



REPUBLIK ÖSTERREICH
HISTORIKERKOMMISSION

Clemens Jabloner

Brigitte Bailer-Galanda

Eva Blimlinger

Georg Graf

Robert Knight

Lorenz Mikoletzky

Bertrand Perz

Roman Sandgruber

Karl Stuhlpfarrer

Alice Teichova

Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie
Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in
Österreich.

Forschungsbericht der Historikerkommission der
Republik Österreich.

Zusammenfassungen und Einschätzungen.

Schlussbericht.

Wien, im Jänner 2003

VORWORT	1
I EINLEITUNG.....	11
I.1 Die Historikerkommission	11
I.1.1 Formale Grundlagen.....	12
I.1.2 Der Weg zur Historikerkommission	15
I.1.3 Der juristische Einschlag der Historikerkommission.....	20
I.1.4 Komplementäre Forschung.....	23
I.1.5 Wirkungen der Historikerkommission	26
I.2 Forschungsstand	31
I.3 Quellsituation.....	41
I.4 Methoden.....	49
I.5 Bewertungs- und Umrechnungsfragen.....	51
I.6 Historischer Rückblick – Österreich seit den 30er Jahren	54
I.6.1 Der „Anschluss“ – Vorgeschichte.....	57
I.6.2 Die wirtschaftliche Situation Österreichs	62

II VERMÖGENSENTZUG – WEM WURDE VERMÖGEN ENTZOGEN? WAS WURDE ENTZOGEN? 68

II.1 Allgemeines.....	68
II.2 Juden und Jüdinnen („Arisierungen“)	73
II.2.1 Unternehmens- und Betriebsvermögen.....	80
II.2.1.1 Die Zahl der jüdischen Betriebe	80
II.2.1.2 Aktien- und Privatbanken.....	86
II.2.1.3 Phasen der „Arisierung“	90
II.2.2 Liegenschaften und mit Grund und Boden verbundene Rechte	92
II.2.2.1 Jüdisches Liegenschaftsvermögen in Wien.....	92
II.2.2.2 Regionale Aspekte am Beispiel Oberösterreich, Burgenland, Salzburg und Niederösterreich.....	96
II.2.2.2.1 Oberösterreich	96
II.2.2.2.2 Burgenland	97
II.2.2.2.3 Salzburg	99
II.2.2.2.4 Niederösterreich	99
II.2.3 Miet- und Pachtrechte	100
II.2.4 Mobilien: Hausrat, Schmuck, Bücher usw. und Kunstgegenstände	101
II.2.5 Lebensversicherungen und andere Arten von Versicherungen	105
II.2.6 Wertpapiere	108
II.2.7 Steuern und diskriminierende Abgaben	109
II.2.8 Staatsbürgerschaft	112
II.2.9 Entzogene oder nicht erfüllte Ansprüche aus Beschäftigungs- verhältnissen/ Berufsverbote und Berufsschäden	113
II.2.9.1 Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf Arbeitsverhältnisse	113

II.2.9.2 Das Schadensausmaß	117
II.2.9.3 Untersuchungen zu einzelnen Berufsfeldern	119
II.2.9.3.1 Die freien Berufe	119
II.2.9.3.1.1 Juristische Berufe	119
II.2.9.3.1.2 Gesundheitsberufe	121
II.2.9.3.1.3 Die Architekten und Architektinnen sowie Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen.....	123
II.2.9.3.2 Beamte, Beamtinnen und öffentlich Bedienstete	123
II.2.9.3.2.1 Bildungswesen.....	124
II.2.9.3.2.2 Justiz, Exekutive und Militär	126
II.2.9.3.3 Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte in der Privatwirtschaft	127
II.2.9.3.3.1 Die Konsequenzen der Berufsverbote und Entlassungen für Arbeiter und Angestellte	130
II.2.10 Ausbildungsschäden – Schulbesuchsverbote, verhinderte Berufsausbildungen.....	131
II.3 Roma und Sinti – Die Opfergruppe der so genannten „Zigeuner“	133
II.3.1 Immobilien	135
II.3.2 Bargeld und Mobilien	137
II.3.3 Verbot des Schulbesuchs.....	138
II.3.4 Entzug der Gewerbeberechtigungen.....	139
II.3.5 Vorenthaltene Fürsorgeleistungen	139
II.3.6 Zwangsarbeit	140
II.4 Slowenen und Sloweninnen	141
II.4.1 Maßnahmen bis 1941	141
II.4.2 Aussiedlung	142
II.4.3 Verfolgung und Partisanenkampf.....	143
II.4.4 Slowenische Genossenschaften	144
II.5 Tschechen und Tschechinnen.....	145
II.5.1 Vereine	145
II.5.2 Die Filiale der Živnostenská banka und Kreditgenossenschaften	146
II.5.3 Unternehmen und Genossenschaften.....	147
II.6 Kroaten und Kroatinnen im Burgenland.....	148
II.7 Ungarn und Ungarinnen im Burgenland.....	149
II.8 Regimegegner und –gegnerinnen – politisch Verfolgte	151
II.9 Homosexuelle.....	154
II.10 Opfer der NS-“Euthanasie“	157
II.11 Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen	162
II.11.1 Definitionen und begriffliche Abgrenzungen.....	162
II.11.2 Die zahlenmäßige Entwicklung.....	167
II.11.2.1 Zivile ausländische Zwangsarbeiter, -arbeiterinnen und Kriegsgefangene	167
II.11.2.2 KZ Häftlinge	170
II.11.2.3 Ungarische Juden und Jüdinnen.....	171
II.11.3 Alter und Geschlecht.....	172
II.11.4 Lebensbedingungen in der Landwirtschaft	173
II.11.5 Wer profitierte? Profitierte wer?.....	177

II.12 Die Umsiedlung deutschsprachiger Minderheiten	179
II.13 Kirchen und Religionsgemeinschaften	182
II.13.1 Israelitische Kultusgemeinden.....	182
II.13.1.1 IKG-Wien	182
II.13.1.2 Kultusgemeinden außerhalb Wiens.....	189
II.13.2 Katholische Kirche.....	190
II.13.3 Die Evangelischen Kirchen	192
II.13.4 Andere Kirchen.....	192
II.14 Vereine, Stiftungen und Fonds	193
II.14.1 Der Stillhaltekommissar und seine Einrichtungen.....	193
II.14.2 Die Abwicklung der Vereine und Organisationen durch den Stillhaltekommissar	195
II.14.3 Die Vereinsgruppen	199
II.14.3.1 Jüdische Vereine	199
II.14.3.2 Andere Vereine	199
II.14.4 Stiftungen und Fonds	203
II.14.5 Statistische Angaben zur Tätigkeit des Stillhaltekommissars und das durch ihn eingezogene Vermögen.....	204
II.14.6 Die Nutznießer der Tätigkeit des Stillhaltekommissars.....	205
II.15 Beraubung im Konzentrationslager Mauthausen	207

III. RÜCKSTELLUNGEN..... 210

III.1 Allgemeines	210
III.1.1 Österreich nach 1945	210
III.1.1.1 Die Okkupationstheorie	211
III.1.1.2 Die Annexionstheorie	212
III.1.1.3 Zusammenfassung	213
III.1.2 Die Anfänge – vom Kampf um das Deutsche Eigentum zur Entscheidung für Naturalrestitution geraubten Eigentums.....	214
III.1.3 Die Rückstellungsgesetze und die Entwürfe für einen Staatsvertrag.....	217
III.2 Die Rückstellungsgesetze und ihre Vollziehung.....	222
III.2.1 Das Nichtigkeitsgesetz – juristische Grundlagen und Analyse.....	222
III.2.2 Das Erste Rückstellungsgesetz – entzogenes Vermögen in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer	222
III.2.3 Das Zweite Rückstellungsgesetz – verfallenes Vermögen von Kriegsverbrechern und NS-Vermögen	224
III.2.4 Das Dritte Rückstellungsgesetz – allgemeine Regelungen entzogenen Vermögens.....	225
III.2.4.1 Die einzelnen im Dritten Rückstellungsgesetz vorgesehenen Ansprüche	232
III.2.4.1.1 Der Herausgabeanspruch.....	232
III.2.4.1.2 Anspruch auf Herausgabe der Erträge.....	233
III.2.4.1.3 Schadenersatzansprüche	234
III.2.4.2 Gegenansprüche des Rückstellungsgegners.....	235
III.2.4.2.1 Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung.....	235

III.2.4.2.2 Aufwändersatzansprüche des Erwerbers	235
III.2.4.3 Der Begriff der Redlichkeit	237
III.2.4.4 Das zur freien Verfügung Erhaltene	238
III.2.4.5 Bestandverträge	240
III.2.4.6 Beschränkte Vererbbarkeit der Rückstellungsansprüche	242
III.2.4.7 Fristen.....	243
III.2.5 Das Vierte Rückstellungsgesetz – die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten und gelöschten Firmennamen.....	243
III.2.6 Das Fünfte Rückstellungsgesetz – entzogene Vermögen juristischer Personen.....	244
III.2.6.1 Ausnahme für Banken, Sparkassen und Versicherungen	245
III.2.7 Das Sechste Rückstellungsgesetz – Rückstellung gewerblicher Schutzrechte.....	246
III.2.8 Das siebente Rückstellungsgesetz – Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen	247
III.2.9 Besondere Materien	248
III.2.9.1 Bankenkonzessionen – Rückstellung von Banken	248
III.2.9.2 Apothekenkonzessionen.....	250
III.2.9.3 Gewerbeberechtigungen.....	251
III.2.10 An den Rückstellungen beteiligte Institutionen	252
III.2.10.1 Finanzlandesdirektionen.....	252
III.2.10.2 Rückstellungskommissionen	253
III.2.10.3 Finanzprokurator.....	253
III.3 An wen wurde rückgestellt?.....	256
III.3.1 Juden und Jüdinnen	256
III.3.2 Roma und Sinti.....	259
III.3.3 Slowenen und Sloweninnen	260
III.3.4 Tschechen und Tschechinnen	264
III.3.5 Andere Personengruppen	264
III.3.5.1 Die abgesiedelten Bauern von Döllersheim	265
III.3.6 Rückstellungen bei Vereinen, Stiftungen und Fonds	267
III.3.6.1 Rückstellungen an Vereine.....	267
III.3.6.1.1 Vereinsgruppen	270
III.3.6.1.1.1. Jüdische Vereine	270
III.3.6.1.1.2. Übrige Vereine	271
III.3.6.2 Rückstellungen an Stiftungen und Fonds.....	272
III.3.6.3 Die nicht erfolgte Rückerstattung der Verwaltungsgebühr und der Aufbauumlage.....	275
III.3.6.4 Konzentrationsprozesse der Vereinslandschaft nach 1945 durch das Zweite und das Dritte Rückstellungsanspruchsgesetz.....	276
III.4 Die Rückstellung bei bestimmten Vermögenskategorien	279
III.4.1 Liegenschaften	279
III.4.1.1 Allgemeine Daten zur Rückstellung entzogener Liegenschaften.....	279
III.4.1.2 Rückstellungen von Liegenschaften nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz	280
III.4.1.3 Rückstellungen von Liegenschaften nach dem Dritten Rückstellungsgesetz.....	281

III.4.2 Rückstellung von Unternehmen	283
III.4.2.1 Probleme der Bewertung	286
III.4.3 Mobilien	288
III.4.4 Wertpapiere	290

IV Der Staatsvertrag von Wien und die Rückstellungen und Entschädigungen 293

IV. 1 Die Folgen des Staatsvertrags von 1955	294
IV.1.1 Der Notenwechsel mit den Westmächten 1959 zu Artikel 26 des Staatsvertrags	294
IV.1.2 Artikel 26 des Staatsvertrages, die Kirchen und Religionsgemeinschaften	298
IV.1.2.1 Katholische Kirche	298
IV.1.2.2 Evangelische und andere Kirchen	300
IV.1.2.3 Israelitische Kultusgemeinde	300
IV.1.3 Der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach	302
IV.2 Die Regelung des Deutschen Eigentums auf Grund des Staatsvertrages	305
IV.3 Maßnahmen in Erfüllung des Staatsvertrags	311
IV.3.1 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz	311
IV.3.2 Das Versicherungsentschädigungsgesetz	313
IV.3.3 Der Abgeltungsfonds	316
IV.3.4 Die Sammelstellen für erblores bzw. unbeanspruch gebliebenes entzogenes Vermögen	320
IV.3.4.1 Rechtliche Grundlagen	320
IV.3.4.1.1 Die Anspruchsberechtigung nach der 1. Auffangorganisationengesetz-Novelle	321
IV.3.4.1.2 Das Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz	322
IV.3.4.2 Die Tätigkeit der Sammelstellen	323
IV.3.4.2.1 Die Erhebungen und Ausforschungen durch die Sammelstellen	323
IV.3.4.2.2 Ansprüche der Sammelstellen nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz	324
IV.3.4.2.3 Die Sammelstellen und die geschädigten Eigentümer – die so genannten Billigkeitsfälle	325
IV.3.4.3 Die Verteilung des erzielten Erlöses aus dem erblosen Vermögen..	326
IV.4 Rückstellungsrelevante völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs aus dem Staatsvertrag	328
IV.4.1 Die völkerrechtliche Praxis der Alliierten	328
IV.4.2 Der Staatsvertrag als abschließende Regelung aller aus dem „Anschluss“ erwachsenen Rechtsfragen	329
IV.4.3 Die Umsetzung von Art. 25 und 26 Staatsvertrag durch die Republik Österreich	330
IV.4.3.1 Die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 Staatsvertrag	330

IV.4.3.2 Die Erfüllung der Restitutionsverpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag	331
IV.4.3.3 Die Erfüllung der Entschädigungsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag	332
IV.4.3.4 Die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag durch die Gesetzgebung zu den Sammelstellen	332

V. Weitere für die NS-Geschädigten wesentliche Materien 334

V.1. Der Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft	334
V.2. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen	337
V.2.1 Die gesetzlichen Grundlagen des Sozialversicherungsrechts im allgemeinen	337
V.2.2 Die Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen von NS-Opfern im SV-ÜG und ASVG	338
V.2.2.1 Juden und Jüdinnen	339
V.2.2.2 Politisch Verfolgte	340
V.2.2.3 Aus religiösen Gründen Verfolgte	341
V.2.2.4 Roma und Sinti	341
V.2.2.5 Homosexuelle	341
V.2.3 Die konkreten Begünstigungen und deren Auswirkungen für die ehemals Verfolgten	342
V.2.3.1 Die Voraussetzungen: Anwartschaften, Vorversicherungszeiten und deren Berücksichtigung	342
V.2.3.2.1 Ausbürgerung	343
V.2.3.2.2 Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Anhaltung	343
V.2.3.2.3 Arbeitslosigkeit	344
V.2.3.2.4 Der Problembereich der im ASVG so genannten Auswanderung	344
V.2.3.2.5 Sonstige berücksichtigte Schädigungen	348
V.2.3.3 Die konkreten Begünstigungen und deren Auswirkungen für die ehemals Verfolgten	349
V.2.3.3.1 Das Wiederaufleben alter Ansprüche	350
V.2.3.3.2 Begünstigter Erwerb späterer Ansprüche	351
V.2.3.3.2.1 Pflichtbeitrags- oder Ersatzzeiten	351
V.2.3.3.2.2 Nachkauf von Versicherungszeiten	352
V.2.3.3.2.3 Zahlung der Pensionen auch ins Ausland	353
V.2.4 Verfahrensrechtliche Regelungen	354
V.2.5 Die Vollzugspraxis	356
V.2.5.1 Die Pensionsversicherungsanstalten	356
V.2.5.2 Empirische Daten zur Vollzugspraxis	356
V.2.6 Zusammenfassende Bewertung	359
V.2.7 Regelungen in anderen sozialversicherungsrechtlichen Bereichen	361
V.2.7.1 Regelungen für Selbständige und Bauern	361
V.2.7.2 Die Pensionsregelungen der Notare	363
V.2.8 Die Beamtenentschädigung	364

V.3. Das Opferfürsorgegesetz.....	368
V.3.1 Allgemeines.....	368
V.3.2 Der selektive Opferbegriff des OFG.....	369
V.3.3 Restriktive nicht kampf- oder verfolgungsbezogene Voraussetzungen der Anerkennung als Opfer im Sinne des OFG	370
V.3.4 Verfahrensprobleme	372
V.3.5 Zum Leistungsspektrum des OFG.....	375
V.3.6 Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entschädigungsleistungen.....	376
V.3.6.1 Roma und Sinti und das Opferfürsorgegesetz.....	377
V.3.7 Zusammenfassung	379
V.4 Steuerrechtliche Fragen	381
V.5 Diskussionen und Maßnahmen seit den 60er Jahren.....	384
V.5.1 Behandlung offener Fragen bis 1976.....	384
V.5.2 Die Entscheidung über die unbeanspruchten Kunstwerke in der Kartause Mauerbach.....	385
V.5.3 Der Nationalfonds.....	386
V.5.4 Kunstrückgabe und Provenienzforschung	387
V.5.4.1 Maßnahmen des Bundes	387
V.5.4.2 Maßnahmen der Länder	388
V.5.4.2.1 Wien	388
V.5.4.2.2 Steiermark.....	388
V.5.5 Versöhnungsfondsgesetz.....	388
V.6 Das Washingtoner Übereinkommen und seine legitistische Konsequenz.....	390
V.6.1 Das Washingtoner Übereinkommen.....	390
V.6.2 Die Novelle zum Nationalfondsgesetz	390
V.6.3 Soziale Maßnahmen.....	391
V.6.4 Entschädigungsfondsgesetz.....	391
V.6.5 Maßnahmen der Länder und Gemeinden.....	395
V.6.5.1 Beschluss des Wiener Gemeinderates.....	395
V.6.5.2 OÖ Restitutionsgesetz.....	396
V.7 Die Leistungen der Republik Österreich nach 1945	397
VI Resümee	400
VII Anhang	406
VII.1 Die Historikerkommission	406
VII.2 Dank.....	416
VII.3 Abkürzungsverzeichnis	422
VII.4 Tabellenverzeichnis	428
VII.5 Literaturverzeichnis	429

VORWORT

Die Historikerkommission der Republik Österreich legt hiermit auftragsgemäß ihren Schlussbericht über den gesamten Komplex „Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) seit 1945 in Österreich“ vor.

Die vorliegende Schriftenreihe veröffentlicht in 54 Berichten die Ergebnisse der einzelnen Forschungsprojekte und Gutachten, an denen in 47 Projekten rund 160 Forscher und Forscherinnen mitgearbeitet haben. Eine Aufstellung dieser Berichte, die zum Teil bereits vorgelegt wurden, ist der folgenden Liste zu entnehmen. An die Spitze gestellt ist der vorliegende „Schlussbericht“ der die Einschätzungen, Bewertungen und resümierenden Verdichtungen der Historikerkommission und ihrer ständiger Experten versammelt.

Der Schlussbericht ist in zwei große Teile gegliedert, wobei der erste die verschiedenen Aspekte des Vermögensentzugs entlang der davon betroffenen Gruppen, allen voran der Jüdinnen und Juden, ebenso wie entlang der entzogenen Vermögenskategorien behandelt. Der zweite Teil ist dem Zeitraum nach 1945 gewidmet und stellt historische ebenso wie juristische Aspekte und den Vollzug der verschiedenen Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen im historischen Kontext dar. Im Anhang ist unter anderem die Liste der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Historikerkommission, der Forschungsprojekte und der Gutachten zu finden.

Die Arbeiten der Historikerkommission, ihrer ständigen Experten, des Sekretariates und der Forscher und Forscherinnen in den Teilprojekten fanden in einem Klima des Einsatzes für die gemeinsame Sache, der freundschaftlichen Verbundenheit und der konstruktiven wissenschaftlichen Kritik sowie der projektübergreifenden Kooperation statt. Dadurch wurde es möglich, dieses für österreichische Verhältnisse sehr große Gesamtprojekt in guter Zeit zu Ende zu führen. Als Vorsitzender der Kommission habe ich dafür zu danken. Mein Dank gilt aber auch all jenen, die in der einen oder anderen Weise ihren Beitrag geleistet haben, und sei es auch durch die Bekundung ihres wohlwollenden Interesses.

Die Beurteilung unserer Arbeit obliegt in der Folgezeit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in den verschiedenen Disziplinen, allen voran der Zeitgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der Rechtswissenschaft. Wir hoffen, mit den Berichten auch den Anstoß zu weiterführender, vertiefender und vielleicht auch korrigierender Forschung geben zu können.

Schließlich wird es Aufgabe der Bildungseinrichtungen und der Medien sein, in geeigneter Form die wesentlichen Inhalte möglichst vielen Menschen nahezubringen.

Clemens Jabloner

Liste der Berichte

- 1) Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova:
Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Forschungsbericht der Historikerkommission der Republik Österreich.
Schlussbericht. Zusammenfassungen und Einschätzungen
- 2) Michael Pammer unter Mitarbeit von Eduard Nimmervoll und Andreas Liška:
Jüdische Vermögen in Wien 1938.
- 3) Helen Junz, Oliver Rathkolb, Theo Venus unter Mitarbeit von Vitali Bodnar, Barbara Holzheu, Edith Leisch-Prost, Ludmilla Lobova, Sonja Niederacher, Alexander Schröck, Almerie Spannocchi, Maria Wirth, Dieter Huppenkothen, Rosl Merdinger, Lukas Schanda, Sabine Schanda, Barbara Weißbacher, Gerlinde Winkler:
Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs: NS-Raub und Restitution nach 1945. (Datenbank)
- 4) Fritz Weber, Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried:
Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938-1945. (Datenbank)
- 5) Peter Melichar:
Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution.
- 6) Fritz Keller:
Das Wiener Marktamt 1938 – 1945. (Datenbank)
- 7) Gerhard Melinz, Jutta Hangler, Gerald Hödl:
„Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren. (Datenbank)

- 8) Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner:
„Arisierung“ von Mobilien.
- 9) Niko Wahl, Mirjam Triendl:
Spuren des Verlustes. Über die Arisierung des Alltags.
- 10) Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc:
„Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz.
- 11) Michael John, Albert Lichtblau, Gerhard Baumgartner, Daniela Ellmauer, Anton Fennes, Harald Greifeneder, Stefan Schinkovits, Regina Thumser, Gert Tschögl, Harald Wendelin:
„Arisierungen“, Beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen: Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg. (Datenbank)
- 12) Walter Baumgartner, Robert Streibel:
Juden in Niederösterreich. „Arisierungen“ und Rückstellungen in den Städten Amstetten, Baden, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Wiener Neustadt. (Datenbank)
- 13) Peter Melichar:
Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg.
- 14) Alexander Mejstrik, Therese Garstenauer, Peter Melichar, Alexander Prenninger, Christa Putz, Sigrid Wadauer:
Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938-1940. (Datenbank)

15) Gabriele Anderl, Dirk Rupnow:

Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution.

16) Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck:

Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941. (Datenbank)

17) Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch:

Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. (Datenbank)

18) Angelika Shoshana Duizend Jensen:

Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. (Datenbank)

19) Gretl Köfler:

Auflösung und Restitution von Vereinen, Organisationen und Verbände in Tirol.

20) Irene Bandhauer-Schöffmann:

Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche. (Datenbank)

21) Stefan Spevak:

NS-Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung in der Diözese St. Pölten.

22) Johann Großruck:

Vermögensentzug und Restitution betreffend die oberösterreichischen Stifte mit den inkorporierten Pfarren.

23) Siegfried Kristöfl:

Die Liquidationsstelle der katholischen Verbände.

Zur Auflösung der katholischen Vereine in der Diözese Linz – Gau Oberdonau.

24) Augustin Malle, Alfred Elste, Brigitte Entner, Boris Jesih, Valentin Sima, Heidi Wilscher:

Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen. (Datenbank)

25) Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder:

Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. (Datenbank)

26) Eduard Kubu, Gudrun Exner:

Tschechen und Tschechinnen, Vermögensentzug und Restitution.

27) Stefan Schinkovits:

Vermögensentzug bei Burgenländischen Kroaten und Kroatinnen.

28) Gerhard Baumgartner:

Vermögensentzug bei Ungarn und Ungarinnen.

29) Claudia Kuretsidis-Haider, Andrea Steffek:

Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen. Eine Untersuchung am Beispiel jener 304 Prozesse, in denen der nationalsozialistische Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht Wien die Einziehung von Tatwerkzeugen verfügten. (Datenbank)

30) Niko Wahl:

Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, sowie deren Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik.

31) Mark Spoerer:

Schätzung der Zahl, der im Jahr 2000 überlebenden Personen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich zwischen 1939 und 1945 als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingesetzt waren. (Bereits übergeben und veröffentlicht.)

32) Florian Freund, Bertrand Perz:

Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945. (Bereits übergeben und veröffentlicht.)

33) Stefan Karner, Peter Ruggenthaler, Harald Knoll, Nikita Petrov, Peter Pirnath, Arno Wonisch, Wolfram Dornik, Jens Gassmann, Gerald Hafner, Herbert Killian, Reinhard Möstl, Edith Petschnigg, Barbara Stelzl-Marx, unter Mitarbeit von Elena Anderle, Alexander Karner:

Zwangsarbeit in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet Österreichs 1939-1945.

34) Ela Hornung, Ernst Langthaler, Sabine Schweitzer:

Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland.

35) Brigitte Bailer-Galanda:

Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung.
Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen.
(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

36) Helga Embacher:

Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde.

37) Georg Graf:

Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsgemäßer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

38) Georg Graf:

Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

Eine juristische Analyse.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

39) Michael Pammer:

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

40) Franz-Stefan Meissel, Thomas Olechowski, Christoph Gnant:

Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

41) Peter Böhmer:

Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

42) Peter Böhmer:

Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

43) Peter Böhmer, Ronald Faber unter Mitarbeit von Michael Wladika:

Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Die Finanzprokuratur.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

44) Bruno Simma, Hans-Peter Folz:

Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

45) Margot Werner, Michael Wladika:

Die Tätigkeit der Sammelstellen. (Datenbank)

46) Dieter Kolonovits:

Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht und Vertreibung 1938.

Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

47) Hannelore Burger, Harald Wendelin:

Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft.

Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden.

(Bereits übergeben und veröffentlicht.)

48) Walter J. Pfeil:

Entschädigung im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur „Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Sicht“.

49) Nikolaus Dimmel, Heinz Berger, Hermann Kuschej, Berthold Molden, Petra Wetzel:

Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG. (Datenbank)

- 50) Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring, Heinrich Berger
(EDV-Konsulent):
Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. (Datenbank).
- 51) Dieter Kolonovits:
Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945. Rechtsfragen der „Rückstellung“ von entzogenen Banken-, Apotheken- und Gewerbekonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945.
- 52) Michael Tanzer unter Mitarbeit von Hans Blasina:
Rechtsgutachten zu Rückstellungen und Schadenersätze betreffend „arisierte“ Vermögenswerte im Steuerrecht der Zweiten Republik.
- 53) Michael Gruber, Michael Tüchler:
Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Entziehung, Bereinigung und Rückstellung von Wertpapieren.
- 54) Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky, Harald Wendelin
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Martin AchRAINER, Karin Berger, Hanna Burger, Maria Ecker, Harald Greifeneder, Michael Guggenberger, Kerstin Kauffold, Siegfried Kristöfl, Susanna Maria Mersits, Regine Muskens, Sonja PIsarik, Christa Putz, Christine Roiter, Thomas Samhaber, Ilse Staudacher, Gert Tschögl, Veronika Unterguggenberger, Roman Urbaner, Heidi Wilscher:
In-Rem Dokumentation.
Dokumentation aller am 17. Juni 2001 im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Liegenschaften. (CD-Rom)

I EINLEITUNG

I.1 Die Historikerkommission

In Österreich begann die neuerliche Diskussion um Entschädigung und Restitution Ende des Jahres 1997 mit der Beschlagnahme von vier Kunstwerken.¹ Im Herbst 1998² beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, am 20. Jänner 1999 trat zum ersten Mal jener Beirat zusammen, der über die Rückgabe auf Grund des Gesetzes zu entscheiden hat.

In der Schweiz hatte die Diskussion 1996 im Zusammenhang mit Goldtransaktionen zwischen der Schweizerischen Nationalbank und dem nationalsozialistischen Deutschland sowie den nachrichtenlosen Konten auf Schweizer Banken ihren Anfang genommen. Die „Unabhängige Expertenkommission“ wurde am 13. Dezember 1996 mit Beschluss beider Kammern des schweizerischen Parlaments zur Untersuchung des Schicksals von Vermögenswerten aller Art eingesetzt.³ Weitere Maßnahmen wie etwa der Auftrag an das „Independent Committee of Eminent Persons“ (ICEP, Volcker Commission)⁴ oder die Gründung des „Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust/Shoah“ wurden getroffen.

In Deutschland hatte nach Abschluss des sogenannten 2 + 4 Vertrags am 12. September 1990 eine intensive Diskussion zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingesetzt. Diese mündete 1999 nach zahlreichen Sammelklagen (Class actions) gegen deutsche Unternehmen mit Niederlassungen in den USA in die Gründung der „Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft“ und der Entschädigung von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen.

¹ Ende Dezember 1997 beschuldigte die New York Times den österreichischen Kunstsammler Rudolf Leopold, in seiner Schiele-Sammlung – die seit 1994 Eigentum der durch die Republik Österreich finanzierten Stiftung-Leopold ist – zumindest vier Bilder mit „schwieriger Vergangenheit“ zu haben. Bis heute ist eines der vier Bilder, das „Bildnis Wally“, beschlagnahmt und Gegenstand eines Rechtsstreits.

² BGBl I 1998/181.

³ Siehe dazu: Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht. Zürich 2002.

⁴ Siehe dazu <http://www.icep-iaep.org/>.

Im Februar 1998 setzte der damalige Generaldirektor der Österreichischen Postsparkasse (PSK) Max Kothbauer eine Historikerkommission ein, welche die Rolle des Instituts im Nationalsozialismus untersuchen sollte. Im August 1998 drohte der US-Anwalt Ed Fagan der Bank Austria – die 1997 die Creditanstalt übernommen hatte – mit einer Sammelklage. Im Juni waren bereits Klagen gegen die Dresdner Bank und die Deutsche Bank – eigentumsrechtlich während der NS-Zeit in engem Konnex zu den vorgenannten Bankinstituten bzw. deren Vorläuferinstitutionen stehend – eingebracht worden, die ausgedehnt werden sollten. Nach Diskussionen während des Sommers 1998⁵ über die Notwendigkeit der historischen Aufarbeitung von Zwangsarbeit, Vermögensentzug und Entschädigung kommentierte der neugewählte Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien Ariel Muzicant in einem Interview im September 1998 die Einrichtung der von ihm geforderten Historikerkommission: „Die Kommission soll die beiden Blöcke ‚Arisierungen‘ und ‚Rückstellungen‘ aufarbeiten. Wer hat arisiert? Wie wurde arisiert? Welche Werte hat das dargestellt? Wer waren die Nutznießer? Wie wurde zurückgestellt? Was wurde nicht zurückgestellt? Wie viel wurde zurückgestellt etc.“⁶

Ein Monat später wurde – nicht zuletzt vor dem Hintergrund auch für Österreich drohender Klagen – die Historikerkommission der Republik Österreich eingesetzt.

I.1.1 Formale Grundlagen

Mit Beschluss vom 1. Oktober 1998 nahm die Bundesregierung den gemeinsamen Vortrag des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers über die Einsetzung einer weisungsfreien und unabhängigen Kommission (im Folgenden: „Historikerkommission“) zur Kenntnis. Berichtet wurde, dass vom Bundeskanzler, Vizekanzler, Präsidenten des Nationalrates und Präsidenten des Bundesrates gemeinsam eine Kommission eingesetzt worden sei und in deren Auftrag tätig werden sollte. Das Mandat der Kommission lautete: „Den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten“. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Univ.Prof. Dr. Clemens Jabloner, zum weiteren Mitglied der Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs, Hon.Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky berufen. Die Willensbildung über die Historikerkommission

⁵ Siehe z.B. Kurier 31.7.1998.

⁶ Der Standard, 5.9.1998.

war somit zunächst im politischen Raum erfolgt, der erste formal fassbare Akt war die Beschlussfassung im Ministerrat.

Für die übrigen vier Mitglieder der Kommission wurde ein recht kompliziertes System der Bestellung vorgesehen⁷, das insbesondere bei der Bestellung des ausländischen Experten anfänglich zu Schwierigkeiten führte, weil Prof. Dr. Raul Hilberg aus Altersgründen ablehnte und sich der zunächst bestellte Prof. Dr. Avraham Barkai aus persönlichen Gründen nach der Konstituierung aus der Kommission wieder zurückzog.

Schließlich gelang es aber, Dr. Robert Knight⁸ als Mitglied zu gewinnen. Als übrige Mitglieder der Historikerkommission wurden Dr. Brigitte Bailer-Galanda⁹, Dr. Bertrand Perz¹⁰ und o.Univ.-Prof. Dr. Roman Sandgruber¹¹ bestellt. Die Historikerkommission konstituierte sich am 26. November 1998. In dieser ersten Sitzung wurde eine wichtige Entscheidung über eine „Quasi-Erweiterung“ getroffen. Zur Verbreiterung ihrer Expertise beschloss die Kommission, als außerordentliche Mitglieder drei „Ständige Experten“ in die Kommission aufzunehmen. Es handelte sich dabei um PhDDr. DDr.h.c. Alice Teichova¹², Univ.-Prof. Dr. Karl Stuhlpfarrer¹³ und Univ.-Prof. Dr. Georg Graf.¹⁴

Die Historikerkommission erarbeitete und präsentierte rasch das „Arbeitsprogramm“, in dem die sich aus dem Mandat ergebenden vielfältigen Fragestellungen mit Blick auf Operationalisierbarkeit für die konkrete Forschung entwickelt wurden. Mit Schreiben der Auftraggeber vom 28. April 1999 erhielt sie ihren definitiven Auftrag und ein Budget von öS 89 Mill. (€6,468 Mill.)¹⁵ im Sinne des Arbeitsprogramms.

Die Historikerkommission ist ein Organ der Republik Österreich. Die Mitglieder sind weisungsfrei und unabhängig. Das Innenverhältnis zu den Auftraggebern wird durch Werkverträge geregelt, die alle Garantien, vor allem jene der Veröffentlichung der Ergebnisse enthalten.

⁷ Zu den Einzelheiten vgl. Arbeitsprogramm der Historikerkommission, Wien, 1999, S. 4f., (in der Folge: „Arbeitsprogramm“).

⁸ Lecturer in European Studies, Universität von Loughborough, England.

⁹ Mitarbeiterin im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, Wien.

¹⁰ Assistent am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien.

¹¹ Ordinarius am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Linz.

¹² Emeritus Professor of Economic History, University of East Anglia, Norwich and Hon. Fellow, Girton College, Cambridge University.

¹³ Universitätsprofessor an der Abteilung für Zeitgeschichte im Institut für Geschichte der Universität Klagenfurt.

¹⁴ Universitätsprofessor am Institut für Österreichisches und Europäisches Privatrecht und am Institut für Grundlagenwissenschaften der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

¹⁵ Das sind die im Arbeitsprogramm veranschlagten öS 87,7 Mill. plus die Kosten für eine Planstelle.

In personeller Hinsicht wurde die Historikerkommission durch ein Sekretariat, – Dr. Reinhard Binder-Krieglstein M.A.I.S., Mag Eva Blimlinger sowie Irene Elsner, Nicole Schönweis und Anita Traussnig – verstärkt. An sachlichen Ressourcen standen der Kommission Arbeitsräume und Material im Staatsarchiv in Wien III zur Verfügung, die Budgetmittel wurden über die Parlamentsdirektion abgerechnet.

In weiterer Folge wurden die Forschungsaufträge der Historikerkommission international ausgeschrieben und das entsprechende Auswahlverfahren durchgeführt. Insgesamt hat die Kommission nach mehreren Ausschreibungen 47 Projekte und Gutachten in Auftrag gegeben, an denen rund 160 Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mitarbeiteten. Diese kamen aus den verschiedensten Disziplinen, etwa der Zeitgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Rechtsdogmatik, der Rechtsgeschichte, der Soziologie und der Politikwissenschaften.

Die Mitglieder und ständigen Experten der Historikerkommission sahen ihre Aufgabe vor allem darin, die einzelnen Projekte wissenschaftlich zu leiten und die regelmäßigen Forschungsberichte zu bearbeiten und gemeinsam mit den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu diskutieren. In einzelnen Fällen¹⁶ arbeiteten auch die Kommissionsmitglieder selbst an Forschungsvorhaben und Gutachten. Der Diskussion und Evaluierung der Ergebnisse sowie den sonstigen Verfahrensaufgaben der Kommission (z.B. Budgetcontrolling, Erschließung und Koordination der Quellen) dienten die bis zur Vorlage des Schlussberichtes durchgeführten 57 Sitzungen. Die eigentliche Forschungscoordination lag dabei in den Händen des Sekretariates der Historikerkommission, namentlich bei Mag. Eva Blimlinger.

Die Ergebnisse dieser insgesamt dreieinhalbjährigen Tätigkeit liegen in der Form der insgesamt 54 Berichten aus 47 Forschungsprojekten und Gutachten vor. Das vorliegende Dokument enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse sowie die dazugehörigen Bewertungen und Einschätzungen der Historikerkommission.

¹⁶ Brigitte Bailer-Galanda, Georg Graf und Bertrand Perz.

I.1.2 Der Weg zur Historikerkommission

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass der Einsetzung der Kommission im Herbst 1998 verschiedene Ursachen, Motive und Anlässe zu Grunde lagen. In der Folge werden die wichtigsten Elemente kurz beleuchtet:

Im Nachkriegs-Österreich herrschte bis in die 80er Jahre die sogenannte „Opferthese“ vor, wiewohl die Alliierten diese Perspektive zunächst durchaus mit Blick auf eine „Annexion“ Österreichs differenzierten. Der „Opferthese“ zufolge war die Republik Österreich 1938 überfallen worden und habe daher bis 1945 nicht existiert, weshalb ihr die Untaten des NS-Regimes nicht zugerechnet werden konnten. In völkerrechtlicher Terminologie ist dies die „Okkupationstheorie“. Nun war die Einnahme dieses Standpunktes sowohl völkerrechtlich korrekt als auch außenpolitisch sinnvoll, weil er Angriffe auf das Deutsche Eigentum und jugoslawische Gebietsansprüche abwehrte und – auf einer ideellen Ebene – zur Festigung der österreichischen Identität beitrug. Die „Opferthese“ wurde jedoch nicht nur außenpolitisch ins Treffen geführt, sondern auch gegen die tatsächlichen Opfer des Nationalsozialismus angewendet. Darin lag ein bedenklicher Fehlschluss. So zweckmäßig die juristisch-außenpolitische Konstruktion war, so unzulässig war sie innenpolitisch und moralisch. Sie erwies sich sehr bald als geeignet, Rückstellungsansprüche so weit wie möglich abzuwehren oder deren Effizienz zu mindern. Schließlich sprach auch schon die „Moskauer Deklaration“ vom 1. November 1943 Österreich nicht nur als erstes Opfer „der typischen Angriffspolitik Hitlers“ an, sondern machte auch die österreichische Verantwortung „für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands“ geltend.¹⁷

Im zeitlichen Umfeld der internationalen Diskussion der ungeklärten Kriegsvergangenheit des ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Kurt Waldheim sowie des Gedenkjahres 1988 und unter dem Eindruck des weltweiten Befremdens über den Umgang Österreichs mit seiner Vergangenheit begann ein schrittweises Abrücken von der Opferthese. Bereits in der Fernsehrede von Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim am 10. März 1988, vor allem aber dann in den Erklärungen des Bundeskanzlers Dr. Franz Vranitzky vor dem Nationalrat vom 8. Juli 1991 und des Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil vor der

¹⁷ Zur Bedeutung dieser Mitverantwortung vgl. zuletzt etwa Ludwig Adamovich: Das Unbehagen in der Zweiten Republik. In: querela iuris. Gedächtnisschrift für Eduard Rabofsky Wien, New York 1996 S. 3 und Roman Sandgruber: Opfer, Pflicht, Schuld, in: Die Presse. Spectrum. 5.1.2001. Zu der Frage der Mitverantwortung Österreichs oder der Österreicher gibt es ein Fülle von Literatur. Erwähnt sei hier stellvertretend: Gerhard Botz, Gerald Sprengnagel (Hg.): Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker. Frankfurt/M., New York 1994. Zur Moskauer Deklaration Gerald Stourzh: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955.(2. Auflage) Wien-Köln-Graz 1998.

israelischen „Knesseth“ vom 15. November 1994 wurde die „moralische Mitverantwortung“ Österreichs immer deutlicher ausgesprochen.¹⁸

Wenn die Rede von Österreich als einem „Opfer“ des Nationalsozialismus so anstößig wirkt, dann deshalb, weil damit auch die Mittäterschaft, Sympathie oder doch zumindestens Zustimmung von Österreichern und Österreicherinnen entschuldigt wird. Opfer waren doch jene Menschen, die nach dem 13. März 1938 unter den – von einem großen Teil der einheimischen Bevölkerung begrüßten oder gar begangenen – Verbrechen litten und die unter aktiver Beteiligung von Österreichern auch außerhalb Österreichs, insbesondere am Balkan, in den Niederlanden und Osteuropa begangen wurden.¹⁹

Es ist deshalb wichtig zu betonen, dass nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich auch viele Österreicher und Österreicherinnen zu Opfern wurden. Auch die Juden und Roma, und die anderen Verfolgten waren Österreicher und Österreicherinnen. Viele Österreicher und Österreicherinnen wurden aber auch – folgt man dieser simplen Dichotomie – zu Tätern und Profiteuren. Die Rede von Österreich als erstem Opfer diene letztendlich dazu, alle Gruppen in nivellierender Weise in ein Nachkriegsösterreich zu integrieren. Da waren die Opfer des Februar 1934 und der Zeit des Ständestaats, die Opfer der illegalen Nationalsozialisten vor 1938, die Opfer des NS-Terrors nach 1938, die Opfer des Krieges und die Opfer der Besatzung, die „Entnazifizierten“ als Opfer – und somit konnten nahezu alle in der Zweiten Republik individuell und dem subjektiven Empfinden nach Opfer werden und sein. Die individuelle Akzeptanz ging einher mit der politischen Durchsetzung einer kollektiven Opferrolle eines Staates – einer Opferidentität schlechthin – und verschleierte und negierte somit die Situation der Opfer des Nationalsozialismus.

¹⁸ Vgl. Arbeitsprogramm, S. 30: „Im Sinne der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 war die Zweite Republik, nach ihrem juristischen und politischen Selbstverständnis ein von Deutschland besetzter, nunmehr als demokratische Republik wieder errichteter Staat. Andererseits kam in der Moskauer Erklärung über Österreich vom 1. November 1943 durch die Erinnerung an eine österreichische Mitverantwortung für den Krieg sowie durch die Aufforderung zum Widerstand eine Ambivalenz zum Ausdruck, die im Verhalten der österreichischen Bevölkerung im Nationalsozialismus begründet lag. Trotz Taten des österreichischen Widerstands wurde diese Ambivalenz bis Kriegsende nicht (ganz) beseitigt und fand auch in den Restitutions- und Entschädigungsmaßnahmen der Zweiten Republik ihren Ausdruck.“

¹⁹ Vgl. allgemein dazu Heidemarie Uhl: Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformation in der Zweiten Republik, in: ÖZP 2001/1, S. 19-34, Siegfried Mattl / Karl Stuhlpfarrer: Auf deinem Altar ist Österreich. Österreichische Selbstbespiegelungen und Opferphantasien seit 1945. In: Zukunft, H.4, April 1985, S.19-23; Karl Stuhlpfarrer: Österreich, das erste Opfer Hitlerdeutschlands. Die Geschichte einer Sage und ihre Bedeutung. In Gustavo Corni / Martin Sabrow (Hg.): Die Mauern der Geschichte. Historiographie in Europa zwischen Diktatur und Demokratie. Leipzig 1996, S. 233-244.

Von der extremen Rechten wurde die „Opferthese“ im Übrigen wohl kaum je vertreten, ihrem Verständnis entsprach es – und entspricht es wohl auch heute – eher, den Kampf gegen Juden, Bolschewisten und andere Gruppen als einen gemeinsamen Kampf der „Anständigen“ zu sehen. Dass man diesen Kampf verloren hat und daher eine von den „Siegermächten“ diktierte Einstellung übernehmen musste, führt in diesem Denkschema zur Auffassung, dass man heute „Schutzgelder“ zahlen muss.

Schließlich ist der weitere sozialpsychologische Zusammenhang zu sehen: In ihn gehört auch die Gleichsetzung und gegenseitige Aufrechnung erlittenen Unrechts. So wird in Österreich die Frage der Restitution und Entschädigung für NS-Opfer bisweilen mit dem Hinweis auf die von Tschechen, Slowaken und Slowenen an den deutschen Volksgruppen verübten Untaten verknüpft oder es werden – gleichsam in der Weise einer Generalabrechnung – schlechthin die vielfältigen Kriegsleiden der Österreicher mit den Leiden der NS-Opfer verglichen. Das ist soweit zu verstehen, als auf der individuellen Ebene die Opfer und Schäden dieser Zeit existenziell erlebt wurden. Aber bei politischer Betrachtung geht es um die Frage der Verantwortung. Die Republik Österreich trägt heute eine Verantwortung für das Geschehen in der nationalsozialistischen Zeit und bekennt sich nicht nur politisch dazu, sondern zieht auch rechtliche Konsequenzen. Eine „Gleichheit im Unrecht“ – eine Juristen wohl vertraute „advokatorische“ Denkfigur – kann es nicht geben. Auch bei fundamentaler ethischer Betrachtung hat sich jeder zunächst damit zu befassen, was er in seinem Verantwortungsbereich tun kann. Die allfällige Untätigkeit anderer Menschen in ihren Verantwortungsbereichen kann davon nicht entbinden.

Allerdings ist der Vorwurf unzutreffend, dass die Republik Österreich nichts unternommen habe, um Vermögenswerte zu restituieren oder Leiden zu mildern. Wahr ist aber auch, dass Maßnahmen zur Rückstellung und Entschädigung oft nur halbherzig und teilweise recht zögerlich – allzu oft nur aufgrund äußeren Drucks besonders durch die Westalliierten – getroffen wurden und dass die Probleme vor allem im Detail aufgetreten sind. Der soweit wie nur möglichen Aufhellung dieser unklaren Situation dienen die Forschungen der Historikerkommission. Sie können aber gewissermaßen nur ein erster Schritt in das weite Feld der Forschungen zur Thematik sein.

Als weiteres Motiv für die Einsetzung der Historikerkommission trat innerhalb der österreichischen Opfergruppen eine Änderung der Einstellung hinzu. Jene besonders jüdischen Opfer, die den Holocaust überlebt hatten, wollten, wenn sie nach Österreich zurückkehrten, unauffällig leben. Blieben sie im Ausland, wollten sie mit Österreich besser

nichts mehr zu tun haben. Dazu kamen die körperliche Erschöpfung und seelische Verletzung und bei den wieder in Österreich lebenden Juden und Jüdinnen die Furcht vor dem notorischen Antisemitismus. So musste auf eine wirklich effiziente Geltendmachung von Forderungen weithin verzichtet werden. Diese Elemente sind mit dem Generationenwechsel zurückgetreten. Andere Opfergruppen wie etwa Roma und Sinti wurden auch nach 1945 weiterhin sozial und gesellschaftlich deklariert und erst in den 90er Jahren als Volksgruppe anerkannt, männliche Homosexuelle bis 1972 strafrechtlich verfolgt.

Zu erwähnen ist weiters der Fortschritt der Zeitgeschichts- und auch der nunmehr stärker auftretenden Wirtschafts- und Sozialgeschichtsforschung. In den letzten Jahren sind – sicher auch bedingt durch die Öffnung von Archiven insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Etablierung einer jüngeren Generation von Wissenschaftern und Wissenschaftlerinnen – bedeutende Arbeiten entstanden.

Es ist nicht zu leugnen, dass „internationaler Druck“ und die Eigenheiten des US-amerikanischen Rechts – „Sammelklagen“ und Ausdehnung des räumlichen Bedingungs-bereichs der Gesetze – Österreich unter beträchtlichen Zugzwang brachten. Mit der Einsetzung der „Bergier-Kommission“ war die Schweiz – in mutatis mutandis gleicher Situation – bereits vorangegangen.

Letztlich ist festzustellen, dass die Einsetzung der österreichischen Historikerkommission nicht nur auf der Linie außen- und rechtspolitischer Zusammenhänge steht, sondern – unabhängig davon – eine Konsequenz dessen ist, dass vielen Menschen ein wertender Umgang mit der Vergangenheit ein drängendes Anliegen ist. Gerade weil sich nun rechtliche Instrumente in zunehmender zeitlicher Distanz immer weniger dafür eignen, treten Institutionen wie Historikerkommissionen in den Vordergrund.

Diese paradoxe Genese nationaler Historikerkommissionen – einerseits als politische Reaktion auf Rechtsvorgänge, andererseits aus dem Wissen um die mit dem Zeitabstand zu den Ereignissen entstandene Problematik juristischer Herangehensweisen – führte und führt in der Öffentlichkeit immer wieder zur Zuschreibung von Gerichtsfunktionen. Dieses Phänomen verweist auf das Problem unterschiedlicher Verfahrensweisen von Geschichtswissenschaft und Justiz im Umgang mit Vergangenheit.²⁰ Ist es Aufgabe der auf Rechtsnormen gestützten und Rechtsnormen vollziehenden Justiz, durch die Zurechnung von Ereignissen zu bestimmten Menschen individuelle Schuld verbindlich festzustellen und daran die

²⁰ Vgl. vor allem die Beiträge im Sammelband Norbert Frei, Dirk van Laak, Michael Stolleis (Hg.): *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*. München 2000. Vgl. weiters aus rechtstheoretischer Perspektive in der Publikation zum Österreichischen Zeitgeschichtetag 2001 der Universität Klagenfurt: Clemens Jabloner: *Der Jurist in der Zeitgeschichte* (in Vorbereitung).

entsprechenden Folgen zu knüpfen, ist Geschichtswissenschaft nicht durch allgemein gültige Normen bestimmt, sondern auf die Erklärung von Wirkungsweisen ausgerichtet und verhält sich daher perspektivisch zur Vergangenheit. Die Geschichtswissenschaft versucht, den Prozess des Blicks auf die Vergangenheit offen zu halten, andere Perspektiven nicht auszuschließen, ohne dabei jedoch in eine Beliebigkeit zu verfallen. Andererseits ist die durch Rechtsnormen und Urteile insinuierte Eindeutigkeit und Endgültigkeit ebenso einer Dynamik der zeitlichen Veränderung unterworfen.

Indem der Kommissionen nun im gesellschaftlichen Raum eine Art Gerichtsfunktion zugeschrieben wird, deren historisches Urteil unmittelbar handlungsanleitend sein soll, wird nicht nur der Blick auf die Vergangenheit sehr verengt, schnell steht auch der Vorwurf im Raum, dass im Rahmen politischer Auseinandersetzungen, in denen es um Entscheidungen und nicht um spezifische historische Wahrheiten geht, die Einrichtung von Kommissionen vielleicht nur der Verzögerung solcher Entscheidungen dienen soll, ein Vorwurf, der auch der österreichischen Historikerkommission gelegentlich gemacht wurde. Für eine in methodischer Hinsicht derart wertgebundene Aufarbeitung der Vergangenheit wurde – nicht ohne polemischen Unterton – der Ausdruck „Geschichtsbarkeit“ geprägt.²¹ Dies sollte nicht der Weg der österreichischen Historikerkommission sein. Ihre Bestimmung lag vielmehr darin, durch die systematische Zusammenstellung methodisch einwandfrei erworbenen Expertenwissens und korrekt eingesetzter Bewertung eine – soweit wie nur möglich – objektive und von äußeren Einflüssen freie Behandlung des Gegenstandes zu garantieren. Dies bedeutet aber auch, dass die Ergebnisse der einzelnen Forschungen durchaus variieren können, dass es je nach gewählter wissenschaftlicher Methode zu unterschiedlichen Interpretationen, Einschätzungen, aber auch Zahlen und Daten kommen kann. Obzwar es sich um Auftragsforschungen handelt, steht demgegenüber die Freiheit der Wissenschaft, die garantiert, dass es bei wissenschaftlichem Vorgehen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen kommen kann. Die Historikerkommission hat aus der Fülle der Zugangsweisen, Ergebnisse, Interpretationen ihre Schlüsse für diese Publikation gezogen.

²¹ Raphael Gross: Mächtiger als die Geschichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit, in Frei et al., Geschichte vor Gericht hat in Anspielung auf den offiziellen Namen der Bergier-Kommission von der „unabhängigen Geschichtsbarkeit“ gesprochen.

I.1.3 Der juristische Einschlag der Historikerkommission

In der Historikerkommission waren auf verschiedenen Ebenen Juristen als Sachverständige beigezogen. Dies entspricht einem bemerkenswerten Wandel in der Zusammenarbeit zwischen Historikern und Juristen im hier maßgeblichen Bereich: Während in der justizmäßigen Aufarbeitung des Nationalsozialismus in den 60er Jahren Historiker als Sachverständige in strafgerichtlichen Verfahren tätig wurden, – wenn auch in Österreich im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland²² nur in sehr geringem Ausmaß – so wirken heute Juristen als Sachverständige an geschichtswissenschaftlichen Projekten mit.²³

Der besondere „juristische Einschlag“ der Historikerkommission ergibt sich schon aus ihrem Untersuchungsgegenstand, denn dieser besteht nicht nur aus bloßen Tatsachen, sondern auch aus Rechtsnormen, die schließlich Deutungskonstruktionen sind. Dies gilt schon für den Vermögensentzug während der NS-Zeit. Es entsprach gerade der Eigenart des NS-Staates, seine Angriffe auf mehreren Ebenen zu führen.²⁴ So standen auch unter damaligem Strafrecht rechtswidrige Maßnahmen der Beraubung und gesetzlich ungedeckte Maßnahmen des staatlichen Vermögensentzugs neben minutiös und pedantisch geregelten Verfahren der Vermögensentziehung und Neuinterpretationen geltender allgemeiner Gesetze im nationalsozialistischen Geist durch die Justiz. Unter den rechtsstaatlichen Verhältnissen der Zweiten Republik, in der dann – wie auch immer – „Rückstellungen“ bzw. „Entschädigungen“ erfolgten, war dies notwendigerweise das Ergebnis der Erlassung und Vollziehung von Gesetzen.

Vor allem für die zweite Phase tritt der juristische Aspekt sehr deutlich in den Vordergrund. Die Historikerkommission entschloss sich daher dazu, vier Hauptgebiete von vornherein auch juristisch-dogmatisch zu analysieren, nämlich die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zu Rückstellung und Entschädigung nach dem Zweiten Weltkrieg, die Rückstellungsgesetzgebung insbesondere aus zivilrechtlicher Sicht, das Entschädigungsrecht aus sozialrechtlicher Perspektive und das Staatsbürgerschaftsrecht

²² Zur Rolle von historischen Gutachtern in den BRD-Verfahren siehe mehrere Beiträge in Frei et al., *Geschichte vor Gericht*.

²³ Verwiesen sei hier auf die jährlich stattfindenden Symposien zu Justiz und Zeitgeschichte. Christian Broda lud zum Gedenken an den Nationalfeiertag 1976 erstmals Zeithistoriker und -historikerinnen, Rechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, Richter und Richterinnen zur wissenschaftlichen Diskussion. Neben anderen historischen Epochen war auch der Nationalsozialismus und dessen Folgen in der Zweiten Republik immer wieder Thema der Veranstaltungen.

²⁴ Vgl. zuletzt Michael Stolleis: *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus* Frankfurt/M. 1994, S. 10 und Hinweis auf die bekannte These von Ernst Fraenkel: *Der Doppelstaat*. Frankfurt/M. 1974 (=Studien zur Gesellschaftstheorie).

sowie weitere Verwaltungsrechtsmaterien. Dazu traten noch ergänzend Analysen des einschlägigen Steuerrechts und des Wertpapierrechts.

Die Aufgabe der juristischen Gutachter bestand dabei darin, eine kritische Analyse jener Rechtsnormen zu liefern, die sich nach 1945 mit der Problematik der Rückstellung entzogener Vermögen bzw. der Entschädigung beschäftigten. Hierzu wurde das gesamte Instrumentarium rechtswissenschaftlichen Arbeitens herangezogen. Zur Ermittlung der Bedeutung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurden nicht nur deren Wortlaut, sondern auch die Materialien des Gesetzgebungsprozesses (Regierungsvorlagen, Ausschussberichte, Stenographische Protokolle) verwendet. Von besonderem Gewicht war die Ermittlung jenes Verständnisses, welches die Gerichte und Verwaltungsbehörden den betreffenden Rechtsnormen beilegte. Dieses erfolgte durch eine Analyse der veröffentlichten, und, soweit sie zugänglich war, auch der unveröffentlichten Judikatur.

Diese juristischen Gutachten bedeuten nun nicht, dass deshalb das Unternehmen der Historikerkommission seine historische Perspektive verliert. Aber einige der von der Historikerkommission zu behandelnden Gegenstände gehören nicht zur Sphäre des „Seins“, sondern zu jener des „Sollens“. Damit gelangt man zur Problematik des positiven Rechts. Juristen sind auf das „positive Recht“ bezogen; sie müssen dafür nicht einmal ausgeprägte „Rechtspositivisten“ sein. Auch wenn ein Jurist letztlich für sein Handeln naturrechtliche oder ethische Maßstäbe gelten lässt, muss er zuvor das positive Recht beschreiben, um es überhaupt bewerten zu können. Der gegen den Rechtspositivismus bisweilen erhobene Vorwurf, dass er das positive Recht nicht nur beschreibe, sondern auch rechtfertige, ist unzutreffend. In einem bestimmten Sinn stellt das positive Recht eine Tatsache dar, freilich normativer Art. Für die Feststellung genau dieser Tatsachen dienen Juristen als Sachverständige in Historikerkommissionen.

Selbstverständlich ist diese rechtsdogmatische Betrachtung einzelner Rechtsgebiete nicht der einzige Aspekt, für den sich eine Historikerkommission interessiert. Zwei weitere Perspektiven müssen dazutreten: Auf der einen Seite ist es äußerst relevant, die Entstehungsgeschichte etwa der Rückstellungsgesetzgebung darzustellen, zumal vor allem sozialrechtliche Entschädigungsgesetze sehr oft novelliert wurden. Auf der anderen Seite kann eine dogmatische Darstellung eines Rechtsgebietes die Wirksamkeit des Rechts, also seine tatsächliche Vollziehung, nur sehr beschränkt darstellen. Es ist daher notwendig, aus den Gerichts- und Verwaltungsakten heraus die tatsächlich durchgeführten Verfahren systematisch zu untersuchen.

Schließlich wird auch der juristische Gutachter nicht dabei stehen bleiben, bloß das positive Recht zu beschreiben. Er wird – allerdings methodisch explizit ausgewiesen – das Recht auch bewerten. Zur kritischen Bewertung wurden verschiedene Maßstäbe herangezogen. Primär wurde versucht, die Gesetze anhand der von ihnen offiziell verfolgten Zwecke daraufhin zu beurteilen, ob sie besser als andere denkbare Regelungen diese Zwecke umzusetzen vermochten. Eine bedeutende Rolle im Rahmen der Bewertung spielte aber auch der Vergleich mit sonstigen Regeln des jeweiligen Rechtsgebietes; auf dem Gebiet der Rückstellung also mit den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Rückstellungsgesetze mit Problemen beschäftigt haben, die an und für sich eine Regelung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch erfahren haben. Dieses enthält beispielsweise detaillierte Regelungen darüber, wie bei Rückabwicklung eines auf Grund von Zwang oder Drohung unwirksamen Vertrages vorzugehen ist. Diese allgemeinen Regelungen – die es auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts gibt – haben sich für die Bewertung der einschlägigen Rechtsnormen deswegen als in hohem Maße relevant erwiesen, weil sie auf Grund ihrer allgemeinen und weitgehend unbestrittenen Geltung die Vermutung der sachlichen Angemessenheit für sich haben, sodass eine Abweichung der Rückstellungs- oder Entschädigungsgesetze von diesen allgemeinen Regelungen ohne sachliche Rechtfertigung als problematisch angesehen werden müsste. Schließlich gibt es einen rechtsimmanenten Bewertungsmaßstab, nämlich den Gleichheitssatz der Bundesverfassung. In seiner heutigen Ausprägung durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist der Gleichheitssatz zum Maßstab einer allgemeinen „Sachlichkeitsprüfung“ von Gesetzen geworden.²⁵ Hier ist allerdings eine gewisse Vorsicht geboten: Dass bestimmte Regelungen nicht mehr sachlich im Sinne des heutigen Verständnisses des Gleichheitssatzes sind, kann den damals handelnden Personen nicht angelastet werden. Es ist hier sehr genau anzugeben, von welchem Wertungsmaßstab ausgegangen wird.²⁶

²⁵ Vgl. nur Theo Öhlinger: Verfassungsrecht 4. Aufl. Wien 1999. S. 321.

²⁶ Relevanz erhält diese Bewertung im Lichte des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz), BGBl I 2001/12, das in §§ 15 Abs. 1 und 28 Abs.2 davon spricht, dass frühere Entscheidungen oder einvernehmliche Regelungen allenfalls eine „extreme Ungerechtigkeit“ darstellen können – vgl. insbesondere zu diesem Problemkreis Georg Graf: „Arisierung“ und Restitution, JBl 2001, S. 746, 751.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Historikerkommission einen geschichtswissenschaftlichen Auftrag erhielt. Sie war weder Gericht noch Verwaltungsbehörde, sie entschied nicht über individuelle Fälle, weder über Rechtsansprüche oder über die neue Durchführung von Verfahren, noch über die Angemessenheit von Pauschalleistungen. Die Historikerkommission hätte auch gar nicht zehntausende individuelle Fälle aufarbeiten können.²⁷

I.1.4 Komplementäre Forschung

In Anbetracht des festgesetzten Rahmens von Zeit und Budget musste die Historikerkommission ihren Auftrag insoweit relativieren, als sie bestimmte forschungsstrategische Abgrenzungen zu finden hatte. Es konnte nicht alles und nicht alles in der gleichen Tiefe erforscht werden.

Die Historikerkommission nahm deshalb bei der Auswahl der Projekte darauf Bedacht, solche durchzuführen, die voraussichtlich von keiner anderen Stelle durchgeführt hätten werden können. Die Historikerkommission fand ja eine Situation vor, in der in mehreren öffentlichen und privaten Bereichen national wie international Kommissionen oder einzelne Experten tätig waren. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Koordination.

Dieser so bestimmte Grundsatz „komplementärer Forschung“ hängt auch damit zusammen, dass die österreichische Historikerkommission eben mit einem rein wissenschaftlichen Auftrag versehen wurde. Ihr wurden daher auch keine behördlichen Zuständigkeiten, etwa die Möglichkeit zur zwangsweisen Akteneinsicht, eingeräumt. Vielmehr blieb sie – im nichtstaatlichen Bereich – auf private Initiativen angewiesen. Dies bildet einen wesentlichen Unterschied etwa zur Schweizer „Bergier-Kommission“.²⁸

Vor allem im Bereich der Banken wollte die Historikerkommission auf die Ergebnisse der in diesem Bereich tätigen Kommissionen verweisen. Teilergebnisse des Berichts der 1998 eingesetzten Historikerkommission der PSK waren zwar zeitweise im Internet verfügbar, sind

²⁷ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass § 32 Abs. 1 des Entschädigungsfondsgesetzes (vgl. später) der Historikerkommission insoweit eine neue Aufgabe übertragen hat, als die für Zwecke der „Naturalrestitution“ eingesetzte Schiedsinstanz ihre Empfehlungen auf Grundlage u.a. „allfälliger relevanter Befunde der österreichischen Historikerkommission“ abgibt. Zur besseren Durchführbarkeit dieser Verfahren wurden von der Historikerkommission Untersuchungen initiiert, die die systematische Erfassung von Eigentumsübergängen von jetzt im Bundesbesitz befindlichen Immobilien im Zeitraum von 1938 bis 1945 zum Inhalt haben. Diese Einbindung der Historikerkommission ist aber von ihren sonstigen Aufgaben getrennt zu sehen.

²⁸ Siehe dazu Unabhängige Expertenkommission Schweiz, Schlussbericht. S. 36f.

dies jedoch nun nicht mehr.²⁹ Der Bericht der Historiker und Historikerinnen der Ersten Bank (früher: Erste Österreichische Sparkasse), deren Tätigkeit bereits im Oktober 1998 begann, ist bis dato ebenfalls nicht publiziert, womit jedoch gerechnet werden konnte. Ein Zwischenbericht war der Historikerkommission zugänglich. Die auf Grund des vor einem US-Gericht geschlossenen Vergleichs der Bank Austria – damit sind auch die Creditanstalt und die Länderbank inkludiert – beauftragten Wissenschaftler werden frühestens im Sommer 2003 ihre Arbeiten fertig stellen. Mehrere kleinere Banken haben Forschungen in Auftrag gegeben, auch hier sind die Berichte zum Teil noch nicht fertig gestellt oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Das Dorotheum hat, nachdem die Historikerkommission den ersten Forschungsbericht als unzureichend beurteilte, neuerlich Historiker mit der Aufarbeitung seiner Rolle im Nationalsozialismus beauftragt. Der Endbericht wird 2003 erst nach Beendigung der Tätigkeit der Historikerkommission vorliegen.³⁰

Die Parteien ÖVP und SPÖ haben ihr Forschungen zu Vermögensentzug, „arisiertem“ Vermögen und Rückstellungen auf die Bundesorganisationen beschränkt. Wissenschaftliche Arbeiten zu Länder- und Vorfeldorganisationen stehen noch aus.³¹ Die KPÖ hat keinerlei Forschungen durchgeführt und verfügt nach Aussage der Verantwortlichen über keine Materialien.³²

Die Österreichische Bundesforste AG hat die Provenienz der Liegenschaften, die im Eigentum der Bundesforste stehen, untersucht und darüber einen Bericht verfasst und der Historikerkommission zur Verfügung gestellt.

Die Forschungen zu Entzug und Rückstellung von Lebensversicherungen³³ während der NS-Zeit liegen bereits in publizierter Form vor und finden hier Berücksichtigung.

²⁹ Es können jedoch jederzeit digitale Fassungen der beiden Berichte bei Oliver Rathkolb, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, oliver.rathkolb@univie.ac.at angefordert werden.

³⁰ Die Historikerkommission kann allerdings aus ihren eigenen Forschungen Aussagen zur Rolle des Dorotheums treffen, vgl. Kapitel II.2.4 des vorliegenden Schlussberichts.

³¹ Für die ÖVP: Martin David, Hannes Schönner, Doris Sottopietra, Helmut Wohnout: „Wiedergutmachung“ und Restitution im Bereich der Parteien am Beispiel der ÖVP, in: Helmut Wohnout (Hg.): Demokratie und Geschichte. Jahrbuch des Karl von Vogelsang-Instituts zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich. Jg. 5, 2001. S. 188- 224. Für die SPÖ: Maria Mesner, Margit Reiter, Theo Venus: Vermögensentzug und Restitution im Bereich der SDAP / SPÖ 1934/1945ff. Forschungsbericht im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien. Wien 2002. Unveröffentlichtes Manuskript.

³² KPÖ an Vorsitzenden der Historikerkommission. Schreiben vom 27. Juli 2001. GZ 2001/0748.

³³ Dieter Stiefel: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung. Politischer Einfluß. Jüdische Polizzen. Wien- Köln-Weimar 2001. S. 144.

Wann die Provenienzforschungskommission, welche die Herkunft der Exponate in den Bundesmuseen untersucht, ihre Arbeit fertig stellen wird, ist derzeit nicht abzusehen. Für Teilbereiche³⁴ liegen bereits publizierte Dokumentationen vor, alle anderen Berichte sind nicht öffentlich zugänglich. Auch für andere Provenienzforschungen im Bereich Kunst, wie etwa bei den Museen der Stadt Wien oder der Stadt Linz ist nicht abzusehen, wann diese beendet werden. Seitens der oberösterreichischen Landeskulturdirektion wurde eine Studie über den NS-Kunstraub bzw. die Rückstellungssusancen im Bereich des Oberösterreichischen Landesmuseums 1938 – 1955 und des Collecting Point in Auftrag gegeben, die voraussichtlich 2004 beendet werden wird. Im Landesmuseum Joanneum in Graz konnten die Arbeiten zu „Erwerbungen und Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938 – 1955“ 1999 abgeschlossen werden. Das Rupertinum in Salzburg hat seine Forschungen zur Thematik bereits publiziert.³⁵ Im Erscheinen befindet sich überdies ein Handbuch jüdischer Kunstsammlungen in Wien vor 1938.³⁶

Die Historikerkommission konnte daher nicht im vollen – zu Beginn ihrer Tätigkeit – erhofften Umfang auf die Ergebnisse komplementärer Forschung zurückgreifen. In einigen Fällen, wie zum Beispiel dem Dorotheum, ergeben sich ausreichende Ergebnisse aus den eigenen Forschungen der Kommission, um dazu Aussagen treffen zu können. Haltung und Rolle der Parteien in Rückstellung und Entschädigung nach 1945 wurden gleichfalls in mehreren Forschungsberichten herausgearbeitet. Vor allem zu den Privatbanken liegt ebenfalls ein umfassender Bericht vor und die Rolle der Banken bei „Arisierung“ und Rückstellung konnte ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist zu hoffen, dass die noch zu erwartenden Berichte komplementärer Forschung wertvolle zusätzliche Aspekte zu den Ergebnissen der Historikerkommission liefern können.

³⁴ Ilsebill Barta-Fliedl, Herbert Posch, Monika Schwärzler: Inventarisiert. Enteignung von Möbeln aus jüdischem Besitz. Ausstellungskatalog anlässlich der Ausstellung „Inventarisiert“ im Museum Kaiserliches Hofmobiliendepot. Wien 2000.

³⁵ Fritz Koller: Das Inventarbuch der Landesgalerie Salzburg 1942-1944. Schriftenreihe des Salzburger Landesarchivs 12. Salzburg 2000.

³⁶ Sophie Lillie: Was einmal war. Handbuch der enteigneten Sammlungen Wiens. (Band VIII der Bibliothek des Raubes). Wien 2003 (In Vorbereitung).

I.1.5 Wirkungen der Historikerkommission

Welche Auswirkungen die Vorlage des gegenständlichen Schlussberichtes haben wird, lässt sich hier aus nahe liegenden Gründen nicht erfassen. Die Historikerkommission wurde auch nicht mit dem Mandat versehen, Empfehlungen oder Wünsche auszusprechen. Wohl kann aber hier schon auf jene Wirkungen hingewiesen werden, die mit der Einsetzung der Kommission und mit den von ihr vorgelegten Teilberichten verbunden waren.

Vorerst soll nicht unerwähnt bleiben, dass ein nicht aufzulösendes Dilemma darin lag und liegt, dass die Historikerkommission viel zu spät eingesetzt wurde. Mehr als ein halbes Jahrhundert nach den Ereignissen waren die meisten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung tot oder sehr alt. Sollte für die Überlebenden etwas getan werden, so war dies unverzüglich zu tun. Der Auftrag an die Historikerkommission war aber so formuliert, dass er – sollte die Historikerkommission wissenschaftlich arbeiten – nicht innerhalb kurzer Zeit erledigt werden konnte. Die Kommission war daher – zumal anfänglich – mit dem Vorwurf konfrontiert, wissentlich oder doch naiv als ein Instrument eingesetzt zu werden, um ein anderes Mal „die Sache in die Länge“ ziehen zu können.

Die Historikerkommission war sich dieser Problematik voll bewusst und konnte sie nicht restlos ausräumen. Sie hat aber zur klaren Formulierung gefunden, dass der rechtspolitische Prozess, d.h. die Erlassung von entsprechenden Gesetzen, der Abschluss von Verträgen oder die Vornahme sonstiger rechtserheblicher Handlungen in weiten Bereichen nicht vom Schlussbericht der Historikerkommission abhängig sei. Die Historikerkommission hat darum zunächst ihre Aufgabe darin gesehen, in quantitativ wie qualitativ bedeutenden Feldern das vorhandene Wissen zu ergänzen, aufzubereiten und in Form von Teilberichten den Auftraggebern und der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Jedenfalls wurden von politischer Seite die Berichte der Historikerkommission zur Zwangsarbeit in Österreich vom Februar 2000³⁷ zum Anlass für Verhandlungen zu einem Zwangsarbeitsabkommen genommen. Der Erfolg dieser Bemühungen führte zum Versöhnungsfonds-Gesetz.³⁸ Der Versöhnungsfonds, der Geldleistungen an ehemalige

³⁷ Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Florian Freund und Bertrand Perz: Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945. Wien 2000; Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Mark Spoerer: Schätzung der Zahl der im Jahr 2000 überlebenden Personen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich zwischen 1939 und 1945 als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingesetzt waren. Wien 2000.

³⁸ Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes, BGBl I, 2000/74.

Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen erbringen wird, hat bis 18. Dezember 2002 insgesamt 91.281 Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen entschädigt.³⁹

Im Mai 2000 wandte sich der österreichische Bundeskanzler intensiv den Restitutionsfragen zu, ja erklärte deren Lösung sogar zu einem wichtigen Vorhaben der Regierungspolitik. Kurze Zeit später präsentierte die Historikerkommission die Berichte zur „Arisierung“ von Mietwohnungen und der nicht erfolgten Rückstellung von Bestandrechten – hier war die fehlende Rückstellung und Entschädigung offensichtlich⁴⁰ –, die zu intensiven Verhandlungen mit Opfervertretern und Exponenten der US-amerikanischen Regierung führten. Resultat waren das Washingtoner Übereinkommen – sowie auf diesem fußend – eine Novelle des Nationalfondsgesetzes⁴¹ und die Erlassung des Entschädigungsfondsgesetzes⁴². Der Nationalfonds begann bereits im April 2000 mit der Auszahlung der ersten Beträge an Berechtigte. An die rund 22.000 Überlebenden wurden USD 7.000 pro Person für nicht entschädigte Mietrechte und Hausrat ausbezahlt. Mit Bedauern ist festzustellen, dass, mangels Erreichung eines endgültigen „Rechtsfriedens“ – wie dies durch das Washingtoner Übereinkommen normiert wurde –, d.h. der Zurückziehung der noch anhängigen Sammelklagen in den Vereinigten Staaten, eine reale Auszahlung der Leistungen nach dem Allgemeinen Entschädigungsfondsgesetz noch nicht beginnen konnte.

Der Historikerkommission sind auf Grund des Entschädigungsfondsgesetzes im Bereich der „Naturalrestitution“ zusätzliche Aufgaben erwachsen. Die im Gesetz vorgesehene „Schiedsinstanz für Naturalrestitution“ wird eine „einzelfallbezogene Prüfung“ von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen durchführen. Anträge an die Schiedsinstanz sind bis spätestens 24 Monate ab Konstituierung der Schiedsinstanz oder „spätestens ein Jahr nach der Abgabe des Schlussberichts der österreichischen

³⁹ Moskau verzögert Entschädigungszahlungen. Ex-NS-Zwangsarbeiter erhielten in 91.281 Fällen Zahlungen. Bei russischen Antragstellern gibt es Probleme. In: Die Presse 19.12.2002. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass möglicherweise Personen, zum Beispiel jene, die in einem auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich gelegenen Konzentrationslager oder in einer einem solchen Lager gleichzuhaltenden Haftstätte inhaftiert waren und unter unmenschlichen Bedingungen zur Arbeit gezwungen wurden, eine Leistung aus der deutschen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erhalten. Diese wären dann hinzuzurechnen.

⁴⁰ Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Georg Graf: Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich. Wien 2000. Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz. Wien 2000.

⁴¹ Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl 1995/432 i.d.F. BGBl I, 2001/11.

⁴² Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen, BGBl I 2001/12.

Historikerkommission“ schriftlich beim Fonds einzubringen. Unter dem Titel „Prüfungsgrundlagen“ wird bestimmt, dass die Schiedsinstanz ihre Empfehlungen auf Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Beweise und des Vorbringens der österreichischen Bundesregierung „sowie auch allfälliger relevanter Befunde der österreichischen Historikerkommission“ abgibt. Die Historikerkommission hat ein Projekt in Auftrag gegeben, in dem die Provenienz der Liegenschaften, die am 17. Jänner 2001 zu 100 % im mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum der Republik Österreich standen, dokumentiert wird. Das Land Oberösterreich hat ein analoges Projekt in Auftrag gegeben und für Wien sind substantielle Vorbereitungen zur Durchführung eines solchen Projekts getroffen.

Kann nun keine Rede davon sein, dass gesetzliche Maßnahmen „zu früh“ gesetzt wurden, stellt sich umgekehrt die Frage, welchen Sinn die weiteren Forschungen der Historikerkommission angesichts bereits vorliegender Rechtsnormen hatten. Dazu ist zunächst grundsätzlich zu sagen, dass der Auftrag an die Historikerkommission vom rechtspolitischen Geschehen losgelöst zu sehen ist. Der Wert der historischen Forschung gerade über das Thema des nationalsozialistischen Regimes als wirtschaftskriminelle Vereinigung besteht für sich. In diesem Sinn war die Einsetzung der Historikerkommission und sind ihre Ergebnisse selbst ein Teil des Aufarbeitungsprozesses. Nach ihrer Selbsteinschätzung diente die Historikerkommission dazu, diese schwierigen und sensiblen Probleme der österreichischen Zeitgeschichte möglichst vielen Menschen begreiflich zu machen. In dieser Aufklärung über Zeitgeschichte lag die eigentliche Bestimmung der Historikerkommission. In zahlreichen Vorträgen, Diskussionen und Seminaren mit verschiedensten Gruppen der Bevölkerung wurde schon während der Tätigkeit der Historikerkommission versucht, dieses Anliegen umzusetzen.

Zu den wichtigen Funktionsbedingungen der Historikerkommission gehörten auch bestimmte gesetzliche Maßnahmen, die der Erhaltung und Zugänglichkeit der Archivalien dienen. Es war daher eine vordringliche Forderung der Historikerkommission nach Öffnung aller relevanten Bestände, weil jegliche Sperre oder Zurückhaltung einschlägiger Unterlagen die Ergebnisse verfälschen könnte. In diesem Sinn forderte die Historikerkommission bereits in ihrer ersten Presseaussendung nach der konstituierenden Sitzung am 26. November 1998 öffentlich auf, „dass ihr sämtliche relevanten öffentlichen Archive zugänglich gemacht werden. Dazu gehören – neben dem Österreichischen Staatsarchiv – unter anderem die Landesarchive, die Gemeindearchive, die Stadtarchive, Archive von gesetzlichen beruflichen

Vertretungen und Archive der Sozialversicherungsträger. Weiters erwartet die Historikerkommission, dass auch staatsnahe Einrichtungen wie Interessensvertretungen, politische Parteien und schließlich auch alle privaten Dokumentationsstellen, insbesondere Firmen, die für die Arbeiten der Historikerkommission relevanten Unterlagen dieser zur Verfügung stellen. Schließlich wird die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung angeregt, welche die Vernichtung von relevantem Material – wo immer es sich in Österreich befindet – verbietet.“

Dieser Wunsch nach Erhalt und Öffnung der Archive führte unmittelbar zu einem gemeinsamen Entschließungsantrag aller im Nationalrat vertretenen Parteien⁴³, wonach die Bundesregierung ersucht wurde, „in allen Archiven der Behörden des Bundes und der nachgeordneten Dienststellen für die Zeit der Tätigkeit der Historikerkommission für den Erhalt der bestehenden Aktenbestände zu sorgen bzw. die Vernichtung von Akten zu verhindern“. In diesem Sinne initiierte die Historikerkommission einen Abänderungsantrag zum Denkmalschutzgesetz, der vom Nationalrat einstimmig angenommen wurde. Durch den nunmehrigen § 25 a Denkmalschutzgesetz wird das Österreichische Staatsarchiv ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Archivalien vorläufig unter Denkmalschutz zu stellen, die für besondere im öffentlichen Interesse und auf Grund öffentlichen Auftrags durchgeführte Untersuchungen von Bedeutung sein können. Diese Art der Unterschutzstellung darf nur für Archivalien erfolgen, die bei Unternehmungen zu Zeiten angefallen sind, in denen diesen Unternehmungen auf Grund der Anzahl und/oder Art der Beschäftigten, Umfang und/oder Art der Geschäftstätigkeit, oder Beteiligung der öffentlichen Hand besondere politische oder wirtschaftliche Bedeutung zukam und das Vorliegen der für die Unterschutzstellung erforderlichen Fakten gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zumindest wahrscheinlich ist. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Archivalien gilt auf Grund der Verordnung solange als gegeben, als das Österreichische Staatsarchiv nicht auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen eine bescheidmäßige Entscheidung über das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses getroffen hat. Eine solche Verordnung des Generaldirektors des österreichischen Staatsarchivs wurde am 12. März 2001 im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundgemacht. Hiermit wurde bestimmtes Schriftgut von 74 Unternehmungen (Banken, Sparkassen, Versicherungen, Industrieunternehmen etc.) unter Schutz gestellt.

⁴³ 975/AE XX.GP der Parlamentarischen Materialien.

Damit war es erstmals in Österreich gelungen eine gesetzliche Regelung bezüglich der Erhaltung von relevanten zeitgeschichtlichen Materialien zu erwirken.

Auch eine weitere bereits in der ersten Presseaussendung geäußerte Forderung der Historikerkommission wurde vom Parlament aufgenommen, nämlich jene nach Zugänglichmachung sämtlicher relevanter öffentlicher Archive bzw. „allenfalls entsprechende (verfassungs-) gesetzliche Grundlagen zu schaffen“. Demgemäss erfolgte die Verabschiedung eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)⁴⁴. Auch einem zuletzt noch von der Historikerkommission geäußerten Wunsch nach Berücksichtigung der geschichtlich bedeutenden Archivalien von Bundesunternehmen bzw. der Staatswirtschaft wurde ebenfalls entsprochen. Hiernach wurde in § 16 Abs. 6 Bundesarchivgesetz normiert, wonach auf denkmalgeschützte Archivalien, die bis 31. März 1967⁴⁵ bei Unternehmungen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder die der Bund auf andere Weise beherrscht, oder bei Einrichtungen der Staatswirtschaft oder deren Rechtsvorgängern angefallen sind, das Bundesarchivgesetz Anwendung findet, wenn diese Beteiligung oder Beherrschung des Bundes oder die Eigenschaft der Einrichtung der Staatswirtschaft bis zum 31. Dezember 1999 noch gegeben waren.

⁴⁴ BGBl I 1999/162.

⁴⁵ Mit 1. April 1967 wurde ein erheblicher Teil von Unternehmen aus der Staatswirtschaft ausgegliedert: Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmen (ÖIG-Gesetz). BGBl 23/1967. Man beachte weiters die Ähnlichkeit zur Überprüfungsbefugnis des Rechnungshofes (Art. 126 b Abs. 2 B-VG).

I.2 Forschungsstand

Vermögensentzug während der NS-Zeit war in Österreich, aber auch in der internationalen historischen Forschung bis vor wenigen Jahren kein zentrales Thema. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um den größten Transfer von Vermögen in der jüngeren Geschichte handelt, eine erstaunliche Tatsache.

Auf die Raubpraxis des NS-Regimes wurde noch am ehesten in der sich als marxistisch verstehenden Forschung hingewiesen, wobei hier aber oft weniger konkrete Beraubungsvorgänge im Vordergrund standen, als damit eine monopolkapitalistische Praxis belegt werden sollte. So hat etwa die Geschichtswissenschaft der DDR schon früh auf die ökonomischen Beweggründe der NS-Verfolgungs- und Besatzungspolitik hingewiesen, sich dabei allerdings in Spiegelung rein ideologiegeschichtlicher Erklärungsmuster bis zur Behauptung verstiegen, der Mord an den Juden sei überhaupt nur aus dem Interesse an ihrer Beraubung zu erklären.⁴⁶ Derartige Positionen wurden allerdings in den 80er Jahren durch wesentlich differenziertere ersetzt.⁴⁷ Soweit in der historischen Forschung Vermögensentzug während der Herrschaft des Nationalsozialismus behandelt wurde, bezog sich diese vor allem auf die Enteignung jüdischen Vermögens, die sogenannte „Arisierung“. Dieser Befund gilt auch für Österreich,⁴⁸ wenn auch das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes in seinen Dokumenteneditionen zu Widerstand und Verfolgung in

⁴⁶ Heinz Kühnrich: Der KZ-Staat. Rolle und Entwicklung der faschistischen Konzentrationslager. Berlin Ost 1960.

⁴⁷ Vgl. Joachim Käppner: Erstarrte Geschichte. Der Holocaust im Spiegel der DDR-Geschichtswissenschaft und Geschichtspraganda. Hamburg 1999.

⁴⁸ Vgl. die Arbeiten von Gerhard Botz, z.B. ders.: Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39. Wien 1978, bzw. ders.: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik. Wien-Salzburg 1975; Herbert Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung: die Juden in Österreich 1938-1945. Wien 1978 und Jonny Moser, der sich in verschiedenen Aufsätzen mit dem Thema befasst hat, vgl. etwa ders.: Das Unwesen der kommissarischen Leiter. Ein Teilaspekt der Arisierungsgeschichte in Wien und im Burgenland, in: Helmut Konrad, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Arbeiterbewegung - Faschismus - Nationalbewußtsein. Wien 1983. S. 89-97. Als Überblick bzw. Forschungsansatz dazu, wenn auch auf Wien bezogen immer noch aktuell: Hans Witek: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Wien 1988. S. 199-215 (Wiederabdruck in dieselb. und Reinhard Sieder: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 795-816). Siehe jetzt Gerhard Botz: Arisierung in Österreich (1938-1940), in: Dieter Stiefel (Hg.): Die politische Ökonomie des Holocaust- Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. Wien-München 2001. S.29-56. Zur Literatur im Detail siehe die entsprechenden von der Historikerkommission herausgegebenen Studien, insbesondere Fritz Weber et al: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938-1945; Gabriele Anderl, Dirk Rupnow: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution; Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941. Wien 2002.

österreichischen Bundesländern Vermögensentzug sowohl an Juden und Jüdinnen, als auch beispielsweise der Katholischen Kirche zumindest thematisierte, ohne sich jedoch damit unter theoretischen Aspekten tiefergehender auseinander zu setzen.⁴⁹ Seit den frühen 90er Jahren befassten sich in Österreich primär regionalgeschichtliche Studien mit der Verfolgung der Juden und Jüdinnen und damit auch mit dem damit verbundenen Vermögensentzug.⁵⁰ Erst in den letzten Jahren ist der Themenkomplex des Vermögensentzugs durch die öffentlichen Debatten über Raub und Restitution, damit einhergehende rechtliche Schritte (Stichwort Sammelklagen) und Einsetzung von historischen Kommissionen ins Zentrum der NS-Forschungen gerückt, wobei neben den Kommissionsergebnissen selbst zahlreiche davon unabhängige Monographien zu verschiedensten Aspekten des Themas entstanden sind bzw. nach wie vor laufend erscheinen.⁵¹

Entsprechend der spezifischen Situation Österreichs während der NS-Zeit als Teil des Deutschen Reiches finden sich in vielen Berichten der in den letzten Jahren von Regierungen und Parlamenten eingesetzten Kommissionen ebenso wie in den Forschungsergebnissen von Unternehmenskommissionen bzw. Expertenteams Bezüge zu Österreich, wobei hier sowohl Fragen der Beraubung als auch der Restitution angesprochen werden. So enthalten etwa die Berichte der Unabhängigen Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK, „Bergier-Kommission“) implizite⁵² wie explizite Bezüge zu Österreich.⁵³ Mit der UEK, die

⁴⁹ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. Wien 1975; dass., Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien 1979; dass., Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien-Linz-München 1982; dass., Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien-München 1984; Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. Wien 1987; dass., Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien-Salzburg 1991.

⁵⁰ Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit: Michael John: Beschlagnahme Vermögen und „Arisierungen“ in Linz, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag. Wien-Innsbruck 1991. S. 89-96; ders.: Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, in: ÖZG 3 (1992) 2, S. 208-234; Robert Streibel: Plötzlich waren sie alle weg : die Juden der „Gauhauptstadt Krems“ und ihre Mitbürger. Wien 1991; Peter Schwarz: Tulln ist judenrein! Die Geschichte der Tullner Juden und ihr Schicksal von 1938 bis 1945. Verfolgung. Vertreibung. Vernichtung. Wien 1997; Irene Etzersdorfer: Arisiert: eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik. Wien 1995; Thomas Albrich (Hg.): „Wir lebten wie sie ...“ : jüdische Lebensgeschichten aus Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1999. Wolfgang Meixner: „Arisierung“ eines Tiroler Industriebetriebes. Die Jenbacher Berg- und Hüttenwerke Th. & J. Reitlinger, in: Geschichte und Region/Storia e regione, 8 (1999), S.143-198.

⁵¹ Vor allem in der Schweiz sind eine Reihe von einschlägigen Studien erschienen. So führt etwa der Chronos-Verlag, bei dem die Einzelstudien der UEK ediert wurden, zahlreiche davon unabhängige Publikationen zum Thema in seinem Verlag.

⁵² Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg. Überarbeitete und ergänzte Fassung des Zwischenberichts von 1998. Zürich 2002 (UEK-Reihe Bd. 16); Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Zürich 2001 (UEK-Reihe Bd. 17).

als Modell für die Einsetzung der österreichischen Historikerkommission bezeichnet werden kann, bestanden darüber hinaus nicht nur gute Kontakte, sondern auch personelle Verbindungen.⁵⁴

Inhaltliche Bezüge zu Österreich während der NS-Zeit lassen sich auch im Bericht des „Independent Committee of Eminent Persons“ über „schlafende Konten“ bzw. „herrenlose Vermögen“ finden.⁵⁵ Helen B. Junz hat im Rahmen dieses Berichts erstmals einen Vergleich der Vermögenssituation der jüdischen Bevölkerung der Vorkriegszeit im Deutschen Reich, Österreich und den von NS-Deutschland besetzten Ländern präsentiert.

Österreich-Bezüge sind weiters in den von Unterstaatssekretär Stuart E. Eizenstat koordinierten Untersuchungsberichten des US State Department über die Auffindung und Restitution von Gold und anderen Vermögenswerten vorhanden, so etwa im Zusammenhang mit den Schilderungen der Aktivitäten der Tripartite Commission for the Restitution of Monetary Gold.⁵⁶

Explizite Bezüge zu Österreich enthalten weiters die Reports der Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States⁵⁷, wobei es hier wie in anderen Berichten immer wieder auch um Gold und andere Edelmetalle geht, die bei vielen Untersuchungen zunächst im Vordergrund standen. Den „Restitution Efforts in Austria“ ist ein eigenes Kapitel gewidmet, darüber hinaus findet sich eine Darstellung des Umgangs mit dem Vermögen des zu Kriegsende der US-Army in Werfen/Salzburg in die Hände gefallenen sogenannten ungarischen Gold-Zuges mit enormen Mengen an Vermögenswerten, die den ungarischen Juden vor der Deportation in das Vernichtungslager Auschwitz bzw. der Verschleppung zur Zwangsarbeit geraubt worden waren.

⁵³ Gregor Spuhler, Ursina Jud, Peter Melichar, Daniel Wildmann: „Arisierungen“ in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz. Zürich 2002 (UEK-Reihe Band 20).

⁵⁴ Helen B. Junz hat als UEK-Mitglied auch ein Projekt der Historikerkommission geleitet, Peter Melichar, Hans Safrian und Alexandra-Eileen Wenck waren in beiden Kommissionen tätig, Bertrand Perz war vor seiner Berufung in die Historikerkommission Mitarbeiter der UEK. Junz war darüber hinaus auch für die Volcker-Commission und die Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the US als Expertin tätig.

⁵⁵ Independent Committee of Eminent Persons: Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks. December 1999.

⁵⁶ U.S. and Allied Efforts To Recover and Restore Gold and Other Assets Stolen or Hidden by Germany During World War II. Preliminary Study. Coordinated by Stuart E. Eizenstat, prepared by William Z. Slany. May 1997 (=Eizenstat I).

⁵⁷ Plunder and Restitution: The U.S. and Holocaust Victims' Assets. Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States and Staff Report. Washington DC December 2000.

Aber auch Berichte, die zunächst nicht unmittelbar Österreich berühren, weisen bei genauerem Hinsehen doch entsprechende Bezüge auf, so einer der offiziellen französischen Regierungs-Berichte der von Jean Mattéoli geleiteten Kommission zur Untersuchung der Beraubung der französischen Juden, in dem etwa die Phase des Lagers Drancy unter der Leitung des Österreichers Alois Brunner behandelt wird.⁵⁸ Ähnliches gilt auch für die verschiedenen niederländischen Kommissionen und ihre Ergebnisse, die schon auf Grund der Tatsache, dass Österreicher wichtige Spitzenpositionen der Besatzungsverwaltung der Niederlande stellten und zentral in „Arisierungs“-Vorgänge involviert waren, Relevanz für Österreich haben.⁵⁹

Die letzteren hier genannten Forschungsbereiche sind für die Historikerkommission vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil diese Themen nicht durch das – auf das Gebiet der Republik beschränkte – Mandat der Historikerkommission abgedeckt sind.

Dies lässt sich auch für eine Reihe von Untersuchungen feststellen, die in den letzten Jahren im Bereich von Unternehmen (Industrie, Banken, Versicherungen) durchgeführt wurden. Besonders hervorzuheben sind hier die Untersuchungen zur Deutschen Bank und zur Dresdner Bank mit ihren engen Verflechtungen mit den österreichischen Großbanken während der NS-Zeit⁶⁰, oder etwa zu der für die Edelmetallverarbeitung und damit auch für die Verwertung des „Opfergoldes“ zuständigen Degussa.⁶¹

Das Thema Zwangsarbeit wird schon seit geraumer Zeit von der historischen Forschung breiter untersucht, wobei hier der damit verbundene Vorenthalt von Löhnen nur ein Randthema war. Hier ging es in erster Linie um die Untersuchung der Funktion der Zwangsarbeit für die Kriegswirtschaft, um Fragen der Herstellung einer rassistisch differenzierten Gesellschaft und um konkrete Arbeits- und Lebensbedingungen von

⁵⁸ Premier Ministre. Mission d'étude sur la spoliation de Juifs de France, Rapport d'Étape, 1998.

⁵⁹ Ein Überblick über die verschiedenen Kommissionen in den Niederlanden: Ministry of Foreign Affairs: Information on World War II Assets. The Hague, Netherlands. 28.7.1999.

⁶⁰ Vgl. Jonathan Steinberg: Die Deutsche Bank und ihre Goldtransaktionen während des Zweiten Weltkrieges. München 1999; Johannes Bähr: Der Goldhandel der Dresdner Bank im Zweiten Weltkrieg. Ein Bericht des Hannah-Ahrendt-Instituts. Unter Mitarbeit von Michael C. Schneider. Leipzig 1999.

⁶¹ Ein erster Zwischenbericht dazu: Ralf Banken: Der Edelmetallsektor und die Verwertung konfiszierten jüdischen Vermögens im „Dritten Reich“. Ein Werkstattbericht über das Untersuchungsprojekt „Degussa AG“ aus dem Forschungsinstitut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität zu Köln, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1999/1, S.135 - 162.

Zwangsarbeitern.⁶² Das Thema Lohnvorenthalt ist jedoch im Kontext von Entschädigungsfragen behandelt worden.⁶³

In der österreichischen Nachkriegsgeschichte stellt das Problem der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ein lange verdrängtes und verschwiegenes Kapitel nationalsozialistischer Politik dar.⁶⁴ Bis Anfang der 90er Jahre war dieses Thema mit Ausnahme von Studien über den Zusammenhang von KZ-Zwangsarbeit und Rüstungswirtschaft kaum Gegenstand der Forschung.⁶⁵ In den vergangenen Jahren sind nun eine Reihe von Studien zur Aufarbeitung dieses Kapitels nationalsozialistischer Zwangswirtschaft durchgeführt worden: die Berichte und Projekte der Historikerkommission,⁶⁶ die Auftragsforschungen einzelner Industrieunternehmen⁶⁷, Darstellungen über einzelne Ortsgemeinden und Bundesländer⁶⁸,

⁶² Ein Standardwerk zum Thema war und ist Ulrich Herbert: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*. Bonn 1985. Zum gegenwärtigen Forschungsstand vgl. Mark Spoerer: *Zwangsarbeit unterm Hakenkreuz: ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945*. Stuttgart 2001.

⁶³ Vgl. etwa Benjamin B. Ferencz: *Lohn des Grauens: die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter - ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*. Frankfurt/M. 1986.

⁶⁴ Wolfram Dornik: *Zwangsarbeiterinnen im Kollektiven Gedächtnis der II. Republik*. Dipl. Arb. Graz 2001.

⁶⁵ Florian Freund, Bertrand Perz: *Fremdarbeiter und KZ-Häftlinge in der Ostmark*, in: Ulrich Herbert (Hg.): *Europa und der Reichseinsatz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945*. Essen 1991. S. 317-350 (dort findet sich auch ein Literaturbericht für den Zeitraum bis 1990); Florian Freund, Bertrand Perz: *Das KZ in der Serbenhalle. Zur Kriegsindustrie in Wiener Neustadt*. Wien 1987; Florian Freund: *Arbeitslager Zement. Das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung*. Wien 1989; Bertrand Perz: *Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk*. Wien 1991; Florian Freund: „Ihr zahlreiches Auftreten erregt bei der Bevölkerung oft Ärger“. *Zivile Ausländer und Ausländerinnen in Wiener Neustadt 1938-1945*, in: Sylvia Hahn, Karl Flanner (Hg.): *„Die Wienerische Neustadt“ Handwerk, Handel und Militär in der Steinfeldstadt*. Wien-Köln-Weimar 1994. S. 93-126; Florian Freund: Was „kostet“ ein KZ-Häftling? *Neue Dokumente zur Geschichte des KZ Loibl-Paß*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes* (Hg.): *Jahrbuch 1989*. Wien 1989. S. 31-51; Florian Freund, Perz Bertrand: *Zwangsarbeit von zivilen Ausländern und Ausländerinnen, Kriegsgefangenen, KZ-Häftlingen und ungarischen Juden in Österreich*, in: Talos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, *NS-Herrschaft*, S. 644-695; Andreas Leuchtenmüller: *Fremdarbeiter und nationalsozialistische Rüstungswirtschaft. Eine Fallstudie über das Nibelungenwerk St. Valentin 1939-1945*. Dipl. Arb. Wien 1992; Margarethe Ruff: *„Um ihre Jugend betrogen“: ukrainische Zwangsarbeiterinnen in Vorarlberg 1942-1945*. Bregenz 1996 (*Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs* 13); Barbara Oberwasserlechner: *Der Arbeitseinsatz von Fremdarbeiter/innen, in: Telfs während des Zweiten Weltkrieges unter besonderer Berücksichtigung der Firma Pischl*. Dipl. Arb. Innsbruck 1990.

⁶⁶ Historikerkommission, Freund, Perz, *Die Zahlenentwicklung*; dies., Spoerer, *Schätzung der Zahl*; Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Stefan Karner, Peter Ruggenthaler et al: *Zwangsarbeit in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet Österreichs*; Ela Hornung, Ernst Langthaler, Sabine Schweitzer: *Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland*. Wien 2002.

⁶⁷ Stefan Lütgenau, Alexander Schröck: *Zwangsarbeit in der österreichischen Bauindustrie: die Teerag-Asdag AG 1938-1945*. Innsbruck-Wien 2001; Oliver Rathkolb (Hg.): *NS-Zwangsarbeit: Der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin 1938-1945*. Bd. 2. Wien-Köln-Weimar 2000; Oliver Rathkolb, Florian Freund (Hg.): *NS-Zwangsarbeit in der Elektrizitätswirtschaft der Ostmark, 1938-1945: Kaprun, Ennskraftwerke, Draukraftwerke, Ybbs, Ernsthofen*. Wien 2002; Florian Kirchengast: *Die Problematik der Entschädigungszahlungen an NS-Zwangsarbeiter in Österreich: dargestellt am*

über die Kirche⁶⁹, über die Zwangsarbeit von Juden⁷⁰, über Zwangsabtreibungen und Zwangsarbeiterkinder.⁷¹ Nach wie vor bestehen aber großen Forschungslücken.

Das Thema der sogenannten „Wiedergutmachung“ blieb bis zur Einrichtung der Historikerkommission von der zeitgeschichtlichen Forschung in Österreich weitgehend ausgeklammert. Zur Frage der Rückstellungen in Österreich gab es bis 1998 nur wenig wissenschaftliche Literatur. Zwei Arbeiten befassten sich anhand der Verhandlungen des „Committee for Jewish Claims on Austria“ mit der österreichischen Bundesregierung in den 50er Jahren nur am Rande auch mit Fragen der Rückübertragung entzogenen Eigentums.⁷² Eine 1969 vorgelegte Dissertation leidet – zeitbedingt – an der mangelhaften Zugänglichkeit historischer Quellen und ist daher in manchen Details unzutreffend.⁷³ Einige Aufsätze behandeln die Bemühungen der jüdischen Organisationen um Entschädigung,⁷⁴ in anderen

Beispiel der Lapp-Finze AG, Kalsdorf. Dipl. Arb. Graz 2002; ; Roman Sandgruber: Die Gebr. Böhler & Co. AG 1938 bis 1945. Unternehmensentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Zivilarbeiter. Schlussbericht. Linz 2001; ders.: Die Lenzinger Zellwolle- und Papierfabrik AG 1938 bis 1950. Eigentumsstrukturen, wirtschaftliche Entwicklung und Ausländereinsatz. Projektschlussbericht, Linz 2001.

⁶⁸ August Walzl: Zwangsarbeit in Kärnten im Zweiten Weltkrieg: die Hintergründe eines politischen Phänomens im Alpen-Adria-Raum. Klagenfurt 2001; Hermann Rafetseder: Der „Ausländereinsatz“ zur Zeit des NS-Regimes am Beispiel Linz, in: Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz, Linz 2001. Bd. 2. S. 1107ff.

⁶⁹ Maximilian Liebmann: ZwangsarbeiterInnen im kirchlichen Dienst Österreichs. Vortrag, Salzburg, Österreichischer Historikertag, 26. September 2002.

⁷⁰ Wolf Gruner: Zwangsarbeit und Verfolgung österreichische Juden im NS-Staat 1938-45. Innsbruck-Wien 2000.

⁷¹ Gabriella Hauch: Zwangsarbeiterinnen und ihre Kinder: Zum Geschlecht der Zwangsarbeit, in: Rathkolb, NS-Zwangsarbeit, S. 355-448; dies.: Ostarbeiterinnen. Vergessene Frauen und ihre Kinder, in: Mayerhofer, Schuster, Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2. S. 1271-1310.

⁷² Gustav Jellinek: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel: The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction. London 1967. S. 395-426; Charles I. Kapralik: Restitution and Indemnification for Emigrants from Austria. Aufbau 10.12.1971, 31.12.1971, 14.1.1972, 4.2.1972.

⁷³ Dietmar Walch: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich. Wien 1971.

⁷⁴ Thomas Albrich: Die jüdischen Organisationen und der österreichische Staatsvertrag 1947, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz, veranstaltet vom Verband österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990, hg. vom Verband österreichischer Geschichtsvereine. Wien 1991. S. 97-101; ders., „Es gibt keine jüdische Frage“. Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Rolf Steininger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien-Köln-Weimar 1994 (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, Jüdisches Museum Hohenems, Band 1). S. 147-166.

Arbeiten stellen die Probleme der Rückstellung und Entschädigung nur einen Nebenaspekt dar.⁷⁵ Ein vergleichender Aufsatz über Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich weist in seinen Österreichbezügen einige Fehler auf.⁷⁶

Die Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung und die Haltung der österreichischen Bundesregierungen 1945 – 1952 behandelte als erster Robert Knight in seiner ausführlich kommentierten Edition ausgewählter Wortprotokolle des österreichischen Kabinetts- und Ministerrates.⁷⁷ Eine 1995 erstellte Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien erörtert die Frage der Rückstellungen eher knapp.⁷⁸ Der Schwerpunkt der 1999 von Peter Böhmer vorgelegten Publikation über das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung liegt auf den Bemühungen der politischen Parteien, vor allem SPÖ und ÖVP, um Erweiterung ihres wirtschaftlichen Einflusses im Zuge der Rückstellungen.⁷⁹

Aus dem Blickwinkel eines persönlich Betroffenen setzt sich Albert Sternfeld in seinen teilweise autobiographischen Büchern mit der Haltung der österreichischen Politiker gegenüber den jüdischen Opfern auseinander.⁸⁰ Neben diesen genannten Arbeiten liegen noch einige kleinere Aufsätze zur Thematik vor.⁸¹

⁷⁵ Helga Embacher: Neubeginn ohne Illusionen. Juden in Österreich nach 1945. Wien 1995; Evelyn Adunka: Die vierte Gemeinde: die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin-Wien 2000; Oliver Rathkolb: Washington ruft Wien. US-Großmachtpolitik und Österreich 1953-1963. Mit Exkursen zu CIA-Waffenlagern, NATO-Connection, Neutralitätsdebatte. Wien-Köln-Weimar 1997; Steininger, Der Umgang mit dem Holocaust.

⁷⁶ Agnes Blänsdorf: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. B 16-17/87. 18.4.1987.

⁷⁷ Robert Knight: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945-1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M. 1988, 2. ergänzte Aufl. Wien 2000.

⁷⁸ Herbert Knötzl: Wiedergutmacht, soweit das möglich ist? Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus; grundsätzliche Betrachtungen und Fallbeispiele über Rückstellungsverfahren. Dipl. Arb. Wien 1995.

⁷⁹ Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu: „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945-1949). Wien 1999.

⁸⁰ Albert Sternfeld: Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen. Wien 1990; Anton Pelinka, Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden: eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998.

⁸¹ Z.B. Brigitte Bailer: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte 11/12 (1993). S. 367-381.

In den letzten Jahren entstanden in Folge der Diskussion über Rückstellungen und Entschädigungen einige Publikationen, die sich explizit der ökonomischen Fragestellung zuwendeten. Zu nennen wären hier der von Dieter Stiefel herausgegebene Sammelband⁸² zur politischen Ökonomie des Holocausts und seine Arbeit zu Lebensversicherungen.⁸³ Im von Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher⁸⁴ herausgegebenen Sammelband werden die Fragestellungen für Österreich und Deutschland erörtert.

Zur Entschädigung im Sozialrecht, insbesondere zur Opferfürsorgegesetzgebung, erschienen bis 1998 gleichfalls nur wenige Arbeiten. 1993 legte Bailer-Galanda eine Monographie zur Genese und Praxis der Opferfürsorgegesetzgebung vor, wobei ihr aber die Vollzugsakten der Opferfürsorgebehörden nicht zugänglich waren.⁸⁵ In einem Aufsatz befasste sich Helmut Wohnout 1999 am Beispiel des Nationalfonds für NS-Opfer mit der Frage nach dem „schwierigen Umgang Österreichs mit den Überlebenden der NS-Verfolgung“.⁸⁶ An den Universitäten schlug sich das Interesse an diesem Thema unter anderen auch in einigen Diplomarbeiten nieder.⁸⁷

Mit den juristischen Gutachten wurde weitgehend Neuland beschritten, hatten es doch sowohl die österreichische Rechtsgeschichte als auch die österreichische Rechtsdogmatik

⁸² Stiefel, Die politische Ökonomie des Holocaust.

⁸³ Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen.

⁸⁴ Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen 2002.

⁸⁵ Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993, sowie eine Reihe von Aufsätzen derselben Verfasserin zu diesem Themenbereich: dies.: Alle waren Opfer. Der selektive Umgang mit den Folgen des Nationalsozialismus, in: Wolfgang Kos, Georg Rigele (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996. S. 181-200; Brigitte Bailer-Galanda: Verfolgt und vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1992. Wien 1992. S. 13-25; dies.: Gleiches Recht für alle? Die Behandlung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich, in: Steininger, Der Umgang mit dem Holocaust. S. 183-197; dies.: Die sogenannte „Wiedergutmachung“, in: Wahrheit und „Auschwitz-Lüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda, hg. v. dies., Wolfgang Benz, Wolfgang Neugebauer. Wien 1995. S. 183-192; dies.: „Alle haben gleich gelitten?“ Antisemitismus in der Auseinandersetzung um die sogenannte „Wiedergutmachung“, in: Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen, hg. v. Jüdisches Museum der Stadt Wien. Wien 1995. S. 333-345; dies.: „Wiedergutmachung“ in Österreich/ „N prava krvd“ v Rakousku, in: Gernot Heiss, Alena Mísková, Jirí Pesek, Oliver Rathkolb (Hg./Vyd): An der Bruchlinie/Na Rozhraní svetu. Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945/Rakousku a Ceskoslovensko po 1945. Innsbruck-Wien 1998. S. 217-232/355-368.

⁸⁶ Helmut Wohnout: Eine „Geste“ gegenüber den Opfern? Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Thomas Angerer, Brigitte Baader-Zar, Margarete Grandner (Hg.): Geschichte und Recht. Wien 1999. S. 247-278.

⁸⁷ David Forster: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Dipl. Arb. Wien 1998. Publiziert als ders.: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Wien 2001; Kurt Hacker, Susanne Kowarc: Die Reintegration von NS-Verfolgten in die österreichische Nachkriegsgesellschaft. Dipl. Arb. Wien 1993; Claudia Spring: Verdrängte Überlebende: NS-Zwangssterilisationen und die legitime, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik, Dipl. Arb. Wien 1999.

bisher weitestgehend vermieden, sich mit dem Komplex der Rückstellungsgesetzgebung und vor allem der Judikatur zu beschäftigen. Lediglich in der Anfangszeit der Rückstellungsgesetzgebung erfolgte eine intensivere Debatte der gesetzlichen Normen, an der bemerkenswerterweise primär Praktiker, aber eher nur spärlich Theoretiker teilnahmen. Anfang der 50er Jahre⁸⁸ verebte diese Debatte. Dies war überraschend, weil auch nach diesem Zeitpunkt eine sehr große Anzahl von Entscheidungen der Obersten Rückstellungskommission erging, die im Detail durchaus komplexe Rechtsfragen aufwarfen.⁸⁹ Bemerkenswert ist nicht nur das Schweigen der Rechtshistoriker, sondern auch jenes der Rechtsdogmatiker, haben die Entscheidungen der Obersten Rückstellungskommission doch beispielsweise im Bereicherungs- oder Schadenersatzrecht zu Fragen Stellung genommen, die sich in durchaus vergleichbarer Form im allgemeinen Zivilrecht stellen, sodass es eigentlich naheliegend gewesen wäre, dass die für jene Kontexte gefundenen Problemlösungen auch Beachtung im allgemeinen Zivilrecht gefunden hätten. Dies war jedoch nicht der Fall.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass die Tätigkeit der zahlreichen historischen Kommissionen im Kontext von Vermögensentzug und Entschädigung bzw. Restitution mittlerweile selbst Gegenstand von kritischen Debatten geworden ist, die auch von der österreichischen Historikerkommission interessiert verfolgt worden sind. Sieht man einmal von Einwänden gegen Historikerkommissionen ab, die vor allem den Vorwurf der politischen Instrumentalisierung enthalten haben, so bleiben zwei ernstzunehmende Kritikpunkte.

⁸⁸ Zu einer kurzfristigen Intensivierung der Debatte kam es lediglich nach Inkrafttreten des Staatsvertrages; diese Debatte bezog sich vor allem auf das deutsche Eigentum, welches durch den Staatsvertrag ja seine endgültige Regelung erfahren hatte. Danach verebte die zivilrechtliche Beschäftigung mit der Rückstellungsgesetzgebung gänzlich.

⁸⁹ Drei Ausnahmen sind im Bereich des Rückstellungsrechts zu vermerken: Im Jahr 1969 veröffentlichte der im Finanzministerium an der Entstehung der Rückstellungsgesetze maßgeblich beteiligte Abteilungsleiter Klein einen resümierenden Aufsatz. Sektionschef i. R. Dr. Gottfried Klein: 1938-1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: ÖJZ, 24. Jg., 11.2.1969. Anlässlich eines Sammelbandes, der von der Wiener Juristischen Fakultät herausgegeben wurde, legte Walther Kastner eine Darstellung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung vor. Walther Kastner: Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy, Helmut Fuchs, Herbert Hofmeister, Judith Marte, Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht – Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien 1990. S. 191-199. Schließlich wurde von Georg Graf im Jahr 1992 ein Aufsatz veröffentlicht, der sich mit einigen Aspekten der Judikatur zu den Rückstellungsgesetzen kritisch beschäftigte. Georg Graf: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler (Hg.): Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag. Wien 1992. S. 65-82. Auf dem Gebiet des Sozialrechts sind zwei Arbeiten zu nennen: Helmut Ivantsits: Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung, Das Recht der Arbeit (DRdA, Zeitschrift) 1990, S. 185-195. Rudolf Müller: „Erlittene Unbill“. Recht und Zeitgeschichte am Beispiel der Wiedergutmachung für jüdische Emigranten, tribüne, Heft 112, Februar 1988. S. 11-13

So wurden Bedenken vor allem in der Frage zuwenig klarer Abgrenzungen zwischen geschichts- und rechtswissenschaftlichen Methoden geäußert, wobei die – bereits erwähnte – öffentliche Zuschreibung an historische Kommissionen, eine Art historische Gerichtsbarkeit zu sein, dabei als nicht unwesentlich erachtet wurde.⁹⁰

Eine gewichtiger Einwand gegen die Entwicklung in der Restitutionsdebatte der letzten Jahre kommt aber vor allem aus der Sorge, dass die Monetarisierung von Geschichte, die Umrechnung von Schuld in Schulden bei aller Berechtigung, den Opfern der NS-Verbrechen materielle Entschädigung zukommen zu lassen, letztlich selbst Teil einer Schuldabwehr und einer Schlussstrich-Mentalität sein könnte.⁹¹

⁹⁰ Vgl. Frei et al, *Geschichte vor Gericht*, insbesondere die Beiträge von Harold James und Raphael Gross.

⁹¹ Vgl. Jakob Tanner, Sigrid Weigel (Hg.): *Gedächtnis, Geld und Gesetz. Zum Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges*. Zürich 2002. Siehe auch Sigrid Weigel: *Shylocks Wiederkehr. Die Verwandlung von Schuld in Schulden oder: Zum symbolischen Tausch der Wiedergutmachung*, in: *Fünzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus*, hg. von Sigrid Weigel und Birgit Erdle. Zürich 1996. S.165-192; vgl. auch Volkhard Knigge: *Statt eines Nachworts: Abschied der Erinnerung. Anmerkungen zum notwendigen Wandel der Gedenkkultur in Deutschland*, in: ders., Norbert Frei (Hg.) unter Mitarbeit von Anett Schweitzer: *Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*. München 2002. S.423-440.

I.3 Quellensituation

Inwieweit die Historikerkommission in der Lage war, die ihr gestellten Fragen zu beantworten, hing wesentlich von den erhalten gebliebenen und zur Verfügung stehenden Quellenbeständen ab. Wie bekannt, sind Bestände aus der NS-Zeit nicht nur auf viele Archive weltweit verstreut, sondern oft auch nur sehr fragmentarisch überliefert. Die Öffnung wichtiger Archive in Osteuropa in den 90er Jahren, aber auch regelmäßige spektakuläre Quellenfunde verweisen darauf, dass immer noch viele Bestände unentdeckt, unaufgearbeitet oder der Allgemeinheit nicht zugänglich sind. Längst sind auch noch nicht alle Bestände der alliierten Mächte, die für die Fragestellungen der Historikerkommission wichtig wären, zugänglich und erschlossen.

Aber auch Bestände aus der Zeit der Zweiten Republik sind oft nur schwer auffindbar, nicht zur Gänze erhalten und manchmal – unabsichtlich oder auch gezielt – vernichtet worden. Im Laufe der Forschungsarbeiten tauchten so immer wieder zusätzliche Bestände in in- und ausländischen Archiven, in Dienststellen des Bundes und der Länder, in Kammern und Interessensgemeinschaften und in Unternehmen zu den verschiedensten Themenstellungen auf. Das bedeutete, dass Fragestellungen überdacht, Forschungsprojekte neu konzipiert, Herangehensweisen geändert werden mussten. Eine Fülle von Beständen wurden erstmals bearbeitet und waren – soweit es in Österreich befindliche Quellen betraf – vor allem durch den zu Gunsten der Historikerkommission ergangenen Bescheid der Datenschutzkommission⁹² erstmals einsehbar. Die Verzeichnung und Erfassung der einzelne Akten musste in diesen Fällen mit den Forschungen einhergehen und so wurden quasi nebenbei Find- und Suchbehelfe erstellt. Manche unerschlossene Aktenbestände, so etwa jene aus dem so genannten NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR im Bundesarchiv Berlin-Hoppegarten, sind wiederum so umfangreich, dass der Zeitraum für eine systematische Erschließungsarbeit weit über das Ende der Arbeit der Historikerkommission hinausgeht.⁹³

⁹² Der Historikerkommission wurde mit Bescheid der Datenschutzkommission vom 25. Februar 2000 gem § 46 Abs. 3 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I 165/1999 (DASG 2000) die Genehmigung zur Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik mit gewissen Einschränkungen erteilt.

⁹³ An dieser Stelle sei Dr. Alexandra-Eileen Wenck für ihre ergiebige Recherche trotz der widrigen Umstände besonders gedankt.

Zentrale Bestände für die Forschungen der Historikerkommission, insbesondere für die Fragen von Restitution und Entschädigung, befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv und in den Landesarchiven. Da es bis 1999 keinerlei gesetzliche Regelung über Archivierung und Nutzung von Archivgut des Bundes gab, fehlte eine einheitliche Vorgangsweise bei der Aufbewahrung oder Skartierung von Archivalien bei Bundesbehörden. Dies führte dazu, dass zu Beginn der Kommissionstätigkeit wesentliche Bestände unbekannt oder oft noch in den Dienststellen und Kellern der Behörden gelagert waren, so zum Beispiel die umfangreichen Akten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und die vor der Deportationen in die Konzentrationslager angelegten Namenslisten. Nach und nach meldeten Behörden⁹⁴, dass relevante Bestände in ihren Dienststellen vorhanden seien und Einsicht genommen werden könne. Auch die Pensionierung einzelner Beamten führte zur Übergabe von Akten wie etwa jenen des Religionsfonds, die somit erstmals von Historikern und Historikerinnen bearbeitet wurden. Die einschlägigen Akten der Justiz, hier vor allem Akten der Höchstgerichte und andere Gerichtsakten, sind in vielen Bereichen erhalten, was nicht zuletzt der in den 70er Jahren begonnen Initiative Justiz und Zeitgeschichte und dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands zu verdanken ist.

Durch die Erteilung von Speicherbenutzungsbewilligungen im Österreichischen Staatsarchiv war es einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kommission⁹⁵ möglich, dort Nachschau zu halten. Dabei konnten bis dato unbekannte und skartiert gewählte Bestände gefunden und bearbeitet werden. Auch anonyme Hinweise über in Kellerabteilen liegende Akten wurden der Historikerkommission gegeben. So konnten etwa Unterlagen über die Errichtung von Arbeitsämtern und Lagern für Zwangsarbeiter sichergestellt und ins Staatsarchiv überführt werden.

Bei vielen als wichtig erachteten Quellenbeständen blieb die Suche jedoch erfolglos, wie etwa nach den Akten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Aufschluss über Wohnungsangelegenheiten hätte geben können, nach den für Fragen des Vermögensentzuges bei der Vertreibung österreichischer Juden und Jüdinnen wichtigen Unterlagen der Devisenstelle Wien oder die so genannte „Zigeunerkartei“. Ob solche Bestände noch irgendwo existieren, muss wegen des Fehlens von Skartierungsnachweisen offen bleiben.

⁹⁴ So etwa der Rechnungshof oder die Finanzprokurator.

⁹⁵ Erwähnt und gedankt werden soll an dieser Stelle insbesondere Dr. Peter Böhmer, der durch seine intensive Suche in den Speichern des Österreichischen Staatsarchivs wertvolle Materialien zu Tage förderte.

Ähnlich verhält sich die Situation in den Landesarchiven. Lediglich Kärnten⁹⁶, Vorarlberg⁹⁷ und Wien⁹⁸ verfügen über eigene Landesarchivgesetze, Oberösterreich über ein Statut⁹⁹, in denen die Aufbewahrung, aber auch die Benützung geregelt sind. Fehlende Regelungen für die Aufbewahrung von Akten in den Dienststellen führten unter anderem dazu, dass Akten der Rückstellungskommission Wien zwischen 1947 und 1955 kaum mehr vorhanden sind. Das Wiener Stadt- und Landesarchiv übernahm erst 1986 Restbestände von Akten der Rückstellungskommission für die Jahre 1956 und 1958 bis 1965. Dies bedeutet, dass einer der wichtigsten Quellenbestände zur Frage der Rückstellungen vor allem nach dem Dritten Rückstellungsgesetz nicht vorhanden ist, wurden doch in Wien die meisten Rückstellungsverfahren geführt.

Auch in den Landesarchiven tauchten oft durch insistierendes Nachfragen und im persönlichen Gespräch mit einzelnen Archivaren verschwunden geglaubte Archivalien in den Speichern und Regalen auf. Aktenbestände einzelner Dienststellen wurden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Historikerkommission auf Dachböden und in Kellern gefunden. Für die Beamten und Beamtinnen bedeutete dies zusätzliche Arbeit, die sie jedoch in den meisten Fällen mit hoher Kooperationsbereitschaft auf sich zu nehmen bereit waren.

Auch in den Landesverwaltungen befanden sich für die Historikerkommission relevante Akten nach wie vor in den Registraturen oder unregistriert in den Dienststellen. Manche dieser Bestände sind auch noch in Verwendung, wie etwa jene der Opferfürsorge und der Staatsbürgerschaftsevidenzen oder das Handelsregister, das Firmenbuch und das Zentralgewerberegister. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das Grundbuch, das für die Erforschung der „Arisierung“ und Rückstellung eine nicht hoch genug zu bewertende Grundlage darstellt. Die historischen Grundbücher und die dazugehörigen Urkunden befinden sich teilweise in den Bezirksgerichten, aber auch in den Landesarchiven.

Stadt- und Gemeindearchive waren vor allem dort nützlich, wo Fragen auf Grund fehlender zentraler Quellenbestände nicht beantwortet werden konnten. So zum Beispiel bei Rückstellungsverfahren, in die Gemeinden als Rückstellungsgegner involviert waren, oder beim Aufenthalt und den Arbeits- und Lebensbedingungen von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen.

⁹⁶ LGBI 1997/40.

⁹⁷ ABl.Nr. 1998/5.

⁹⁸ Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien (Wiener Archivgesetz – Wr.ArchG) 17/10/2000 LGBI 2000/55.

⁹⁹ Ein Begutachtungsentwurf für ein Landesarchivgesetz für Oberösterreich wurde im November 2002 ausgesendet.

In den Archiven der Kammern der freien Berufe, wie etwa Rechtsanwälte, Notare, Ärzte oder Architekten, die nicht öffentlich zugänglich sind, waren primär die vorhandenen Personalakten von zentraler Bedeutung, wiewohl nicht einfach zu erschließen. Aber auch in anderen Archiven der Kammern, wie etwa der Wiener Handelskammer oder der Bundeswirtschaftskammer, konnten nützliche Quellenbestände eingesehen und bearbeitet werden. Die Sozialversicherungen der Arbeiter und jene der Angestellten sowie die Pharmazeutischen Kassen verfügen über nahezu lückenloses Datenmaterial über ihre Versicherten, das in dieser Breite durch die Historikerkommission erstmals bearbeitet wurde.

Das Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien wurde in den letzten Jahren vor allem durch die Tätigkeit der Anlaufstelle des „International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich und deren Nachkommen“ nach und nach aufgebaut. Bestände aus verschiedenen Standorten wurden zusammengeführt und mit der Erschließung begonnen. Sie betreffen in der Hauptsache Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen, an denen die Kultusgemeinde im Namen der Antragsteller und Antragstellerinnen beteiligt war, es handelt sich jedoch tatsächlich oft nur um Rest- und Teilbestände. Das eigentliche Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG Wien) wurde nach dem Zweiten Weltkrieg nach Israel gesandt und lagert im Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem (CAHJP). Es sind dies der Bestand bis 1938, 1938-1945 und Dokumente der IKG Wien nach 1945 bis Anfang der 50er Jahre. In der IKG Linz konnte im dortigen Keller bei Recherchen umfangreiches Aktenmaterial gefunden und in der Folge auch bearbeitet werden. Umfangreiche wichtige Bestände, die das jüdische Leben im Vorkriegsösterreich betreffen, insbesondere Vereinsakten, lagern im Sonderarchiv RGVA in Moskau.

Die Archive der Erzdiözesen, der Pfarren, der Stifte, der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs verfügen über umfangreiches Material zur Frage des Vermögenszuges und auch der Rückstellungen. In einer Vielzahl von Pfarrarchiven konnte Material eingesehen und bearbeitet, umfangreiche Aktenbeständen etwa in den oberösterreichischen Stiften erstmals gezielt ausgewertet werden. Auch bei der Suche nach Zwangsarbeitern und –arbeiterinnen war das Material da und dort aufschlussreich.

Schwierig erwies sich die Quellenlage im Bereich der Wirtschaft. Nur wenige Unternehmen in Österreich verfügen über eigene Archive. Die Akten werden zwar da und dort mehr oder weniger zufällig aufgehoben, eine systematische Sammlungstätigkeit oder gar Archivierung der Bestände fand nur in den seltensten Fällen statt. Oft sind es einzelne

interessierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die sich der Bedeutung der Geschäftsunterlagen bewusst sind und diese vor Skartierung und Vernichtung retten. Durch die Diskussionen über Zwangsarbeit, nichtrückgestellte Bankkonten, Wertpapiere usw. verbunden mit rechtlichen Schritten – öffentlich bekannt geworden vor allem durch die sogenannten Sammelklagen, – sowie der damit einhergehenden Tätigkeit der Historikerkommission und anderer Forschungsgruppen ist hier in den letzten Jahren in einigen Bereichen durchaus ein Sinneswandel zu beobachten. Einzelne Unternehmen entschlossen sich, ihre noch vorhandenen oder gefundenen Bestände fachgerecht aufarbeiten zu lassen.¹⁰⁰ Wie viele dies nicht taten oder manchmal vielleicht sogar noch vorhandene Akten aus Furcht vor Rechtsfolgen noch schnell beseitigten, entzieht sich der Kenntnis der Kommission. Immer wieder kamen der Historikerkommission jedoch Hinweise zu, dass Akten von Unternehmen etwa in Müllcontainern gefunden wurden. Durch den bereits erwähnten § 25 a Denkmalschutzgesetz wurde das Österreichische Staatsarchiv ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Archivalien vorläufig unter Denkmalschutz zu stellen, die für besondere im öffentlichen Interesse und auf Grund öffentlichen Auftrags durchgeführte Untersuchungen von Bedeutung sein können.

Insbesondere Banken, die nun die Suche nach „schlafenden Konten“ aufnahmen, sahen sich gezwungen, die oft in zahlreichen Filialen verstreuten Bestände zusammenzuführen. Versicherungen, die die Recherche nach nicht ausgezahlten Lebensversicherungs-Polizzen aufnehmen mussten, fanden diese unter anderem in ihren eigenen Kellern, aber auch in Zweigniederlassungen der Versicherungen in anderen Ländern. In keinem der Historikerkommission bekannten Unternehmen sind die Archive jedoch öffentlich zugänglich. Im Fall der Banken wird hier das Argument des Bankengeheimnisses als Zugangsbeschränkung ins Treffen geführt. Der Historikerkommission und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wurde die Einsicht, wenn dies erforderlich war, gewährt, selbstverständlich mit den jeweiligen dem Datenschutz und dem Bankgeheimnis unterliegenden Auflagen. Die eingesehenen Quellenbestände betrafen vor allem das erst in Aufbau befindliche Archiv der Bank Austria (bzw. der Creditanstalt und der ehemaligen Länderbank).

¹⁰⁰ Beispielhaft seien hier das Dorotheum, die Voest-Alpine Stahl (VA Stahl), die Bank Austria (CA/Länderbank), die PSK, die Erste Bank und der Versicherungsverband genannt.

Von der Historikerkommission herangezogen wurden unter anderem auch Quellen und Materialien des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstands (DÖW). Es handelt sich dabei einerseits um Primärquellen, andererseits aber oft um Kopien von Quellen aus anderen Archiven, die verfilmt oder kopiert wurden und somit leichter verfügbar sind. Nachlässe von Politikern, Anwälten oder anderen Personen des öffentlichen Lebens, deren Bearbeitung relevant war, finden sich sowohl in den staatlichen Archiven aber etwa auch im DÖW, bei der Österreichischen Gesellschaft für Zeitgeschichte am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, der Stiftung Bruno Kreisky Archiv, dem Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung und dem Karl von Vogelsang-Institut.

Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Historikerkommission wurden Akten und Quellen aus Archiven in insgesamt siebzehn Ländern¹⁰¹ eingesehen. An erster Stelle zu nennen sind die Staats- und Nationalarchive in Berlin bzw. Koblenz, Washington, London und Moskau und die einschlägigen Archive in Israel, die über die umfangreichsten Bestände verfügen. Für nahezu alle Themenfelder der Historikerkommission fanden sich Akten, welche die Forschungen wesentlich unterstützten. Wie bereits oben angedeutet, lagern im Bundesarchiv Berlin-Hoppegarten über 40 Millionen Aktenstücke mit Österreichbezug aus den Beständen der ehemaligen DDR, die bis heute nur fragmentarisch verzeichnet sind und daher auch nur zum Teil berücksichtigt werden konnten. Wichtige Unterlagen konnten aber auch in vielen anderen Archiven und Institutionen in Deutschland, Israel, Russland und den USA gefunden werden, wie etwa im Leo Baeck Institut in New York oder bei Memorial in Moskau, im Landesarchiv in Berlin oder im Institut für Zeitgeschichte in München. Die Archive in Estland, Lettland, Litauen, Ukraine, Polen und Weißrussland waren vor allem für die Forschungen zu Zwangsarbeit mehr oder minder ergiebig. Die Archive etwa in Italien oder der Schweiz wurden zu spezifischen Fragestellungen konsultiert.

Die Historikerkommission hat ihrerseits neue Quellen produziert. Dies sind vor allem oral- und video-history Interviews mit ehemaligen Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen. Da und dort wurden zu speziellen Bereichen themenzentrierte Interviews mit Zeitzeugen geführt. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang das kurz vor seinem Tod geführte Interview mit Rechtsanwalt Dr. Heinz Barazon. Diese Interviews werden im Österreichischen Staatsarchiv im Bestand der Historikerkommission zur Verfügung stehen. In den ersten Monaten wurden der Historikerkommission immer wieder Materialien aus Privatbesitz in

¹⁰¹ Deutschland, Großbritannien, Estland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Kroatien, Polen, Russland, Schweiz, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, USA, Weißrussland

Kopie übermittelt, die etwaige Rückstellungsansprüche dokumentieren sollen. Manches davon sind wiederum Kopien aus Archiven, manches aber auch Material aus Privatbesitz, Briefe und andere persönliche Dokumente, die nach Abschluss der Kommission zugänglich sind.

Für die juristischen Gutachten und Projekte wurden veröffentlichte und unveröffentlichte Quellen herangezogen. Zu den veröffentlichten Quellen gehören insbesondere die offiziell kundgemachten Gesetze und Verordnungen sowie die in einschlägigen Publikationsorganen veröffentlichten gerichtlichen, in seltenen Fällen auch Verwaltungsentscheidungen. Soweit den Mitarbeitern der Historikerkommission der Zugang zu unveröffentlichten Entscheidungen oder Erlässen offen stand, wurden auch diese herangezogen. Näher hin ist zu den Quellen Folgendes zu sagen:

Bei den rechtsdogmatischen Untersuchungen hat man es zunächst mit den eigentlichen „Rechtsquellen“ zu tun. Für das innerstaatliche Recht sind das die verschiedenen Rechtssatzformen des explizit „gesetzten“, also insbesondere förmlich kundgemachten Rechts. Für den Bereich des Völkerrechts tritt – neben den Staatsverträgen – als besondere Rechtsquelle besonders noch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht in den Vordergrund. Zu den Rechtsquellen gehören auch individuell konkrete Gerichtsakte (Urteile, Beschlüsse etc.) sowie Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Bescheide).

Für rechtsdogmatische Erwägungen werden diese Rechtsakte in der Regel nur dann herangezogen, wenn sie „veröffentlicht“ sind, was insbesondere bei – ausgewählten – höchstgerichtlichen Entscheidungen der Fall ist. Die Veröffentlichung solcher Entscheidungen ändert nichts daran, dass individuell-konkrete Akte Einzelfallentscheidungen sind. Zu den „Quellen“ zählen darüber hinaus auch rechtswissenschaftliche Quellen, wie z.B. Gesetzesmaterialien, interne Erlässe oder Erzeugnisse der Rechtswissenschaft (juristische Abhandlungen in Fachzeitschriften etc.)

Etwas anders stellt sich die Quellenlage bei rechtsgeschichtlichen Untersuchungen dar, etwa zur Entstehungsgeschichte der Rückstellungsgesetze, oder auch bei jenen Analysen, welche die praktische Wirksamkeit einzelner Rechtsgebiete betreffen. Auch hier sind zwar wiederum die oben genannten Rechtsquellen im engeren Sinn und rechtswissenschaftliche Quellen relevant, hier aber eben unter einem historischen Gesichtspunkt. So standen beispielsweise sämtliche Entscheidungen der Obersten Rückstellungskommission im Obersten Gerichtshof zur Verfügung. Entscheidungen der Rückstellungskommissionen und Rückstellungsoberkommissionen fanden sich teilweise in den Landesarchiven. Als Quellen

kommen hier auch Verwaltungs- und Gerichtsakten in Betracht und auch unveröffentlichte individuell-konkrete Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen. Weiters sind für eine historische Betrachtung grundsätzlich auch alle jene Quellen relevant, die ganz allgemein die historische Forschung bestimmen. Entsprechendes gilt für empirische Untersuchungen.

Dem Selbstverständnis der Historikerkommission entsprechend, weitere Forschungen anzuregen und aufklärend in der Öffentlichkeit zu wirken, sollen die kopierten, zusammengetragenen umfangreichen Quellenbestände inländischer und ausländischer Archive zusammengehalten und als eigenständiger Bestand im Archiv der Republik künftig der Forschung zur Verfügung stehen.

I.4 Methoden

So vielfältig wie sich die Quellensituation präsentierte, so vielfältig waren auch die notwendigen methodischen Vorgangsweisen, um die Fragen nach Vermögensentzug, Rückstellung, Entschädigung, den Profiteuren, den Akteuren und den Beraubten zu beantworten. Dort wo zum Beispiel wie im Falle der Vermögensanmeldungen der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) oder des Stillhaltekommissars nahezu geschlossene Aktenbestände vorhanden und dies gut erfassbare serielle Quellen sind, kamen Stichprobenverfahren und statistische Analysen für quantitative Auswertungen zur Anwendung. Diese Methoden eigneten sich auch dazu, um Fragen nach der Dauer von Rückstellungsverfahren aus vergleichenden Analysen einer größeren Zahl von Verfahren zu beantworten, die eine Trennung von systematischen Zusammenhängen zwischen Randbedingungen und den Verfahrensergebnissen einerseits und zufälligen Ausgängen andererseits ermöglichen. Überall dort wo standardisiertes Aktenmaterial – etwa in Form von Anträgen bei der Opferfürsorge oder Allgemeinen Sozialversicherung – vorhanden war, kamen ebenfalls Stichprobenverfahren zur Anwendung.

Wenn wie im Falle der Frage nach Berufsverboten keine einheitliche Quellengrundgesamtheit, die als Gegenstandsgrundgesamtheit gelten könnte, zur Verfügung stand, mussten auch methodisch neue Wege beschritten werden. So wurden zur Bearbeitung eigene strukturelle Grundgesamtheiten und von diesen ausgehend strukturelle Stichproben konstruiert.¹⁰² An die Stelle des Ideals numerischer Repräsentativität, die ja eine Grundgesamtheit als endliche Menge wohlabgegrenzter und eindeutig auszählbarer Elemente voraussetzt, trat das Prinzip der strukturalen Repräsentation. In dieser Perspektive wurden bei jeder Einzelerhebung möglichst vielfältige Sampletechniken (inklusive der gezielten inhaltlichen Auswahl) miteinander kombiniert.

Die Erstellung von Datenbanken durch Erschließung von vielfältigstem empirischem Material ermöglichte – wie zum Beispiel bei der Erforschung der „Arisierung“ von Liegenschaften – Auswertungen in verschiedenste Richtungen, und diese Datenbanken stellen somit auch für die Zukunft die Basis für weiterführende vergleichende Untersuchungen dar. In einigen Fällen, wie etwa bei „Arisierungen“ in Oberösterreich, Salzburg und dem Burgenland und auf Wiener Märkten, war eine Totalerhebung und -auswertung möglich.

¹⁰² Die Werkzeuge der strukturalen Grundgesamtheit und der strukturalen Stichproben stellen eine Weiterentwicklung von Vorgehensweisen dar, die Pierre Bourdieu vorgestellt hat, vgl. Pierre Bourdieu: *Homo academicus*. Frankfurt/M. 1992. S. 134ff., Pierre Bourdieu: *La noblesse d'état. Grandes écoles et esprit de corps*. Paris 1989. S. 331-351.

In einigen Projekten, vor allem bei der Erforschung der Zwangsarbeit in der Landwirtschaft, wurden narrativ-biographische Interviews und Videointerviews geführt, mittels Fragebögen Erhebungen durchgeführt und Fallstudien erstellt.

Bei den juristischen Arbeiten wurden – allgemein gesprochen – jene Methoden angewendet, die dem Stand der Rechtswissenschaft entsprechen.¹⁰³ Zu den besonderen Fragen der Einbettung der juristischen Aspekte – rechtsdogmatische Analysen, rechtsgeschichtliche Studien und empirische Untersuchungen – in das methodische Gesamtgefüge der Historikerkommission vgl. oben I.1.3. und auch I.3..

¹⁰³ Vgl. nur Bernd Rüthers: Rechtstheorie. München 1999. S. 364-537.

I.5 Bewertungs- und Umrechnungsfragen

Der Auftrag der Historikerkommission zu erforschen wie viel Vermögen entzogen und wie viel rückgestellt und entschädigt wurde, geht von der Perspektive einer Berechenbarkeit von historischen Werten aus. Die Forschungen der Kommission, aber auch zahlreiche andere wissenschaftliche Arbeiten der letzten Jahre haben gezeigt, dass dies nicht möglich ist.

Einerseits stellt die Bewertung von Vermögen, von Immobilien, Unternehmen, Mobilien, Kunstwerken, aber auch von Wertpapieren, Versicherungspolizzen oder auch entzogenen Einkommen und Pensionen zu einem bestimmten Zeitpunkt, abgesehen von den Quellenproblemen, die für zeitlich weit zurückliegende Perioden damit noch zusätzlich verbunden sind, eine nicht eindeutig lösbare Aufgabe dar. Andererseits bereitet eine Umrechnung derartiger historischer Bewertungen auf gegenwärtige Größen bzw. auch für wechselnde Stichtage, an denen eine Rückstellung oder Entschädigung erfolgte, noch mehr Schwierigkeiten.

Das kann sowohl am Beispiel von Liegenschaften, aber auch von Unternehmen verdeutlicht werden, und würde bei Kunstwerken noch drastischer ausfallen. Liegenschaften erleben je nach geographischer Lage, politischer Situation und Konjunktur des Realitätenmarktes sehr unterschiedliche Wertveränderungen. Dazu kommen subjektive Faktoren, etwa was die „Bewertung“ von Veränderungen betrifft, die der zwischenzeitliche Besitzer veranlasst oder kaufmännisch zu verantworten hat. Noch deutlicher stellt sich die Abhängigkeit von der konjunkturellen Lage und den zukünftigen Gewinnerwartungen bei Unternehmen dar, ganz abgesehen davon, ob zukünftige branchenspezifische oder allgemeinwirtschaftliche Gewinnentwicklungen oder kriegsbedingte Verluste in eine derartige Bewertung einbezogen werden können.

Was im individuellen Fall der Wertveränderung eines einzelnen Hauses, einzelnen Betriebes oder einzelnen Bildes nicht wirklich eindeutige Antworten zulässt, ist im aggregierten Fall der Gesamtsumme der entzogenen Immobilien, Unternehmen, Mobilien oder auch Aktien und Wertpapiere, auch wenn man ihren Gesamtwert im Jahr 1938 angeben könnte, auch theoretisch nicht möglich und empirisch nicht durchführbar.

Vergleiche und Umrechnungen historischer Geldwerte mittels diverser Preisindizes bleiben ebenfalls immer problematisch. Einerseits sind sie notwendig, will man Geldwerte aus verschiedenen Zeitabschnitten zwischen 1938 und 2002 vergleichen oder gar aufsummieren, andererseits sind dabei nicht nur die empirischen Probleme (Fehlen geeigneter Indizes, Fehlen

von Preisen für Immobilien, Kapitalgüter etc.) kaum wirklich überwindbar, sondern auch die theoretischen Probleme prinzipiell nicht lösbar.

Alle Umrechnungen mittels diverser Verbraucherpreisindizes werden dadurch relativiert, dass die Einkommen sehr viel stärker gestiegen sind als die Preise, außerdem bräuchte man wohl für Vermögenswerte andere Indizes als für Verbrauchsgüter. Verbraucherpreisindizes eignen sich nur für die Deflationierung von Preisen der Güter des privaten Konsums.

Nicht zuletzt macht der dramatische Wandel der Warenkörbe auch Vergleiche innerhalb der Verbraucherpreisindizes nahezu unmöglich. Die Ernährungsausgaben sind innerhalb des Warenkorb von 1945 bis zur Gegenwart von zwei Drittel auf weniger als ein Fünftel abgesunken, viele neue Ausgabenposten sind hinzugekommen: für Fahrzeuge, für Bildung, Reisen, Gesundheit etc. Hier sind auch Qualitätsvergleiche kaum mehr möglich. Während sich Agrarprodukte im Jahr 2000 vielleicht nicht prinzipiell von jenen im Jahr 1938 unterscheiden, sind zum Beispiel weder die Fahrzeuge noch die medizinischen Dienstleistungen in der Qualität und in der Art vergleichbar, gab es Computer oder Antibiotika noch gar nicht und konnte man von einem Winterurlaub oder einer Fernreise nur träumen.

Die empirischen Probleme des Verbraucherpreisindex sind für die NS-Zeit (mit der herrschenden Bewirtschaftung) und für die Hyperinflation der ersten Nachkriegsjahre erheblich.

Dennoch bietet für Überlegungen, was der Schilling „wert“ war und ist, der Verbraucherpreisindex des Statistischen Zentralamts einen wichtigen bzw. den einzigen quasi „amtlichen“ Anhaltspunkt, der auch in Verträgen häufig für Wertsicherungsfragen herangezogen wird und der zwar für die unmittelbaren Haushaltsausgaben relevant ist, aber kaum für die Wertveränderung von Unternehmen oder sonstigen Vermögen.

Für die Entwicklung der Preise von Investitionsgütern, Immobilien, Aktien oder Geldkapital (Sparbücher, Wertpapiere) kann der Verbraucherpreisindex nicht herangezogen werden. Preisindizes für Immobilien oder Grundstücke gibt es für Österreich nicht. Ebenso fehlen Preisindizes für Kapitalgüter.

Man kommt zu ganz anderen Ergebnissen, wenn man statt der Verbraucherpreisindizes einen Aktienindex, einen Wertpapierindex oder eine Sparbuchveranlagung zum Eckzinssatz heranzieht. Man könnte auch den Goldpreis, vielleicht auch den Silber- oder gar den Platinpreis nehmen, Devisenkurse oder internationale Kaufkraftparitäten.

Der Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamts ergibt einen theoretischen Umrechnungsfaktor von der Reichsmark 1938 auf den Schilling 2000 in Höhe von 52,5 vom Schilling 1938 auf den Schilling 2000 von etwa 35. Von Schilling 2000 auf Euro sind die Werte mit einem Faktor von 13,76 zu dividieren.

Angelegt in Anleihen hätte man die Entwertung, die der Schilling über Krieg und Nachkriegszeit hinweg erfuhr, nicht wettmachen können (ein Umrechnungsfaktor würde nur etwa 30 ergeben), auf Sparbüchern wäre sein Wert faktisch ganz vernichtet worden (der Umrechnungsfaktor zum Eckzinssatz 1938 bis 2000 wäre 1,8).

Auch mit Gold hätte man sich vor der Geldentwertung langfristig nur unzureichend geschützt: Der Preis eines Golddukaten (3,442 g Feingold) betrug im Ankauf durch die Banken 1937 öS 20,5. 1999 erhielt man dafür öS 355,0. Von Schilling 1938 auf Schilling 1999 ergäbe sich daraus ein Faktor von 17,3. Die Teuerung war aber etwa doppelt so hoch.

Langfristig wäre man doch mit Aktien am besten gefahren: der Aktienindex der Wiener Börse ergibt langfristig von 1937 bis 2000 einen durchschnittlichen Faktor der Wertsteigerung von 87,4, also deutlich über der Geldentwertung, ohne allerdings die Risiken einzubeziehen, die mit dem Totalverlust bei Aktien verbunden sein können.

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat sich die Historikerkommission nicht darauf eingelassen, Umrechnungen diverser Vermögenskategorien aus dem Jahre 1938 auf Werte des Jahres 2002 vorzunehmen. Was allerdings gemacht wurde und gemacht werden muss, ist eine Deflationierung bei jenen Geldbeträgen, die von der Republik Österreich nach 1945 über mehrere Jahre hinweg oder in laufenden Zahlungen aufgebracht und summiert wurden.¹⁰⁴

Tabelle 1: Umrechnungsfaktoren für zeitgenössische Angaben in Geld auf das Jahr 2000
(Auf der Basis von Verbraucherpreisindizes)

Jahr	Umrechnungsfaktor/ Schilling 2000
1 K 1910	57,4
1 öS 1930	33,8
1 öS 1938	35,0
1 öS 1950	7,9
1 öS 1970	3,3
1 öS 1980	1,8
1 öS 1990	1,3
1 öS 2000	1,0

¹⁰⁴ Zu den Schwierigkeiten dabei siehe das Kapitel V.7.

I.6 Historischer Rückblick – Österreich seit den 30er Jahren

Es gibt in Österreich einen weit verbreiteten und weit in die Geschichte zurückreichenden Antisemitismus. Auch wenn eine derartige Judenfeindschaft in zahlreichen europäischen Ländern anzutreffen war, hat sie in Österreich einige besondere Ausprägungen erfahren. Nachdem es im Spätmittelalter und noch einmal im 17. Jahrhundert zu einer fast gänzlichen Vertreibung der Juden gekommen war, brachte erst der aufgeklärte Absolutismus erste Ansätze einer Toleranz. Die Wandlung des österreichischen Antisemitismus war dabei davon geprägt, dass die Emanzipationschancen der österreichischen Juden bis 1848 immer noch unvollständig blieben, in den Alpenländern immer noch Ansiedlungsverbote bestanden und sich im Zuge der nach 1848 einsetzenden raschen Zuwanderung nach Wien und in geringerem Maß auch in die Länder der religiöse Antisemitismus immer stärker mit antikapitalistischen, fremdenfeindlichen und rassistischen Komponenten vermischte. Erst 1867 kam es auf Grund der Dezemberverfassung zur völligen rechtlichen Gleichstellung der Juden Österreichs.

Die kulturelle und wirtschaftliche Glanzzeit des österreichischen Judentums fällt in das ausgehende 19. und frühe 20. Jahrhundert. Jüdische Wissenschaftler, Künstler, Journalisten, Unternehmer und Freiberufler erbrachten einen wesentlichen Beitrag zur Epoche des Fin des Siècle. Gleichzeitig wurde der Antisemitismus immer rabiater: In dieser Zeit gelang es in Österreich, die religiös, wirtschaftlich und sehr bald auch rassistisch legitimierten Varianten des Antisemitismus hegemonial durchzusetzen. Damit erfolgte die Wahrnehmung der Juden nicht mehr vermittels der eigenen jüdischen Kulturformen, sondern über in den dominierenden Massenmedien verbreitete antisemitische Stereotype. Im katholischen Klerus, in der Bürokratie und teilweise auch in der Aristokratie herrschte eine latent antisemitische Stimmung. Unter Studenten, in der Professorenschaft und im Kleinbürgertum trat sie ganz offen zutage. Sie wurde geschürt von Antisemiten wie dem deutsch-nationalen Georg Ritter von Schönerer und propagiert von christlich-sozialen Populisten wie Karl Lueger. Vertrat dieser eher einen von kleinbürgerlichem Konkurrenzdenken gespeisten wirtschaftlich-motivierten Antisemitismus so jener einen hetzerischen Rassenantisemitismus. Die Republik übernahm sozusagen eine antisemitisch durchsetzte Elite, die als normenprägende Schicht das Verhältnis von Nichtjuden zu Juden negativ beeinflusste.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Vgl. Albert Lichtblau: Antisemitismus. Rahmenbedingungen und Wirkungen auf das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden. in: Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger: Handbuch des politischen Systems Österreich. Erste Republik 1918-1933. Wien 1995. S. 454-471.

Im Ersten Weltkrieg und den anschließenden Wirren flüchteten zahlreiche osteuropäische Juden aus den ehemaligen Kronländern sowie vor dem Kriegsschauplatz und vor den in Russland und Polen ausbrechenden Pogromen nach Österreich, vornehmlich nach Wien. Unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges versuchten nicht nur deutsch-nationale, sondern auch einzelne christlich-soziale und sozialdemokratische Politiker mit Plänen über die Ausweisung der Juden aus Österreich¹⁰⁶ oder Gesetzesentwürfen über die „Rechtsverhältnisse der jüdischen Nation“, durch die eine völlige Ghettoisierung herbeigeführt werden sollte, die antisemitische Stimmung zu nützen.¹⁰⁷ Der Verwirklichung dieser Ideen stand jedoch sehr bald das im Staatsvertrag von Saint Germain ausgesprochene Diskriminierungsverbot gegenüber allen in Österreich lebenden Personen und das nunmehr auch völkerrechtlich verbindliche Gleichheitsgebot gegenüber allen österreichischen Staatsbürgern entgegen. Vor allem aber übernahm die junge Republik die im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 niedergelegten Grund- und Freiheitsrechte.

Trotzdem blieben Versuche nicht aus, Juden und Jüdinnen in Österreich in ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beschränken. Das begann damit, dass die Option für die österreichische Staatsbürgerschaft den Juden bestritten wurde, was indessen durch eine liberale Optionspraxis der Wiener Landesbehörden teilweise unterlaufen wurde. Es setzte sich in dem Versuch fort, bei der Volkszählung 1923 Juden eigens zu zählen und damit als Gruppe zu konstituieren und öffentlich zu machen, auch dann wenn die betroffenen Personen nicht zustimmen sollten. Allerdings scheiterte dies an einer erfolgreichen Boykottaktion. Zahlreiche Vereine, darunter vor allem Sport- und Bergvereine, beschlossen „Arierparagraphen“. Eine ähnliche Ausgrenzung wurde schließlich auch noch in einer Studentenordnung der Wiener Universität versucht, die den freien Zugang der jüdischen Studenten zum Studium proporzmäßig begrenzen wollte. Die Aufhebung der „Gleispachschen Studentenordnung“ durch den Verfassungsgerichtshof führte 1931 zu schweren antisemitischen Ausschreitungen an der Universität.

¹⁰⁶ So forderte etwa der Christlichsoziale Leopold Kunschak in der Reichspost im Oktober 1919 die sofortige Abschiebung aller seit August 1914 eingewanderten Juden. Auch der niederösterreichische Landeshauptmann und Sozialdemokrat Albert Sever bezweckte mit seinem – allerdings undurchführbaren – Ausweisungserlass vom 10. September 1919 die Abschiebung der nicht heimatberechtigten Juden. Siehe zum Erlass von Sever: Lichtblau, Antisemitismus.

¹⁰⁷ Anton Staudinger: Christlichsoziale Judenpolitik in der Gründungsphase der österreichischen Politik, in: Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte (Hg.): Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978. Wien 1978. S. 11-48.

Unverkennbar blieb jedoch die Tendenz der antisemitischen Politik in Österreich, Instrumente der Bevölkerungskontrolle in ihrem Sinne einzusetzen und einen Diskurs durchzusetzen, der die soziale Vielfalt, die wirtschaftlichen Widersprüche und die kulturellen Mannigfaltigkeiten der jüdischen Bevölkerung Österreichs zu einer angeblich homogenen Gruppe vereinheitlichen wollte, um als Feindbild und Sündenbock nutzbar gemacht werden zu können. Diese Ausgrenzungsstrategien waren nicht auf Wien beschränkt. Man braucht nur an jene um Touristen werbenden, vornehmlich kleineren alpenländischen Gemeinden zu denken, die in ihren Werbeprospekten den Antisemiten ihre „arischen Sommerfrischen“ zusicherten. Sondergesetzen gegen die Juden stand aber die an den Grundrechten orientierte Verfassungsgerichtsbarkeit entgegen.

Die nationalsozialistische Ideologie, ihre politische Führung und ihre Anhängerschaft radikalisierten die österreichische Judenfeindschaft auf allen Ebenen. Sie vertraten die radikale Ausgrenzung von Juden aus der Gemeinschaft der Bürger in ihrem Parteiprogramm, sie schufen nach der nationalsozialistischen Machtübernahme vorerst nur in Deutschland die ersten Sondergesetze gegen Juden. Damit wurde den Antisemiten in Österreich deutlich gezeigt, wie durch eine Kombination von illegaler, aber geduldeter, und struktureller Gewalt Juden aus ihren öffentlichen Ämtern getrieben und aus ihren Wirtschaftsbereichen vertrieben werden konnten.

Die Bereitschaft, gegen den politischen Gegner mit Gewalt vorzugehen, war im Österreich der Zwischenkriegszeit weit verbreitet. Sie wurde ständig aufrechterhalten und weitergegeben durch die zunehmenden autoritären Strukturen in Staat und ziviler Gesellschaft. Und die autoritären Persönlichkeiten hatten, vor allem wenn sie Männer waren, eine noch nicht so lange zurückliegende Erfahrung aus dem Kriege. Die wachsende Hilflosigkeit der österreichischen Bundesregierung, mit dem als erfolgreich empfundenen Wirtschaftsaufschwung des nationalsozialistischen Deutschland in Wettbewerb zu treten, und der zunehmende, von allen NS-Parteistellen nicht nur geduldete, sondern angefachte Terror gegen die österreichische Regierung und die Juden in Österreich sowie die kaum gebremste Unterwanderung wichtiger Wirtschaftsorganisationen, wie z.B. des Gewerbes, oder der Heimat- und der Sportverbände, trieben auf jene explosive Lage zu, die sich schließlich in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1938 unter Duldung durch die Staatsgewalt hauptsächlich gegen Juden in Österreich entlud.

I.6.1 Der „Anschluss“ – Vorgeschichte¹⁰⁸

Das Ende des Ersten Weltkriegs und damit verbunden der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie stellte die Gesellschaft und insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Eliten infolge des politischen Systemwechsels und der extremen Reduktion des geographischen Wirtschaftsraumes und der damit einhergehenden Zerstörung der traditionellen ökonomischen Strukturen vor beträchtliche Herausforderungen. Die unterschiedlichen Reaktionen darauf legten den Grundstock zu den innenpolitischen Konfliktlinien der Ersten Republik, die sich im Zuge der problematischen wirtschaftlichen Entwicklung – eine Resultante einer nicht an den neuen Wirtschaftsraum angepassten Wirtschaftspolitik sowie der Altlasten der Monarchie – ab 1920 zunehmend verschärften. Dabei standen sich die Arbeiterbewegung – repräsentiert durch die Sozialdemokratie, die Kommunistische Bewegung blieb weitgehend bedeutungslos – und das äußerst heterogene bürgerliche Lager – die Christlichsoziale Partei, Legitimisten, deutschnationale Parteien wie der Landbund sowie die autoritär-faschistisch orientierte Heimwehrebewegung – in unüberbrückbarem Gegensatz gegenüber. Zweifel vor allem an der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit des kleinen Österreich veranlassten – wenn auch unter verschiedenen ideologischen Vorzeichen – die politischen Kräfte mit Ausnahme der Kommunisten und Monarchisten, die Lösung in einem Zusammenschluss mit dem Deutschen Reich zu suchen und damit an die deutschnationalen Vorläufer der Anschlussbefürworter der Monarchie anzuknüpfen. Der Anschluss ohne Zustimmung des Völkerbundes war Österreich zwar im Friedensvertrag von Saint Germain untersagt worden, blieb jedoch als politische Zielvorstellung bis zur Machtübernahme Hitlers 1933 in Österreich präsent. Erst in Reaktion darauf strichen sowohl Sozialdemokraten als auch Christlichsoziale die betreffenden Passagen aus ihren Parteiprogrammen.

Von deutscher Seite waren Anschlussbestrebungen während der Weimarer Republik vor allem Teil eines revisionistischen Programms zur Wiederherstellung der deutschen Machtposition nach dem verlorenen Weltkrieg, wobei die Einverleibung Österreichs als wichtiger Schritt zur Schaffung eines deutsch dominierten mittel- und südosteuropäischen Wirtschaftsraumes gesehen wurde. Schritt die wirtschaftliche Durchdringung rasch voran, so scheiterten konkrete Projekte wie die deutsch-österreichische Zollunion nicht zuletzt an den

¹⁰⁸ Die Literatur zum „Anschluss“ ist äußerst umfangreich, die Vorgänge selbst vielfach dargestellt. Die hier gegebene Skizze der historischen Rahmenbedingungen, unter denen der Vermögensentzug stattfand, stützt sich auf die einschlägige Standardliteratur, auf weitere Belege wird verzichtet. Einen komprimierten Überblick auf dem Stand der Forschung einschließlich eines ausführlichen Literaturverzeichnisses findet sich bei Hanns Haas: Der „Anschluß“, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft in Österreich, S. 26-54.

Bestimmungen der Pariser Vororteverträge. Dies hielt die Nationalsozialisten nach der Machtergreifung 1933 in Deutschland nicht davon ab, von Anbeginn an aus ideologischen Gründen, aber vor allem aus machtpolitischem Kalkül auf einen Anschluss hinzuarbeiten.

Die innenpolitische Entwicklung in Österreich selbst trug nicht unwesentlich dazu bei, den deutschen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen. Seit der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, vor allem nachdem die Weltwirtschaftskrise auf das ohnehin von ständigen wirtschaftlichen Problemen gekennzeichnete Österreich 1929 heftiger übergegriffen hatte als auf andere europäische Länder, radikalisierten sich die innenpolitischen Konflikte zwischen bürgerlichem Lager und Arbeiterbewegung. Insbesondere die Heimwehrebewegung, die im Korneuburger Eid 1930 offen der demokratischen Republik eine Absage erteilte und sich in ihren wesentlichen Teilen am faschistischen Modell Mussolinis in Italien orientierte, von wo sie auch materielle Unterstützung erhielt, sah die Bekämpfung der Sozialdemokratie als wesentliches Ziel an. Gleichzeitig wuchs die Anhängerschaft der NSDAP in Österreich stark an. Hatte sie bei den letzten Nationalratswahlen der Ersten Republik 1930 nur 3 % der Stimmen gewinnen können, erreichte sie bei Landtagswahlen in Wien, Niederösterreich und Salzburg 1932 bereits im Durchschnitt 16 %, wobei diese Zugewinne aber primär zulasten der Christlichsozialen sowie der deutschnationalen Parteien (Großdeutsche Volkspartei und Landbund) erzielt wurden. Das „Zusammenfallen von ökonomischer und politischer Krise“ 1932, die sich einerseits in den aufgrund des Zusammenbruchs der Creditanstalt erforderlich gewordenen harten budgetären Sanierungsmaßnahmen und andererseits im Ausscheiden der Großdeutschen Volkspartei aus der Regierung manifestierte, führte zum „autoritären Ständestaat“ und dem Bürgerkrieg 1934.

Bundeskanzler Engelbert Dollfuß, dessen im Mai 1932 aus Christlichsozialen, Heimwehren und dem deutschnationalen Landbund gebildete Regierung nur über eine hauchdünne Mehrheit im Nationalrat verfügte, sah 1933 – bestärkt von Mussolini bzw. vom Völkerbundkommissar Rost van Tonningen – den einzigen Ausweg aus der politischen Krise in der Ausschaltung des Nationalrates. Vor allem hätte aller Wahrscheinlichkeit nach die Abhaltung von Neuwahlen eine weitere Schwächung des bürgerlichen Lagers zugunsten der Nationalsozialisten bedeutet, sodass Dollfuß entweder zu einer Zusammenarbeit mit den Sozialdemokraten – aus ideologischen Vorbehalten für ihn und die Heimwehren kaum möglich – oder mit der NSDAP – was eine Gefährdung der österreichischen Unabhängigkeit gegenüber Hitler bedeutet hätte – gezwungen gewesen wäre. So nützte er eine Geschäftsordnungspanne im Nationalrat am 4. März 1933, verhinderte dessen

Wiederzusammentreten und regierte in der Folge gestützt auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917 autoritär. Außenpolitisch reagierte nur das nationalsozialistische Deutschland auf diesen Schritt mit Verärgerung, weil es seine Bestrebungen zur Einverleibung Österreichs dadurch gefährdet sah. Frankreich und England hingegen waren in erster Linie an einer Eindämmung der deutschen Großraumbestrebungen in Mitteleuropa interessiert, mit welcher Regierungsform dies geschehe, blieb ihnen gleichgültig, insbesondere angesichts des ohnehin bereits bestehenden Bündnisses Österreichs mit dem faschistischen Italien auf der einen und dem gleichfalls autoritär regierten Ungarn auf der anderen Seite.

Die ersten Organisationsverbote der Regierung Dollfuß trafen die Kommunistische Partei, die der Sozialdemokratie nahestehenden Freidenker und die Miliz der Sozialdemokratie, den Republikanischen Schutzbund. Terroranschläge der österreichischen Nationalsozialisten sowie wirtschaftliche Boykottmaßnahmen Hitler-Deutschlands gegen Österreich („1000 Mark-Sperre“) beantwortete Dollfuß im Juni 1933 mit dem Verbot der NSDAP.

Im Februar 1934 folgte nach viertägigen bürgerkriegsähnlichen Kämpfen zwischen Heimwehr, Militär und Polizei auf der einen, bewaffneten Arbeitern auf der anderen Seite das Verbot sowie die Beschlagnahme des Vermögens der Sozialdemokratischen Partei, aller ihrer Organisationen und der Freien Gewerkschaften. Das Trauma dieses Konfliktes prägte bis weit in die Zweite Republik hinein das Verhältnis zwischen Konservativen und Sozialdemokraten. 1934 sah sich Dollfuß nunmehr zwei Fronten gegenüber: dem Terror der vom Deutschen Reich unterstützten illegalisierten Nationalsozialisten sowie der ebenfalls in die Illegalität gedrängten Arbeiterbewegung. Sein mit der neuen Verfassung vom 1. Mai 1934 auch festgeschriebener „autoritärer Ständestaat“, der sich offen am Modell des faschistischen Italien orientierte, konnte aus dieser Frontstellung heraus keine Massenbasis in der österreichischen Bevölkerung finden – beinahe zwei Drittel waren von jeder Mitgestaltung ausgeschlossen – und stützte sich primär auf den zur Staatsreligion erklärten politischen Katholizismus.

Ein Putschversuch der illegalen NSDAP am 25. Juli 1934 scheiterte an der schlechten Vorbereitung sowie am Widerstand von Polizei und Militär, Dollfuß selbst jedoch wurde von den ins Bundeskanzleramt eindringenden Putschisten ermordet. Ihm folgte als Bundeskanzler Kurt Schuschnigg, bis dahin Bundesminister für Justiz im Kabinett Dollfuß. Das Deutsche Reich distanzierte sich von dem erfolglosen Umsturzversuch, nicht zuletzt auch unter dem

Eindruck der Unterstützung Mussolinis für Österreich. Nachdem die „revolutionäre“, auf politische und militärische Gewaltandrohung und auf eine österreichische NS-Bewegung gestützte Anschlusspolitik damit vorerst gescheitert war, setzte das Deutsche Reich in den nächsten Jahren auf eine „evolutionäre“ Lösung, d.h. auf eine Unterwanderung von innen, wobei dafür vor allem die Sorge vor internationalen Komplikationen ausschlaggebend war. Weniger diese Strategie einer Aushöhlung Österreichs, als vielmehr veränderte außenpolitische Rahmenbedingungen führten 1936 zu einem Abkommen Österreichs mit dem Deutschen Reich. Mussolinis Abessinienfeldzug führte zu dessen endgültiger Isolierung im demokratischen Europa und als Preis für die Unterstützung durch Hitler gab er diesem freie Hand in seiner Österreichpolitik. Im Abkommen vom 11. Juli, das nur zum Teil öffentlich gemacht wurde, verpflichtete sich Schuschnigg im Gegenzug für die Anerkennung der österreichischen Souveränität und Nichteinmischung des Deutschen Reiches in innere Angelegenheiten gegenüber Hitler zu einer Orientierung der österreichischen Außenpolitik an der deutschen. Illegale Nationalsozialisten in Österreich sollten zur Mitwirkung „an der politischen Verantwortung“ herangezogen werden, verurteilte Nationalsozialisten waren zu amnestieren und jede öffentliche Polemik und Propaganda gegen das Deutsche Reich zu unterlassen. Die „1000 Mark-Sperre“ für Reisende nach Österreich, die vor allem der Tourismuswirtschaft schweren Schaden zufügt hatte, wurde aufgehoben. In den ab Herbst 1936 begonnenen Kriegsvorbereitungen des Deutschen Reiches nahm Österreich aus ökonomischen und strategischen Gründen einen wichtigen Platz ein. Insbesondere lockten Arbeitskräfte, Rohstoffe und die Goldreserven der österreichischen Nationalbank. Daher drängte 1937 besonders Hermann Göring, unter anderem Beauftragter für den Vier-Jahres-Plan, mit wachsendem Nachdruck zumindest auf einen wirtschaftlichen Zusammenschluss mit Österreich. Zum Ende dieses Jahres war die österreichische Situation innen- und außenpolitisch beinahe hoffnungslos geworden. Von Mussolini war keine Hilfe mehr zu erwarten; Großbritannien wiederum, das mit seiner Appeasementpolitik vor allem Zeit gewinnen wollte, um auf dem Rüstungssektor mit Deutschland gleichzuziehen, bekräftigte zwar das Interesse an einem unabhängigen Österreich, gab aber andererseits zu verstehen, dass es sich nicht einzumischen beabsichtige, solange es im Zuge einer europäischen Neuordnung zu einer Vereinigung auf friedlichem Wege käme.

Bei einem Treffen mit Hitler am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden, das vor einer martialischen Drohkulisse stattfand, musste Bundeskanzler Schuschnigg die Ausweglosigkeit der Situation erkennen. Hitler diktierte ihm die Ausrichtung der österreichischen Außen-

Militär-, Presse- und Wirtschaftspolitik an den Interessen des Deutschen Reiches sowie die Ernennung des Nationalsozialisten Arthur Seyss-Inquart zum Innenminister. In einer Rede am 24. Februar demonstrierte Schuschnigg Kampfbereitschaft; selbst die illegale Arbeiterbewegung versuchte ihre Anhänger für eine Unabhängigkeit Österreichs zu mobilisieren, Schuschnigg war aber nicht bereit, im Gegenzug der Arbeiterbewegung größere Bewegungsfreiheit zuzugestehen. Am 9. März kündigte der Kanzler für den 13. März die Durchführung einer Volksbefragung „für ein freies und deutsches, unabhängiges und soziales, für ein christliches und einiges Österreich“ an. Am 11. März wurde Schuschnigg vom Deutschen Reich ultimativ zur Absage der Volksbefragung aufgefordert; am selben Tag veröffentlichten die illegalen Sozialisten trotz der Unnachgiebigkeit des Kanzlers einen Aufruf, bei dieser Befragung mit „ja“ für Österreich zu stimmen; gleichzeitig gab Hitler jedoch den Befehl zum Einmarsch. In einem weiteren Ultimatum wurde der Rücktritt Schuschniggs und die Ernennung Seyss-Inquarts¹⁰⁹ zum Bundeskanzler gefordert, die am Abend des 11. März auch erfolgten. Dem österreichischen Bundesheer wurde Befehl gegeben, sich dem Einmarsch nicht zu widersetzen. Gleichzeitig kam es in mehreren österreichischen Städten bereits zu einer Machtübernahme durch die örtlichen illegalen Nationalsozialisten. In den Morgenstunden des 12. März 1938 überschritt die – im übrigen schlecht vorbereitete und ausgerüstete – Deutsche Wehrmacht die österreichische Grenze. Sie wurde, so wie Hitler selbst, der mit den Truppen in Österreich einzog, von großen Teilen der Bevölkerung begeistert begrüßt, die nach vier Jahren autoritärem Ständestaat die politische Alternative und Chance auf eine bessere wirtschaftliche Zukunft vor allem im Anschluss an NS-Deutschland sah.

Im letzten Akt seiner nur zwei Tage währenden Kanzlerschaft unterzeichnete Seyss-Inquart am 13. März 1938 das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Die Volksabstimmung vom 10. April 1938 mit 99,6 % Zustimmung der zur Wahl Zugelassenen sollte den „Anschluss“ öffentlichkeitswirksam besiegeln. Nicht stimmberechtigt waren dabei in Österreich politische Gegner, die zu zehntausenden noch im März verhaftet worden waren, – wenn zum Teil auch nur vorübergehend, zum Teil aber auch für Jahre – sowie alle jene Österreicher und Österreicherinnen, die aufgrund der „Nürnberger Gesetze“¹¹⁰ als Juden galten. Auch wenn das Ergebnis der Volksabstimmung ohne diese

¹⁰⁹ Die Schreibweisen des Namens variieren zwischen Seyss-Inquart und Seyß-Inquart.

¹¹⁰ Die „Nürnberger Gesetze“ wurden am 15.9.1935 erlassen. Das „Reichsbürgergesetz“ und das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (später ergänzt durch eine Reihe von Verordnungen) sind als die wichtigste legislative Grundlage für die Ausgrenzung, Verfolgung und

Einschränkung der Stimmberechtigten und die damit einhergehende massive Einschüchterung, ohne dominierende nationalsozialistische Propaganda, ohne die faktische Verletzung des Wahlheimnisses vermutlich weniger eindeutig ausgefallen wäre, es muss offen bleiben, ob sich an den Mehrheitsverhältnissen, vor dem Hintergrund der Erfahrungen der 30er Jahre, der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit, der ländlichen Not und eines problematischen Österreichbegriffs als „zweiter deutscher Staat“ des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes Grundsätzliches geändert hätte.

I.6.2 Die wirtschaftliche Situation Österreichs

Das Bruttoinlandsprodukt Österreichs in den heutigen Grenzen, bezogen auf die Einwohnerzahl, war vor 1914 höher als das des Deutschen Reiches. Österreich war auch in der Zwischenkriegszeit ein Land mit einem hochentwickelten industriellen und vor allem auch hochentwickelten tertiären Sektor (Fremdenverkehr, freie Dienstleistungen, Bankwesen etc.). Die Agrarquote im Jahr 1934 lag mit 37,1 % nicht wesentlich höher als in Deutschland 1933 mit 33,9 % oder Frankreich 1936 mit 35,6 %. In Schweden und in der Schweiz war die Agrarquote sogar deutlich höher als in Österreich, beides Länder, die nach 1945 unter die reichsten und höchstentwickelten Länder der Welt aufrückten.

Dass Österreich von der Weltwirtschaftskrise so schwer getroffen war und in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre noch immer mit ausgesprochen hohen Arbeitslosenquoten konfrontiert war, hatte verschiedene Ursachen:

Dies ist erstens auf die wirtschaftlichen Folgen des Zerfalls des gemeinsamen Wirtschafts- und Handelsraumes der Habsburgermonarchie, mit seinen generell negativen und für das ehemalige Zentrum Österreich besonders nachteiligen Auswirkungen, ferner die Hyperinflation, die nach der Stabilisierung sich ergebenden extrem hohen Zinssätze und die lange Kette von Bankenzusammenbrüchen zurückzuführen, zweitens auch auf die Folgen politischer Pressionen, die von Deutschland aus ausgeübt wurden. Drittens ist auch immer wieder auf Versäumnisse der österreichischen Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik hingewiesen worden, weshalb der Ständestaat auch keinen breiten Rückhalt in der Bevölkerung finden konnte. Die nationalsozialistischen Machthaber konnten vor dem Hintergrund der nach wie vor tristen wirtschaftlichen Lage breiter sozialer Schichten mit einer optimistischen Aufbruchsstimmung nach dem „Anschluss“ operieren. Es gab in Österreich genügend Anhänger und noch mehr Mitläufer des Nationalsozialismus, die sich unmittelbare

Enteignung der vom NS-Staat als „jüdisch“ definierten Bevölkerungsgruppe anzusehen. dRGBI 1935 I, S. 1146.

Vorteile für Karriere, Vermögen oder Arbeitsplatz erwarteten, durch die Verdrängung der Juden, durch die Ausschaltung der bisherigen politischen Elite und durch den konjunkturellen Aufschwung.

Dass der Nationalsozialismus zwar ein verbrecherisches Regime gewesen sei, Hitler aber die Arbeitslosigkeit überwunden und die Industrialisierung und „Modernisierung“ Österreichs eingeleitet habe, hat sich in die Erinnerung vieler Österreicher tief eingegraben. Die sichtbaren Erfolge, vor allem die rasche Beseitigung der Arbeitslosigkeit, schienen tatsächlich für den Augenblick beeindruckend. Nicht mehr äußerste Sparsamkeit in den öffentlichen Haushalten, sondern die ungezügelter Ausweitung der Budgets und der großzügige Ausbau öffentlicher Einrichtungen bestimmten die Denkweise der Provinzbourgeoisie und übten eine starke Faszination aus. Aber über die Frage der Finanzierbarkeit und der Aufbringung der Mittel für Konjunkturbelebung und Arbeitsbeschaffung, die überdies per Saldo zum größten Teil aus Österreich selbst stammten, machte man sich kaum Gedanken. Eine derart Produktivitäts- und Rentabilitäts Gesichtspunkte vernachlässigende und auf Budgetdefizite aufbauende Beschäftigungspolitik hat allerdings immer Grenzen, die um so unüberwindlicher werden, je überzogener die dahinterstehende Politik ist. Dass diese Grenzen im Dritten Reich nicht sichtbar wurden, lag nicht nur an der kurzen Dauer des Regimes, sondern auch an seinem diktatorischen und kriegswirtschaftlichen Charakter.

Neuere Forschungsarbeiten rücken das Bild eines durch den „Anschluss“ Österreichs an Deutschland im Jahre 1938 und durch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik initiierten österreichischen Wirtschaftswunders zurecht. Deutlich wird, wie stark 1938 die nationalsozialistische Propaganda aus naheliegenden Gründen den Eindruck zu erwecken versucht hat, mit Österreich würde ein Land besetzt, in welchem „nicht ordentlich gewirtschaftet“ worden sei, dessen Maschinenpark völlig veraltet und unterentwickelt gewesen sei und dessen Bewohnern erst eine „deutsche“ Wirtschaftsmentalität anezogen hätte werden müssen. Erst die Nationalsozialisten hätten Österreich zu einem modernen Industrieland gemacht.¹¹¹ Dass die Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung durch den

¹¹¹ Demgegenüber kommt Otto Lackinger bezüglich Oberösterreich zur Auffassung, dass das Produktionsniveau der oberösterreichischen Industrie ohne die nationalsozialistischen Investitionen und ohne den Krieg im Jahr 1950 vermutlich deutlich höher gewesen wäre. Oberösterreich, so seine These, wäre stärker industrialisiert gewesen, nur natürlich mit anderen Branchen. Josef Moser vertritt die These, dass die oberösterreichische Industrialisierung vor allem ein Produkt der Zeit nach 1945 war, das Land aber bereits vor 1938 eine gute Ausgangsbasis für die Industrialisierung hatte. Josef Moser: Oberösterreichs Wirtschaft 1938 bis 1945 Wien 1995 (Studien zur Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik 2, hg. von Roman Sandgruber/Herbert Matis); Otto Lackinger: 50 Jahre Industrialisierung in Oberösterreich. 1938-1988.1945-1995. Linz 1997.

schnellen zweifachen Systemwechsel und die Folgen des Krieges – Bombenschäden wie Reparationen – letztlich mit contrafaktischen Annahmen operieren muss, verweist auf die methodischen Schwierigkeiten einer Bewertung der Vorgänge während der NS-Zeit. Denn je nach Annahme eines ausgebliebenen Anschlusses Österreichs samt nicht stattgefundenem Zweiten Weltkrieg oder als Gegenposition eines von den Nationalsozialisten gewonnenen Krieges und von Deutschland beherrschten Europas kann man zu sehr unterschiedlichen Schlüssen kommen, wie sich die österreichische Wirtschaft entwickelt hätte.

Ex post gesehen waren zahlreiche der nationalsozialistischen Gründungen durch umfangreiche Fehlinvestitionen kaum konkurrenzfähig oder wären in der Republik Österreich nicht konkurrenzfähig gewesen, wenn sie nicht nach 1945 durch die Hyperinflation entschuldigt worden wären. Zahlreiche Investitionen waren reine Repräsentativ- oder Militärbauten (Kasernen), viele Investitionen wurden nur begonnen, aber nicht fertiggestellt. Aus nationalsozialistischer Sicht waren diese wirtschaftlichen Aktivitäten auf die siegreiche Beendigung des Krieges ausgerichtet und mit der Vorstellung verbunden, die dafür aufgewendeten Kosten auf die besiegten Nationen Europas abzuwälzen. Insoweit stellte sich die Frage von Fehlinvestitionen für das NS-Regime nur, insoweit diese den Kriegserfordernissen zuwiderliefen.

Was die maßgeblichen deutschen Stellen unter diesem Blickwinkel 1938 zunächst vor allem interessierte, war die Verfügungsgewalt über die österreichischen Bodenschätze, den Energiesektor – neben den unter der Oberfläche des Marchfelds schlummernden Erdölreserven vor allem die ausbaufähigen Wasserkräfte in den Alpengebieten –, die Gold- und Devisenreserven der Österreichischen Nationalbank, die größte österreichische Aktienbank, die Creditanstalt – damals noch Österreichische Creditanstalt – Wiener Bankverein –, die über zwei Drittel der Aktiven aller Kommerzbanken verfügte, mit ihrem weitverzweigten Industriekonzern und den Verbindungen zum den Ländern, die man in Berlin euphorisch unter dem Begriff Südosteuropa zusammenfasste, und ganz allgemein die brachliegenden industriellen Kapazitäten, die Österreich dazu prädestinierten, als verlängerte Werkbank des Deutschen Reiches zu fungieren und der bis an die Grenze der Kapazitäten laufenden deutschen Rüstungsproduktion beizuspringen.

Nach dem „Anschluss“ kam es zur größten Welle von Eigentumsübertragungen und Vermögensverschiebungen, die Österreich je erlebt hat. Es dominierten drei Formen der wirtschaftlichen Durchdringung, welche die NS-Zeit von „normalen“ Phasen der Wirtschaftsgeschichte unterschieden:

Erstens die Herauslösung des beträchtlichen, durch die Sanierung der Creditanstalt faktisch unter Staatseinfluss gelangten riesigen Industriekonzerns dieser Bank und seine Privatisierung bzw. Eingliederung in den staatlichen Reichswerke-Konzern sowie die Privatisierung auch sonstiger staatlicher oder unter Staatseinfluss stehender Unternehmen, der Industriekredit-AG, des ÖCI und der Österreichischen Nationalbank, wobei das damit verbundene Übernahme- und Fusionsgeschäft von erheblichen politischen Interventionen und Machtkämpfen begleitet war.

Zweitens die unfreundliche Übernahme von österreichischen oder internationalen Unternehmen durch deutsche Unternehmen, wobei diese Übernahmen anders als in normalen Zeiten abliefen. Ein „unfriendly takeover“ erfordert für gewöhnlich zuerst die Sicherung der Aktienmehrheit, dann eine Generalversammlung, welche die Geschäftsleitung auswechselt und dann die Auflösung von Reserven, mit welchen sich die Übernahme selbst finanziert. 1938/39 war die Reihenfolge eine andere, zuerst Auswechslung der Unternehmensleitung unter politischem Druck, dann die Eigentumsübertragung, nicht nur über die „Entjudung“, sondern auch über die Ausschaltung politisch belasteter Organe, und daran anschließend die Finanzierung des Deals aus den Ressourcen des übernommenen Unternehmens. Die allermeisten Banken gerieten unter die Kontrolle deutschen Kapitals. Elf Banken, die 1938 keine deutsche Beteiligung aufwiesen, galten nach Kriegsende als „Deutsches Eigentum“. Erleichtert wurden diese Übernahmen durch die vielfältigen Beteiligungen der Bundesverwaltung und der Nationalbank, die dem Deutschen Reich bzw. der Deutschen Reichsbank zufließen. Ähnlich erging es den meisten Unternehmen des Versicherungsbereichs. Auch hier fand eine weitgehende Germanisierung statt.

Drittens die Übernahme und Fusion im Rahmen sogenannter „Arisierungen“ jüdischen Eigentums, das mit erzwungenen Verkäufen und feindlichen Übernahmen an neue Eigentümer übergeführt wurde, ebenso aber die Enteignung und Beraubung von Kirchen, nationalen Minderheiten, politischen Gegnern. Die Betroffenen und Verlierer waren zuvorderst die Juden, aber auch die Kirchen, die Roma, die Minderheiten, die politischen Gegner des Nationalsozialismus. Die Schicht jüdischer Unternehmer und Intellektueller wurde 1938 praktisch zur Gänze vertrieben oder ermordet.

Die „Arisierung“ jüdischen Vermögens im gesamten NS-Machtbereich trug wesentlich dazu bei, negative ökonomische Auswirkungen der Rüstungskonjunktur von breiten Schichten der Bevölkerung fernzuhalten und damit die Zustimmung zum NS-Regime abzusichern. Erst vor kurzem wurde darauf hingewiesen, dass allein die den Juden nach dem

Novemberpogrom auferlegten Sondersteuern RM 1,2 Mrd. und damit ca. 6 % des regulären Steueraufkommen des Deutschen Reichs im Haushaltsjahr 1938/39 entsprachen.¹¹²

Auch die Abwälzung der Kosten der Großmacht- und Kriegspolitik auf die besiegten und unterworfenen Völker, durch Ausbeutung von eroberten Territorien und durch den Transfer fremder Arbeitskräfte nach Deutschland, deren Produktivität hier höher lag als in den Heimatländern, dienten nicht zuletzt der Herstellung von Zustimmung zum System. Wenn auch der – überwiegend zwangsweise – Import ausländischer Arbeitskräfte schon aus ideologischen Vorbehalten gegen einen zu großen Anteil von ausländischen Personen im Reichsgebiet nicht von Anfang an geplant war und ein Entschluss dazu erst zu Kriegsbeginn fiel, so war Zwang von Anfang an zentraler Bestandteil der politischen und wirtschaftspolitischen Vorstellungen des Nationalsozialismus. Zwang prägte das gesamte politisch-totalitäre Herrschaftskonzept. Gewalt war auch ein wesentliches Element der nationalsozialistischen Bau- und Industrialisierungsvorhaben, die ohne Zwangsarbeit nicht durchführbar gewesen wären. Arbeitsdienst und Arbeitszwang nahmen in der nationalsozialistischen Beschäftigungspolitik einen zentralen Platz ein. So mündete die nationalsozialistische Politik fast zwangsläufig in den Krieg.

Trotz der massiven Abwälzung von Kriegskosten bedarf auch die landläufige Vorstellung eines bis Ende 1945 funktionierenden Ernährungssystems für jene Teile der deutschen (und österreichischen) Bevölkerung, die in das staatliche Rationierungssystem eingebunden und damit als Verbraucher anerkannt waren, entscheidender Korrekturen. Die Masse der Normalverbraucher litt spätestens seit Kriegsbeginn unter einem spürbaren Mangel an regelmäßig verfügbaren, frei wählbaren und quantitativ wie qualitativ ausreichenden Nahrungsgütern des täglichen Bedarfs, ganz abgesehen vom Nahrungsentzug, der gegen Minderheiten, Verfolgte und Gegner systematisch als Waffe und politisches Kalkül eingesetzt wurde.

Eine Folge der auf die Kriegsbedürfnisse ausgerichteten Wirtschaftspolitik war die gravierende Änderung der ökonomischen Struktur Österreichs. Die Zahl der Großbetriebe hatte beträchtlich zugenommen, insgesamt war eine Westverschiebung der Industrie, weg von den traditionellen Zentren erfolgt, die Eigentumsstruktur in der österreichischen Wirtschaft hatte sich zugunsten deutscher Unternehmen und Banken verschoben, eine Basis für die spätere Verstaatlichung des mit Reparationsforderungen belasteten „deutschen Eigentums“. Ob die kapazitätserweiternden Investitionen – insbesondere der Ausbau der

¹¹² Götz Aly: Enteignung. Was geschah mit den Besitztümern der ermordeten Juden Europas? Zur Ökonomie der Nazis, in: Die Zeit, Nr. 47, 14.11.2002, S.51.

Grundstoffindustrie und die Erschließung von Energiereserven – die kriegsbedingten Zerstörungen und nachfolgenden Demontagen übertrafen, ist nach wie vor nicht geklärt. Haben sich die strukturellen Veränderungen und manche Investitionen für die wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit als vorteilhaft erwiesen, so bleibt festzuhalten, dass die Westorientierung und die Einbindung in das westeuropäische Wirtschaftswunder, die günstige Energieversorgung, das politische Klima und die Mithilfe der Alliierten Voraussetzungen für die ökonomische Erfolgsgeschichte der Zweiten Republik waren. Österreichs Wirtschaftswunder nach 1945 basiert vor allem auf der Marshallplanhilfe. Österreich hat in den ersten zehn Nachkriegsjahren Auslandshilfe in der Höhe von USD 1.585 Mill. (= öS 41 Mrd. auf Wertbasis 1955) erhalten. 87 % davon leisteten die USA. Im Vergleich zur Genfer Anleihe 1922/23 war dies die sechsfache Summe, noch dazu nicht als Kredit, sondern zum überwiegenden Teil als Geschenk.¹¹³

¹¹³ Günter Bischof: Der Marshallplan in Österreich, in: *Zeitgeschichte* 17 (1990), S. 463ff.; Fritz Weber: Österreichs Wirtschaft in der Rekonstruktionsperiode nach 1945, in: *Zeitgeschichte* 15 (1987), S. 284, 295; Felix Butschek: *Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert*, 2. Auflage Stuttgart 1987, S. 94; ders.: *Der österreichische Arbeitsmarkt von der Industrialisierung bis zur Gegenwart*. Stuttgart 1992. S.126ff.; Franz Nemschak: *Zehn Jahre österreichische Wirtschaft 1945-1955*. Wien 1955. S. 22ff.

II VERMÖGENSENTZUG – WEM WURDE VERMÖGEN ENTZOGEN? WAS WURDE ENTZOGEN?

II.1 Allgemeines

Der Nationalsozialismus hat aus unterschiedlichen ideologischen, politischen und ökonomischen Gründen Personen, Personengruppen und Institutionen wie Juden, nationalen Minderheiten, Regimegegnern, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Vereinen Vermögen entzogen. War der Vermögensentzug in manchen Fällen ein zentrales Element der Verfolgung und Repression, war er in anderen Fällen eine Begleiterscheinung derselben.

Vermögensentzug während der Zeit des Nationalsozialismus ist erst in den letzten Jahren durch die öffentlichen Debatten über Raub und Restitution, damit einhergehende rechtliche Schritte (Stichwort Sammelklagen) und Einsetzung von historischen Kommissionen ins Zentrum der NS-Forschungen gerückt.

Dabei wird das Thema „Arisierung“ (und die Restitution) jüdischen Eigentums weitgehend getrennt von der Frage anderer Aspekte des Raubes während der NS-Zeit betrachtet. Für eine getrennte Betrachtungsweise spricht zunächst, dass sich die quantitativen Dimensionen des geraubten und zerstörten jüdischen Eigentums erheblich von denen der anderen Beraubungsvorgänge unterscheiden, dass sich diese Maßnahmen gegen Individuen richteten und zwar ausnahmslos gegen alle, die nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Juden definiert wurden, dass zwar grundsätzlich sämtliche jüdische Organisationen zerstört, aber einige wenige, unter Kuratel gestellte jüdische Organisationen formell bestehen belassen und für die antijüdische Politik instrumentalisiert wurden. Kennzeichnend für den Vermögensentzug bei Juden ist weiters, dass sie die einzige Personengruppe waren, für die spezielle Instanzen geschaffen wurden, deren Aufgabe u.a. auch der Vermögensentzug war. Eine vergleichbare Sonderinstanz wurde zwar auch durch die Einrichtung eines Reichskommissariates für die Festigung deutschen Volkstums geschaffen, diese bezog sich aber auf verschiedenste von der „Germanisierungspolitik“ erfasste Personengruppen in ganz Europa, also jene die vertrieben oder „eingedeutscht“, umgesiedelt und angesiedelt wurden. Die Beraubungspolitik gegenüber den Juden, der Entzug des gesamten immobilien und

mobilen Eigentums zielte auf eine Zerstörung der sozialen und individuellen Existenz. Dies ging einher mit Vertreibung und – im Rückblick gesehen – war diese auch eine der Vorstufen der Deportation und Ermordung der im Herrschaftsbereich NS-Deutschlands verbliebenen Juden und Jüdinnen.

Der ungeheuren Dimension des Vermögensentzuges bei Juden entspricht auch eine komplexe Motivlage und eine breite Beteiligung auf Seiten der Entzieher. Privat-, Gruppen- und Staatsinteressen werden an die Entziehung jüdischen Vermögens geknüpft, als Motive sind neben traditionellen Feindbildern, Antisemitismus und Rassismus auch unmittelbare Bereicherung, sozialpolitische Erwägungen (z.B. Wohnraumbeschaffung) und wirtschaftliche Interessen (Firmenübernahmen, Kapitalverflechtung, Ausschaltung von Konkurrenz, Kriegsfinanzierung) anzuführen.

Bei den verschiedenen anderen Personen, Personengruppen und Institutionen sind Dimension und Motive für den Vermögensentzug sehr unterschiedlich. Bei Sinti und Roma gehen ähnlich wie bei der Verfolgung der jüdischen Minderheit traditionelle Stereotypen, vom Nationalsozialismus übernommene und verschärfte Feindbilder einher mit „modernen“ rassistischen Vorstellungen, der Vermögensentzug ist aber mehr eine Begleiterscheinung der Verfolgungsmaßnahmen als ein eigenständiger und dynamisierender Faktor. Die nationalen Minderheiten Slowenen und Tschechen wiederum geraten im Rahmen der „Germanisierungspolitik“ – verstanden als vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums praktizierte Doppelstrategie von Vertreibung/Beraubung und Assimilierung („Eindeutschung“) – ins Blickfeld der NS-Behörden. Außenpolitische Rücksichten waren wiederum der Grund, warum die kroatische und ungarische Minderheit nicht im gleichen Maße Ziel der Germanisierungspolitik – und damit einer möglichen Vermögensentziehung – wurde. Beim Vermögensentzug im Bereich der katholischen Kirche spielen neben handfesten ökonomischen Interessen Fragen der Herstellung von kultureller Hegemonie eine nicht unwesentliche Rolle. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass Teile der katholischen Kirche dem Nationalsozialismus oder einzelner seiner Ziele durchaus positiv gegenüberstanden. Der Vermögensentzug bei politischen Gegnern oder als solche ausgemachte Personen wiederum, sei es direkt oder mittelbar über Berufsverbote, war Teil ihrer Bekämpfung.

Die zwangsweise Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften, Kriegsgefangenen, KZ-Häftlingen und ungarischen Juden bei mangelnder oder gänzlich unterlassener Entlohnung war von kriegswirtschaftlichen Interessen dominiert, verweist aber auch auf die

Interdependenz von Beraubungsvorgängen innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches mit jenen in den besetzten Gebieten. Auf sie ist hier besonders hinzuweisen, weil sie nicht im Mandat der österreichischen Historikerkommission liegen und somit nicht Gegenstand der von ihr unternommenen Forschungen sind.

Bei aller Betonung der Unterschiede hinsichtlich der Dimensionen und Formen der Beraubung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich bestimmte Fragen, etwa nach dem Eigentumsverständnis des Dritten Reiches, für alle vom Vermögensentzug betroffenen Personengruppen und Institutionen stellen.

Die Frage, was entzogen wurde, hängt eng mit dem Interesse der NS-Behörden an der Politik des Vermögensentzuges gegenüber bestimmten Personen und Personengruppen bzw. Institutionen zusammen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sämtliche Arten von Vermögen (siehe Auflistung im Arbeitsprogramm) entzogen wurden, Umfang und Totalität der Beraubung aber von der Frage abhängen, wer das Opfer der Beraubung war.

So konnte sich der Vermögensentzug auf eine bestimmte Vermögensart oder ein spezifisches Vermögen richten, etwa die Einziehung des „Tatwerkzeuges“ bei politischen Vergehen wie die Wegnahme des Radios beim Abhören so genannter „Feindsender“, konnte durch erlassene Berufsverbote auf den künftigen Erwerb zielen, konnte sich aber auch auf den totalen Entzug sämtlicher Vermögensarten beziehen, wie dies bei Juden der Fall war.

Auch bei der Frage nach der Art des entzogenen Vermögens liegt es deshalb nahe, den Vermögensentzug bei Juden und Jüdinnen getrennt von anderen Gruppen und Institutionen zu betrachten, die Opfer der Beraubung wurden. Es gibt dafür aber auch einen anderen triftigen Grund: wie in keinem anderen Fall waren der Entziehung des Vermögens von Juden bis 1941, also solange die Möglichkeit zur Auswanderung prinzipiell vorhanden war, Grenzen gesetzt bzw. taten sich hier erhebliche Widersprüche auf, die aus einem Zielkonflikt des Nationalsozialismus resultierten.

Denn die brutale Beraubungspraxis erhöhte zwar den Druck auf Juden, schnell auszuwandern, behinderte aber gleichzeitig auch die Möglichkeit der Auswanderung. Dies lag u.a. daran, dass die Ausreisegenehmigung an die Ablieferung sämtlicher Vermögen gebunden wurde und die bürokratischen finanztechnischen Überprüfungsvorgänge (ob auch tatsächlich alles Vermögen abgeliefert wurde) zeitaufwändig waren. Der NS-Staat war darüber hinaus daran interessiert, auch Zugriff auf jene Vermögen von Juden zu erlangen, die außerhalb des deutschen Machtbereiches lagen, was oft nur durch eine komplexe Erpressungsstrategie gegenüber den Juden und Jüdinnen, die auswandern konnten, gelang. Die

Historikerkommission ist sich bewusst, dass die vom Mandat auferlegten Beschränkungen des Untersuchungsfeldes auf das Gebiet der Republik Österreich hier Probleme aufwerfen und weiterer Forschungsbedarf bestehen bleibt.

Ein Hauptwiderspruch zwischen Beraubung und schneller Auswanderung bestand aber vor allem in dem Umstand, dass eine erzwungene Auswanderung von Juden aus dem deutschen Herrschaftsbereich eine Bereitschaft des Auslandes voraussetzte, Juden aufzunehmen, die ohne die Belassung minimaler Transfermittel kaum vorhanden war. Überdies mussten mittellose Juden mit Transfermitteln ausgestattet werden, die durch komplizierte Vermögensumschichtungen von reicheren zu ärmeren Juden aufgebracht werden sollten.

Ein vom Nationalsozialismus selbst hervorgerufenes Problem der kompromisslosen Beraubung der jüdischen Bevölkerung war auch deren wirtschaftliche Existenzvernichtung. Eine radikale und schnelle Beraubung bei gleichzeitig nur langsam vor sich gehender Auswanderung machte viele Juden und Jüdinnen zum Fall für die Fürsorge. Wenn auch die NS-Behörden die Verantwortung dafür den wenigen belassenen und gleichgeschalteten jüdischen Institutionen zuschoben und diese für die Finanzierung der Fürsorge aufkommen mussten, letztlich verringerte es den Gesamtumfang der potentiellen Beute. Diese Tendenz als irrational zu kennzeichnen, geht aber insoweit ins Leere, weil sie auf einer Vorannahme eines Primats ökonomischer vor ideologischen Erwägungen beruht und überdies eine monolithische Willensbildung im NS-Staat voraussetzt.

Allerdings, so zeigt die historische Forschung ganz klar, diente die mit der forcierten Deprivation einhergehende Schaffung katastrophaler sozialer Zustände in der NS-Judenpolitik der Legitimation noch einschneidenderer und radikalerer Maßnahmen gegenüber Juden („kumulative Radikalisierung“) bis hin zur Ermordung.

Die „Aktion Gildemeester“ und die Schaffung einer „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, beide Untersuchungsgegenstand der Historikerkommission, waren Versuche der Nationalsozialisten, auf institutioneller Ebene den Zielkonflikt zwischen maximaler Beraubung und schnellstmöglicher Vertreibung in ihrem Interesse zu lösen. Dass es hier durchaus zu partiellen Interessensidentitäten kam – so überschneit sich die Handlungslogik der terrorisierten jüdischen Opfer, schnell aus dem Machtbereich der Nationalsozialisten zu entkommen, mit dem Interesse der Nationalsozialisten an einer raschen Vertreibung – kann an der Gründungsgeschichte und den Protagonisten der „Aktion Gildemeester“, die sich ganz der Finanzierung der Auswanderung widmete, nachvollzogen werden. Die Geschichte dieser,

aber auch der Zentralstelle und der belassenen jüdischen Institutionen zeigt aber darüber hinaus, wie sehr der Nationalsozialismus versuchte, die vom Überlebenskampf geprägten Interessen der Opfer in seinem Sinne zu instrumentalisieren.

Als im Lauf des Jahres 1941 durch die Kriegsentwicklung die Auswanderungsmöglichkeiten immer mehr eingeschränkt wurden und an Stelle der Auswanderung die Deportation der noch verbliebenen Juden nach Osteuropa in Ghettos und Vernichtungslager trat, fielen für die Nationalsozialisten auch jene Probleme weg, die sich für sie in der Praxis von Beraubung und Vertreibung ergeben hatten.

Nun genügte fast eine einzige Verordnung, (11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941¹¹⁴) das Vermögen sämtlicher ins Ausland vertriebener Juden einschließlich des in Häfen wie Triest lagernden Umzugsgutes bereits ausgereister Juden für verfallen zu erklären. Nur das definitorische Problem, dass Deportationszielorte wie das Ghetto in Lodz und das KZ Auschwitz durch die Annexion polnischer Gebiete zum Inland zählten, beschäftigte die NS-Juristen noch kurze Zeit. Und das, was die Deportierten an letzten Habseligkeiten noch mit sich hatten nehmen können, wurde in den Ghettos und Vernichtungslagern bis zur Verwertung der Goldzähne der Ermordeten systematisch geraubt.

Instanzen wie Gildemeester und Zentralstelle – auch die Vermögensverkehrsstelle und die VUGESTA können dazu gezählt werden – , wurden nur im Bereich des Entzuges jüdischen Vermögens geschaffen. Auch bei den mit dem Vermögensentzug befassten Institutionen ist deshalb auf die besonderen Umstände der Beraubung von Juden hinzuweisen. Der Vermögensentzug bei allen anderen Personen, Gruppen und Institutionen erfolgte entweder durch die traditionellen – wenn auch vom NS-Staat auf seine Bedürfnisse zugerichteten – Institutionen der Polizei, der Justiz, der Wirtschafts- und Finanzbehörden, oder durch neu geschaffene Institutionen wie den Stillhaltekommissar, dessen Zuständigkeit sich auf den Zugriff für alle Vereine, Stiftungen und Fonds inklusive der jüdischen erstreckte, oder den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums mit seiner zentralen Kompetenz für alle Germanisierungsvorgänge.

¹¹⁴ Diese Verordnung, hatte angeordnet, dass das Vermögen eines Juden, der durch Ausreise – hiezu zählte auch die Deportation in ein außerhalb des Reichsgebietes gelegenes KZ – seine Staatsbürgerschaft verloren hatte, mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Deutschen Reich verfallen war, dRGBI I, S. 722.

II.2 Juden und Jüdinnen („Arisierungen“)

Untersuchungen über den Umfang und den Aufbau der Vermögen der jüdischen Bevölkerung Wiens und Österreichs am Beginn der Machtübernahme des Nationalsozialismus müssen von zwei Grundlagen aus erfolgen: Einerseits von den „Verzeichnissen über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938“, die das aufgrund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 gemeldete Vermögen erfassten, und andererseits von der Zahl jener Personen, die aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ als Juden und Jüdinnen im Sinne des NS-Regimes galten. Die Volkszählung vom 22. März 1934 erfasste für ganz Österreich 191.481 Menschen jüdischen Glaubens, 176.034 von ihnen lebten in Wien. Daneben bestanden in Niederösterreich (7.716), dem Burgenland (3.632) und der Steiermark (2.195) noch stärkere jüdische Bevölkerungsgruppen, während in den übrigen Bundesländern die Zahl der Juden und Jüdinnen vergleichsweise gering war.¹¹⁵ Bis zum Jahr 1938 kam es zu einem Rückgang der jüdischen Bevölkerung, die für den Zeitpunkt des „Anschlusses“ mit 167.249 Personen in Wien und 181.882 für ganz Österreich angegeben wird.¹¹⁶ In sozialer Hinsicht war die Gruppe der Juden und Jüdinnen sehr heterogen. Einer etablierten großbürgerlichen und mittelständischen Schicht stand vor allem die große Zahl der um die Jahrhundertwende und während des Ersten Weltkrieges aus den östlichen Teilen der Monarchie Zugewanderten, aber auch anderer gegenüber, die nur über beschränkte Mittel und bescheidenes Einkommen verfügten. Eine Studie des WJC stufte für 1935/36 die ökonomischen Bedingungen der Juden in Österreich signifikant schlechter ein als die der übrigen Bevölkerung.¹¹⁷ Eine Aufstellung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien spricht für 1935 nur von 47.782 Mitgliedern, die wohlhabend genug waren, zur Leistung von Kultussteuer herangezogen zu werden.¹¹⁸ Diese verteilten sich auf folgende Berufe: 750 Staatsbeamte und -beamtinnen, 4.500 Rechtsanwälte

¹¹⁵ Oberösterreich 966, Salzburg 239, Kärnten 269, Tirol 365 und Vorarlberg 42; Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 bearbeitet vom Bundesamt für Statistik. Bundesstaat. Tabellenheft, Wien 1935, Tabelle 1; Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945. Wien 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen). S. 7.

¹¹⁶ Moser, Demographie, S. 16.

¹¹⁷ Congrès Juif Mondial: La Situation Economique des Juifs dans le Monde. Bd. 1. Paris 1938, S. 25ff. zit. nach Helen B. Junz: Where did all the money go? The Pre-Nazi Era Wealth of European Jewry. Bern 2002. S. 33.

¹¹⁸ Zitiert nach: Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung, S. 68f., vgl. auch Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1933-1936. S. 94, zit. nach: Georg Weis: Arisierungen in Wien, in: Wien 1938 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2). Wien 1978. S. 183.

und Rechtsanwältinnen, Ärzte und Ärztinnen, 15.000 Angestellte Arbeiter und Arbeiterinnen, 25.000 Geschäftsleute. Im Zuge der Verhandlungen des Committee for Jewish Claims on Austria nannte die Israelitische Kultusgemeinde Wien auf der Basis der ihr noch zur Verfügung stehenden Unterlagen aus der Zeit vor 1938 dem Bundesministerium für Finanzen für die Jahre 1933 bis 1938 folgende Struktur der Gemeindemitglieder in Wien: Rund 50.000 Personen hätten Kultussteuer bezahlt, davon wären 27.000 Gewerbetreibende und Kaufleute, 17.000 Angestellte und Arbeiter, 5.100 Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler etc.), 700 öffentlich Bedienstete und 200 Gemeindebedienstete gewesen. Ungefähr 30.000 Mitglieder der Kultusgemeinde hätten nur über ein Einkommen um das Existenzminimum herum verfügt bzw. hätten von der Kultusgemeinde befürsorgt werden müssen.¹¹⁹

Die Einführung der „Nürnberger Gesetze“ durch den „Anschluss“ 1938 erweiterte den als Juden geltenden Personenkreis um jene, die zwar selbst nicht mehr jüdischen Glaubens waren, aber von jüdischen Großeltern abstammten. Zur Zahl dieser durch die NS-Gesetzgebung zu Juden gestempelten Verfolgten liegen nur Schätzungen vor, welche die Gesamtzahl der nach nationalsozialistischen Vorgaben als Juden geltenden Menschen für den März 1938 zwischen 201.000 und 214.000 ansetzen.¹²⁰

Bei der Analyse des rassistisch motivierten nationalsozialistischen Vermögensentzugs muss daher von rund 200.000 Betroffenen ausgegangen werden. Dazu ist noch anzumerken, dass der Begriff des Vermögens in diesem Zusammenhang nicht nur in der landläufigen Konnotation von Wohlstand zu verstehen ist. Entzogen wurden Juden und Jüdinnen beinahe ihr gesamter Besitz, bis hin zum Hausrat der zuerst Zwangsumgesiedelten und dann Deportierten oder den bescheidenen Betriebsmitteln von Kleingewerbetreibenden. Mit der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938¹²¹ wurden alle Juden und Jüdinnen sowie deren Ehegatten verpflichtet, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen zu bewerten und, sofern die Aktiva zusammengenommen den Wert

¹¹⁹ Schreiben von Amtsdirektor Wilhelm Krell an den Leiter der Abt. 34 des BMF, Klein, 14.9.1953, Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Nachlaß Albert Loewy; siehe dazu BMF Zl. 190.347-34/53, 16.9.1953, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 27.

¹²⁰ Die Auswanderungs-Hilfsaktion für nicht-mosaische Juden schätzte die nur aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ als Juden geltenden Personen auf 34.500, die NS-Behörden gaben die Gesamtzahl mit 206.000 an, Moser reduziert diese nochmals um die zum Judentum konvertierten, selbst aber nicht von Juden abstammenden Ehefrauen, deren Zahl er mit 5.000 angibt. Moser, Demographie, S. 18f.

¹²¹ GBlO 102/1938.

von RM 5.000 überschritten, anzumelden.¹²² Diese Meldung hatte für Einzelpersonen, also auch für Ehegatten getrennt zu erfolgen und musste alle Vermögenswerte mit Ausnahme des Hausrats und persönlicher Fahrnisse erfassen, also Unternehmen, Immobilien, Wertpapiere, Hypothekarforderungen, Preziosen, Kunstgegenstände, Sparkonten, Bargeld sowie kapitalisierte Einkommen. Die Weiterbearbeitung der Anmeldungen erfolgte durch die im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit seit Mai 1938 eingerichteten Vermögensverkehrsstelle (VVSt) in der Zuständigkeit des Staatskommissars in der Privatwirtschaft Walter Rafelsberger. Obschon die Anmeldung bis 30. Juni 1938 zu erfolgen hatte, langten auch nach diesem Stichtag noch Nachträge, aber auch Erstanmeldungen bei der VVSt ein. Am 1. Februar 1939 legte Walter Rafelsberger einen Bericht über das Ergebnis der Vermögensanmeldungen und die „Entjudung in der Ostmark“ vor. Darin bezifferte er das angemeldete Vermögen der Juden und Jüdinnen mit 2.041.828.000 RM.¹²³ Bewertungsprobleme bestanden sicherlich schon bei den Anmeldepflichtigen selbst: Der Wert von Unternehmen kann auf Basis von Bilanzen angegeben werden, von Wertpapieren mit ihrem Handelswert. Bei Immobilien stellt sich hingegen schon die Frage, ob diese mit ihrem Marktwert – der wiederum starken Schwankungen unterliegen konnte – oder dem der Steuerleistung zu Grunde liegenden Einheitswert gemeldet wurden, bei vermieteten Objekten konnten die Mieterträge als Richtschnur gelten. Preziosen wiederum können mit ihrem Materialwert beziffert werden, der in den meisten Fällen aber unter dem Marktwert gelegen haben wird. Die Angaben bei Bargeld oder Sparkonten hingegen bereiteten als solche für die Bewertung wenig Probleme. Alle diese Unsicherheiten müssen jedenfalls auch den im Bericht der VVSt genannten Zahlen ebenso zu Grunde gelegt werden wie mögliches Interesse des Staatskommissars in der Privatwirtschaft, die Ergebnisse seiner Tätigkeit allenfalls durch Überhöhung in besonderes Licht zu rücken.

Die heute noch vorhandenen Vermögensanmeldungen des Jahres 1938 stellen jedenfalls die wohl wesentlichste Quelle für alle Untersuchungen und Analysen des Vermögens der als Juden und Jüdinnen Verfolgten 1938 dar, von der auch die im Auftrag der Historikerkommission durchgeführten Forschungen ausgingen. Für die Verlässlichkeit aller Untersuchungsergebnisse stellt sich die entscheidende Frage, wie weit diese Vermögensanmeldungen wirklich die Vermögen der in Frage kommenden Bevölkerung

¹²² § 3 Abs. 2 der VO. Unter Juden waren dabei alle im Sinn des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.11.1935 als Juden geltenden Menschen gemeint.

¹²³ Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft: Bericht über die Entjudung der Ostmark. Wien 1. Februar 1939. Inwieweit diese Angabe korrekt berechnet wurde bzw. hier Über- oder Unterbewertungen vorliegen, kann nicht unmittelbar überprüft werden.

vollständig erfassten. Eine unvollständige Erfassung konnte dadurch entstehen, dass Personen, die nach der fraglichen Verordnung zur Vermögensanmeldung verpflichtet waren, am 30. Juni 1938, dem letztmöglichen Termin der Abgabe der Erklärung, entweder gar nicht mehr im Lande waren oder keine Vermögensanmeldung abgaben, obwohl sie dazu verpflichtet waren, oder Teile ihres Vermögens nicht deklarierten oder zu niedrig oder falsch bewerteten. Dass beides der Fall gewesen sein dürfte, kann aus verschiedenen Indizien abgeleitet werden: Die durch die Verpflichtungen im Staatsvertrag gegründeten Sammelstellen stießen im Zuge der Erhebungen über erblos bzw. unbeanspruchtes gebliebenes entzogenes Vermögen auch auf Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile, die unangemeldet geblieben waren.¹²⁴ Bereits 1938/39 hatten stichprobenweise Überprüfungen der Anmeldungen durch die VVSt selbst – wie sie selbst berichtete – zu 500 Anzeigen wegen falscher Anmeldungen geführt.¹²⁵ Gleichzeitig weisen aber Erfassungen der Vermögensanmeldungen im Rahmen der Forschungen der Historikerkommission darauf hin, dass diese Anmeldungen auch das Vermögen insoferne übererfassen, weil auch Personen anmeldeten, deren Aktivvermögen unterhalb der Grenze von 5.000 RM lag. So stellte Michael Pammer in seiner auf mathematisch-statistischen Methoden beruhenden Studie über das Vermögen der Juden und Jüdinnen Wiens 1938 in einer repräsentativen Stichprobe aus den Vermögensanmeldungen 5,86 % solcher Meldungen an sich nicht meldepflichtiger Personen fest.¹²⁶ Im Rahmen der Untersuchung über Vermögensentzug und Restitution in einzelnen Bundesländern konnten für Oberösterreich ebensolche Anmeldungen zu geringer Vermögen im selben Ausmaß von 5-6 % aller Anmeldungen gefunden werden.¹²⁷

Der Hochrechnung des Vermögens der jüdischen Bevölkerung Wiens 1938 legt Michael Pammer, ausgehend von Erfahrungen aus der historischen Vermögensforschung, folgende Annahmen zu den Vermögensanmeldungen zugrunde:

1. Dem nicht angemeldeten Vermögen der schon vor dem April 1938 geflüchteten Juden und Jüdinnen komme einerseits quantitativ geringere Bedeutung zu, weil die großen Ausreisewellen erst nach diesem Zeitpunkt stattfanden. Zusätzlich käme es für den Fall, dass

¹²⁴ Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Margot Werner, Michael Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen. Wien 2002. Kapitel II.1.1.

¹²⁵ AdR, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz. Abt. Vermögensanmeldung an Regierungsrat Dr. Wagner, 3. Juli 1939, S. 2.

¹²⁶ Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Michael Pammer: Vermögen jüdischer Österreicher 1938. Wien 2002.

¹²⁷ Michael John: Vergleich der Bundesländer, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): ders., Albert Lichtblau, Gerhard Baumgartner et al.: „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen. Bundesländervergleich: Burgenland, Oberösterreich, Salzburg. Wien 2002.

die Vermögensstruktur dieser Personen nicht grundsätzlich von jener der Zurückgebliebenen abgewichen war, zu keiner Verzerrung der statistischen Berechnungen, also auch zu keiner Unterbewertung. Diese käme nur zum Tragen, falls die Vermögen der Geflüchteten etwaige Besonderheiten aufgewiesen hätten.

2. Unvollständige Angaben in den Vermögensanmeldungen seien primär bei anonymen Finanzvermögen und kleinen sonstigen Vermögen oder Mobilien möglich gewesen, weil die Anmeldungen den Behörden plausibel erscheinen mussten und im Falle von Unternehmen und Immobilien nachprüfbar waren. Daher habe diese Untererfassung bei der Schätzung aggregierter Vermögen nur untergeordnete Bedeutung.

3. Der auf den Juden und Jüdinnen lastende Verfolgungsdruck – die Strafdrohungen überschritten jene im Finanzstrafrecht üblichen – habe eine Nichtanmeldung größeren Ausmaßes verhindert. Es könne also angenommen werden, dass das Ausmaß der unterlassenen oder unvollständigen Meldungen wohl das übliche Maß der Steuerhinterziehung nicht erreicht hatte und auf wenige Prozent der gesamten angemeldeten Vermögenssumme reduziert werden kann.

Die in Wien anmeldepflichtigen 43.629 Personen besaßen nach der Hochrechnung Pammers zusammen Aktivvermögen von rund RM 2,026 Mrd., das waren ohne kapitalisierte Einkommen rund RM 1,482 Mrd. Abzüglich der Passiva von ungefähr RM 291 Mill. ergibt dies ein Nettovermögen einschließlich der kapitalisierten Einkommen von rund RM 1,736 Mrd. Auf der Basis dieser Werte und unter Berücksichtigung der Zahl jener Personen, die auf Grund der NS-Gesetzgebung als Juden galten,¹²⁸ kann mittels statistischer Methoden auf das Vermögen aller Juden und Jüdinnen Wiens 1938 geschlossen werden, also auch jener mit einem Vermögen unter RM 5.000.¹²⁹

Auf die 146.371 Wiener Juden und Jüdinnen mit Aktivvermögen unter RM 5.000 entfielen nach dieser Hochrechnung zusammen Aktiva von ungefähr RM 283 Mill., das sind ohne kapitalisierte Einkommen rund RM 240 Mill. Die Bandbreite der Schätzung der Passiva dieser Gruppe schwankt zwischen null und RM 176 Mill., woraus Nettovermögen in der Höhe zwischen RM 106 und 283 Mill. resultieren. Pammer gelangt damit für die gesamte jüdische Bevölkerung Wiens zu Aktiva von ungefähr RM 2,039 Mrd., ohne kapitalisierte Einkommen von RM 1,722 Mrd. Das Nettovermögen einschließlich der kapitalisierten Einkommen der

¹²⁸ Also Menschen jüdischen Glaubens und solche, die von jüdischen Vorfahren abstammten.

¹²⁹ Der Logarithmus der Aktivvermögen entspricht einer Gaußschen Normalverteilung. Ist nun ein Teil der Kurve bekannt, kann der Rest der Kurve statistisch-mathematisch vervollständigt werden.

Wiener Juden und Jüdinnen betrug daher nach den Berechnungen Pammers zwischen RM 1,842 und 2,019 Mrd.

Einen etwas anderen Zugang und von Pammer abweichende Grundannahmen wählte Helen Junz bei ihren für die Volcker-Commission durchgeführten Erhebungen des jüdischen Vermögens.¹³⁰ Junz ging dabei von einer Unterbewertung des Vermögens durch die VVSt aus, weil:

1. Personen mit einem Vermögen von weniger als RM 5.000 nicht anmelden mussten,
2. vor dem 27. April 1938 bereits geraubtes oder zerstörtes Eigentum nicht angegeben wurde,
3. Personen, die vor dem 30. Juni 1938 das Land verlassen konnten, vermutlich keine Vermögensanmeldungen abgaben, vor allem wenn keine Familienmitglieder zurückblieben,
4. Vermögenswerte, besonders solche, die sich im Ausland befanden, sowie z. B. Gold, Diamanten usw. überhaupt nicht, oder nur teilweise angegeben wurden,
5. die Anmeldepflichtigen wahrscheinlich tendenziell einen niedrigeren Wert als den tatsächlichen angegeben hätten,
6. Anmeldepflichtige während der Fristen mangels sofort verfügbarer Unterlagen nur Teile ihres Vermögens angaben und – vor allem bei größeren Portfolios – noch nach Fristablauf Unterlagen nachreichten, die von der NS-Statistik nicht mehr berücksichtigt wurden.

Dagegen stellt Junz in Rechnung, dass

1. es nur bei Geschäftsvermögen erlaubt war, sie abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten zu melden,
2. Schilling-Werte zu dem von den Nationalsozialisten festgelegten Umtauschkurs von 1 RM = 1,5 öS umgerechnet werden mussten, während der bisherige marktübliche Kurs 1 RM = 2,15 öS betragen hatte. Die daraus resultierende Überbewertung der Vermögen in RM wurde möglicherweise teilweise aufgewogen durch die Tatsache, dass eine gewisse Anzahl derjenigen, die ihr Vermögen anmeldeten, immer noch den alten Wechselkurs verwendeten.

¹³⁰ Helen Junz: Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria, Appendix zu: Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, ed. Independent Committee of Eminent Persons, 1999, Appendix S, S. A-138-A-152. Jüngst dazu: Junz, Where did all the money go. Zur Stichprobenziehung und Grundannahmen auch: Kapitel I, Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Helen B. Junz, Oliver Rathkolb, Theodor Venus et al.: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs: NS-Raub und Restitution nach 1945. Wien 2002.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen bei der Auswertung ihrer Stichprobe kommt Junz zum dem Schluss, dass das gesamte Vermögen der Juden und Jüdinnen zur Zeit des „Anschlusses“ zwischen RM 2,5 und 2,9 Mrd. betragen hätte, wobei sie aber von einer Gesamtzahl von Juden und Jüdinnen im Sinne der NS-Gesetzgebung von 217.000 ausgeht.¹³¹ Läge man Pammers Methode den Berechnungen von Junz sowie der von ihr angenommenen Zahl anmeldepflichtiger Personen zu Grunde, so ergäbe sich ein Aktivvermögen von RM 2,813 Mrd.¹³² Diese Summe entspricht wieder der von Junz selbst genannten, sodass beide Untersuchungen – wenn auch mit etwas anderen Methoden – zu ähnlichen Ergebnissen gelangen. Die Unwägbarkeit liegt dabei offensichtlich in der – letztlich unbekanntem – Zahl der anmeldepflichtigen Juden und Jüdinnen.

Diese mittels statistischer Methoden erzielten Werte entsprechen in ihrer Bandbreite und Größenordnung auch Berechnungen bzw. Schätzungen der NS-Zeit und der 50er Jahre. Während Walter Rafelsberger, wie erwähnt, das angemeldete jüdische Vermögen – also aus ganz Österreich, nicht nur in Wien – mit RM 2,041,828.000.- bezifferte, unterschätzte Nehemiah Robinson 1944 für den Jüdischen Weltkongress das jüdische Vermögen in Österreich im Jahr 1938. Robinson ging von der Annahme einer ähnlichen Vermögensverteilung bei jüdischen und nicht-jüdischen Österreichern und Österreicherinnen aus. Bei einem österreichischen Volksvermögen von öS 40 Mrd. und einem Anteil der jüdischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung von 2,8 % gab er das jüdische Vermögen mit öS 1,12 Mrd. (d.h. RM 747 Mill.) an. Eine ähnliche Berechnung Robinsons auf der Basis des Vermögens im nicht-landwirtschaftlichen Sektor führte zur Schätzung des jüdischen Vermögens mit öS 1,11 Mrd.(oder RM 740 Mill.).¹³³ 1952/53 nahm das Committee for Jewish Claims on Austria in seinen Verhandlungen mit österreichischen Behörden über Entschädigungsleistungen die von Rafelsberger kompilierten Zahlen als Grundlage für Schätzungen der Vermögensverluste in der NS-Zeit. 1952 legte Georg Weis¹³⁴, der spätere Geschäftsführer des Hilfsfonds, der Sammelstellen und des Abgeltungsfonds, seinen Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich vor. Darin ging er unter anderem von der Annahme aus, dass neben den nicht anmeldepflichtigen Vermögen unter RM 5.000.- auch

¹³¹ Independent Committee, Appendix S, S. A-152.

¹³² Pammer, Vermögen jüdischer Österreicher, Fußnote 74.

¹³³ Nehemiah Robinson: Indemnification and Reparations, Institute of Jewish Affairs. New York 1944, S. 56ff; Junz, Where did all the money go, S. 17.

¹³⁴ Zu seiner Biographie siehe Adunka, Die Vierte Gemeinde. Weis war Rechtsanwalt in Leitmeritz und Prag und flüchtete 1939 nach England. 1946 kam er nach Deutschland, wo er in der britischen Zone als Rechtsberater der Jewish Relief Unit arbeitete. 1948-1956 war er Mitarbeiter der IRSO (Jewish Restitution Successor Organization) in Frankfurt und Berlin. In Österreich war er Geschäftsführer des Hilfsfonds und Geschäftsführer der Sammelstelle A.

jene Juden und Jüdinnen nicht mehr angemeldet hatten, die vor dem 30. Juni 1938 das Gebiet Österreichs verlassen hatten, und dass die Bewertungen so niedrig wie möglich gehalten worden wären. Daher gab er den seiner Meinung nach richtigen Wert des jüdischen Vermögens in Österreich im März 1938 mit RM 2,5 Mrd. an.¹³⁵ Nur ein halbes Jahr später unternahmen Franz Rudolf Bienenfeld und Charles Kapralik einen neuerlichen Versuch zur Bezifferung der materiellen Verluste der österreichischen Juden und Jüdinnen, dem sie zusätzlich die Demographie der jüdischen Bevölkerung zu Grunde legten. Sie bezifferten auf dieser Grundlage das jüdische Vermögen mit RM 3 Mrd.¹³⁶

Nicht das gesamte 1938 angemeldete Vermögen der Jüdinnen und Juden unterlag der unmittelbaren Entziehung im Gefolge des NS-Regimes, wobei sich aber beim derzeitigen Stand der Forschung auch kein annäherndes Verhältnis zwischen vorhandenem zu geraubtem Vermögen abschätzen lässt. Es stellt sich die Frage, ob auch jener Besitz als entzogen zu bewerten ist, der infolge der zunehmenden Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten und zur Finanzierung der Flucht verwertet hatte werden müssen, wie beispielsweise die rückgekauften Lebensversicherungspolizzen, Wertgegenstände und anderes. Kapitalvermögen konnte sehr stark eingeschränkt zum Kurs der Sperrmark, das waren sechs, später vier Prozent des Nominalwertes, ins Ausland transferiert werden. Vermutlich gelang es einzelnen auch, Schmuck und Wertgegenstände aus dem Deutschen Reich zu verbringen. Insgesamt kann dies jedoch keine in Relation zum vorhandenen Vermögen große Anteile betroffen haben.

II.2.1 Unternehmens- und Betriebsvermögen

II.2.1.1 Die Zahl der jüdischen Betriebe

Die Bezeichnung „jüdischer Betrieb“ stellt eine Kategorisierung nach Kriterien der NS-Ideologie dar. Die Gemeinsamkeit der in dieser Kategorie zusammengefassten Betriebe beschränkt sich allein darauf, dass ihre Eigentümer aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ als Juden definiert wurden. Ansonsten handelte es sich um Betriebe wie alle anderen auch, ihre Eigentümer agierten unter denselben Gesetzmäßigkeiten wie andere Geschäftsleute auch.¹³⁷

¹³⁵ Georg Weis: Bericht über erbloses jüdisches Vermögen in Österreich. 1. Dezember 1952. S. 8f. Unveröffentlichtes Manuskript, DÖW Bibliothek.

¹³⁶ Dr. F. R. Bienenfeld, Dr. C. Kapralik: Draft Memorandum on Losses of Austrian Jewry, 19.5.1953, Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Nachlaß Albert Loewy, eine deutsche Fassung in ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 27.

¹³⁷ Die folgenden Überlegungen und Berechnungen zur Zahl der jüdischen Betriebe nach: Fritz Weber: Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure, Institutionen, in: ders. et al: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie.

Für einen historisch-analytischen Zugang sind „jüdisch“ und „arisch“, „Arisierung“ oder „Entjudung“ keine geeigneten Kategorien. Die unter der Bezeichnung „jüdischer Betrieb“ zusammengefassten Unternehmen deckten die gesamte Bandbreite des Wirtschaftens ab: vom Süßwarenhändler („Zuckerlgeschäft“) bis zur Zuckerindustrie, vom Kleinhändler bis zum Handelshaus, vom Papiergeschäft bis zum Papierkonzern etc.. Gemeinsam war ihnen allerdings, dass auf die Eigentümer zum Verkauf und zur Flucht genötigt wurden und die Betriebe durch staatlichen Eingriff liquidiert werden konnten. Mehr als die Hälfte der Juden war selbständig in Kleinbetrieben, meist Familienbetrieben, tätig, die in der Wirtschaftskrise alle an der Grenze zur Rentabilität dahinwirtschafteten, wenn nicht darunter.¹³⁸ Auf der anderen Seite lebten 10 % der an die Kultusgemeinde Steuern zahlenden Juden von ihren Kapitalrenten.¹³⁹

Aus historischer Sicht kann der Begriff „jüdischer Betrieb“ nur den Forschungsbereich abstecken, den eben jene Betriebe darstellen, die vom NS- Regime als „jüdisch“ behandelt wurden. Die Kennzeichnung als „jüdisch“ ermöglichte bis dahin ungekannte Zugriffsmöglichkeiten auf die Privatwirtschaft.

Die historische Forschung war und ist bis heute nicht in der Lage, eine einigermaßen konkrete Gesamtzahl der 1938 in Österreich angesiedelten jüdischen Betriebe in Österreich zu nennen.¹⁴⁰ Die antisemitische Propaganda der Nationalsozialisten operierte mit deutlich überhöhten Zahlenangaben. Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Josef Bürckel, behauptete, dass in Wien insgesamt 50.000 bis 60.000 jüdische Geschäfte und Firmen existierten.¹⁴¹ Im „Deutschen Volkswirt“ wurde angegeben, dass jüdische Unternehmen rund 80 % der wirtschaftlichen Kapazität Wiens eingenommen hätten.¹⁴² Unter Berufung auf Berechnungen der statistischen Abteilung der VVSt wurde 1940 behauptet, dass in Wien von insgesamt ca. RM 800 Mill. betrieblichem Vermögen fast 40 %,

¹³⁸ Siehe zu den Wiener Märkten und Gewerbertreibenden auch Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Fritz Keller: Das Wiener Marktamt 1938 – 1945.

¹³⁹ Junz, Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria, S. A 142f., sich stützend auf Zahlen aus: Congrès Juif Mondial, La situation économique des juifs dans le monde, S. 25ff.

¹⁴⁰ Das gilt übrigens auch für die Forschung zum Deutschen Reich. Die Zahlenangaben schwanken zwischen 100.000 und mehr als 160.000 jüdischen Geschäften, Handwerksbetrieben, Handels- und Industriefirmen und Banken zur Zeit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im Jahr 1933. Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Berlin, Frankfurt, Zürich 1966, S. 125, zitiert eine Quelle, die noch für 1935 von 150.000 bis 160.000 zu arisierenden Betrieben ausgeht; siehe auch Avraham Barkai: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933 – 1945, Frankfurt/M. 1988, S. 16, 80.

¹⁴¹ Bürckel, Judenfrage in Österreich, verfasst im Herbst 1938, S. 125, ÖStA AdR 04 Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/00, Bd. III,. Siehe auch: Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Dipl. Arb. Wien, 1989, S. 8.

¹⁴² Der Stand der Arisierung in Wien, in: Der deutsche Volkswirt, 11.11.1938, S. 233.

in jüdischem Besitz gewesen seien,¹⁴³ wobei die Zahl über jüdisches Betriebsvermögen auf den Vermögensanmeldungen basierte, die Gesamtziffer jedoch nicht nachvollziehbar ist.

Ganz allgemein müssen alle quantifizierenden Angaben von NS-Stellen in Frage gestellt werden, auch jene über die Zahl der nach dem „Anschluss“ und nach dem Novemberpogrom zerstörten und geplünderten jüdischen Geschäfte und Betriebe.¹⁴⁴ So wurde für Wien festgestellt, dass im Gefolge des Novemberpogroms rund 4.000, nach anderen Quellen sogar 5.000 Geschäfte und Gewerbebetriebe zerstört, ausgeplündert oder doch zumindest geschlossen worden seien.¹⁴⁵ Vergleicht man diese Zahlen mit jenen, die für Berlin angegeben wurden, wo von 3.750 Geschäftslokalen rund 3.000 liquidiert worden sein sollen, auf den ersten Blick nicht unplausibel.¹⁴⁶ In ganz Deutschland dürften nach dem Novemberpogrom an die 7.500 Läden und Geschäfte zerstört worden sein.¹⁴⁷ Dem widerspricht aber ein Bericht Heydrichs an Göring, dass bis zum 11. November in ganz Deutschland nach Angaben der Gestapo insgesamt 815 Geschäfte und 29 Warenhäuser zerstört oder in Brand gesteckt worden seien.¹⁴⁸ An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass die für Wien auch von Historikern bislang tradierten Angaben, dass in der „Reichskristallnacht“ und den „Anschluss“-Tagen in denen allein 7.000 Geschäfte und Firmen von Zerstörungen betroffen gewesen sein sollen, einer Nachprüfung nicht zugänglich sind.

Selbst Karl Schubert, Mitarbeiter der VVSt, operierte 1940 auf zwei aufeinanderfolgenden Seiten seiner Dissertation mit divergierenden Zahlen der jüdischen Betriebe. Während er einmal die Anzahl der jüdischen Gewerbebetriebe in Österreich mit ca. 25.000 angibt,¹⁴⁹ schreibt er eine Seite weiter von 36.000 jüdischen Firmen,¹⁵⁰ was wohl als Obergrenze anzusehen sein wird. Die tatsächliche Anzahl wird sich vermutlich nie mehr

¹⁴³ Karl Schubert: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Diss. Wien 1940, S. 10.

¹⁴⁴ In den Akten trifft man immer wieder auf ganz offensichtlich sinnlose und nichtssagende und zum Teil auch sehr fehlerhafte Statistiken wie z.B. jene über die Zahl der Genehmigung bzw. Ablehnung von Ansuchen um die Errichtung von Betrieben durch reichsdeutsche Firmen in Österreich, die vermutlich im Sommer bis September 1938 erstellt wurde. Siehe: ÖStA AdR 04 Bürckel-Materie, Kt. 89, 2160/00-Bd. II, Bl. 190ff.

¹⁴⁵ Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde S. 72 unter Berufung auf einen SS-Bericht und einen Bericht Globocniks. Die höhere Zahl unter Berufung auf Bürckel bei Hans Safrian, Hans Witek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien 1988. S. 187.

¹⁴⁶ Deutschlandberichte der Sopade, 6. Jg. (1939), Nr. 2 (Februar), S. 209.

¹⁴⁷ Walter H. Pehle (Hg.): Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt/M. 1988. S. 9; Hermann Graml: Der 9. November 1938. „Reichskristallnacht“. Bonn 1955, S. 15.

¹⁴⁸ Abgedruckt in: Léon Poliakov, Joseph Wulf: Das Dritte Reich und die Juden. Dokumente und Berichte. Wiesbaden 1989. S. 42.

¹⁴⁹ Schubert, S. 11.

¹⁵⁰ Schubert, S. 10.

feststellen lassen: Von der VVSt wurden nach deren eigenen Angaben rund 26.000 Betriebe erfasst.¹⁵¹ Rechnet man noch jene Betriebe hinzu, die im März/April den sogenannten wilden „Arisierungen“ zum Opfer gefallen sein könnten, für die aber keine zuverlässigen Quellen vorliegen, kommt man auf eine Zahl von ungefähr 33.000. Genau diese Zahl gibt Schubert aber für Wien an.¹⁵²

Gesamtzahl der „arisierten“ und liquidierten jüdischen Gewerbebetriebe in Österreich (ohne Banken) nach den verschiedenen auf die NS-Zeit zurückgehenden Angaben¹⁵³:

Tabelle 2: Gesamtzahl der „arisierten“ und liquidierten jüdischen Gewerbebetriebe in Österreich. (ohne Banken)

	Bericht 11/1938	Bericht 4/1939 ¹⁵⁴	Katalog 4/1939	lt. Weis 11/1939	Schubert 1940
Arisiert	1.831	3.691	-----	-----	4.164
Liquidiert	4.614	13.501	-----	17.887	18.800
In Abwicklung	-----	-----	-----	-----	2.100
Gesamt	25.768	25.412	25.472	26.182	25.438

¹⁵¹ Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark. Ausstellung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. (Katalog), DÖW-Bibliothek 6131.

¹⁵² Schubert, S. 10.

¹⁵³ Die Angaben stammen aus: Der Stand der Arisierung in Wien, in: Der deutsche Volkswirt, 11. November 1938, S. 233; Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Bürckel, 15.4.1939; Bericht der VVSt über den Stand der Entjudungsmaßnahmen in der Ostmark vom 1. April 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/00 Beilage,; Weis, Arisierung in Wien, S. 183-189, Weis bezog sich dabei auf einen nicht mehr auffindbaren Bericht der VVSt vom November 1939; Die Entjudung der Ostmark, Katalog; Schubert, S. 121ff. Diese Tabelle und die folgenden kompiliert von Weber, Die „Arisierung“ in Österreich.

¹⁵⁴ AdR, 06 VVSt, Bürckel, Kt. 90, 2160/00 Beilage, Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Bürckel, 15.4.1939; Bericht der VVSt über den Stand der Entjudungsmaßnahmen in der Ostmark vom 1. April 1939.

Tabelle 3: Fortgang der „Arisierung“ in Handwerk, Handel, Verkehr und Industrie 1938-1940

Handwerk	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	767	1.560	1.642
Liquidiert	2.902	7.575	9.485

Handel	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	729	1.800	1.839
Liquidiert	1.471	5.516	7.812

Verkehr	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	83	75	75
Liquidiert	203	287	333

Industrie	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	191	248	608
Liquidiert	6	49	170

Tabelle 4: Noch in Abwicklung begriffene „Arisierungsfälle“ im Verhältnis zur Gesamtzahl der zur „Entjudung“ vorgesehen Betriebe 1940

	Gesamt	Stillgelegt	In Abwicklung begriffen	Arisiert	Noch zur „Arisierung“ vorgesehen
Handwerk	13.046	9.485	1.846	1.642	24
Handel	10.994	7.812	1.181	1.839	15
Verkehr	408	333	-----	75	----
Industrie	986	170	72	608	83
Insgesamt	25.438	18.800	2.100	4.164	125

Tabelle 5: In nichtjüdischen Besitz übergeführte (= „arisierte“) Betriebe (Stand 1940)

Handwerk	Handel	Verkehr	Industrie	Nichtbanken- sektor insgesamt	Banken
1.614	1.870	75	563	4.122	8

Nach NS-Angaben wurden insgesamt – exklusive Banken – von 25.440 Betrieben bis 1940 18.800 oder rund 75 % stillgelegt. Bei der Industrie betrug dieses Verhältnis 986 zu 170 oder 18 %, beim Handel und beim Handwerk lauteten die entsprechenden Quoten 77 bzw. 73 %.

Wenn man – den NS-Statistiken folgend – davon ausgeht, dass rund 20.000 jüdische Kleinbetriebe geschlossen wurden und deren Besitzer im Regelfall eine dreiköpfige Familie zu ernähren hatten, wären davon 60.000 Personen oder fast ein Drittel der jüdischen Bevölkerung betroffen gewesen.

Begreift man als „Unternehmen“ alle Unternehmensbeteiligungen, die eine persönliche Haftung des Eigentümers zur Folge hatten, weiters auch Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, also nicht nur Unternehmen der Güterproduktion und des Handels, sondern auch sonstige Unternehmen, insbesondere auch die unternehmerischen Vermögen von Freiberuflern, dann machten in den Berechnungen Pammers Unternehmen in diesem Sinn knapp 17 % der Aktiva unter Einschluss der kapitalisierten Einkommen aus, das sind 23 % der Aktiva ohne kapitalisierte Einkommen. Damit liegt das Ergebnis Pammers sehr nahe den Angaben der VVSt, die ein angemeldetes Betriebsvermögen von 15,73 % auswies.¹⁵⁵

Abseits der zentralen Lenkung durch die VVSt, in Einzelfällen sogar entgegen den Absichten der Zentralbehörde kam es auf regionaler Ebene zu spezifischen Vorgangsweisen.¹⁵⁶ In Oberösterreich beispielsweise hatte die noch illegale NSDAP vor 1938 Listen von jüdischen Geschäftsleuten¹⁵⁷, ab 1936 auch eine so genannte „Judenkartei“ zusammengestellt gehabt¹⁵⁸, auf deren Basis dann die „wilden Arisierungen“ unmittelbar nach dem „Anschluss“ rasch vorgenommen wurden. Gauleiter August Eigruber ebenso wie der Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer nahmen Einfluss auf die Bestellungen von kommissarischen Verwaltern und sorgten durchaus in Widerspruch zu Reichsstatthalter Josef Bürckel dafür, dass auf diese Weise in der Illegalität verdiente Nationalsozialisten ein Auskommen finden sollten. Zum Unterschied von anderen Gebieten, wie beispielsweise Wien, kümmerte man sich in Salzburg auch nicht um zumindest den Anschein einer

¹⁵⁵ Die Entjudung der Ostmark, Katalog, S. 8.

¹⁵⁶ Siehe zum folgenden: John, Lichtblau, Baumgartner, Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg.

¹⁵⁷ Vgl. Michael John: „Bereits heute schon ganz judenfrei...“ Die jüdische Bevölkerung von Linz und der Nationalsozialismus, in: Mayrhofer, Schuster, Nationalsozialismus in Linz. Bd. 2. S. S. 1327.

¹⁵⁸ Thomas Dostal: Das „braune Netzwerk“ in Linz. Die illegale nationalsozialistischen Aktivitäten zwischen 1933 und 1938, in: Mayrhofer, Schuster, Nationalsozialismus in Linz, Bd. 1, S. 131.

rechtlichen Grundlage, sondern zog ohne nähere Begründung jüdisches Betriebsvermögen einfach ein.¹⁵⁹ Dabei spielten die Interessen heimischer Kaufleute eine wesentliche Rolle. Auf deren Drängen wurde in Salzburg beispielsweise das traditionsreiche Kaufhaus Schwarz liquidiert, um eine für die kleineren Betriebe unbequeme Konkurrenz auszuschalten.

Die Vorgangsweise im Burgenland, wo bis zum Sommer 1938 die meisten Jüdinnen und Juden bereits geflüchtet oder vertrieben waren, war defacto ein Modell für die im August 1938 gegründeten Zentralstelle für jüdische Auswanderung. Bei ihrer Vertreibung wurden die Juden und Jüdinnen ab April 1938 gezwungen, auf ihr gesamtes Vermögen zu Gunsten eines Auswanderungsfonds für mittellose burgenländische Juden zu verzichten. Aus den Einnahmen sollte die folgende Vertreibung und Ausreise burgenländischer Juden finanziert werden, deren Organisation die Gestapo und die VVSt unter erzwungener Kooperation der Kultusgemeinde organisierten.

II.2.1.2 Aktien- und Privatbanken

Im Bereich der österreichischen Aktienbanken weckten jene Institute, die große Industriebeteiligungen besaßen, in besonderem Maße die Begehrlichkeit der großen Banken und des Staates.¹⁶⁰ Die wichtigsten Akteure waren dabei die reichseigene Holdinggesellschaft VIAG, die Reichswerke Hermann Göring, die Dresdner und die Deutsche Bank. Von den 21 Aktienbanken, die 1938 existierten, wurden mindestens sechs liquidiert (ÖIKAG, WGCV, Kontrollbank, Nationale Bank- und Wechselstuben AG, Österr. Hypothekenbank, Österreichische Baukreditbank). Fünf weitere wurden von deutschen Instituten germanisiert: Die CA von VIAG und Deutscher Bank, die Länderbank und (indirekt) die Wiener Filiale der Hermes Ungarischen Wechselstuben AG von der Dresdner Bank (die schon vor 1938 die Merkurbank übernommen hatte), die Niederösterreichische Handels- und Gewerbebank und die Girozentrale wurden von der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, das ÖCI wurde durch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank übernommen. Die Industriebeteiligungen – hier vor allem jene der CA und der ÖIKAG – wurden großteils

¹⁵⁹ Gauleiter Eigruber an Gauwirtschaftsberater Hinterleitner vom 20.11.1938, ÖStA AdR, Reichskommissar (Bürckel-Akten), Sch. 30, Aktenteil 1771/0 – 1771/4 (Einziehung volks- und staatsfeindlichen Eigentums).

¹⁶⁰ Die Sparkassen waren in ihren Eigentumsverhältnissen kaum oder nur marginal von den Eingriffen und Maßnahmen der NS-Wirtschaftspolitik betroffen. Bei den Kreditgenossenschaften war dies wohl in stärkerem Maße der Fall, allerdings waren sie als Vereine, nicht als Unternehmen organisiert. Ihr Vermögen wurde im Falle einer Enteignung vom Stillhaltekommissar eingezogen, nicht im Auftrag der VVSt „arisiert“ bzw. liquidiert. Die folgenden Ergebnisse zu den Veränderungen im Banksektor: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Peter Melichar: Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution. Wien 2002.

gesondert von der VIAG, den Reichswerken Hermann Göring, den IG Farben und zahlreichen privaten Aktiengesellschaften übernommen.

Zur genauen Zahl der Privatbanken finden sich sowohl in den Quellen als auch in der Literatur unterschiedliche Angaben. Bei einer Besprechung in der Behörde des Gauleiters Bürckel im Mai 1938 war die Rede von 102 jüdischen Privatbanken und 25 weiteren Kreditanstalten, die an der Wiener Börse zugelassen seien.¹⁶¹ Schubert behauptet, dass „von 85 jüdischen Banken“ acht „in arischen Besitz überführt“ und 77 „stillgelegt“ worden seien. Diese Angabe entspricht den offiziellen Zahlen der verschiedenen Rafelsberger-Berichte¹⁶² und wurde auch von der Sekundärliteratur meist übernommen.¹⁶³ Ein weiterer Bericht über die österreichische Kreditwirtschaft aus dem Jahr 1938 wiederum behauptete: „Im ganzen waren zur Zeit des Anschlusses ungefähr 140 Privatbankiers tätig. Der überwiegende Teil dieser Firmen befasste sich mit Börsengeschäften.“¹⁶⁴ Die „Neue Freie Presse“ stellte 1938 fest, es habe zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ in Österreich „etwa“ 130 konzessionierte Bankfirmen gegeben.¹⁶⁵ Der „Österreichische Volkswirt“ wiederum gab an, es habe im März 1938 in Österreich insgesamt noch 137 Privatbankiers gegeben, im Juli 1938 nur noch 54.¹⁶⁶

Auch die Sekundärliteratur konnte sich bisher nicht auf eine Zahl der Privatbanken einigen. Christopher Kopper behauptet, es habe 93 jüdische Privatbanken gegeben und spricht dann weiter von einer Zahl von „ehemals über 100 meist jüdischen Privatbanken in Wien“, von denen bis zum 1. März 1939 nur 16 übriggeblieben seien. Um „deren Erwerb“ bemühten „sich reichsdeutsche Privatbankiers“.¹⁶⁷ Harold James stellt wiederum fest, es habe 105 österreichische Privatbanken gegeben und bemerkt, von diesen seien nur 10 Banken als „arisch“ eingeordnet worden, darunter nur zwei, die von einigermaßen bedeutender Größe waren.¹⁶⁸ Das würde bedeuten, dass es 95 jüdische Privatbanken gegeben hätte. Er gibt damit

¹⁶¹ Aktennotiz über eine Besprechung mit Herrn Staatssekretär Brinkmann (beteiligt war ferner Pg. Bärmann vom Stab Hess, München), 16.5.1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 2165/0/1, f. 215.

¹⁶² Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Bericht über die Entjudung der Ostmark, Wien, 1. Februar 1939.

¹⁶³ Als Beispiel für viele: Witek, „Arisierungen“ in Wien.

¹⁶⁴ Dieser Bericht enthält keine Angaben zum Privatbankensektor, sondern behauptet: „Über Umfang und Tätigkeitsbereich der privaten Bankfirmen fehlen genaue Angaben.“ Die Kreditwirtschaft in der Ostmark und im Altreich, in: Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Konjunkturforschung, 6/1938, S. 149.

¹⁶⁵ Der neue Privatbankier, in: Neue Freie Presse, 11.12.1938.

¹⁶⁶ Die Arisierung der Privatbanken, in: Die Bilanzen. Beilage zum Österreichischen Volkswirt, Nr. 46 (13.8.1938), S. 355.

¹⁶⁷ Christopher Kopper: Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933-1939. Bonn 1995. S. 309 (Anm. 1129), S. 312.

¹⁶⁸ Harold James: Die deutsche Bank und die „Arisierung“. München 2001. S. 137.

eine Ansicht wieder, die Friedrich Ernst, der „Reichskommissar für das Kreditwesen“ anlässlich einer Besprechung im September 1938 in Berlin vertrat.¹⁶⁹

Es ist davon auszugehen, dass es ca. 140 Privatbanken gab, von denen ca. 100 als jüdisch galten.¹⁷⁰ Nur wenige dieser Banken hatten größere Umsätze aufzuweisen und waren auf dem internationalen Finanzmarkt tätig. Bei den zwei größten, dem Bankhaus S. M. Rothschild und dem Bankhaus Gutmann stand die Verwaltung des Familienvermögens im Vordergrund. Das Bankhaus M. Thorsch & Söhne¹⁷¹ soll gar nur einen einzigen Kunden gehabt haben, nämlich seinen Eigentümer, Alfons Thorsch. Viele der kleinen Privatbanken waren auch in anderen Geschäftszweigen tätig und betrieben auch Garagen, Kohlen-, Textil-, Lebens- und Gemischtwarengroßhandlungen, waren auch Lottokollekturstellen oder Realitätenbüros.

Von den Privatbanken wurden nach Angabe der VVSt acht Firmen „arisiert“.¹⁷² Von diesen acht Firmen wurden jedoch zwei, nämlich Hochsinger & Abel und Richard Hock noch vor 1945 aufgelöst. Die „Ariseure“ waren dabei in drei Fällen – S. M. Rothschild, Richard Hock, Gebr. Kanitz – deutsche Privatbanken, in den anderen Fällen – Ephrussi & Co., Hochsinger & Abel – die nichtjüdischen Teilhaber oder ehemalige Prokuristen der Firmen.

Es gab jedoch weitere Übernahmen, die von der VVSt nicht als „Arisierungen“ registriert wurden. Die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank AG übernahm zehn oder elf Wechselstuben, darunter war zumindest eine, die zu einer jüdischen Privatbank (Jakob Fischer) gehört hatte. Zwei weitere Privatbanken, die zu den größeren Firmen der Branche zählten, wurden von jeweils kleineren nichtjüdischen Privatbankhäusern liquidiert, allerdings auf eine Weise, die vermuten lässt, es könnte sich dabei um verdeckte „Arisierungen“ gehandelt haben, weil die Räumlichkeiten, der nichtjüdische Kundenstock und die nichtjüdischen Angestellten übernommen wurden: Das Bankhaus Langer & Co. wurde von einem Mitarbeiter des Grazer Bankhauses Krentschker & Co., das Bankhaus Reitler & Co. von der Wiener Privatbank Kathrein & Co liquidiert. Bei einem weiteren Bankhaus (Eduard Bellak & Co.), das ebenfalls liquidiert wurde, wurden die Konsum- und Auto- und Motorrad-Finanzierungsabteilungen von einer CA-Konzerntochter, der Automobil-Verkehrsanstalt

¹⁶⁹ Vermerk (anlässlich einer Besprechung, die am 12. September 1938 bei Min.Dir. Lange stattfand), 13.9.1938, RGVA-Moskau, 1458-2-61 (Banken).

¹⁷⁰ Auf eine etwas höhere Zahl kommt man, wenn man jene jüdischen Banken hinzuzählt, die zwar schon vor dem März 1938 in Liquidation getreten, aber im Handelsregister noch nicht gelöscht waren.

¹⁷¹ Siehe dazu auch: Hubertus Czernin: Die Auslöschung. Der Fall Thorsch. (= Band 1 der Bibliothek des Raubes). Wien 1998.

¹⁷² S. M. v. Rothschild, Frid & Thiemann, Rosenfeld & Co., Ephrussi & Co., Richard Hock, Gebr. Kanitz, Eduard Breisach, Hochsinger & Abel.

GmbH (AVA) übernommen. Die AVA übernahm vertragsgemäß die Angestellten, die Kundenkartei, einen Teil des Mobiliars, den Kundenstock und vor allem die Forderungen aus der Konsum- und Kfz-Finanzierung.

Alle anderen jüdischen Bankhäuser wurden von kommissarischen Verwaltern unterschiedlich rasch geschlossen, liquidiert und – manche allerdings erst nach 1945 – im Handelsregister gelöscht. Als kommissarische Verwalter und Liquidatoren waren wiederum meist andere Banken tätig. 87 jüdische Privatbanken wurden zunächst vom WGCV, nur einige wenige von Privatpersonen kommissarisch verwaltet. Von den großen Aktienbanken scheint nur die CA an der Liquidation einer jüdischen Privatbank beteiligt gewesen zu sein (im Fall Brüll & Kalmus). Der WGCV beendete die Liquidation der Bankhäuser nur in einem Teil der Fälle, die restlichen gab er an andere Liquidatoren bzw. Treuhänder ab, die die Arbeit zu Ende führten. Wie bei den anderen „Arisierungen“ und Liquidationen erhielten die Eigentümer weder die Kaufsummen noch die Liquidationserlöse. Es wurde ihnen außerdem, weil die Privatbanken nur mit einer Konzession betrieben werden durften, die diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen entzogen.

Auch mindestens 16 nichtjüdische Privatbanken wurden geschlossen oder liquidierten ihren Betrieb freiwillig, darunter das Bankhaus S. M. Reitzes. Dieses Bankhaus ist ein Grenzfall, weil es einerseits nicht als jüdisches Unternehmen eingestuft und auch nicht „arisiert“ oder liquidiert worden war. Andererseits wurde der Geschäftsbereich des Bankhauses, weil die Eigentümerin mit einem 1936 verstorbenen jüdischen Bankier verheiratet gewesen war und von ihm das Geschäft geerbt hatte, stark eingegrenzt. Die Firma wurde zur Auflösung gleichsam gedrängt. Die weiteren Geschäftsaufösungen zeigen, dass die NS-Wirtschaftspolitik nicht nur mit Entjudung argumentierte, sondern dass „Arisierungen“ und Stilllegungen im Zusammenhang mit der großangelegten „völkischen Neuordnung“ zu sehen waren.¹⁷³

Die Maßnahmen und Eingriffe, die sich zuerst und hauptsächlich gegen die jüdischen Bankiers richteten, wurden nicht nur auf der Basis struktureller Gewalt – also durch Erlässe und Verordnungen, durch Einschüchterung und Androhung, durch administrative Maßnahmen und Zwangsverkäufe – durchgesetzt. Sie bedienten sich direkt angewandter physischer Gewalt. Wenigstens 26 jüdische Bankiers waren zumindest zeitweise inhaftiert,

¹⁷³ Vgl. dazu das Kapitel zum Unternehmerberuf, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Alexander Mejstrik, Therese Garstenauer, Peter Melichar, Alexander Prenninger, Sigrid Wadauer: Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938-1940. Wien 2002.

beinahe jede Wohnung und jede Firma wurde durchsucht und die Geschäftsunterlagen beschlagnahmt. 22 Bankiers wurden deportiert und kamen ums Leben.

II.2.1.3 Phasen der „Arisierung“

Generell lassen sich für den Bereich Unternehmen in Österreich drei Phasen der „Arisierung“ unterscheiden¹⁷⁴:

Die Phase der „wilden Arisierungen“ bis zum Mai 1938: Nach dem „Anschluss“ kam es neben den wilden „Arisierungen“ unter dem Druck der politischen Verhältnisse und der in den Tagen und Wochen des März 1938 radikalisierten Stimmung zu verschiedenen Eigentumsübertragungen, die von den jüdischen Eigentümern oft in nicht zu übersehender Eile abgeschlossen wurden. Dabei standen nicht nur Verkäufe von Unternehmen an der Tagesordnung, sondern auch unternehmensinterne Umschichtungen von Kapitaleinlagen, die in manchen Fällen nicht genehmigungspflichtig waren. Eigentumsübertragungen, die in diesem Zeitabschnitt – vor der Gründung der VVSt – vorgefallen waren, mussten der VVSt nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden. Die „wilden Arisierungen“ betrafen vor allem kleine Geschäfte und Gewerbebetriebe.

Die zweite Phase betrifft die Zeit von der Gründung der VVSt bis zum Novemberpogrom bzw. der Erlassung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938¹⁷⁵. In diesem Zeitraum bestand zwar keine Anbotsverpflichtung jüdischer Eigentümer, aber angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt waren, kann nicht von freiwillig erfolgten Vermögensübertragungen gesprochen werden.

Die dritte Phase begann mit dem Novemberpogrom: Die Verordnung vom 12. November 1938 machte für die VVSt und andere nationalsozialistische Behörden eine Planung der „Arisierung“ bzw. eine mit der „Arisierung“ verbundene Planung von Veränderungen innerhalb der einzelnen Industriebranchen, Gewerbebezweige und des Handels möglich. Unternehmen mussten zum Verkauf angeboten werden bzw. konnten auf Betreiben der VVSt liquidiert werden. Betroffen von dieser Regelung waren aber vorerst de facto nur kleinere Firmen; Großhandelsfirmen und Industrieunternehmen blieben davon ausgenommen.¹⁷⁶ Doch zeigt die große Zahl der nach dem 30. November 1939 bestellten

¹⁷⁴ Zum folgenden siehe: Weber, Die „Arisierung“ in Österreich.

¹⁷⁵ dRGBII, S. 1620.

¹⁷⁶ Zur Ausnahmeregelung bei größeren Unternehmen siehe Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle, S. 85.

Treuhänder – insgesamt 464 –, dass diese Schonfrist nur von vorübergehender Dauer war.¹⁷⁷ Der Prozess der „Entjudung“ dauerte, bezogen auf die Liquidierung, bis in den Krieg hinein weiter. Wie die Abnahme der Zahl der treuhändig verwalteten Betriebe zeigt, dürfte sich die Abwicklung zumindest dieser Fälle nach Kriegsbeginn beschleunigt haben.

Am 14. April 1939 wurde das Ostmarkgesetz erlassen, das am 1. Mai in Kraft trat.¹⁷⁸ Damit wurde die österreichische Landesregierung und mit ihr die staatsrechtliche und politische Einheit Österreichs aufgelöst. An die Stelle Österreichs traten sieben Reichsgaue. Im Zusammenhang damit standen auch Veränderungen bei der Vermögensverkehrsstelle an: Im Juni wurde der Apparat der VVSt gestrafft, sodass die Industrieabteilung mit Ausnahme der Kinos und Gaststätten nur noch die Industriebetriebe weiterbetreute.¹⁷⁹ Im September kursierten mehrere Entwürfe, welche die künftige Zuständigkeit in „Entjudungsverfahren“ zum Gegenstand hatten. Danach hatte die zum Reichsgau Wien gehörende „Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle“ jene „Arisierungsverfahren“ fortzuführen, in denen vorläufige Genehmigungen bereits erteilt worden waren.¹⁸⁰ Ihr oblag auch die Festsetzung der Kaufpreise und Auflagen in jenen Fällen, in denen vorläufige Genehmigungen erteilt worden waren, die Einziehung der Auflagen sowie – in allen Fällen, in denen noch keine Wirtschaftsprüfung durchgeführt worden war – die gesamte formale Prozedur, von der Einholung von Wirtschaftsprüfungs- und Schätzgutachten bis zur Eintreibung der „Entjudungsaufgaben“.

Die Umstellung auf die Kriegswirtschaft machte ab dem Herbst 1939 eine andere Durchrationalisierung und Neustrukturierung der österreichischen Wirtschaft notwendig. Zu diesem Zeitpunkt war die „Arisierung“ zumindest des handwerklichen, kleinbetrieblichen und distributiven Sektors weitgehend abgeschlossen. Gleichzeitig zeigen die von der VVSt zusammengestellten Statistiken, dass zumindest bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges die tatsächlichen Liquidierungen zum Teil beträchtlich hinter den zwischen Jänner und April 1939 veröffentlichten Planzielen zurückblieben.

¹⁷⁷ Schreiben der Arbeitsgruppe 2 (Betriebsentjudung) der Abwicklungsstelle der VVSt an den Leiter der AG, Min.Rat. Dr. Friedrich Peichl vom September 1943. VVSt, Kt. 1365.

¹⁷⁸ Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14.4.1939, GBlÖ Nr. 500/1939 vom 21.4.1939.

¹⁷⁹ Bürorundschreiben Nr. 40 vom 27.6.1939, Bl. 46f, „ÖStA AdR 04 Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/00, Bd. 3.

¹⁸⁰ Bd. 4: Anordnung über die Regelung der Zuständigkeit im Entjudungsverfahren in der Ostmark (Entwurf), Bl. 52f.

II.2.2 Liegenschaften und mit Grund und Boden verbundene Rechte

II.2.2.1 Jüdisches Liegenschaftsvermögen in Wien

Die „Arisierung“ von Liegenschaftseigentum begann bald nach dem „Anschluss“ aus den strukturellen Zwängen von Berufsverboten und Existenzvernichtung einerseits, aus der Notwendigkeit, die erforderlichen Mittel zur Begleichung diskriminierender Abgaben und zur Finanzierung der Flucht aufzubringen andererseits.¹⁸¹ Unmittelbarer Zwang zur Veräußerung setzte dagegen erst nach der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938¹⁸² ein. Die Enteignung von Liegenschaftseigentum wurde vom NS-Regime nach dem „Anschluss“ nicht prioritär betrieben, sondern erst nach dem die Vermögensentziehung in anderen Sektoren weit vorangeschritten war. Am häufigsten wurden Entziehungen mittels Kaufvertrag durchgeführt. Eine Untersuchung zur Entziehung jüdischen Liegenschaftseigentums in ausgewählten Wiener Bezirken ergab, dass je nach Berechnung (nach Zahl der Liegenschaftsanteile, nach Liegenschaftsvolumen oder nach Schätzwert der Liegenschaften) 44 bis 50 % durch einen – meist fragwürdigen – Kauf entzogen wurden.¹⁸³ Dabei dominierte bis Jänner 1940 die Unterzeichnung des Kaufvertrages durch den Eigentümer selbst, ab dann nahmen Unterzeichnungen durch Eigentumsbevollmächtigte (Rechtsanwälte, Verwandte) sowie Abwesenheitskuratoren und Verkaufstreuhänder zu. Ende 1942 bis Ende 1943 werden Eigentumsbevollmächtigte die wichtigsten Vertragsunterzeichner. Die Käuferseite wurde dabei gezwungen darauf zu achten, dass auch ein Verzicht der Rechte Dritter, z. B. Fruchtgenussrechte von Verwandten, vor dem Verkauf erwirkt wurde. Ein Weiterverkauf nach dem „Arisierungs“-Vertrag an Dritte stellte in der untersuchten Stichprobe der Wiener Liegenschaften die absolute Ausnahme dar.

25-30 % aller in der Stichprobe untersuchten Liegenschaften und Liegenschaftsanteile in Wien fielen auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz bzw. als volks- und staatsfeindliches Vermögen an das Deutsche Reich, das diese Liegenschaften nur in Ausnahmefällen wieder weiterveräußerte. Vor allem bei Kleinstanteilen wurde aber im Grundbuch, oft trotz Beschlagnahme während der NS-Zeit, kein Eigentümerwechsel mehr verzeichnet. Dies bedeutete aber nicht a priori, dass auf diese Liegenschaftsanteile kein staatlicher Zugriff erfolgte. In rund einem Viertel kam es zu einer Beschränkung des

¹⁸¹ Zum folgenden siehe Gerhard Melinz, Jutta Hangler, Gerhard Hödl: Jüdisches Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren, hg. Historikerkommission der Republik Österreich. Wien 2002.

¹⁸² dRGBII 1938, S. 1709.

¹⁸³ Es wurde eine repräsentative Stichprobe aus dem jüdischen Liegenschaftseigentum in den Wiener Bezirken 1., 2., 3., 9., 10., 11., 19. und 20. gezogen.

Zugriffsrechts des Eigentümer durch Einsetzung einer Zwangsverwaltung oder Beschlagnahme. Für Eigentum türkischer, ungarischer, aber auch tschechoslowakischer Juden scheint in den Grundbüchern relativ selten eine Entziehung durch „Arisierung“ auf, auch auf das Eigentum nichtjüdischer Ehepartner und -partnerinnen erfolgte seltener ein Zugriff der Nationalsozialisten.

Sehr kleine Liegenschaftsanteile wurden signifikant seltener verkauft. Insgesamt kann ein deutlicher Zusammenhang zwischen Größe und Wert der Liegenschaft auf der einen und Form der Entziehung auf der anderen Seite konstatiert werden. Je größer ein Liegenschaftsanteil war, desto häufiger wurde er durch Kaufvertrag „arisiert“ und desto seltener dann erst auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Deutschen Reich eingezogen. Der nationalsozialistische Zugriff auf weniger bedeutende Werte erfolgte also erst vergleichsweise spät. Auf Grund von Zwangsversteigerungen, die 1939 und auch noch 1940 gehäuft auftraten, weil die jüdischen Eigentümer auf Grund der nationalsozialistischen ökonomischen Restriktionen und der diskriminierenden Abgaben schon stark verschuldet waren, wechselte nur ein kleiner Teil der Liegenschaften in private Hände. Schenkungen oder Übergabeverträge sowie Einantwortungen nach Verlassenschaftsverfahren traten nur in drei bis fünf Prozent der untersuchten Liegenschaften in Wien in Erscheinung, wobei in diesen Fällen das Eigentum möglichst an nicht jüdische Verwandte übergeben wurde, die ansonsten nicht zum Zug gekommen wären, um einer Entziehung durch das NS-Regime zuvorzukommen. Auf diesem Wege wurden aber bevorzugt wertvollere Liegenschaften übergeben.

Der Ablauf der staatlichen Zugriffe auf Liegenschaften bzw. deren Anteile kann auch anhand einer Zeitachse dargestellt werden. Dem im Grundbuch dokumentierten Eigentümerwechsel ging oftmals ein mehr oder weniger gravierender Zugriff auf das Liegenschaftsvermögen voraus, der einer Einschränkung des Verfügungsrechts des jüdischen Eigentümers gleichkam. Bis zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 prägte die Verhängung einer devisenrechtlich begründeten, aber antijüdisch funktionalisierten Sicherungssperre das Bild. Zwangsverwaltungen häuften sich 1939 und 1940. Ab Dezember 1938 erfolgten auch Bestellungen eines Treuhänders oder Verwalters. Beschlagnahmen durch die Gestapo traten in zwei Phasen des Untersuchungszeitraums auf: eine schwache vor allem Mitte 1939 und eine starke ab Dezember 1940 bis ins Frühjahr 1942. Die durchschnittliche Dauer zwischen einem staatlichen Zugriff und dem dann eingetragenen Eigentümerwechsel betrug in der Stichprobe 597 Tage.

Unter den involvierten NS-Behörden stechen als dominierende Bescheidbehörde die VVSt und deren Nachfolgerin, die Abwicklungsstelle der VVSt hervor. Weiters relevant waren die Oberfinanzpräsidien (OFP) Berlin und Wien, gefolgt von der Gestapo. Die drei letztgenannten Institutionen bildeten das Zentrum der staatlichen Vermögensentziehung.

Auch beim Vorgang der Liegenschafts-„Arisierungen“ können mehrere Phasen unterschieden werden, die als ein Radikalisierungskontinuum interpretiert werden können. Vorerst bestand analog zur Entziehung von Unternehmen und Firmen für die „Arisierung“ von Liegenschaften keine staatliche Genehmigungspflicht. Zwischen dem März 1938 und der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens Anfang Dezember 1938 wurde umfangreiches Liegenschaftseigentum unter dem Druck der verfolgungsbedingten ökonomischen Situation privat verkauft. Ab der Verordnung vom 3. Dezember 1938 wurde die „Zwangsentjudung“ von Liegenschaften einer dezidierten staatlichen Lenkung unterworfen. Die Verschärfung der Diskriminierung und die nun zusätzlich geforderte Judenvermögensabgabe verstärkten nach dem Novemberpogrom den Druck auf die jüdischen Eigentümer. Ab Dezember 1938 kann daher eine Radikalisierung festgestellt werden. Die Zahl der Liegenschaftsverkäufe in Wien nahm nochmals deutlich zu, die nun allerdings von den NS-Behörden strikt kontrolliert wurden. Die ab Mitte 1941 in den Mittelpunkt rückende direkte staatliche Enteignungspolitik bediente sich einerseits der Einziehung von Liegenschaften als volks- und staatsfeindliches Vermögen, andererseits der Feststellung des Vermögensverfalls zu Gunsten des Deutschen Reichs auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Diese letzte Form der systematischen Enteignung kann als Ausdruck der spätestens seit dem Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 entfesselten antisemitischen Praxis des NS-Regimes interpretiert werden. Sie ging Hand in Hand mit den Deportationen und der Ermordung der (ehemaligen) Liegenschaftseigentümer. Von den in der Stichprobe erfassten 1.178 Liegenschaftseigentümern kamen 317 im NS-Einflussbereich ums Leben. Neben die staatliche Enteignung trat ab 22. April 1942 eine Verkaufssperre, die vor allem in der erschöpften Nachfrage nach Liegenschaftseigentum begründet gewesen sein dürfte. Daher blieb die Mehrheit der ab 1941 staatlich entzogenen Liegenschaften unverkauft.

Wichtigster Nutznießer der Liegenschaftsentziehungen war der NS-Staat. Ab der Verordnung vom 3. Dezember 1938 unterlag der Kaufpreis der Liegenschaften der behördlichen Genehmigungspflicht, wobei dem Käufer eine an den Staat zu entrichtende Entjudungsaufgabe von ungefähr 1,1 % des Kaufpreises auferlegt wurde, der im übrigen im großen und ganzen im Durchschnitt mit den in den Vermögensanmeldungen angegebenen

Schätzwerten übereinstimmte. Vor dem Verkauf musste der jüdische Eigentümer aber noch für die Löschung aushaftender Hypotheken sorgen und offene Steuern entrichten. Aus Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe, Mietzinsauflagen und Entjudungsaufgabe gemeinsam erzielte der NS-Staat aus den Liegenschafts-“Arisierungen“ insgesamt rund ein Drittel des Kaufpreises.

Diskriminierende Steuern stellten also den wesentlichsten Enteignungs- und Bereicherungshebel des NS-Staates bei Immobilien dar. Konnten diese Steuern nicht durch vorhandenes Bargeld bezahlt werden, waren die jüdischen Eigentümer zur Aufnahme von Hypotheken auf ihre Liegenschaften gezwungen, die dann letztlich auch in eine Zwangsversteigerung münden konnten. War jüdisches Liegenschaftseigentum 1938 zu rund zwei Drittel unbelastet gewesen, änderte sich diese Situation infolge des ökonomischen Drucks durch das NS-Regime deutlich. Auch 1938 unverschuldet gewesene Liegenschaften konnten später in einer Zwangsversteigerung den Besitzer wechseln. Diskriminierende Steuern machten nach 1938 46,9 % der neuen hypothekarischen Belastungen des Liegenschaftsvermögens aus.

Unter den individuellen Nutznießern der Entziehungen erwies sich in der untersuchten Stichprobe keine berufliche Statusgruppe besonders repräsentiert. In erster Linie kann der traditionelle Mittelstand Wiens als Nutznießer angesehen werden. Nur wenige der „Ariseure“ kamen aus dem so genannten Altreich (Deutsches Reich in den Grenzen von 1937). Von allen untersuchten Enteignungsfällen wurden 59,2 % von Privaten, 32,9 % vom NS-Staat und 7,8 % von Firmen durchgeführt, wobei Private in erster Linie an Mietwohnhäusern, Firmen hingegen häufiger an Bauland und Grünland interessiert waren.

Eine auf Grund zweier unabhängig gezogener repräsentativer Stichproben¹⁸⁴ angestellte Hochrechnung ergibt eine Schätzung von rund RM 124 Mill. bis rund RM 152 Mill. für das gesamte Volumen der Liegenschafts-“Arisierungen“ in Wien.

¹⁸⁴ Verwendet wurden die vom Projekt Melinz und die vom Projekt Pammer gezogenen Stichproben.

II.2.2.2 Regionale Aspekte am Beispiel Oberösterreich, Burgenland, Salzburg und Niederösterreich

II.2.2.2.1 Oberösterreich

Typisch für die Durchführung von Vermögensentziehungen im Reichsgau Oberdonau¹⁸⁵ war die Schaffung eigener Verfahrensregeln für den Entzug jüdischen Vermögens bzw. die Adaption und vor allem eigenständige Interpretation von Reichsgesetzen und Verordnungen für die regionale Anwendung – und dies auch noch nach der Phase der „wilden Arisierungen“. Bevor noch mit 3. Dezember 1938 die Genehmigungspflicht auch für Liegenschaftsverkäufe erlassen wurde, führte die Regionalverwaltung im Gebiet von Bad Ischl und wenig später auch von Bad Aussee – wo nach NS-Angaben 120 „Villengrundstücke“ in jüdischem Besitz waren – eine Sonderregelung ein, die den Verkauf von Liegenschaften aus jüdischem Besitz einer Kontrolle unterwarf, wobei sogar eine eigene „Arisierungsabgabe“ eingehoben wurde.¹⁸⁶ Dieses Verfahren wurde dann aber wieder beendet. Die Landes- bzw. später Gauverwaltung im Gebiet Oberösterreichs setzte sich mit ihrem eigenmächtigen Vorgehen auch in Gegensatz zur VVSt in Wien bzw. zum Reichswirtschaftsministerium. So wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Betriebs- und Liegenschaftskäufe so genannte Vorgenimmungen an private Kaufinteressenten erteilt, während gleichzeitig das Land Oberösterreich bzw. der Reichsgau Oberdonau entschied, ob verfügbare Liegenschaften für eigene Zwecke benötigt wurden oder auf den Markt gelangen konnten. Der VVSt in Wien wurde durch dieses Verfahren die Auswahl von Kaufbewerbern verunmöglicht – um die Endgenehmigung suchte nur jener Käufer an, der bereits auf regionaler Ebene den Vorzug erhalten hatte. Im Salzkammergut fanden die „Arisierungen“ von Liegenschaften auch nach der ersten Phase 1938 unter besonderen Vorzeichen statt. Nachdem die Fremdenverkehrsgemeinden bereits 1938 ein Aufenthaltsverbot für Juden und Jüdinnen erlassen hatten, standen die in jüdischem Besitz befindlichen Immobilien leer und blieben unbenutzt. Um diesem angeblich den Tourismus schädigenden Umstand abzuwenden, ermächtigte das Reichswirtschaftsministerium auf Drängen der VVSt, an die ab Mitte 1939 wieder verstärkt „Arisierungs“-Interessenten herangetreten waren, am 8. November 1939 im so genannten „Salzkammerguterlass“ die

¹⁸⁵ Zu Oberösterreich, Salzburg und Burgenland siehe: John, Lichtblau, Baumgartner et al.: Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg.

¹⁸⁶ Vgl. OÖLA, Arisierungen, 36 Allgemeines über die Entjudung: 23.2.1939 Haenel an VVSt.

VVSt zur Anforderung und Veräußerung jener Liegenschaften, die sich im Besitz von Juden „deutscher Staatsangehörigkeit“ befanden und nicht mehr bewohnt wurden.¹⁸⁷

Besonderer Liegenschaftsbedarf entstand im Raum Linz infolge der im Zuge der Errichtung der Hermann-Göring-Werke vor allem für die neue Hütte St. Peter, erfolgten Absiedlungen, von denen jedoch vorwiegend Nicht-Juden betroffen waren. Die nichtjüdischen Liegenschaftsbesitzer wurden unter anderem auch mit „arisierten“ Grundstücken „entschädigt“, was nach 1945 dann zu problematischen Rückstellungsfällen führte.

Auch Südtiroler Umsiedler – allein im März 1941 bekam der Gau Oberdonau 7.000 von ihnen zugewiesen – erhielten einerseits von den lokalen Verwaltungsstellen entzogene jüdische Liegenschaften zugeteilt, andererseits kam es auch zu aktiven Bewerbungen um solche.

In Oberdonau wurden 677 Liegenschaften als „jüdisches“ Vermögen definiert; davon befanden sich allein 209 im Salzkammergut (im ursprünglich oberösterreichischen Teil und im so genannten Ausseer Land, bis zum „Anschluss“ Teil der Steiermark). Relativ die meisten davon (220) wurden per Kaufvertrag „arisiert“, mehr als 130 durch staatliche Verfügung (Einziehung bzw. Verfall aufgrund der 11. Verordnung) entzogen, in 18 Fällen erfolgte eine Zwangsversteigerung und in 32 Fällen eine Schenkung an „Arier“. Für eine große Anzahl von Liegenschaften, besonders für jene, die in diversen Listen bürokratische Stellen aufscheinen, ist der konkrete Weg des Vermögensübergangs nicht belegbar bzw. wurde die „Arisierung“ nicht abgeschlossen, eine grundbücherliche Eintragung nicht vorgenommen.

II.2.2.2.2 Burgenland

Der jüdische Liegenschaftsbesitz im Burgenland wich in seiner Struktur deutlich von jenem in anderen Bundesländern ab. Der größte Teil des jüdischen Liegenschaftsbesitzes im Burgenland – hochgerechnet auf Grund der Erhebungen insgesamt 3.440 ha, das sind 0,86 % der Gesamtfläche des Gebiets des Burgenlandes – befand sich im Südburgenland, wo 17,4 % der burgenländischen Juden lebten, die aber 80 % des jüdischen Liegenschaftsbesitzes innehatten. Dabei handelte es sich zu rund 95 % um landwirtschaftlich genutzte Flächen und zu einem geringen Anteil um Hausbesitz.

¹⁸⁷ IKG Linz, Jüdische Eigenheime: 23.11.1939 VVSt an Gauleitung OD. Bei Juden ausländischer Staatsangehörigkeit behielt sich der Reichswirtschaftsminister die Entscheidung weiterhin vor, Juden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren waren inländischen Juden gleichzuhalten.

Im Gegensatz zur äußerst gezielt und verhältnismäßig rasch durchgeführten „Arisierung“ der jüdischen Firmen und Gewerbebetriebe im Burgenland war die „Arisierung“ des jüdischen Liegenschaftsbesitzes von bürokratischen Fehlern und Problemen gekennzeichnet. Letztlich stand ein Großteil des jüdischen Liegenschaftsvermögens erst Mitte 1939 dem Zugriff von „Arisierungswerbern“ zur Verfügung. Unter anderem diese Verzögerungen führten dazu, dass bis 1945 auf mehr als einem Drittel des Grundbesitzes der burgenländischen Juden im Grundbuch kein Eigentümerwechsel verzeichnet wurde. 17,9 % des Grundbesitzes wurden vom Deutschen Reich oder seinen Institutionen übernommen, 2,4 % von Banken und Genossenschaften, 16,8 % von Gemeinden und Verbänden und 26,3 % von Privatpersonen. Insbesondere der Liegenschaftsbesitz der burgenländischen Kultusgemeinden wurde, wie beispielsweise in Frauenkirchen, Oberwart, Stadtschlaining oder Deutschkreutz, von den Gemeinden und lokalen NS-Organisationen nach der Vertreibung der burgenländischen Juden einfach ohne Rechtstitel in Besitz genommen.

Die Liegenschaften der Juden und Jüdinnen wurden nach deren Vertreibung meist von den Gemeinden verwaltet. Die Erträge wurden zumindest in den ersten zwei Jahren von den eingesetzten Treuhändern nach eigenem Gutdünken eingesetzt und erst später von den Zentralbehörden eingefordert, wenn auch nicht immer mit Erfolg.¹⁸⁸ Um sich diesen Grundbesitz im Wege einer Zwangsversteigerung aneignen bzw. den gewünschten „Arisierungswerbern“ zuspieren zu können, hoben die Gemeinden Abgaben und Steuern auf diese Liegenschaften nicht ein, um mit Hilfe des so erzeugten Steuerrückstandes einen Exekutionstitel erwirken zu können. Die VVSt griff bei bestehenden Kaufverträgen immer wieder in die Preisgestaltung mit ein. Besonders bei Betriebsimmobilien wurden die Kaufpreise oft nach unten revidiert. Gleichzeitig aber beeinspruchten Vertreter der VVSt immer wieder niedrige Schätzwertgutachten. Die Herabsetzung der Kaufpreise – die sowohl in der Fachliteratur¹⁸⁹, als auch in der Meinung vieler reichsdeutscher NSDAP-Angehöriger als ein Verschleudern des jüdischen Eigentums an Parteigünstlinge gedeutet wurden¹⁹⁰ – und die gleichzeitige Anhebung der Schätzwerte könnte aber auch einen durchaus rationalen Grund gehabt haben. Da die Differenz zwischen Schätzwert und Kaufpreis im „Arisierungs“-Verfahren als Bemessungsgrundlage für die dem „Arisierungswerber“ vorzuschreibende Entjudungsaufgabe diente, müsste die VVSt ein Eigeninteresse daran gehabt haben, den auf

¹⁸⁸ Urkundensammlung des Grundbuchs Neusiedl am See TZ 4586/54, VVSt, Zl. 2739.

¹⁸⁹ August Walzl: Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich. Klagenfurt 1987. S. 200.

¹⁹⁰ Bericht über die Tätigkeit in der Ostmark von Regierungsrat Wagner, 7.9.1938, S. 7. ÖStA AdR 06, VVSt, Kt.1408, Korrespondenz S-V, August 1938 bis Juni 1939.

ein Sperrkonto im Namen des jüdischen Besitzers überwiesenen – und damit mehr oder minder gebundenen – Kaufpreis niedrig zu halten, andererseits aber den dem Deutschen Reich direkt zufließenden Entjudungserlös zu steigern.

II.2.2.2.3 Salzburg

42,5 % des Vermögensentzugs in Salzburg betrafen Liegenschaften. In der von der VVSt Salzburg geführten Übersicht über den Stand des „Entjudungsverfahrens“ in Salzburg vom 23. August 1941 wurden 48 Immobilien (35 Liegenschaften mit privater Nutzung, 13 mit gewerblicher bzw. industrieller Nutzung) angeführt; von diesen waren 32 Fälle nicht abgeschlossen.¹⁹¹ Zumindest zwei dieser Fälle sind bis Kriegsende abgeschlossen worden, möglicherweise sind es aber mehr. Geht man von einem Maximum von 30 nicht abgeschlossenen Fällen aus, ergibt dies einen Anteil von 24 % nicht grundbücherlich durchgeführter Fälle von Liegenschaftsentzug. Dieser Anteil ist deutlich niedriger als im Burgenland. Dies hängt wohl auch mit dem „Salzkammergut“-Erlass zusammen, der für den „jüdischen“ Haus- und Grundbesitz in dieser Region, die administrativ teilweise nach Salzburg, zum Grossteil zum Gau Oberdonau ressortierte, auch Veräußerungen zu einem späteren Zeitpunkt gestattete.

II.2.2.2.4 Niederösterreich

Eine Untersuchung über „Arisierung“ und Rückstellung in zwölf ausgewählten niederösterreichischen Städten ergab, dass Haus- und Grundbesitz rund 45 % des von jüdischen Bewohnern dieser Städte angemeldeten Vermögens betrug. Als Träger des Entzuges dieses Vermögens traten insbesondere für Hollabrunn und Wiener Neustadt, aber auch für Stockerau, Baden und Neunkirchen die jeweiligen Stadtverwaltungen hervor, die jüdischen Besitz unter dem Wert erwarben und wenig später gewinnbringend weiterveräußerten.¹⁹²

¹⁹¹ Übersicht über den Stand des Entjudungsverfahrens in Salzburg, VVSt vom 23.8.1941, SbgLA, VMS, Kt. 1, R.St./ 1388-1941.

¹⁹² Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Walter Baumgartner, Robert Streibel: Juden in Niederösterreich. „Arisierungen“ und Rückstellungen in den Städten Amstetten, Baden, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau, Tulln, Waidhofen an der Thaya und Wiener Neustadt. Eine Untersuchung auf Basis der Akten des Niederösterreichischen Landesarchivs. Wien 2002.

II.2.3 Miet- und Pachtrechte

Am 13. März 1938 lebten in Wien ca. 190.300 Juden und Jüdinnen in rund 63.000 Wohnungen.¹⁹³ 60.000 dieser Wohnungen waren Mietwohnungen, zu denen auch rund 2.000 Gemeindewohnungen¹⁹⁴ zu zählen sind. Die restlichen waren Hausherrenwohnungen in Miethäusern oder Dienstwohnungen. Bereits in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ wurden jüdische Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen vertrieben, ihr Hausrat von den „Arisieren“ geraubt. Die wilden „Arisierungen“ von Wohnungen begannen als spontane Aktionen. Alle Berichte Betroffener, aber auch Protokolle der Gestapo und der Kriminalpolizei erzählen von den Plünderungen und dem gewaltsamen Eindringen zum Großteil bewaffneter NS-Parteigenossen, aber auch benachbarter Hausparteien. Der gesetzliche Mieterschutz war zu diesem Zeitpunkt für jüdische Mieter und Mieterinnen nach wie vor gültig.¹⁹⁵

Auf Grund der seit dem Ende des Ersten Weltkrieges einsetzenden Entwicklung kam den Mietern von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten eine rechtlich sehr starke Stellung zu. Zum einen kamen sie auf Grund gesetzlicher Regelungen in den Genuss eines weit gehenden Kündigungsschutzes sowie strenger Beschränkungen des zulässigerweise zu fordernden Mietzinses. Zum anderen gewährte die Judikatur ihnen gegenüber Eingriffen Dritter einen Schutz, der in wesentlichen Aspekten dem des Eigentümers angenähert war; insoweit kam dem Mieter eine quasi-dingliche Rechtsposition zu.

Am 10. Mai 1939 wurde die Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen durch „arische“ Vermieter mit der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark gesetzlich zulässig.¹⁹⁶ Bis dahin, zwischen März 1938 und Mai 1939, also innerhalb von 14 Monaten, waren in Wien bereits rund 44.000 Wohnungen „arisiert“ worden. Ein Entzug von Mietrechten erfolgte vor allem in drei Formen: erstens durch eine vom Vermieter erklärte Kündigung, zweitens durch die Kündigung des Mieters und drittens durch die faktische Nichtbenützung der Wohnung. Es war aber auch nach Einführung der Verordnung kein Vermieter gezwungen, den jüdischen Mietern und

¹⁹³ Eigentumswohnungen, wie wir sie heute kennen, wurden erst durch das Wohnungseigentumsgesetz BGBl 149/1948 begründet.

¹⁹⁴ Zum Entzug der Gemeindewohnungen in Wien: Herbert Exenberger, Johann Koß, Brigitte Ungar-Klein: Kündigungsgrund Nichtarier. Die Vertreibung jüdischer Mieter aus den Wiener Gemeindebauten in den Jahren 1938-1939. Wien 1996.

¹⁹⁵ Zu diesem Abschnitt siehe: Bailer-Galanda, Blimlinger, Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien.

¹⁹⁶ dRGBL I S. 864.

Mieterinnen zu kündigen. Während jüdische Mieter und Mieterinnen des Mieterschutzes beraubt wurden, wurde der Mieterschutz für alle übrigen Mieter wesentlich ausgebaut.¹⁹⁷

Nach der „Arisierung“ ihrer Wohnung wurden Juden und Jüdinnen – so ihnen nicht die Flucht oder Ausreise gelang – Wohnungen zugewiesen; sie mussten oft mehrere Male die Unterkunft wechseln und fanden schließlich eine Bleibe in Sammelwohnungen, in denen auf engstem Raum mehrere Familien zusammenlebten. Als letzte Station vor der Deportation wurden sie in Sammellager gesperrt. Mehr als 59.000 Mietwohnungen in Wien wurden bis April 1945 „arisiert“.

II.2.4 Mobilien: Hausrat, Schmuck, Bücher usw. und Kunstgegenstände

Die Plünderungen und Beschlagnahmungen mobilen jüdischen Eigentums setzten – häufig unter Gewaltanwendung gegenüber den jüdischen Eigentümern – unmittelbar mit dem „Anschluss“ Österreichs ein und hielten während der kommenden Wochen an, ohne dass zunächst Verordnungen oder Vorschriften vorlagen.¹⁹⁸

An den Übergriffen beteiligten sich NSDAP-, SS- und SA-Angehörige ebenso wie Teile der lokalen Bevölkerung. Die anfängliche Unklarheit bezüglich der Kompetenzen wie auch häufige Missbräuche hinsichtlich der Verwendung von Polizei- und Parteiinsignien machen eine klare Zuordnung der Akteure schwierig. Bald begann die Staats- und Parteiführung in Berlin, um das Gelingen einer planmäßigen „Entjudung“ in der Ostmark zu bangen, worauf ihrerseits – allerdings nur bedingt erfolgreiche – Bemühungen einsetzten, die Beschlagnahmung u.a. auch der mobilen jüdischen Eigentumswerte unter ihre Kontrolle zu bringen. Diese waren aber vielfach bereits auf Dauer der staatlichen Inbesitznahme entzogen, was insbesondere für die von Parteistellen beschlagnahmten Werte galt.

In welchem Umfang verschiedene Kategorien mobiler Vermögenswerte entzogen wurden, ist (mit wenigen Ausnahmen, etwa Kraftfahrzeuge¹⁹⁹ aus jüdischem Besitz) für kaum einen Bereich auch nur annähernd zu quantifizieren.

Während des Novemberpogroms kam es neuerlich zu großangelegten Plünderungen und zur Verwüstung von Wohnungen und Geschäften und damit im Zusammenhang zum

¹⁹⁷ Siehe dazu: Graf, Der Entzug von Mietrechten.

¹⁹⁸ Zum Entzug mobilen Eigentums: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner: „Arisierung“ von Mobilien, sowie Niko Wahl, Mirjam Triendl: Spuren des Verlustes. Über die „Arisierung“ des Alltags. Wien 2002.

¹⁹⁹ Einer Aktennotiz der Reichskanzlei zufolge waren in der „Ostmark“ mit Stand vom 10.8.1938 1.700 Kraftfahrzeuge offiziell beschlagnahmt worden. Vermerk der Reichskanzlei, 13. Oktober 1938, Nürnberger Dokument PS 3446, zit. nach Hans Safrian: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938, in: Goschler, Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. S. 76.

Raub bzw. zur Zerstörung enormer Sachwerte. Auch nach dem Pogrom gingen die nur sehr bedingt erfolgreichen Bemühungen des „Reiches“ weiter, das geraubte Gut in seine Verfügungsgewalt zu bringen: Ein Großteil des im November 1938 beschlagnahmten Vermögens blieb unauffindbar.

Ende März 1938 hatte die Gestapo durch einen Geheimerlass des Chefs der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich, gewissermaßen eine Monopolvollmacht für den unbeschränkten Zugriff auf fremdes, vor allem auch jüdisches Vermögen erhalten. Die Gestapo führte allerdings, obwohl zunächst nur zur Sicherstellung legitimiert, bereits ab April 1938 auch Einziehungen durch. Ein Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, ermächtigte am 30. Juli 1938 die Staatspolizeistellen in Österreich, beschlagnahmtes mobiles Vermögen von Juden zu versteigern. Die Verwertung erfolgte bei wertvolleren Objekten meist über das Dorotheum²⁰⁰, Sachwerte des täglichen Bedarfs wurden auch frei verkauft. Die Beteiligung des Dorotheums am Vermögensentzug ist im Wesentlichen bei der Verwertung der entzogenen Mobilien in allen Stufen der Verfolgung ausgenommen der Ermordung festzustellen. Während der Jahre 1938 bis 1943/44 beschleunigte und erweiterte sich der Raubzug der NS-Behörden – z.B. Zoll- und Finanzbehörden, die Gemeinde Wien, NS-Organisationen und der Gestapo, – in den das Dorotheum als Partner und Vermittler eingeschaltet war. In der ersten Phase nach dem „Anschluss“ stand der erzwungene Abverkauf von Wertgegenständen im Vordergrund. In den darauf folgenden intensiven Phasen der Verfolgung steigerte sich die „Einbringung“ von enormen Quantitäten geraubter Wertgegenstände und Güter bis hin zum gestohlenen Umzugsgut ausgewanderter oder deportierter Juden und Jüdinnen zur „Verwertung“ in das Dorotheum, das sich in der „Ostmark“ eine Monopolstellung errungen hatte und diese gegen Konkurrenz aus dem „Altreich“ und andere NS-Ansprüche verteidigte. Besonders bei den Zwangsablieferungen von Schmuck und Juwelen war das Dorotheum führend und konnte seine „Expertise“ auch auf Böhmen und Mähren ausdehnen.

Die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 hatte endgültig die förmliche Enteignung von Juden auf dem Gesetzesweg geregelt. Sie verfügte ein Veräußerungsverbot von Gegenständen aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteinen

²⁰⁰ Das Dorotheum hat, nachdem der erste vom Dorotheum in Auftrag gegebene Forschungsbericht von der Historikerkommission als unzureichend beurteilt wurde, neuerlich Historiker mit der Erforschung der Rolle des Dorotheums in der Zeit des Nationalsozialismus beauftragt. Die Historikerkommission hat vom Dorotheum einen Zwischenbericht erhalten, der einen wissenschaftlich-seriösen Endbericht erwarten lässt. Die Ergebnisse hier stammen nicht aus diesem Zwischenbericht.

und Perlen. Mit Verordnungen vom 16. Jänner und 21. Februar 1939²⁰¹ wurde die Zwangsveräußerung dieser Kategorien von Mobilien bei öffentlichen Pfandleihanstalten vorbereitet bzw. verfügt.

Mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde der Abtransport der bei den Spediteuren eingelagerten Umzugsgüter der geflüchteten bzw. vertriebenen Jüdinnen und Juden in viele Länder unmöglich. Das RSHA wünschte eine möglichst rasche, ordnungsgemäße Verwertung und Nutzbarmachung dieser Sach- und Vermögenswerte. Gemäß einer Weisung des RSHA von August 1940 sollte die Verwertung der zurückgebliebenen Umzugsgüter bereits nach der Einleitung von Ausbürgerungsverfahren beginnen. In der Folge wurde auf Initiative des Direktors der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei für die Ostmark, Dr. Karl Herber, die VUGESTA geschaffen, die „Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei“, die Anfang September 1940 ihre Tätigkeit aufnahm.

Herber sah in der Gründung der VUGESTA vor allem eine Rettungsaktion für das Speditionsgewerbe, weil sich bis Mitte 1940 eingefrorene Forderungen an jüdische Auswanderer in der Höhe von fast RM 2,5 Mill. angehäuft hatten. Sämtliche Speditionsfirmen sollten ihre offenen Forderungen an jüdische Einlagerer mit Stichtag 30. September 1940 der VUGESTA bekannt geben, danach sollte die Lagerung aller Bestände in die Rechnung des Reiches übergehen. Der VUGESTA wurden die Organisation und die Durchführung der Verordnung im Rahmen der von der Gestapo gegebenen Richtlinien übertragen. Herber erhielt von der Gestapo die Vollmacht, das gesamte betroffene Vermögen zu beschlagnahmen und jeweils an die Meistbietenden zu veräußern.

Die VUGESTA stellte im Rahmen der mit dem Holocaust verbundenen Raubökonomie ein Spezifikum dar. Sie verknüpfte privatwirtschaftliche Interessen mit Bestrebungen, die „Entjudung“ der Gesellschaft auf für die „arische“ Bevölkerung gewinnbringende Weise durchzuführen, sollten doch in erster Linie die ärmeren Bevölkerungsschichten Nutznießer der Verkaufsaktionen sein. Gleichzeitig profitierten aber auch hochrangige Vertreter der Wiener NSDAP und verschiedener Behörden von den Verwertungsaktionen.

Ab Februar 1941, als die Massendeportationen der noch auf dem Gebiet der „Ostmark“ verbliebenen Juden begannen, stieg die Zahl der von der Gestapo verwalteten Sach- und Vermögenswerte rasant an. Mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde

²⁰¹ 21. Februar 1939 = III. AnO auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden, dRGBI 1939, I, S 282.

die Einziehung jüdischer Vermögenswerte zugunsten des Reiches gewissermaßen automatisiert.

Ab Anfang 1941 begannen in Wien die Verkaufsaktionen, wobei Güter mit einem Schätzwert von über RM 1.000 dem Dorotheum zum Verkauf übergeben wurden. Die vom Finanzamt Moabit-West in Berlin vorgegebenen Preisrichtlinien ließen genügend Spielraum für Bereicherungsmöglichkeiten und für die teilweise regelrechte Verschleuderung der Waren. Mit zunehmendem Einfluss der Schätzmeister Bernhard Witke und Leopold Berka auf die Verkaufsaktionen stieg die Zahl der Korruptionsfälle massiv an. Die Schätzmeister besaßen auch das Recht, sich in gewissem Rahmen für den Eigenbedarf aus dem jüdischen Gut zu versorgen.

Der Interessenskonflikt zwischen österreichischen und reichsdeutschen Stellen war ein Wesensmerkmal des gesamten von der VUGESTA gelenkten Verwertungsprozesses. Dies zeigt sich auch an den Widerständen reichsdeutscher Stellen, die der VUGESTA bei ihren Bemühungen um Rückführung der Güter aus den deutschen Seehäfen nach Wien entgegengesetzt wurden. Während die Bestrebungen Herbers und der Wiener Gestapo um die Rückholung und Beschlagnahme der noch in deutschen Seehäfen wie Bremen und Hamburg lagernden Güter offenbar weitgehend erfolgreich waren, blieben die um die Rückführung des im italienischen Hafen Triest lagernden Gutes vergeblich.

Nach dem Sturz Mussolinis und der Besetzung Italiens durch deutsche Truppen wurde im Herbst 1943 die so genannte „Operationszone Adriatisches Küstenland“ geschaffen. Durch die Einbeziehung des Gebiets in die deutsche Zivilverwaltung schien für die VUGESTA der Zugriff auf die dort lagernden Umzugsgüter erleichtert. Doch allen Bemühungen Herbers zum Trotz teilten die obersten Reichsbehörden in Berlin schließlich mit, dass die in Triest lagernden Umzugsgüter von ehemals deutschen Juden aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Reich verfallen seien und die Verwaltung und Verwertung dem OFP Berlin-Brandenburg obliege. Die Umzugsgüter sollten in das Reich rückgeführt und dort an Bombengeschädigte in den am schwersten betroffenen Gebieten abgegeben werden.

Ein Teil des in Triest beschlagnahmten Umzugsguts wurde allerdings nach Kärnten verbracht und dort in verschiedenen Depots gelagert. Teilweise wurden auch diese Vermögensobjekte über die NS-Volkswohlfahrt abgegeben.

Die Tätigkeit der VUGESTA wurde kurz vor Kriegsende abgeschlossen. Der erzielte Gesamterlös soll RM 13-14 Mill. betragen haben, von denen ca. RM 8 Mill. für die Abdeckung der Spediteurskosten und sonstiger Spesen verwendet wurden. Der verbleibende

Gewinn war anfangs an den OFP Berlin-Brandenburg bzw. das Finanzamt Moabit-West in Berlin, ab Mitte 1942 an jenen OFP abgeführt worden, in dessen Zuständigkeitsbereich der letzte Wohnsitz des betroffenen Juden gelegen hatte.

Die Gestapo war auch daran interessiert, die in den Wohnungen der deportierten Juden zurückgebliebenen Gegenstände effizient zu verwerten. Offenbar weigerte sich Herber, diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen. In der Folge beauftragte die Gestapo die Schätzmeister der VUGESTA, und zwar in erster Linie Bernhard Witke, mit der Errichtung einer eigenen Verwertungsstelle für die Möbel- und Einrichtungsgegenstände der aus Wien deportierten Juden. Die Zentrale dieser Verwertungsstelle, deren Entstehungsdatum sich nicht genau fixieren lässt, befand sich in Wien II, Krummbaumgasse 8. Die Möbelverwertungsstelle stand zur VUGESTA in einem nicht genau klärbaren Nahverhältnis. Die Erlöse dürften auch weiterhin über die VUGESTA abgerechnet worden sein, und Herber stellte die Infrastruktur der VUGESTA samt Personal zur Verfügung. Die von den Opfern zurückgelassene Habe wurde systematisch verwertet. Gemeinsam mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung stellte die Gestapo das Vermögen der Betroffenen sicher, und die Möbelverwertungsstelle führte dessen Verwertung durch. Für die Räumung der Wohnungen und die Arbeiten in den Magazinen wurden jüdische Zwangsarbeiter herangezogen.

Weitere Profiteure des Verwertungsprozesses waren neben dem Dorotheum zahlreiche andere Auktionshäuser sowie private Antiquitätenhändler. Besonders wertvolle Kunst- und Sammelobjekte wurden öffentlichen Museen und wissenschaftlichen Instituten (etwa der Universität Wien) oder der Nationalbibliothek angeboten. Andererseits konnten zahlreiche Privatpersonen aufgrund ihrer Beziehungen zur Gestapo bzw. zu maßgeblichen NS-Funktionären ebenfalls bei der VUGESTA besonders günstig einkaufen.

Während führende Gruppen der NSDAP, der Gestapo und der SS und nicht zuletzt Hitler selbst in den Besitz vor allem der wertvolleren Vermögensobjekte gelangten, waren gleichzeitig auch breite Gesellschaftsschichten – wie etwa einfache „Parteigenossen“ und Bombengeschädigte – Nutznießer des Entzuges von Mobilien..

II.2.5 Lebensversicherungen und andere Arten von Versicherungen

In den untersuchten Vermögensanmeldungen stellten Versicherungsansprüche nur einen geringen Teil der Vermögen dar, und zwar unter Einschluss der kapitalisierten Einkommen 2,06 %, unter deren Ausschluss 2,81 %.²⁰² Die VVSt gab einen durchschnittlichen Rückkaufwert der Lebensversicherungspolizzen von RM 2.434 an. Eine

²⁰² Pammer, Jüdische Vermögen.

Untersuchung von Helen B. Junz im Auftrag der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims kam demgegenüber zu einem durchschnittlichen Rückkaufwert von RM 2.769.²⁰³ Erwartungsgemäß wurden Lebensversicherungen vor allem von älteren Personen angemeldet, ihr Durchschnittsalter betrug 51 Jahre. Die Österreichische Versicherungs AG (ÖVAG) als Übernehmerin der 1936 zusammengebrochenen Lebens-Phönix hielt rund 56 % dieser Polizzen, die übrigen verteilten sich auf eine Reihe weiterer Versicherungsunternehmen. Bei den Fremdwährungspolizzen waren die italienischen Unternehmen Riunione und Generali führend. Der durchschnittliche Rückkaufwert der jüdischen Polizzen lag über dem österreichischen Durchschnitt, der auch von den damals üblichen Sterbegeld- und Begräbniskostenversicherungen mit geringer Versicherungssumme nach unten gedrückt wurde. Außerdem handelte es sich bei den Juden und Jüdinnen um eine vorwiegend großstädtische Bevölkerungsgruppe, sodass ein aussagekräftiger Vergleich mit Durchschnittswerten der Wiener Bevölkerung gezogen werden müsste, wozu jedoch die Daten fehlen.

Berufsverbote, Kündigungen, „Arisierungen“ von Betrieben beraubten die Juden und Jüdinnen bald nach dem „Anschluss“ ihrer Existenzgrundlage, wodurch sie gezwungen wurden, einerseits die Prämienzahlungen für ihre Lebensversicherungen einzustellen und andererseits die Polizzen der Versicherung zurück zu verkaufen. Die Versicherungsbeträge wurden den Versicherungsnehmern ausbezahlt, im Falle von „Emigranten“ aber auf ein Sperrkonto der Devisenstelle überwiesen. Damit waren sie in den meisten Fällen für die Versicherungsnehmer verloren, weil über diese Sperrkonten nur in geringem Umfang durch den Kontoinhaber verfügt werden konnte.

Polizzen von Kapitalversicherungen unterlagen aber auch der Pfändung durch die Finanzämter, die auf diese Weise tatsächliche oder fiktive Steuerschulden von Juden und Jüdinnen abdecken wollten. Die Versicherungen leisteten den Rückkaufwert in diesen Fällen an das Deutsche Reich, auch wenn dieses in vielen Fällen – zum Beispiel bei bereits geflüchteten Versicherungsnehmern – die Polizzen nicht vorlegen konnte. Dabei leistete die Reichsfinanzbehörde eine Freistellungserklärung, mit der sichergestellt werden sollte, dass nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Versicherungen bei Vorlage der Polizza durch den Versicherungsnehmer zu neuerlicher Zahlung verpflichtet werden konnten.

²⁰³ Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen, S. 144. Da das Thema Lebensversicherungen von Dieter Stiefel untersucht wurde, verzichtete die Historikerkommission im Sinne der Komplementärforschung darauf, dazu ein gesondertes Projekt in Auftrag zu geben. Die folgenden Ausführungen stützen sich daher auf diese Arbeit Stiefels.

Mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfielen auch die Lebensversicherungen der Juden und Jüdinnen, die das Deutsche Reich verlassen hatten. Die Versicherungen galten als gekündigt. Die konkrete Durchsetzung stieß auf Schwierigkeiten, weil die Versicherungen ihre Kunden nicht nach den rassistischen NS-Kategorien geführt hatten und daher innerhalb der gesetzten Frist nicht in der Lage waren, alle jüdischen Lebensversicherungskunden dem OFP Berlin zu melden. In der Praxis galten mit 31. Dezember 1941 alle jüdischen Versicherungspolizzen als beschlagnahmt, auch die Polizzen jener, die noch in Wien lebten. Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz hob daher den Versicherungsschutz aller Juden und Jüdinnen auf. Auf Grund der Mitteilung, dass ein jüdischer Versicherungsnehmer das Deutsche Reich verlassen hatte, waren die Versicherungen verpflichtet, den Rückkaufwert zuzüglich vier Prozent Verzugszinsen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 1941 an das Deutsche Reich zu entrichten. Doch die konkreten Auszahlungen verzögerten sich und waren bis Kriegsende nicht vollständig abgeschlossen. So konnte Dieter Stiefel bei der Wiener Städtischen Versicherung feststellen, dass bis 1945 rund 69 % der auf einer Liste vermerkten Polizzen noch nicht ausbezahlt waren. Auf Grund der großen Zahl jüdischer Versicherungsnehmer bei der ÖVAG konnte diese keine listen- oder karteimäßige Erfassung durchführen und leistete für diese Ansprüche eine Globalzahlung von RM 6 Mill. Für die Versicherungen stellten die erloschenen, aber noch nicht ausbezahlten Polizzen einen risikofreien Kapitalstock dar. Wenn Stiefel in seiner Untersuchung zur Schlussfolgerung kommt, dass die nationalsozialistische Judenverfolgung den Versicherungsunternehmen keinen Vorteil gebracht hätten, muss dies wohl relativiert werden. Die Gefährdung der jüdischen Versicherungsnehmer stellte für die Versicherungen selbst ein erhöhtes Risiko dar. Angesichts der erhöhten Zahl von Todesfällen – nicht zuletzt infolge von Selbstmorden – bald nach dem „Anschluss“ war der Rückkauf der Polizzen durch die Versicherungsnehmer für die Versicherungen die kostengünstigere Lösung, sie mussten angesichts der Umstände an einer Verringerung dieses für sie riskanten Kundenkreises selbst interessiert sein. Außerdem konnte bei diesen Rückkäufen ein „Stornogewinn“ lukriert werden, der aus einem Stornoabschlag auf den Rückkaufswert der Polizze resultierte. Über die Bewertung dieser Stornogewinne besteht unter Versicherungsexperten keine Einigkeit, weil diesen Gewinnen Kosten aus der Vertragsauflösung und entgangene Veranlagungsgewinne gegenüberstünden. Allerdings konnte die ÖVAG 1938 beachtliche Stornogewinne verbuchen, wie intern festgestellt wurde.

Im Zuge des Novemberpogroms 1938 war es in größerem Ausmaß auch zu einem Entzug bei Glasbruch- und ähnlichen Versicherungen gekommen. Für zerstörte Geschäftsauslagen, Fenster und Inventar zerstörter Synagogen und Bethäuser oder beschädigter Wohnungseinrichtung konnten die jüdischen Versicherungsnehmer keine Entschädigung aufgrund entsprechender Versicherungspolizzen erhalten. Die Versicherungsunternehmen mussten die entsprechenden Leistungen an das Deutsche Reich anstatt an die eigentlichen Versicherungsnehmer entrichten, die wiederum aber weiterhin zur Zahlung ihrer Versicherungsprämien angehalten wurden.

II.2.6 Wertpapiere

Die nationalsozialistische Gesetzgebung führte im Ergebnis zu einem Totalentzug des jüdischen Wertpapiervermögens. Dies geschah durch ein Zusammenspiel von drei Regelungskomplexen, nämlich dem Devisenrecht, dem Steuerrecht (Reichsfluchtsteuer) und dem Sonderrecht gegen Juden.²⁰⁴

Bereits die unmittelbar nach dem „Anschluss“ eingeführte strenge Devisenbewirtschaftung führte dazu, dass die vertriebenen Juden ihren Wertpapierbesitz faktisch nicht ins Ausland mitnehmen konnten. Die gerade für „Auswanderungswillige“ besonders interessanten ausländischen Wertpapiere mussten überdies der Reichsbankhauptstelle Wien zum „Kauf“ angeboten werden. Da der „Kaufpreis“ in Reichsmark beglichen wurde, war eine Beschaffung von Devisen durch die Verwertung derartiger Wertpapiere nicht mehr möglich. Aber auch ein Verkauf von inländischen Wertpapieren vor dem Verlassen des NS-Staates – soweit er überhaupt möglich war – konnte diese Situation nicht verbessern, weil die Mitnahme von Barmitteln (sowohl Devisen als auch Reichsmark) ins Ausland im Ergebnis denselben Beschränkungen unterlag wie die Mitnahme von Wertpapieren. Ein erheblicher Teil des jüdischen Wertpapierbesitzes wurde von den vertriebenen Juden zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer verwendet. Schließlich führte die ausschließlich gegen Juden gerichtete Gesetzgebung zu einem weiteren Entzug von jüdischem Wertpapierbesitz. Dies geschah unter anderem durch Einführung der sogenannten Judenvermögensabgabe nach dem Novemberpogrom. Auch zur Finanzierung des täglichen Lebensunterhaltes musste auf den noch vorhandenen Wertpapierbesitz zurück gegriffen werden, was zu einer weiteren Verringerung des jüdischen Wertpapiervermögens führte.

²⁰⁴ Dazu und zum folgenden: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Michael Gruber, Michael Tüchler: Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Entziehung, Bereinigung und Rückstellung von Wertpapieren. Wien 2002.

Schließlich bewirkte die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz den endgültigen Entzug des sich noch im Deutschen Reich befindlichen Wertpapiervermögens von „ausgewanderten“ Juden bzw. der Juden, die schließlich mehrheitlich ermordet wurden.

Wertpapiere (Anleihen und Aktien und ihnen ähnliche Papiere wie etwa Genussscheine, nicht aber zum Beispiel Wechsel) repräsentieren in den von Michael Pammer untersuchten Vermögen etwas über vierzehn Prozent aller Aktiva unter Einschluss der kapitalisierten Einkommen, das sind etwas über neunzehn Prozent der Aktiva ohne kapitalisierte Einkommen.²⁰⁵ Es gab in der untersuchten Bevölkerung zwar viel weniger Aktienbesitzer als Anleihenbesitzer, doch investierten die Aktionäre mehr: Knapp fünfzehn Prozent der anmeldepflichtigen Personen hatten Aktien, 34 % hatten Anleihen. Die gesamten Aktienbestände der jüdischen Bevölkerung waren indessen sogar geringfügig mehr wert als ihre gesamten Anleihenbestände.

II.2.7 Steuern und diskriminierende Abgaben

Auf die angemeldeten jüdischen Vermögen war nach dem Novemberpogrom als Reaktion der Nationalsozialisten auf das Attentat von Herschel Grynszpan auf den deutschen Botschaftssekretär in Paris, Ernst vom Rath, am 7. November 1938 eine Judenvermögensabgabe (JUVA) zu entrichten, die zunächst 20 % (Stichtag 12. November 1938), und ab Oktober 1939 25 % betrug. Die Angaben über die Einnahmen sind hier widersprüchlich und lückenhaft.²⁰⁶ An JUVA – so die ersten Angaben der FLD 1946 – wurden in den Reichsgauen Wien und Niederdonau RM 143 Mill. eingehoben (österreichweit gesamt RM 147,3 Mill.). Diese Ziffern stellten das tatsächliche Aufkommen und nicht die Vorschriften dar. Zum Vergleich: 1939 betrugen die gesamten Steuereinnahmen auf dem Gebiet der „Ostmark“ RM 1,6 Mrd., 1940 rund RM 1,8 Mrd.²⁰⁷ In einer neuerlichen Aufstellung aus dem Jahr 1957 – Hintergrund war das Bundesrückerstattungsgesetz der BRD vom 19. Juli 1957 – wurde die JUVA mit wesentlich weniger als 1946, insgesamt nämlich RM 12,651.511 angegeben.²⁰⁸ Die Erhebung 1946 ist als wesentlich plausibler zu bewerten als das Ergebnis der Erhebung 1957. Die wahrscheinlich zutreffenden Zahlen des Jahres 1946 sind allerdings mit dem Makel behaftet, dass Angaben

²⁰⁵ Pammer, Jüdische Vermögen.

²⁰⁶ Peter Böhmer: Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Wien 2002.

²⁰⁷ Zl. 51.339-16/46, ÖStA, AdR BMF Allgemeine Akten 1946, 25.228 (in Kt. 76).

²⁰⁸ Bericht des Alfons Luchesi, 27.6.1957, ÖStA AdR 06, BMF-VS 208.155-34/57.

fehlen, auf welcher Basis und aus welchen Quellen sie stammen, wiewohl zu diesem Zeitpunkt noch wesentlich mehr Material zur Verfügung stand als 1957.

Entzogen wurde jüdisches Vermögen darüber hinaus durch die Einführung der Reichsfluchtsteuer in Österreich. Das Deutsche Reich erhob seit 1931 von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz innerhalb der Reichsgrenzen aufgaben, eine Reichsfluchtsteuer. Ab 1933 verwandelte sie sich in der Praxis der Finanzbehörden zunehmend zu einer antisemitischen Sondersteuer, die bereits bei Verdacht auf „Emigration“ verhängt werden konnte. Bei Verlassen des Deutschen Reiches, auch bei der zwangsweisen Verbringung in ein KZ außerhalb der Reichsgrenzen, mussten Juden die Reichsfluchtsteuer entrichten (nicht als Ausland galten das Protektorat mit seinem Ghetto Theresienstadt und die dem Deutsche Reich angegliederten Teile Polens, wo sich auch das Lodzer Ghetto und das KZ Auschwitz befanden). Die Reichsfluchtsteuer machte 25 % jenes Vermögens aus, das 1938 den NS-Behörden gemeldet werden musste. Eingehoben wurde die Reichsfluchtsteuer ausschließlich vom Finanzamt Wien Innere Stadt-Ost.²⁰⁹ Auch hier sind die durch die FLD erstellten Zahlen widersprüchlich. Sie meldete 1946, dass im Gebiet der „Ostmark“ RM 181 Mill. an Reichsfluchtsteuer eingehoben worden waren, 1957 errechnete die FLD einen Betrag von rund RM 39,655 Mill.

Im Vergleich dazu nehmen sich die Einnahmen aus der bei der „Arisierung“ von jüdischem Vermögen anfallenden und vom „Ariseur“ zu zahlenden „Entjudungsauflage“ ziemlich bescheiden aus. Bis November 1940 hatten die VVSt und die Kontrollbank den „Arisuren“ österreichischer Firmen und Grundstücke Auflagen in der Höhe von RM 40,3 Mill. vorgeschrieben. Davon waren allerdings erst RM 21,6 Mill. (oder rund 53,5 %) tatsächlich einbezahlt worden. Der Anteil der bei 3.650 Firmen erlösten Beträge (Verkaufspreise plus „Entjudungsauflagen“) machte ca. RM 137,5 von 224,5 Mill. oder 61 % aus.²¹⁰ Genschel schätzt, dass von den RM 137,5 Mill. RM 110 bis 115 Mill. auf Kaufpreise und RM 20 bis 25 Mill. auf Auflagen entfallen sein dürften.²¹¹ Dies korrespondiert mit jenen Beträgen, welche die VVSt bis Oktober 1941 an die Reichshauptkassa in Berlin abführte. Sie machten – nach Abzug der Ausgaben der VVSt für das Jahr 1938 in der Höhe von RM 2,25 Mill. – RM 20,2 Mill. aus.²¹² Wie viel von dem ausstehenden Rest an „Entjudungsauflagen“ – schätzungsweise RM 20 Mill. – nach diesem Zeitpunkt noch einbezahlt wurde, ist unbekannt. Die Vermutung ist aber naheliegend, dass es dem NS-Staat

²⁰⁹ 15. März 1947, Zl. 25.119-1/1947, ÖStA AdR 06 BMF-Nachlaß Klein, Kt. 32.

²¹⁰ Schubert, Entjudung, S. 124f.

²¹¹ Genschel, Verdrängung, S. 208f, Anm. 150.

²¹² Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, S. 121.

nicht gelang, jenen fünfzigprozentigen Anteil am „Mehrwert“ von den „Ariseuren“ einzutreiben, den er geplant hatte.

Der nationalsozialistische Staat hat wohl vom „Arisierungs“-Erlös profitiert; seinen eigentlichen und wichtigen Anteil an den antijüdischen Maßnahmen lukrierte er mittels rigoroser Steuereintreibungen. In vielen der aus den Akten der VVSt rekonstruierbaren Fällen wurden im Fall der „Emigration“ eines Bürgers zum Teil hohe Steuernachzahlungen für die Jahre vor 1938 verlangt, die entweder aus dem Erlös zu zahlen waren, die ihm aus dem Verkauf seines Betriebes zuflossen, oder Gegenstand von Abmachungen zwischen den zum Verkauf gezwungenen Juden und Jüdinnen und dem „Ariseur“ waren, bei denen die Steuernachzahlung in dem Sinn Gegenstand des Verkaufsvertrages war, als der Käufer sich verpflichtete, diese Zahlung zu übernehmen.

Von den verschiedenen diskriminierenden Steuern, die im Zuge der Auswanderung eingehoben wurden, war die sogenannte „Passumlage“ die einzige, die durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung vorgeschrieben und vereinnahmt wurde. Die „Passumlage“ war keine diskriminierende Steuer im eigentlichen Sinn. Diese weitere Zwangsabgabe sollte vermutlich in erster Linie zur Förderung der jüdischen Auswanderung genutzt werden. Über die genaue Verwendung der an die Zentralstelle abgeführten Passumlagen, die auch bei der Erstellung von Führungszeugnissen und Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen als sogenannte „Bemessungsabgabe“ eingehoben wurde, geben die vorhandenen Quellen keine Auskunft. Aus den Berichten der IKG geht allerdings hervor, dass diese von der Zentralstelle aus den Mitteln der Passumlagen gelegentlich sogenannte „Subventionen“ erhielt, die dann von der IKG entweder für konkrete Auswanderungsprojekte oder allgemein als Zuschuss für die Bestreitung der laufenden Ausgaben (für Auswanderung und Fürsorge) verwendet wurden. Die Höhe der „Passumlage“, die bei Vermögen von unter RM 1.000 entfiel, wurde gestaffelt nach dem jeweiligen Gesamtvermögen berechnet. Es ist anzunehmen, dass die in Wien eingeführte Passumlage, die zunächst ein österreichisches Spezifikum gewesen war, als Vorbild für die später im „Altreich“ eingeführte „Auswandererabgabe“ gedient hat.²¹³

Die Sozialausgleichsausgabe²¹⁴ gehört eigentlich nicht zum Themenkomplex jüdische Auswanderung, sondern steht vielmehr mit der Rolle der Finanzbehörden in Zusammenhang. Schon seit Ende 1936 erörterte man im Reichsinnen- und im Reichsfinanzministerium Möglichkeiten einer neuen Sonderabgabe für Juden, wobei am ehestens an eine Steuerleistung

²¹³ Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung, S. 227.

²¹⁴ Vgl. Hans Pfundtner, Reinhard Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Ausgabe Österreich. Berlin 1938-1940., V b 6 a. Hilberg, S. 157f..

gedacht war. Die Abgabe sollte als Ausgleich für die „Befreiung von Gemeinschaftsleistungen“ erhoben werden, die Staatsangehörige „deutschen oder artverwandten Blutes“ abführen müssten. Die Sozialausgleichsabgabe wurde mit Verordnung vom 5. August 1940 eingeführt, aber anfangs nur von Polen eingehoben.²¹⁵ Mit der Zweiten Verordnung des Reichsfinanzministers zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe²¹⁶ vom 24. Dezember 1940 wurde sie dann auf Juden ausgedehnt: „Juden haben seit 1.1.1941 eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer im Ausmaß von 15 v. H. des Einkommens an das Reich zu leisten.“²¹⁷ Die Staatsangehörigkeit war im Hinblick auf diese Steuerleistung unerheblich.²¹⁸ Die Steuer wurde bei nicht selbständiger Arbeit vom Arbeitslohn abgezogen und ansonsten durch Veranlagung zusätzlich zu den ohnehin höheren Einkommensteuersätzen für Juden eingehoben.²¹⁹ Mitte 1940 verfügten die meisten Wiener Juden aber über keinerlei Einkommen mehr²²⁰, sodass für den Großteil die Verpflichtung zur Leistung der Sozialausgleichsabgabe automatisch entfiel.

II.2.8 Staatsbürgerschaft

Die Ausbürgerung (Expatriation) der österreichischen Juden und Jüdinnen während der NS-Herrschaft war ein überaus komplexer schrittweiser Prozess, der parallel, doch ungleichzeitig zu jenem im Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 stattfand.²²¹ Sie konnte als Sicherungsexpatriation durch Widerruf der Einbürgerung (Denaturalisation) oder als Strafexpatriation (durch Ausbürgerung nach einer vermeintlichen Tat) vollzogen werden. Sie konnte individuell mit Bescheid oder – vor allem nach 1941 – kollektiv erfolgen. Darüber hinaus wurde mit der Implementierung der „Nürnberger Gesetze“ und Folgegesetze im Land Österreich ab Mai 1938 eine stufenweise Entrechtung und – mit dieser einhergehend – Depersonalisierung der österreichischen Juden und Jüdinnen eingeleitet, die mit der kollektiven Expatriation aller im Ausland befindlicher Juden nach der 11. Verordnung zum

²¹⁵ dRGBI I, S. 1077; Egbert Mannlicher: Wegweiser durch die Verwaltung. Berlin 1942, S. 219.

²¹⁶ dRGBI I, S. 1666; vgl. Joseph Walk: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. 2. Aufl. Heidelberg 1996. S. 332.

²¹⁷ Mannlicher, S. 219.

²¹⁸ Walk, S. 333.

²¹⁹ Walk, S. 314 (Runderlass des RMF vom 15.1.1940, Einkommensteuerrichtlinien und Körperschaftsteuerrichtlinien für 1939, dRGBI, S. 73ff.).

²²⁰ Gerhard Botz: Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom „Anschluss“ zum „Holocaust“, in: Zeitgeschichte 14 (1987), S. 371f..

²²¹ Siehe zum folgenden Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Hannelore Burger, Harald Wendelin: Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden. Wien 2002.

Reichsbürgergesetz endete. Dieser Prozess der Entrechtung und Ausbürgerung, welcher der Vernichtung vorausging – und diese vorbereitete –, stellt nicht bloß einen nationalsozialistischen Willkürakt, sondern die wie in einem Zeitraffer vorgenommene Umkehrung des langen Emanzipationsprozesses der österreichischen Juden dar, der sich zwischen der josephinischen Toleranzgesetzgebung ab 1781 über das Staatsgrundgesetz von 1867 bis zur Österreichischen Bundesverfassung von 1920 vollzogen hatte. Besonders unübersichtlich ist der Prozess der Ausbürgerung dadurch, dass im Zuge der Angleichung der österreichischen an die nationalsozialistische Gesetzgebung andere Rechtssphären ineinander griffen als im übrigen Deutschen Reich. Waren dies im Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 Staatsangehörigkeitsnormen aus der Spätzeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, so sind es in Österreich die Rechtsnormen vor allem der Ersten Republik.

Zu erwähnen ist aber nicht nur die Lage der vertriebenen ehemaligen österreichischen Staatsbürger, sondern auch die Situation jener Vertriebenen, die zwar einen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten, aber am 13. März 1938 aus verschiedenen Gründen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besaßen; zu dieser Gruppe zählten etwa jene Juden und Jüdinnen aus den östlichen Gebieten der Monarchie, denen nach deren Zerfall die Option nach Art 80 des Staatsvertrags von St. Germain auf die österreichische Staatsbürgerschaft verweigert wurde. Auf Grund der nach dem deutschnationalen Innenminister Leopold Waber²²² so genannten Waberschen Optionspraxis waren – in der Ersten Republik – Optionsansuchen unter Hinweis auf eine „rassische“ Zuordnung generell abgewiesen worden.

II.2.9 Entzogene oder nicht erfüllte Ansprüche aus Beschäftigungsverhältnissen/ Berufsverbote und Berufsschäden

II.2.9.1 Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf Arbeitsverhältnisse

Mit der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs wurden auch Maßnahmen der neuen Machthaber gesetzt, um politisch missliebige Personen aus dem Arbeitsleben zu verdrängen. Hierbei wurden unterschiedliche juristische Mittel eingesetzt.²²³

Mittels der Verordnung vom 21. Mai 1938²²⁴ wurde für einen bestimmten Bereich die sinngemäße Anwendung des deutschen Gesetzes über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher

²²² Leopold Waber war zwischen 1921-22 Bundesminister für Inneres und Unterricht.

²²³ Zum Komplex der Berufsverbote siehe: Mejstrik et al, Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit.

²²⁴ dRGB I, 596, GBlÖ 1938/153, VO über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich.

Ansprüche vom 13. Dezember 1934²²⁵ angeordnet. Dieses Gesetz hatte die Möglichkeit einer unmittelbaren Einflussnahme des Reichsministers des Inneren auf zivilrechtliche, vor Gerichten geltend gemachte Ansprüche vorgesehen. Dem Innenminister wurde das Recht gegeben, der Weiterbehandlung eines Anspruchs im Rechtswege zu widersprechen. Gleichzeitig mit diesem Widerspruch konnte der Innenminister festlegen, wie die Gerichte mit dem Anspruch weiter zu verfahren hatten.²²⁶ Diese verwaltungsrechtliche Entscheidung des Innenministers schlug auf Grund von § 6 des Gesetzes unmittelbar auf die bürgerlichrechtlichen Ansprüche durch: „Durch die Ausgleichsentscheidung erlischt der bürgerlichrechtliche Anspruch des Berechtigten.“ Das war eine Regelung, die jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn spottete.

Durch die Verordnung GBlO 1938/153 wurde die Geltung dieses Gesetzes über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche für solche Gerichtsverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung vorgesehen, in denen ein Rechtsanspruch aus einer Handlung geltend gemacht wurde, die mit der nationalsozialistischen Machtergreifung und der Neuordnung im Lande Österreich zusammenhing. Das Gleiche galt bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus Vertragsverhältnissen, die im Zuge der nationalsozialistischen Machtübernahme und der Neuordnung im Lande Österreich vorzeitig gelöst worden waren. Durch die Verordnung wurde den nationalsozialistischen Behörden also die Möglichkeit gegeben, Eingriffe in Vertragsverhältnisse, die durch das geltende Recht an und für sich nicht gedeckt waren, im Nachhinein dadurch zu sanktionieren, dass der Gegenseite die Möglichkeit genommen wurde, die aus der Vertragsverletzung resultierenden Rechte geltend zu machen.

Im Hinblick auf diese Verordnung wurden im Juni 1938 von den nationalsozialistischen Machthabern die sogenannten „Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft“²²⁷ erstellt. Nach diesen Richtlinien waren Dienstverhältnisse von Angestellten, die im Sinn des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935²²⁸ Juden waren oder als Juden galten, sowie von solchen Angestellten, die im Sinn des § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz „Mischlinge“ waren oder

²²⁵ dRGBI I, 1235.

²²⁶ § 5 Abs. 1: „Hat der Reichsminister des Innern der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprochen, so entscheidet er nach billigem Ermessen darüber, ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind oder ob und in welcher Art und Höhe ein Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist. Er kann auch Anordnungen über die Rückgewähr bereits bewirkter Leistungen treffen.“

²²⁷ „Den österreichischen Verhältnissen Rechnung tragende Richtlinien zur 153. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. 3. 1938 bekannt gemacht wird“.

²²⁸ dRGBI I 1933

die mit Juden verheiratet waren, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wenn möglich, sollten sie sofort beurlaubt werden. Von der Kündigung war die Staatspolizei zu verständigen.

Nach Z 2 der Richtlinien hatten die gekündigten Angestellten in keinem Fall Ansprüche auf Auszahlung vertraglicher, kollektivvertraglicher oder dienstpragmatischer Abfertigungen. Die Höhe der Abfertigung war vielmehr vom Dienstgeber im einzelnen Fall entsprechend festzusetzen und durfte nur in Ausnahmefällen die halbe Höhe der nach § 23 des AngG gebührenden Abfertigung erreichen. Es war eine Höchstsumme von RM 10.000 vorgesehen. Ruhe- und Versorgungsgenüsse waren mit einem Betrag, der den ein- bis eineinhalbfachen Jahrespensionsbezug nicht überstieg, zu entfertigen. Auch hier galt ein Höchstbetrag von RM 10.000. Mit Auszahlung der Entfertigung waren Ansprüche auf Ruhegenuss und Anwartschaften auf Versorgungsgenuss der Angehörigen des Dienstnehmers endgültig erloschen. Die Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie hatte bis zum 30. Juni 1938 zu erfolgen.²²⁹

Bei diesen Richtlinien handelte es sich um keinen Akt der Rechtssetzung; sie wurden nicht veröffentlicht, sondern vielmehr als vertraulich bezeichnet. Ihre Funktion bestand – neben der faktischen Aufforderung zur Durchführung der aufgezählten Maßnahmen – darin, die Dienstgeberseite darüber zu informieren, wie sich die nationalsozialistische Verwaltung im Fall der Geltendmachung gerichtlicher Ansprüche durch den gekündigten Dienstnehmer verhalten würde: Soweit die Kündigung sich im Rahmen der Richtlinien hielt, würde es zu einer Widerspruchserhebung durch den Innenminister kommen und der Dienstnehmer auf diese Weise seiner Ansprüche beraubt werden.

Auswirkungen auf Dienstverhältnisse ergaben sich auch aus weiteren Rechtsvorschriften. Nach der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938²³⁰ konnten Juden nicht mehr Betriebsführer sein. Derartige Personen, die als leitende Angestellte in einem Wirtschaftsunternehmen tätig waren, konnten mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erloschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.²³¹

²²⁹ In Z 5 wurde die Anwendung der Z 1 bis 4 auch auf solche Dienstnehmer vorgesehen, deren Verhalten während der Zeit des Verbots der NSDAP ein derartiges gewesen war, daß ihr Weiterverbleiben in einer nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft untragbar erschien.

²³⁰ dRGBI I, 1580, GBlÖ 1938/584.

²³¹ Vgl. auch die 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 14. 12. 1938, dRGBI I, 1902, GBlÖ 1939/38.

Dienstverträge, die zwischen einer Verbrauchergenossenschaft, einem verbraucher-genossenschaftlichen Verband oder einer sonstigen verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtung einerseits und deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten andererseits geschlossen worden waren, wurden von der 2. Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941²³² erfasst. Nach der Anordnung mussten solche Verträge von der Verbrauchergenossenschaft, vom verbraucher-genossenschaftlichen Verband, der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtung oder ihren Rechtsnachfolgern nur insoweit erfüllt werden, als die Aufrechterhaltung des Vertrages und die Höhe der Vergütung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeit und Dienstzeit angemessen erschien.

Schließlich ergaben sich wesentliche Konsequenzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts aus der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938²³³. Diese sah in § 3 Abs. 1 vor, dass jüdische Beamte, Beamte, die jüdische „Mischlinge“ waren und Beamte, die mit einer Jüdin oder einem Juden oder einem „Mischling 1. Grades“ verheiratet waren, in den Ruhestand zu versetzen waren. Vorgesehen war auch eine Kürzung der bei einer derartigen Versetzung in den Ruhestand gebührenden Ansprüche. Diese Verordnung wurde in der Folge insgesamt durch 12 Verordnungen geändert. Dabei ging es hauptsächlich um den Zeitpunkt, bis zu dem die Maßnahmen zur Neuordnung des Berufsbeamtentums durchzuführen waren. War ursprünglich vorgesehen, dass Verordnungen nach der Verordnung bis zum 31. Dezember 1939 zu treffen waren, so wurde in der Folge dieser Zeitpunkt immer wieder hinausgeschoben. Die 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 21. Dezember 1944²³⁴ sah vor, dass Maßnahmen nach der Verordnung bis zum 31. Dezember 1946 (!) zu treffen waren. Überblickt man die auf diesen Grundlagen erfolgten Maßnahmen, so zeigt sich, dass eine Schädigung von Dienstnehmern auf dreierlei verschiedene Weisen erfolgte:

1. Dienstnehmer wurden, unabhängig von gesetzlichen Kündigungsfristen und von Abfertigungsansprüchen, vom Arbeitsplatz entfernt.
2. Sie wurden von höheren Posten auf nieder eingestufte Posten versetzt, woraus sich eine Kürzung der Bezüge ergab.

²³² dRGBI I, 452.

²³³ dRGBI I, 607.

²³⁴ dRGBI I, S. 350.

3. Es wurden Ansprüche auf Pensionsleistungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

II.2.9.2 Das Schadensausmaß

Die Ausschaltung bestimmter Gruppen der Beschäftigten – sowohl im öffentlichen Sektor, als auch in der Privatwirtschaft – sollte nach dem „Anschluss“ einerseits dem Ausschluss von aus rassistischen bzw. politischen Motiven unerwünschten Personen aus dem Wirtschaftsleben, andererseits als Mittel zur raschen Senkung der auf dem Gebiet Österreichs zu dieser Zeit sehr hohen Arbeitslosigkeit dienen. So plante beispielsweise der Minister, des nach dem „Anschluss“ eingerichteten Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Hans Fischböck, dass alle Juden Wiens auf einen Schlag ihre Arbeitsplätze zu Gunsten „arischer Volksgenossen“ verlieren sollten.²³⁵ Dieser Plan scheiterte jedoch an der Undurchführbarkeit. Die tatsächlich umgesetzte Neuordnung des Personalstandes in der Privatwirtschaft²³⁶ stellte sich jedoch kaum weniger drastisch, folgenschwer und brutal dar.

Berufsverbote, Entlassungen, Arbeitsbehinderungen fanden nicht nur in der Privatwirtschaft statt. Sämtliche Dienstleistungen, alle Arten von Produktion offizieller Kultur und die Verwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden auf allen Ebenen wurden ebenso nach rassistischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der politischen Zuverlässigkeit der Dienstnehmer sofort nach dem „Anschluss“ neu geordnet. Nationalsozialistische Berufsschädigungen während der NS-Herrschaft gingen über die „Arisierung“ von Arbeitsplätzen hinaus und umfassten auch politisch begründete Säuberungsaktionen sowie politisch motivierte Entlassungen in den folgenden Jahren, beispielsweise von Oppositionellen bzw. politisch oder aus anderen Gründen Verfolgten. Jeder, der sich dem nationalsozialistischen Repressionsapparat ausgesetzt sah, musste in der Folge auch mit beruflichen Nachteilen rechnen.

Der Schwerpunkt der Berufsverbote, Entlassungen usw. von Juden und Jüdinnen lag in Wien, während aus der Verfolgung von Gegnern und Gegnerinnen des NS-Regimes oder politisch Unzuverlässigen resultierende Berufsschäden häufiger in den Bundesländern festzustellen waren.

²³⁵ Vgl. Max Rieser: Österreichs Sterbeweg. Wien 1953. S. 131, zit. in: Gerhard Botz: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39. Buchloe 1988. S. 244.

²³⁶ Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Fischböck, und der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der Präsident der Handelskammer Wien, Rafelsberger, Rundschreiben an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, undatiert, vermutlich August 1938, in: Archiv der Kammer der gewerblichen Wirtschaft/Handelskammer, Kt. 2866.

Waren zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ 36,5 % der in Österreich lebenden Juden und Jüdinnen erwerbstätig gewesen²³⁷, ging dieser Anteil bis 1939 auf zehn Prozent zurück, wobei gleichzeitig die Zahl der Juden und Jüdinnen von rund 200.000 (unter Einschluss der so genannten Geltungsjuden) auf 70.000 gesunken war.²³⁸ Am massivsten zeigte sich die Umstrukturierung der jüdischen Erwerbstätigkeit gerade im Handel, wo 1939 nur mehr 146 Personen selbständig tätig waren. Bei den freien Berufen und im öffentlichen Dienst fanden sich 1939 so gut wie keine jüdischen Beschäftigten mehr.

Auf Grund der Heterogenität der von Berufsverböten und Berufsschäden betroffenen Berufsfelder – diese umfassen alle nur denkbaren Formen von Erwerbstätigkeit – sowie der Unvollständigkeit und Vielfalt der zur Erhebung in Frage kommenden Quellen können keine quantitativen Gesamtaussagen zur Zahl der davon betroffenen Personen getroffen werden. Franz Rudolf Bienenfeld und Charles Kapralik schätzten im Auftrag des Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria das Gesamtjahreseinkommen der jüdischen Bevölkerung für 1937, ausgehend von einem jährlichen Einkommen der Angehörigen der oberen Mittelschicht und der Mittelschicht von öS 6.000 und der anderen von öS 3.000, auf öS 270.000.000, bei einem Umrechnungskurs von fünf Schilling je Dollar USD 54.000.000. Da die aus Österreich Vertriebenen in ihren Zufluchtsländern oft noch jahrelang arbeitslos geblieben waren bzw. nicht an ihre berufliche Position, die sie in Österreich gehabt hatten, anknüpfen konnten, gelangten Bienenfeld und Kapralik zu einem Gesamtverlust infolge Berufsverböten, Entlassungen und Vertreibungen von USD 300.000.000 zum Kurs von 1953.²³⁹ Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung erhob 1947 in Vorbereitung von Entschädigungsmaßnahmen für Berufsschäden eine dafür erforderliche mögliche Gesamtsumme, mit der neben jüdischen Geschädigten auch auf Grund politischer Motive entlassene bzw. in ihrem Beruf geschädigte Personen erfasst werden sollten. Die eher willkürliche und provisorische Schätzung auf Grund von Erhebungen bei

²³⁷ Vgl. Eva-Maria Sedlak: Die berufliche Ausgrenzung österreichischer Juden im Jahr 1938 vom Anschluß bis zur Reichskristallnacht. Dipl. Arb. Wien 2000. S. 2. Die niedrige Erwerbsquote ist auf die starke Überalterung der Mitglieder der IKG zurückzuführen sowie auf die Zuwanderung vor allem materiell schlecht gestellter Juden zurückzuführen, die ihre Existenz nur mit Hilfe der Befürsorgung durch die IKG erhalten konnten. Zum Vergleich dazu betrug die Erwerbsquote in Österreich 1934 50,1 %, 1939 (auf dem Gebiet Österreichs) 52,3 % und 1951 48,3 %. Vergleich dazu Felix Butschek: Der österreichische Arbeitsmarkt. Von der Industrialisierung bis zur Gegenwart. Stuttgart 1982 S. 80

²³⁸ Vgl. Bruno Blau: Zur Statistik der Juden in Österreich während der Nazizeit. Wien 1953. S. 6f.; Moser, Die Demographie, S. 8.

²³⁹ Bienenfeld und Kapralik nahmen an, dass 90 % der Flüchtlinge in den ersten zwei oder drei Jahren arbeitslos geblieben waren und dass bis Kriegsende rund 75 % wieder Arbeit gefunden hatten. Noch 1953 seien 12 % nach wie vor nicht in der Lage, ein reguläres Einkommen zu erzielen. F. R. Bienenfeld, C. Kapralik, Draft Memorandum of Losses of Austrian Jewry, 19. 5. 1953, Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Nachlaß Albert Loewy, Ordner 28.

allen relevanten Behörden ergab eine approximative Globalsumme von RM 1 Mrd. (gleich öS 1 Mrd.) für Angestellte der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Dienstverhältnisse in der Privatwirtschaft.²⁴⁰

II.2.9.3 Untersuchungen zu einzelnen Berufsfeldern

II.2.9.3.1 Die freien Berufe

II.2.9.3.1.1 Juristische Berufe

Bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ kam es zu Aktionen gegen jüdische Rechtsanwälte, Verteidiger und Notare. In der Folge wurden sukzessive Regelungen erlassen, die mit dem totalen Ausschluss aus dem Berufsleben endeten. Die Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938²⁴¹ sah vor, dass jüdischen Angehörigen dieser Berufe die Ausübung ihres Amtes untersagt werden konnte. Die Löschung der jüdischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus den Kammerlisten wurde durch die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 mit 31. Dezember desselben Jahres festgelegt.²⁴² Ebenso konnten als politische Gegner bekannte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auf Grund dieser Verordnung aus den Rechtsanwaltslisten gelöscht werden. Auf dieselbe Weise wurden die Berufsverbote für Patentanwälte geregelt: Die sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938 setzte das Berufsverbot für jüdische Berufsangehörige um und verbot jüdischen Konsulenten die Vertretung in Patentangelegenheiten.²⁴³ Die vierte und fünfte der Rechtsanwaltsverordnungen vom Februar respektive April 1939 verlängerten jeweils die Fristen für die Löschung von Anwälten beziehungsweise Anwärtern, die als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung eingestuft wurden.²⁴⁴ Zwischen März 1938 und Kriegsende wurden laut den in der Wiener Rechtsanwaltskammer aufliegenden Listen von insgesamt am 1. Jänner 1938 in Wien tätigen 2.521 Rechtsanwälten und -anwältinnen 1.944 aus dem Beruf ausgeschieden.²⁴⁵ Im Vergleich dazu beziffert Friedrich Kübel den gesamten Abgang 1938/39 mit 1.770 und nimmt dabei

²⁴⁰ Vgl. Schreiben des BMfVS/WP (Schwabe) an das BKA vom 19.1.1947, in: ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20; siehe auch Mejstrik et al., Tabelle 6.

²⁴¹ Vgl. dRGBI I 1938, S. 353f.

²⁴² 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27.9.1938, dRGBI I S. 1403-1406, hier: 1403.

²⁴³ Vgl. 6. VO zum Reichsbürgergesetz vom 31.10.1938, dRGBI I S. 1545f.

²⁴⁴ Vgl. 4. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 23.2.1939, dRGBI I S. 294 u. 5. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 3.4.1939, dRGBI I S. 708.

²⁴⁵ Vgl. Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer, Nr. 2 (1939), S. 31 u. Nr. 3 (1940), S. 35.

1.755 Fälle als Opfer nationalsozialistischer Politik an.²⁴⁶ Ernst Jahoda vermerkt, dass zwischen dem 13. März und dem 31. Dezember 1938 1.834 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus der Liste gestrichen wurden.²⁴⁷ In den zeitgenössischen Statistiken werden für das Jahr 1938 1.842 Löschungen genannt – wobei von diesen 1.484 auf Grund der Rücknahme der Zulassung jüdischer Anwälte erfolgt sein sollen – und für 1939 29 Löschungen.²⁴⁸ Eine Einschätzung der Vermögensverluste durch die Enthebungen kann nicht vorgenommen werden, weil die finanzielle Einschätzung einer Rechtsanwaltskanzlei überaus schwer fällt. Auch die Angaben dazu in den noch zugänglichen Vermögensanmeldungs-Formularen von 1938 variieren extrem.

Bezüglich der Patentanwälte gaben die NS-Behörden 28 „nichtarische“ Kanzleien an, von denen drei als im Zuge der Verordnung vom 31. März 1938 geschlossen aufscheinen.²⁴⁹ Ein späterer Briefwechsel nennt eine Zahl von 36 jüdischen Patentanwaltskanzleien gegenüber 26 nichtjüdischen.²⁵⁰ Im Zuge der Kanzleiauflösungen verloren 125 Angestellte ihre Arbeitsstellen.

Auf die Berufsausübung für Notare wurde wegen deren beamtenähnlicher Berufsstellung die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 angewandt. Die Verordnung zwang Notare mit jüdischer Abstammung bzw. politisch unzuverlässige Angehörige dieser Berufsgruppe, aus dem Amt auszuschneiden. Falls ein aus dem Amte geschiedener Notar bedürftig war, konnte ihm ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden.²⁵¹ Ebenso mussten Dienstverhältnisse mit jüdischen oder politisch missliebigen Notariatsanwärtern und -anwärterinnen aufgelöst werden. Die „Arisierungen“ von Notariatskanzleien betrafen über die Notare und Kandidaten hinaus auch die Kanzleiangestellten, die beispielsweise in Salzburg im Februar 1939 einen Fragebogen ausfüllen mussten, in dem Abstammung und politische Betätigungen anzugeben waren.²⁵²

²⁴⁶ Vgl. Friedrich Kübl: Geschichte der österreichischen Advokatur. 3., erweiterte und ergänzte Aufl., hg. v. Dr. Doris Ströher. Wien 1981. S. 179. Diese Angaben scheinen auf Auskünfte (Selbsteinschätzungen) der Kammer zurückzugehen.

²⁴⁷ Vgl. Ernst Jahoda: Geschichte der österreichischen Advokatur 1918-1973, nach dem Manuskript für die Veröffentlichung bearbeitet von Dr. Doris Ströher. Wien 1978. S. 49.

²⁴⁸ Vgl. Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer 3 (1939), S. 31 u. 3 (1940), S. 35.

²⁴⁹ Vgl. Schreiben von Ludwig Zalesky an Bürckel vom 11.5.1938 betreffend die gekündigten arischen Angestellten jüdischer Patentanwaltskanzleien, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich, 2., 3. und 4. VO.

²⁵⁰ Reichsminister der Justiz/Berlin (Schlegelberger) an Reichsminister des Innern, Stellv. D.F. (Heß), Reichskommissar (Bürckel) vom 11.7.1938, Berlin betreffend Ausscheiden der Juden aus der Patentanwaltschaft, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/13 Patentanwälte in Österreich.

²⁵¹ Vgl. Richard Schneider, Kurt Hanke, Egon Höller: Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Verordnung vom 31. Mai 1938, Berlin 1938, S. 63.

²⁵² Vgl. Stammbblatt für Notariatsangestellte, in: Notariatskammer Salzburg, Personalakt Grosser.

II.2.9.3.1.2 Gesundheitsberufe

Bereits Renate Feikes und Michael Hubenstorf versuchten, Schätzungen zu den Zahlen der vom NS-Regime verfolgten Ärzte und Ärztinnen vorzulegen.²⁵³ Exakte Aussagen scheitern an den unterschiedlichen Zahlenangaben beispielsweise über die Wiener Ärzteschaft 1938.²⁵⁴ An der Wiener Universität wurden 153 von den insgesamt 197 medizinischen Universitätslehrern und -lehrerinnen entlassen,²⁵⁵ an der medizinischen Fakultät der Universität Graz mussten zehn von 32 Professoren, zwei Privatdozenten, vier Assistenten, ein Lektor und vier andere Bedienstete ihre Arbeitsplätze aufgeben²⁵⁶.

Die Dezimierung der Wiener Ärzteschaft sollte durch die großzügig von der Stadt Wien geförderte Ansiedelung nichtjüdischer Ärzte aus den Bundesländern kompensiert werden.²⁵⁷ Als politisch unzuverlässig geltende Ärzte und Ärztinnen wurden versetzt, sie durften jedoch weiterhin praktizieren.

Am 1. Juli 1938 verloren die jüdischen Ärzte und Ärztinnen die Kassenzulassung, und mit der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938²⁵⁸ wurden deren Approbationen mit 30. September 1938 für erloschen erklärt. Laut den Akten der IKG Wien wurden mit 1. Oktober 1938 368 jüdische Ärzte als Krankenbehandler zugelassen,²⁵⁹ diese Zahl wurde bis 1. Februar 1940 auf 201 herabgesetzt.²⁶⁰

²⁵³ Vgl. z.B. Renate Feikes: Veränderungen in der Wiener jüdischen Ärzteschaft 1938. Dipl. Arb. Wien 1993; Michael Hubenstorf: Der Wahrheit ins Auge sehen. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 5 (1995), S. 14-27; ders.: Medizin ohne Menschlichkeit. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 6 (1995), S. 16-30.

²⁵⁴ Hubenstorf, Wahrheit, S. 15.

²⁵⁵ Vgl. Hubenstorf: Kontinuität, S. 312f.

²⁵⁶ Vgl. Gerald Lichtenegger: Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus an der Universität Graz, in: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz, hg. von der Steirischen Gesellschaft für Kulturpolitik. Graz 1985, S. 50, vgl. auch Peter Malina, Wolfgang Neugebauer: NS-Gesundheitswesen und -Medizin, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft in Österreich. S. 700-704.

²⁵⁷ Vgl. etwa Verzeichnis der arischen und der nach den Nürnberger Rassengesetzen nicht als Juden geltenden Allgemeinen Fach- und Zahnärzte (Nach den bisher vorliegenden Angaben der Ärzte), Anhang: Verzeichnis der arischen Zahntechniker, hg. vom d. Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenkrankenkassen Wiens. Wien 1938 u. Verzeichnis der zum sozialärztlichen Dienst zugelassenen Allgemeinen Fach- und Zahnärzte und der Zahntechniker, gültig für die Rentner der Angestelltenkrankenkasse für Finanzwesen und freie Berufe, Angestelltenkrankenkasse für Handel, Verkehr und öffentlichen Dienst, Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe, Versicherungsanstalt der Presse, Ausgabe R vom September 1938. Wien 1938.

²⁵⁸ Vgl. dRGBI I S. 969f.

²⁵⁹ Vgl. Feikes, Veränderungen, S. 27 u. Jüdische Krankenbehandler mit Stand vom 1. Oktober 1938, Altersschichtung und Konfessionelle Schichtung, in: Central Archives for the History of the Jewish People, A/W 2613.

²⁶⁰ Vgl. Jüdische Krankenbehandler, Stand vom 1. Februar 1940, Altersschichtung, Konfessionelle Schichtung, in: Central Archives for the History of the Jewish People, A/W 2613.

Von den 1938 in Wien bestehenden 222 Apotheken galten ungefähr 32 % als jüdisches Eigentum. Da auf Betreiben der Apothekergremien durch die Reduzierung von Neugründungen die Zahl der Apotheken beschränkt gehalten wurde, erzielten Apotheken, die relativ hohe Erträge abwarfen, vergleichsweise hohe Preise, in den letzten Jahren vor dem „Anschluss“ in Einzelfällen sogar mehr als das eineinhalb- bis zweifache des Jahresumsatzes.²⁶¹

Die Apothekergremien wurden nach dem „Anschluss“ durch zwei große Bezirksorganisationen abgelöst, die der Reichsapothekerkammer in Berlin unterstellt waren.²⁶² Schon im Mai 1938 begann die „Arisierung“ der jüdischen Apotheken, die zu behördlich festgesetzten, weit unter dem Verkehrswert liegenden Preisen an ausgewählte Bewerber verkauft wurden. Auf Grund eines komplizierten Berechnungsschlüssels verblieben den Verkäufern 1938 lediglich zehn bis 15 % des eigentlichen Werts der Apotheken. Bis zum 2. Februar 1939 waren alle bis auf drei Apotheken „arisiert“. Mit 31. Jänner 1939 erloschen Konzessionen und Berufserlaubnis aller jüdischer Pharmazeuten. Jüdische Studenten und Studentinnen wurden vom Studium der Pharmazie ausgeschlossen, „Mischlingen“ ersten und zweiten Grades wurde der Besitz oder die Leitung einer Apotheke untersagt.

Der Verkaufserlös der „arisierten“ Apotheken betrug nach dem Bericht des kommissarischen Verwalters aller jüdischen Apotheken RM 3,876 Mill. Davon wurden Schulden bezahlt, der Rest ging in Ratenzahlungen an die VVSt. Nach diesem Bericht waren von 654 Apotheken in ganz Österreich 92 in jüdischem Besitz gewesen oder waren mit jüdischem Kapital angekauft worden.²⁶³

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums betraf auch beamtete Tierärzte.²⁶⁴ Mit der Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich vom 13. November 1938²⁶⁵ wurde politisch unzuverlässigen und jüdischen freiberuflichen Tierärzten die Ausübung ihres Berufes untersagt. Diese Schädigungen betrafen circa siebzig von fast 1.100 Tierärzten.

²⁶¹ Vgl. Schreiben RA Gutwenger an Reichskommissar Joseph Bürckel vom 23.12.1938, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

²⁶² Pharmazeutische Wochenschrift, 34, 20.8.1938.

²⁶³ Vgl. Schreiben des Kommissarischen Verwalters sämtlicher jüdischen Apotheken der Ostmark an Gauleiter Josef Bürckel vom 2.2.1939, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

²⁶⁴ 1938 gab es in Österreich keine weiblichen Tierärzte.

²⁶⁵ dRGB I S. 1608f.

II.2.9.3.1.3 Die Architekten und Architektinnen sowie Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen

Auf Grund der unvollständigen Aktenlage und der Möglichkeit für Architekten und Architektinnen, ihren Beruf auch außerhalb der Kammern auszuüben – wodurch eine Erfassung auf Grund der Kammerunterlagen nicht möglich war – können zum Ausmaß der Berufsverbote für Architekten und Ziviltechnikerin keine Aussagen gemacht werden.

II.2.9.3.2 Beamte, Beamtinnen und öffentlich Bedienstete

Im Bereich des öffentlichen Dienstes fanden nach dem „Anschluss“ sehr weit reichende Personalveränderungen aus rassistischen und politischen, aber auch verwaltungstechnischen und anderen Gründen statt. Außer den Beamten – vom Briefträger bis zur Ministerialbeamtin – fielen unter die Bestimmungen der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) auch Beamten-Aspiranten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, weiters Ziviltechniker und -technikerinnen, die erwähnten Notare und Notariatskandidaten, Gemeindeärzte und Bedienstete der RAVAG.

Entsprechend dem Führer-Erlass über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938²⁶⁶ mussten Beamte einen neuen Diensteid auf den „Führer“ leisten: Wer sich weigerte, wurde vom Dienst enthoben. Beamte und Beamtinnen, die nach den „Nürnberger Gesetzen“ als jüdisch galten, waren von der Vereidigung von vornherein ausgeschlossen. Jene, die bereits mehr als zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden waren, wurden nicht entlassen, sondern zwangsweise in den Ruhestand versetzt, wobei ihnen auch Ruhegenuss gewährt wurde. Weiters bestanden für gemäßregelte Beamte aufgrund der BBV noch folgende Möglichkeiten: Versetzung in den Ruhestand mit oder ohne Ruhegenuss, eine Streichung oder Kürzung des Ruhegenusses um 25 oder 50 %. Beamtenanwärter und diesen Gleichgestellte konnten mit oder auch ohne Abfertigung aus dem Dienst ausgeschieden werden. Öffentlich Bedienstete konnten weiters versetzt werden, auch auf einen Dienstposten einer niedrigeren Dienstklasse, Ernennungen konnten rückgängig gemacht werden.

Angestellte und Arbeiter (Arbeiterinnen) im öffentlichen Dienst konnten aufgrund der BBV mit oder ohne Abfertigung fristlos entlassen, unter Fristsetzung gekündigt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt werden.

²⁶⁶ Vgl. dRGBI I S. 245.

Auf Grund der großen Zahl der Beamten in Bund, Ländern und Gemeinden kann die Gesamtzahl der von diesen Maßnahmen Betroffenen nicht ermittelt werden. Die Angaben über die gemäßregelten öffentlich Bediensteten schwanken zwischen 16.237²⁶⁷ und 20.000.²⁶⁸

II.2.9.3.2.1 Bildungswesen

Bis zum 1. Juli 1938 wurden in Wien 183 jüdische Lehrer und Lehrerinnen entlassen,²⁶⁹ allein zwischen 15. und 18. März fanden in den Pflichtschulen 49 Dienstenthebungen von Schuldirektoren und -direktorinnen statt, im Juli sollten dann weitere 135 Schulleiterstellenposten für Pflichtschulen ausgeschrieben werden²⁷⁰.

Für die Berufsgruppe der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an Universitäten und Hochschulen²⁷¹ wurden die Geschehnisse zwischen 1938 und 1945 bereits ausführlich untersucht²⁷². „Rassisch“, politisch und anders begründete Personaländerungen an österreichischen Universitäten und Hochschulen ebenso wie an einzelnen ihrer Fakultäten sind Gegenstand von einer Reihe von Arbeiten. Darüber hinaus wurden historische

²⁶⁷ Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch. Gerechtigkeit für Österreich – Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs. Erster Teil. Nach amtlichen Quellen. Wien 1946, S. 77.

²⁶⁸ Schätzung in Vorbereitung des 7. RStG, Vgl. BMF-VS (Schwabe) an das BKA, 19. 1. 1947, in: ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

²⁶⁹ Vgl. Botz: Ausgliederung, S. 291.

²⁷⁰ Vgl. Ursula Patzer: Die Wiener Schulen im März und April 1938, in: Wien 1938, hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien. Wien 1978 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), S. 289.

²⁷¹ An dieser Stelle soll nur die Situation von an Universitäten und Hochschulen tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen behandelt werden. Zur freien Wissenschaft vgl. Christian Fleck: Rund um Marienthal. Von den Anfängen der Soziologie in Österreich bis zu ihrer Vertreibung. Wien 1990 u. Friedrich Stadler: Vertriebene Vernunft. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft. Wien 1987.

²⁷² Vgl. Albert Müller: Dynamische Adaptierung und Selbstbehauptung. Die Universität Wien in der NS-Zeit, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 592-617, Gernot Heiß, Siegfried Mattl, Sebastian Meissl, Edith Saurer, Karl Stuhlpfarrer (Hg.): Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945. Wien 1989; Peter Berger: Die Wiener Hochschule für Welthandel und ihre Professoren 1938-1945, in: ÖZG 1 (1999), S. 9-49; Juliane Mikoletzky: Mit ihm erkämpft und mit ihm baut deutsche Technik ein neues Abendland. Die Technische Hochschule in Wien in der NS-Zeit, in: ÖZG 1 (1999), S. 51-70; Walter Fischer, Christian Fleck u.a.: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz. Hg. Steirische Gesellschaft für Kulturpolitik. Wien 1995.

Forschungen auch über einzelne Disziplinen²⁷³ und über in diesem Zeitraum wichtige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen²⁷⁴ durchgeführt.

Sofort nach dem „Anschluss“ wurden jüdische und exponiert ns-feindliche Universitätsangehörige beurlaubt. Beamtete Universitätslehrer unterlagen so wie die anderen öffentlich Bediensteten, dem Erfordernis der Eidleistung auf Hitler, sie wurden nach der BBV behandelt. Wer auf Grund seiner Abstammung den Eid nicht leisten konnte, hatte sich entsprechend einem Erlass des Unterrichtsministeriums bis auf weiteres jeglicher Dienstleistung zu enthalten.²⁷⁵ Mit einem weiteren Erlass desselben Ministeriums vom 6. April 1938 wurde die Lehrbefugnis der jüdischen Privatdozenten bis auf weiteres widerrufen.²⁷⁶

In einer ersten großen Säuberungswelle wurden im April 252 Universitätslehrer von ihren Posten entfernt. 52 Professoren (davon 22 Ordinarien) wurden bis auf weiteres beurlaubt oder vom Lehramt enthoben, 195 Privatdozenten wurde die Lehrbefugnis widerrufen beziehungsweise hatte diese zu ruhen (darunter waren auch vier Dozenten, deren freiwilliger Verzicht auf ihre Venia gleichzeitig bestätigt wurde), fünf Lektoren wurde der Lehrauftrag entzogen.²⁷⁷ Von den mindestens²⁷⁸ 770 Professoren, Dozenten und Lektoren an der Universität Wien wurden bis 1945 322 vom Dienst enthoben.

²⁷³ Vgl. zum Beispiel Kurt Drexel: Musikwissenschaft und NS-Ideologie, dargestellt am Beispiel der Universität Innsbruck 38-45. Diss. Innsbruck 1994; Wolfgang Duchkowitsch: Zeitungswissenschaft an der schönen heimatlichen Donaustadt. Aufbau, Errichtung und Funktion des Wiener Instituts für Zeitungswissenschaft, in: Gernot Heiß u.a., Willfähige Wissenschaft. S. 155-178.

²⁷⁴ Vgl. zum Beispiel Otto H. Urban: Er war der Mann zwischen den Fronten. Oswald Menghin und das Urgeschichtliche Institut der Universität Wien während der Nazizeit, in: *Archaeologica Austriaca* 80 (1996), S. 1-24, Alois Kernbauer: Ein Fallbeispiel universitärer Entscheidungsfindung und die Karriere eines wissenschaftlich Mittelwertigen, ja Minderwertigen im Nationalsozialismus. Die Nachbesetzung der Professur für Pharmakologie an der Universität Graz nach der Entlassung Otto Loewis, in: *Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschafts-Geschichte* 17 (1997), S. 131-139; Peter Teibenbacher: Mathilde Uhlirz – Ein Fall, in: *Grenzfeste Deutscher Wissenschaft*, S. 88–93.

²⁷⁵ Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums vom 24.3.1938, in: *ÖStA AVA C/1*, Zl. 10967, zit. nach: Willi Weinert: Die Maßnahmen der reichsdeutschen Hochschulverwaltung im Bereich des österreichischen Hochschulwesens nach der Annexion 1938, in: Konrad, Neugebauer, Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. S. 128.

²⁷⁶ Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums vom 6. April 1938, in: *ÖStA AVA C/1*, Zl. 10601/I/1c.

²⁷⁷ Kurt Mühlberger: Dokumentation Vertriebene Intelligenz 1938. Der Verlust geistiger und menschlicher Potenz an der Universität Wien von 1938 bis 1945. Wien 1990. S. 8.

²⁷⁸ Für einige Fakultäten liegen keine Zahlenangaben zum Lehrpersonal im Wintersemester 1937/38 vor.

II.2.9.3.2.2 Justiz, Exekutive und Militär

Gegen Vertreter dieser Berufsgruppen wurde nach der Machtübernahme zum Teil mit besonderer Härte vorgegangen, auch um im nationalsozialistischen Selbstverständnis Rache für die Verfolgungen während der Zeit des Regimes Dollfuß-Schuschnigg zu nehmen.

In der Justizverwaltung wurden im März 1938 von insgesamt 1.550 Richtern und Staatsanwälten 205 außer Dienst gestellt, von denen dann die meisten zwangspensioniert oder entlassen wurden. Von diesen gehörten am 11. März 1938 sieben dem Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur, 130 dem Oberlandesgerichtssprengel Wien, 37 dem Oberlandesgerichtssprengel Graz und 31 dem Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck an. Dazu wurden nach dem „Anschluss“ 197 nichtrichterliche Bedienstete und 80 Justizwachebeamte wegen mangelnder politischer Verlässlichkeit aus dem Dienst entfernt.²⁷⁹ Das von der Bundesregierung 1946 herausgegebene Rot-Weiß-Rot-Buch spricht – allerdings ohne Belege für die Angaben zu nennen – von insgesamt 1.035 Maßregelungen im Justizdienst.²⁸⁰

Bereits am 17. März 1938 wurde mittels einer Amtserinnerung verfügt, dass so wie im Deutschen Reich auch in Österreich jüdische Soldaten aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in den Reservestand der ohne Waffe Dienstpflichtigen zu überstellen waren. Jüdische Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamte, Angestellte und Arbeiter des ehemaligen österreichischen Bundesheeres und seiner Heeresbetriebe waren sofort aus dem Dienst zu entfernen. 65 in den Ruhestand zu versetzende Offiziere, die großteils höheren Rängen angehörten bzw. als politisch belastet galten, wurden namentlich in einem Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeführt.²⁸¹ Im April wurden 75 weitere Offiziere entlassen. Mit dem 31. Oktober 1938 waren circa 260 Offiziere für die Verabschiedung vorgesehen, darunter allerdings 136, die aus der Wehrmacht ausschieden und als Heeresbeamte übernommen wurden (größtenteils Wirtschaftsoffiziere und einige Techniker, Kustoden des Heeresgeschichtlichen Museums und Militärgeistliche).²⁸² Die explizit politischen Berufsschädigungen überwiegen bei weitem. Bei circa 30 unter den über 600 erfassten Personen gibt es Hinweise auf „rassisch“ begründete Berufsschädigungen.

²⁷⁹ Vgl. Christian Broda: 1938-1974: Was ist geblieben? Rede bei der Jahresversammlung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes am 11. März 1974 in Wien, in: Zeitgeschichte, Heft 8 (1974). S. 182. Zu den Entlassungen im Bereich des Bundesgerichtshofs vgl. Thomas Olechowski: Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof. Wien 2001. S. 54f.

²⁸⁰ Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch. S. 77.

²⁸¹ Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 6, f. 49.-52; BMLV, 8604-Präsidium/1938.

²⁸² Vgl. Entlassungsliste vom 31.10.1938, in: ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 2.

Allerdings ist das Quellenmaterial dazu lückenhaft. Umstrukturierungen im Heer infolge der Eingliederung in die Deutsche Wehrmacht erschweren die Beurteilung, ob eine Entlassung nun tatsächlich politisch motiviert war oder einfach infolge von Strukturveränderungen erfolgten.

II.2.9.3.3 Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte in der Privatwirtschaft

Die meisten aller unselbständig Erwerbstätigen mit einer Gesamtzahl von über 2 Millionen waren Arbeiter und Arbeiterinnen bzw. Angestellte in der Privatwirtschaft. Diese Berufsgruppe ist vor allem durch große Heterogenität gekennzeichnet. Angestellte genossen neben arbeitsrechtlichen auch sozialversicherungsrechtliche Vorteile gegenüber Arbeitern. Auf Grund der Datenmenge und des Fehlens eines umfassenden Datenbestandes sind Aussagen über eine Gesamtzahl der Geschädigten nicht möglich. Einzelfälle allerdings sind bis hin zur Bezifferung der Schädigung erheb- und darstellbar.

1935 gab es gemäß den Angaben der IKG Wien²⁸³ unter ihren 47.782 Kultussteuer zahlenden Mitgliedern 15.000 Angestellte und Arbeiter. In einer aufgrund noch vorhandener Unterlagen ermittelten Statistik gab die IKG 1953 für die Jahre 1935 bis 1938 rund 17.000 Angestellte und Arbeiter unter ihren Mitgliedern an.²⁸⁴ Eine ähnliche Größenordnung findet sich auch in einer Schätzung der IKG Wien vom Juli 1938, in der festgestellt wurde, dass die Entlassung aller jüdischen Angestellten circa 15.000 bis 20.000 Familien den Unterhalt entziehen müsste.²⁸⁵ Die umfangreichen Entlassungen infolge der Ausschaltung der jüdischen Arbeitnehmer trugen letztlich sogar zu einem vorübergehenden Anstieg der Arbeitslosigkeit in Wien bei.²⁸⁶

Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in der Privatwirtschaft begannen unmittelbar nach dem „Anschluss“. Wie bei den Enteignungen jüdischen Vermögens war auch die erste Phase der Berufsschädigungen in der Privatwirtschaft von nicht zentralisierten Aktionen, von gleichsam „wildem“ Vorgehen (Rückstufungen, Entlassungen) und Säuberungen geprägt – allesamt Privatinitiativen, zumindest insoweit sie keine staatliche Deckung besaßen und keine staatliche Vorgabe erfüllten, wenn sie auch in die

²⁸³ Zit. in: Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung, S. 68f., vgl. auch Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1933-1936, 94, zit. in: Weis: Arisierung, S. 183.

²⁸⁴ Schreiben der Amtsdirektion der IKG an das BMF, Abt. 34, 14.9.1953, Öst. Gesellschaft für Zeitgeschichte, Nachlaß Albert Loewy.

²⁸⁵ Vgl. Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde Wien an die Geheime Staatspolizei vom 12.7.1938, in: BA Berlin-Hoppegarten, RSHA/SD, ZB 7050, A.17, Bericht der Fürsorge-Zentrale und der Auswanderungs-Abteilung für die Zeit vom 3.V. bis 9.6.1938, fol. 227-228.

²⁸⁶ Vgl. Botz: Nationalsozialismus, S. 244.

nationalsozialistischen ideologischen Vorstellungen passten. Als Beispiel für die Vorgehensweise in den ersten Wochen und Monaten nach dem „Anschluss“ kann die Ankerbrotfabrik in Wien dienen. Bis zum 15. März 1938 waren der Prokurist, der Bäckerleiter, ein Magazinsbeamter sowie die leitenden Direktoren gekündigt. Zwischen dem 11. März und dem 12. Juli 1938 wurden in der Ankerbrotfabrik 90 Personen (das waren zwischen fünf und sechs Prozent der Gesamtbelegschaft) aus „rassischen“, aber auch politischen Gründen entlassen. Demgegenüber wurden 80 Mitglieder der NSDAP sowie 45 Aushilfskräfte, die von Parteidienststellen zugewiesen wurden, eingestellt.²⁸⁷

Zu den auf die Initiative einzelner Geschäftsführer oder Firmeninhaber durchgeführten Entlassungen kamen gezielte Säuberungen in den obersten Etagen der Banken-, Versicherungs- und Industriekonzerne sowie in bestimmten sensiblen Bereichen der Privatwirtschaft, vor allem in der Kulturproduktion (Theater, Film, Verlage, Druckereien) und den Medien (Zeitungen, Radio). In diesen letztgenannten Bereichen beschränkten sich die Maßnahmen im März und April 1938 nicht auf die leitenden Angestellten, sondern bezogen sich meist auf alle Hierarchieebenen. In zumeist größeren und in „Arisierung“ begriffenen Industriebetrieben, die von kommissarischen Verwaltern geleitet wurden, richteten sich die Entlassungsaktionen gegen politische Gegner (also Funktionäre der Vaterländischen Front, ehemalige Christlichsoziale oder Gewerkschafter) und jüdische Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte.

Bemerkenswert ist, dass die gesetzlichen Maßnahmen zwar für Arbeitgeber keinen direkten Zwang zur Kündigung jüdischer Angestellter formulierten, ihrerseits allerdings Juden von diversen Erwerbstätigkeiten ausschlossen.

Auf Grund der gesetzlichen Maßnahmen wurden zahlreiche der geforderten Kündigungen mit 30. Juni 1938 ausgesprochen, und zwar aller Juden und aller „Mischlinge“ im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, aller Personen, die mit Juden verheiratet waren sowie von Personen, die aufgrund ihres Verhalten während des „autoritären Ständestaates“ als politisch missliebige galten. Während die jüdischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sofort entlassen wurden, erschienen Berufsschädigungen aus politischen Gründen demgegenüber – abgesehen von einer Spitze politischer Entlassungen im März und April 1938 – zeitlich viel weniger konzentriert und streckten sich bis 1945 hin.

²⁸⁷ ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 3429, Ind. 609 (Ankerbrot Fabriks A.G.), Mappe komm. Verwalter Dr. Georg Bilgeri, f. 196.

In der Wirtschaft löste die verordnete Maßnahme unterschiedlichste Reaktionen aus. Der Handelsbund beispielsweise konstatierte Beunruhigung vor allem bei Außenhandelsfirmen, die nicht mit sofortiger Wirkung auf ihre jüdischen Angestellten verzichten wollten. Derartige Stellungnahmen blieben allerdings eher die Ausnahme. Trotzdem zeigen die zahlreichen Ansuchen um die Genehmigung von zumindest befristeten Ausnahmeregelungen für jüdische Mitarbeiter, dass sich die geforderten Maßnahmen einer betriebswirtschaftlichen Logik nicht so leicht aufzwingen ließen.

Die Stellung der so genannten Mischlinge nach den „Nürnberger Gesetzen“ war von komplizierten Sonderregelungen geprägt. Rechtlich waren sie zunächst – etwa im Berufsbeamtengesetz – gleich diskriminiert wie die als Juden und Jüdinnen geltenden Bediensteten. Da „Mischlinge“ aus den Verwaltungsstellen der Behörden von Gemeinden, Ländern und des Reiches sukzessive verdrängt wurden, mussten sie Anstellungen in der Privatwirtschaft finden oder sich sonst wie selbst erhalten. Im August 1938 stellten schließlich Hans Fischböck als Leiter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit und Walther Rafelsberger in seiner Funktion als Präsident der Handelskammer Wien klar, dass die Säuberungen in der Privatwirtschaft nicht auf diesen Personenkreis erstreckt werden dürften.²⁸⁸

Zu diesem Zeitpunkt waren die Entlassungen jedoch bereits vollzogen und wurden nur in seltenen Fällen wieder rückgängig gemacht. Trotz einer neuerlichen Aufforderung im Dezember 1938, keine Kündigungen von „Mischlingen“ durchzuführen, wurden in zahlreichen Einzelfällen Arbeiter und Angestellte, die als „Mischlinge“ galten, immer wieder – sei es von Firmen oder von Behörden – in ihren Arbeitsrechten benachteiligt und geschädigt.²⁸⁹

Eine letzte Phase von Entlassungen und Verhaftungen löste das Novemberpogrom aus; allerdings hatten zu diesem Zeitpunkt die meisten jüdischen Arbeiter und Angestellte ihre Arbeitsplätze bereits verloren. Erst als auf österreichischem Gebiet die Entlassungen der meisten jüdischen Arbeiter und Angestellten bereits vollzogen waren und kein Unternehmer, der als Jude galt, noch seinen Betrieb leitete, wurden Gesetze erlassen, welche die entsprechenden Ausschlussverfahren deckten. Nach der Ersten Verordnung zur Ausschaltung

²⁸⁸ Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Fischböck, und der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der Präsident der Handelskammer Wien, Rafelsberger, Rundschreiben an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, undatiert, vermutlich August 1938, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1, f. 7; auch in: WHKA, Kt. 2866.

²⁸⁹ Etwa im Falle von Erich Deschermaier, der als Mischling I. Grades seinen Lehrplatz verloren hatte, vgl. Dem Bürgermeister der Stadt Wien zur Kenntnis vom 17. Februar 1939, in: ÖStA AdR 05, Kt. 3887, Zl. 81.257-IV/2/39.

der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 durften Juden ab dem 1. Jänner 1939 nicht mehr Betriebsführer sein und jüdische leitende Angestellte konnten – unter Verlust von Ansprüchen auf Versorgung und Abfindung – gekündigt werden. Nach der 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 14. Dezember 1938 durften Juden schließlich auch nicht mehr einen ihnen gehörenden Betrieb leiten. De facto waren also Juden und Jüdinnen im Gebiet Österreichs zu einem Zeitpunkt aus Arbeiter- und Angestelltenverhältnissen verdrängt worden, als dafür de jure noch keine Regelungen existiert hatten.

II.2.9.3.3.1 Die Konsequenzen der Berufsverbote und Entlassungen für Arbeiter und Angestellte

Die arbeitsrechtlichen Ansprüche der gekündigten Arbeiter und Angestellten wurden in den seltensten Fällen voll erfüllt. Gekündigte, die Anrecht auf eine Firmenpensionen hatten, wurden meist zuerst beurlaubt und schließlich statt gekündigt pensioniert. Jüdische Angestellte wurden häufig unter Druck gesetzt, an Stelle einer lebenslänglichen Pension eine einmalige Abfertigung zu akzeptieren. Abfertigungen wurden – zumindest theoretisch – gemäß den Regelungen des Angestelltengesetzes ausbezahlt. Allerdings meinten viele Unternehmer angesichts der veränderten politischen Verhältnisse, dazu nicht mehr verpflichtet zu sein. Meldeten Entlassene ihre Ansprüche an, wurde in einem Ausgleichsentschädigungsverfahren, dessen Regeln nur informell festgelegt worden waren, durchschnittlich ein Drittel bis zur Hälfte der zustehenden Zahlungen gewährt.²⁹⁰

Gemäß den Richtlinien des Staatskommissars in der Privatwirtschaft Walter Rafelsberger zum Vollzug des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche sollten Pensionsansprüche in Abfertigungen umgewandelt werden, weil eine Dauerversorgung von Juden ihm unzweckmäßig erschien.²⁹¹ Für die Entlassenen jedoch war die Gewährung

²⁹⁰ Vgl. Rk an die Landeshauptleute und den Herrn Bürgermeister von Wien vom 27.9.1938 TirLA, Landeshauptmannschaft für Tirol, Präs., 1150-XII/57/1939 (auch in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 55); Rk an den Reichsminister des Inneren vom 11.11.1938, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 87; Richtlinien, nach denen die Ausgleichsentschädigungen festgesetzt werden, undatiert, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 5.

²⁹¹ Vgl. Staatskommissar in der Privatwirtschaft an das Gauwirtschaftsamt (betr. Vollzug des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche; Gehalts- usw. Ansprüche der entlassenen jüdischen Angestellten) vom 14. Oktober 1938, in: ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 81.

dieser Zahlungen im wahrsten Sinne des Wortes eine Lebensfrage,²⁹² hing es doch davon ab, ob jemand rechtzeitig das Land verlassen konnte oder nicht.

II.2.10 Ausbildungsschäden – Schulbesuchsverbote, verhinderte Berufsausbildungen

Die systematische Ausschaltung der Jüdinnen und Juden aus Wirtschaft und Gesellschaft erstreckte sich auch auf die Entfernung jüdischer Schülerinnen und Schüler aus den Bildungsinstitutionen. Wurden jüdische Kinder unmittelbar nach dem „Anschluss“ in einem ersten Schritt innerhalb der Schulklassen von ihren Mitschülern in eigenen Bänken separiert – für Kinder wohl eine traumatische Erfahrung –, sah ein Erlass vom 27. April 1938 die Errichtung von nur jüdischen Mittelschulen und wenig später, am 9. Mai 1938, auch jüdischer Pflichtschulen vor. Damit war die völlige Segregation der jüdischen Schüler von ihren „arischen“ Kollegen vollzogen. In diesen Sammelschulen fand der Unterricht in überfüllten Schulklassen statt, die Kinder und Jugendlichen mussten weite Schulwege zurücklegen, die ihnen durch Angriffe von Angehörigen der Hitler-Jugend nochmals erschwert wurden.²⁹³ Ab Ende des Schuljahres 1938/39 wurde öffentlicher Unterricht jüdischer Schülerinnen und Schüler verboten, der Unterricht konnte nur mehr in den von der IKG organisierten jüdischen Schulen behelfsmäßig stattfinden. Mit 30. Juni 1942 wurde dann auch jede Form privaten Unterrichts – gleichgültig ob durch bezahlte oder nicht bezahlte Lehrkräfte – untersagt.²⁹⁴ Zu diesem Zeitpunkt befanden sich vor allem noch jene aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ als „Geltungsjuden“ kategorisierte Kinder und Jugendliche in Wien, die als sogenannte Mischlinge vorläufig von der Deportation ausgenommen worden waren.

An den Universitäten wurde bereits am 23. April 1938 ein Numerus Clausus von zwei Prozent für inländische Juden verfügt. Sie durften die Universität nur mehr betreten, wenn sie einen spezifischen Zulassungsschein besaßen. Sponsionen und Promotionen jüdischer Studierender waren bis zum Ende des Studienjahres 1937/38 zwar noch möglich, aber unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Mediziner durften nur promoviert werden, wenn sie gleichzeitig erklärten, auf die Ausübung ihres Berufes „im deutsch-österreichischen Staatsgebiet“ zu verzichten. Am 11. November 1938 ermächtigte das

²⁹² Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an die Entschädigungsstelle vom 15.5.1939, in: HKWA, Kt. 2941/9.

²⁹³ Siehe dazu z.B. die Schilderungen in Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Wien 1992. (Erzählte Geschichte Bd. 3). S. 63, 160.

²⁹⁴ Aktennotiz des Leiters der IKG Wien, 16. 7. 1942, DÖW Akt Nr. 8496.

Reichserziehungsministerium die Rektoren der Universitäten, jüdischen Studierenden das Betreten der Universitäten zu verbieten.²⁹⁵ Von den im Sommersemester an der Universität Wien inskribierten 772 jüdischen Studierenden durften aufgrund des für Juden eingeführten Numerus Clausus nur mehr 136 ihr Studium fortsetzen.²⁹⁶

Mit diesen Maßnahmen wurde den jüdischen Jugendlichen jede weitere Berufsausbildung verunmöglicht. In Verbindung mit der völligen Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben nach dem Novemberpogrom bestand für sie auch keine Möglichkeit zur Aufnahme einer geregelten Lehrausbildung mehr. Sie konnten – so sie die NS-Zeit in Wien überlebten – erst nach der Befreiung 1945 allenfalls ihre Berufsausbildung fortsetzen, für viele war es dann allerdings bereits zu spät. Kinder, die das Konzentrationslager überlebten, mussten 1945 im Extremfall erst neuerlich eine korrekte deutsche – oder je nach neuem Wohnsitz fremde – Sprache und die Grundtechniken des Lesens und Schreibens erlernen.²⁹⁷

Doch auch für zahlreiche Jugendliche, vor allem Halbwüchsige, denen die Flucht ins rettende Ausland gelungen war, gestaltete sich die Fortsetzung ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung angesichts gänzlich anderer Schulsysteme, einer fremden Sprache und finanzieller Schwierigkeiten in den Zufluchtstaaten schwierig bis unmöglich.²⁹⁸ Insbesondere Mittelschüler und Studierende konnten zumeist nicht mehr ihren begonnen Bildungsweg weiterführen. Diese Ausbildungsabbrüche zeitigten für die Betroffenen oft lebenslange Folgewirkungen.

²⁹⁵ Elisabeth Klamper: Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, in: Jüdische Schicksale, S. 93.

²⁹⁶ Zwischenbericht des von Friedrich Stadler geleiteten und von Herbert Posch und Werner Lausecker durchgeführten Forschungsprojektes des Jubiläumfonds der Österr. Nationalbank „Arisierung“, Berufsverbote und „Säuberungen“ an der Universität Wien. Ausschluss und Vertreibung „rassisch“ und/oder politisch oder in anderer Weise verfolgter Lehrender und Studierender 1938/1939. Mit einem Abschlussbericht kann Mitte 2003 gerechnet werden.

²⁹⁷ Vgl. Interview mit Conny Hannes Meyer, der als Kind im KZ Mauthausen überlebte, in: Jüdische Schicksale, S. 603.

²⁹⁸ Vgl. Sternfeld, Betrifft: Österreich, S. 192f.

II.3 Roma und Sinti – Die Opfergruppe der so genannten „Zigeuner“

Die Zuschreibung des Begriffes „Zigeuner“ erfolgte auch in der NS-Zeit primär entsprechend den polizeilichen Kategorien, die sich seit dem 19. Jahrhundert herausgebildet hatten. Die rassistischen Definitionsversuche blieben demgegenüber im Hintergrund, boten sich doch keine geeigneten Anhaltungspunkte an wie bei der Gruppe der Juden und Jüdinnen, die auf Basis der „Nürnberger Gesetze“ letztlich über die Religionszugehörigkeit der Eltern und Großeltern definiert wurden. Die nationalsozialistische Verfolgung der „Zigeuner“ erfasste demgemäß nicht nur die Vorfahren der heute in Österreich lebenden Roma, Sinti und Lalleri, sondern darüber hinaus einerseits Personen, die sich selbst nicht als Angehörige dieser Volksgruppe empfanden, sowie andererseits „nach Zigeunerart umherziehende“ Personen.²⁹⁹ Damit gerieten die Roma und Sinti aber auch in die Kategorie der als angeblich „asozial“ verfolgten Personen³⁰⁰ – eine Stigmatisierung, die nach 1945 sowohl in Österreich als auch in der BRD die Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche erschwerte.

Eine Bevölkerungsgruppe, die soziokulturell als auch sprachlich zahlreiche Merkmale mit den als „Zigeunern“ verfolgten Bevölkerungsschichten teilte, waren die sogenannten Jenischen. Als Jenische bezeichnet man – und bezeichnen sich selbst – seit mehreren Jahrhunderten Angehörige verschiedener landloser, meist Hausierhandel und Störgewerbetreibender Landfahrergruppen im süddeutschen Raum – vom Elsaß, Baden-Württemberg bis Franken und Bayern –, in Tirol, Vorarlberg und der Ostschweiz – vor allem im Raum Sankt Gallen und Graubünden – sowie in Kärnten und Südtirol.³⁰¹

Die Opfergruppe der „Zigeuner“ umfasste nach verschiedenen Schätzungen ca. 11.000 Personen, von denen ungefähr 9.000 bis 9.500 im Burgenland lebten. Nur ca. 1.500 bis 2.000 von ihnen überlebten die NS-Herrschaft.

Die Diskriminierung der Roma und Sinti bestand bereits lange vor dem März 1938. Nach dem „Anschluss“ konnten die nationalsozialistischen Machthaber, wie der in der

²⁹⁹ Dazu und zum folgenden Kapitel siehe: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder: Vermögenszug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Wien 2002.

³⁰⁰ Die Historikerkommission hat zur Frage des Vermögenszug bei der von den Nationalsozialisten als „asozial“ eingestufte Personengruppe keine Forschungen durchgeführt. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die umfangreichen Arbeiten von Wolfgang Ayaß über „Asoziale“ im Nationalsozialismus und die Diplomarbeit von Christoph Kreitner: Öffentliche „Jugendfürsorge“ während des Nationalsozialismus in Österreich (1938-1945). Klagenfurt 2002. Für Österreich besteht hier eindeutig eine Forschungslücke!

³⁰¹ Bezirksmuseum Landeck (Hg): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001; Romed Mungenast (Hg): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001; Heidi Scheuch: Das Jenische in Tirol. Sprache und Geschichte der Karnner, Laninger, Dörcher. Landeck 2001.

Verfolgung der Volksgruppe besonders hervortretende Gauleiter des Burgenlandes, Tobias Portschy³⁰², daher an bestehende Ressentiments und Vorurteile nahtlos anknüpfen. Am Ende des Vermögensentzuges stand die Ermordung der Roma und Sinti in den Vernichtungslagern der Nationalsozialisten.

Obwohl in der Zwischenkriegszeit zahlreiche „Zigeuner“ unter der Armutsgrenze lebten, waren dennoch viele von ihnen Eigentümer von Mobilien wie Immobilien, besaßen Bargeld oder Bankkontos. Zahlreiche Roma und Sinti verdienten als Pferdehändler, Instrumentenhändler, Schausteller, Musiker und Marktfahrer mit den entsprechenden Gewerbe genehmigungen ihren Lebensunterhalt. Insbesondere die burgenländischen „Zigeuner“ besaßen auch Häuser und entsprechendes Inventar.

Die Frage der Enteignung der Roma und Sinti wurde erst im Zuge der geplanten Vertreibungen diskutiert und stand stets in direktem Zusammenhang mit der Inhaftierung in Zigeunerlagern, der Deportation in das Zigeunerlager im Ghetto in Lodz und in das Konzentrationslager Auschwitz.

Die erste systematische Erhebung des „Zigeunereigentums“ begann mit dem „Festsetzungserlass“ Heydrichs vom 17. Oktober 1939.³⁰³ Der erste systematische Raub von Mobilien erfolgte dann im Zuge der Konzentration der Roma und Sinti des Reichsgaues Salzburg in einem Lager bei der Trabrennbahn in Vorbereitung einer für August 1940 geplanten, aber nicht durchgeführten Deportation.³⁰⁴ Die Frage des Eigentums von „Zigeunern“ wurde abermals aktuell, als das RSHA am 26. Mai 1941 vor allem auch auf Grund des Drängens der steirischen Behörden eine Deportation nach Serbien anordneten.³⁰⁵ Dabei wurde klargestellt, dass vorerst „Zigeuner“ mit grundbücherlichem Grundbesitz von den Deportationen ausgenommen werden sollten und dass keinerlei Rechtsgrundlage für eine Enteignung existierte.³⁰⁶ Diese Richtlinien wurden – in etwas modifizierter Form – anlässlich der Deportation von 5.000 „Zigeunern“ in das Ghetto in Lodz im November 1941

³⁰² Vgl. Tobias Portschy: Die Zigeunerfrage. Denkschrift des Landeshauptmannes für das Burgenland. Eisenstadt 1938.

³⁰³ Schnellbrief Reichssicherheitshauptamt gez. Heydrich an die Staatliche Kriminalpolizei vom 17.10.1939 betr. Zigeunererfassung, ÖStA AdR 04 Bürckel-Materie, Kt. 35 Mappe 0715 Volkstums- und Minderheitenfragen; Zimmermann, Rassenutopie, S. 167; Michael Zimmermann: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma. Essen 1989. S. 43.

³⁰⁴ Barbara Rieger: „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930-1943. Die regionale Zigeunerverfolgung als regionale Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz. Dipl. Arb. Wien 1990. S. 55.

³⁰⁵ Erlass Heydrich betr. Abschiebung von Zigeunern vom 26.5.1941, StLA [2-121]

³⁰⁶ Richtlinien für die Abschiebung von Zigeunern aus dem Burgenland vom 26.5.1941, StLA [2-125]

angewandt.³⁰⁷ Der Besitz der in die Zwangsarbeitslager sowie der nach Lodz und im Frühjahr 1943 nach Auschwitz³⁰⁸ deportierten Roma und Sinti wurde von den Gemeinden verkauft. Entgegen dem Wunsch der Gemeinden sollte der Erlös aus diesen Verkäufen, den die Gemeinden für sich behalten wollten, an das Deutsche Reich abgeliefert werden.³⁰⁹ Im Jänner 1942 stellte der Reichsminister des Innern in einem Erlass klar, dass es sich beim zurückgelassenen Eigentum der „Zigeuner“ um „volks- und staatsfeindliches Vermögen“ handelte, das als solches an das Deutsche Reich fiel.³¹⁰

Die in den meisten Fällen auf Gemeindegründen gelegenen Wohnstätten der Deportierten wurden geräumt und zuletzt geschleift, nichts mehr sollte an die Existenz der „Zigeunersiedlungen“ erinnern.³¹¹

II.3.1 Immobilien

So genannte „Zigeunersiedlungen“ bestanden in ungefähr 120 Orten des heutigen Burgenlandes. Meist handelte es sich dabei um Holz- oder Lehmhütten, aber auch Ziegelbauten, die auf den Roma und Sinti zur Verfügung gestelltem Gemeindegrund meist als Superädifikate errichtet wurden. Daneben gab es aber auch umfangreichen Privatbesitz von Einzelpersonen, der bis auf die Ansiedlung der burgenländischen Roma unter Kaiserin Maria Theresia zurückging.³¹² Diese häufig kleineren – oft auf drei bis vier Familien beschränkten – Gruppen von Romafamilien in den burgenländischen Orten wiesen in der Zwischenkriegszeit einen durchschnittlich höheren Lebensstandard auf und waren nicht so stark rassistisch und ökonomisch motivierten Verfolgungen ausgesetzt wie die völlig marginalisierten Bewohner

³⁰⁷ Erlass RFSS u. Chef der Deutschen Polizei an Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Wien und Leiter der Kriminalpolizeistelle Graz vom 1.10.1941 betr. Abschiebung von Zigeunern, StLA Landesregierung 384 Zi 1 – 1940.

³⁰⁸ Von diesem Transport waren Roma und Sinti mit Grundeigentum nicht mehr ausgenommen.

³⁰⁹ Vgl. dazu Abschrift Schreiben Gestapo, Staatspolizeistelle Graz an den Landrat in Oberwart, Fürstenfeld und Feldbach vom 8.10.1942 betr. Zurückgebliebenes Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA FLD Rückstellung 388/1948.

³¹⁰ Abschrift Schreiben Gestapo, Staatspolizeistelle Graz an den Landrat in Oberwart, Fürstenfeld und Feldbach vom 8.10.1942 betr. Zurückgebliebenes Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA FLD Rückstellung 388/1948; Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister, betr. Zigeunerfrage, Beschlagnahme des Vermögens der ausgesiedelten Zigeuner, 19.3.1942, DÖW Akt 11293.

³¹¹ Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister und alle Gendarmerieposten und den Gendarmeriekreisführer in Oberwart, betr. Zigeunerfrage-Regelung, 11.11.1941, DÖW Akt 11293.

³¹² Martin Matischnig: Unbekannte statistische Angaben zur Kontinuität der Ansiedlung von Zigeunern im Gebiet des ehemaligen Komitates Ödenburg. in: Beiträge zur Volkskunde Österreichs und des angrenzenden deutschen Sprachraumes. Festschrift für Helmut Prasch. Spittal an der Drau 1985. S. 60-151.

der größeren „Zigeunersiedlungen“. Standard und Ausstattung der Häuser der burgenländischen Roma und Sinti wiesen auch regionale Unterschiede auf. Besonders in den Bezirken Oberpullendorf und Jennersdorf bestand eine überdurchschnittlich große Zahl besser ausgestatteter Häuser,³¹³ die zu einem hohen Prozentsatz den Wohnverhältnissen der übrigen burgenländischen Bevölkerung entsprachen.³¹⁴ Eine Schätzung auf Grund der durchschnittlichen Belegdichte der Häuser in den „Zigeunersiedlungen“ und der Zahl der im Burgenland lebenden Roma und Sinti gelangt zu einer Zahl zwischen 1.261 und 1.656 Häusern. Als Erlös für das noch verwendbare Material aus dem Abriss einer „Zigeuner“-Hütte erzielte die Gemeinde Halbtorn beispielsweise bis zu RM 350.³¹⁵ Aufgrund bekannter Siedlungsstrukturen der „Zigeuner“ kann errechnet werden, dass 232 der abgerissenen Wohnstätten qualitativ dem Durchschnitt eines burgenländischen Hauses entsprachen, 1.125 hingegen Hütten unter dem durchschnittlichen burgenländischen Standard waren. Ausgehend von den bekannten Abrisserlösen können daher die Erlöse aus dem Abriss dieser Häuser und Hütten auf rund RM 1 Mill. geschätzt werden.³¹⁶

Eine Entschädigung für dieses zerstörte Eigentum wurde nicht bezahlt. In keinem der 64 Fälle von grundbücherlich intabuliertem Hauseigentum im Bezirk Oberwart ist ein Rückstellungsverfahren angemerkt worden, noch ist irgendeine andere Art von Rückstellungsvorgängen verifizierbar. Da bei nicht eingetragenen Superädifikaten ein angestrebtes Rückstellungsverfahren sowieso aussichtslos gewesen wäre, ist hier keine Rückstellung oder Entschädigung erfolgt. Aber selbst im Falle eines grundbücherlich eingetragenen Superädifikats findet sich keine Spur einer Rückstellung oder Entschädigung.³¹⁷

Auf Grund einer Hochrechnung auf der Basis einer Totalerhebung des Grundbesitzes der Roma im Bezirk Oberwart, wo rund 50 % der burgenländischen Roma und Sinti lebten,

³¹³ Schreiben der BH Oberpullendorf an das Amt der burgenländischen Landesregierung vom 12.6.1928 betr. Zigeunerplage, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

³¹⁴ Beilage zu Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf an das Amt der burgenländischen Landesregierung vom 2.2.1926 betr. Zigeuner, BLA I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1932; Vgl. Claudia Mayerhofer: Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Wien 1987. S. 47f. In dieser Zählung wurden nur die eindeutig heimatberechtigten „Zigeuner“ berücksichtigt.

³¹⁵ Schreiben des Gemeindeamtes des Marktes Halbtorn an den Landrat des Kreises Bruck a.d.L. vom 12.2.1942 betr. Überstellung der Zigeuner des Landkreises Bruck a.d.L. in das Zigeunerlager Lackenbach, Gemeinearchiv Halbtorn.

³¹⁶ Freund et al. gehen von einem durchschnittlichen Abrisserlös von RM 300 für eine Hütte und RM 3.000 für ein dem burgenländischen Standard entsprechendes Haus aus.

³¹⁷ Siehe dazu zum Beispiel das unter der Grundstücksnummer 1101/a der EZ 115 des Grundbuches Willersdorf eingetragene Superädifikat samt Fruchtgenussrecht für die „Zigeunerschmiede“ des Michael und der Elisabeth Horvath, welches sich auf Gemeindegrund befand.

kann der gesamte Grundbesitz der Volksgruppe im Burgenland mit 47,26 Hektar angegeben werden. Die deportierten Roma wurden weiter als grundbücherliche Eigentümer geführt, und es wurden für sie auch noch im Jahre 1944 grundbücherliche Verlassenschaften abgewickelt, obwohl die Betroffenen mit größter Wahrscheinlichkeit schon alle längst deportiert oder ermordet worden waren.³¹⁸

II.3.2 Bargeld und Mobilien

Eine Hochrechnung des entzogenen Bar- und Mobilienvermögens burgenländischer Roma und Sinti auf Basis der Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit den Auschwitztransporten ergibt eine Gesamtsumme von mindestens RM 233.360. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass bis 1943 auf Grund der Einschränkung der Erwerbstätigkeit, Zwangsarbeit, Zwangsabzügen bei Löhnen usw. höchstwahrscheinlich die finanziellen Reserven zu einem großen Teil aufgebraucht waren. Daher muss ein Vielfaches dieses Betrages als effektiv entzogenes Bar- und Mobilienvermögen angenommen werden.

Über die in Weyer und auch in Wien entzogenen und anschließend verwerteten Wohnwägen und dazugehörigen Pferde liegen keine konkreten Angaben vor. Zahlreiche autobiographische Publikationen berechtigen zur Annahme, dass abgesehen von den seit Jahrhunderten ansässigen Roma des Burgenlandes die im restlichen Österreich lebenden Roma und Sinti zum Großteil Wohnwägen und Pferde besaßen, und dass sie zumindest saisonal Wanderberufen nachgingen.³¹⁹ Wenn für die geschätzten 3.000 Roma und Sinti außerhalb des Burgenlandes ein ähnlicher Wohnstandard von 6,7 Personen pro Wohnwagen zu Grunde gelegt wird, wie für die burgenländischen Roma der dichter bewohnten „Zigeunersiedlungen“ des Bezirkes Oberwart, so kann eine Zahl von 448 Wohnwägen vor 1938 geschätzt werden. Auf der Basis historischer Preisangaben³²⁰ kann der Wert dieser Wägen und Pferde mit rund RM 366.000 angenommen werden. Soweit festgestellt werden konnte, wurde weder den Geschädigten selbst noch deren Erben für diese Wohnwägen und Pferde Entschädigung bezahlt.

³¹⁸ Siehe dazu Einantwortungsurkunde der Dokumentensammlung des Grundbuches Oberwart, TZ 1239/44.

³¹⁹ Csejja Stojka: Wir leben im Verborgenen. 3. Auflage Wien 1995; Karl Stojka: Auf der ganzen Welt zu Hause. Wien 1994; Therese L. Rani: Meine Zigeunermutter (Videofilm 1995).

³²⁰ Jakob M. Bohnen: Handel, Handwerk und Gewerbe in einem Dorf. Das Beispiel Kreuzweingarten, in: <http://www.wisoveg.de/woengede/beitraege.html>; Chronik der Marktgemeinde Andau. Andau o.J. (1992). S. 164.

II.3.3 Verbot des Schulbesuchs

Die Schulpflicht für „Zigeunerkinder“ wurde im Burgenland erst 1924 eingeführt³²¹, stieß jedoch bis in die dreißiger Jahre vor allem bei den nicht ortsansässigen Roma und Sinti auf Schwierigkeiten. Diese resultierten einerseits aus Schwierigkeiten in der Volksgruppe, vor allem aus deren sozialer Situation, wie mangelnde Bekleidung im Winter, andererseits aus den Vorbehalten, die den Roma und Sinti in den Gemeinden entgegengebracht wurden. Im Burgenland wurde sofort nach dem „Anschluss“ auf Initiative der lokalen Bevölkerung, der örtlichen NSDAP und Lehrer ein faktischer Ausschluss der Kinder vom Unterricht praktiziert. Offiziell erfolgte auf Grund eines Erlasses von Gauleiter Portschy mit 1. September 1938 ein Verbot des Schulbesuches der Roma- und Sinti-Kinder.³²² Dieses Verbot wurde mit Beginn des Schuljahres 1939/40 auf die Reichsgaue Wien, Niederdonau und die Steiermark ausgedehnt.³²³ Von den übrigen Reichsgauen auf dem Gebiet Österreichs gibt es kaum Hinweise auf die Praxis eines Verbotes, jedoch mit dem Scheitern der ersten Deportationspläne im August 1940 und der Einrichtung von Sammel- und Zigeunerlagern ab Herbst 1940 dürfte auch dort der Schulbesuch nicht mehr möglich gewesen sein. Für das gesamte Deutsche Reich wurde der Schulbesuch erst im März 1941 untersagt.³²⁴

Vom Verbot des Schulbesuches waren in den Reichsgauen Wien, Steiermark, Kärnten und Niederdonau nach den Erhebungen der Bezirks- und Landesschulräte 1974 Kinder betroffen. Es kann geschätzt werden, dass von diesen ungefähr 360 bis 420 überlebten.

³²¹ Zum folgenden siehe: Erich Körner: Der Zigeuner im Spiegel der Stegersbacher Ortschronik, in: Das Menschenrecht, 22 (1967). Nr. 1. S. 5; Georg Gesellmann: Die Zigeuner im Burgenland in der Zwischenkriegszeit. Die Geschichte einer Diskriminierung, Phil. Diss, Graz 1985; Dietmar Hummer: Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Graz 1989.

³²² Schreiben Bezirksschulrat Baden an den Landesschulrat für Niederdonau vom 19.11.1938 betr. Zigeunerkinder. AVA Unterricht 307.980/39.

³²³ Schreiben der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien – Abteilung II (Erziehung und Volksbildung) – an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich betr. den Schulbesuch der Zigeunerkinder vom 13.11.1939, zitiert nach: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945. Eine Dokumentation. Bd. 3. Wien 1975. S. 355.

³²⁴ Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat. Bd. 12 der kriminologischen Schriftenreihe. Hamburg 1964. S. 130f.

II.3.4 Entzug der Gewerbeberechtigungen

Schon in der Zwischenkriegszeit wurden den Roma und Sinti Schwierigkeiten bei der Gewerbeausübung in den Weg gelegt.³²⁵ Nach dem „Anschluss“ verschärfte sich diese Situation. Noch im Herbst 1938 wurde das Musizieren in der Öffentlichkeit, eine wichtige Einkommensquelle für viele Roma und Sinti, verboten.³²⁶ Auf Grund eines Erlasses des Reichsführers-SS Heinrich Himmler vom 8. Dezember 1938³²⁷ konnte den Roma und Sinti ihre Gewerbeberechtigung entzogen werden, wobei die Gendarmerie in vielen Fällen als treibende Kraft auftrat. Damit war der Volksgruppe ihre traditionelle Einkommensmöglichkeit genommen.

II.3.5 Vorenthaltene Fürsorgeleistungen

Bereits im Juli 1938 wurden im Burgenland Roma und Sinti zur Zwangsarbeit eingezogen.³²⁸ Im Rahmen des „Erlasses über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ wurden bis zum Juni 1938 alleine im Burgenland 232 Roma und Sinti festgenommen,³²⁹ am 5. Juni 1939 ordnete das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) die Verhaftung von 2.000 Männern und 1.000 Frauen sowie deren Einweisung in Konzentrationslager an³³⁰, tatsächlich dürften jedoch nur etwas mehr als 1.000 Personen verhaftet worden sein. Beide Verhaftungsaktionen betrafen arbeitsfähige Männer und Frauen. Bei diesen Verhaftungsaktionen blieben nun viele Hundert unversorgte Kinder und andere arbeitsunfähige Angehörige zurück, die oft nur durch Bettelei das Lebensnotwendige erhalten konnten.³³¹ Die Gemeinden waren jedoch weniger denn je bereit, diese Personen mit Fürsorgeleistungen zu unterstützen, obschon

³²⁵ Barbara Rieger: Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß. Phil. Diss. Wien 1997. S. 79f., 89.

³²⁶ Bericht der „Grenzmark Burgenland“ betreffend Musikverbot und Schulbesuchsverbot für Zigeuner, 4.9.1938, zitiert nach: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 259f.

³²⁷ Erlass RFSS betr. Bekämpfung der Zigeunerplage vom 8.12.1938, WrStLA, Gauamt für Sippenforschung A 2-4.

³²⁸ Portschy, Zigeunerfrage, S. 7; siehe auch Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 58f.

³²⁹ Portschy, Zigeunerfrage, S. 7. Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996. S. 116.

³³⁰ Weisung des Reichskriminalpolizeiamtes an die Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle Wien betreffend vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland, 5.6.1939, DÖW Akt 2607, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, Bd. 2, S. 278f. Vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 116f.

³³¹ Schreiben des Landrates des Kreises Fürstenfeld an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 13.2.1939 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA Landesregierung 384 Zi/1940 [70].

die zuständigen Bezirksfürsorgeverbände dazu verpflichtet gewesen wären.³³² Auf Grund der drohenden Belastungen aus Fürsorgezahlungen verstärkten sich die Forderungen der Gemeinden auf Unterbringung der „Zigeuner“ in Anhaltelagern.

II.3.6 Zwangsarbeit

In dem von Portschy veranlassten „burgenländischen Zwangsarbeitsmodell“ wurden die arbeitsfähigen Roma und Sinti unter Bewachung zur Arbeit im Straßenbau und anderen öffentlichen Bauvorhaben gezwungen, wobei sie weit unter den Tariflöhnen bezahlt wurden. Mehr als die Hälfte des Lohnes wurde den Gemeinden für Fürsorgeleistungen an die unversorgten Angehörigen ausbezahlt, was die Gemeinden aber nicht an die Bedürftigen weitergaben, sondern zurückbehielten. Im Herbst 1940 wurde auf Anweisung Reinhard Heydrichs³³³ mit der Errichtung von Zwangsarbeitslagern für Roma und Sinti begonnen, und zwar der Familienlager im burgenländischen Lackenbach, in Salzburg-Maxglan und in Weyer (Bezirk Braunau), Oberösterreich, sowie der Lager für arbeitsfähige Männer im Reichsgau Steiermark. Die Zigeunerlager waren ein eigener Typus von Lager. Mit dem vorgeschobenen Zweck der Einsparung von Fürsorgegeldern begründet waren sie rassistisch motivierte Ausgrenzungs-, Arbeits-, Sammel- und Durchgangslager, in denen, lediglich auf Basis eines Erlasses Heydrichs, durchwegs noch die traditionellen Polizeimethoden der Gefangenhaltung, Kontrolle und Ausbeutung – unter Nutzung einiger Elemente aus den Erfahrungen der Konzentrationslager zur effizienteren inneren Kontrolle durch Mithäftlinge – angewandt wurden.

³³² Schreiben Landeshauptmann, Abt. 10 an die Landräte in Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach vom 1.8.1939, StLA Landesregierung 384 Zi/1940 [105].

³³³ Erlass des Reichsminister des Inneren gez. Heydrich an die Kriminalpolizeileitstelle Wien [und Verteiler] vom 31.10.1940 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark, StLA Landesregierung 384 Zi 1 – 1940.

II.4 Slowenen und Sloweninnen

II.4.1 Maßnahmen bis 1941

Die Zuordnung einzelner Personen zu den beiden ethnischen Gruppen im gemischt-sprachigen Gebiet Kärntens ist – vor dem Hintergrund des im 20. Jahrhundert massiv ausgeübten Assimilierungszwanges – besonders schwierig.³³⁴ Wenn von Kärntner Slowenen (unter nationalsozialistischer Herrschaft) die Rede ist, ist damit meist nur ein Teil der slowenischsprachigen Bevölkerung gemeint, die sogenannten „nationalbewussten“ Slowenen. In der Zwischenkriegszeit war das heute gemischtsprachige Gebiet³³⁵ in bezug auf die alltägliche Kommunikationssprache in einigen Gegenden nahezu vollständig, in anderen überwiegend slowenisch. Anders war es mit dem „nationalen Bewusstsein“ der Bevölkerung, nur ein Teil der Slowenischsprachigen fühlte sich der slowenischen Volksgruppe zugehörig, das Slowenische wurde häufig mit Irredentismus gleichgesetzt. Daher definierten sich viele der Slowenischsprachigen als „deutschfreundlich“, dem „deutschen Kulturkreis zugehörig“ bzw. einfach als („heimattreue“) „Windische“, um sich von den „Nationalslowenen“³³⁶ abzugrenzen. Slowenisches Nationalbewusstsein korrespondierte großteils mit eher katholisch-konservativen Einstellungen und der Unterstützung der slowenischen Partei, es gab aber auch Sozialdemokraten oder Kommunisten, die ihre Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe offen bekannten. Viele „Windische“ unterstützten politisch die Deutsch-nationalen und später die Nationalsozialisten. So konnte es passieren, dass innerhalb einer Familie sich einige als Slowenen und andere als „Windische“ oder „Deutsche“ definierten und dass z.B. ein führender „Nationalslowene“ einen Nationalsozialisten als Schwager hatte.³³⁷ Daher ist zum Umfang der Volksgruppe lediglich eine Schätzung möglich – es ist von 20 bis 30.000 Kärntner Slowenen und Sloweninnen auszugehen.

Aktionen gegen die Slowenen und Sloweninnen in Kärnten setzten nicht sofort mit der nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich ein. Die NS-Behörden verfolgten vielmehr eine Politik, die offensichtliche Repression vermied und sich allenfalls vorerst nur

³³⁴ Siehe zum folgenden: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Augustin Malle et al.: Vermögenszug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen. Wien 2002.

³³⁵ Darunter ist das Gebiet im Sinne der Verordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3.10.1945 über die Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens zu verstehen.

³³⁶ So die Bezeichnung national bewußter Slowenen im deutschnationalen und dann auch im Nazi-Jargon.

³³⁷ Auf mögliche Konsequenzen des Faktums verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen bewussten Slowenen auf der einen und „Renegaten“ bzw. (slowenischstämmigen) Nazis verweist auch Thomas M. Barker: *The Slovene Minority of Carinthia*. New York 1984. S. 197f.

gegen slowenisch-national exponierte Einzelpersonen richtete. Das hatte vor allem außenpolitische Gründe, weil NS-Deutschland an gutnachbarlichen Beziehungen zu Jugoslawien interessiert war, das es als Teil seines dringend benötigten wirtschaftlichen Ergänzungsraumes betrachtete. Allerdings verloren die Slowenen, die mit einer für sie positiven NS-Politik gerechnet und sich bei der Volksabstimmung vom April 1938 in hohem Ausmaß zustimmend gezeigt hatten, ihre durch den Staatsvertrag von Saint Germain verbrieften Minderheitenrechte, einzelne besonders exponierte Slowenen verloren Wohnrecht und Eigentum in Kärnten. Die Kärntner NS-Stellen begannen, ihre Pläne zur Zurückdrängung oder gar vollständigen Entfernung des slowenischen Elements aus Kärnten immer detaillierter auszuarbeiten. Dabei kamen ihnen die Pläne zur Ansiedlung von Südtiroler und Kanaltaler Umsiedlern zugute. Gleichzeitig bereiteten sie für den Fall einer Aufteilung Jugoslawiens Pläne zu Angliederung slowenischen Gebietes an Kärnten vor. Vermögensübertragungen und Kaufrechte wurden für Slowenen aufgrund besonderer Verordnungen für das Grenzgebiet eingeschränkt, dem Ermessensspielraum der Behörden unterliegende finanzielle Zuwendungen orientierten sich an der nationalpolitischen Beurteilung.

II.4.2 Aussiedlung

Die Situation änderte sich grundlegend mit dem Überfall NS-Deutschlands und seiner Verbündeten auf Jugoslawien, dessen Aufteilung und der Angliederung slowenischer Gebiete an Kärnten und die Steiermark. Alle slowenischen Vereine, die zwar nach dem „Anschluss“ trotz Repressionen großteils bestehen geblieben waren, wurden nun aufgelöst. Der nationalsozialistische politische Kurs gegen die Slowenen in Kärnten verschärfte sich entscheidend durch die Deportation vom April 1942. Innerhalb weniger Stunden Frist hatten 1.075 Kärntner Slowenen und Sloweninnen ihre Besitzungen zu verlassen, 917 von ihnen wurden nach einem kurzen Aufenthalt in einem Zwischenlager in Klagenfurt/Celovec in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle gebracht. Diese Massendeportation wurde zwar auch mit der Bodenbeschaffung für Umsiedler aus dem Kanaltal begründet, die Tatsache, dass aber auch Kleinstbesitzer eingeschlossen waren, spricht für überwiegend nationalpolitische Motive.

Mit der Verwaltung der Höfe war die Klagenfurter Geschäftsstelle der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft (= DAG) betraut, die bereits am 14. April diese Tätigkeit aufgenommen hatte. Eine Bewertung des zurückgelassenen Vermögens erfolgte erst Wochen nach der Deportation nach gesonderten Inventaraufnahmen durch Sachbearbeiter der DAG.

Vermögensverluste, die in der Zwischenzeit erfolgt waren, wurden nicht berücksichtigt. Die aufgenommenen Inventare der Besitzungen der Deportierten zeigen in ihrer Nachlässigkeit und in ihrem Fristenlauf, dass kein Interesse daran bestand, Schädigungen der Eigentümer zu vermeiden. Durch Plünderung, nachlässige oder bewusst schädigende Zwischenbewirtschaftung sowie durch unberechtigte Zugriffe von Pächtern auf diese Vermögenswerte, die zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen worden waren, ergaben sich zusätzliche Wertminderungen. Anlässlich der Inventaraufnahme wurde der Großteil der Höfe an die künftigen Bewirtschafter übergeben. Neben vorgemerkten Kanaltaler Umsiedlern galt es Vorschläge der Kreisbauernschaft zu berücksichtigen. Von Anfang an war von den regionalen NS-Größen klargestellt worden, dass in dem vorwiegend von slowenisch sprechenden Kärntnern bewohnten Gebiet „verlässliche“ NS-Funktionäre und verdiente „alte Kämpfer“ angesetzt werden sollten. Die entschädigungslose Enteignung der deportierten Besitzer, die Staatsangehörige des Deutschen Reiches waren, erfolgte nachträglich auf Basis der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938³³⁸, die auch bei politisch verfolgten Kärntner Slowenen angewendet wurde. In Reaktion auf die aktive Partisanentätigkeit kam es ab der zweiten Jahreshälfte 1944 zu einer neuerlichen „Aussiedlungswelle“, die sich über mehrere Monate erstreckte und zumindest 16 Familien betraf. Infolge der Partisanenbewegung blieben einige der Höfe nach dem Verkauf der Vorräte und des Viehs durch die Behörden unbewirtschaftet. Neben den in den letzten Kriegsmonaten deportierten slowenischen Familien wurden 1944/45 weitere 25 Familien nachweislich auf Basis des Bescheides „volks- und staatsfeindlich“ ihres Eigentums beraubt.

Die Deportierten blieben bis Kriegsende in diesen Lagern, nur wenige von ihnen durften sie vorzeitig verlassen, ohne aber nach Kärnten in ihre Wohnorte zurückkehren zu dürfen.

II.4.3 Verfolgung und Partisanenkampf

In den Monaten vor dem Überfall auf Jugoslawien waren in erster Linie kommunistische Widerstandskämpfer, nationalbewusste Priester und andere slowenische Privatpersonen durch die nationalsozialistische Verfolgung betroffen, die sich bis zum Übergreifen des Partisanenkampfes auf Kärnten noch verstärkte. Die zunehmenden Aktivitäten der Partisanen im durch Heinrich Himmler im Jahre 1943 zu Siedlung und Deportation abgegrenzten Gebiet Kärntens und außerhalb veranlasste Pächter übernommener

³³⁸ dRGBI I, S. 1620.

slowenischer Liegenschaften, diese zu verlassen. Im weiteren Verlauf kam es bis in die Jahre 1944/45 zu weiteren Enteignungen, Verhaftungen, Einweisungen in Konzentrationslager bis hin zu Todesurteilen. Hier sind insbesondere drei Verhaftungswellen zu erwähnen, 1942/43 in Eisenkappel-Zell-Ferlach, im Mai 1944 in Ludmannsdorf und Anfang 1945 in Grafenstein. Insgesamt sind, soweit dies ermittelt werden konnte, 612 Angehörige der slowenischen Volksgruppe inhaftiert gewesen, 298 Slowenen und Sloweninnen sind in Konzentrationslager eingewiesen, 13 zum Tode verurteilt worden.

II.4.4 Slowenische Genossenschaften

Die slowenischen Genossenschaften – das waren 43 und der Verband Kärntner Genossenschaften /Zveza koroških zadrug – kamen zunächst unter kommissarische Verwaltung und sollten „abgewickelt“ werden. Die Mehrzahl (22) wurde schließlich mit „deutschen“ Genossenschaften vor Ort verschmolzen und verloren dadurch ihre Rechtspersönlichkeit, 12 wurden „übernommen“, d.h. unter „deutsche“ Führung gestellt, blieben jedoch als Firmen erhalten. Vier Genossenschaften (drei und der Verband selbst) sollten in der Folge liquidiert werden, sie befanden sich zu Kriegsende noch im Stadium der Liquidation. Die übrigen blieben als Kleinstgenossenschaften in ihrem Rechtsbestand unberührt. Die „Abwicklung“ des slowenischen Genossenschaftswesens lag in den Händen des Verbandes der Südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz. Eine wichtige Rolle spielte bei diesen Maßnahmen das sogenannte „Ortsdreieck“ (Bürgermeister, Ortsbauernführer, Ortsgruppenleiter der NSDAP), vor allem in der Personalpolitik. Im Vordergrund des Interesses der kommissarischen Verwalter und der übernehmenden Genossenschaften standen vor allem das Eigenkapital, die Reservefonds und der Anteil am besonderen Haftungsfond der übernehmenden Genossenschaften.

II.5 Tschechen und Tschechinnen

Nach der Volkszählung im Jahr 1934 lebten in Österreich 51.866 Personen tschechischer oder slowakischer Nationalität. Der Schwerpunkt der tschechischen Minderheit in Österreich lag in Wien, wo 1934 rund 40.000 Tschechen und Tschechinnen gezählt wurden.³³⁹ Hier hatte die Minderheit seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine eigenständige Struktur an Institutionen und Organisationen aufgebaut. Innerhalb kurzer Zeit nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurden viele national orientierte tschechische Einrichtungen germanisiert, gleichgeschaltet oder liquidiert.³⁴⁰

II.5.1 Vereine

Die wichtigste Organisationsform der Wiener Tschechen waren die zahlreichen meist kleinen Vereine, die alle Bereiche des Lebens der Minderheit – Schulwesen, Religion, soziales und wirtschaftliches Engagement, Sport, Kultur, Geselligkeit und Unterhaltung – öffentlich organisierten und so zum Erhalt der nationalen Eigenständigkeit beitrugen.

In Wien existierten 300 bis 400 tschechische Vereine. Zu rund 150 Vereinen wurde Quellenmaterial gefunden. Für diese konnte für 1938/39 das Reinvermögen mit RM 623.700 errechnet werden. Vom gesamten Reinvermögen aller Vereine wurde 6,5 % Verwaltungsgebühr und Aufbauumlage vom Stillhaltekommissar eingezogen, insgesamt ca. RM 40.500. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass Vermögensangaben nur zu etwa der Hälfte aller Vereine vorliegen. Die tschechischen Vereine wurden zwar germanisiert und gleichgeschaltet, blieben aber im allgemeinen erhalten. Die Zerschlagung der Widerstandsgruppe der tschechischen Sektion der KPÖ im Herbst 1941 hatte die Auflösung des Schulvereins Komenský (weiter Komenský) im Februar 1942 zur Folge. Man konnte dem Verein zwar keine KP-Betätigung nachweisen,³⁴¹ doch dürfte die Gestapo den Verdacht der kommunistischen Unterwanderung als willkommenen Vorwand zur Auflösung des Schulvereins genützt haben. Der Komenský besaß 1938 zahlreiche Schulgebäude, die größte tschechische Bibliothek in Wien, zwei Autobusse, zahlreiches Inventar – insbesondere Lehr- und Lernmittel, die im Zuge der Auflösung ebenso beschlagnahmt wurden wie ein von

³³⁹ Vgl. Karl Maria Brousek: Wien und seine Tschechen. Integration und Assimilation einer Minderheit im 20. Jahrhundert. Wien 1980. S. 33 (Schriften des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts Nr.7). In diesem Volkszählungsergebnis sind auch Slowaken und Slowakinnen enthalten.

³⁴⁰ Dazu und zum folgenden: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.) Eduard Kubu, Gudrun Exner: Tschechen und Tschechinnen. Vermögensentzug und Restitution. Wien 2002.

³⁴¹ Vgl. AdR 06 VVSt, K.1371, B.Nr.Versch.13048/41 III J.

der Gestapo gesperrte Sparbuch des Wiener Komenský bei der böhmischen Länderbank in Prag mit einer Einlage von rund RM 450.000. Vom Geld des Sparbuches wurden RM 461.761,31 (inkl. Zinsen) auf das Konto „Der Reichsstatthalter in Wien Ref. III-E-2 Einziehung“ an die Creditanstalt-Bankverein in Wien überwiesen.³⁴² Insgesamt verfügte der Komenský aber über ein geringes Reinvermögen, denn seine Gebäude und Grundstücke waren im Jahr 1938 mit Hypotheken in der Höhe RM 2.730.166,70 belastet.³⁴³ Wie die anderen tschechischen Vereine war der Komenský vom Stillhaltekommissar erfasst und zunächst freigestellt worden, wobei eine Zahlung von insgesamt RM 13.268,- für Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr gefordert worden war.³⁴⁴

II.5.2 Die Filiale der *Živnostenská banka* und Kreditgenossenschaften

Das bei weitem größte und bedeutendste national eingestellte tschechische Unternehmen war die Wiener Filiale der „*Živnostenská banka, akciová společnost, Praha*“ (Gewerbebank, Aktiengesellschaft, Prag),³⁴⁵ die in Österreich seit dem Jahr 1898 tätig war. Sie nahm im Zahlungsverkehr zwischen der Tschechoslowakei und Österreich – das für die Tschechoslowakei nach Deutschland der traditionell wichtigste Handelspartner war – eine zentrale Position ein.

Mit auffälliger Geschwindigkeit vollzog sich der Rückzug der Wiener Filiale der *Živnostenská Banka*, die eine wesentliche Brücke nach Südosteuropa gebildet und deren Situation sich nach dem „Anschluss“ rasch verschlechtert hatte³⁴⁶, vom österreichischen Markt im Sommer 1938 und deren Angliederung an die finanziell schwächere Wiener Merkurbank, der österreichischen Tochter der Dresdner Bank. Die Merkurbank war schon vor dem „Anschluss“ als Stützpunkt des Dritten Reiches in Österreich betrachtet worden³⁴⁷ und nahm in diesem Zusammenhang eine Musterrolle für die „Neuordnung des Bankwesens“ in Mitteleuropa ein.³⁴⁸ Der Sinn der Liquidierung der Wiener Filiale der *Živnostenská Banka*

³⁴² AdR 06 VVSt, Kt. 1371/6-K-19-III-E-2.

³⁴³ Vgl. AdR, Stiko Wien, Kt. 622, Mappe 35 E 5/4.

³⁴⁴ Vgl. AdR, Stiko Wien, Kt. 622, Mappe 35 E 5/4.

³⁴⁵ Der Firmenwortlaut wurde ausschließlich in tschechischer Sprache protokolliert.

³⁴⁶ ACNB (Archiv der Tschechoslowakischen Nationalbank), Kreditanstalt der Deutschen, Kt. 2, KAD/II-2.

³⁴⁷ Vgl. Johannes Ludwig: Boykott – Enteignung – Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft, München-Zürich 1992, S. 283.

³⁴⁸ Vgl. Harold James: The Deutsche Bank and the Nazi Economic Warfare against the Jews. Cambridge 2001; Harald Wixforth: Auftakt zur Ostexpansion Die Dresdner Bank und die Umgestaltung des Bankwesens im Sudetenland 1938/39. Dresden 2001.

war offenbar nicht nur die Schwächung der tschechischen Minderheit, sondern es ging im Wesentlichen um die Stärkung des Einflusses der Dresdner Bank in Österreich.

Im Jahre 1938 waren vier weitere tschechische Geldinstitute als Kreditgenossenschaften, die ihren Sitz in Wien hatten, tätig. Ihre Umgestaltung, in deren Lauf sie ihren nationalen Charakter verloren, verlief im Rahmen des sogenannten Neuaufbaus und der Rationalisierung des deutschen Genossenschaftswesens in der „Ostmark“.³⁴⁹ Ein systematischer auf alle tschechischen Kreditgenossenschaften abzielender Druck wurde nicht ausgeübt.

II.5.3 Unternehmen und Genossenschaften

Der überwiegende Teil der tschechischen Minderheit in Österreich war lohnabhängig beschäftigt, arbeitete als Kleinhandwerker oder Kleinunternehmer. Größere Firmen, die allerdings im gesamtösterreichischen Maßstab höchstens zu Firmen mittlerer Größe zählten, entstanden hauptsächlich durch den Zusammenschluss kleinerer Betriebe zu Genossenschaften verschiedenster Art. Die „Neuordnung“ und „Rationalisierung“ des Genossenschaftswesens hatte für die national orientierten tschechischen Herstellungs- und Handelsgenossenschaften die „Germanisierung“ zur Folge. Keines der größeren national orientierten tschechischen Unternehmen in Wien wurde liquidiert oder enteignet. Man änderte nur Namen und Vorstand. Den Druckereien wurde ihre Publikationstätigkeit untersagt.

Verbrauchsgenossenschaften wurden als Institution angesehen, die mit einem radikal linken Umfeld in Verbindung stand. Gegen diesen Typ wirtschaftlicher Organisationen wurde ohne Berücksichtigung deren nationaler Zugehörigkeit im gesamten österreichischen Gebiet gezielt vorgegangen. Im Jahre 1943 wurden sie liquidiert und ihr Eigentum an die DAF überführt. Dies betraf auch die tschechische Genossenschaft „Blahobyt“. Der Umfang ihres Eigentums wurde nicht dokumentiert. Ihre Liquidierung kann daher nicht als eine spezifisch gegen die tschechische Minderheit gerichtet angesehen werden.

³⁴⁹ Näher vgl. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 114, Fasz. 2215/3, Genossenschaften in der Ostmark.

II.6 Kroaten und Kroatinnen im Burgenland

Die während der NS-Zeit rund 35.000 Personen umfassende kroatische Volksgruppe im Burgenland³⁵⁰ wurde bald nach dem „Anschluss“ einem deutlichen Assimilierungsdruck ausgesetzt, darüber hinaus jedoch aus nationalen Gründen nicht konsequent verfolgt. Die von Landeshauptmann Tobias Portschy am 12. September 1938 verfügte Neuordnung des konfessionellen Schulwesens betraf auch die konfessionellen Schulen der überwiegend kroatischen Gemeinden des Burgenlandes.³⁵¹ Im Zuge der Beseitigung der konfessionellen Schulen wurden auch dazugehörige Stiftungen neu geordnet, deren Nutznießer in kroatischen Pfarrgemeinden ausdrücklich Kroaten waren oder deren Stiftungsertrag der kroatischen Bevölkerung zu Gute kam. Nutznießer der Auflösung dieser Stiftungen waren mehrheitlich die zuständigen Ortsgemeinden, denen der Grundbesitz der Stiftungen eingewiesen wurde.³⁵²

Die bestehenden kroatischen Kulturvereine sowie Gesangs- und Musikvereine stellte der Stillhaltekommissar frei, sie konnten unter nationalsozialistischer Aufsicht weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen. In Oslip, Neuberg und Unterpullendorf mussten aber die Tamburizzavereine, also spezifisch kroatische Musikvereine, ihre Musikinstrumente abliefern, womit der Brauchtumpflege eine wesentliche Grundlage entzogen wurde. Nur der Tamburizzagruppe Oberpullendorf gelang es, die Instrumente über die NS-Zeit zu retten. Vermögensentzug bei Privatpersonen konnte nicht festgestellt werden.

1942 wurden zur Durchführung rassekundlicher Untersuchungen die Pfarrbücher der kroatischen Gemeinden beschlagnahmt. Kriegsbedingt wurde die geplante karteimäßige Erfassung kroatischer Familien jedoch wieder abgebrochen.

³⁵⁰ Bei der Volkszählung 1934 wurden 40.151 Kroatinnen und Kroaten erfasst, bei der Volkszählung 1939 waren es um rund 4.000 weniger, was auf den nationalpolitischen Anpassungsdruck durch das NS-Regime zurückgeführt werden kann.

³⁵¹ Hans Peter Zelfel: Die katholische Kirche. In: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S.111f.

³⁵² Vgl. Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Stefan Schinkovits: Vermögensentzug bei burgenländischen Kroaten und Kroatinnen. Wien 2002.

II.7 Ungarn und Ungarinnen im Burgenland

Die Volksgruppe der Ungarn von geschätzt 30-40.000 Personen sah sich schon in der Zwischenkriegszeit im Burgenland starken Anfeindungen und Eindeutschungstendenzen gegenüber, die wohl als Konsequenz der Ereignisse rund um die Angliederung des Burgenlandes an die Republik Österreich zu sehen sind.³⁵³

In sozialer und religiöser Hinsicht war die ungarische Volksgruppe sehr inhomogen³⁵⁴, sodass sich weder ein die gesamte ungarische Bevölkerung des Burgenlandes umfassendes Zusammengehörigkeitsgefühl noch überregionale Körperschaften und Verbände herausbildeten.

Die sofortige Abschaffung des konfessionellen ungarischsprachigen Schulwesens traf die Sprachgruppe schwer. Das Eigentum an den Schulgebäuden blieb zwar formell in den Händen der Kirchengemeinden, aber die faktische Nutzung wurde den Kirchengemeinden entzogen. Eine Verfolgung der ungarischen Sprachgruppe aus rassistischen oder nationalen Motiven fand nicht statt. Überlegungen zu einer Absiedlung der Ungarn aus dem Burgenland wurden sowohl aus außenpolitischen Überlegungen gegenüber dem ungarischen Staat³⁵⁵, als auch wegen der Ablehnung durch die lokalen burgenländischen Behörden rasch wieder eingestellt.³⁵⁶

Das Vereinsleben der ungarischen Volksgruppe blieb stets auf Zusammenschlüsse auf Pfarr- oder Gemeindeebene beschränkt, oftmals waren die Gruppen nicht offiziell als Vereine angemeldet und unterlagen daher bis auf wenige Ausnahmen auch keiner Auflösung durch den Stillhaltekommissar.

³⁵³ Zum folgenden siehe Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Gerhard Baumgartner: Vermögensentzug bei Ungarn. Wien 2002.

³⁵⁴ Arnold Suppan: Die österreichischen Volksgruppen. Tendenzen ihrer gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert. Wien-München 1938. S. 28ff; László Somogyi: Die burgenländischen Magyaren in geographischer Sicht. Phil Diss. Graz 1966; Gerhard Baumgartner: 6 x Österreich. Geschichte und aktuelle Situation der Volksgruppen. Klagenfurt 1995. S. 87-110.

³⁵⁵ Stefan Schinkovits: Formen Ethnischer Säuberung im Burgenland in der Zeit von 1938 – 1945. Dipl. Arb. Wien 1995. S. 93-97.

³⁵⁶ Schreiben der Volkstumstelle an Franz Burri, 2.9.1941, BLA, Sammlung Tobler.

Auf Grund der schlechten finanziellen Situation der ungarischen Vereine in Wien wurde 1937 ein von der ungarischen Botschaft beziehungsweise vom ungarischen Konsulat dominierter Dachverband gegründet,³⁵⁷ dessen Freistellung durch Stillhaltekommissar durch Interventionen ungarischer Diplomaten erreicht werden konnte, und der dann auch bis 1945 eine ungarischsprachige Zeitung herausgab.³⁵⁸

³⁵⁷ Bécsi Magyar Egyesületek Központja, MOL, K81, Külügyminiszteriumi Levéltár, Bécsi Követség és Főkonzulátus, 553. csomó, 1944 – Egyleti ügyek: Bécsi Magyar Egyesületek, Szent Istvan Egyesület stb. Blatt 2.

³⁵⁸ Schreiben Zl.170/1943, MOL, Külügyminiszteriumi Levéltar (Archiv des Außenministeriums) külügyminiszteriumi levéltar, Grazi magyar konzulatus iratai (Schriften des ungarischen Konsulates Graz), K119, 13. csomó, 10 tetel (kulturalis ügyek 1929 – 1944) Blatt 357.

II.8 Regimegegner und –gegnerinnen – politisch Verfolgte

Anders als bei Juden und Jüdinnen kann bei politischer Verfolgung kein allgemeiner oder systematischer Vermögensentzug festgestellt werden.³⁵⁹ Vermögensschäden ergaben sich bei diesem Personenkreis einerseits infolge politisch motivierter Kündigungen, Entlassungen, Zurückstufungen und verminderter Karrierechancen³⁶⁰, andererseits infolge gerichtlicher Verurteilungen auf Grund oppositioneller Handlungen, die von öffentlich geäußelter Kritik am NS-Regime über das Abhören ausländischer Radiosender oder Hilfe für Verfolgte bis hin zu aktiven politischen Widerstandshandlungen reichen konnten. Allerdings konnte selbst bei den vom Oberlandesgericht Wien beziehungsweise vom Volksgerichtshof verurteilten Widerstandskämpfern und -kämpferinnen kein strafweiser Entzug des gesamten Eigentums oder Vermögens festgestellt werden. In 304 untersuchten Verfahren, das sind 11,9 % der bis Ende 2000 festgestellten VGH- und OLG-Prozesse gegen Österreicher und Österreicherinnen zwischen 1938 und 1945, verfügte das Gericht jedoch eine Einziehung der Tatwerkzeuge gemäß der §§ 86a und 93a RStGB sowie § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.

Die Strafmaßnahme des Einzugs der Tatwerkzeuge ist zwar nicht a priori eine für das nationalsozialistische Regime typische, sie wurde aber eine charakteristisch nationalsozialistische durch die von ihr im NS-Regime betroffene Personengruppe. Denn bei den Verurteilten handelte es sich um Personen, die vom nationalsozialistischen Unrechtssystem wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Gegnerschaft kriminalisiert wurden. Zwar ist der Hoch- und Landesverrat auch in Rechtsstaaten ein Verbrechen (das so genannte Rundfunkvergehen hingegen ist ein genuin nationalsozialistisches), doch wurde durch das NS-Regime das Delikt des Landesverrates auf alle Formen regierungskritischer Äußerungen ausgeweitet.³⁶¹

Bei den eingezogenen Tatwerkzeugen handelte es sich hauptsächlich um Radioapparate und Geldbeträge, die entweder aus dem Eigentum der Verhafteten bzw. aus Sammlungen innerhalb einer Gruppe oder von Sympathisanten und Sympathisantinnen stammten, sowie

³⁵⁹ Siehe zum folgenden Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Claudia Kuretsidis-Haider, Andrea Steffek: Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen. Eine Untersuchung am Beispiel jener 304 Prozesse, in denen der nationalsozialistische Volksgerichtshof (VGH) oder das Oberlandesgericht (OLG) Wien die Einziehung von Tatwerkzeugen verfügten. Wien 2002.

³⁶⁰ Siehe dazu Kapitel II.2.9. im vorliegenden Schlussbericht.

³⁶¹ Die exzessive Ausweitung des Straftatbestandes Landesverrat ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Instrumentalisierung des Strafrechts zur Unterdrückung der politischen Opposition. § 90f RStGB erklärte kritische Äußerungen für landesverräterisch mit allen Folgen, die eine Verurteilung wegen dieses Straftatbestandes nach sich zog.

um Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparate samt dazugehörigen Utensilien, Handdruckereien, Abziehpapier, Bücher, Flugblätter, Schriftstücke, Foto- und Schreibmaterial, etc. Sammlungen von Geldbeträgen führten vor allem die kommunistische Rote Hilfe sowie die Sozialistische Arbeiter-Hilfe durch, die mit diesen Beträgen vorwiegend Angehörige inhaftierter oder geflüchteter Gegner und Gegnerinnen des NS-Regimes unterstützten. Die Spender selbst waren oft nicht deklariert politisch organisiert, doch auch gegen sie wurde nicht selten die Todesstrafe ausgesprochen.³⁶²

Für die Betroffenen stellte auch der Verlust eines Radioapparates einen nennenswerten Schaden dar, weil solche Geräte damals ungefähr den Gegenwert eines Monatslohnes eines Arbeiters repräsentierten. In den 304 untersuchten Verfahren wurden bei 152 Personen Geldbeträge im Gesamtwert von RM 30.744,53, sowie weitere Beträge in ausländischen Währungen eingezogen. Bei 257 Personen wurden Gegenstände eingezogen, darunter 171 Radioapparate, 59 Schreibmaschinen sowie 27 Vervielfältigungs- und Abziehapparate. Hinweise auf eine Rückgabe der Radioapparate nach 1945 konnten keine gefunden werden.

Weitere Vermögensschäden politisch Verfolgter resultierten aus Beschlagnahmungen durch die Gestapo, die diese im Zuge von Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vornahm. Dabei wurden neben unmittelbaren Beweismitteln des Öfteren auch Schmuck oder andere Wertgegenstände mitgenommen, worüber den Gerichtsakten beiliegende Listen Auskunft geben.³⁶³ Von solchen Beschlagnahmen konnte jeder durch die Gestapo Verhaftete betroffen sein. Inwieweit solche von den Gestapo-Beamten mitgenommene Gegenstände tatsächlich abgeliefert wurden oder auch der persönlichen Bereicherung dienen, kann beim gegenwärtigen Forschungsstand nicht festgestellt werden. In den Volksgerichtsprozessen, die nach 1945 gegen Gestapobeamte geführt wurden, waren persönliche Bereicherung und wilde Requirierungen aber so gut wie kein Verhandlungsgegenstand.³⁶⁴

³⁶² Wolfgang Neugebauer: Politische Justiz in Österreich 1934-1945, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. Bd. 1, hg. Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt, Siegfried Mattl, Wien 1995. S. 130; Radomir Luža: Der Widerstand in Österreich 1938-1945. Wien 1985. S. 140.

³⁶³ Vgl. Durchsuchungsbericht vom 28.8.1943. In: BA-Hoppegarten, VGH 3.674 (A 6).

³⁶⁴ Siehe dazu: Sabine Loitfellner: Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen. Dipl. Wien 2000.

Eine weitere Kategorie vermögenswerter Schädigungen resultierte aus den Folgewirkungen von Haft und Verurteilungen, wobei diese Schäden neben politisch Verfolgten auch andere Gruppen von NS-Opfern betrafen. Gerichtlich Verurteilte hatten die Haft- und Gerichtskosten, die Angehörigen von Hingerichteten auch die Kosten der Hinrichtung zu begleichen. Haftkosten mussten auch im Voraus entrichtet werden, was vor allem in den letzten Kriegsmonaten angesichts des absehbaren nahen Endes des Regimes eine zusätzliche Härte war. Die Verbüßung einer Haftstrafe zog für viele neben gesundheitlichen Schäden auch schwer wiegende Beeinträchtigungen ihrer beruflichen Laufbahn oder aber ihrer vor der Verurteilung aufgenommenen Ausbildung nach sich.

II.9 Homosexuelle

Die Situation homosexueller Personen unterscheidet sich von den meisten anderen Opfergruppen insofern, weil Homosexuelle sowohl vor wie nach dem Nationalsozialismus strafrechtlich verfolgt wurden.³⁶⁵ Das österreichische Strafgesetzbuch von 1852³⁶⁶ normierte in § 129 lit b bis 1972 die Verfolgung homosexueller Männer und – zum Unterschied zur reichsdeutschen Gesetzgebung – auch Frauen.³⁶⁷ Der NS-Staat verschärfte die Verfolgung der auch vor 1933 in der Weimarer Republik strafbar gewesenen Homosexualität (§ 175 des Strafgesetzes) 1935 noch beträchtlich³⁶⁸

Im Fall der Niederschlagung des so genannten Röhm Putsches im Juni 1934³⁶⁹ wurde das Stigma der Homosexualität ganz bewusst zur moralischen Rechtfertigung einer politischen Säuberungsaktion innerhalb der eigenen Reihen herangezogen. 1936 wurde in Berlin die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung gegründet.³⁷⁰

In den Jahren 1937 und 1938 folgte schließlich eine Welle politisch motivierter Prozesse, in denen Homosexualität als praktischer Verfolgungsgrund vorgeschoben wurde. Es setzte eine massive Verfolgung jener Jugendorganisationen ein, die sich außerhalb der Hitler-Jugend befanden, respektive jener Gruppen, die trotz ihrer Eingliederung in die Hitler-Jugend ihre eigene Struktur und ihren Zusammenhalt bewahrt hatten.³⁷¹

Zur Zeit des „Anschlusses“ war die Verfolgung Homosexueller im Deutschen Reich so weit ausgereift, dass auch auf österreichischem Gebiet sofort damit begonnen werden konnte.

³⁶⁵ Dazu und zum folgenden: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.) Niko Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, sowie deren Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik. Wien 2002.

³⁶⁶ §129 I/b StG.

³⁶⁷ §129 I/b StG Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: 1. Unzucht wider die Natur, das ist (...) b) mit Personen desselben Geschlechtes.

³⁶⁸ Zur Verschärfung des Paragraphen 175 in Deutschland siehe Günter Grau: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt/M. 1993, S. 93-100.

³⁶⁹ Der sogenannte „Röhm-Putsch“ diente den Nationalsozialisten im Juni 1934 für die Entmachtung und Eliminierung der SA-Führung. Der Vorwurf der Homosexualität wurde hier gezielt eingesetzt, um missliebige SA-Angehörige zu diskreditieren.

³⁷⁰ Einen genauen Überblick über Aufgaben und Mitarbeiter der Reichszentrale anhand von Dokumenten gibt Grau, S.139-170.

³⁷¹ Einen guten Einblick nebst weiterführender Literatur bietet: Andreas Sternweiler: ...wegen dringenden Verdachts homosexueller und bündischer Betätigung festgenommen. In: Joachim Müller, Andreas Sternweiler: Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen. Berlin: 2000, S. 89-108

Parallel zum Anstieg der Verurteilungen an sich stieg nun auch das Ausmaß der verhängten Strafen, wobei hier noch das österreichische Recht zur Anwendung kam.³⁷²

Die 1941 durchgeführte Änderung des Reichsstrafgesetzbuches (§1) sah nun auch für das Gebiet des ehemaligen Österreich vor, dass „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ sowie „Sittlichkeitsverbrecher“ mit dem Tod bestraft werden sollten. Allein im Jahr 1943 fällte das Wiener Sondergericht vier Todesstrafen auf Grund dieser Regelung. Insgesamt wurden von den Wiener Gerichten fast 700, von den Gerichten österreichweit über 3.000 Personen wegen Homosexualität verfolgt.³⁷³ Die Verfolgung nach österreichischem Strafrecht, das weiterhin angewandt wurde, betraf theoretisch homosexuelle Männer und Frauen in gleicher Weise, in der praktischen Durchführung zeigt sich jedoch, dass Frauen, obwohl auch sie aktiv von der Gestapo und Kriminalpolizei verfolgt wurden, in zahlenmäßig wesentlich geringerem Ausmaß betroffen waren. Dies liegt zum einen möglicherweise daran, dass bei Frauen andere Delikte angenommen wurden (genannt wird immer wieder die Verfolgung als sogenannte Asoziale), zum anderen auch an der Rolle, welche die Nationalsozialisten für Frauen im Allgemeinen vorsahen.

Hans Maršálek hat in seiner Zusammenstellung der Häftlingszahlen für das KZ Mauthausen versucht, die Zahl der Häftlinge festzustellen, die auf Grund von Homosexualität eingewiesen wurden und ist auf ca. 130 DR-Häftlinge gekommen.³⁷⁴ Über polnische und tschechische als Homosexuelle Inhaftierte – die in den diversen SS-Häftlingslisten ebenfalls zu finden sind – macht Maršálek keine Angaben.

Homosexuelle Polizei- und SS-Angehörige mussten mit der Hinrichtung rechnen, Wehrmachtsangehörige wurden meist in Lager interniert, wo sie hingerichtet wurden.³⁷⁵

³⁷² Albert Müller, Christian Fleck: Unzucht wider die Natur. Gerichtliche Verfolgung der Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts in Österreich von den 1930er Jahren bis zu den 1950er Jahren. In: ÖZG. 9/1998/3: S. 400-422, S. 402, geben dazu eine Tabelle mit der Entwicklung der Haftzeiten jener an die nach § 129 oder nach §129 und anderen Paragraphen verurteilt wurden: bis 1938: 4,38; 1938-1944: 8,35; nach 1945: 6,85 Monate (num. Mittel).

³⁷³ LG Akten österreichweit – Materialien des Projektes Müller/Fleck, Datenmaske mit Einzelfallerhebungen – Bestand von über 3000 registrierten Verfolgten aus der Zeit 1938-1945. Siehe dazu Müller, Fleck, Unzucht wider die Natur.

³⁷⁴ Hans Maršálek: Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. 3. Aufl. Wien 1995. S. 138.

³⁷⁵ Hoffschildt gibt fast 7.000 Personen an, die von der Wehrmachtsgerichtsbarkeit verfolgt wurden. Eine nationalsozialistische Quelle nennt ab 1940 870 jährliche Fälle. Rainer Hoffschildt: Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland. Berlin 1999.

Im Zuge der Homosexuellenverfolgung kann kein systematischer Vermögensentzug festgestellt werden. Gezielten Vermögensentzug von Gütern unter Verwendung des § 129 Abs.1 lit. b als Vorwand gab es allerdings bei Angehörigen des Klerus. Vor allem Klöster wurden mit dem Vorwurf der Homosexualität konfrontiert, die Ordenshäuser aufgelöst und von Staat und Partei übernommen. Der Vermögensentzug betraf in diesen Fällen Immobilien ebenso wie klostereigene Wirtschaftsbetriebe. Beispielhaft genannt sei hier das Servitenkloster in Innsbruck. Nach der Verhaftung zahlreicher Ordensbrüder unter dem Vorwurf der Homosexualität wurde die sofortige Schließung und Besetzung des Klosters durch die Geheime Staatspolizei auf Grund der Verordnung über Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich angeordnet. In allen anderen Fällen scheinen finanzielle Überlegungen bei der Verfolgung zweitrangig gewesen zu sein.

II.10 Opfer der NS-„Euthanasie“³⁷⁶

Die als „Euthanasie“ bezeichneten Massenmorde des NS-Regimes an geistig und körperlich behinderten Menschen in den Jahren 1939 bis 1945 hatten sowohl ideologische Wurzeln als auch ökonomische Aspekte.³⁷⁷ Die verschiedenen „Euthanasieaktionen“ zielten – neben den rassenhygienischen Intentionen – auf substantielle Einsparungen der öffentlichen Hand im Sozial- und Gesundheitsbereich. Demgegenüber spielte der individuelle Entzug von Vermögen bei den Euthanasieopfern aus verschiedenen Gründen (Vortäuschung eines „natürlichen“ Todes, Armut der meisten Betroffenen) nur eine untergeordnete Rolle. Für „unnütze Esser“ oder „Ballastexistenzen“ wie geistig oder körperlich Behinderte war im NS-Regime, das auch das menschliche Leben einer erbarmungslosen Kosten-Nutzen-Rechnung unterwarf, kein Platz.

Die NS-„Euthanasie“ als der erste systematisch geplante, staatlich durchgeführte Massenmord des NS-Regimes erfolgte in verschiedenen Aktionen und Phasen, die auch hinsichtlich der Vermögensaspekte unterschiedlich zu beurteilen sind.

Der Kindereuthanasie in den Jahren 1939 bis 1945, die Ermordung „missgebildeter“ Neugeborener und Kinder in eigens errichteten „Kinderfachabteilungen“, wie beispielsweise ab 1. Juli 1940 „Am Spiegelgrund“ in der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, lagen primär rassenhygienische Motive zu Grunde; sekundär ging es auch um medizinische Forschungen und Versuche, während die ökonomischen Aspekte wenig Rolle spielten.³⁷⁸

³⁷⁶ Die Grundlagen für diesen Textteil stellte Hon. Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer der Historikerkommission zur Verfügung. Die Informationen sind nicht das Ergebnis eines speziellen Forschungsauftrages, sondern eine Zusammenfassung des Wissensstandes des Verfassers, wobei die Mitarbeiter des DÖW Herwig Czech und Mag. Peter Schwarz sowie der ärztliche Leiter des Otto Wagner-Spitals Univ. Prof. Dr. Eberhard Gabriel mit Informationen und Quellenhinweisen behilflich waren.

³⁷⁷ Zu NS-Euthanasie allgemein siehe u. v. a.: Henry Friedlander: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997. S. 126ff.; Ernst Klee: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt/M. 1986. bes. S. 166ff.; Hans-Walter Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890-1945. Göttingen 1987 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 75), S. 109ff.; bezüglich Österreich siehe die knappe Zusammenfassung (mit weiterführender Literatur): Peter Malina, Wolfgang Neugebauer: NS-Gesundheitswesen und -Medizin, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft in Österreich, S. 696-720.

³⁷⁸ Zur Kindereuthanasie in Wien siehe: Matthias Dahl: Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945. Wien 1998; Wolfgang Neugebauer: Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 – eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 52/53 (1996/1997). Wien 1997, S. 289 ff. Herwig Czech: Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-Euthanasie in Österreich, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Jahrbuch 1999. Wien 1999. 53ff.

Die Aktion „T4“ in den Jahren 1940 und 1941 betraf die Ermordung vor allem der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalten des Deutschen Reiches in sechs Euthanasietötungsanstalten.³⁷⁹ Im Rahmen dieser Mordaktion wurden in Schloss Hartheim (Oberösterreich) im Zeitraum vom Mai 1940 bis August 1941 18.269 Personen, die zum Großteil aus österreichischen Anstalten deportiert wurden, in Gaskammern ermordet. Dieser Massenmord wurde von den Verantwortlichen mit großem Aufwand an Geheimhaltung als „natürlicher“ Tod hingestellt.³⁸⁰ Dadurch trat die gesetzliche Erbfolge ein, und die Vermögen der Opfer blieben im Prinzip unangetastet. Der volkswirtschaftliche Profit für das Regime durch den Wegfall des Pflegeaufwandes war beträchtlich. In der von einem „T4“-Verwaltungsbeamten Ende 1942 verfassten, 1945 von den US-Streitkräften im Schloss gefundenen „Hartheimer Statistik“ wurde die Gesamtersparnis durch rund 70.000 Morde für das ganze Deutsche Reich für einen Zeitraum von zehn Jahren mit RM 885 Mill. berechnet.³⁸¹ Wenn man in dieser Rechnung auch noch die anderen „Euthanasieaktionen“, insbesondere die dezentralen Anstaltsmorde, berücksichtigte, müsste man die Summe verdoppeln. Auch wenn man derartige Berechnungen und damit die absoluten Zahlen mit großer Vorsicht zur Kenntnis nehmen muss, weil seitens der beteiligten Institutionen ein großes Interesse daran bestand, die Euthanasiemorde auch ökonomisch zu legitimieren und überdies die Methode der Berechnung zu hinterfragen ist, so kann von einer beträchtlichen Entlastung des Budgets für Heil- und Pflegeanstalten ausgegangen werden.

Diese durch Massenmord an pflegebedürftigen Personen erzielten Einsparungen kam auch der Republik Österreich nach 1945 zugute, und zwar in einem höheren Maße als es dem bevölkerungsmäßigen Anteil Österreichs (ca. 10 % des Deutschen Reiches) entsprach, weil 15 bis 20 % der rund 70.000 „T4“-Opfer aus Anstalten der „Alpen- und Donaureichsgaue“ kamen.³⁸²

Die fingierte Verlegung nach Hartheim (bzw. andere Tötungsanstalten) wurde aber zur Bereicherung der „T4“-Zentrale in Berlin („Zentraldienststelle“ in der „Kanzlei des Führers“ bzw. deren „Zentralverrechnungsstelle“) ausgenützt, indem den Kostenträgern, also Sozialversicherungen, Fürsorgeverbänden, Gemeinden etc., noch monatelang nach dem Tod der Pflinglinge Pflegegebühren vorgeschrieben wurden. Der Leiter der 1943 von Berlin nach Hartheim verlegten „Zentralverrechnungsstelle“ Hans-Joachim Becker gab als Angeklagter

³⁷⁹ Siehe dazu u. a.: Götz Aly (Hg.): Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, Berlin, 1987 (Stätten der Geschichte Berlins, Bd. 26).

³⁸⁰ Friedlander, S. 176ff.

³⁸¹ Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, S. 24 und 478; Friedlander, S. 189f.

³⁸² Wolfgang Neugebauer: Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich, in: Zeitgeschichte, 19 (1992), S. 17ff.

im Frankfurter „Euthanasie“-Verfahren zu, allein an der „Juden-Euthanasie“, der Tötung geisteskranker jüdischer Patienten und Patientinnen, „ungefähr zwei- bis dreihunderttausend Reichsmark verdient“ zu haben.³⁸³

Es kann davon ausgegangen werden, dass die für die deportierten Pflegelinge zuständigen Kostenträger bzw. Opfer und Angehörige auf diese Weise die „T4“-Organisation und deren Tätigkeit finanzierten

Besondere Nutznießer der Mordaktion waren die mehr als 40 „Gutachter“, darunter die Österreicher Prof. Dr. Otto Reisch, Dr. Ernst Sorger, Dr. Oskar Begusch (alle aus Graz), Dr. Erwin Jekelius, Dr. Hans Bertha (beide aus Wien), Dr. Anton Fehringer (Niederösterreich) und Dr. Rudolf Lonauer (Linz)³⁸⁴, die lediglich an Hand der Meldebogen ihre „Begutachtung“ durchführten und mit Plus- oder Minuszeichen in einem Formular über Leben und Tod der betroffenen Personen entschieden. Begünstigt wurde die rasche und oberflächliche Erledigung durch das Honorierungssystem: bis zu 500 Meldebogen wurden mit RM 100,- im Monat, bis zu 2.000 Meldebogen mit RM 200,- und über 3.500 Meldebogen mit RM 400,- entlohnt.³⁸⁵

Wie bei den in den Konzentrations- und Vernichtungslagern Getöteten wurden auch den „T4“-Opfern nach der Ermordung und vor der Verbrennung in Krematorien die Goldzähne ausgebrochen und diese verwertet. Ein Teil der Leichen wurde für anatomische Zwecke bzw. die medizinische Forschung verwendet.³⁸⁶ Die persönlichen Habseligkeiten der Ermordeten wurden vielfach den Hinterbliebenen vorenthalten und zum Teil den „T4“-Mitarbeitern als Belohnung überlassen. Besonders Augenmerk wurde seitens der Zentralverrechnungsstelle auf die Erfassung wertvollerer bei den Patienten und Patientinnen vorhandener Gegenstände, insbesondere Schmuck, Uhren u. dgl., gelegt. Für die der Stadt Wien gehörende Anstalt Ybbs an der Donau, von der über 2.000 Patienten und Patientinnen nach Hartheim abtransportiert wurden, sind „Preziosen“-Verzeichnisse der „in eine nicht genannte Anstalt“ überstellten Patienten und Patientinnen erhalten, in der Eheringe, Broschen, Halsketten, Ohrgehänge, Kruzifixe, Uhren, Puderdosen, Gebisse inklusive Goldzähne, aber auch Pfandscheine vom Dorotheum, Bargeld, Sterbeversicherungspolizzen, Schlüssel und Ausweise für Safes u.a. für jeden Patienten verzeichnet wurden.³⁸⁷

³⁸³ Klee, S. 329f.

³⁸⁴ Bundesarchiv, R 96 I; zur Herkunft dieser Listen siehe: Klee, S. 227 und 463f.

³⁸⁵ Klee, S. 116ff.; Schmuhl, S. 201ff.

³⁸⁶ Klee, S. 330; Friedlander, S. 170.

³⁸⁷ Archiv der ärztlichen Direktion des Therapiezentrum der Stadt Wien in Ybbs (Kopie DÖW, Sammlung Hartheim, Nr. 642). Für den Hinweis auf diese und die in den folgenden Anmerkungen angeführten Quellen wird Mag. Peter Schwarz gedankt.

Die Angehörigen wurden gedrängt, auf den angeblich beschädigten und/oder wertlosen Nachlass zu verzichten.

Schließlich bereitete auch der Verbleib der sterblichen Überreste der Opfer Probleme, weil normalerweise verstorbene Anstaltspfleglinge von den Angehörigen bestattet werden. Die Nichtherausgabe der Leiche bzw. die Einäscherung an Ort und Stelle wurden in vorgefertigten Briefen, wie sie nahezu gleich lautend alle Euthanasieanstalten verwendeten, mit „seuchenpolizeilichen“ Gründen gerechtfertigt.³⁸⁸ Ob den Angehörigen für die Einäscherung Kosten vorgeschrieben wurden, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Angesichts der bruchstückhaften Überlieferung des einschlägigen Quellenmaterials kann der Gesamtwert des Vermögensentzuges durch die „T4“-Aktion nicht angegeben werden.

Mit dem „T4“-Stopp durch Hitler im August 1941 kam die NS-„Euthanasie“ keineswegs zum Erliegen. Die „Kindereuthanasie“ wurde bis 1945 weitergeführt, in den „Euthanasietötungsanstalten“ wurden nun arbeitsunfähige oder politisch/„rassisch“ missliebige Häftlinge aus den Konzentrationslagern vergast (Aktion „14f13“), und in den Heil- und Pflegeanstalten wurde dezentral weitergemordet („wilde Euthanasie“). Als „Euthanasietötungsanstalt“ blieb Hartheim bis Dezember 1944 weiter in Betrieb, unter anderen wurden dort psychisch erkrankte „Ostarbeiter“ ermordet, die keine Leistung mehr erbringen konnten.

Die in ihrem Ausmaß lange Zeit nicht wahrgenommenen „dezentralen Anstaltsmorde“ („wilde Euthanasie“) übertrafen nach neuesten Forschungen quantitativ die „T4“-Morde.³⁸⁹ Für Wien-Steinhof (Otto Wagner-Spital) berechnete Peter Schwarz ca. 3.500 über die durchschnittliche Sterberate hinausgehende Todesfälle bis 1945 (gegenüber 3.200 „T4“-Deportierten). Die „Aktion Brandt“, eine nach dem Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen Dr. Karl Brandt benannte, dem rascheren Sterben von Patientinnen und Patienten dienende Verlegungsaktion zwischen Heil- und Pflegeanstalten, wurde gleichfalls zur Bereicherung der Zentralverrechnungsstelle der „T4“-Organisation benützt. Für die Patienten wurden weiterhin die höheren Pflegesätze ihrer Herkunftsanstalten verrechnet. Aus

³⁸⁸ Friedlander, S. 181 ff. Am Wiener Zentralfriedhof, Gruppe 40, befindet sich ein gemeinsames Urnengrab für 1.600 Opfer aus KZ und Euthanasieanstalten. Siehe dazu: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Wien 1998. S. 264.

³⁸⁹ Siehe dazu grundlegend: Heinz Faulstich: Hungersterben in der Psychiatrie 1914 – 1949. Mit einer Topographie der NS-Psychiatrie. Freiburg im Breisgau 1998.

dieser Differenz resultierte ein nicht unbeträchtlicher Gewinn für die Zentralverrechnungsstelle.³⁹⁰

Die Direktion der Wagner von Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt schuf sich ihrerseits ein Zusatzeinkommen, indem sie „verjährte Anstaltsfunde“ (Preziosen) über das Dorotheum zu ihren Gunsten versteigern ließ. Erlöse aus der Versteigerung „eingeworteter Nachlasspreziosen“ von verstorbenen Patienten und Patientinnen flossen an die Verpflegskostenabteilung E/7 der Stadt Wien.³⁹¹

Die jüdischen Insassen von Heil- und Pflegeanstalten wurden sowohl Opfer der „T4“-Aktion als auch der „Kindereuthanasie“ und der „wilden Euthanasie“, bzw. wurden sie in die Deportationstransporte von Juden in Ghettos und Vernichtungslager einbezogen.

³⁹⁰ Michael Wunder: Die Euthanasie“-Morde im Steinhof am Beispiel der Hamburger Mädchen und Frauen, in: Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer: NS-Euthanasie in Wien, Wien-Köln-Weimar 2000, S. 89ff.

³⁹¹ WrStLA, Magistratsabteilung 209, Direktionsregistratur, Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe, R 76, A1/1942.

II.11 Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen

II.11.1 Definitionen und begriffliche Abgrenzungen

Im folgenden wird generell der Begriff Zwangsarbeit verwendet,³⁹² auch wenn damit nicht trennscharf zwischen unterschiedlichen Formen des Zwangs, der ausgeübt wurde, unterschieden werden kann.

Die International Labour Organization (ILO) definierte 1930 Zwangsarbeit als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (ausgenommen Militärdienst, übliche Bürgerpflichten, Strafarbeit auf Grund gerichtlicher Verurteilung und Notstandspflichten)“.³⁹³

Der von der Historikerkommission für die nationalsozialistische Herrschaftspraxis benutzte Begriff der Zwangsarbeit orientiert sich an ähnlichen Kriterien bzw. an den von Ulrich Herbert vorgeschlagenen Definitionen. Einerseits, so Herbert, gehe es darum, den Begriff der Zwangsarbeit nicht so weit auszudehnen und zu entwerten, dass jede Form der Arbeitsaufnahme aus sozialer Not als Zwangsarbeit im Sinne des Zwanges zur Reproduktion darunter fällt, sondern hier primär Formen außerökonomischen Zwangs zur Arbeit erfasst werden. Andererseits müsse dieser Begriff der Zwangsarbeit aber auch Arbeitsverhältnisse ausschließen, die deutschen Staatsangehörigen zwar vorübergehend zugeordnet werden konnten (Reichsarbeitsdienst, Landjahr, Dienstverpflichtungen etc.), aber auf Grund der Gesamtwürdigung der Lebensumstände nicht als Zwangsarbeit zu bewerten sind.³⁹⁴

Von Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ist daher dann zu sprechen, wenn außerökonomischer Zwang ausschlaggebend dafür war, dass eine Person arbeiten musste, d.h. unmittelbar aus rassistischen, nationalen, ethnischen, religiösen und/oder politischen Gründen; von Zwangsarbeit ist insbesondere dann zu sprechen, wenn diskriminierende

³⁹² Zum folgenden siehe: Historikerkommission: Freund, Perz, Die Zahlenentwicklung Historikerkommission: Spoerer, Schätzung der Zahl.

³⁹³ Zit. n. Hermann Rafetseder: Der „Ausländereinsatz“ zur Zeit des NS-Regimes am Beispiel Linz, in: Mayrhofer, Schuster, Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, 1127f.

³⁹⁴ Ulrich Herbert: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1960. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Berlin-Bonn 1986, S. 82; ders.: Zwangsarbeiter im Dritten Reich – ein Überblick, in: Klaus Barwig, Günter Saathoff, Nicole Weyde (Hg.): Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte. Baden-Baden 1998, S. 17.

arbeitsrechtliche Sonderbedingungen geschaffen wurden, die eine definierte Gruppe von Personen bei Strafe zur Arbeit anhielten.³⁹⁵

Kurz gesagt, unterscheiden außerökonomischer Zwang und rechtliche Diskriminierung die NS-Zwangsarbeit von anderen Formen erzwungener Arbeit. Allerdings waren durch nationalsozialistische Zwangsmaßnahmen die ökonomischen Verhältnisse in zahlreichen besetzten Gebieten so schlecht geworden, dass der dadurch entstandene ökonomische Druck als außerökonomischer verstanden werden muss. So erreichten die Lebensmittelrationen im Generalgouvernement, in Frankreich, Belgien, den baltischen Ländern oder Norwegen teilweise nur weniger als die Hälfte bis zwei Drittel der Rationen im Reich. Auch bedeutete eine allfällige freiwillige Meldung bei Polen und Ostarbeitern in der Regel nicht, dass sich ihre rechtliche Stellung, Art der Behandlung und Verpflegung und Unterbringung im Reich von denen der Zwangsverpflichteten unterschied.

Die ausländischen zwangsweise eingesetzten Arbeitskräfte lassen sich entlang ihrer unterschiedlichen Stellung im NS-System in verschiedene Gruppen trennen, wobei die Lebens- und Arbeitsbedingungen innerhalb dieser Gruppen selbst stark unterschiedliche sein konnten: nach Größe der Gruppen waren dies die zivilen ausländischen Arbeitskräfte, gefolgt von den Kriegsgefangenen (dazu können auch die italienischen Militärinternierten gezählt werden), den KZ-Häftlingen, den ungarischen Juden in eigenen Lagern in Ostösterreich.³⁹⁶

Bei KZ-Häftlingen und ungarischen Juden³⁹⁷ ist der Zwangscharakter des Arbeitseinsatzes eindeutig.

Der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen stellt einen Sonderfall von Zwangsarbeit dar. Kriegsgefangene durften mit Einschränkungen zur Arbeit eingesetzt werden, was allerdings am Zwangscharakter ihrer Arbeit grundsätzlich nichts änderte. Nach der Genfer Konvention durften einfache Soldaten, so genannte Mannschaften zur Arbeit angehalten

³⁹⁵ Siehe dazu die Definition von Zwangsarbeit bei: Herbert, Geschichte der Ausländerbeschäftigung, S. 82; Wolf Gruner: Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938-1943. Berlin 1996. S 14f.

³⁹⁶ Genaugenommen handelt es sich dabei um eine sehr spezifische Gruppe ziviler ausländischer Arbeitskräfte (mit Ausnahme der ins KZ verbrachten ungarischen Juden). Die besonderen Umstände ihres Zwangsarbeitseinsatzes lassen es sinnvoll erscheinen, diese nicht unter der Kategorie zivile ausländische Arbeitskräfte zu subsumieren.

³⁹⁷ Siehe dazu die neueren Arbeiten von: Szabolcs Szita: Verschleppt – Verhungert – Vernichtet. Die Deportation der ungarischen Juden auf das Gebiet des annektierten Österreich 1944-1945. Wien 1999; Michael Achenbach, Dieter Szorger: Der Einsatz ungarischer Juden am Südostwall im Abschnitt Niederdonau 1944/45. Dipl. Arb. Wien 1996; Harald Strassl, Wolfgang Vosko: Das Schicksal ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter: am Beispiel des Südostwallbaus 1944/45 im Bezirk Oberwart, unter besonderer Berücksichtigung der Massenverbrechen bei Rechnitz und Deutsch Schützen. Dipl. Arb. Wien 1999. Wolf Gruner: Zwangsarbeit und Verfolgung österreichische Juden im NS-Staat 1938-45. Innsbruck 2000; Christian Gerlach, Götz Aly: Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden. Stuttgart-München 2002.

werden. Offiziere sollten von jedweder Arbeit befreit sein, Unteroffiziere nur zu Aufsichtsdiensten herangezogen werden dürfen. Mannschaften durften nur zu Arbeiten herangezogen werden, für die sie körperlich geeignet waren, die Arbeitszeit sollte sich an jener der zivilen Arbeitskräfte orientieren, Ruhezeiten waren einzuhalten. Kriegsgefangene durften grundsätzlich weder zu einer Arbeit herangezogen werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen standen noch zu unzuträglichen oder gefährlichen Arbeiten. Gegen all diese Punkte der Genfer Konvention wurde seitens NS-Deutschlands verstoßen. Bei sowjetischen Kriegsgefangenen wurde mit dem Hinweis auf die fehlende Ratifizierung der Genfer Konvention durch die Sowjetunion überhaupt keine Rücksicht auf diese Arbeitsregelungen genommen,³⁹⁸ italienischen Kriegsgefangenen wurden mit der Argumentation, Deutschland befände sich mit Italien nicht im Kriegszustand, dieser Statuts verwehrt, deshalb auch ihre Bezeichnung als Militärinternierte.³⁹⁹

Bei den zivilen ausländischen Arbeitskräften ist die Beurteilung des Zwangscharakters des Arbeitseinsatzes komplizierter. Die NS-Behörden versuchten in der Anfangsphase des Krieges, durch Anwerbungen von Freiwilligen im befreundeten benachbarten Ausland ebenso wie in den besetzten Gebieten ihr Arbeitskräfteproblem zu lösen. Der durch Rüstungsexpansion bei gleichzeitigen Einziehungen zur Wehrmacht schnell steigende Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften für die Kriegswirtschaft bewog die NS-Behörden sehr bald, nicht nur Kriegsgefangene verstärkt zur Arbeit heranzuziehen, sondern auch die mit nur geringem Erfolg durchgeführte Anwerbung ziviler Arbeitskräfte durch Zwangsrekrutierungen zu ersetzen, wobei die Methoden vor allem im besetzten Polen schon im Frühjahr 1940 gewaltsam wurden.⁴⁰⁰ Der große Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften führte dazu, dass auch ideologische Bedenken gegen den Einsatz von als minderwertig angesehenen Personen aus Polen und der Sowjetunion im Reichsgebiet beiseitegeschoben wurden. Diskriminierende Sonderregelungen kompensierten die ideologischen Widerstände gegen den Arbeitseinsatz dieser Gruppen.

Als trotz Zwangsmaßnahmen die Rekrutierungserfolge hinter den Erwartungen zurückblieben, begann das NS-Regime 1942 verstärkt KZ-Häftlinge in der Kriegswirtschaft

³⁹⁸ Vgl. Hubert Speckner: Kriegsgefangenenlager in der Ostmark 1939-1945. Zur Geschichte der Mannschaftsstelllager und Offizierslager in den Wehrkreisen XVII und XVIII. Diss. Wien 1999. S. 202f.; Roswitha Helga Gatterbauer: Arbeitseinsatz und Behandlung der Kriegsgefangenen in der Ostmark während des Zweiten Weltkrieges. Diss. Salzburg 1975. S. 67; Reinhard Otto: Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42. München 1998. S. 150f.

³⁹⁹ Vgl. Luigi Cajani: Die italienischen Militär-Internierten im nationalsozialistischen Deutschland, in: Herbert, Reichseinsatz., S. 295-316.

⁴⁰⁰ Vgl. Herbert, Entschädigung, S. 19

einzusetzen. Auch der Einsatz ungarischer Juden 1944 im Reichsgebiet, der den ideologischen Vorstellungen der Nationalsozialisten von einem Deutschland ohne Juden fundamental widersprach und der von Hitler persönlich genehmigt werden musste, war ein Ergebnis der mangelnden Rekrutierungserfolge, die angesichts der militärischen Rückschläge und der zunehmenden Partisanentätigkeit in den besetzten Gebieten Osteuropas auch immer schwerer zu erzielen waren.

Es kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt gesehen der allergrößte Teil der zivilen ausländischen Arbeitskräfte nicht freiwillig zur Arbeit nach Deutschland kam.⁴⁰¹ Nach Grad des Zwanges der Rekrutierung lassen sich vier „Grundtypen“ unterscheiden, welche in der Praxis ineinander über gingen oder nebeneinander existierten: die „reine Werbung“, die „Werbung mit maßgeblicher Beeinflussung der Existenzbedingungen“, „die Konskription“, also die „Aushebung ganzer Jahrgänge unter Rückgriff auf die einheimische Verwaltung“ sowie die „Deportation durch willkürliche Gewaltanwendung deutscher oder deutsch-verbündeter Sicherheitsorgane“.⁴⁰²

Weiters lassen sich vier Stufen des Grades der Zwangsausübung unterscheiden die bestimmten Gruppen zuordenbar sind:

erstens freiwillige ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen (Zivilarbeiter und arbeiterinnen aus den mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten, dem neutralen Spanien, dem besetzten Dänemark und – in den ersten Jahren – aus West- und Südosteuropa),

zweitens Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen mit etwas Einfluss auf ihre Existenzbedingungen und normaler oder nur geringfügig erhöhter Sterblichkeit (Zivilarbeiter, -arbeiterinnen und Kriegsgefangene der besetzten Gebiete im Westen und Südosten),

drittens Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen ohne nennenswerten Einfluss auf ihre Existenzbedingungen und mit deutlich überdurchschnittlicher Sterblichkeit (Zivilarbeiter und -arbeiterinnen aus Polen und der Sowjetunion, polnisch-nichtjüdische Kriegsgefangene und Italienische Militärinternierte),

viertens Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen ohne jeglichen Einfluss auf ihre Existenzbedingungen und mit extrem hoher Sterblichkeit (polnisch-jüdische und sowjetische Kriegsgefangene, Konzentrationslager- und Arbeitserziehungslager-Häftlinge, „Arbeitsjuden“).

Unterschieden wurde zwischen West- und Ostarbeitern, zwischen Arbeitern „fremdvölkischer“ bzw. „nichtgermanischer“ und solchen „germanischer“ Herkunft. In der

⁴⁰¹ Vgl. Herbert, Entschädigung, S. 18.

⁴⁰² Spoerer, Zwangsarbeit, S. 37.

Praxis wurden Angehörige von mit den Achsenmächten verbündeten Staaten wie Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien und der Slowakei häufig schlechter eingestuft als die Angehörigen westeuropäischer Nationen. Die Verhältnisse und Einschätzungen waren während des Kriegsverlaufes allerdings keineswegs statisch. Härteste disziplinarische Maßnahmen wechselten mit Versuchen einer verbesserten Integration.

Eine große Zahl von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen durchlebte während ihrer Anwesenheit im Deutschen Reich einen Statuswechsel. Der Statuswechsel konnte im Einzelfall sowohl eine Besserung als auch eine Verschlechterung der individuellen Situation bedeuten. So wurden viele Kriegsgefangene aus diesem Status entlassen und zur Arbeit als zivile Ausländer gezwungen. Bei zivilen Arbeitskräften konnte Fehlverhalten, Unbotmäßigkeit oder widerständiges Verhalten zu einer vorübergehenden Einweisung in ein, von den Arbeits- und Lebensbedingungen her den Konzentrationslagern vergleichbares Arbeitserziehungslager (AEL) führen. Die Geschichte dieser AEL ist für Österreich weitgehend unerforscht. Gesamtzahlen über in AEL eingewiesene ausländische Arbeitskräfte liegen deshalb nicht vor.⁴⁰³ Bei größeren Verstößen gegen die zahlreichen reglementierenden Vorschriften wurden Kriegsgefangene wie zivile Ausländer und Ausländerinnen in ein Konzentrationslager eingewiesen.

Ein Statuswechsel vollzog sich auch bei den italienischen Militärinternierten. War bis September 1943 Italien als befreundetes Ausland Anwerbungsgebiet, so änderte sich die Situation nach der Besetzung Italiens grundlegend. An die 600.000 italienische Soldaten wurden nun als Kriegsgefangene mit der Bezeichnung Militärinternierte nach Deutschland zur Arbeit gebracht. Ab Sommer 1944 wurden sie aus diesem Status entlassen und als zivile Arbeitskräfte zur Arbeit gezwungen.

Die Mitte 1944 direkt von Ungarn nach Ostösterreich zur Zwangsarbeit verbrachten Juden und Jüdinnen wurden in den letzten Wochen des Krieges in regelrechten Todesmärschen in das KZ Mauthausen und westlicher gelegene KZ-Außenlager getrieben und erhielten somit den Status von KZ-Häftlingen.

⁴⁰³ Es existieren bis jetzt nur vereinzelte kurze Beiträge zu den AEL, wie z.B. Heinz Arnberger: Das Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf, in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945, hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1987, Bd.2, S.573-586; Rafetseder, „Ausländereinsatz“, 1188ff. (zu Schörghenhub) oder Ludwig Laher: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon des Reichsgaues Oberdonau (1940 – 1941). In: Oberösterreichische Heimatblätter 37 (1983) S. 69-73; vgl. grundlegend zur Problematik Gabriele Lotfi: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart, München 2000.

II.11.2 Die zahlenmäßige Entwicklung

Für die Ermittlung der Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945 wurden entsprechend dieser Kriterien vier Kategorien von ausländischen Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen unterschieden: zivile Ausländer und Ausländerinnen, Kriegsgefangene, ungarische Juden und Jüdinnen und KZ-Häftlinge.

Tabelle 6: Zahlenmäßige Entwicklung der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in der „Ostmark“

Kategorien	Kumulierte Zahl der überlebenden Zwangsarbeiter u. Zwangsarbeiterinnen in der „Ostmark“ 1939 – 1945 Juni 1945 ⁴⁰⁴	Schätzung d. Zahl d. überlebenden Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen, die zwischen 1939 – 1945 auf dem Gebiet d. heutigen Republik Österreich arbeiteten ⁴⁰⁵
zivile Ausländer und Ausländerinnen	rd. 757.000 Personen	rd. 199.000 Personen
Kriegsgefangene	rd. 150.000 Personen	rd. 19.000 Personen
KZ-Häftlinge, ungarische Juden und Jüdinnen	rd. 85.900 Personen	rd. 21.000 Personen
GESAMT	rd. 992.900 Personen	rd. 239.000 Personen

II.11.2.1 Zivile ausländische Zwangsarbeiter, -arbeiterinnen und Kriegsgefangene

Die Zahl der zivilen Ausländer und Ausländerinnen stieg auf dem Gebiet des heutigen Österreich von 128.000 im April 1941 auf 580.000 Personen bis September 1944 an. Nach nationaler Herkunft stammten die größten Gruppen aus der Sowjetunion, Italien (auf Grund der Überführung der Militärinternierten in den Zivilarbeiterstatus), aus Polen und Frankreich.

Die Kriegsgefangenen stellten nach den zivilen ausländischen Arbeitskräften die größte Gruppe ausländischer Zwangsarbeiter dar. Insgesamt sind mindestens über 300.000 Kriegsgefangene zwischen 1940 und 1944 auf österreichisches Gebiet verbracht worden, von denen ca. 250.000 zur Zwangsarbeit eingesetzt wurden. Die durchgehend größte Gruppe unter den Kriegsgefangenen kam aus Frankreich (zwischen 80.000 und 100.000 Personen). Große Gruppen kamen weiters aus der Sowjetunion und aus Jugoslawien (Serbien).

⁴⁰⁴ Vgl. Freund, Perz, Die Zahlenentwicklung.

⁴⁰⁵ Vgl. Spoerer, Schätzung.

Sowjetische Kriegsgefangene, bei denen keinerlei Rücksicht auf die internationalen Konventionen der Kriegsgefangenenbehandlung genommen wurde, zählten zu den am stärksten vom Tod bedrohten Zwangsarbeitern. Mit mindestens 22.121 Toten bis Ende 1944 betrug der Anteil der sowjetischen Kriegsgefangenen an der Gesamtverlusten unter dieser Gruppe 96 %. Nicht berücksichtigt sind in dieser Zahl die im KZ Mauthausen ca. 15.000 umgekommenen sowjetischen Kriegsgefangenen.

Während des gesamten Krieges ist ein deutlicher Unterschied bei der Beschäftigung von zivilen Ausländern und Ausländerinnen in der „Ostmark“ in den einzelnen Wirtschaftszweigen im Vergleich zum Schnitt des gesamten Deutschen Reiches zu beobachten. Die Zahl der in Industrie und Gewerbe eingesetzten Zivilarbeiter stieg von 1942 bis 1944 von 62.000 auf 210.000. Mehr als ein Drittel der Arbeitsplätze in Industrie und Gewerbe wurden 1944 von Ausländern besetzt. Während im Gesamtreich die Zahl der Industriebeschäftigten zwischen 1939 und 1944 leicht rückläufig war, stieg sie in Österreich stark an. Der prozentuelle Anteil der Ausländer an den Industriebeschäftigten entwickelte sich zwar weitgehend ähnlich, ausgenommen 1944. Im Gesamtreich machte der Einsatz von Ausländern den Ausfall von inländischen Männern wett, der im Altreich wesentlich stärker war als in Österreich und führte zu einer Steigerung der Gesamtbeschäftigtenzahlen. Das spiegelt die zunehmende Bedeutung Österreichs als Rüstungs- und Industriezentrum für die Kriegswirtschaft des Reiches.

Besondere Bedeutung erlangte der Zwangsarbeitseinsatz im Bau und bei der Reichsbahn. So arbeiteten im Bau- und Baunebengewerbe im Mai 1942 fast ein Viertel aller ausländischen Arbeitskräfte. Ihr Anteil sank bis November 1943 auf 12,8 % und bis August 1944 auf 11,6 %. Im Vergleich dazu entfielen auf diese Branche im November 1943 im Reichsdurchschnitt nur 6,7 % der zivilen ausländischen Beschäftigten. Diese unterschiedliche Entwicklung ist auf die zeitlich spätere intensive Bautätigkeit beim Ausbau der Industrie und Infrastruktur in der „Ostmark“ zurückzuführen, die erst während des Krieges ihren Höhepunkt erreichte.

Die Reichsbahn, einer der größten Einzelarbeitgeber nicht nur für zivile ausländische Arbeitskräfte beschäftigte in der „Ostmark“ im Mai 1942 2,1 % der zivilen Ausländer und Ausländerinnen (5190 Personen). Die absolute Zahl der Ausländer und Ausländerinnen bei der Reichsbahn verdreifachte sich bis November 1943. Im August 1944 wurden 19.235 ausländische Arbeitskräfte als bei der Reichsbahn beschäftigt gezählt; das entsprach 3,6 % aller zivilen Ausländer und Ausländerinnen in der „Ostmark“. Der Anteil der bei der

Reichsbahn beschäftigten zivilen Ausländer und Ausländerinnen im Reichsdurchschnitt lag etwas höher und erreichte im August 1944 die 4-Prozentmarke.

Die Zahl der in der Landwirtschaft des heutigen Österreich eingesetzten Kriegsgefangenen und Fremd- und Zwangsarbeiter stieg ab 1939 rasch an und erreichte wie in der gesamten Wirtschaft auch in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1944 den Höhepunkt. Im Mai 1942 zählte man 94.000, im November 1943 bereit 188.000 ausländische Zivilarbeiter in der österreichischen Landwirtschaft. Im August 1944 waren es etwa 200.000. Dies waren mit ziemlicher Konstanz etwa 35 bis 40 % aller in Österreich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter.⁴⁰⁶ Der Großteil davon war in der niederösterreichischen Landwirtschaft eingesetzt (etwa 40 %), weitere ca. 20 % in Oberösterreich, nicht ganz 30 % in Steiermark und Kärnten und nur etwa 8 % in Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Der Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Ausländer und Ausländerinnen lag in der „Ostmark“ an allen Stichtagen leicht über dem Reichsdurchschnitt. Er verringerte sich von 37,1 % im Mai 1942 auf 32,9 % im Mai 1944 und erhöhte sich bis August 1944 wieder auf 34,8 %. Das Ansteigen im Sommer 1944 dürfte auf saisonale Arbeit von zivilen Ausländer und Ausländerinnen während der Erntezeit zurückzuführen sein.

Nach Wirtschaftssektoren betrachtet, dominierte bei den Kriegsgefangenen zunächst der Einsatz in Land- und Forstwirtschaft bei zunehmender Bedeutung des Arbeitseinsatzes in Handwerk und Industrie, wobei dem Einsatz in der Bauwirtschaft von Anfang große Bedeutung zukam. Für die Reichsgaue Wien, Nieder- und Oberdonau zusammen lässt sich zeigen, dass der Sektor Industrie und Handwerk (47 %) ab Herbst 1943 die Land- und Forstwirtschaft (43 %) als dominierenden Sektor ablöste. Vorgesehen war der Einsatz von Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern im Herbst 1939 vorerst in landwirtschaftlichen Großbetrieben, und dabei hauptsächlich für die Ernte der Zuckerrüben, wo es bereits eine längere Tradition der Verwendung ausländischer Saisonarbeiter gab. Bald aber mussten die ausländischen Arbeitskräfte immer mehr zur Wehrmacht abgestellte Arbeitskräfte ersetzen: Saisonarbeiter und Knechte, aber auch jene Bauern, die sich keine der begehrten Unabkömmlichkeitsbescheide (uk-Stellungen) verschaffen konnten. So konnte die Situation entstehen, dass Parteimitglieder, die aus durchsichtigen Gründen eher zu uk-Freistellungen kamen, weniger Zwangsarbeiter beschäftigten als Nichtparteimitglieder.

⁴⁰⁶ Freund, Perz, Die Zahlenentwicklung, Kapitel 4.2. bzw. 4.8.

Die Polen blieben vornehmlich in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt, die „Ostarbeiter“ etwa zur Hälfte in Landwirtschaft und Industrie, die Franzosen, Italiener, Jugoslawen, Niederländer und Tschechen vornehmlich in der Industrie. Während nur 42 % der männlichen Zivilarbeiter der Land- und Forstwirtschaft zugeteilt wurden, lag der Anteil bei den Frauen bei 69 %. Frauen aus dem Generalgouvernement und dem Bezirk Bialystok waren fast ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.⁴⁰⁷

II.11.2.2 KZ Häftlinge

Auf österreichischem Gebiet wurden zwischen 1938 und 1945 an die 200.000 Personen in Konzentrationslager eingewiesen, an die 100.000 fanden dort den Tod. In dieser Zahl sind auch die im April 1945 nach Mauthausen bzw. Gunskirchen verschleppten ungarischen Juden enthalten. Die weit überwiegende Zahl der Häftlinge kam aus dem Ausland, bis 1944 fast ausschließlich Männer. Die größte Anzahl von Häftlingen wurde in das Konzentrationslager Mauthausen, das davon wenige Kilometer entfernte Lager Gusen und die über das ganz Land verteilten 40 Außenlager von Mauthausen eingewiesen. Im Herbst 1944 wurden in Mauthausen ein eigenes Lager für Frauen eingerichtet, einige tausend Frauen wurden als KZ-Häftlinge eingewiesen und in mehreren Außenlagern ebenfalls zur Zwangsarbeit eingesetzt. In Westösterreich bestanden darüber hinaus 13 kleinere Außenlager des KZ Dachau.

Alle diese Außenlager wurden zum Zweck der Zwangsarbeit von Häftlingen eingerichtet. Überwog bis 1942 die politische Funktion der Lagerhaft, so führte der Arbeitskräftemangel ab 1942 zu einer Funktionserweiterung der KZ-Haft. KZ-Häftlinge wurden nun als eine der letzten Arbeitskraftreserven für die deutsche Kriegswirtschaft gesehen.

Schwerpunkte des Arbeitseinsatzes von Häftlingen waren die Produktion in der Grundstoff- und Rüstungsindustrie, Bauvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur, wie der Bau von Kraftwerken oder der Straßenbau, sowie ab Ende 1943 der Neu- und Ausbau unterirdischer Fabriken, womit die Rüstungsindustrie vor den alliierten Luftangriffen geschützt werden sollte.

⁴⁰⁷ Freund, Perz, Die Zahlenentwicklung, Kapitel 4.8.

Mit über 60.000 Häftlingen in den Außenlagern des KZ Mauthausen im Herbst 1944 stellten diese etwa einen Anteil von 8 % der Beschäftigten in der Industrie. Zwangsarbeit war für die meisten der rechtlosen KZ-Häftlinge durchwegs lebensbedrohend. So betrug die Sterblichkeit bei den sogenannten Untertagebauten zum Schutz der Rüstungsindustrie, bei der KZ-Häftlinge als Zwangsarbeiter von Baufirmen arbeiten mussten, z.T. über 30 % im Jahr.⁴⁰⁸

II.11.2.3 Ungarische Juden und Jüdinnen

Mindestens 55.000 ungarische Juden und Jüdinnen jeglichen Alters sind in mehreren Gruppen im Frühsommer und Herbst 1944 zur Zwangsarbeit direkt von Ungarn aus nach Ostösterreich deportiert worden. Die überwiegende Zahl der in Lagern untergebrachten Deportierten musste beim Bau des sogenannten Südostwalls, einer Befestigungsanlage an der Grenze zu Ungarn in den Abschnitten Niederdonau und Steiermark Zwangsarbeit leisten, mehrere tausend ungarische Juden arbeiteten bei Handwerkern, Baufirmen, Industrieunternehmungen, im öffentlichen Dienst ebenso wie auf Gutshöfen im Raum Niederösterreich, Wien und dem Burgenland.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen für die jüdischen Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen insbesondere am Südostwallbau waren katastrophal, tausende Menschen kamen ums Leben. Bei Herannahen der Front wurden die Arbeitslager an der Befestigungslinie evakuiert und die ungarischen Juden in Todesmärschen Richtung Mauthausen und weiter in das Auffanglager Gunskirchen in Oberösterreich getrieben. Kranke und aus physischer Erschöpfung marschunfähig gewordene Personen wurden in der Mehrzahl der Fälle getötet, in vielen Orten kam es zu regelrechten Massakern. Ca. 15.000 Überlebende der Todesmärsche wurden in Gunskirchen von amerikanischen Truppen befreit. Insgesamt dürften etwa 26.000 ungarische Juden und Jüdinnen ums Leben gekommen sein..

⁴⁰⁸ Freund, Perz, Die Zahlenentwicklung, Kapitel 4.8.

II.11.3 Alter und Geschlecht

Trotz der umfangreichen historischen Forschung zur Zwangsarbeit im Dritten Reich liegen bis jetzt nur ganz vereinzelt Statistiken über die Altersstruktur in publizierter Form vor.⁴⁰⁹ Die von Mark Spoerer vorgenommenen Untersuchungen zur Altersstruktur beruhen daher vorwiegend auf Material, das im Rahmen verschiedener abgeschlossener und laufender Forschungsprojekte erhoben worden ist.

Spoerers Berechnungen zu den zivilen Arbeitskräften zeigen, dass der Mittelwert bei den Männern aus den verbündeten Staaten um den der deutschen Angestellten und Arbeiter (1909)⁴¹⁰ lag, wobei die Ungarn im Schnitt etwas jünger waren. Für die Frauen lagen die Werte der Ausländerinnen deutlich über denen der Deutschen (1916)⁴¹¹. Eine Erklärung dafür kann sein, dass viele deutsche Mütter arbeiteten, Ausländerinnen aber nur zur Arbeit nach Deutschland gingen, wenn sie noch keine Kinder hatten.

Die enormen Unterschiede in der Altersstruktur der ausländischen Arbeitskräfte werden ersichtlich, wenn man im Vergleich dazu das Alter der ausländischen deportierten Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten veranschaulicht. Überraschend ist der hohe Anteil der jungen Westarbeiter. Hier spiegelt sich die Besatzungspolitik der Deutschen in den westeuropäischen Staaten wider, von wo vor allem unverheiratete Männer der Jahrgänge 1920 bis 1924 zur Arbeit ins Reich verschickt wurden. Noch etwas jünger waren die Polen und Tschechen und vor allem die Sowjetbürger (hier deckungsgleich mit „Ostarbeitern“). Von den Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen waren Ende 1944, also kurz vor der Befreiung, fast 60 % 21 Jahre alt oder jünger, nach deutschem Recht noch nicht einmal volljährig. Sie waren also schon als Jugendliche, zum Teil sogar als Kinder ins Reich verschleppt worden.⁴¹²

⁴⁰⁹ Für Ostarbeiter von Hans Pfahmann; Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945. Darmstadt 1968, S. 131, für französische Kriegsgefangene von Yves Durand: *La captivité. Histoire des prisonniers de guerre français 1939-1945*, 3. Aufl., Paris 1982; Maršálek, Mauthausen, 3. Aufl. 1995, S. 112. Im Rahmen einer Interviewaktion über die Wirkungen der Luftangriffe erfassten die Amerikaner im Mai und Juni über 2.000 französische, italienische und sowjetische DPs. Das Medianalter dieser drei Gruppen lag bei 29, 28 und 24 Jahren (also Geburtsjahrgänge 1916, 1917 und 1921); vgl. *United States Strategic Bombing Survey: The Effects of Strategic Bombing on German Morale*, Bd. 2, Washington 1946, S. 15f. Diese Information besitzt jedoch wenig Wert für den hier vorliegenden Zweck, weil die DPs nicht nach Zwangsarbeiter-Status differenziert wurden.

⁴¹⁰ Nach Zählung vom 25.6.1938, ohne Österreich.

⁴¹¹ Nach Zählung vom 25.6.1938, ohne Österreich.

⁴¹² So berichtet Christian Gerlach in *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944*. Hamburg 1999. S. 474-476, dass alleine aus dem besetzten Weißrußland 1943/44 tausende von Kindern, teils mit, teils ohne ihre Familien nach Deutschland deportiert wurden.

Bei den zivilen Arbeitskräften aus Südosteuropa lässt sich kein einheitliches Bild feststellen, insbesondere was die Arbeiter aus dem ehemaligen Jugoslawien betrifft. Hierbei ist zu beachten, dass im Nachhinein nicht mehr eruiert werden kann, wer von den Meldebehörden als „Jugoslawe“ bezeichnet wurde. Dabei handelt es sich sicherlich vor allem vor dem April 1941 um Freiwillige, worauf auch das niedrige Mediangeburtsjahr (1911) verweist.

Der Anteil von Männern und Frauen unter den zivilen ausländischen Arbeitskräften war keinen großen Schwankungen unterworfen. Der Frauenanteil bei den ausländischen Zivilarbeitern in Österreich lag etwas unter dem Reichsdurchschnitt. Er war von 22,0 % im April 1941 auf 29,4 % im Juni 1943 bis auf 32,8 % Ende März 1944 gestiegen.

II.11.4 Lebensbedingungen in der Landwirtschaft

Die Lebensverhältnisse jener Ausländer und Ausländerinnen, die von NS-Behörden zur Arbeit gezwungenen wurden, waren in sich höchst unterschiedlich.⁴¹³ Rassistische Hierarchisierung, welche die einzelnen Personen je nach Herkunft, Nationalität, Alter, Geschlecht und Verfolgungsgrund unterschiedlichsten polizeilichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen unterwarf, Schwere der Arbeit, materielle Versorgung, Ernährung und Art der Unterkünfte, Arbeitszeiten sowie Form und Höhe der Entlohnung und die Art der Behandlung durch deutsche und österreichische Vorgesetzte, Bewacher oder Arbeitskollegen bestimmten die Lebenssituation. Dazu kamen erschwerende Umstände wie Strafen und Zwangsabtreibungen bei Frauen.

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen differierten aber auch beträchtlich nach Region, nach Stadt und Land bzw. Grad der Gefährdung durch Luftangriffe, Wirtschaftssektoren und Branchen, nach den Zeitpunkt der Rekrutierung und der Dauer des Zwangsarbeitseinsatzes.

In der Landwirtschaft waren die Modalitäten des Arbeitseinsatzes, ob Einzeleinsatz oder Kolonnenarbeit, ob Unterbringung in Lagern oder im Haus des Bauern, Absonderung von oder Kooperation mit einheimischen Arbeitskräften, kurzfristige Ernteeinsätze oder längerfristige Einbindung, für die soziale Situation entscheidend. Die zivilen Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen wurden meist am Hof untergebracht. Die Kriegsgefangenen durften zuerst nur in Lagern untergebracht werden (mindestens 50 Mann), wurden morgens in kleineren Trupps an die Arbeitsstätten geführt und mussten die Nacht unbedingt im Lager verbringen.

⁴¹³ Vgl. zum folgenden: Stefan Karner et al: Zwangsarbeit in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet Österreichs 1939-1945, sowie Ela Hornung, Ernst Langthaler, Sabine Schweitzer: Zwangsarbeit in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland, beide hg. Historikerkommission der Republik Österreich. Wien 2002.

Auch die „Ostarbeiter“ durften an sich nur in Gemeinschaftslagern und unter strenger Bewachung eingesetzt werden. Die Kasernierung in Lagern war in den Streusiedelgebieten nicht wirklich praktikabel. Da zu viel Zeit verloren ging und eine Abstimmung mit der häufig aufgabenorientierten bäuerlichen Zeiteinteilung nur schwer möglich war, kam man später von dieser Art der Unterbringung immer mehr ab. Die Gemeinschaftsquartiere waren häufig viel schlechter und desolater als die Unterbringung auf den Höfen.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter, arbeiterinnen und Kriegsgefangenen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die Höhe und die Art der Entlohnung, aber auch Verköstigung, Unterbringung, Einbeziehung in die Familie, sexuelle Belästigung, Disziplinierung etc. mögen sich auf einzelnen Bauernhöfen sehr unterschiedlich dargestellt haben, und auch stärker von der Willkür der einzelnen Betriebsleiter und dem Druck der Dorfgemeinschaft bestimmt gewesen sein als im sekundären Sektor.

Grundsätzlich kann vermutet werden, dass Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel besser gepflegt und nicht schlechter untergebracht waren als jene in der Rüstungsindustrie.⁴¹⁴ Geldlöhne hingegen wurden häufiger vorenthalten als in der Industrie. Da sie aber ohnehin kaum konvertibel waren, ergab sich daraus kein nennenswerter Nachteil gegenüber Industriearbeitern. Der Familienanschluss und damit Kontrolle, der bäuerliche Arbeits- und Feiertagsrhythmus, die bäuerlichen Werthaltungen konnten sich für die Arbeitskräfte positiv, aber auch negativ auswirken. Da Alter in der Landwirtschaft eine wesentliche Kategorie der Wertschätzung einer Arbeitskraft darstellte, schlug hier der Umstand besonderer Jugendlichkeit der Arbeitskräfte entscheidend zu Buch.

Vorerst und vor dem Krieg war Arbeit in der Landwirtschaft generell weniger attraktiv als in der Industrie und in der Stadt. Die Arbeit in der Landwirtschaft war durch Schwere der Arbeit, lange und unregelmäßige Arbeitszeiten, ungenügende Geldlöhne, schlechte Wohnverhältnisse und wenig Verfügungsmacht über nichtagrarische Konsumgüter gekennzeichnet. Das war auch die Ursache, dass mit dem „Anschluss“ eine massive Abwanderung aus der Landwirtschaft eingesetzt hatte und von vielen Knechten und Mägden

⁴¹⁴ Bisher liegen zur Zwangsarbeit in Rüstungsbetrieben auf dem Gebiet des heutigen Österreich erst wenige Studien vor, die allerdings eine einheitliche Linie bezüglich Unterbringung, Verpflegung und Arbeitseinsatz zeichnen. Zu erwähnen sind hier vor allem Oliver Rathkolb (Hg.): NS-Zwangsarbeit: Der Standort Linz, Lütgenau – Schröck, Zwangsarbeit bei der Teerag-Asdag; Stefan Karner: Ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene im Werk Zeltweg der Alpine-Montan, Graz 1999; Harald Knoll, Peter Ruggenthaler, Barbara Stelzl-Marx: Zwangsarbeit bei Lapp-Finze, S. 82-101 u. Peter Ruggenthaler, Barbara Stelzl-Marx, Menschenbilder: Biographische Spurensuche bei Lapp-Finze, S. 102-116, in: Stefan Karner (Hg.): Zur NS-Zwangsarbeit bei der Lapp-Finze AG, Kalsdorf 1939-1945. Manuskript, Graz 2001; Peter Ruggenthaler: „Ein Geschenk für den Führer“. Sowjetische Zwangsarbeiter in Kärnten und der Steiermark. Graz 2001. S. 95-112.

eine Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder –arbeiterin in der Industrie oder Bauwirtschaft als Aufstieg interpretiert wurde.

Bereits in den ersten Kriegsjahren kam es allerdings zu einer deutlichen Umkehrung. Die Geldlöhne verloren rasch an Bedeutung, weil man dafür kaum mehr etwas zu kaufen erhielt. Die Naturalverköstigung gewann an Bedeutung. Dass die Lebensmittelversorgung und Verköstigung in der Landwirtschaft in der Regel besser war als in der Industrie, machte, je länger der Krieg dauerte, die Arbeit in der Landwirtschaft zunehmend attraktiver. Dem Arbeitsdruck der Landwirtschaft und der langen und unregelmäßigen Arbeitszeit standen die Bauernfeiertage mildernd entgegen.

Das gegen heftigste nationalsozialistische Propaganda und selbst auf den Höfen vieler NS-Ortsbauernführer vielfach weiter gebräuchliche Essen am gemeinsamen Tisch und aus der gemeinsamen Schüssel erwies sich hinsichtlich der Integration der Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen als das stärkste Bindeglied zwischen Bauernfamilien und Zwangsarbeitern: Immer mehr unterschied sich die Lage in den landwirtschaftlichen Betrieben dadurch deutlich von der Stadt und den Industriebetrieben, dass auf dem Land während des Krieges und nach Einführung der Lebensmittelrationierung nicht wesentlich anders gekocht und gegessen wurde als vorher. Es ist davon auszugehen, dass in vielen bäuerlichen Betrieben Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen, dasselbe Essen bekamen wie Dienstboten und die Bauernfamilie.

Von den im Rahmen der Forschungen befragten Zwangsarbeitern und -arbeiterinnen wird die Verköstigung auf den Höfen im Nachhinein daher überwiegend positiv erinnert. Die Arbeit war schwer, aber man bekam wenigstens zu essen. Der Druck der Gestapo und der Zugriff der NS-Bürokratie (auch der Ortsgruppenleiter und Ortsbauernführer) war auf dem Land direkter als in den weit anonymen Industriebetrieben. Andererseits war in der Landwirtschaft das Risiko, Kriegshandlungen, vor allem Bombenangriffen zum Opfer zu fallen, sehr gering. Dieses war in rüstungswichtigen Industriebetrieben für die Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen, welche die Schutzkeller nicht generell benutzen durften, teilweise sehr hoch.

Zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Betriebsführern und dem NS-Staat bildete sich ein Verhältnis von Gegen-, Neben- und Miteinander heraus, das mit Koexistenz umschrieben werden kann: Elementen der Resistenz (etwa im religiösen Bereich und in der verbotenen Tischgemeinschaft mit Polen und Ostarbeitern) entsprachen auch Elemente der Konvergenz, etwa im Verhältnis zu den Zwangsarbeitern.

Indem die von der Dorfgemeinschaft und Ehrbarkeit gezogenen Schranken des Patron-Klientel-Verhältnisses gelockert wurden oder wegfielen und die Unternehmer-Lohnarbeiter-Verhältnisse für Ausländer auf einer rechtlich viel schlechteren Basis standen, waren beim Ausländereinsatz insbesondere in der Landwirtschaft der Willkür wesentlich weniger Schranken gesetzt als zuvor und auch als in der Industrie. Kennzeichnend für die Landwirtschaft ist deshalb eine größere Bandbreite zwischen „guter“ und „schlechter“ Behandlung.

Betriebsbesitzer und -besitzerinnen dienten Anzeigen oftmals dazu, sich unliebsamer Arbeitskräfte zu entledigen und Ersatz zu erhalten. Mit zunehmender Verknappung der Nachschubs an ausländischen Arbeitskräften im Lauf des Krieges neigten „Betriebsführer“ dazu, im Fall von Regelverstößen keine Anzeige zu erstatten, um die Abziehung der landwirtschaftlichen Arbeitskraft zu vermeiden. Konflikte und deren „Regelung“ sollten nicht nach außen dringen; die Bestrafung erfolgte an Ort und Stelle.

Einzelnen am Hof untergebrachte ausländische Arbeitskräfte eigneten sich durch die permanente gemeinsame Arbeit mit den Bäuerinnen und Bauern ein intimes Wissen um die alltäglichen Abläufe in Betrieb und Haushalt an, das auch verbotene Handlungen, etwa „Schwarzschlachten“, umfasste. Dieses Wissenskapital konnte ihnen in Konfliktsituationen dazu dienen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen bei der Gendarmerie zu denunzieren; umgekehrt begünstigte dieses geteilte Wissen auch deren Einbindung in die hierarchische „Hausgemeinschaft“.

Die permanente Nähe durch die Einzelunterbringung auf den Höfen dehnte die Kontrollmöglichkeiten der Dienstgeber über die Arbeitszeit hinaus aus. Sie waren nahezu jederzeit und allorts prüfenden Blicken ausgesetzt. Diese permanente Sichtbarkeit verlangte ihnen umfassende Anpassungsleistungen an die Handlungsabläufe im Haus ab.

In der Landwirtschaft stellte der Einsatz von Zwangsarbeitern nicht nur eine Konkurrenz für die Knechte und Tagelöhner dar, die damit auch um ihre uk-Stellung bangen mussten, sondern anders als in der Industrie auch für die bäuerlichen Arbeitgeber. Bei den zum Militärdienst eingezogenen Personen machte sich die Angst um den Verlust der Liebe und Treue ihrer Frauen und Freundinnen breit. Vor diesem Hintergrund ist die insbesondere auf den Dörfern ab dem Jahr 1942 hektisch werdende Verfolgung von „Rassenschande“ deutscher Frauen mit ausländischen Männern zu sehen.

II.11.5 Wer profitierte? Profitierte wer?

Profitierte Österreich als Volkswirtschaft: Zweifellos wurde durch die Besetzung Österreichs und den Anschluss an die großdeutsche Wirtschaft ebenso wie durch kriegs- und rüstungswirtschaftliche Neugründungen und Standortverlagerungen eine beträchtliche Investitionstätigkeit ausgelöst. Allerdings entfällt der Großteil der dafür erbrachten Leistungen auf die Zeit bis zum Jahr 1942. Hernach bremste der Baustoff- und allgemeine Ressourcenmangel die Investitionstätigkeit erheblich ein. Die Investitionen waren häufig sehr viel weniger von Produktivitäts- und Rentabilitätsüberlegungen als von autarkie- und rüstungspolitischen Bestrebungen und Notwendigkeiten bestimmt. Fehlinvestitionen waren häufig. Ein Großteil der Projekte war vor diesem Hintergrund 1945 konkursreif und wurde teilweise demontiert, stillgelegt oder war nur durch eine allgemeine Schuldentilgung und Hyperinflation zu sanieren.

Da die Arbeitsproduktivität der Zwangsarbeiter schon auf grund der Arbeitsumstände in dem meisten Fällen wahrscheinlich niedriger war als die der heimischen Arbeitskräfte, war es für die Industriebetriebe in dieser Hinsicht kein Vorteil, ausländische Arbeitskräfte einzusetzen. Allerdings waren Zwangsarbeiter – vor allem sowjetische Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge – oft unter Arbeitsverhältnissen tätig, die inländischen Arbeitskräften schon aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht zugemutet werden konnten. Der Vorteil lag aber vor allem darin, dass man ohne Zwangsarbeiter die Produktion zurücknehmen hätte müssen oder gar zur Stilllegung gezwungen gewesen wäre. Da die Rüstungswirtschaft in der zweiten Kriegshälfte ab einer gewissen Phase der Kriegswirtschaft ohnehin nicht mehr gewinnmaximierend produzierte wurde, sondern eher, ungeachtet aller monetären Kosten, darauf hingearbeitet wurde, die Betriebe als Werk in ihrem Anlagenbestand zu erhalten, während rein betriebswirtschaftlich eine weit gehende Überschuldung in Kauf genommen wurde, kann der „Gewinn“ aus der Zwangsarbeit nicht exakt monetär beziffert werden.

Ähnliches gilt für die Bauern als Produzenten. Da sie in ein vielfache Zwänge von Lieferverpflichtungen eingebunden waren, ließen sich mit Zwangsarbeitern kaum große Gewinne erwirtschaften. Das damit erwirtschaftete Geld konnte kaum investiv oder konsumtiv veranlagt werden. Allerdings sicherten auch in der Landwirtschaft die Zwangsarbeiter und –arbeiterinnen den Fortbestand der Betriebe. Dazu kamen persönliche Dienstleistungen, die den bäuerlichen Besitzern unmittelbar zugute kamen und die von diesen unmittelbar konsumiert werden konnten.

Für den Staat war die Zwangsarbeit ein Mittel zur gesellschaftlichen Stabilisierung und zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft. Der Staat bzw. die nationalsozialistische Herrschaft profitierte daher mehrfach: durch Steuern und Abgaben, durch die Nutzung von Arbeitskräften und durch den generellen Stabilisierungseffekt, der mit der Zwangsarbeit für das Herrschaftssystem verbunden war.

Im Bereich der Infrastrukturinvestitionen spielte Zwangsarbeit bei der Durchführung einzelner Projekte (Wohnbauten, Kraftwerksbauten) eine wesentliche Rolle, auch wenn die Tätigkeit bei den meisten Projekten bereits in einer frühen Kriegsphase eingestellt werden musste. Dennoch wurden hier zweifellos Werte geschaffen, die der österreichischen Volkswirtschaft nach 1945 zufließen.

So weit von Zwangsarbeitern private Dienstleistungen erbracht wurden, entstand für die Empfänger damit ein unmittelbar konsumierbarer Nutzen, vor allem, weil sie ihr Geld ohnehin nicht für alternative Verwendungen ausgeben hätten können und dieses nach 1945 mehr oder weniger wertlos war.

II.12 Die Umsiedlung deutschsprachiger Minderheiten

Auch die Umsiedlung von Angehörigen deutschsprachiger Minderheiten⁴¹⁵ hatte zentralen Stellenwert im nationalsozialistischen Herrschafts- und Eroberungsprogramm. Diese Umsiedlungsaktionen waren Bestandteil einer Politik der nationalsozialistischen Neuordnung Europas, in dem für Juden und Jüdinnen, Roma und Sinti und die nationalen Führungsschichten der unterworfenen Völker, deren übrige Angehörige der „deutschen Herrenrasse“ dienen sollten, kein Platz war. Die umgesiedelten Angehörigen der deutschsprachigen Minderheiten sollten längerfristig der kompakten nationalen Ausgestaltung des deutschen Siedlungsgebietes oder der Sicherstellung der Herrschaftsausübung in nicht oder noch nicht germanisierten Gebieten dienen. Diese Umsiedlungen hatten aber auch noch kürzerfristige Ziele. Sie sollten

- einen außenpolitischen Interessenausgleich mit verbündeten Ländern für die Dauer des Bündnisses (Italien, Sowjetunion usw.) herstellen,
- Arbeitskräfte und Militärpersonal rekrutieren
- die Vermögenswerte der Umsiedler für das nationalsozialistische Deutschland nutzbar machen,

bis der rassistisch-ideologische Einsatz der deutschsprachigen Umsiedler zur Germanisierung eroberter Gebiete hauptsächlich im Osten, aber auch auf dem Gebiet der heutigen tschechischen und slowenischen Republik, sowie in Österreich voll zur Wirksamkeit gelangte.

So gibt es einen klaren Zusammenhang zwischen der antislowenischen Politik in Kärnten bis hin zur Deportation und den Ansiedlungsprogrammen für die Kanaltaler, die im Rahmen der deutsch-italienischen Vereinbarungen zur Umsiedlung der Südtiroler vom Oktober 1939 ihre Wohnsitze in Italien zu verlassen hatten.

Allein bis Jänner 1944 wurden nach nationalsozialistischen Angaben von solchen überwiegend bilateral gestalteten Umsiedlungsprogrammen über 770.000 Personen erfasst⁴¹⁶, einschließlich der zur Umsiedlung bereitstehenden Südtiroler handelt es sich also um gut eine Million Personen, die sich der nationalsozialistischen Herrschaft und ihren politischen Zielen zur Verfügung stellten oder durch diese ausgenützt wurden.

⁴¹⁵ Die Historikerkommission hat zu dieser Frage keine eigenen Forschungen durchgeführt. Literatur dazu: Hellmuth Hecker: Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reichs während des Zweiten Weltkrieges. Hamburg 1971, Karl Stuhlpfarrer: Umsiedlung Südtirol. 2 Bde Wien 1985.

⁴¹⁶ Robert L. Koehl.: RKFDV: German Resettlement and Population Policy 1939 – 1945. A history of the Reich Commission for the Strengthening of Germanism. Cambridge 1957 (Harvard Historical Monographs 31.) S. 254.

Die Durchführung der nationalsozialistischen Umsiedlungs- und Ansiedlungsprogramme lag in den Händen der SS. Heinrich Himmler erhielt dazu von Hitler als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums unmittelbar nach Kriegsbeginn 1939 umfassende Vollmachten. Seine Aufgabe bestand in der Rückführung der Reichs- und Volksdeutschen im Ausland, in der „Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten“ und in der Gestaltung neuer Siedlungsgebiete durch Umsiedlung.⁴¹⁷

Himmler baute zu diesem Zweck einen umfangreichen administrativen und Planungsapparat auf, der alle Bereiche des Umsiedlungs- und Ansiedlungsgeschehens kontrollierte. Neben dem Stabshauptamt als Organisations- und Planungszentrale stand ihm dabei ein eigener Bankenapparat (Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H., D.U.T.) zur Verfügung. Im agrarischen Bereich arbeiteten die Umsiedlungsdienststellen in den einzelnen Regionen mit der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft (D.A.G.) oder, wie in den von NS-Deutschland eroberten Gebieten des europäischen Ostens, mit der Haupttreuhandstelle Ost (H.T.O.) zusammen. Der Volksdeutschen Mittelstelle (VOMI), einer seit 1936 in Deutschland gegründeten Volkstumsorganisation der SS, oblag die vorübergehende Betreuung von deutschsprachigen Umsiedlern in Lagern bis zu ihrer endgültigen Ansiedlung.

Die zahlenmäßig umfangreichsten Umsiedlungen im Rahmen dieser Programme kamen aus Südtirol und dem Kanaltal, aus der Gottschee/Kocevje und der Stadt Ljubljana/Laibach/Lubiana, sowie aus den baltischen Ländern, der Bukowina, der Dobrudscha und Wolhynien.

Vor allem Südtiroler und Kanaltaler wurden während der NS-Herrschaft auf dem Gebiet des heutigen Österreich angesiedelt, während Bukowina-Deutsche und andere in Österreich ihr vorläufiges Quartier in den VOMI-Lagern bezogen. Solche Lager haben auch in Österreich bestanden. Deutschsprachige Umsiedler aus Serbien und aus Bulgarien waren zum Beispiel in Niederösterreich in Göttweig, Altenburg, Ladendorf und Asparn vorübergehend untergebracht.

Von diesen Gruppen sind jene Umsiedler wie etwa die übergroße Mehrzahl der Gottscheer zu unterscheiden, die auf die Anwesen deportierter Slowenen und Sloweninnen in den deutschbesetzten Gebieten (vor allem CdZ-Gebiet Untersteiermark) angesiedelt wurden

⁴¹⁷ Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums, 7.10.1939; Arbeitsgrundlagen der D.U.T., undatierte Loseblattsammlung.

und erst im Verlauf der letzten Kampfhandlungen oder nach Kriegsende nach Österreich flüchteten.

Grundsätzlich hatten die durch die bilateralen Umsiedlungsverträge erfassten Personen das Recht auf Option, das heißt auf eine mehr oder weniger freie Entscheidung zur Übernahme der deutschen Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Umsiedlung. Diese Entscheidungsmöglichkeiten hatten Ehefrauen und nicht volljährige Personen nicht, für die der Ehemann und Vater optierte. Auch den deutschen Staatsangehörigen im von den Umsiedlungsverträgen erfassten Ausland kam diese Entscheidungsfreiheit nicht zu.

Die deutschsprachigen Umsiedler hatten gewöhnlich das Recht, den wesentlichen Teil ihrer mobilen Vermögenswerte mit sich zu nehmen und ihre zurückgelassenen immobilien Vermögenswerte zu veräußern oder veräußern zu lassen und den Erlös über das Clearingsystem NS-Deutschlands mit Hilfe der Umsiedlungsdienststellen an ihren Ansiedlungsort zu transferieren oder dafür eine adäquate Immobilie, häufig aus sequestrierten Vermögen, zu erhalten. Daneben sind auch im unterschiedlichen Ausmaß bei den verschiedenen Umsiedlergruppen soziale Begleitprogramme zur Unterstützung der deutschsprachigen Umsiedler entwickelt worden (Wohnungs- und Siedlungsbau, Arbeitsplatzbeschaffung, Überbrückungsgelder usw.)

Bei der Umsiedlung aus Südtirol und dem Kanaltal wurde den Umsiedlern und Umsiedlerinnen für den Transfer ihrer Vermögenswerte nach Deutschland oder in ihr Ansiedlungsgebiet in die deutschbesetzten Gebiete ein wesentlich günstigerer als der offizielle Umrechnungskurs mit Italien zugestanden. Sie bekamen schon für ITL 4,50 eine RM und mussten dafür nicht wie sonst allgemein üblich ITL 7,63 bezahlen. Dennoch können im Verlauf der außerordentlich komplexen Wertfestsetzungs-, Verkaufs-, Transfer- und Ankaufmanipulationen Vermögenswerte entzogen worden sein. Ob dies auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich und während der NS-Herrschaft geschehen ist, kann nur in jedem Einzelfall geprüft werden.

II.13 Kirchen und Religionsgemeinschaften

II.13.1 Israelitische Kultusgemeinden

II.13.1.1 IKG-Wien

Bereits einen Tag nach dem deutschen Einmarsch, am 13. März 1938, waren die Büros wichtiger jüdischer und zionistischer Organisationen verwüstet und geschlossen, vorgefundene Gelder und Akten konfisziert worden.⁴¹⁸ Am 16. März 1938 drangen Gestapo-Beamte zum ersten Mal in die Räumlichkeiten der Kultusgemeinde in der Seitenstettengasse ein, ließen sich von den Gemeindebeamten sämtliche Schränke und Fächer öffnen und kontrollierten Buchhaltung und Registratur, wobei ihnen auch Belege über die Spenden der jüdischen Gemeinde für die geplante Volksabstimmung zugunsten der „Vaterländischen Front“ in die Hände fielen.

Aufgrund dieser Entdeckung erlegte SS-Hauptsturmführer Adolf Eichmann⁴¹⁹ den Wiener Juden später eine Kontributionszahlung in der Höhe von mehr als RM 0,5 Mill. – entsprechend der Wahlspende von öS 800.000 – auf. Eine derartige materielle Kollektivbestrafung wurde damit im Deutschen Reich erstmals praktiziert. Nach der Hausdurchsuchung wurden die anwesenden Gemeindebeamten sowie weitere leitende jüdische Funktionäre verhaftet, u.a. auch der Präsident der IKG, Desider Friedmann, der ehemalige zionistische Nationalratsabgeordnete Robert Stricker und der Amtsdirektor Josef Löwenherz.⁴²⁰ Am 18. März wurde das Amtsgebäude geschlossen. Inhaftiert wurde, wer sich als Repräsentant jüdischer Organisationen hervorgetan hatte. Durch die „Köpfung der Kultusgemeinde“, wie es Doron Rabinovici nennt, war die gesamte jüdische Interessensvertretung lahmgelegt, die jüdische Gemeinschaft den Verfolgern ausgeliefert.⁴²¹

Die endgültige Wahl Eichmanns bei der Suche nach einem neuen Leiter der jüdischen Gemeinde fiel auf den noch in Haft befindlichen Josef Löwenherz. Eichmann beauftragte Löwenherz noch im Gefängnis mit der Ausarbeitung eines Organisationsplanes für die Arbeit

⁴¹⁸ Vgl. zum folgenden: Anderl, Rupnow: Die Zentralstelle. Auf Grundlage der vorliegenden Literatur bzw. der verfügbaren Akten lassen sich die Akteure nicht eindeutig zuordnen.

⁴¹⁹ Sonderkommando des SD-Judenreferates II 112, später auch Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark.

⁴²⁰ Siehe dazu Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung, S. 34.

⁴²¹ Zur Lahmlegung des jüdischen Organisationsapparates und zur Verhaftung der jüdischen Funktionäre siehe Rosenkranz, S. 34 und S. 51; Jens Budischowsky: Assimilation, Zionismus und Orthodoxie in Österreich 1918-1938. Jüdisch-politische Organisationen in der Ersten Republik. Diss. Wien 1990. S. 431ff.; Doron Rabinovici: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat. Frankfurt/M. 2000. S. 69ff., und Hans Safrian: Eichmann und seine Gehilfen. Frankfurt/M. 1997. S. 36ff..

der Kultusgemeinde und des Palästina-Amtes.⁴²² Die ehemaligen Leiter der jüdischen Gemeinde, Desider Friedmann und Robert Stricker, die in das KZ Dachau verschleppt worden waren, sollten auf Eichmanns Geheiß wie auch auf Wunsch der Gestapo nicht wieder freigelassen werden. Sogar aus dem Ausland kommende Angebote eines Freikaufs wurden abgelehnt. Am 2. Mai 1938 wurde die IKG, am 3. Mai das Palästina-Amt wiedereröffnet, und Löwenherz erhielt wenige Tage später von Eichmann den Auftrag, einen Bericht über die Organisation der IKG zu unterbreiten. Eichmann hatte der IKG aufgetragen, innerhalb der Gemeinde ein „Zentralauswanderungsamt“ für alle Länder außer Palästina (für Palästina sollte das Palästina-Amt zuständig sein) einzurichten. Erst am 28. Mai 1938 wurde Löwenherz offiziell mit der Leitung der IKG Wien beauftragt, und zwar aufgrund einer Verfügung der Gestapo. Löwenherz wurde ein achtköpfiger Beirat zur Seite gestellt.⁴²³ „Die Wiener Kultusgemeinde sollte im Zuge dieser Neustrukturierung zum Prototyp einer jüdischen Administration unter nationalsozialistischer Herrschaft, zum Vorlaufmodell der späteren ‚Judenräte‘ werden“.⁴²⁴

Die NS-Behörden versuchten, sich durch die Machtkonzentration in der Hand von Josef Löwenherz leichtes Spiel im Umgang mit den jüdischen Institutionen zu sichern. Sämtliche Rechte und Pflichten des Kultusvorstandes, des Vertreterkollegiums, des Präsidiums und der Schätzungskommission für die Bemessung der Kultussteuer gingen auf den Leiter der IKG über, der in seiner Person diese Kompetenzen mit denen des Amtsdirektors und des Ersten Sekretärs vereinigte. War die IKG für die Auswanderung in alle Ländern außer Palästina zuständig, so konzentrierte sich die Palästina-Arbeit im Dachverband des Zionistischen Landesverbandes für Deutsch-Österreich, im Palästina-Amt und den diesen Einrichtungen angeschlossenen Verbänden und Organisationen. Dem Palästina-Amt unter Leitung von Alois Rothenberg waren der Dachverband „Hechaluz“ („Der Pionier“)⁴²⁵, der nicht zionistische religiöse Verband „Agudas Jisroel“ sowie der „Verband jüdischer Kriegsoffer“ beigeordnet.⁴²⁶

Einige der nach der „Köpfung“ der jüdischen Gemeinde noch in Freiheit befindlichen jüdischen Funktionäre bemühten sich zunächst um eine provisorische Aufrechterhaltung vor allem des Fürsorgebetriebes. Dem Amtsleiter der Fürsorge, Emil Engel, und der Leiterin der

⁴²² Rosenkranz, S. 73.

⁴²³ Siehe dazu Budischowsky, S. 435.

⁴²⁴ Rabinovici, S. 82.

⁴²⁵ Der „Hechaluz“ war ein Dachverband von meist linkszionistischen Jugendbünden, die sich durch ideologische Schulung und in landwirtschaftlichen Umschulungslagern auf die Einwanderung in Palästina vorbereiteten.

⁴²⁶ Rosenkranz, S. 72.

Jugendfürsorge, Rosa Rachel Schwarz, war es während der Besetzung der IKG durch die Gestapo gelungen, die Gelder des Schuschnigg-Wahlfonds in Sicherheit zu bringen. Nach der Schließung der Gemeinde versuchten Engel und Schwarz, die jüdischen Hilfsbedürftigen mit diesen Mitteln inoffiziell zu unterstützen.

Die Bemühungen um jüdische Selbsthilfe stellten in dieser Phase für viele Verelendete die einzige Rettung dar. In der Zeit zwischen der Besetzung Österreichs und der Schließung der IKG waren noch Spenden des „Joint“ und des „Council for German Jewry“ für Hilfszwecke eingelangt und in der Leopoldstadt acht Armenküchen mit Finanzhilfe aus Übersee eingerichtet worden.⁴²⁷

Während bei den öffentlichen Wohlfahrtsämtern im „Altreich“ noch kollektive Leistungskürzungen vorgenommen wurden⁴²⁸, wurden in Wien schon in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ jüdische Arme ohne Kompromisse durch fast die Hälfte der Bezirkswohlfahrtsstellen zur Gänze vom Leistungsbezug ausgeschlossen.⁴²⁹ Als das Internationale Rote Kreuz auf die dramatische Lage aufmerksam wurde, musste sich der Geschäftsführende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes an den Reichsinnenminister wenden und um die Wiedezulassung der jüdischen Fürsorge in Wien bitten. Staatssekretär Wilhelm Stuckart (RMdI) veranlasste daraufhin⁴³⁰, dass bei der Betreuung von Juden und jüdischen „Mischlingen“ „derselbe Sach- und Rechtszustand hergestellt wird, der im Altreichsgebiet gilt“. Das bedeutete, dass eine jüdische Institution parallel zur öffentlichen Fürsorge belassen werden musste, um die Betreuung hilfsbedürftiger Juden in Österreich zu ergänzen.⁴³¹

Nach der Wiedereröffnung der IKG im Mai 1938 wurde ihr ursprünglicher Aufgabenkreis wesentlich erweitert, besonders im Hinblick auf die Organisation der Auswanderung. Dazu wurde eine ganze Reihe neuer Ämter geschaffen. Die Gemeinde erlebte einen tiefgreifenden Funktionswandel: Hatten sich ihre Aufgaben bis zum „Anschluss“ auf religiöse, soziale und kulturelle Angelegenheiten konzentriert, so wurde sie nun fast ausschließlich zu einer Institution der Organisation der jüdischen Auswanderung und –

⁴²⁷ Rabinovici, S. 72f.; Rosenkranz, S. 53f..

⁴²⁸ Wolf Gruner: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat, München 2002, S. 311ff.; zur jüdischen Zwangsarbeit im Altreich siehe Gruner, Der geschlossene Arbeitseinsatz, zur jüdischen Zwangsarbeit in Österreich siehe Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung österreichischer Juden im NS-Staat 1938-1945.

⁴²⁹ Gruner, Öffentliche Wohlfahrt, S. 128f..

⁴³⁰ Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern in Bezug auf die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 9. Mai 1938.

⁴³¹ Gruner, Öffentliche Wohlfahrt, S. 128ff.; Präsident des Deutschen Roten Kreuzes an RMdI, 23.4.1938, ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Nr. 1762.

zwangsläufig – einer Fürsorgeinstitution.⁴³² Ab Mai war die Zahl jener, die bei der IKG um Zuschüsse ansuchen mussten, ständig gestiegen. In den Monaten Mai, Juni und Juli 1938 hatte „nur“ ein Viertel der Auswanderer um Unterstützung durch die IKG angesucht; als Folge der wachsenden Verarmung war es in den Monaten August bis Oktober 1938 bereits jeder Dritte, im November und Dezember schon jeder Zweite.⁴³³

Die Beschaffung von Auslandswährung und die diesbezüglichen Verhandlungen mit ausländischen jüdischen Organisationen (vor allem mit dem amerikanischen „Joint“ und dem britischen „Council for German Jewry“) gehörten nach dem „Anschluss“ zu den zentralen Aufgaben der leitenden jüdischen Funktionäre in Wien. Die auf diese Weise eingenommene Fremdwährung floss allerdings nicht der Reichsbank zu, denn die Valuta blieb im Ausland. Die RM-Beträge, welche die Auswanderer bei der IKG für Reisekosten sowie Landegelder für verschiedene Länder und Kapitalistenzertifikate für Palästina bezahlten, wurden zu überhöhten Kurswerten – gestaffelt nach der Vermögenslage der Bewerber – verkauft. Aus der daraus erzielten Gewinnspanne finanzierte die IKG-Wien einerseits Reisekostenzuschüsse für Minderbemittelte und bestritt andererseits ihre laufenden Ausgaben, vor allem auf dem Fürsorgesektor.

Anders als im „Altreich“, blieb der Status der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als öffentlich-rechtliche Körperschaft letztlich bis Herbst 1942 aufrecht. Allerdings war die Ausgangssituation hier eine grundlegend andere gewesen. Während im „Altreich“ in verschiedenen Städten größere jüdische Gemeinden existierten, hatte sich die jüdische Bevölkerung in Österreich schon vor 1938 auf Wien konzentriert. Hinzu kam, dass unmittelbar nach dem „Anschluss“ die Vertreibung der Juden aus den verschiedenen Provinzen begann, weshalb binnen Kurzem die jüdische Bevölkerung außerhalb Wiens durch erzwungene Auswanderung oder die Übersiedlung nach Wien auf ein Minimum zusammengeschrumpft war.

Während im „Altreich“ ab Sommer 1939 Glaubens- und Nichtglaubensjuden in der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ zwangsweise vereint waren, gab es in der

⁴³² IKG Wien, Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2.5.-31.12.1938, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle. Bei den in diesem Bericht verwendeten Quellen aus der IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle werden großteils keine Signaturen angegeben, weil das entsprechende Material zum Zeitpunkt der Akteneinsichtnahme noch weitgehend in ungeordnetem Zustand, großteils in Kisten, gelagert war, die lediglich mit pauschalen Bezeichnungen wie „Deportationen“ oder „Emigration“ versehen waren. Die Akten der Anlaufstelle werden zur Zeit neu geordnet und systematisch archiviert.

⁴³³ Report of the Vienna Jewish Community, A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939, with statistical tables, photos and graphical presentations. Verfasst von Amtsdirektor Dr. Josef Löwenherz, Amtsvorstand Emil Engel und Dr. Benjamin Murlmelstein (mit Kapiteln über Auswanderung, Berufsumschichtung, Fürsorge, Devisen, Finanzgebarung), JDC Archives, Collection 1933-1944, File # 442.

„Ostmark“ bis 1942 neben der IKG Wien eine zweite Institution, welche die Nichtglaubensjuden vertrat – die „Gildemeester-Aktion“ und nach deren Auflösung Ende 1939 die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“. Sowohl die IKG als auch die „Gildemeester-Aktion“ bzw. die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“ unterstanden der strikten Kontrolle der Zentralstelle für jüdische Auswanderung (im folgenden: Zentralstelle) und damit deren Leiter Adolf Eichmann.⁴³⁴ Die Tatsache, dass die IKG Wien ihren ursprünglichen Rechtsstatus bis 1942 behielt, war wesentlich auf den Einfluss Eichmanns zurückzuführen, der sich allen gegenteiligen Bestrebungen vehement und letztlich erfolgreich widersetzte. Vorrangig ging es ihm dabei um die Fortsetzung der von den ausländischen Hilfsorganisationen gewährten Zuschüsse, die u.a. vom Fortbestehen der Wiener Kultusgemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft abhängig gemacht wurden.

Für die IKG Wien, die ihre umfangreichen Aufgaben unter extrem angespannten finanziellen Verhältnissen bewältigen musste, war es ein dauerhaftes Anliegen, zumindest über einen Teil ihrer eigenen Vermögenswerte sowie der aufgelösten jüdischen Gemeinden in den Bundesländern und der jüdischen Stiftungen und Vereine verfügen zu können. Da die Zentralstelle aus eigennützigen Gründen an der Existenzfähigkeit der Gemeinde interessiert war, unterstützte sie diese Bestrebungen vor allem gegenüber dem Stillhaltekommissar. Insgesamt blieben diese Bemühungen aber ungeachtet der Bestellung Eichmanns zum „Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ weitgehend erfolglos. Sofern ihr gelegentlich Zuschüsse gewährt wurden, verwendete die IKG diese Mittel vor allem für Fürsorgezwecke und für die jüdische Auswanderung.⁴³⁵

Eichmann legte nach seiner Bestellung zum Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark und der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien innerhalb des von Reichskommissar Bürckel definierten Aufgabenbereichs die allgemeinen Richtlinien der Verwendung der Mittel fest und übertrug die Durchführung im Einzelnen am 23. Februar 1940 dem zuvor beim Stillhaltekommissar tätig gewesenen Anton Brunner („Brunner II“). Brunners Verwaltungsaufgabe beschränkte sich im Wesentlichen auf die Abwicklung der Liegenschaften, wobei er das Recht besaß, Kaufverhandlungen zu führen und über die IKG abzuschließen.

⁴³⁴ Jonny Moser: Die Gildemeester-Auswanderungshilfsaktion, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1991. Wien 1991. S. 117 und 122.

⁴³⁵ Zu den jüdischen Vereinen und deren Vermögen siehe: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Angelika Shoshana Duizend-Jensen: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Wien 2002.

Brunner führte zunächst die Vorarbeiten des Stillhaltekommissars für eine möglichst lückenlose Erfassung des Vermögens der einzelnen Kultusgemeinden weiter und veranlasste zu diesem Zweck Meldungen der IKG Wien über den Vermögensstand der verschiedenen Gemeinden, die er unter Mitwirkung der Ortsbehörden nachprüfte. Die Erfassung bezog sich fast ausschließlich auf die Liegenschaften, weil das bewegliche Vermögen im Zuge des Novemberpogroms größtenteils abhanden gekommen oder zerstört worden war.

Bei außerhalb Wiens gelegenen Liegenschaften informierte der Sonderbevollmächtigte zunächst die Ortsgemeinden über die Veräußerungsabsicht, worauf die Bürgermeister regelmäßig Kaufanträge stellten. Die Kaufpreisfestsetzung erfolgte im allgemeinen auf der Grundlage von Gutachten beeideter Sachverständiger; Gebühren und Spesen der Eigentumsübertragung gingen zu Lasten der Käufer.⁴³⁶

Die Verkaufserlöse der veräußerten Liegenschaften sollten auf dem „Liquidationskonto der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ bei der Länderbank Wien A.G., Zweigstelle Wiedner Hauptstraße (wo auch die Zentralstelle selbst ihre Konten eröffnet hatte), bis zu ihrer endgültigen Verwendung gesammelt werden. Als Verwendungszweck wurden die Deckung der „Aufbau-Umlageschuld“ (Aufbaufonds beim Stillhaltekommissar), die Finanzierung der jüdischen Auswanderung sowie Fürsorgeleistungen für bedürftige Juden genannt.

Das Vermögen der Stiftungen, das in die Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien eingewiesen worden war, war im Auftrag des Stillhaltekommissars bereits erfasst worden. Es bestand teils aus Liegenschaften, teils aus Bar- und Wertpapierbeständen.

Die Liegenschaften der Kultusgemeinden befanden sich zwar zahlenmäßig überwiegend außerhalb des Reichsgaues Wien, die in Wien gelegenen hatten aber den weitaus größten Anteil am Gesamtwert (nämlich rund RM 4,1 von 4,8 Mill.). Die Schätzunggutachten stammten nur zum Teil von beeideten Sachverständigen, in anderen Fällen von den Gemeindebauämtern, dem Sachbearbeiter des Stillhaltekommissars, von Anton Brunner und vom Technischen Amt der IKG Wien. Die Veräußerung der Grundstücke war vor der Bestellung des Sonderbevollmächtigten teils durch die IKG selbst, teils durch den Stillhaltekommissar erfolgt.

Die IKG hatte zu verschiedenen Anlässen offenbar auf Wunsch der Zentralstelle Beträge gegen nachträgliche Vergütung vorgeschossen, deren Gesamthöhe zusammen mit den

⁴³⁶ Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G., Zweigniederlassung Wien I, Reichsratsstraße 1, über die bei dem Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark und der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ vorgenommene Sonderprüfung, BA Berlin, R 8135, Nr. 69.

der IKG eingewiesenen, jedoch bis dahin nicht übergebenen Werten weit über RM 150.000 betrug. Unter Einrechnung dieser Beträge standen der IKG – rein theoretisch – rund RM 560.000 für Fürsorge- und Auswanderungszwecke zur Verfügung.

Im Auftrag der Zentralstelle wurden in der ersten Dezemberhälfte 1940 die im Besitz der IKG Wien befindlichen Wertpapiere auf ein Konto bei der Länderbank erlegt, um aus deren Erlös den Finanzbedarf der IKG für Dezember (RM 300.000) zu decken. Die seit Ende September des Jahres von der IKG verausgabten Beträge stammten aus dem Verkaufserlös der eingewiesenen Liegenschaften der IKG in den einzelnen Reichsgauen der „Ostmark“ bzw. aus dem Besitz der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien, aus den Eigeneinnahmen der IKG und dem Gegenwert der für Auswanderungszwecke verwendeten Devisen.⁴³⁷

Am 10. Oktober 1942 informierte der nunmehrige Leiter der Zentralstelle, Alois Brunner, den Amtsdirektor der jüdischen Gemeinde, Josef Löwenherz, über die bevorstehende Auflösung der Gemeinde. Die IKG sollte allerdings formal bis zum Abverkauf der auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke bestehen bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte sie alle Forderungen begleichen und der Zentralstelle sowie der Gestapo einen Liquidationsbericht vorlegen.

Löwenherz wies darauf hin, dass sich ab Anfang November 1942 der Betrieb passiv gestalten werde. Daraufhin erhielt er seitens der Zentralstelle die Mitteilung, dass der per 31. Oktober 1942 auszustellende Vermögensausweis durch eine Reserve, die zur Verfügung des Leiters der IKG auf einem Länderbank-Separatkonto zu erlegen war, aktiv gestellt werden sollte. Über das Restguthaben sollte Löwenherz mit Zustimmung der Gestapo bzw. der Zentralstelle nach Maßgabe des Bedarfs verfügen dürfen.

Mit 1. November 1942 wurden die Agenden der IKG Wien durch eine einzutragende Vereinigung mit dem Namen „Ältestenrat der Juden in Wien“ übernommen, der zwangsweise alle in Wien verbliebenen Juden – nun also auch die „nichtmosaischen“ – anzugehören hatten. Die ebenfalls per 31. Oktober 1942 aufgelöste „Auswanderer-Hilfsaktion für nicht-mosaische Juden in der Ostmark“ hatte nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ihr gesamtes Guthaben zur Verfügung des „Ältestenrates“ auf dessen Konto zu überweisen.

Bei Auflösung der Gemeinde wurden dem „Ältestenrat“ folgende Beträge zur freien Verfügung gestellt: als „Zuwendung“ vom Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren,

⁴³⁷ 51. Wochenbericht der IKG Wien, 17.12.1940, BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3 / 490 I, Bl. 124 ff.

Prag⁴³⁸, ein Postsparkassenguthaben in der Höhe von rund RM 232.000, ein Barguthaben von knapp RM 25.000 sowie an Kauttionen und Spesenerlag insgesamt rund RM 26.000. Die restlichen Vermögen der IKG im Volumen von rund RM 6,5 Mill. mussten dem Auswanderungsfonds ausbezahlt werden.⁴³⁹

Josef Löwenherz forderte bei der Auflösung der IKG von der Zentralstelle die rückständige Vergütung der von ihr für die Deportationen verausgabten Kosten in der Höhe von RM 738.000 RM ein und wies gleichzeitig auf das Saldo des für die Zentralstelle bei der Länderbank geführten „Liquidationskontos“ (Einläge aus den Hausverkäufen) hin. Löwenherz schätzte das Vermögen der IKG ohne Hinzurechnung dieses Saldos zu diesem Zeitpunkt auf etwa RM 7 Mill.

II.13.1.2 Kultusgemeinden außerhalb Wiens

Die 33 Kultusgemeinden außerhalb Wiens wurden zu jenem Zeitpunkt funktionslos, als keine Fürsorgeaufgaben und Förderungen der Auswanderung mehr von ihnen gefordert waren, weil die größte Zahl der Juden nach Wien geflüchtet oder vertrieben war. Als gesetzliche Grundlage wurde das Gesetz von 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft herangezogen. Diese Regelung wurde missbraucht, um die jüdischen Gemeinden in den Bundesländern per Erlass aufzulösen. Nach § 8 des Gesetzes kann einer Kultusgemeinde dann die staatliche Anerkennung entzogen werden, wenn ihre materiellen Mittel nicht mehr ausreichen, „um die gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes zu erfüllen“.⁴⁴⁰

Mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 30. März 1940 wurde Josef Löwenherz zum „Verwalter und Vertreter sämtlicher in der Ostmark bestehender und noch nicht aufgelöster“ Kultusgemeinden bestellt.⁴⁴¹ Ein Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 29. Juni 1940 entzog „mit Ermächtigung des Herrn Reichsfinanzministers für die kirchlichen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 21. März 1890 BGBl Nr. 57 und gemäss der Vdg. (= Verordnung, A.d.V.) des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom

⁴³⁸ In den Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren waren die noch vorhandenen Mittel des Auswanderungsfonds Wien eingewiesen worden. Dabei handelte es sich um Einnahmen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien.

⁴³⁹ Löwenherz-Bericht, YV, 0 2 / 595, S. 50ff.

⁴⁴⁰ Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Verhältnisse der Israelitischen Religionsgesellschaft. Siehe Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder XVIII. Stück.

⁴⁴¹ IKG Archiv nach 1945. XXXII B, d C NS-Zeit Arisierungsakten Provinzen. Mappe IKG Amstetten, Brief Josef Löwenherz an das Postsparkassenamt Wien I vom 15.5.1940.

18. März 1897, RGBI Nr. 96“ mit 1. August 1940 den Israelitischen Kultusgemeinden die staatliche Anerkennung, löste sie auf und gliederte sie in den Sprengel der nicht aufgelösten IKG Wien ein. Damit wurde die Wiener IKG zu Rechtsnachfolgerin aller Kultusgemeinden der Bundesländer und hatte deren Vermögen zu liquidieren. § 5 obzitierten Gesetzes regelt das Vermögen einer aufgelösten Kultusgemeinde. Im Verwaltungswege war demnach eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Vermögen auf zwei oder mehrere nächstgelegene Kultusgemeindesprengel aufgeteilt würde. Im Zuge der Auflösung aller Kultusgemeinden außerhalb Wiens wurden demnach unter Aufsicht Eichmanns alle noch verbliebenen finanziellen Mittel in den Sprengel der IKG Wien eingewiesen. Der „Liquidationserlös“ war „für Fürsorgezwecke der früher in den Provinzgemeinden wohnhaft gewesenen Juden bestimmt“.⁴⁴² Die Leiter der einzelnen Kultusgemeinden mussten per 1. März 1939 genaue Aufstellungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erstellen und beschreiben, was seit der NS-Machtübernahme mit diesem Vermögen geschehen war.

II.13.2 Katholische Kirche

Das dichte Netz von Einrichtungen der katholischen Kirche und ihre tiefe Verankerung in der Gesellschaft standen in Konkurrenz zu den Zielen der NS-Herrschaft, die totale Kontrolle über die Menschen zu erlangen. So hinderte auch die adaptive Haltung der katholischen Kirchenführung zur nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich das Regime nicht, das Verhältnis von Kirche und Staat energisch umzugestalten. An erster Stelle stand dabei die Ausschaltung des kirchlichen Einflusses auf das Bildungswesen und in der Folge auch der Zugriff auf die Vermögenswerte der Katholischen Kirche in Österreich. Dabei nutzte das NS-Regime auch die Tatsache, dass seiner Auffassung nach das Konkordat des Vatikans mit Österreich nicht mehr galt, der Geltungsbereich des Konkordats mit dem Deutschen Reich aber auch nicht auf Österreich ausgeweitet werden musste, so dass auf dem Gebiet Österreichs ein konkordatsfreier Raum entstand.

Nach der Beseitigung des konfessionellen Schulwesens insbesondere im Burgenland und des Ausbildungswesens für den Priesternachwuchs wurden der Religionsunterricht eingeschränkt und die obligatorische Zivilehe eingeführt. Die Umgestaltung der katholischen Kirchenfinanzen erfolgte mit dem Übergang von einem System, wie es sich seit der Zeit Joseph II. in Österreich entwickelt hatte, auf ein Kirchenbeitragssystem⁴⁴³, wodurch der katholischen Kirche erhebliche Mittel entzogen wurden. Das betraf insbesondere den 1782

⁴⁴² CAHJP A/W 272. Brief von Josef Löwenherz an Adolf Eichmann vom 15.5.1940.

⁴⁴³ Helmut Pree: Österreichisches Staatskirchenrecht. Wien 1984. S.84-94.

geschaffenen Religionsfonds, dessen Besitzungen an das Deutsche Reich und an einzelne Reichsgaue und Städte übergangen.

Die Historikerkommission hat keine Gesamtstudie zum Vermögensentzug und zur Restitution und Entschädigung der Vermögenswerte der katholischen Kirche durchgeführt, es liegen aber zu wesentlichen Bereichen regionale Einzelstudien vor.⁴⁴⁴

Neben der katholischen Kirche bestand ein vielfältiges katholisches Vereinswesen. Bei der Auflösung dieser Vereine ging es vor allem um finanzielle Mittel, wie Bargeld und Spareinlagen, weniger oft um andere Vermögenswerte, wie Immobilien, waren die Vereine doch häufig in Räumlichkeiten der katholischen Kirche selbst untergebracht. Gleich in den ersten Märztagen 1938 eigneten sich in der Diözese Linz zum Beispiel lokale Nationalsozialisten Barvermögen und Sparbücher katholischer Vereine an, wiesen sie ihren eigenen Organisationen zu oder verwendeten sie für die aktuellen Bedürfnisse des neuen Regimes. Noch im April 1938 kam zwischen der Kirche und der Gestapo eine Vereinbarung zustande, die schließlich in der Übernahme der Agenden auf NS-Seite durch den Stillhaltekommissar mündete. Seit dieser Vereinbarung begann aber auch auf katholischer Seite eine eigene Liquidationsstelle ihre Tätigkeit, die Domkurat Franz Vieböck leitete. Die katholische Kirche in Oberösterreich liquidierte selbst die ihr nahestehenden Vereine und es gelang Vieböck sogar, in einem oder anderem Fall schon beschlagnahmte Gelder für die katholische Kirche zurückzuerhalten und auf Diözese und Pfarren aufzuteilen. Die Auflösung der Organisationen war mit November 1938 abgeschlossen und da sie auch von der katholischen Kirche als Selbstauflösung verstanden wurde, bildeten sie nach dem Ende des NS-Regimes keinen Gegenstand rekonstruktiver Überlegungen mehr.

Auch in der Diözese St. Pölten war die Auflösung fast aller kirchlicher Vereine schon 1938 abgeschlossen, von größerer Bedeutung für das NS-Regime waren jedoch die Vermögenswerte der acht großen Stifte mit einem vor allem land- und forstwirtschaftlichen Besitz von an die 35.000 ha. Insbesondere Göttweig und Altenburg wurden nicht nur beschlagnahmt und die Räumlichkeiten für Umsiedler, Wehrmacht, SS und andere Organisationen von Partei und NS-Staat angeeignet, sondern vollständig enteignet. Der umfangreiche Besitz Göttweigs z.B. ging auf die Stadt Krems über, der als neue Gauhauptstadt damit beträchtliche Ressourcen zugeführt wurden.

⁴⁴⁴ Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Irene Bandhauer-Schöffmann: Entzug und Restitution im Bereich der katholischen Kirche, Stefan Spevak: NS-Vermögensentzug, Restitutionsen und Entschädigung in der Diözese St. Pölten, Johann Großruck: Vermögensentzug und Restitution betreffend die oberösterreichischen Stifte mit den inkorporierten Pfarren, Siegfried Kristöfl: Die Liquidationsstelle der katholischen Verbände. Zur Auflösung der katholischen Vereine in der Diözese Linz – Gau Oberdonau. Alle Wien 2002.

In der Diözese Gurk wurden neben dem klösterlichen Besitz auch der Pfründenbesitz von Pfarren enteignet, um für die Umsiedler aus dem Kanaltal, für die aus slowenischem Besitz keine zureichenden Liegenschaften gefunden wurden, Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen. Hauptsächlich profitierte von der Enteignung in dieser Region der Reichsgau Kärnten, aber auch NSV, Napola und andere Staats- und Parteieinrichtungen.

II.13.3 Die Evangelischen Kirchen

In Reaktion auf den politischen Katholizismus des „autoritären Ständestaates“ ebenso wie aufgrund traditioneller Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche Deutschlands standen Teile der Evangelischen Kirche in Österreich, ebenso wie der Katholischen dem „Anschluss“ positiv gegenüber. Dies bewahrte sie aber nicht davor, ebenso wie die katholische Kirche von den antireligiösen Maßnahmen des NS-Regimes betroffen zu werden. Insbesondere die Einstellung der finanziellen Leistungen des Staates, begleitet von der Umstellung der Kirchenfinanzierung auf die Beitragsleistung der Mitglieder traf die evangelische Kirchen schwer, weil dies aufgrund der vergleichsweise geringen Mitgliederzahlen eine deutliche Reduktion der Kirchenfinanzen nach sich zog.⁴⁴⁵ Die Beschlagnahme von Schulen und die daraus sich ergebenden Raumprobleme legten in einzelnen evangelischen Gemeinden des Burgenlandes das religiöse Gemeindeleben lahm.⁴⁴⁶

Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars erstreckte sich auch auf die der evangelischen Kirche angeschlossenen Vereine, von denen einige über beträchtliche Vermögen verfügten. Neben der Einweisung kleinere Vereine in bestehende evangelische Verbände⁴⁴⁷ kam es auch zur Auflösung von Vereinen, wie beispielsweise des Bundes evangelischer Jugend in Österreich.⁴⁴⁸

II.13.4 Andere Kirchen

Bei der Altkatholischen Kirche, der Baptistengemeinde in Wien, der griechisch-orthodoxen, der rumänisch-orthodoxen und der serbisch-orthodoxen konnte kein Vermögensentzug festgestellt werden.⁴⁴⁹

⁴⁴⁵ Rudolf Zinnhobler: Andere christliche Religionsgemeinschaften, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich S. 188ff.

⁴⁴⁶ Gustav Reingrabner: Die Evangelische Kirche, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 153.

⁴⁴⁷ Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Wien 2002. Teil I, Kapitel 4.3.

⁴⁴⁸ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Widerstand und Verfolgung in Wien, S. 150.

⁴⁴⁹ Die Ergebnisse basieren auf Arbeiten, die im Zuge eines Seminars am Institut für Recht und Religion der Universität Wien unter der Leitung von o. Univ.Prof. Dr. Richard Potz erstellt wurden.

II.14 Vereine, Stiftungen und Fonds

Die vielfältige Vereinslandschaft in Österreich stand der nationalsozialistischen Zielsetzung einer ausschließlichen ideologischen Ausrichtung der Bevölkerung an den Vorstellungen des NS-Regimes sowie dem alleinigen Organisationsanspruch der NSDAP diametral entgegen. Darüber hinaus bot die Gleichschaltung bzw. Auflösung dieser Vereine Gelegenheit zu umfangreichen Bereicherungen.⁴⁵⁰

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ waren auch nicht-jüdische Vereine Beschlagnahmungen und Zerstörungsaktionen österreichischer NS-Sympathisanten ausgesetzt, insbesondere Organisationen, denen ein Naheverhältnis zur Katholischen Kirche und/oder zur Katholischen Aktion nachgesagt wurde. Die Beschlagnahmungen reichten von Besetzungen von Heimen und Vereinshäusern über Diebstahl des Inventars und der Fahrzeuge bis zur Aneignung von Sparbüchern und Bargeld aus den Vereinskassen. Daran beteiligten sich Gendarmeriepostenkommandos, Bürgermeister der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, verschiedene NSDAP-Ortsgruppen, die Gestapo, die Hitlerjugend, die NS-Frauenschaft und die SS. NS-Gliederungen profitierten genauso wie Gemeinden und wahrscheinlich auch Privatpersonen. Die „Anordnung zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände und zur Wahrung der Rechte der Mitglieder“⁴⁵¹ vom 22. März 1938 sollte diese Phase der willkürlichen Beschlagnahmungen und Vermögenstransfers beenden.

II.14.1 Der Stillhaltekommissar und seine Einrichtungen

Kurz nach dem „Anschluss“, am 16. März 1938, ordnete Josef Bürckel, damals noch kommissarischer Leiter der NSDAP von Österreich, die Stilllegung aller österreichischer Vereine und Verbände bis zur Volksabstimmung am 10. April 1938 an. Diese später als „Stillhalteverordnung“ bezeichnete Anordnung dürfte die Bezeichnung der Dienststelle des Stillhaltekommissars begründet haben, die während der „sogenannte/n/ Stillhalteperiode“⁴⁵²

⁴⁵⁰ Zum folgenden siehe: Pawlowsky et al., Vereine im Nationalsozialismus.

⁴⁵¹ Anordnung Bürckel/Hoffmann v. 22.3.1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 1067, Mappe IV/6. Diese Anordnung wurde am 26.3.1938 in der Wiener Zeitung verlautbart: Brief Reichsstatthalter in Österreich an sämtliche Landeshauptmänner und an den Herrn Bürgermeister der Stadt Wien v. 2.5.1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 915, Mappe 5.15.

⁴⁵² ÖStA/AdR, Stiko Wien, Kt. 930, Mappe V/2, Brief Mayer v. 24.10.1938. Vgl. auch die „Stillhaltezeit“: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 919, Mappe 16.5, Brief Reichsstatthalter/Landesregierung/Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen und höherer SS- und Polizeiführer v. 11.7.1938. Vgl. auch die „Stillhaltung der Organisationen“: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt.

und darüber hinaus⁴⁵³ für ehemals österreichische Vereine, Organisationen und Verbände zuständig war und der die Neuordnung des österreichischen Vereinswesens, vor allem dessen ideologische Gleichschaltung und auch materielle Ausbeutung, übertragen wurde.

Am 18. März 1938 erfolgte die Einsetzung von Albert Hoffmann als Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich.⁴⁵⁴ Hoffmanns Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Anfangszeit, meist Reichsdeutsche, kamen aus dem Kreis der Parteimitarbeiter in München (Braunes Haus) und Berlin. Die Dienststelle des Stillhaltekommissars bildete die Abteilung IV des am 23. April 1938 installierten und mit Josef Bürckel besetzten Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Die Dienststelle des Stillhaltekommissars bestand bis zum 30. November 1939 und war von Anfang an nur als Übergangseinrichtung gedacht.⁴⁵⁵ Die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit des Stillhaltekommissars bildete das Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 17. Mai 1938⁴⁵⁶, das am 30. November 1939 wieder außer Kraft gesetzt wurde. Die noch nicht erledigten Arbeiten des Stillhaltekommissars übernahm die bereits im Jänner 1939 gegründete Aufbaufonds-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft, deren letzten drei Bediensteten 1944 gekündigt wurden.

Neben seinem eigenen umfassenden Verwaltungsapparat schuf der Stillhaltekommissar drei – theoretisch unabhängige, tatsächlich aber sowohl personell als auch inhaltlich eng mit der Dienststelle verbundene – Einrichtungen:

- Die Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege bezweckte neben der Zusammenfassung der Wohlfahrtsvereine die Unterordnung des Caritasverbandes samt seiner Fürsorgeeinrichtungen sowie der Inneren Mission unter die NS-Volkswohlfahrt.

- Die Überleitungsstelle für so genannten 67er Vereine⁴⁵⁷ mit Versicherungs- und versicherungsähnlichen Einrichtungen in der Ostmark diente der Überführung von Versicherungsvereinen, die auf der Basis des Vereinsgesetzes von 1867 konstituiert waren, in deutsche bzw. ostmärkische Versicherungsgesellschaften. Obschon diese Vereine

937, Ordner 3289 – Abwicklungsstelle 1940, Die durch die politische Aufgabe bedingte wirtschaftliche Tätigkeit des Stillhaltekommissars in der Ostmark.

⁴⁵³ Hoffmann und Meiler wurden am 22.4.1938 in ihrem Amt bestätigt; alle Anordnungen blieben auch nach dem 10.4.1938 in Kraft: ÖStA AdR 04 Bürckel-Materie, Kt. 13, Anordnung 3367-Pr./38 v. 22.4.1938.

⁴⁵⁴ Anordnung v. 18. 3. 1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 929, Mappe Hellmann 4/2. Vgl. zur Bürckel-Administration: Gerhard Botz: Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940). Linz 1972. S. 49-60.

⁴⁵⁵ Nachrichtenblatt 1, GBlÖ 44/1938, §8, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 928.

⁴⁵⁶ Nachrichtenblatt 1, S. 1, GBlÖ 44/1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 928.

⁴⁵⁷ Das waren die nach dem Vereinsgesetz von 1867 errichteten Vereine.

entsprechend dem Vereinsgesetz eigentliche keine versicherungsähnlichen Leistungen anbieten durften, bestanden viele solcher vor allem Sterbegeld-Vereine, die sich meist als „Unterstützungsvereine“ bezeichneten.⁴⁵⁸

- Die Aufgabe der Wohnwirtschaftsstelle bestand in der Übernahme der Agenden der früheren Hausbesitzer- und Mietervereine.

Während der Stillhaltekommissar Albert Hoffmann selbst stets die parteiamtliche Stellung seiner Dienststelle betonte, die auch deren Unterstellung unter den Reichsschatzmeister der NSDAP verdeutlichte, sahen andere darin eher eine staatliche Behörde. Da der Stillhaltekommissar aber mit staatlichen Vollmachten ausgestattet war, kam diese für den NS-Staat charakteristische Gleichsetzung zwischen Partei und Staat⁴⁵⁹ in vielen Versuchen, das Amt zu positionieren, zum Ausdruck.

II.14.2 Die Abwicklung der Vereine und Organisationen durch den Stillhaltekommissar

Im Wesentlichen diente die Institution des Stillhaltekommissars mehreren Zielen: der Sicherung des Parteieinflusses auf das gesamte Vereinswesen, der Strukturbereinigung, der Vermögensaneignung, der Ausschaltung der politischen Gegner sowie jeglicher jüdischer Mitwirkung im Vereinswesen. Die Eingriffe des Stillhaltekommissars erstreckten sich nicht nur auf Vereine, sondern auch auf andere Organisationsformen, wie zum Beispiel Kammern und Gewerkschaften, Zünfte und Innungen, Religionsgemeinschaften (vor allem die Israelitische Kultusgemeinde), politische Parteien (Vaterländische Front), katholische Kongregationen, den Deutschen Ritterorden, Versicherungsvereine, manche wirtschaftliche Unternehmungen, berufsständische Organisationen und Interessenvertretungen sowie teilweise Büchereien und Kinos. Mit Hilfe von Gau- und Kreisbeauftragten wurden Vereine und Verbände aus dem gesamten Gebiet der so genannten Ostmark erfasst.

Gleichzeitig mit der Anordnung zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände und zur Wahrung der Rechte der Mitglieder⁴⁶⁰ vom

⁴⁵⁸ Auch heute dürfen Vereine keine Versicherungsgeschäfte durchführen, erlaubt sind nur so genannte „Unterstützungsvereine“, vgl. Peter Fessler, Christine Keller: Österreichisches Vereinsrecht, 7. Aufl. Wien 1990. S. 16.

⁴⁵⁹ Vgl. dazu allgemein: Peter Diehl-Thiele: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933-1945. München 1969.

⁴⁶⁰ Anordnung Bürckel/Hoffmann v. 22.3.1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 1067, Mappe IV/6. Diese Anordnung wurde am 26.3.1938 in der Wiener Zeitung verlautbart: Brief Reichsstatthalter in Österreich an sämtliche Landeshauptmänner und an den Herrn Bürgermeister der Stadt Wien v. 2.5.1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 915, Mappe 5.15.

22. März 1938 wurde eine Sperre aller Konten von Organisationen verfügt,⁴⁶¹ wobei die Geldinstitute zugleich veranlasst wurden, die von ihnen verwalteten Vermögenswerte von Organisationen sowie möglicherweise unter Decknamen angelegte Vereinskonten⁴⁶² zu melden; als kommissarische Leiter galten von diesem Tag an nur mehr persönlich haftende Treuhänder mit einer Vollmacht des Stillhaltekommissars.⁴⁶³ Die Anordnung war mit einem Aufruf an alle Vereine verbunden, sowohl die Existenz des Vereins als auch die Höhe des Vermögens (in Form einer Vermögensaufstellung) zum Stichtag 31. März 1938 beim Stillhaltekommissar anzuzeigen.⁴⁶⁴ Revisoren aus dem so genannten Altreich prüften die Angaben der Vereine, führten Schätzungen bei Liegenschaften durch und versuchten, verstecktes oder ins Ausland verschobenes Vereinskapital aufzudecken. Belief sich das Reinvermögen der Vereine auf weniger als RM 1.000,-, konnte die Überprüfung entfallen.⁴⁶⁵ Das festgestellte Reinvermögen bildete dann die Grundlage für die Berechnung der von den Vereinen zu leistenden Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr. Die Aufbauumlage sollte dem Aufbau der NSDAP im Gebiet des ehemaligen Österreich zur Verfügung stehen;⁴⁶⁶ die Verwaltungsgebühr diente den laufenden Ausgaben der Dienststelle des Stillhaltekommissars. Überschüsse aus der Verwaltungsgebühr wurden Gewinn bringend in Wertpapieren oder Reichsanleihen angelegt.

Die zu jedem Verein angelegten bzw. als Sammelschlussberichte mehrere Vereine umfassenden Schlussberichte enthielten neben dieser Vermögensanmeldung auch die politische Entscheidung des Stillhaltekommissars über den Verein, die als unanfechtbar galt und keinerlei Begründung bedurfte.

⁴⁶¹ Brief Hellmann v. 26.1.1939, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 930, Mappe VI/3.

⁴⁶² Dadurch wurden auch jene Konten erfasst, die in Österreich 1934 als Teile „staatsfeindlichen Vermögens“ gesperrt worden waren: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt.937, Ordner 3289-Abwicklungsstelle 1940.

⁴⁶³ Vgl. auch den Aufruf an alle kommissarischen Leiter, sich in ihrer Eigenschaft von Albert Hoffmann bestätigen zu lassen: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 922, 29. Presseveröffentlichungen, Wiener Neueste Nachrichten v. 26.3.1938. Vgl. auch die Sammlung dieser Bestätigungen in: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 923.

⁴⁶⁴ Dieser Aufruf musste mehrmals wiederholt und die Frist verlängert werden. Als Stichtag der Vermögensaufstellung galt zuerst der 31.12.1937, später der 31.3.1938. Vgl. Hoffmanns Anordnung v. 23.4.1938, alle Vermögenswerte per 31.3.1938 bis 30.4.1938 zu melden: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 1067, Mappe IV/6,

⁴⁶⁵ Merkblatt zur Erstellung der Schlussberichte, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt 929, Ordner III, Handakte IV-5 Schlussberichte.

⁴⁶⁶ Das Kleine Volksblatt, v. 6.8.1938: Die Verwendung des Vermögens eingegliedertter Vereine ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 922, 29.

Diese politische Entscheidung konnte vier verschiedene Lösungen beinhalten:

1. Die vollständige Auflösung des Vereins zog die Löschung des Vereins im Vereinskataster und den Einzug des gesamten Vereinsvermögens nach sich, das zu 100 % in die Aufbauumlage und die Verwaltungsgebühr floss.

2. Bei Einweisung mit Aufhebung der Rechtspersönlichkeit wurde der Verein aufgelöst und in eine reichsdeutsche Organisation eingewiesen, die auch das Vereinsvermögen unter Abzug der Gebühren erhielt. Der Verein wurde bei der Vereinsbehörde gelöscht.

3. Die Einweisung ohne Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erlaubte in der Regel einen Weiterbestand des Vereins unter der Kontrolle eines NS-Dachverbandes, allerdings oft unter neuem Namen und mit neuen Satzungen. Der Name durfte weder eine politische Richtung andeuten, die nicht nationalsozialistisch war, noch durfte die Bezeichnung „österreichisch“ aufscheinen. Die Satzungen mussten dem nationalsozialistischen Gedankengut angepasst, das Führerprinzip und der Arierparagraph aufgenommen und realisiert werden.

4. Bei einer Freistellung durfte der Verein nach Entrichtung der Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr bestehen bleiben, wenn er seine Satzungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausgerichtet und in der Vereinsstruktur das Führerprinzip eingeführt hatte und jüdische Mitglieder ausschloss. Die Verbände und Organisationen mussten sich entweder nach den Verwaltungsbezirken des Staates oder nach der Gaueinteilung der Partei unterteilen. Auf Befehl Hitlers durften keine Organisationen für das gesamte Gebiet des ehemaligen Österreich mit Sitz in Wien zugelassen werden.⁴⁶⁷ Generell freigestellt wurden die Sparvereine, die Freiwilligen Feuerwehren und die Rettungsvereine. Vor einer vollständigen Freistellung, die nur bei politischer Unbedenklichkeit erfolgen konnte, machte der Stillhaltekommissar Anfragen bei der zuständigen Gauleitung der NSDAP, bei der Dienststelle des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS und bei der Dienststelle der Gestapo, bei Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter noch zusätzlich beim Reichskommissar für die Privatwirtschaft bezüglich der politischen Verlässlichkeit der Vereinsführer und Organisationsleiter.

⁴⁶⁷ Vortrag von Albert Hoffmann, gehalten am 2.6.1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 934, Mappe XII/14.

Im Fall der Illiquidität oder Überschuldung eines Vereines wurde kein Schlussbericht erstellt, sondern sofort die Liquidation eingeleitet;⁴⁶⁸ der Verein wurde im Vereinsregister gelöscht. Für Vereine, die zwar formell noch bestanden, aber seit Jahren keine Vereinstätigkeit mehr ausgeübt hatten, genügte zur Löschung eine einfache Benachrichtigung an die Vereinsbehörde, bei Vorhandensein von Vermögen musste ein Schlussbericht erstellt werden.⁴⁶⁹

Die Höhe der berechneten Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr war für die einzelnen Vereine und Organisationen unterschiedlich: Bei Einweisung wurden 5-10 % Aufbauumlage und 2-5 % Verwaltungsgebühr, bei Freistellung etwa 10 % Aufbauumlage und ca. 1,5 % Verwaltungsgebühr vom Reinvermögen berechnet, bei Auflösung des Vereins betrug die Aufbauumlage zwischen 75 % und 90 % des Reinvermögens, und der Rest war Verwaltungsgebühr. Doch innerhalb dieser Bandbreiten kam es oft zu sehr willkürlichen Festsetzungen.

Der Stillhaltekommissar bewerkstelligte die Erfassung und Abwicklung der österreichischen Vereine, Organisationen und Verbänden in fast zwei Jahren, wobei er in der Definition seiner Zuständigkeit nicht selten mit anderen nationalsozialistischen Institutionen und Gruppen in Konflikt geriet. Mit der Einweisung des Vermögens der Vereine in nationalsozialistische Organisationen gelang es ihm, den Aufbau dieser Organisationen, aber vor allem ihre Einflussnahme entscheidend zu stärken, ja oft überhaupt erst möglich zu machen. Über die Einhebung der Aufbauumlage erhielt Reichskommissar Joseph Bürckel vom Stillhaltekommissar Vermögen in Millionenhöhe für den Aufbau der NSDAP zur freien Verfügung.

Zur Erleichterung der Abwicklung der österreichischen Vereinslandschaft teilte der Stillhaltekommissar die Vereine in 40 Vereinsgruppen ein, die verschiedenen Abteilungen der Dienststelle zugeordnet wurden.

⁴⁶⁸ Merkblatt zur Erstellung der Schlussberichte, S. 5, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt 929, Ordner III, Handakte IV-5 Schlussberichte, Anordnung v. 17.6.1938 ÖStA AdR Bürckel/Nachträge, Kt. rot 3, Konvolut 29.1-8.

⁴⁶⁹ Anordnung 1/39, 25.1.1939, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 1068, Mappe IV/11,

II.14.3 Die Vereinsgruppen

II.14.3.1 Jüdische Vereine⁴⁷⁰

Die rund 600 jüdischen Vereine in Österreich wurden durch den Stillhaltekommissar bis 1945 alle aufgelöst. Das Spektrum reichte von Wohltätigkeitsvereinen über Fürsorge- und Ausspeisungsvereine bis zu Tempelvereinen, Vereinssynagogen und Bethausvereinen. Das Vermögen von rund 200 Vereinen, darunter zum Beispiel die B'nai Brith-Logen wurde vom Stillhaltekommissar eingezogen. Das Vermögen von rund 270 Vereinen wurde entweder in die IKG, in die zunächst freigestellten Zionistischen Verbände oder in andere Vereine eingewiesen, die vor allem religiöse und fürsorgerische Aufgaben wahrzunehmen hatten. 90 Vereine die ohne Vermögen waren, wurden aufgelöst. Das Vermögen der restlichen Vereine wurde etwa in Gemeinden oder nationalsozialistische Organisationen wie den NS-Rechtswahrerbund eingewiesen. Die IKG (ab 1943 der Ältestenrat der Juden in Wien) musste mit den eingewiesenen Beträgen einerseits die Versorgung der jüdischen Bevölkerung gewährleisten und andererseits die Mittel zur Auswanderung bereitstellen. Die IKG durfte über ihre Gelder nicht frei verfügen, sondern musste Betragshöhe und Verwendung bei Abhebungen immer an den Stillhaltekommissar melden. In die IKG eingewiesene Liegenschaften mussten zwangsverkauft werden, um das Überleben der noch in Wien lebenden Juden sicherzustellen. Insgesamt wurden den jüdischen Vereinen – basierend auf den Schlussberichten des Stillhaltekommissars – ein Reinvermögen von RM 2,660.000.- entzogen. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass grundsätzliche Schwierigkeiten dort entstanden, wo das Inventar nur mit einem Wert von RM 1,00 zu finden ist, oder wo überhaupt keine Vermögensangaben vorhanden sind. Dies betrifft auch sämtliche Kultgegenstände. Nach vorliegendem Aktenmaterial des Stillhaltekommissars wurden mindestens 13 Bibliotheken und zahlreiche Vereinsarchive beschlagnahmt, die ebenfalls nicht bewertet wurden.⁴⁷¹

II.14.3.2 Andere Vereine

Die übrigen Vereine wurden, auch bestimmt durch regionale Besonderheiten, unterschiedlich behandelt. Hier kann nur kurz auf die wichtigsten Gruppen zusammenfassend eingegangen werden:⁴⁷²

⁴⁷⁰ Dazu siehe Duizend-Jensen, Jüdische Gemeinden, Vereine.

⁴⁷¹ Zur Beschlagnahme von Vereinsarchiven siehe Moskauer Archiv RGVA 500/1/617.

⁴⁷² Die folgende Darstellung stützt sich auf die von Pawlowsky et. al. durchgeführten Erhebungen.

Die Beamten- und Lehrerorganisationen wurden mehrheitlich den jeweiligen NS-Organisationen – NS-Beamtenbund und NS-Lehrerbund – eingegliedert. Die Studentenverbindungen mit ihren Alt-Herrenverbänden übernahm der NS-Studentenbund bzw. der NS-Alt-Herrenbund, während akademische Fürsorge- und Wirtschaftsvereine (dazu gehörten Vereine, die Studentenheime verwalteten, genauso wie Unterstützungsvereine für mittellose Studenten) dem Reichsstudentenwerk eingewiesen wurden. Eine der umfangreichsten und komplexesten Gruppen war jene der Wirtschafts- und Gewerbeorganisationen, deren Abwicklung mit einer Neuordnung dieser Verbände einhergehen sollte. Das Vermögen der Wirtschafts- und Gewerbeverbände wurde zwischen der Organisation der Gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront (DAF) mittels eines genau festgelegten Schlüssels, je nach Anteil der Tätigkeit der betreffenden Bünde in mehr sozialer oder mehr wirtschaftlicher Hinsicht, aufgeteilt. Mit der Übernahme der Wirtschaftsverbände (Industriellenverbände, Gewerbe- und Handelsorganisationen, Konsumgenossenschaften, Organisationen der Banken, Sparkassen und Versicherungen, sowie des gesamten Lotteriewesens und der Tabakverschleißer) kamen nicht nur große Vermögenswerte unter die Kontrolle der NS-Machthaber, sondern wurde auch eine wesentliche Einflussnahme auf die Wirtschaftspolitik, aber auch auf die Beschäftigten möglich.

Eine finanziell aber auch politisch besonders relevante Übernahme durch den Stillhaltekommissar war der Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten, einschließlich der Fachgewerkschaften und Landesfachausschüsse gemeinsam mit den Arbeiterkammern. Nutznießer dieser Vermögenseinweisung war die DAF.

Eine sehr große, abgesehen von den Landesbauernbünden und einigen wenigen größeren Vereinen jedoch weitgehend vermögenslose Gruppe war jene der landwirtschaftlichen Vereine⁴⁷³. Mit der Einrichtung von drei Landesbauernschaften – Donauland, Alpenland und Südmark – und diverser Kreisbauernschaften sicherte sich der Reichsnährstand die gesamte Kontrolle über diese Branche. Große Vermögen wiederum besaßen Organisationen wie die Ärzteschaft, die Landesverbände der christlichen Hebammen und die juristischen Vereinigungen. Deren eingezogenes Eigentum wies der Stillhaltekommissar den jeweiligen NS-Standesorganisationen – Ärztekammer Berlin, Reichsfachschaft Deutscher Hebammen, NS-Rechtswahrerbund – ein. Sehr unterschiedlich wurden kulturelle Vereine abgewickelt. Die Museumsvereine wurden auch weiterhin zur

⁴⁷³ Beim Handelsgericht eingetragene landwirtschaftliche Genossenschaften fielen nicht in die Kompetenz des Stillhaltekommissars.

Betreuung und Förderung dieser Einrichtungen herangezogen. Die große Zahl der österreichischen Heimatpflegevereine (Trachten-, Brauchtums-, Kunstpflege-, Theatervereine usw.) wurde aufgelöst und in den Deutschen Heimatbund eingewiesen. Diverse Musikvereine sowie Volksbildungs- und Uraniavereine übernahm die NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude (KdF). Andere kulturellen Vereine, die den Grundstock einer geplanten Kulturkammer hätten bilden sollen, wie die Musik- und Gesangsvereine, die Pressevereine, die Filmvereine, die Schriftstellervereinigungen oder die Vereine der bildenden Kunst wurden letztlich in die entsprechenden Dachorganisationen des Deutschen Reiches eingegliedert. Jugendvereine wurden – mit Ausnahme der katholischen Organisationen, die sich wie andere katholische Vereine selbst liquidieren mussten – in die Hitler-Jugend eingegliedert. Der NS-Einheitsorganisation fielen damit vermögensmäßig vor allem zahlreiche Jugendheime zu. Die vormalige österreichische Staatsjugend (Österreichs Jungvolk und andere der Vaterländischen Front nahe stehende Jugendvereine) ging relativ problemlos in der Struktur der neuen Jugendorganisation auf. Die Kameradschafts- und Kriegervereine, eine Vielzahl von Kleinstvereinen, wurden in praktisch einer einzigen Übernahmeorganisation, dem NS Reichskriegerbund Kyffhäuserbund, konzentriert. Unklarheiten gab es nur bei den (Tiroler) Schützenvereinen, die auch sportlichen Charakter hatten und daher vom Deutschen Reichsbund für Leibesübungen beansprucht wurden. Wohlfahrtsvereine bildeten eine ziemlich heterogene Gruppe, größtenteils wurden sie in die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) eingewiesen. Aber auch Gebietskörperschaften übernahmen solche Vereine, vor allem dann, wenn es sich um Trägervereine von Krankenhäusern, Heimen oder anderen großen Sozialeinrichtungen handelte.

Bei der Abwicklung der Versicherungsvereine, als deren wichtigste Untergruppen die Sterbegeld- und die Brandschadenversicherungsvereine sowie innerbetriebliche Unterstützungsvereine zu nennen sind, organisierte die Überleitungsstelle für 67er Vereine mit Versicherungs- und versicherungsähnlichen Einrichtungen in der Ostmark die Überführung der Vereine in neun große Versicherungsgesellschaften. Diese zwangsweise Überführung, die vielfach von Beitragserhöhungen begleitet war, wurde von den Mitgliedern der Versicherungsvereine häufig abgelehnt. Diese Tatsache sowie die weit verbreitete Abneigung gegenüber anonymen Großorganisationen führten dazu, dass die Versicherungsvereine die einzige Vereinsgruppe darstellten, bei der es zu massiven Protesten gegen die Gleichschaltungspolitik kam.

Der Antagonismus zwischen Hausbesitzer-, Grundbesitzer- und Mietervereinen sollte durch die gemeinsame Eingliederung dieser konträren Vereinstypen in die zu diesem Zweck geschaffene Wohnwirtschaftsstelle aufgehoben werden. Diese Einrichtung wurde aber auf Grund divergierender Interessen und mangelnder Unterstützung durch Partei und Staat finanziell ausgehungert und war nie besonders effektiv.

Die Gruppe der katholischen Vereine stellte eines der komplexesten Felder innerhalb der Gleichschaltungspolitik des Stillhaltekommissars dar. Die Vereine und ihre Vermögen wurden manchmal der NSV oder der NSDAP eingewiesen, meist aber entweder zur Selbstliquidation freigestellt oder auf rein religiöse Tätigkeitsgebiete beschränkt. Ersteres war ein Zugeständnis an die Kirche, konnte diese doch im Falle einer solchen Liquidation der Vereine zumindest über deren Vermögen verfügen.

Die Fotoclubs hatten nach Einschätzung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda großen propagandistischen Wert für den Nationalsozialismus. Daher wurden sie in den vom Propagandaministerium gegründeten Reichsbund Deutscher Amateurfotographen eingegliedert.

Der Deutsche Ritterorden galt für den Stillhaltekommissar als eine Versorgungsinstitution von Erzherzögen des österreichischen Kaiserhauses und wurde deshalb aufgelöst, sein Vermögen zum größten Teil eingezogen.

Politische Vereine wurden zur Gänze aufgelöst und ihr Vermögen eingezogen.

Die Vereine der ethnischen und sprachlichen Minderheiten in Österreich wurden zunächst freigestellt und erst später, nach dem Beginn des Krieges, zum Teil aufgelöst.⁴⁷⁴ Zu der Gruppe der „Ausländervereine“ gehörten aber auch die bilateralen Handelskammern oder die zwischenstaatlichen Freundschaftsgesellschaften, die zum größten Teil aufgelöst wurden.

Als Beispiel für regionale Besonderheiten⁴⁷⁵ sind hier die Traditions-, Schützen- und Alpinvereine in Tirol herausgegriffen.

Um die Eingliederung des traditionsreichen Schützenwesens entwickelte sich ein zähes Tauziehen zwischen dem NS-Reichskriegerbund und dem deutschen Schützenverband. Die Tiroler Schützenverbände waren zuvor in drei Gruppen mit unterschiedlichen Strukturen und Zielvorstellungen organisiert. Jene 99 Verbände, die zu mehr als der Hälfte aus ehemaligen Soldaten bestanden, kamen zum Reichskriegerbund, die anderen 245 zum vom

⁴⁷⁴ Siehe dazu auch Kapitel II.4. bis II.7. des vorliegenden Schlussberichts.

⁴⁷⁵ Siehe dazu Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Gretl Köfler: Auflösung und Restitution von Vereinen, Organisationen und Verbänden in Tirol. Wien 2002.

Tiroler Gauleiter Franz Hofer gegründeten Tiroler Standschützenverband, der geschlossen dem deutschen Schützenverband beitrug. Eine Vermögensaufstellung des Landesschützenbundes vom August 1938 verzeichnete 93 Schiessstände mit einem Schätzwert von RM 385.468, Inventare im Schätzwert von RM 69.563,44, ein Barvermögen von RM 29.961,80 und einen Schuldenstand von RM 34.705,50.

Alle Tiroler Alpenvereinsektionen samt ihren Hütten und Vermögen wurden in den Deutschen Alpenverein überführt, dazu 33 Bergsteigergemeinschaften. Der Besitz des Touristenvereins „Bergfreunde“, darunter sieben Hütten, wurde von der Gestapo beschlagnahmt und dem Reichsverband deutscher Jugendherbergen übertragen.

II.14.4 Stiftungen und Fonds

Eine Sonderstellung unter den vom Stillhaltekommissar abgewickelten Organisationen nahmen die Stiftungen und Fonds ein. Sie waren eine zahlenmäßig vergleichsweise kleine Gruppe – eine Stichprobe der Akten ergab einen Anteil von 4,3 % –, doch verfügten sie mit Abstand über das größte Vermögen der österreichischen Organisationen. Die meisten, auch die weniger vermögenden, wurden aufgelöst und das Vermögen teils zu Gunsten der Reichsgaue, der Gemeinden oder nationalsozialistischer Organisationen eingezogen.

Im Bereich der Stiftungen und Fonds hatte das Wirken des Stillhaltekommissars neben der Umschichtung von großen Vermögenswerten auch den Effekt einer Strukturbereinigung: Nach Ende seiner Tätigkeit waren fast alle privaten sowie die kleineren Stiftungen und Fonds aufgelöst, und jene Stiftungen und Fonds, die noch bestanden, befanden sich zu einem Großteil in der Verwaltung des Staates, der Reichsgaue, der Gemeinden oder von NS-Organisationen.

Jüdische Stiftungen und Fonds vor allem jene, die vor 1938 in Verwaltung der IKG standen, wurden zum Großteil in die eigens dafür gegründete Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge eingewiesen. Von den rund RM 1,8 Mill. wurden nach Abzug von Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr rund RM 1,073 Mill. in die Allgemeine Stiftung und die IKG-Wien eingewiesen. Die Mittel dienten dann der Fürsorge der noch in Wien lebenden vor allem kranken und alten Juden und Jüdinnen. Letztlich dienten die Vermögenswerte auch der Finanzierung der Deportation.

II.14.5 Statistische Angaben zur Tätigkeit des Stillhaltekommissars und das durch ihn eingezogene Vermögen

Eine Gesamtzahl der vom Stillhaltekommissar behandelten Vereine kann nur geschätzt bzw. hochgerechnet werden, weil weder die von dieser Institution überlieferten Akten vollständig sind, noch die Zahl der 1938 in Österreich bestehenden Vereine bekannt ist. Vom Stillhaltekommissar selbst sind unterschiedliche Angaben überliefert, die zwischen 30.000 zu Beginn und 105.000 bis 115.000 am Ende seiner Tätigkeit schwanken, während die zeitgenössische Presse diese Zahl zum Teil noch weit höher ansetzte.⁴⁷⁶ Insgesamt kann von rund 70.000 durch den Stillhaltekommissar abgewickelten Vereinen und Organisationen, also auch Stiftungen, Fonds und andere, ausgegangen werden.

Zur Durchführung einer detaillierten Analyse des Vorgehens des Stillhaltekommissars wurde aus den vorhandenen Unterlagen eine repräsentative Stichprobe gezogen.

In regionaler Hinsicht waren die relativ meisten der abgewickelten Vereine (rund 33 %) in Wien ansässig, gefolgt von Niederösterreich (18,5 %), Oberösterreich (12,1 %) und der Steiermark (12,1 %).

Eine Zählung des Nachrichtenblattes des Stillhaltekommissars ebenso wie die gezogenen Stichprobe ergeben, dass rund 60 % der abgewickelten Vereine und Organisationen aufgelöst und 40 % freigestellt wurden. Die einzelnen Vereinsgruppen wurden dabei unterschiedlich behandelt, wobei die Höhe des Vermögens der betreffenden Vereine und Organisationen dabei keinen Entscheidungsparameter bildete. Organisationen mit geringem Vermögen wurden ähnlich häufig aufgelöst wie solche mit größerem Besitz, die letztgenannten wurden allerdings häufiger in NS-Organisationen eingegliedert. Insgesamt wurde etwa 25 % des Vermögens der aufgelösten Vereine in NS-Organisationen eingewiesen.

Die Stichprobe zeigte eine sehr ungleiche Vermögensverteilung innerhalb der Vereine. 91 % der Vereine besaßen ein Vermögen von weniger als RM 10.000 und damit nur 5 % des Gesamtvermögens aller Vereine. Hingegen verfügten 9 % der abgewickelten Vereine und Organisationen über 95 % des Gesamtvermögens. Infolge der Gesamterfassung aller Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds konnte der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und seine Dienststelle

⁴⁷⁶ Mit 150.000 beispielsweise in: Presseveröffentlichungen allgemein, 29.3.-11.11.1939, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 922, Ordner 29; Volkszeitung v. 13.7.1938.

Stillhaltekommissar auf einen Gesamtbetrag zwischen RM 351.045.241,31 und RM 376.051.190,60 zugreifen.⁴⁷⁷

Im errechneten Durchschnitt wurden von diesem Vermögen 6,2 % als Aufbauumlage einbehalten, wobei dieser Prozentsatz jedoch stark nach dem Charakter des betreffenden Vereins bzw. der betreffenden Organisation schwankte. Den Beamten-, Lehrer-, Mieter-, Haus- und Immobilienbesitzervereinen, Freimaurervereinen sowie jüdischen Vereinen wurden hohe Aufbauumlagen verrechnet. Durchschnittlich 1,3 % des Reinvermögens mussten als Verwaltungsgebühr entrichtet werden, wobei es hier gleichfalls zu starken Abweichungen bei unterschiedlichen Vereinsgruppen kam. Berufsständische Vereine, Sport- und Kulturvereine sowie Vereine der Kulturkammer und jüdische Vereine mussten hohe Verwaltungsgebühren entrichten. Hochgerechnet erzielte die Dienststelle des Stillhaltekommissars zwischen RM 21.694.595,91 und RM 23.239.963,58 an Aufbauumlage für den Aufbau der NSDAP im Gebiet des ehemaligen Österreich und zwischen RM 4.423.170,04 und RM 4.738.245,00 an Verwaltungsgebühr zur Deckung der Kosten der Dienststelle.

Das gesamte vom Stillhaltekommissar entzogene Vermögen der österreichischen Vereine liegt nach Hochrechnungen zwischen RM 235.925.458,80 und RM 252.731.099,10. Das entspricht einem Anteil von über zwei Drittel am Gesamtvermögen der österreichischen Vereine und Organisationen.

II.14.6 Die Nutznießer der Tätigkeit des Stillhaltekommissars

Über ein Fünftel des vom Stillhaltekommissar beanspruchten Vermögens, zumindest jedoch zwischen RM 74.584.265,52 und RM 79.897.114,53, wurde der NSDAP und ihren Gliederungen zugeführt. Von den Unterorganisationen der NSDAP sind hier vor allem die DAF mit einem eingewiesenen Vermögen von RM 51,9 Mill. und die ihr untergeordnete Organisation KdF, die NSV mit einem eingewiesenen Vermögen RM 11,6 Mill., aber auch die Hitlerjugend und die NS-Frauenschaft sowie der Reichsnährstand und die Reichskulturkammer zu nennen. Abgewickelte Vereine wurden aber nicht grundsätzlich NS-Organisationen eingewiesen oder unterstellt, sondern auch bereits bestehenden (oder neu geschaffenen) ehemals österreichischen Organisationen, die – nationalsozialistisch umgeformt

⁴⁷⁷ Dieser Gesamtbetrag errechnet sich einerseits aufgrund der gezogenen Stichprobe, korrespondiert aber auch mit Angaben des Stillhaltekommissars selbst, dessen Bilanz ein Reinvermögen von RM 358.853.230,19 auswies.

– als Dachverbände zur Einweisung anderer Vereine verwendet wurden, wie beispielsweise die Wirtschaftskammer Wien.

Nicht alle Organisationen, denen Vereinsvermögen eingewiesen wurde, waren auch tatsächlich Nutznießer der durchgeführten Gleichschaltungspolitik. Auf Gemeinden wurden meist Fürsorgeeinrichtungen bzw. Stiftungen und Fonds übertragen. Wien erlebte als größte Gemeinde den umfangreichsten Liegenschaftszuwachs. Nicht nur die Zahlung von Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr, die aus dem laufenden Betrieb der Sozialeinrichtungen nicht zu erwirtschaften waren, stellten die Gemeinden vor große Probleme. Häufig war auch schon die bloße Übernahme von Häusern und Heimen – vor allem wenn diese in schlechtem baulichen Zustand waren – mit großem finanziellen Aufwand verbunden.

Innerhalb der Dienststelle des Stillhaltekommissars konnten jedoch auch Mitarbeiter sich in gewissem Umfang persönlich bereichern, wie Fälle von Unterschlagungen zeigen, die bereits während der NS-Zeit gerichtsanhängig wurden.

II.15 Beraubung im Konzentrationslager Mauthausen

Neben der Zwangsarbeit stellte der Raub von Habseligkeiten und Wertsachen der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslagern eine sehr spezifische Form des Vermögensentzuges dar. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung des Mandats der Historikerkommission auf das Gebiet der Republik Österreich nicht vergessen machen soll, dass vor allem auch österreichische Juden und Roma in außerhalb Österreichs liegenden Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslagern nicht nur ihrer letzten verbliebenen Habseligkeiten beraubt wurden, sondern der Raubvorgang auch vor den Ermordeten nicht halt machte, indem noch Haare und Goldzähne verwertet wurden und dass umgekehrt Österreicher als Täter am Holocaust, der auch diese Beraubungsvorgänge einschloss, maßgeblich beteiligt waren.⁴⁷⁸

Derartige Beraubungsvorgänge innerhalb Österreichs fanden in erster Linie im KZ Mauthausen statt,

Im Unterschied zu den Deportationen in Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslagern in Osteuropa hatten die in das Konzentrationslager Mauthausen eingewiesenen Personen – insgesamt ca. 200.000, davon die überwiegende Mehrzahl nicht aus Österreich – in der Regel nur mehr wenige Wertsachen bei sich, weil der Einweisung meist bereits ein Gefängnisaufenthalt oder Aufenthalt in einem anderen Lager/Konzentrationslager vorausgegangen war.

Bei der Einlieferung ins KZ Mauthausen wurden den Häftlingen sämtliche noch mitgeführten Gegenstände, Habseligkeiten und die Bekleidung abgenommen. Das Eigentum der Häftlinge wurde in der sogenannten Effektenkammer (der Häftlingseigentumsverwaltung) aufbewahrt und sollte diesen theoretisch bei Entlassung, im Todesfall den Angehörigen ausgehändigt werden, was allerdings nur für bestimmte Personengruppen (z.B. nicht für jüdische Häftlinge) galt und auch sonst nur mit Einschränkungen praktiziert wurde. Überdies war der Vorgang der Wegnahme der mitgeführten Habseligkeiten und Wertgegenstände begleitet von Diebstahl und Abpressung von Wertgegenständen wie Uhren oder Ringen sowohl durch Funktionshäftlinge, die diese im Schwarzmarkt des Lagers einfließen ließen und damit ihr Überleben zu sichern suchten, als auch durch SS-Angehörige mit dem Ziel persönlicher Bereicherung. In den Konzentrationslagern waren Korruption und persönliche Bereicherung unter dem Lagerpersonal so verbreitet, dass sich die übergeordneten SS-

⁴⁷⁸ Vgl. Bertrand Perz, Thomas Sandkühler: Auschwitz und die „Aktion Reinhard“ 1942-45. Judenmord und Raubpraxis in neuer Sicht, in: Zeitgeschichte 26 (1999) 5, S. 283-316.

Institutionen immer wieder zum Einschreiten gezwungen sahen, um nicht das System als Ganzes in Gefahr zu bringen.

Auch wenn der materielle Wert der abgenommenen Gegenstände nicht immer groß gewesen sein mag, so verloren die KZ-Häftlinge in dieser Eingangsphase oft Gegenstände, die von hohem persönlichen Wert für sie waren: ein Foto von Angehörigen, einen Ring oder eine in der Familie weitergegebene Uhr.

Ein besonders makabrer Aspekt der Beraubung ist die Verwertung des Zahngoldes von Häftlingen durch die SS. So wie bei den Euthanasiemorden wurde auch in den Konzentrationslagern systematisch Zahngold von verstorbenen Häftlingen eingesammelt, auch wenn es sich um kleine Mengen handelte.⁴⁷⁹

Bis 1942 mussten die einzelnen Konzentrationslager im Reichsgebiet das jeweils dort gewonnene Zahngold ermordeter und verstorbener Häftlinge an das SS-Sanitätsamt abliefern. Das so zentral gesammelte Zahngold wurden in der Folge für die Zahnbehandlung von SS-Angehörigen verwendet. Nachdem das SS-Sanitätsamt im Laufe des Jahres 1942 vor allem durch das bei der Vernichtung der europäischen Juden geraubte Zahngold seinen Bedarf für die nächsten fünf Jahre als gedeckt erachtete, (am Höhepunkt des Mordgeschehens im Oktober 1942 lagerten dort bereits 50 kg Zahngold), ordnete der Reichsarzt SS und Polizei, Dr. Ernst Grawitz eine Änderung der Ablieferung an. Künftig eingesammeltes Zahngold sollte, so wie dies zwischen SS und Reichsbank schon für die anderen bei der Ermordung der Juden erbeuteten Edelmetalle, Münzen und Schmuckstücke geregelt war, über das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) an die Edelmetallabteilung der Reichsbank geliefert werden.⁴⁸⁰ Auch wenn der Wert des Zahngoldes aus den Konzentrationslagern im Reichsgebiet (mit Ausnahme des Sonderfalls KZ Auschwitz) im Vergleich zu den bei der Ermordung der Juden geraubten Edelmetallen, Schmuckstücken etc. gering war, so war das Interesse des an chronischer Devisenknappheit leidenden NS-Staates auch an Kleinstmengen von Gold enorm und wurde dieses als kriegswichtig erachtet.

⁴⁷⁹ Vgl. zur Verwertung der Goldzähne im Rahmen der „Euthanasie“-Aktion: Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S.170.

⁴⁸⁰ Dieser Vorgang ist ausführlicher beschrieben in Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg. Zürich 2002. S. 49ff. bzw. U.S. and Allied Efforts To Recover and Restore Gold and Other Assets Stolen or Hidden by Germany During World War II, Preliminary Study, Coordinated by Stuart E. Eizenstat, prepared by William Z. Slany. May 1997. S. 163ff.

Über den Umfang des aus dem KZ Mauthausen nach Berlin gelieferten Zahngoldes sind bis heute keine Originaldokumente aufgefunden worden.⁴⁸¹ Es existiert eine Erklärung des als Schreiber beim SS-Standortarzt Mauthausen eingesetzten ehemaligen österreichischen Häftlings Ing. Ernst Martin⁴⁸² gegenüber einem US-Investigation-Team. Martin, der auch die Totenbücher des Standortarztes vor der Vernichtung retten konnte und den US-Befreiern übergab, verfügte durch seine Funktion über detaillierte Kenntnisse dieser Beraubungsvorgänge.

Nach seiner Aufstellung wurden zwischen 1941 und 1945 von der Zahnstation des KZ Mauthausen insgesamt 24,5 Kilogramm Zahngold abgeliefert und nach Berlin gesendet:⁴⁸³

Tabelle 7: Aufstellung der Zahnstation des KZ Mauthausen 1941-1945, Ablieferung von Zahngold

11.1.1941 bis Ende Dez. 1941	72,8 Gramm
1942	5,278,1 Gramm
1943	2.926,0 Gramm
1943	8.585,3 Gramm
1944	7.636,9 Gramm
Gesamt	24,499,1 Gramm ⁴⁸⁴

⁴⁸¹ Die einschlägigen Akten der Reichsbank sind in den 70er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland vernichtet worden. Vgl. The Whereabouts of the Records of the Deutsche Reichsbank. A Research Report compiled by the Bundesarchiv with the assistance of the Deutsche Bundesbank (F2 Historical Archives), Bundesarchiv Berlin R4 – 2850/18 August 1998.

⁴⁸² Vgl. Maršalek, Mauthausen, S. 66.

⁴⁸³ Exhibit No.4, Mauthausen-Trials, case 000-50-5, NARA RG 338 (neu RG 496) Records of U.S. Army Commands 1942-, Records of Headquarters, US Army Europe, War Crimes Branch, War Crimes Case Files, 1945-1959. Aus der Aufstellung geht nicht hervor, warum 1943 zweimal angeführt wird und 1945 nicht vorkommt. Möglicherweise wurden hier die Jahreszahlen falsch abgeschrieben. Die beiden letzten hohen Werte 8,5 kg für 1943 (möglicherweise 1944) und 7 kg für 1944 (möglicherweise 1945) sind nicht unwahrscheinlich, weil zwischen Herbst 1944 und der Befreiung ca. 50.000 Häftlinge im KZ Mauthausen und den Außenlagern ums Leben gekommen sind.

⁴⁸⁴ Martins Aussage enthält keine Angaben darüber, ob das Gold vor der Ablieferung eingeschmolzen wurde und natürlich auch keine Aussage über den Reinheitsgrad das abgelieferte Goldes. Umrechnungen nach dem damaligen Kurs für Feingold ergeben daher keinen Sinn.

III. RÜCKSTELLUNGEN

III.1 Allgemeines

III.1.1 Österreich nach 1945

Nach der militärischen Niederlage des NS-Regimes stellte sich für alle vom Deutschen Reich besetzt gewesenen Gebiete Europas neben den primär drängenden Fragen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, der fehlenden Rohstoffe und des Nahrungsmittelmangels, auch das Problem, wie mit den von den Nationalsozialisten durchgeführten bzw. ermöglichten Vermögensentziehungen zu verfahren sei. Eigentum Verfolgter, aber auch von Angehörigen der besetzten Gebiete war zusätzlich zerstört und verschleppt worden. Bereits 1943 setzten die Alliierten eine erste Initiative in der Londoner Deklaration, in der sie warnten, sie würden sich nach Kriegsende die Nichtigerklärung aller unter nationalsozialistischer Besetzung erzwungenen Vermögensübertragungen vorbehalten. War diese Erklärung auch in erster Linie an die im Krieg neutralen Staaten gerichtet, die damit vom Handel mit dem Deutschen Reich abgehalten werden sollten, so bedeutete sie doch gleichzeitig, dass die Beraubungen vor allem der Juden und Jüdinnen Europas von den Alliierten als nichtige Vermögensübertragungen angesehen wurden. Die Londoner Deklaration diente folgerichtig in den kommenden Jahren als ein wesentliches Argument der Westalliierten gegen die in Österreich mehrfach geplante Verschlechterung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung zu Lasten der NS-Opfer.

Die Position der Alliierten gegenüber Österreich war zwiespältig. Einerseits war in der Moskauer Deklaration von 1943 Österreich als das erste von Hitler-Deutschland besetzte Land Europas bezeichnet worden, dessen Souveränität die Alliierten wieder herzustellen beabsichtigten, andererseits war auch in dieser Deklaration von den Alliierten auf die Mitverantwortung Österreichs am Krieg und den NS-Verbrechen aufmerksam gemacht worden. So dauerte es letztlich bis 1946, bis die USA und Großbritannien vor dem Hintergrund des Kalten Krieges Österreich endgültig als befreites und nicht als besiegt Land definierten. Entsprechend verhielten sich die Besatzungsmächte auch unmittelbar 1945 in den von ihnen verwalteten Zonen.

Anders als in der späteren BRD, wo die Alliierten vor der Entstehung des neuen deutschen Staates aufgrund eigener Militärgesetzgebung die Rückstellung entzogenen Eigentums in die Wege leiteten, blieb in Österreich diese Aufgabe ebenso wie die Entnazifizierung bis auf Ausnahmeaktionen beispielsweise der Briten in ihrer Besatzungszone ausschließlich Österreich selbst überlassen.

Die völkerrechtliche Lage Österreichs zwischen 1938 und 1945 war seit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs umstritten. Dabei handelte es sich nicht um ein bloß akademisches Problem, sondern eine Frage, die durchaus Auswirkungen auf die Restitutions- und Entschädigungsproblematik hatte. Hauptsächlich wurden die zwei folgenden Theorien, nämlich Okkupations- und Annexionstheorie, vertreten.⁴⁸⁵

III.1.1.1 Die Okkupationstheorie

Nach der auf der Okkupationstheorie basierenden, von Österreich nach 1945 konsequent und erfolgreich vertretenen Ansicht bewirkte der „Anschluss“ nicht den Untergang des Staates Österreich als Völkerrechtssubjekt. Vielmehr besteht Identität und Kontinuität zwischen der Republik Österreich von 1945 mit dem Völkerrechtssubjekt Österreich vom 12. März 1938.⁴⁸⁶ Eine Fusion Österreichs mit dem Deutschen Reich hätte entweder durch Vertrag erfolgen können oder aber durch übereinstimmende Willensäußerung auf Grund einheitlicher Rechtsakte der beteiligten Staaten. Die den „Anschluss“ legitimierenden Rechtsakte wurden in Österreich aber erst nach der völkerrechtswidrigen militärischen Besetzung des Landes gesetzt, sodass der Faktor der Freiwilligkeit auf österreichischer Seite nicht als gegeben angenommen werden kann. Die Tatsache, dass ein Teil der Bevölkerung den „Anschluss“ begrüßte, erscheint aus Sicht der Okkupationstheorie irrelevant,⁴⁸⁷ weil Staaten nur durch ihre Organe völkerrechtlich wirksam handeln können.⁴⁸⁸ Die Okkupationstheorie hat die Konsequenz, dass Österreich für die während der nationalsozialistischen Besetzung des Landes gesetzten Handlungen nicht verantwortlich

⁴⁸⁵ Denkbar wäre auch eine dritte Theorie gewesen, nach der eine Fusion zweier Staaten vorgelegen sei; diese Theorie wurde jedoch von der Völkerrechtswissenschaft nicht vertreten. Zum folgenden siehe: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Bruno Simma, Hans-Peter Folz: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis. Wien 2002.

⁴⁸⁶ Leopold Werner: Das Österreich vom 13.3.1938 und vom 27.4.1945 – Eine Untersuchung über das Problem der Kontinuität oder Diskontinuität der österreichischen Rechtsordnung. In: JBl 1946. S. 1ff., 7.

⁴⁸⁷ Ludwig Adamovich, Hans Spanner: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. 5. Aufl. Wien 1957. S. 36.

⁴⁸⁸ Alfred Verdross, Bruno Simma: Universelles Völkerrecht. 3. Aufl. Berlin 1984. S. 559ff.

gemacht werden kann; eine Haftung auf Grund eigener Handlungen scheidet nach dieser Betrachtungsweise ebenfalls aus, weil Österreich ja nicht handlungsfähig war.

III.1.1.2 Die Annexionstheorie

Die Vertreter der Annexionstheorie gehen davon aus, dass der „Anschluss“ eine völkerrechtlich wirksame Annexion der Republik Österreich bewirkt habe. Dies hätte zur Folge, dass Österreich am 13. März 1938 als Völkerrechtssubjekt untergegangen wäre. Damit bestehe keine völkerrechtliche Identität und Kontinuität zwischen dem Staat Österreich vom 12. März 1938 und der Republik Österreich nach 1945.

Trotz ihrer, auch von der Annexionstheorie als solche anerkannten Völkerrechtswidrigkeit sei die Annexion jedoch nach dem Grundsatz der Effektivität völkerrechtlich wirksam geworden, weil die österreichische Staatsgewalt als konstituierendes Element der Staatlichkeit erloschen sei.⁴⁸⁹ Die Annexion sei von der Staatengemeinschaft anerkannt bzw. hingenommen worden und deshalb effektiv und wirksam geworden.⁴⁹⁰ Trotz vereinzelter Proteste einiger Staaten⁴⁹¹ finden sich nach dieser Ansicht auch zahlreiche Akte der völkerrechtlichen Staatenpraxis, die auf eine implizite de facto oder de jure-Anerkennung des „Anschlusses“ hinauslaufen.⁴⁹²

Selbst wenn man im Einklang mit der Annexionstheorie den „Anschluss“ als eine völkerrechtlich wirksame Annexion begreift, folgt hieraus jedoch nicht automatisch eine Rechtsnachfolge der Republik Österreich in die völkerrechtliche Haftung und die hieraus folgende Verpflichtung zur Wiedergutmachung für Verfolgungsschäden, die durch das Deutsche Reich verursacht worden waren.⁴⁹³ Die weit überwiegende Lehrmeinung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eine höchstpersönliche Verpflichtung begründe, die von einer Staatennachfolge nicht berührt

⁴⁸⁹ Georg Dahm, Jost Delbrück, Rüdiger Wolfrum: Völkerrecht. Bd. I/1 Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte. Berlin 1989. S. 144.

⁴⁹⁰ Harald von Beringe: Die Rechtstellung des Deutschen Eigentums in Österreich. Neue Juristische Wochenschrift 1955. S. 365ff; James Wilford Garner: Questions of State Succession raised by the German Annexation of Austria. American Journal of International Law 32 (1938). S. 421ff.; das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.1954, BVerwGE 1, 206, spricht davon, dass die Vereinigung des österreichischen Staatsgebietes mit dem damaligen Deutschen Reich im Jahre 1938 damals von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannt worden sei. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.11.1955, BVerfGE 4, S. 322 ff., 325, lässt dahingestellt, ob der „Anschluss“ völkerrechtsmäßig oder völkerrechtswidrig gewesen sei.

⁴⁹¹ Vgl. Stephan Verosta: Die internationale Stellung Österreichs 1938-1945. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947. Wien 1947. S. 25ff.

⁴⁹² Krystina Marek: Identity and Continuity of States in Public International Law. Genf 1968. S. 344ff.

⁴⁹³ Vgl. die anschauliche Übersicht der verschiedenen Variationen der Annexions- und Fusionstheorien und den aus ihnen abzuleitenden Rechtsfolgen bei Werner Jakusch: Okkupationstheorie, Annexionstheorie und das ius postliminii. ÖJZ 1970.S. 258ff.

werde.⁴⁹⁴ Besteht der Verletzerstaat als Völkerrechtssubjekt fort, so sind aus Völkerrechtsverletzungen folgende deliktische Ansprüche nach wie vor allein gegen ihn geltend zu machen. Die aus völkerrechtswidrigem Verhalten resultierenden Wiedergutmachungsansprüche verpflichten deshalb allein den Vorgängerstaat.⁴⁹⁵ In einem Fall der Staatennachfolge besteht lediglich die Möglichkeit, den Gebietsnachfolger auf dem Wege einer völkerrechtlichen vertraglichen Regelung für Völkerrechtsverletzungen durch den Gebietsvorgänger verantwortlich zu machen und ihm Wiedergutmachungspflichten aufzuerlegen.⁴⁹⁶ Das bedingt, dass auch bei der Annahme einer völkerrechtlichen Wirksamkeit des „Anschlusses“ im Sinne der Annexionstheorie eine völkerrechtliche Rechtsnachfolge der Republik Österreich nach ihrem Wiedererstehen 1945 in Verpflichtungen zur Wiedergutmachung von Verfolgungsschäden nur auf dem Wege einer vertraglichen Regelung hätte begründet werden können.

III.1.1.3 Zusammenfassung

Während die Okkupationstheorie für sich in Anspruch nehmen kann, im Einklang mit der Entwicklung des Völkerrechts nach 1945 zu stehen und sich diese Ansicht nach dem Zweiten Weltkrieg auch durchgesetzt hat, wäre im Jahre 1938 auch eine andere völkerrechtliche Deutung des „Anschlusses“ möglich gewesen. Der „Anschluss“ erweist sich damit als einmaliger Grenzfall zwischen Annexion, Fusion und Okkupation.⁴⁹⁷ Insbesondere die Alliierten hätten sich bei der Bereinigung der durch den Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg hervorgerufenen Probleme auf den Rechtsstandpunkt stellen können, es habe sich bei dem „Anschluss“ um eine wirksame Fusion oder Annexion gehandelt. In allen

⁴⁹⁴ Ian Brownlie: *Principles of Public International Law*. 5. Aufl. Oxford 1998. S. 661f.; Peter Fischer, Heribert Franz Köck: *Allgemeines Völkerrecht*. 4. Aufl. Wien 1994. S. 79; Paul Guggenheim: *Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und Schweizer Praxis*. Basel 1948. Bd. I. S. 436; Robert Jennings, Arthur Watts (Hg.): *Oppenheim's International Law* 9. Aufl. 1992. S. 218; Peter Malanczuk: *Akehurst's Modern Introduction to International Law*. 7. Aufl. London 1997. S. 169; Adolf Schnitzer: *Das neue Recht der Friedensverträge, insb. die Wiedergutmachungsklauseln*. Budapest 1948. S. 74ff.; Ignaz Seidl-Hohenveldern: *Völkerrecht*. 9. Aufl. Köln 1997. S. 257, Rdnr. 1409; Alfred Verdross: *Völkerrecht*. 4. Aufl. Wien 1959. S. 197f.

⁴⁹⁵ Knut Ipsen: *Völkerrecht – Ein Studienbuch*. München 1999. S. 323, Rdnr. 25.

⁴⁹⁶ Ähnlich auch ILC-Sonderberichterstatter Ago in seinem achten Bericht zur Staatenverantwortlichkeit, *International Law Commission-Yearbook 1979 II/2*, S. 3ff., 25: *There is nothing to prevent a State, at least in theory, from assuming by treaty an obligation to answer for certain international offences committed by another State to the detriment of a third State*. Vgl. auch Adolf Schnitzer: *Das neue Recht der Friedensverträge, insbesondere die Wiedergutmachungsklauseln*. Budapest 1948. S. 81.

⁴⁹⁷ Vgl. Robert E. Clute: *The International Legal Status of Austria 1938-1955*. Den Haag 1963. S. 21: *Perhaps the popular term Anschluss which has been universally applied to this act of German domination is a more apt term for this atypical sequence of events which has found no exact analogy in history and may very well not be repeated in the future.*

denkbaren Konstellationen wäre aber eine Regelung ohne die umfassende Streitbeilegung durch einen völkerrechtlichen Vertrag nicht möglich und praktikabel gewesen. Dies gilt auch für die Frage einer etwaigen Rechtspflicht der Republik Österreich zur Wiedergutmachung. Erwies sich damit eine vertragliche Regelung als unerlässlich, so waren die Alliierten dabei jedoch nicht von vornherein auf die Grundlage der Okkupationstheorie beschränkt. Selbst wenn sie die Okkupationstheorie, grundsätzlich akzeptieren, waren sie dennoch nicht daran gehindert, an Elemente anderer Theorien pragmatisch anzuknüpfen, ohne sich dem Vorwurf der Inkonsequenz aussetzen zu müssen. Die Republik Österreich hat nach 1945 die Okkupationstheorie als offizielle österreichische Position⁴⁹⁸ übernommen und nach außen wie nach innen weitgehend konsequent vertreten. Sie hat den Rechtsstandpunkt der Okkupationstheorie völkerrechtlich gegenüber den Alliierten und anderen Staaten zumeist mit Erfolg durchgesetzt. Auch innerstaatlich erfolgte die Wiederherstellung der österreichischen Staats- und Verfassungsordnung unter Anknüpfung an die Okkupationstheorie.⁴⁹⁹

Innerstaatlich hat sich die Republik Österreich bei der Wiedererrichtung des Staats- und Verfassungslebens nach 1945 nicht in Widerspruch zur Okkupationstheorie gesetzt, wengleich überwiegende Interessen, insbesondere der Rechtssicherheit, ein Wiederanknüpfen an die Rechtslage vom 13. März 1938 nicht in jeder Hinsicht ermöglichten. Daher steht auch die Weitergeltung von aus dem Dritten Reich stammenden Gesetzen in völkerrechtlicher Hinsicht der Okkupationstheorie nicht entgegen.

III.1.2 Die Anfänge – vom Kampf um das Deutsche Eigentum zur Entscheidung für Naturalrestitution geraubten Eigentums

Die unter Leitung von Staatskanzler Karl Renner konstituierte Provisorische Staatsregierung durch die im April 1945 gegründeten politischen Parteien – Österreichische Volkspartei (ÖVP), Sozialistische Partei (SPÖ) und Kommunistische Partei (KPÖ) – konnte die von ihr beschlossenen Maßnahmen, beispielsweise das unten erläuterte Gesetz zur Erfassung des entzogenen Vermögens, aber auch zur Entnazifizierung, bis zum Herbst 1945

⁴⁹⁸ Die Übernahme der Okkupationstheorie erfolgte auch durch die staatstragenden gesellschaftlichen Gruppierungen der 2. Republik, insbesondere die politischen Parteien mit einer Ausnahme. Die SPÖ, vor allem deren Vorsitzender Adolf Schärf, lehnte das unter dem ständestaatlichen Regime abgeschlossene Konkordat ab und vertrat deshalb zunächst die Annexionstheorie. Vgl. Hans Klecatsky, Hans Weiler: Österreichisches Staatskirchenrecht: Verfassungsbestimmungen, Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Erlässe staatskirchlichen Inhalts. Wien 1958. S. 233; Matthias Pape: Die völkerrechtlichen und historischen Argumente bei der Abgrenzung Österreichs von Deutschland nach 1945. Der Staat 1998. S. 293 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹⁹ Vgl. hierzu umfassend Leopold Werner: Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem – Ein staatsrechtlicher Rückblick, JBl. 1946. S. 85ff. und 105ff.

nur im sowjetisch besetzten Teil Österreichs real umsetzen.⁵⁰⁰ Die Anerkennung der Regierung Renner durch die Westalliierten machte den Weg zu den ersten Nationalratswahlen im November 1945 frei. Damit verfügte Österreich erst zum Jahreswechsel 1945/46 über einen gewählten Nationalrat und eine auf Grund des Wahlergebnisses zusammengesetzte Bundesregierung mit Leopold Figl (ÖVP) als Bundeskanzler und Adolf Schärf (SPÖ) als Vizekanzler. Die Handlungsfähigkeit von Gesetzgebung und Regierung blieb jedoch durch die Einspruchsmöglichkeiten des Alliierten Rates beschränkt. Erst das zweite Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 nahm den Einfluss der Alliierten etwas zurück.

Grundsätzlich wurde von Österreich die Verantwortung für die NS-Verbrechen und damit verbunden eine Entschädigungsverpflichtung beim Deutschen Reich gesehen. Österreich als im Sinne der Moskauer Deklaration selbst überfallen gewesenem Staat käme diesbezüglich keinerlei Verantwortung zu. Bis Anfang 1946 bestanden keine klaren Vorstellungen darüber, wie mit dem in der NS-Zeit entzogenen Vermögen verfahren werden sollte. SPÖ und KPÖ präferierten die Schaffung eines Restitutionsfonds, der aus den entzogenen Vermögen gespeist hätte werden sollen, und der an Stelle der Wiederherstellung des Eigentums der Beraubten an alle der Hilfe bedürftigen NS-Opfer Zahlungen hätte leisten sollen, um diesen die Existenzgründung und ökonomische Überlebensfähigkeit nach dem Versorgungsprinzip zu sichern.⁵⁰¹ Dieser Vorschlag stieß auf die Kritik der Alliierten, deren Wünsche eindeutig auf die Restitution entzogenen Eigentums, entzogener Rechte und Interessen abzielten, was aus den ersten, 1946 vorgelegten US-amerikanischen Vorschlägen eines Österreichvertrages⁵⁰², des späteren Staatsvertrags, ebenso abzulesen war wie aus den Beschlüssen der Pariser Reparationskonferenz⁵⁰³ von Ende 1945. Nicht zuletzt hatten die Alliierten bereits in der Londoner Deklaration von 1943 gewarnt, die im nationalsozialistischen Machtbereich vorgenommenen Vermögensberaubungen in Europa nach Kriegsende für nichtig zu erklären und damit ihre Position zu den Vermögensentziehungen klargestellt. Ende Jänner 1946 kündigte Bundeskanzler Figl öffentlich die Absicht zur Durchführung von Naturalrestitution auch in Österreich an.⁵⁰⁴ Doch erst die – im übrigen erfolglosen – österreichischen Versuche zur Eindämmung der

⁵⁰⁰ Zu den Kapiteln III.1.2. und III.1.3. siehe Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien 2002.

⁵⁰¹ Vgl. Informationsdienst der Sozialistischen Partei Österreichs, Sondernummer vom 5.6.1945, verfasst von Dr. Alfred Migsch.

⁵⁰² FRUS 1946, Vol. II, S. 124ff.

⁵⁰³ Paris Conference on Reparation, November 9th - December 21st, 1945, Final Act, Resolution on the subject of Restitution, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 1.

⁵⁰⁴ Neues Österreich, 27.1.1946.

umfangreichen sowjetischen Beschlagnahmen von Deutschem Eigentum im Osten Österreichs stießen das Tor zum Beginn der konkreten Rückstellungsgesetzgebung auf. Mit dem Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946⁵⁰⁵, das programmatisch alle während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgten Vermögensentziehungen für nichtig erklärte, ohne allerdings konkrete Rechtsfolgen damit zu verbinden, schloss sich Österreich den Grundsätzen der Londoner Deklaration der Alliierten von 1943 an. Damit wurden nun erstmals auch die Beraubungen der NS-Zeit für nichtig erklärt. Für die österreichische Bundesregierung stellte dies jedoch einen in Kauf genommenen Nebeneffekt des Gesetzes dar. Sie beabsichtigte vielmehr, mit dem Nichtigkeitsgesetz die zentrale Frage der Beschlagnahmen von Deutschem Eigentum durch die sowjetische Besatzungsmacht lösen zu können, indem argumentiert wurde, dass es sich beim Deutschen Auslandseigentum auf österreichischem Gebiet um vom Deutschen Reich entzogenes österreichisches Vermögen handelte, deren Entziehung gleichfalls als nichtig auch im Sinne der Londoner Deklaration anzusehen wäre. Dieser Logik der österreichischen Regierung waren jedoch weder die sowjetische Besatzungsmacht, noch die drei westlichen Besatzungsmächte zu folgen bereit. Hatten doch bei der Konferenz von Potsdam Ende Juli/Anfang August 1945 die USA, Großbritannien und die Sowjetunion vereinbart, das jeweils in ihrem Einflussbereich gelegene Deutsche Auslandseigentum als Reparationsleistung des untergegangenen Deutschen Reichs für sich zu beanspruchen. Allerdings wurde weder in Potsdam noch dann später bei den Verhandlungen um den österreichischen Staatsvertrag eine von allen Beteiligten akzeptierte Definition dessen, was unter Deutschem Eigentum in Österreich zu verstehen sei, gefunden und dessen genaue Umschreibung daher vermieden. In Potsdam war aber auch die spezifische österreichische Situation übersehen worden, die darin begründet lag, dass zahlreiche ehemals österreichische Werte erst nach dem „Anschluss“ teilweise unter Druck und Zwang in deutsche Hände gefallen waren, und damit nun als deutsches Auslandseigentum firmierten.⁵⁰⁶

⁵⁰⁵ BGBl 1946/106. Zu diesem Gesetz siehe Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien 2002.

⁵⁰⁶ Gerald Stourzh: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955. 4., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., Wien-Köln-Graz 1998. S. 86ff., 99f.

III.1.3 Die Rückstellungsgesetze und die Entwürfe für einen Staatsvertrag

Regierung und Behörden wollten in der unmittelbaren Nachkriegszeit zunächst einen Überblick über die Vermögensentziehungen während der NS-Zeit gewinnen, nicht zuletzt um damit eine Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise hinsichtlich dieser entzogenen Vermögenswerte zu finden. Zu diesem Zweck beschloss die provisorische Staatsregierung bereits am 10. Mai 1945 das Gesetz über die Erfassung „arisierter“ und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. Mai 1945.⁵⁰⁷ Das Gesetz sah vor, dass jeder Inhaber eines Vermögens, das während der NS-Zeit entzogen worden war, dieses anzumelden hatte. Das war in der Regel der Entzieher, bei jüdischem Vermögen also der Ariseur. Die Anmeldefrist betrug ursprünglich ein Monat (§ 3), eine vorsätzliche Unterlassung der Anmeldung konnte bei größeren Vermögenschaften mit bis zu 10 Jahren Kerker bestraft werden (§ 6). Aber erst im September 1946 – nicht zuletzt infolge alliierter Einsprüche gegen die Entwürfe – konnte die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verordnung (Vermögensentziehungsanmeldungsverordnung – VEAV) in Kraft treten.

Das primär zur Abwehr sowjetischer Ansprüche beschlossene Nichtigkeitsgesetz bezog sich, ebenso wie die Londoner Deklaration, auf das den Verfolgten, vor allem den Juden und Jüdinnen, geraubte Vermögen. Auf die Nichtigerklärung der Vermögensentziehungen konnte dann nur mehr die Rückstellung dieser Vermögen, soweit sie noch vorhanden waren, folgen. Nicht zuletzt außenpolitische Überlegungen vor dem Hintergrund der im Jänner 1947 beginnenden Verhandlungen um den österreichischen Staatsvertrag – die Staatsvertragsentwürfe der USA, Großbritanniens und Frankreichs enthielten in Artikel 42 und 44 Bestimmungen über die Rückgängigmachung des nationalsozialistischen Raubes – bedingten die Beschlussfassung der ersten drei Rückstellungsgesetze 1946/47. Das Erste Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946⁵⁰⁸ normierte die politisch wenig heikle Rückübertragung jener entzogenen Vermögen, die aufgrund reichsrechtlicher Vorschriften entzogen worden waren und sich nun in der Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden. Das Zweite Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947⁵⁰⁹ regelte die Rückübertragung jener aufgrund des Nationalsozialisten- oder

⁵⁰⁷ StGBI 1945/10 vom 10.5.1945.

⁵⁰⁸ BGBl 1946/156, siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung sowie Kapitel III.2.2. im vorliegenden Schlussbericht.

⁵⁰⁹ BGBl 1947/53, siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung sowie Kapitel III.2.3. im vorliegenden Schlussbericht.

Kriegsverbrechergesetzes an die Republik gefallenem Vermögen. Das für die Opfer der NS-Beraubung zentrale Dritte Rückstellungsgesetz wurde schon in der Entwurfsphase von Institutionen der Wirtschaft, wie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem österreichischen Sparkassenverband, ebenso wie von Interessensvertretungen der Landwirtschaft bekämpft. Ebenfalls am 6. Februar 1947 beschlossen wurde damit die Rückgabe des in privater Hand befindlichen Vermögens an die geschädigten Eigentümer.⁵¹⁰ Gegen dieses Gesetz wurde vor allem das Argument der Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs ins Treffen geführt. Ein Einwand der die weitere Rückstellungsgesetzgebung bis hin zum Vierten Rückstellungsanspruchsgesetz von 1961, das die Ansprüche der Sammelstellen auf das erblose Vermögen der NS-Opfer regelte, begleitete. Mehrere, vor allem von der Wahlvereinigung der Unabhängigen (WdU) und der ÖVP in den Folgejahren initiierten Versuche einer Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes zu Lasten der geschädigten NS-Opfer scheiterten am Widerstand der Westalliierten, in erster Linie der USA, sowie an der Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme im Lichte der Staatsvertragsentwürfe.

Gleichzeitig mit dem Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz beschloss der Nationalrat das Erste Rückgabegesetz⁵¹¹. Dieses Gesetz sah vor, dass den in der Folge des Bürgerkriegs von 1934 aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen, in erster Linie also jenen der Sozialdemokratie vom autoritären Regime Dollfuß entzogene Vermögen zurückgestellt werden sollte. Die SPÖ hatte schon seit 1946 auf die Entschädigung für 1934 gedrängt und ihre Zustimmung zu den Rückstellungsgesetzen, die sie als Hauptanliegen der ÖVP ansah, von Maßnahmen zu Gunsten ihrer Organisationen abhängig gemacht. Für die Volkspartei hingegen stellten – anders als von der SPÖ vermutet – die Rückstellungsgesetze eine von den Alliierten und der Notwendigkeit eines baldigen Abschlusses des Staatsvertrages erzwungene Maßnahme dar. Ebenso wurde das auf Wunsch der Besatzungsmächte, insbesondere der Sowjets, verschärfte Nationalsozialistengesetz stets von den österreichischen Parteien als ein von den Alliierten aufgezwungenes Gesetz betrachtet, das rasch zu verabschieden gleichfalls eine Vorbedingung für den Staatsvertrag gewesen wäre.

Die in den Staatsvertragsentwürfen vorgesehene Pflicht zu einer Schadenersatzleistung Österreichs in jenen Fällen, in denen das entzogene Vermögen nicht mehr vorhanden war und daher auch nicht rückgestellt werden konnte, bekämpfte Österreich erfolgreich auf

⁵¹⁰ BGBl 1947/54, siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung sowie Kapitel III.2.4. im vorliegenden Schlussbericht.

⁵¹¹ BGBl 1947/55, siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung.

diplomatischem Wege, sodass bei den Staatsvertragsverhandlungen 1949 diese Verpflichtung deutlich abgeschwächt und nur mehr im selben Ausmaß vorgesehen wurde, in dem Österreich Kriegsschäden entschädigen würde. Die jüdischen Organisationen vor allem der USA waren damit mit ihrer Forderung nach der Verankerung von Entschädigungsleistungen im österreichischen Staatsvertrag gescheitert.⁵¹²

Die USA selbst, in schwächerem Ausmaß auch Großbritannien, übten gleichzeitig jedoch ab 1947 verstärkten Druck auf die österreichische Bundesregierung aus, die Rückstellungsgesetzgebung weiterzuführen. Die 1948 erfolgte Einbindung Österreichs in den Marshall-Plan, der zu einem wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes wurde, sowie die kommunistische Machtübernahme in Ungarn und der Tschechoslowakei förderten die Westbindung Österreichs. Gleichzeitig verschaffte der Kalte Krieg der österreichischen Bundesregierung aber eine Erweiterung des Handlungsspielraums, weil die USA ihrerseits alles daran setzten, die wirtschaftliche und politische Stabilität Österreichs zu sichern und öffentliche Kritik an der österreichischen Politik vermieden, um der Sowjetunion keine Angriffsmöglichkeiten zu bieten. Dies reduzierte umgekehrt trotz der Abhängigkeit der Republik von westlicher Wirtschaftshilfe die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der USA deutlich und vergrößerte damit den Spielraum Österreichs gegenüber den Besatzungsmächten.

Die 1947 und 1949 verabschiedeten weiteren Rückstellungsgesetze – für gelöschte Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz⁵¹³), für das entzogene Vermögen juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatten (Fünftes Rückstellungsgesetz⁵¹⁴), für gewerbliche Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz⁵¹⁵) sowie Ansprüche von Dienstnehmern der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz⁵¹⁶) – riefen keine öffentlichen Debatten hervor und dürften in ihren Auswirkungen eher bedeutungslos geblieben sein.

Ebenso wie die Versuche einer Abschwächung der Rückstellungsgesetzgebung scheiterten auch die Bemühungen des Nationalrats die Entnazifizierung zu beenden 1950, 1952 und 1954 am Widerstand der Alliierten. Die USA benutzten den dringenden Wunsch der

⁵¹² Zu den jüdischen Forderungen siehe: Schreiben des WJC an Lord Hood, beigelegt „Proposals for discussion submitted by the World Jewish Congress, 4. 2. 1947, PRO FO 371/64060, C 2896. Vgl. auch Albrich: Die jüdischen Organisationen und der österreichische Staatsvertrag 1947, S. 99f; ders., „Es gibt keine jüdische Frage“, S. 155f.

⁵¹³ BGBl 1947/143.

⁵¹⁴ BGBl 1949/164.

⁵¹⁵ BGBl 1949/199.

⁵¹⁶ BGBl 1949/207.

österreichischen Politiker, die ehemaligen Nationalsozialisten wieder voll zu integrieren und die aus der Entnazifizierung resultierenden Schäden abzugelten, als Druckmittel für Forderungen nach österreichischen Maßnahmen zugunsten der NS-Opfer. Doch die österreichische Regierung war nur zu kleineren Konzession bereit. Die weiteren, von den USA und Großbritannien angestrebten Regelungen – insbesondere die Erfassung und Verteilung des erblosen Vermögens, ein Rückstellungsgesetz für Miet- und Pachtrechte – verweigerte der Nationalrat jedoch, der drei bereits als Regierungsvorlagen vorhandene Entwürfe für ein Rückstellungsgesetz für Mietrechte zu beschließen ablehnte. Damit blockierte die mangelnde Bereitschaft, zugunsten der NS-Opfer aktiv zu werden, die von den Parteien angestrebte rasche Beendigung der Entnazifizierung.

Entgegen den Wünschen der Conference on Material Claims against Germany lehnte die BRD mit dem Hinweis auf eine eigene Verantwortung Österreichs in diesem Bereich die Einbeziehung auch österreichischer NS-Opfer in die nach dem Vertrag von Luxemburg vom 10. September 1952 vorgesehenen deutschen Entschädigungsmaßnahmen ab. In den ab dem Frühjahr 1953 laufenden Verhandlungen des Joint Executive Board, eines Ausschusses des Committee for Jewish Claims on Austria und des Bundesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden in Österreich, forderten die jüdischen Organisationen eine Reihe von österreichischen Entschädigungsleistungen. Die österreichische Seite war jedoch entsprechend ihrer bisherigen Argumentationslinie, zur Gewährung von Entschädigungen nicht verpflichtet zu sein, weil ihr keine Verantwortung für die NS-Verbrechen zukomme, nur zur Leistung von Fürsorgemaßnahmen bereit. Eine Einbeziehung der aus Österreich vertriebenen NS-Opfer in das Opferfürsorgegesetz, welche die österreichische Seite vorschlug, lehnten die jüdischen Organisationen ab, weil diese österreichischen Zahlungen die Leistungen, die die NS-Opfer in ihren Zufluchtsländern erhielten, schmälern würden. So wurde 1955 vereinbart, einen mit öS 550 Mill. dotierten Hilfsfonds für NS-Opfer mit Wohnsitz im Ausland einzurichten. Aus diesem Fonds erhielten die aus Österreich Vertriebenen einmalige, nach Alter und verfolgungsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigung gestaffelte Zahlungen zwischen öS 10.000 und 30.000.

Zum Zeitpunkt des Staatsvertrages 1955 waren zwei Bereiche der Rückstellungen offen: Der Nationalrat hatte kein Rückstellungsgesetz für Miet- und Bestandrechte verabschiedet, auf das sowohl die jüdischen Organisationen als auch die US-Besatzungsmacht nachdrücklich gedrängt hatten, und das im Dritten Rückstellungsgesetz angekündigt worden war. Eher unbemerkt auf Seiten der Opferorganisationen war der gleichfalls im Dritten Rückstellungsgesetz angesprochene Bereich der entzogenen Urheberrechte ungelöst geblieben. Offen war nach wie vor die Frage des erblos gebliebenen Vermögens der Opfer des Holocausts und anderer NS-Verfolgter. Obschon die jüdischen Organisationen und auch die US-Besatzungsmacht hier gleichfalls nachdrücklich Österreich zum Handeln aufforderten, wurden dazu erst aufgrund des Staatsvertrages Maßnahmen gesetzt.

III.2 Die Rückstellungsgesetze und ihre Vollziehung

III.2.1 Das Nichtigkeitsgesetz – juristische Grundlagen und Analyse

Eine wichtige außenpolitische Funktion, aber keine praktische Bedeutung für die Rückstellung hatte das so genannte Nichtigkeitsgesetz⁵¹⁷, das entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig erklärte, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren.

Mit dieser Bestimmung wurde somit zwar im Prinzip die Nichtigkeit jener Vermögenstransaktionen angeordnet, die eine Vermögensentziehung dargestellt hatten. Da § 2 des Nichtigkeitsgesetzes aber ausdrücklich festlegte, dass die Art und Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergaben, durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt werden würden, kam es de-facto nicht zur Anwendung.

III.2.2 Das Erste Rückstellungsgesetz – entzogenes Vermögen in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer

Das Erste Rückstellungsgesetz (RStG)⁵¹⁸ betraf die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden. Dieses Gesetz war gegenüber den anderen sechs Rückstellungsgesetzen durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass es nicht sämtliche Vermögensentziehungen in seinem Wirkungsbereich betraf, sondern nur solche Vermögensentziehungen, die auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften⁵¹⁹ oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes⁵²⁰ genannten Gründen erfolgt waren.

Das vom Ersten Rückstellungsgesetz vorgesehene Verfahren zur Geltendmachung und Erledigung der Ansprüche war relativ einfach. Der Rückstellungsanspruch war nach § 2 des Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes vom geschädigten Eigentümer bei der FLD, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen war, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen stand, anzumelden und glaubhaft zu machen. Nach acht Verlängerungen endete die generelle Frist am 30. November 1952. Jene Vermögen,

⁵¹⁷ BGBl 1946/106.

⁵¹⁸ BGBl 1946/156. Die Publikation des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgte allerdings erst am 13.9.1946.

⁵¹⁹ § 1 Abs. 2 Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI 1945/6.

⁵²⁰ StGBI 1945/10.

⁵²¹ StGBI 1945/10.

bezüglich derer keine Rückstellungsansprüche gestellt wurden, waren vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgesonderte Verwaltung zu nehmen.⁵²² Über die angemeldeten Ansprüche wurde durch Bescheid der zuständigen FLD⁵²³ entschieden.

Eine gewisse Erschwernis für die Rückstellungswerber ergab sich daraus, dass der Finanzprokurator Parteistellung im Verfahren bekam, sie also Verfahrensschritte setzen konnte, welche den Interessen der Rückstellungswerber entgegenliefen. Die Verleihung der Parteistellung an die Finanzprokurator war aber wohl insoweit sachgerecht, als nach dem Prokuratorgesetz⁵²⁴ die Aufgabe der Finanzprokurator gerade darin besteht, unter anderem die Republik vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten. Durch die Verfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz waren die Interessen der Republik zweifelsohne tangiert, ging es doch um Vermögenswerte, die möglicherweise – d.h. dann, wenn die von den Antragstellern gemachten Angaben nicht zutreffen sollten – der öffentlichen Hand zustanden. Problematisch war freilich der Umstand, dass die Finanzprokurator gegenüber dem Finanzministerium weisungsgebunden war. Es bestand also zwischen jener Behörde, die in zweiter Instanz entschied, und der einen am Berufungsverfahren beteiligten Partei eine Weisungsbeziehung.⁵²⁵

Über die Anträge bei den Finanzlandesdirektionen⁵²⁶ nach dem Ersten Rückstellungsgesetz gibt es verschiedene Zahlenangaben. Besonders die Zahlen der Frühzeit waren jedoch nicht immer korrekt, wie aus späteren Berichtigungen hervorgeht.⁵²⁷ Ab August 1948 veranlasste das BMVS, dass alle Finanzlandesdirektionen monatliche Übersichten über den Stand der Rückstellungsverfahren erstellten. Ab 1949 liegen einheitliche, einigermaßen glaubwürdige Zahlen vor.⁵²⁸ Doch selbst diese sind lediglich als Größenordnung zu verstehen, weil die Angaben der verschiedenen Behörden nicht immer zueinander passten. Beispielsweise musste das BMF 1950 feststellen, dass zwischen den monatlichen Berichten

⁵²² § 2 Abs. 1 1. RStG.

⁵²³ Stand das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden, so hatten diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

⁵²⁴ § 1 Abs. 1 Z 1, StGBI 1945/172.

⁵²⁵ Zur Rolle der Finanzprokurator siehe umfassend Peter Böhmer, Ronald Faber unter Mitarbeit von Michael Wladika: Die Finanzprokurator, in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Wien 2002.

⁵²⁶ Siehe dazu Peter Böhmer: Die Finanzlandesdirektion.

⁵²⁷ Etwa GA XIVa an Herrn Präsidenten der FLD, 22. Mai 1948, ÖStA AdR 06 FLD Wien, Ordner „GA XIVa Allgemein 501-554“, Zl. 518/48.

⁵²⁸ Erst die Justizstatistik für das Jahr 1951 (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, 38. Heft) berichtete regelmäßig über den Stand der Verfahren nach Erstem, Zweitem und Drittem Rückstellungsgesetz.

der Landesregierungen, Finanzlandesdirektionen und Rückstellungskommissionen Divergenzen bestanden.⁵²⁹ Für die FLD Wien, Niederösterreich und das Burgenland kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 1946 und 1956 rund 10.700 Anträge eingebracht wurden, die meisten davon 1947 (rund 3.300) und 1948 (rund 2.600). Das waren rund 80 % aller in den FLD eingebrachten Anträge.

III.2.3 Das Zweite Rückstellungsgesetz – verfallenes Vermögen von Kriegsverbrechern und NS-Vermögen

Das Zweite Rückstellungsgesetz sah die Rückstellung von Vermögen vor, welches dem ursprünglichen Eigentümer im Sinn des § 1 des Vermögensziehungserfassungsgesetzes entzogen worden war und nunmehr zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich stand.

Damit war im Zweiten Rückstellungsgesetz, welches – neben anderen Gesetzen – die Rechte der Opfer von Vermögensentziehungen sicherte, einen unmittelbaren Konnex zu jenen Regelungen hergestellt, die sich mit der Verfolgung der Täter beschäftigten. Das waren jene Personen, die während des Nationalsozialismus Unrecht begangen hatten. In den hier einschlägigen Gesetzen⁵³⁰ war nämlich als Strafmaßnahme unter anderem regelmäßig der Vermögensverfall vorgesehen. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz war ein Verwaltungsverfahren vorgesehen, das dem im Ersten Rückstellungsgesetz normierten entsprach, somit waren ebenfalls die Finanzlandesdirektionen zuständig.

Die Anträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz nahmen bei weit geringerer Anzahl – für die FLD Wien, Niederösterreich, Burgenland waren dies rund 900 – einen ähnlichen Verlauf wie jene des Ersten Rückstellungsgesetzes. Zwischen 1947 und 1949 wurden die meisten Anträge – rund 500 – gestellt, wiewohl vor Ende der allgemeinen Frist 1952 noch einmal viele Anträge (rund 140) gestellt wurden.

Die FLD Wien, Niederösterreich, Burgenland hatte bis Ende 1956 „nur“ knapp 53 % aller bundesweiten Anträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu bearbeiten. Dies lag am Gesetz selbst, Nationalsozialisten und nationalsozialistische Organisationen hatte es ja in ganz Österreich gegeben.

⁵²⁹ ÖStA AdR 06 FLD Wien, Ordner „1950 V.R. Allgemein 1-100“, Zl. 11/50.

⁵³⁰ Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz“) StGBI 1945/13. Verfassungsgesetz vom 26.6.1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten („Kriegsverbrechergesetz“) StGBI 1945/32.

III.2.4 Das Dritte Rückstellungsgesetz – allgemeine Regelungen entzogenen Vermögens

Gegenstand des Dritten Rückstellungsgesetz war ganz allgemein Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer oder Berechtigten im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden war. Bezüglich der Rückstellung solchen Vermögens stellte das Gesetz ein detailliertes Regelungsgefüge auf.

Eine Reihe von Ansprüchen wurden durch § 30 aus dem Anwendungsbereich des 3. Rückstellungsgesetz jedoch herausgenommen und einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Hierbei handelte es sich um:

- a) Ansprüche der Dienstnehmer;
- b) Ansprüche der Mieter (Pächter) von Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten;
- c) Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- und Patentrechten, sowie sonstiger gewerblicher Schutz- und anderer immaterieller Güterrechte und
- d) Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fielen.

Bezüglich der Dienstnehmer erfolgte die Regelung durch das Siebente Rückstellungsgesetz. Für die Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur wurden Gesetze wie beispielsweise das Beamten-Überleitungsgesetz und 1952 das Beamtenentschädigungsgesetz erlassen. Die gewerblichen Schutzrechte wurden größtenteils durch das Sechste Rückstellungsgesetz erfasst. Dieses galt allerdings nicht für die Entziehung oder Behinderung von Urheberrechten: Bezüglich dieser Rechte erfolgte daher keine Rückstellung. Auch bezüglich der Bestandrechte⁵³¹, also Miet- und Pachtrechte, wurde das angekündigte Rückstellungsgesetz nie erlassen.

Zentrale Bedeutung für die Anwendung des Dritten Rückstellungsgesetz kam dem Begriff der Vermögensentziehung zu, musste eine solche ja vorliegen, um eine Rückstellungsverpflichtung auslösen zu können. Im Unterschied zu den vorausgegangenen Gesetzen wurde der Begriff der Vermögensentziehung vom Dritten Rückstellungsgesetz relativ präzise definiert. Eine Vermögensentziehung lag insbesondere dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen war

⁵³¹ Siehe Graf, Der Entzug von Mietrechten.

und der Erwerber des Vermögens nicht nachweisen konnte, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus⁵³² erfolgt wäre.⁵³³ In anderen Fällen lag eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vor, wenn der Erwerber erklären konnte, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.⁵³⁴

Die Anwendung, welche die Rechtsprechung von dieser gesetzlichen Regelung machte, war durchaus angemessen. Nach Ansicht der Rückstellungskommissionen war bezüglich bestimmter Personengruppen generell von einer politischen Verfolgung während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs auszugehen. Betroffen hievon waren jene Personen, die vom Nationalsozialismus auf Grund reichsrechtlicher Sondervorschriften durch Beschränkung ihrer Rechte förmlich zu Staatsangehörigen zweiten Ranges degradiert worden waren. Bezüglich derartiger Personen kam es zu einer Umkehr der Beweislast: Aufgrund der generellen Vermutung, dass solche Personen politisch verfolgt gewesen waren, musste diese nicht mehr im Einzelfall bewiesen werden. Vielmehr musste der Anspruchsgegner zum Zwecke der Vermeidung des Prozessverlustes nachweisen, dass entgegen der generellen Vermutung der Rückstellungswerber im konkreten Fall keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen war.

Obwohl generell als politisch verfolgt nur einige wenige Personengruppen angesehen wurden, kam dieser Einordnung große praktische Bedeutung zu, weil diesen Gruppen sehr viele der Opfer angehörten. Generell als politisch verfolgt angesehen wurden Juden und Jüdinnen, stellte die Diskriminierung aus so genannten rassischen Gründen nach der Judikatur doch den Hauptfall der politischen Verfolgung dar.⁵³⁵ Von den Nationalsozialisten als Mischlinge bezeichnete Personen sah die Judikatur größtenteils ebenfalls als politisch verfolgt an.⁵³⁶

⁵³² Gesetz und Judikatur sprachen nicht von der Machtergreifung der Nationalsozialisten, sondern nur unpersönlich von der des Nationalsozialismus.

⁵³³ § 2 Abs. 1 iS des § 1 Abs. 1 3. RStG.

⁵³⁴ § 2 Abs. 2 3. RStG.

⁵³⁵ Anders als das G StGBI 1945/10, welches von einer Vermögensentziehung aus sogenannten rassischen, nationalen oder aus anderen Gründen gesprochen hatte, verwendete das 3. RStG den Begriff der Entziehung oder Verfolgung aus rassischen Gründen nicht; im Hinblick auf die Rechtsprechung, also die von den Rückstellungskommissionen gemachte Interpretation des Begriffs der politischen Verfolgung spielte dieser terminologische Unterschied keine praktische Rolle, weil eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen jedenfalls als politische Verfolgung im Sinne des § 2 Abs. 1 des 3. RStG ausgelegt wurde.

⁵³⁶ Rkv 136/48, Rkv 166/48: Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben, soweit sie die Mischlinge den anderen Volksgenossen gleichstellten, eher in der Theorie als in der Praxis bestanden, in der sie bald mehr, bald weniger verletzt worden sind.

Eine Reihe von Entscheidungen beschäftigten sich mit der Frage, inwieweit die Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, also die Republik Österreich, die Bundesländer und die Gemeinden als politisch Verfolgte zu qualifizieren waren. Vor allem die Republik Österreich forderte nämlich nach der Befreiung die Rückstellung ihr ursprünglich gehörender Gegenstände, die während der deutschen Besetzung veräußert worden waren, wie beispielsweise von Zollamtsgebäuden oder Anteilen an einer GmbH. Diesen Begehren war durchgängig kein Erfolg beschieden; einhellig wurden die Rückstellungsbegehren abgewiesen. Die Übernahme des österreichischen Staatsvermögens in die Verwaltung des Deutschen Reichs war daher nicht als Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung zu werten.

In etwas veränderter Form stellte sich das Problem mit Bezug auf die ehemaligen Bundesländer. Hier lag die entscheidende Frage darin, ob zwischen den durch das Ostmarkgesetz etablierten Reichsgauen und den Bundesländern, an deren Stelle sie traten, Identität bestand oder nicht. Nur im zweiten Fall konnte eine Vermögensentziehung in Frage kommen. Die ORK⁵³⁷ vertrat jedoch die Ansicht, es sei von einer Identität der Bundesländer mit den – weitgehend – gleichnamigen Reichsgauen auszugehen. Dies hatte die Konsequenz, dass die Bundesländer nach 1945 ihnen ursprünglich gehöriges Vermögen, das während der deutschen Herrschaft veräußert worden war, nicht unter Berufung auf das Dritte Rückstellungsgesetz zurückfordern konnten, weil die Überleitung der Bundesländer in die Reichsgaue auf Grund der Identität der Rechtssubjekte keine Vermögensentziehung darstellen konnte, setzt eine solche doch zwei unterschiedliche Rechtssubjekte voraus.

Ähnlich erging es auch Gemeinden, die Rückstellungsansprüche geltend zu machen versuchten: Auch ihre Existenz als juristische Personen war ebenso wenig wie die der Bundesländer durch die deutsche Besetzung beeinflusst worden.

Nur solche Vermögensverschiebungen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt waren, stellten nach der Konzeption des Dritten Rückstellungsgesetz Entziehungen dar. Diese Einschränkung wurde vom Gesetz besonders betont.⁵³⁸ Es kann daher nicht verwundern, dass in den Rückstellungsverfahren regelmäßig von Seiten der Antragsgegner der Einwand erhoben wurde, die Veräußerung sei nicht im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus erfolgt; daher sind auch viele Entscheidungen zu diesem Problemfeld vorhanden. Vor allem zwei Umstände waren es, die

⁵³⁷ Rkv 240/49 = JBl 1949, 457, Rkv 385/51, Rkv 63/51, Rkv 65/51, Rkv 16/57; ebenso VwGH VwSlg 5075 (A) NF.

⁵³⁸ Vgl. § 1, § 2 Abs. 1 als auch Abs. 2 3. RStG.

von den Antragsgegnern zur Begründung der Unabhängigkeit der Transaktion von der Machtergreifung des Nationalsozialismus angeführt wurden, nämlich 1. bereits vor 1938 bestehende Verkaufabsichten des Veräußerers sowie 2. wirtschaftliche Schwierigkeiten des Eigentümers, die in jedem Fall zu einer Veräußerung geführt hätten. Als problematisch erwiesen sich schließlich aber auch 3. Fälle, in denen der Veräußerer anlässlich des Verkaufs angeblich erklärt hatte, es bestünde kein Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung.

Die Frage nach dem Zusammenhang des Vermögenstransfers mit der nationalsozialistischen Machtergreifung stellte sich in etwas veränderter Form, falls der Vermögenstransfer in Form einer Enteignung und eines zum Zwecke der Abwehr einer Enteignung abgeschlossenen Kaufvertrages stattgefunden hatte. Derartige Fälle begegnen in der Judikatur oft; es ging hier um ein Problem von beachtlicher Dimension, wurden Enteignungen von den Nationalsozialisten doch zu den verschiedensten Zwecken und in beträchtlichem Umfang vorgenommen.

Die Rechtsprechung zu dieser Frage bietet kein einheitliches Bild. Einigkeit bestand nur insoweit, als die grundsätzliche Anwendbarkeit des Dritten Rückstellungsgesetz auch auf Enteignungen außer Zweifel stand. Obwohl es sich bei solchen Enteignungen um öffentlich-rechtliche Maßnahmen gehandelt hatte, fand auf sie das im Privatrecht angesiedelte Dritten Rückstellungsgesetz uneingeschränkt Anwendung, vorausgesetzt die Enteignung war als Entziehung anzusehen.⁵³⁹ Bezüglich des Vorliegens dieser Voraussetzung wurden in der Judikatur jedoch höchst unterschiedliche Ansichten vertreten. Auffallend ist dabei die zeitliche Entwicklung: Während anfangs eine große Bereitschaft der ORK bestand, solche Enteignungen als Entziehungen zu qualifizieren, setzte sich im Lauf der Zeit eine eher restriktive Betrachtungsweise durch.

Die Rechtsprechung fasste den Begriff der Vermögensentziehung weit. Eine Vermögensentziehung konnte unabhängig davon vorliegen, in welche konkrete rechtliche Gestalt die Vermögensverschiebung verkleidet war. Sowohl Beschlagnahmungen von Vermögen auf Grund hoheitlicher Akte als auch Vermögensverschiebungen auf Grund von Privatrechtsakten konnten als Entziehungen qualifiziert werden. Selbstverständlich stellten auch rein faktische Handlungen, wie die gewaltsame Wegnahme einer Sache, eine Vermögensentziehung dar.

⁵³⁹ So deutlich bereits Rkv 110/48.

Im Rahmen der hoheitlichen Maßnahmen wurde beispielsweise der Vermögensverfall auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Vermögensentziehung qualifiziert, ebenso der Vermögensverfall auf Grund der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark vom 11. Juli 1939.⁵⁴⁰ Gleiches galt für Beschlagnahmungen auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940⁵⁴¹ und auch der Vermögensverlust, der auf Grund der deutschen Kriegsmaßnahmen über die Behandlung feindlichen Vermögens⁵⁴² entstanden war, wurde als Vermögensentziehung eingestuft.

Die Veräußerung einer Sache im Wege eines Versteigerungsverfahrens schloss die Möglichkeit einer durch den Zuschlag bewirkten Vermögensentziehung nicht aus. Eine Vermögensentziehung konnte auch in Form eines Urteiles erfolgen. Grundsätzlich konnten daher auch Urteile von den Rückstellungskommissionen überprüft werden. Die Rechtskraft eines solchen Urteiles verhinderte dies nicht

Im rein privatrechtlichen Bereich machten den Großteil der Entziehungshandlungen Verkaufsverträge aus. Eine Entziehung konnte jedoch auch in Form einer Schenkung oder in Form eines Verzichts auf Ansprüche erfolgen. Sogar der Eintritt in einen Vertrag auf Grund eines gesetzlichen Vorkaufsrechts durch die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft konnte im Prinzip eine Vermögensentziehung darstellen.

Wiederholt war es vorgekommen, dass jüdische Liegenschaftseigentümer von den nationalsozialistischen Behörden dazu gedrängt worden waren, zum Zwecke der Bezahlung von Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe auf ihren Liegenschaften hypothekarisch sicherzustellende Darlehen aufzunehmen. In der Praxis spielten sich derartige Transaktionen so ab, dass der aufgenommene Darlehensbetrag von der Bank oder Sparkasse direkt an die nationalsozialistischen Behörden überwiesen wurde. Den Liegenschaftseigner traf die Verpflichtung zur Rückzahlung, die grundbücherlich gesichert war. Nach der Befreiung Österreichs bestand das verständliche Bestreben der Darlehensnehmer, die Forderung des Darlehensgebers vor den Rückstellungskommissionen für unwirksam erklären zu lassen. Die ORK⁵⁴³ erachtete derartige Darlehensverträge und die Pfandrechte, die sie sicherten, jedoch für wirksam. Die Begründung, die hierfür gegeben wurde, ist jedoch nicht überzeugend; jedenfalls in solchen Konstellationen, in denen der Bank der Verwendungszweck des

⁵⁴⁰ dRGBI I S 1235, Rkv 35/48.

⁵⁴¹ dRGBI I S 1270, Rkv 155/48.

⁵⁴² Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.1.1940 dRGBI I S 191.

⁵⁴³ Rkv 34/49 und Rkv 53/53 = EvBl 1953/245.

Darlehens bekannt gewesen bzw. eine direkte Auszahlung an die nationalsozialistischen Behörden erfolgt war, wäre es im Hinblick auf sonstige Regelungen einheitlicher gewesen, das Risiko der Nichtrückforderbarkeit derartiger Abgaben vom Deutschen Reich dem Kreditgeber aufzuerlegen.

Besondere Probleme stellten sich im Zusammenhang mit Unternehmen, die von den Nationalsozialisten liquidiert und nicht „arisiert“ worden waren. Vielfach war in der Folge am selben Standort ein gleichartiges Unternehmen neu eröffnet worden. Nach der Befreiung Österreichs versuchte der ursprüngliche Unternehmensbetreiber oftmals, die Rückstellung des nunmehr in den alten Geschäftsräumlichkeiten betriebenen neuen Unternehmens zu erreichen.

Derartige Bemühungen waren teilweise erfolgreich. In juristischer Hinsicht stellte sich insoweit ein Problem, als das neue Unternehmen in der Regel mit dem des geschädigten Eigentümers nicht ident war. Darin sah die ORK jedoch kein für eine Rückstellung unübersteigbares Hindernis. Sie meinte, dass auch in einer derartigen Konstellation eine Vermögensentziehung vorliegen könne. Allerdings, so die ORK, sei es notwendig, dass das vom neuen Inhaber betriebene Unternehmen mit dem alten wirtschaftlich ident sei. Voraussetzung hierfür sei, dass zwischen der Stilllegung und der Neueröffnung nicht eine so lange Zeit vergangen sei, dass die Erinnerung des Publikums an das ehemals bestandene gleichartige Unternehmen verblasst war.

Die Anwendung dieses Kriteriums führte bei einer Zahl von Entscheidungen dazu, dass dem Rückstellungsbegehren stattgegeben wurde. Diese Entscheidungen waren offenkundig vom Bemühen getragen, den Bereich der Rückstellung weit zu fassen.

Nicht als Vermögensentziehungen qualifiziert wurden solche Vermögensübertragungen, die nur zum Schein durchgeführt worden waren. Hier hatte es sich um Fälle gehandelt, in denen die Parteien nach außen hin beispielsweise einen Kaufvertrag abgeschlossen, intern jedoch vereinbart hatten, dass nach Änderung der politischen Verhältnisse eine Rückübertragung des Eigentums stattfinden sollte. Zivilrechtlich lag daher ein Scheingeschäft in Form des Veräußerungsvertrages vor, welcher das von den Parteien tatsächlich gewollte Rechtsverhältnis, nämlich eine treuhändige Übereignung, verdeckte. Die ORK sah in derartigen Transaktionen wirksame Verträge, die nicht in die Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen, sondern vielmehr in die der ordentlichen Gerichte fielen. Soweit ersichtlich wurden von den Zivilgerichten derartige treuhändige Vereinbarungen für wirksam angesehen.

Gegenstand des Dritten Rückstellungsgesetz war entzogenes Vermögen. Der Begriff des Vermögens wurde von der Rechtsprechung weit verstanden; als Vermögen wurde jeder Gegenstand angesehen, der Vermögenswert hatte, insbesondere auch schätzbare Rechte. Auch eine Konzession konnte etwa Gegenstand einer Entziehung sein.

Schwierige Fragen stellten sich im Bereich der Lebensversicherung. Die erste betraf das Problem der von den Versicherungsnehmern nach dem deutschen Einmarsch in Österreich getätigten Rückkäufe. Es stellt sich die Frage, ob derartige Rückkäufe als Vermögensentziehungen zu qualifizieren waren. Bemerkenswerterweise sind zu dieser Frage, soweit ersichtlich, keine veröffentlichten Entscheidungen vorhanden. Nach Angaben des Berichts von Dieter Stiefel⁵⁴⁴ wurde von den Versicherern nach 1945 die Position vertreten, bei derartigen Rückkäufen habe es sich nicht um Vermögensentziehungen gehandelt. Diese Sichtweise ist nicht zwingend gewesen. Der Zentralbegriff der Vermögensentziehung, wie ihn das Dritte Rückstellungsgesetz verwendete, war ja so beschaffen, dass er jegliche Aufgabe eines vermögenswerten Gutes durch eine politisch verfolgte Person erfasste, wenn zwischen der nationalsozialistischen Machtergreifung und dieser Vermögensaufgabe ein Zusammenhang bestand. Die Auflösung von Versicherungsverträgen zum Zwecke des Rückkaufes war nun unzweifelhaft die Aufgabe eines vermögenswerten Gutes, wurden doch all jene Rechte aufgegeben, die dem Versicherten bei ungestörter Durchführung des Versicherungsvertrages erwachsen wären. Dass die Initiative zur Vertragsauflösung vom Versicherungsnehmer ausging, änderte daran nichts, waren durch die Rückstellungsgesetze ja nicht nur gewaltsame oder gegen den Willen des geschädigten Eigentümers durchgeführte Entziehungen erfasst. Es konnte daher in diesen Fällen sehr wohl eine Vermögensentziehung vorliegen.

Allerdings bestand insoweit eine Besonderheit, als der Entzieher, also der Versicherer auf Grund der Vertragsbedingungen gar keine andere Wahl hatte, als die Kündigung des Versicherungsvertrages anzunehmen. Insoweit unterschied er sich vom typischen Entzieher, z.B. dem Erwerber einer Liegenschaft, der rechtlich ja in keiner Weise verpflichtet gewesen war, die betreffende Liegenschaft zu kaufen. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob dieser Umstand am Vorliegen einer Vermögensentziehung etwas zu ändern vermochte. Aus der Bejahung des Vorliegens einer Vermögensentziehung hätte sich für den Versicherungsnehmer ein Rückstellungsanspruch ergeben. Dieser wäre darauf gerichtet gewesen, dass ihm jenes Vermögensgut, das er auf Grund der Entziehung aufgegeben hatte, wieder zurückgestellt worden wäre: Dies wäre durch ein Wiederaufleben des Versicherungsvertrages zu

⁵⁴⁴ Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen S. 250, 253f.

bewerkstelligen gewesen. Den Versicherungsnehmer seinerseits hätte freilich die Verpflichtung zur Rückerstattung des Rückkaufwertes sowie zur Bezahlung der auf Grund der Vertragsauflösung nicht entrichteten Versicherungsprämien getroffen. Der Versicherer hätte eine Belastung in Höhe des Stornoabschlags zu tragen gehabt: Dieser wäre ihm bei Unterbleiben der Vermögensentziehung ja nicht zugekommen.

III.2.4.1 Die einzelnen im Dritten Rückstellungsgesetz vorgesehenen Ansprüche

Vermögensentziehungen waren nichtig. Bei dieser Nichtigkeit handelte es sich allerdings um keine absolute, sondern bloß um eine relative: Falls weder der geschädigte Eigentümer, die anspruchsberechtigten Erben oder in der Folge die Sammelstellen Rückstellungsansprüche geltend machten, wurde das der Vermögensentziehung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft unanfechtbar.⁵⁴⁵

Der durch das Dritte Rückstellungsgesetz gewährte Rückstellungsanspruch umfasste drei verschiedene Teilansprüche: Den Anspruch auf Herausgabe der entzogenen Sache, den Anspruch auf Herausgabe von Erträgen sowie unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatzansprüche.

III.2.4.1.1 Der Herausgabeanspruch

Wichtigster Anspruch war jener auf Herausgabe des entzogenen Vermögens.⁵⁴⁶ Er war im Gesetz selber nicht ausdrücklich angesprochen, ergab sich jedoch aus der Verweisung auf das ABGB.

Eingeschränkt wurde der Herausgabeanspruch⁵⁴⁷ für jene Konstellationen, in denen die Rückstellung des entzogenen Vermögens infolge seiner wirtschaftlichen Umgestaltung nicht tunlich war. Wenn dies der Fall war, hatte die Rückstellung nicht in natura zu erfolgen, sondern dem geschädigten Eigentümer stand nur ein Anspruch auf Vergütung des Schätzwertes⁵⁴⁸ zu. Unter bestimmten Bedingungen konnte der Erwerber auch verpflichtet werden, an Stelle der entzogenen Sache eine andere zu leisten, die dem entzogenen Vermögen nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung gleichartig, ähnlich oder gleichwertig war. Alternativ konnte dem geschädigten Eigentümer eine seinem Schaden

⁵⁴⁵ Nicht genommen wurde dem geschädigten Eigentümer durch diesen Mechanismus freilich die Möglichkeit, die entzogene Sache unter Berufung auf sein Eigentumsrecht herauszufordern. Dies war in jenen Fällen bedeutsam, in denen der Vermögensentziehung kein Rechtsgeschäft zu Grunde lag.

⁵⁴⁶ Er begründete eine Hol-, nicht aber eine Bringschuld; cf OGH EvBl 1954/2.

⁵⁴⁷ Durch § 23 Abs. 3.

⁵⁴⁸ Bei dessen Ermittlung war von jenem Wert auszugehen, den die entzogene Sache, in der Regel eine Liegenschaft, hätte, falls jene Maßnahmen, die zur Bejahung der wirtschaftlichen Umgestaltung führten, nicht durchgeführt worden wären.

entsprechende Beteiligung zugesprochen werden; diese Regelung war vor allem für Verfahren über die Rückforderung von Anteilen an Unternehmen gedacht, die nach der Entziehung gesellschaftsrechtlich umgestaltet worden waren. Hier konnte der geschädigte Eigentümer einen Anteil am nunmehrigen Unternehmen erhalten. Eine solche Beteiligung konnte ihm jedoch nicht aufgezwungen werden.

Eine vergleichbare Regelung⁵⁴⁹ existierte für land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden. Nach dieser Norm hatte sich der Ausspruch der Rückstellungskommission auf die grundsätzliche Anerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung zu beschränken, wenn der Rückstellung von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, der vor der Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen war, infolge seiner bereits erfolgten Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke überwiegende öffentliche Interessen entgegenstanden. Nach § 23 Abs. 4 S 2 sollte der Umfang und die Art der Entschädigung durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden, das jedoch nie erlassen wurde.

III.2.4.1.2 Anspruch auf Herausgabe der Erträge

Zum Anspruch auf Restitution des entzogenen Vermögens selbst konnte ein Anspruch auf Herausgabe der seit der Entziehung lukrierten Erträge treten. Dieser bestand jedoch nur dann, wenn bei der Vermögensentziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren. Falls diese eingehalten worden waren, durften sowohl der erste Erwerber als auch allfällige Nachmänner die aus dem entzogenen Vermögen gezogenen Erträge behalten. Nach der Zustellung des Rückstellungsantrags gezogene Erträge mussten aber in jedem Fall herausgegeben werden.⁵⁵⁰

Der unredliche Besitzer⁵⁵¹ musste hingegen die Erträge herausgeben; darüber hinaus musste er auf Grund von § 335 ABGB auch jene Erträge ersetzen, die er selbst zwar nicht gezogen, die der geschädigte Eigentümer aber lukriert hätte. Falls die Rückstellung der Erträge eine unbillige Härte für ihn bedeutete, konnte die Rückstellungskommission allerdings nach § 5 Abs. 4 in Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Höhe der rückzustellenden Erträge nach billigem Ermessen festsetzen.⁵⁵² Nach der Zustellung des

⁵⁴⁹ § 23 Abs. 4.

⁵⁵⁰ Dies ergab sich aus dem in § 5 Abs. 2 3. RStG enthaltenen Verweis auf § 338 ABGB.

⁵⁵¹ Im Sinn des § 5 Abs. 2 3. RStG.

⁵⁵² Inhaltlich war diese Regelung unzweifelhaft sehr problematisch, weil sachliche Gründe für einen derartigen Schutz des unredlichen Erwerbers eigentlich nicht ersichtlich sind. In der Praxis fand sie durchaus Anwendung, cf bspw. Rkv 226/52 = EvBl 1953/162.

Rückstellungsantrags war aber auch der ansonsten redliche Besitzer als unredlicher Besitzer zu behandeln.

Die Freistellung jenes Erwerbers, der als redlich⁵⁵³ galt, von der Verpflichtung zur Herausgabe der Erträge stellte eine markante Abweichung von allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen dar. Sie bewirkte eine deutliche Schlechterstellung des Rückstellungswerbers gegenüber jenen Personen, die außerhalb des Kontextes der Rückstellungsgesetze Opfer eines unter Zwang abgeschlossenen Vertrages werden. Die Vertragspartner derartiger Personen kommen nämlich regelmäßig nicht in den Genuss einer Behandlung als redliche Besitzer. Wer an einem durch Zwang herbeigeführten Vertragsabschluss teilnimmt, wird nach herkömmlichen zivilrechtlichen Kategorien nicht als redlich angesehen.

Nicht vorgesehen war eine Verpflichtung des Entziehers, ein Entgelt für die Benützung des entzogenen Gegenstandes zu bezahlen; auch die Rechtsprechung sah eine solche nicht vor. Der reine – sich also nicht in Früchten niederschlagende – Gebrauchsvorteil war nicht herauszugeben. Dies stellte eine Abweichung von den sonstigen bürgerlich-rechtlichen Regeln dar, sehen diese doch vor, dass jedenfalls der unredliche Besitzer diesen Gebrauchsvorteil vergüten muss.

III.2.4.1.3 Schadenersatzansprüche

Neben den Ansprüchen auf Herausgabe der entzogenen Sache bzw. der daraus gezogenen Früchte kannte das Dritte Rückstellungsgesetz auch Schadenersatzansprüche. Diese waren besonders dann von Bedeutung, wenn die entzogene Sache beschädigt oder überhaupt zerstört worden war. Mit ihrer Hilfe konnte aber auch Ersatz für Erträge gefordert werden, die der Entzieher lukrieren hätte können, die er aber zu ziehen unterlassen hatte. Derartige Schadenersatzansprüche konnten allerdings nach der Judikatur nur gegen denjenigen Besitzer geltend gemacht werden, dem selbst ein persönlicher Vorwurf gemacht werden konnte. Insoweit bestand also ein wesentlicher Unterschied bezüglich der Auswirkungen der Unredlichkeit im Vergleich zur Frage der Verpflichtung zur Herausgabe der Erträge: Diese mussten auch von den nächsten Erwerbern des unredlichen Ersterwerbers herausgegeben werden, unabhängig davon, ob ihnen ein Verschuldensvorwurf gemacht werden konnte.

⁵⁵³ iS des § 5 Abs. 2 3. RStG.

III.2.4.2 Gegenansprüche des Rückstellungsgegners

III.2.4.2.1 Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung

Der rückstellungspflichtige Erwerber hatte vorrangig Anspruch auf Herausgabe der ursprünglich dem geschädigten Eigentümer erbrachten Gegenleistung, soweit dieser sie zu seiner freien Verfügung erhalten hatte.⁵⁵⁴ Dieser Anspruch stand ihm auch dann zu, wenn nicht er, sondern einer der Vorgänger als Erstentzieher diese Gegenleistung erbracht hatte.

Die Rückzahlung des Kaufpreises erfolgte in einem dem seinerzeit geleisteten Reichsmarkbetrage ziffernmäßig gleichen Schillingbetrag. Von Seiten der Entzieher wurde dagegen eingewendet, dass diese Regelung auf Grund der Geldentwertung eine Benachteiligung darstelle. Eine Entscheidung⁵⁵⁵ wies jedoch zu Recht darauf hin, dass sich, ganz im Gegenteil, hieraus eine Bevorzugung im Vergleich zu jenen Personen ergab, die ihr Geld nicht zum Zwecke der „Arisierung“ angelegt, sondern einer Sparkasse anvertraut hatten. Diese erhielten auf Grund der Maßnahmen des Schilling- und des Währungsschutzgesetzes⁵⁵⁶ nämlich nur einen Teil, in der Regel 40 % des angelegten Geldbetrages.

Das Gesetz gab der Rückstellungskommission die Möglichkeit⁵⁵⁷, nach freiem Ermessen eine Verzinsung des Kaufpreises anzuordnen. Falls der Erwerber redlich⁵⁵⁸ war, konnte die Kommission nach billigem Ermessen, insbesondere in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der Parteien festlegen, dass der geschädigte Eigentümer dem Erwerber von der von diesem erbrachten Gegenleistung mehr zurückzustellen hatte als jenen Teil, den er zur freien Verfügung erhalten hatte.⁵⁵⁹

III.2.4.2.2 Aufwandersatzansprüche des Erwerbers

Zusätzlich zum Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises konnten dem Erwerber auch Ersatzansprüche für getätigte Aufwendungen zustehen. Der Umfang derartiger Aufwandersatzansprüche hing entscheidend davon ab, ob eine Verpflichtung zur Herausgabe der Erträge bestand oder nicht.

⁵⁵⁴ § 6 Abs. 1 3. RStG.

⁵⁵⁵ Rkb Wien 855/48.

⁵⁵⁶ StGBI 1945/231 und BGBl 1947/250. Das WährungsschutzG sah vor, dass der Wert gesetzlicher Zahlungsmittel auf ein Drittel herabgesetzt wurde. Beträge, die auf Konten oder Sparbücher vor der Befreiung Österreichs eingezahlt worden waren, verfielen in der Regel im Umfang von 60% der Republik.

⁵⁵⁷ § 6 Abs. 2 3. RStG.

⁵⁵⁸ Unredlichkeit des Erwerbers schloss eine Verzinsung aus, Rkv 116/48.

⁵⁵⁹ § 6 Abs. 1 2. Satz 3. RStG.

Falls anlässlich der Vermögensentziehung die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen eingehalten worden waren, sodass dem Erwerber die Erträge verblieben, bestand keine Berechtigung des Erwerbers, Ersatz für solche Aufwendungen zu fordern, die aus den Erträgen abzudecken waren⁵⁶⁰ Ersatzansprüche konnten nur für darüberhinausgehende Aufwendungen geltend gemacht werden.

Bezüglich des unredlichen Erwerbers sah das Gesetz⁵⁶¹ vor, dass er gegen den Anspruch auf Herausgabe der Erträge mit bestimmten Gegenforderungen aufrechnen konnte. Dabei handelte es sich 1. um eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit, 2. die von ihm bezahlten, auf das entzogene Vermögen und dessen Erträge entfallenden Abgaben aller Art sowie 3. alle sonstigen, mit der ordentlichen Bewirtschaftung und Erhaltung verbundenen Auslagen. Diese Regelung war offenkundig eine großzügige, gab sie dem Antragsgegner doch das Recht, in beachtlichem Umfang Ansprüche zu stellen.

Falls diese Posten den Betrag der herauszugebenden Erträge überstiegen oder aber gar keine Erträge herauszugeben waren, konnte der Erwerber Ersatz für getätigte Aufwendungen nur im Rahmen des § 336 ABGB begehren. Die Rückstellungskommissionen sprachen in der Regel nur Ersatz für tatsächlich wertsteigernde Aufwendungen zu. Ein Ersatzanspruch kam nur für solche Investitionen in Frage, die zu einer dauernden Werterhöhung des Objekts geführt hatten; Auslagen bloß zur Erhaltung und Bewirtschaftung des entzogenen Vermögens konnten nicht zurückgefordert werden.

Hatte der rückstellungspflichtige Erwerber die Sache nicht selbst entzogen, sondern sie vielmehr vom ursprünglichen Entzieher erworben, so konnte er im Fall der Rückstellung Rückgriff nehmen.

Im Dritten Rückstellungsgesetz verwendete der Gesetzgeber auffällig viele konkretisierungsbedürftige Begriffe die dem Rechtsanwender einen Auslegungsspielraum ließen. Teilweise wurden derartige Begriffe auch im Zusammenhang mit für die Rückstellung ganz wesentlichen Problemen verwendet. Im Folgenden wird – auf der Basis der veröffentlichten Judikatur – mit Bezug auf zwei dieser Begriffe untersucht werden, welche Bedeutung ihnen die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen und insbesondere die der ORK gab. Es sind dies die Begriffe der Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen, der freien Verfügbarkeit.

⁵⁶⁰ So Rkv 70/79.

⁵⁶¹ In § 5 Abs. 3.

III.2.4.3 Der Begriff der Redlichkeit

Der Begriff der Redlichkeit⁵⁶² war eine genuine Schöpfung des Dritten Rückstellungsgesetz und unterschied sich markant von dem Begriff der Redlichkeit, wie ihn das ABGB verwendet. Nach der Definition des § 326 ABGB ist derjenige redlich, der aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält. Beurteilungsgegenstand des Redlichkeitsbegriffs des ABGB ist also die subjektive Vorstellung einer Partei darüber, ob ihr eine bestimmte Sache rechtmäßig oder nicht gehört. Bei der Redlichkeit nach § 5 Abs. 2 Dritten Rückstellungsgesetz handelte es sich aber darum, ob beim Vertragsabschluss die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden. Hier ging es also nicht um subjektive Vorstellungen, sondern um objektives Verhalten anlässlich eines Vertragsabschlusses.

Die Judikatur legte dies so aus, dass die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen nur nach den Vorgängen bei der Entziehung zu beurteilen war, nicht jedoch nach den Umständen, unter denen die weiteren Erwerber das entzogene Vermögen erworben hatten. Diese Judikatur führte beispielsweise dazu, dass bei Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs beim ersten Erwerb auch der spätere Erwerber zum Ersatz der Erträge verpflichtet war; es kam daher nicht darauf an, ob der spätere Erwerber davon gewusst hatte, dass beim ursprünglichen Erwerb des entzogenen Vermögens die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren.

Bei der Anwendung standen die Rückstellungskommissionen somit vor einem Interpretationsproblem. Es stellte sich die Frage, inwieweit im Zusammenhang mit Vermögensentziehungen überhaupt von einer Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs gesprochen werden konnte. Der Satz hatte ein paradoxes Flair, genauso als ob bei einem Banküberfall dann die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wären, wenn der Bankräuber den Bankkassier nicht mit „Du“, sondern höflich mit „Sie“ anspricht, um ihn zur Übergabe des Kassainhalts zu bewegen. In einem zeitgenössischen Kommentar hieß es dazu treffend: „Der erste Erwerber wußte ausnahmslos, daß er sich durch die Entziehung mitschuldig an der Beraubung seiner jüdischen und sonstigen Anti-Nazi-Mitbürger machte. Es ist daher gedanklich unmöglich, irgend einen Fall zu finden, in welchem man sagen könnte, daß ein erster Erwerber die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten hat. Daß das Gesetz lediglich die Einhaltung gewisser Formen darunter versteht, in welcher Beziehung bekanntlich die Nazis groß waren, kann man dem Gesetzgeber doch wohl nicht zumuten. Oder doch? Dann gäbe es wohl praktisch bei der ersten Erwerbung einer Realität oder eines

⁵⁶² § 5 Abs. 2.

Geschäftes überhaupt keinen Fall, in welchem die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden.“⁵⁶³

Überraschend ist, dass in vielen dieser Fälle redlicher Erwerbs bejaht wurde. Vor allem in den späteren Entscheidungen ist eine größere Bereitschaft als in den früheren zu erkennen, den Begriff der Redlichkeit in großzügigerer und damit für den Erwerber günstigerer Weise zu handhaben.

III.2.4.4 Das zur freien Verfügung Erhaltene

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 S 1, wonach der geschädigte Eigentümer als Gegenleistung nur das zurückzustellen hatte, was er zu seiner freien Verfügung erhalten hatte, regelte eine viel diskutierte Frage. Die Problematik ergab sich daraus, dass der vom Erwerber oder der Erwerberin bezahlte Kaufpreis nur in den wenigsten Fällen dem ursprünglichen Eigentümer oder der Eigentümerin ungekürzt zugeflossen war. In der Regel hatte er auf ein Sperrkonto einbezahlt werden müssen, auf das meist das Deutsche Reich unter dem Titel der Judenvermögensabgabe oder der Reichsfluchtsteuer zugriff. Ein beträchtlicher Teil des vom Erwerber bezahlten Kaufpreises, manchmal sogar der ganze, floss damit nicht dem Verkäufer, sondern einem Dritten, dem Deutschen Reich zu.

Da dieses nach 1945 in solchen Konstellationen nicht zu Zahlungen herangezogen werden konnte, die Republik Österreich aber nicht die Haftung für an das Deutsche Reich geflossene Zahlungen zu übernehmen bereit war, stellte sich für die Rückstellungsgesetzgebung im Hinblick auf diese Geschehensabläufe die Frage, welche der betroffenen Parteien – der Erwerber oder aber der ursprüngliche Eigentümer – diesen Schaden tragen musste. Diese Frage wurde vom Gesetzgeber eindeutig im Sinn des Rückstellungswerbers beantwortet, konnten derartige Beträge ja nicht als solche qualifiziert werden, die er zur freien Verfügung erhalten hatte.

Ein näheres Studium der veröffentlichten Judikatur zeigt nun aber, dass die Rückstellungskommissionen diese Bestimmung oftmals in einer mit einem derartigen Verständnis des Gesetzes unvereinbaren Weise gehandhabt haben. In vielen Fällen wurde der ursprüngliche Eigentümer zur Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet, obwohl ihm dieser nicht zugeflossen war.

Verantwortlich hierfür war die von der ORK vertretene Rechtsansicht, dass der Kaufpreis jedenfalls dann dem Verkäufer zur freien Verfügung gestanden war, wenn seine Bezahlung gemäß seinen Weisungen erfolgt war.

⁵⁶³ Friedrich Kulka: Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, S. 276 u.278.

Diese Judikaturlinie war offenkundig in hohem Maße problematisch, konnte die Weisung, auf welche die Rechtsprechung ihre Argumentation stützte, doch offenkundig nicht als freiwillige im Interesse des Verkäufers qualifiziert werden; vielmehr war es ja der Zwang der Verhältnisse, der ihn zu einer derartigen Weisung oder zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Vertrag nötigte. Insoweit lag keine freie Verfügung über den Kaufpreis vor, so dass sich die Rechtsprechung in Gegensatz zum Gesetz setzte.

In manchen Entscheidungen ging man sogar so weit und verpflichtete den ursprünglichen Eigentümer dann zur Rückzahlung der zum Zwecke der Begleichung der Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe verwendeten Beträge, wenn diese Abgaben spätestens im Zeitpunkt der Verbücherung des Rechtsgeschäfts vorgeschrieben oder sichergestellt gewesen waren. Begründet wurde diese Ansicht damit, dass diese Verwendung zwar nicht auf eine tatsächliche Verfügung des Veräußerers zurückging, aber doch in seinem Interesse lag. Diese Ansicht war deswegen höchst problematisch, weil sie an Stelle des vom Gesetz für maßgeblich erachteten Kriteriums der freien Verfügung das ganz andere Kriterium des Interesses setzte. Einer materiellen Betrachtungsweise hielt diese Analyse nicht stand, konnte doch nicht gesagt werden, dass die Bezahlung der Reichsfluchtsteuer oder der Judenvermögensabgabe im wirklichen Interesse der davon Betroffenen erfolgte; diese hatten bloß keine andere Wahl als derartige Abgaben zu bezahlen.

Zu einem gänzlichen Entfall des Rückstellungsanspruchs (das heißt auch dem Entfall von Wertersatzansprüchen) kam es dann, wenn nach der Entziehung ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hatte. Gegen diese Regelung, die im einzelnen viele Unklarheiten aufwarf, bestanden gewichtige sachliche Bedenken; sie hatte aber gerade im Hinblick auf die Veräußerung entzogenen Vermögens durch das Dorotheum große praktische Bedeutung.

Detailliert geregelt war die Frage, inwieweit Rechte, die während der Zeit der Entziehung der Sache zu Gunsten Dritter an oder bezüglich der Sache begründet worden waren, nach der Rückstellung weiter Bestand hatten, also gegen den geschädigten Eigentümer nach der Rückstellung geltend gemacht werden konnten.

Auf dem rückzustellenden Vermögen lastende Hypotheken für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe waren von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.⁵⁶⁴ Diese Regelung war an und für sich eine Selbstverständlichkeit, weil es sich um Forderungen handelte, die in der Republik Österreich keinen wirksamen Bestand haben konnten.

⁵⁶⁴ § 9 Abs. 1 3. RStG, ebenso § 1 Abs. 5 1. RStG und § 1 Abs. 6 2. RStG.

Hinsichtlich anderer bücherlich sichergestellter öffentlicher Abgaben oder Steuerstrafen, die während der deutschen Besetzung Österreichs vorgeschrieben worden waren, war auf Antrag die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen. Diesem Antrag kam aufschiebende Wirkung zu. Anhängige Exekutionen waren aufzuschieben. Durch diese Bestimmung wurde die Möglichkeit eingeräumt, solche Abgaben einer neuerlichen Überprüfung durch die Behörden zuzuführen.

III.2.4.5 Bestandverträge

Bestandverträge, die der Erwerber während der Dauer der Entziehung abgeschlossen hatte, blieben nach § 12 grundsätzlich aufrecht. Handelte es sich um auf bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge, so wandelten sie sich in solche von unbestimmter Dauer um.⁵⁶⁵

Der geschädigte Eigentümer konnte jedoch Pachtverträge, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand hatten, dann auflösen, wenn er die fachliche Eignung zur Führung einer Land- oder Forstwirtschaft besaß und sie nach der Rückstellung selber betreiben wollte.⁵⁶⁶ Nach § 12 Abs. 2 konnte der Rückstellungswerber bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- oder Geschäftsräumen vorzeitig auflösen, vorausgesetzt der Eigentümer hatte diese Räume in seinem Hause bis zur Entziehung selbst benutzt. Die Voraussetzung des Eigenbedarfs für die Zulässigkeit der Kündigung bewirkte, dass ein im Ausland befindlicher Rückstellungswerber, der nicht die Absicht hatte, nach Österreich zurückzukehren, einen während der Entziehung abgeschlossenen Mietvertrag nicht aufkündigen konnte.

Dem geschädigten Eigentümer aufgezwungene Mietverträge konnten nach dem Dritten Rückstellungsgesetz sehr wohl als Vermögensentziehung angefochten werden. In den Genuss der Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Mietvertrag kamen nur solche Mieter, die ihre Rechte vom Erwerber herleiteten. Hatte der Erwerber selbst die Hauseigentümerwohnung benutzt, so kam diese Bestimmung ebenfalls nicht zur Anwendung; die Wohnung musste vielmehr auf Grund des Rückstellungserkenntnisses gleichzeitig mit dem Haus übergeben werden.

Großzügig wurde von der Judikatur die Bestimmung der Umwandlung in zeitlich unbeschränkte Mietverträge ausgelegt: Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs (OGH) fand diese Regelung auch auf jenen Bestandvertrag Anwendung, der vom Entzieher nach dem

⁵⁶⁵ § 12 Abs. 1 S 1 3. RStG, ebenso § 1 Abs. 3 1. RStG; aufgrund von § 1 Abs. 2 3. RStG fand § 12 Abs. 1 3. RStG auch in Verfahren nach dem 2. RStG Anwendung.

⁵⁶⁶ § 12 Abs. 1 S 3 3. RStG.

Zeitpunkt der Anmerkung des Rückstellungsantrags im Grundbuch abgeschlossen worden war. Diese Entscheidung war in hohem Maße problematisch, konnte der Mieter doch in dieser Konstellation nicht als schutzwürdig angesehen werden, weil ihm ja bewusst sein musste, dass es sich beim Bestandgegenstand möglicherweise um eine entzogene Sache handelte.

§ 12 war eine in mehrerlei Hinsicht bemerkenswerte Bestimmung. Sie bewirkte, dass vom Erwerber abgeschlossene Bestandverträge auch für den geschädigten Eigentümer, abgesehen von zwei Ausnahmen, bindend blieben. Diese – für den Rückstellungswerber nachteilige – Regelung wurde vom Gesetzgeber mit sozialpolitischen Erwägungen gerechtfertigt, sollte hierdurch doch eine beim gegenwärtig katastrophalen Wohnraumangel durchaus begreifliche Beunruhigung der Bevölkerung durch eine gleichzeitige Ungültigerklärung einiger tausender Mietverträge verhindert werden. Daher wurde vorgesehen, dass der geschädigte Eigentümer von Gesetzes wegen in Rechte und Pflichten des bisherigen Bestandgebers eintrat.

Die Rechtfertigungskraft dieser sozialpolitischen Gründe an sich entzieht sich natürlich einer juristischen Bewertung; zugänglich für eine solche Bewertung bzw. Beantwortung ist jedoch die Frage, ob diese sozialpolitischen Gründe die Regelung, welche sie rechtfertigen sollten, tatsächlich zu rechtfertigen vermochten. Hier ist nämlich zu vermerken, dass der Gesetzgeber eine Regelung getroffen hat, die einen Schutz des Mieters in größerem Umfang bewirkte, als aus den genannten sozialpolitischen Gründen notwendig gewesen wäre.

Am deutlichsten zeigt sich dies an der Umwandlung der befristeten Mietverträge in unbefristete. Die tatsächlichen rechtlichen Auswirkungen dieser Vorschrift sind nämlich vor dem Hintergrund der österreichischen Mieterschutzgesetzgebung zu sehen, nach welcher ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag, der der Anwendung dieser Mieterschutzgesetzgebung⁵⁶⁷ unterliegt, nur aus besonders wichtigen Gründen vom Vermieter aufgelöst werden kann. Die Umwandlung eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages in einen solchen auf unbestimmte Dauer stellte für den Mieter daher eine nicht unbedeutende Verbesserung der Lage dar, stellte sie ihn doch de facto unkündbar. Der Bedarf nach einer solchen Regelung war aber nicht ersichtlich. Insbesondere ließ sie sich nicht mit dem Gedanken des Schutzes des Vertrauens des Dritten auf die durch den Entzieher geschaffene Rechtslage rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung war deswegen nicht möglich, weil der Mieter auf Grund des mit dem Entzieher abgeschlossenen Mietvertrages ja

⁵⁶⁷ Damals war dies das Mietengesetz, nunmehr das Mietrechtsgesetz. Hierzu siehe Graf, Die Entziehung von Mietrechten, Abschnitt B.

nur darauf vertrauen durfte, jene Rechtsposition beizubehalten, welche aus einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag resultierte. Insoweit war die Regelung des § 12 also nicht einsichtig.

III.2.4.6 Beschränkte Vererbbarkeit der Rückstellungsansprüche

Durch das Dritte Rückstellungsgesetz⁵⁶⁸ wurde die Vererbbarkeit des Rückstellungsanspruchs eingeschränkt; von den gesetzlichen Erben waren nur der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben jedoch nur dann zur Erhebung eines Anspruchs nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hatten. Die Berechtigung testamentarischer Erben zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen war nicht eingeschränkt.

Damit bestand eine markante Abweichung von den Regeln des ABGB über das Erbrecht. Die wesentliche Einschränkung lag darin, dass nur die Vorfahren des Erblassers, nicht aber ihre Nachkommen – ausgenommen die Geschwister des Erblassers – erbberechtigt waren. Nach dem ABGB ist ein derartiges Erbrecht aber in der zweiten und dritten Parentele gegeben. So hat in der dritten Parentele nach dem ABGB der Onkel des Erblassers, so niemand aus der ersten oder zweiten Parentele vorhanden ist, das gesetzliche Erbrecht.

Vom Gesetzgeber wurde diese Einschränkung vor allem mit zwei Gesichtspunkten begründet. Zum einen wurde argumentiert, diese Beschränkung solle verhindern, dass durch die bloße Tatsache der Vernichtung so zahlreicher Gegner des früheren Systems nunmehr Personen Vermögen erhalten, das sie andernfalls nie erhalten hätten. Zum anderen verwies man auf die Absicht, in späterer Folge einen Fonds ins Leben zu rufen, um die Ansprüche von Personen, die das ihnen entzogene Vermögen nicht mehr vorfanden, zu befriedigen. Der Speisung dieses Fonds sollte Vermögen dienen, welches zuvor noch nicht von Rückstellungswerbern angesprochen worden war.⁵⁶⁹

⁵⁶⁸ Diese Beschränkung des Rechts zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen fand sich auch in § 2 Abs. 2 1. RStG und § 2 Abs. 2 2. RStG.

⁵⁶⁹ Zur Entstehungsgeschichte der Regelung, die teilweise von Opferseite eingefordert worden war, siehe Bailer-Galanda, Die Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung.

III.2.4.7 Fristen

Sehr komplex geregelt war das Problem der zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen offen stehenden Fristen. Die ersten vier und das Sechste Rückstellungsgesetz sahen zunächst eine Anspruchsfrist von einem Jahr, das Siebente eine von zwei Jahren vor.⁵⁷⁰ Die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Fristverlängerung wurden in beträchtlichem Umfang jedoch in sehr unübersichtlicher Weise wahrgenommen. Diese wiederholten Fristverlängerungen für besondere Umstände schufen eine große Rechtsunsicherheit. Zwar standen den geschädigten Eigentümern insgesamt betrachtet in jedem Fall jene drei Jahre zur Verfügung, die das ABGB selbst nach Wegfall der die Drohung begründenden Umstände für die Anfechtung eines wegen Drohung anfechtbaren Vertrages vorsieht. Orientiert man sich hingegen an der 30-jährigen Frist, die das ABGB für die Anfechtung eines gesetz- oder sittenwidrigen Vertrages vorsieht, so lag eine wesentliche Verkürzung dieser Vergleichsfrist durch die Rückstellungsgesetze vor.

III.2.5 Das Vierte Rückstellungsgesetz – die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten und gelöschten Firmennamen

Das Vierte Rückstellungsgesetz⁵⁷¹ betraf die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten und gelöschten Firmennamen. Der Ausdruck Firma hat im juristischen Sprachgebrauch eine andere Bedeutung als in der Alltagssprache: Während er in der Alltagssprache meist das Unternehmen meint, bezeichnet er in der Rechtsprache den Namen eines Unternehmens bzw. eines Kaufmanns, unter dem dieser seine Geschäfte betreibt. Damit ist die Firma ein wesentliches Markenzeichen eines Betriebes und von Relevanz für den wirtschaftlichen Erfolg. Bedarf nach einem solchen Gesetz bestand deswegen, weil ein wesentlicher Bestandteil der gegen jüdische Unternehmer gerichteten nationalsozialistischen Politik das Bestreben gewesen war, die Verwendung ihrer Firmennamen zurückzudrängen.

Das Vierte Rückstellungsgesetz eröffnete den Weg dafür, dass Firmen, die unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden waren, trotz dieser Hindernisse wiederum mit ihrem ursprünglichen Wortlaut fortgeführt und in das Handelsregister eingetragen werden konnten. Über Ansprüche, die auf Grund des Vierten Rückstellungsgesetz

⁵⁷⁰ Das 5. RStG sah keine Frist vor, weil sich dieses aus den anderen RStG indirekt ergab, wiewohl die diesbezüglich Argumentation nur bedingt zutreffend ist.

⁵⁷¹ BGBl 1947/143.

geltend gemacht wurden, entschieden die Registergerichte, also jene Gerichte, die das Handelsregister führen.

III.2.6 Das Fünfte Rückstellungsgesetz – entzogene Vermögen juristischer Personen

Das Fünfte Rückstellungsgesetz⁵⁷² regelte die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatten. Das Gesetz fand Anwendung auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes.⁵⁷³

Die vom Gesetz gegebene Umschreibung seines Regelungsgegenstandes war insoweit ein wenig irreführend, als sich das Gesetz keineswegs auf die Gewährung von Rückstellungsansprüchen beschränkte, sondern vielmehr als zweiten Regelungsschwerpunkt auch – unter gewissen Voraussetzungen – die Wiedererrichtung der von ihm erfassten juristischen Personen vorsah.

Vergleicht man dieses Gesetz mit den anderen Rückstellungsgesetzen, so fällt auf, dass die dogmatische Struktur des Gesetzes von größerer Komplexität war als die der anderen Gesetze; für die Umsetzung seiner Regelungen sah es ein mehrstufiges Verfahren vor. Dieses setzte sich aus mindestens zwei, gegebenenfalls auch drei Verfahrensstufen zusammen:

Der erste Verfahrensschritt bestand in der Feststellung jener Personen, denen Anteile an der untergegangenen juristischen Person gehört hatten. Dieses Verfahren konnte von jedem Anteilberechtigten, der glaubhaft machte, dass ihm ein Anspruch auf Rückstellung⁵⁷⁴ eines Anteilsrechts zustand, initiiert werden. Ein derartiger Antrag führte zur Bestellung eines Sachwalters, dessen Aufgabe darin bestand, die anderen Anteilberechtigten sowie die Gläubiger der aufgelösten juristischen Person ausfindig zu machen. Abgeschlossen wurde dieser erste Verfahrensschritt durch ein Feststellungserkenntnis der Rückstellungskommission darüber, wem im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person Anteilsrechte zugestanden waren. Die Mehrheit der in diesem ersten Verfahrensschritt eruierten geschädigten Anteilberechtigten konnte binnen zwei Monaten nach Rechtskraft dieses Feststellungserkenntnisses bei der Rückstellungskommission die Einleitung des Verfahrens

⁵⁷² BGBl 1949/164.

⁵⁷³ Nach § 13 galten subsidiär die Vorschrift des 3. RStG.

⁵⁷⁴ Durch § 1 Abs. 4 wurde aber die Regelung des § 14 Abs. 2 des 3. RStG übernommen und die Antragslegitimation auf die dort genannten Personen beschränkt.

zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person beantragen. Kam es nicht zur Wiederherstellung der juristischen Person, so regelten die §§ 8 und 9 die Verwertung ihres Vermögens, soweit eine Entziehung stattgefunden hatte.

Über Ansprüche, die auf Grund des Fünften Rückstellungsgesetz geltend gemacht wurden, entschieden die Rückstellungskommissionen.

Die Zahl der Verfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz ist als gering anzunehmen, kann jedoch auf Grund fehlender Rückstellungsakten nicht geklärt werden. Aus dem Jahr 1956 sind zwölf Verfahren überliefert. Dies dürften – nach heutigem Wissensstand – die einzigen aus dem Bereich der RK Wien im WrStLA erhaltenen Rückstellungsverfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz sein. Auch vor die ORK dürften nur wenige Verfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz gebracht worden sein: Nach einer internen Aufstellung des Präsidiums des OGH⁵⁷⁵ vom 14. Februar 1953 waren bis 31. Dezember 1952 sechzehn Verfahren bei der ORK anhängig, wovon zwölfmal die Beschwerde ab- bzw. zurückgewiesen wurde.

III.2.6.1 Ausnahme für Banken, Sparkassen und Versicherungen

Eine sehr wesentliche Ausnahme war allerdings vorgesehen; ein Verlust der Rechtspersönlichkeit ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme lag dann vor, wenn die Auflösung oder Verschmelzung eines Kredit- oder Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- oder Versicherungswesen erfolgt war. Damit kam eine Wiedererrichtung der juristischen Person nach dem Fünften Rückstellungsgesetz in diesen Fällen nicht in Frage; allerdings konnten die geschädigten Anteilseigner Ansprüche nach § 10 Abs. 2 Fünftes Rückstellungsgesetz geltend machen, also die Rückstellung von Vermögen, das der Gesellschaft entzogen worden war, fordern. Die Regierungsvorlage hatte diese Regelung noch nicht enthalten; erst der Ausschuss für Vermögenssicherung fügte sie dem Gesetz mit der Begründung hinzu, dass jene Vorschriften⁵⁷⁶, auf Grund deren die Rationalisierungen erfolgt waren, noch immer Geltung hätten und es daher keinen Sinn mache, derartige Unternehmen wieder zu errichten, weil sie – eben auf Grund dieser Vorschriften – vom Bundesministerium für Finanzen sogleich wieder aufgelöst werden müssten.

⁵⁷⁵ Präs.131/53.

⁵⁷⁶ Bei den einschlägigen reichsdeutschen Vorschriften handelt es sich um die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich vom 27.3.1939, dRGBI 1939 I 600 und die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939, dRGBI 1939 I 2413.

III.2.7 Das Sechste Rückstellungsgesetz – Rückstellung gewerblicher Schutzrechte

Das Sechste Rückstellungsgesetz⁵⁷⁷ regelte die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte. Gewerbliche Schutzrechte sind besondere, gegen jedermann wirkende Rechte an besonderen immateriellen Gütern. Hierzu gehören insbesondere das Marken- und Musterrecht sowie das Patentrecht.⁵⁷⁸

Gegenstand des Gesetzes⁵⁷⁹ waren nach § 1 Abs. 1 Patent-, Marken- und Musterrechte, die dem Eigentümer oder Berechtigten entzogen oder an deren Ausübung er oder seine Erben bzw. Legatäre verhindert worden waren, sofern die Entziehung oder die Behinderung während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder von anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen gegenüber dem Eigentümer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt war.

Mit dieser Regelung erfasste das Gesetz zwei unterschiedliche Tatbestände, nämlich den der Entziehung und den der Behinderung. Damit wurde das Schutzinstrumentarium der bisherigen Rückstellungsgesetze nicht unwesentlich erweitert, hatten diese doch lediglich mit dem Konzept der Entziehung operiert. Die Ausweitung des Rechtsschutzes auf den Fall der Behinderung wurde damit gerechtfertigt, dass auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zahlreiche Fälle vorlagen, in denen eine Entziehung von Rechten nicht stattgefunden hatte, aber durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus eine Behinderung des Berechtigten in der Ausübung seiner Rechte eingetreten war, wodurch dieser Schaden erlitten, andere aber ungerechtfertigten Nutzen gezogen hätten. Dies war z.B. dann der Fall gewesen, wenn der Inhaber eines Patents auf Grund politischer Verfolgung die Jahresgebühren seiner Patente nicht bezahlen hatte können, sodass er die Patentrechte verloren hatte und der Gegenstand der Erfindung in der Folge von einem anderen genutzt werden konnte.

Über Ansprüche, die auf Grund des Sechsten Rückstellungsgesetz geltend gemacht wurden, entschieden die Rückstellungskommissionen.

Auch hier ist von einer geringen Zahl der Anträge auszugehen. Verwiesen werden kann hier auf die zeitgenössische juristische Literatur aus der hervorgeht, dass bis 1952

⁵⁷⁷ BGBl 1949/199.

⁵⁷⁸ Das Gesetz dürfte allerdings keine große praktische Bedeutung gehabt haben; vgl. Adolf Ehrenzweig: Die Rechtsprechung des österreichischen Senates für die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, ÖBl 1952, Nr. 9/10, S. 33.

⁵⁷⁹ Urheberrechte waren vom Gesetz nicht erfasst.

insgesamt 25 Verfahren⁵⁸⁰ angefallen waren. Die Anspruchsfrist lief bis 30. Juni 1954 und es konnten trotz intensivster Recherchen lediglich 2 Fälle für die Rückstellungskommission Wien gefunden werden.

III.2.8 Das siebente Rückstellungsgesetz – Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen

Das Siebente Rückstellungsgesetz regelte Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder den Berechtigten aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden waren. Ähnlich wie das Sechste Rückstellungsgesetz knüpfte das Siebente Rückstellungsgesetz Rechtsfolgen nicht nur an einen Entziehungstatbestand, sondern regelte auch einen zweiten Tatbestand, den der Nichterfüllung von Ansprüchen. Es wurde differenziert zwischen der bloßen Nichterfüllung des an und für sich weiterbestehenden Anspruchs und der Beseitigung des Anspruchs selbst. Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung dieses zweiten Tatbestands ergab sich daraus, dass die Schädigung der Dienstnehmer nicht nur in der Weise erfolgt war, dass Ansprüche selbst beseitigt worden waren, sondern auch simpel dadurch, dass der Anspruchsberechtigte aufgrund der Verhältnisse den Anspruch rein faktisch nicht geltend machen konnte.

Es existieren so gut wie keine Akten zum Vollzug des Siebenten Rückstellungsgesetz und damit kann keinerlei Aussage über die Zahl der Verfahren getroffen werden. In einer entsprechenden Durchführungsverordnung wurden Kommissionen bei den Arbeitsgerichten mit den Verfahren nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz betraut. Schon die Bemühungen der Abt 34 im BMF im Jahr 1961, die Zahl der Fälle zu erheben, scheiterte. Von den zuständigen Arbeitsgerichten, zum Beispiel in Steyr, Wels, Wiener Neustadt, Amstetten (sieben zurückgezogene Anträge), Salzburg, Leoben, Judenburg, Innsbruck, St. Pölten und Eisenstadt, kamen hauptsächlich negative Rückmeldungen. Einige Arbeitsämter lieferten überhaupt keine Angaben. In Wien wurden 423 aktenkundige Fälle gefunden, allerdings verringerte sich die Zahl der nach den beiden Gesetzen effektiv anhängigen Verfahren durch Wiederaufnahmen und Übertragungen auf 343.

⁵⁸⁰ Ehrenzweig, ÖBl 1952.

III.2.9 Besondere Materien

Ein besonderes Kapitel des Vermögensentzugs bilden Entzug und „Rückstellung“ von subjektiven öffentlichen Rechten, die zu bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten ermächtigten. Dazu gehören die beispielhaft näher untersuchten Bereiche⁵⁸¹ der Gewerbeberechtigungen, sowie der Banken- und Apothekenkonzessionen. Vom Entzug und der Rückstellung der Konzessionen ist jeweils die Rückstellung von Vermögenswerten selbst, also etwa des Unternehmens „Bank“, der „Betriebsstätte“ Apotheke etc. zu unterscheiden. Es handelte sich bei diesen Rechten somit zwar nicht um unmittelbare Vermögenswerte, wohl aber um Rechtspositionen, die den Zugang zu bestimmten Erwerbsformen eröffneten und die damit für die wirtschaftliche Stellung des Berechtigten von großer Bedeutung waren.

Der Rückstellungsgesetzgeber hat diese Probleme durchaus gesehen, nahm er doch im Dritten Rückstellungsgesetz „Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen“, aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus und behielt sie einer Regelung durch besondere Rechtsvorschriften vor. Diese Rechtsvorschriften sind nun mitnichten für alle relevanten Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur ergangen.

III.2.9.1 Bankenkonzessionen – Rückstellung von Banken

Nach 1945 versuchten verschiedene ehemalige Bankiers oder deren Erben, die Bankhäuser wieder zu errichten⁵⁸², oder sie versuchten zumindest, die Bankkonzession wieder zu erlangen, um gemeinsam mit anderen Kapitalgebern eine Bankfirma wieder zu eröffnen. Nur in wenigen Fällen hatten die Versuche Erfolg. Das war jedoch nur teilweise auf die Strategie des Bundesministeriums für Finanzen zurückzuführen, die Zahl der Konzessionsvergaben stark zu beschränken. Es gab eine Reihe weiterer Faktoren, die das Scheitern der Bemühungen um die Wiedererlangung einer Konzession bedingten:

1. Eine veränderte und häufig falsch interpretierte Gesetzeslage, dass durch die Einführung des Kreditwesengesetzes (KWG) die Erlaubnis zum Betrieb des Bankgeschäftes nicht mehr an die Person des Gesellschafters, sondern an das Unternehmen gebunden sei.

⁵⁸¹ Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Dieter Kolonovits: Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945. Rechtsfragen der „Rückstellung“ von entzogenen Banken-, Gewerbe- und Apothekenkonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945. Wien 2002.

⁵⁸² Siehe dazu etwa, Czernin: Die Auslöschung.

2. Bei Vererbung wurde – gemäss KWG – von den Erben einerseits der Nachweis der nötigen finanziellen Mittel verlangt, andererseits der Nachweis fachlicher Eignung.
3. Das Fehlen einer entsprechender Kapitalstärke bei den meisten Rückstellungswerbern für die Weiterführung von Banken.
4. Das Fehlen einer Regelung in den Rückstellungsgesetzen über die Zurückstellung von Konzessionen.

Der Entzug der Bankkonzessionen für jüdische Privatbanken blieb also nach 1945 wirksam. Anträge von ehemaligen Konzessionsinhabern auf „Rückstellung“ konnten nach den Vorschriften des Kreditwesengesetz nur als Anträge auf (Wieder-) Verleihung der Konzession gedeutet werden, für welche die allgemein geltenden bankrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Prüfung des Bedarfs, Prüfung der ausreichenden wirtschaftlichen Ausstattung für den Geschäftsbetrieb) zu erfüllen waren. Anträge von Erben (des Bankunternehmens) eines verstorbenen Konzessionsinhabers konnten regelmäßig auch nur als Anträge auf (Neu-)Verleihung der Konzession gedeutet werden, weil etwaige gesetzlich eingeräumte „Fortbetriebsrechte“ von Erben eine – im Todesfall des Konzessionsinhabers – aufrechte Konzession voraussetzen, die „fortbetrieben“ werden kann. Da aber eben von der Wirksamkeit der Entziehung auszugehen war, bestand im Erbfall regelmäßig keine aufrechte Konzession mehr; und gesetzliche Sonderregelungen sind nach 1945 auch für Erben nicht ergangen. Nur in vereinzelt Fällen, in den die Konzession einer jüdischen Privatbank nicht entzogen wurde, bestand diese nach den allgemeine Vorschriften des KWG auch nach 1945 weiter.

Rechtspolitisch betrachtet war es einigermaßen zynisch, ehemaligen Konzessionsinhabern, deren Konzessionen nach 1938 entzogen und deren Banken aus „rassischen“ oder politischen Gründen liquidiert worden sind, die Nichterfüllung der allgemeinen bankrechtlichen Voraussetzungen des örtlichen Bedarfs und der ausreichenden wirtschaftlichen Ausstattung entgegenzuhalten, ohne gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, die

auf diese besondere Situation Bedacht nehmen. Diese Regelungen hätten etwa in einer angemessenen Entschädigung⁵⁸³ für den Entzug der Konzession bestehen können, falls einer Wiederverleihung tatsächlich Umstände entgegenstanden, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Bank im Sinne der geltenden bankrechtlichen Bestimmungen nicht gewährleistet hätten.

III.2.9.2 Apothekenkonzessionen

Nach 1945 ergab sich folgendes Bild: Wirksamkeit der „Zurücklegungen“ und Entziehung der Apothekenkonzessionen, aber keine besonderen Vorschriften für eine erleichterte Form der „Rückstellung“. Wollten ehemalige Konzessionsinhaber eine öffentliche Apotheke – in der Regel jene „arisierte“ Apotheke, die sie als Unternehmen nach 1945 nach den Rückstellungsgesetzen rückgestellt bekommen hatten – betreiben, so mussten sie die (Wieder-)Verleihung der Apothekenkonzession nach den allgemeinen Vorschriften des Apothekengesetzes beantragen. Nach diesen Vorschriften war aber jedermann von der Erlangung der Konzession ausgeschlossen, der durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit ausübt. Dies bedeutete, dass ehemalige Konzessionsinhaber nach 1945 in einer Apotheke (allenfalls in ihrer eigenen, die nach 1938 „arisiert“ worden war) eine einjährige Praxis zu absolvieren hatten, um die entzogene Konzession wiederzuerlangen. Der Gesetzgeber reagierte auf diese Situation mit § 1 Z 2 des Bundesgesetzes betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Apothekenwesens⁵⁸⁴, mit dem eine bis zum 31. Dezember 1949 befristete Ermächtigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geschaffen wurde, „im Bedarfsfalle“ die erwähnte Mindestdauer auf sechs Monate zu verkürzen, wenn der in Betracht kommende Apotheker „zufolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft seinen Beruf in Österreich nicht ausüben konnte“.⁵⁸⁵

Waren die ehemaligen Konzessionsinhaber nach dem Entzug der Konzession nach 1938 gestorben und bemühten sich Erben nach 1945 um den Betrieb der Apotheke auf Grund der alten Konzession, war mangels einer im Todesfall aufrechten Konzession und mangels

⁵⁸³ Vgl. aber das jüngst ergangene Entschädigungsfondsgesetz, BGBl I 2001/12, das die Möglichkeit einräumt Entschädigung in Form von Geldzahlungen zu beantragen: Nach § 14 Z 1 leg cit können Anträge auf Zuerkennung von Leistungen für Verluste oder Schäden für „liquidierte Betriebe einschließlich Konzessionen und anderes Betriebsvermögen“ im sog. Forderungsverfahren bzw. im sog. Billigkeitsverfahren nach § 19 Z 1 leg cit gestellt werden; vgl. zum Forderungs- und Billigkeitsverfahren näher z.B. Graf, „Arisierung“ und Restitution, JBl 2001, S. 746.

⁵⁸⁴ BGBl 1947/15, inkraftgetreten am 24.1.1947.

⁵⁸⁵ § 1 Z 2 leg cit.

gesetzlicher Sonderregelungen ein Fortbetrieb der Konzession nach § 15 Abs. 2 Apothekengesetz – trotz eines bestehenden Apothekenunternehmens – nicht möglich. Die Erben konnten das nach 1945 „rückgestellte“ Apothekenunternehmen nur veräußern oder sie konnten auch um eine eigene Konzession – freilich nur unter Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des § 3 Apothekengesetzes – ansuchen.

III.2.9.3 Gewerbeberechtigungen

Für die Wiedererlangung der nach 1938 entzogenen Gewerbeberechtigungen (Gewerbekonzessionen, Gewerbebescheine) kam grundsätzlich nur eine neue Bewerbung um die Verleihung einer Konzession oder eine neuerliche Anmeldung eines nicht-konzessionierten Gewerbes nach den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung in Frage.

Es wurden aber durch § 6 Z 1 des Opferfürsorgegesetzes (OFG),⁵⁸⁶ für Personen, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 1 des OFG sind, ein Anspruch auf gewisse „Begünstigungen“ bei (Neu-)Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen eingeräumt: § 6 Z 1 OFG sah – wenn nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder das öffentliche Interesse dies ausschließen – eine Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen vor; weiters war die allenfalls für eine Gewerbeberechtigung notwendige „persönliche Rücksichtswürdigkeit“ anzunehmen sowie der Lokalbedarf in bestimmten Fällen nicht zu prüfen; eine wesentliche Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 6 Z 1 OFG ergab sich daraus, dass eine Bewerbung nur zulässig war, wenn der Lebensunterhalt nicht in anderer Weise gesichert war. Insofern kann § 6 Z 1 OFG nicht als Vorschrift angesehen werden, die eine umfassende „Rückstellung“ von Gewerbeberechtigungen anordnet, die allein an den nach 1938 erfolgten Entzug der Gewerbeberechtigung anknüpft, sondern stellt sich eher als eine Vorschrift dar, die „Fürsorgecharakter“ hat. § 6 Z 1 OFG erfasste nicht die einschlägigen landesgesetzlich geregelten Gewerbe (z.B. Kinokonzessionen) und bezog sich auch im bundesgesetzlich geregelten Bereich nur auf Gewerbeberechtigungen nach dem Gewerberecht (also im Wesentlichen nach der Gewerbeordnung), nicht aber auf jene zahlreichen sondergesetzlich geregelten gewerblichen Tätigkeiten, die von der Gewerbeordnung ausgenommen waren.

Waren die ehemaligen Gewerbeberechtigten nach dem Entzug der Gewerbeberechtigung nach 1938 gestorben und bemühten sich Erben nach 1945 um die Fortführung der alten Gewerbeberechtigung, stellte sich das Problem, dass etwaige „Fortbetriebsrechte“ eine im Todesfall aufrechte Konzession voraussetzen, die „fortbetrieben“

⁵⁸⁶ BGBl 1947/183.

werden kann. In den vorliegenden Fällen existierte aber im Todesfall des ehemaligen Inhabers – wegen der zuvor erfolgten Entziehung nach 1938 – rechtlich keine Konzession mehr, die nach seinem Tod „fortbetrieben“ hätte werden können.

In rechtspolitischer Hinsicht hätte eine umfassende gesetzliche Regelung betreffend die Rückstellung von Gewerbeberechtigungen – und auch etwa bei Apothekenkonzessionen – in der Weise getroffen werden können, dass die Gewerbebehörde auf Antrag eines ehemaligen Konzessionsinhabers, die Konzession wiederzuverleihen gehabt hätte, wenn die Behörde zwischen 1938 und 1945 die Bewilligung aus „rassischen“, aus nationalen oder anderen Gründen zurückgenommen hatte (worunter auch die Zurücklegung durch den Konzessionsinhaber aus diesen Gründen oder die Zurücklegung durch einen nach 1938 bestellten kommissarischen Verwalter zu verstehen gewesen wäre). Für die Witwe und die Deszendenten eines ehemaligen Konzessionsinhabers hätte man auf Antrag ein besonderes „Fortbetriebsrecht“ für die ehemalige Konzession vorsehen können, das durch Verpachtung auszuüben gewesen wäre.

Auffallend ist die Inkonsequenz des Gesetzgebers, der für andere – strukturell durchaus vergleichbare Bereiche – „rückstellende“ Regelungen erließ (so z.B. für Fahrschullehrer und Fahrschulkonzessionen oder außerhalb des gewerberechtlichen Komplexes etwa für die Berufsberechtigungen der Rechtsanwälte und Notare).

III.2.10 An den Rückstellungen beteiligte Institutionen

III.2.10.1 Finanzlandesdirektionen

Den Finanzlandesdirektionen oblag die Vollziehung des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes.⁵⁸⁷ Da in der örtlichen Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (im folgenden: FLD Wien) infolge der Wohnsituation der jüdischen Bevölkerung 1938 sich die Mehrheit der vom NS-Regime entzogenen Vermögen befand, kam der FLD Wien hier wiederum besondere Bedeutung zu. Sie nimmt insofern noch eine spezifische Position ein, weil ihr unmittelbarer „Amtsvorgänger“, der OFP Wien-Niederdonau, ein wesentliches Beraubungsinstrument der NS-Zeit gewesen war.

⁵⁸⁷ Siehe dazu: Böhmer: Die Finanzlandesdirektion.

III.2.10.2 Rückstellungskommissionen

Zur Entscheidung über Rückstellungsansprüche nach dem Dritten, Fünften und Sechsten Rückstellungsgesetz wurden Rückstellungskommissionen bei jedem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht eingerichtet.⁵⁸⁸ Ihr Sprengel erstreckte sich auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befand. Für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde die Kommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien errichtet. Die Rückstellungskommissionen entschieden in 1. Instanz. Ingesamt war ein dreistufiger Instanzenzug vorgesehen. In zweiter Instanz⁵⁸⁹ entschieden Rückstellungsoberkommissionen, die bei jedem Oberlandesgericht zu errichten waren. Die dritte Instanz war die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof.⁵⁹⁰

Die Rückstellungskommissionen und die Rückstellungsoberkommissionen bestanden aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und den Beisitzern.⁵⁹¹ Die Bestellung der Mitglieder der Kommissionen⁵⁹² und der Oberkommissionen erfolgte durch den Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter mussten Richter sein. Die Beisitzer waren aus dem Kreis der zu fachmännischen Laienrichtern des Landesgerichts und der zu Beisitzern bei den Arbeitsgerichten ernannten Personen zu bestellen. Weiters waren auf Grund gutachterlicher Vorschläge der Landwirtschaftskammern Personen zu Beisitzern zu bestellen, die infolge ihres Berufes über genaue Kenntnisse auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft verfügten.

III.2.10.3 Finanzprokurator

Eine bedeutende Rolle in der Rückstellung kam der Finanzprokurator zu:⁵⁹³ Im Ersten Rückstellungsgesetz trat die Finanzprokurator als Organpartei zum Schutz öffentlicher Interessen auf. Im Zweiten Rückstellungsgesetz vertrat sie ausschließlich die Republik

⁵⁸⁸ Die Rückstellungskommissionen waren Gerichte, keine Verwaltungsbehörden; gegen ein Erkenntnis der ORK konnte daher keine Beschwerde an den VfGH erhoben werden; cf VfGH B 98/48, B 12/49.

⁵⁸⁹ In 2. Instanz fand kein mündliches Verfahren statt; Rkv 155/48.

⁵⁹⁰ Zur Vollziehung durch die Rückstellungskommissionen siehe: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen, Band 1: Michael Pammer: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Band 2: Franz-Stefan Meissel, Thomas Olechowski, Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Wien 2002.

⁵⁹¹ § 16 Abs. 1 3. RStG.

⁵⁹² Nach § 19 war das Amt eines Mitglieds einer Kommission ein Ehrenamt. Es konnten durch Verordnung aber Vorschriften über eine Entschädigung der Mitglieder getroffen werden. In § 19 Abs. 2 wurde ausdrücklich die Unabhängigkeit der Mitglieder aller Kommissionen in der Ausübung ihres Amtes angeordnet; sie waren an keine Weisungen gebunden.

⁵⁹³ Siehe zum folgenden: Böhmer, Faber, Wladika, Die Finanzprokurator.

Österreich als Rückstellungsgegnerin und Partei des Verfahrens, obwohl ihre Parteistellung in beiden Gesetzen mit demselben Wortlaut umschrieben war. In Rückstellungsverfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, an welchen die Republik Österreich beteiligt war, wurde sie ausschließlich von der Finanzprokurator vertreten. Daneben konnte die Prokurator⁵⁹⁴ selbständig – das heißt: nicht als Parteienvertreterin der Republik Österreich – in alle Rückstellungsverfahren zum Schutz öffentlicher Interessen einschreiten. Unter Berufung auf diese Ermächtigung schaltete sich die Prokurator insbesondere in jedes Deutsches Eigentum betreffende Verfahren vor den Rückstellungskommissionen ein.

Die Finanzprokurator hatte in den Rückstellungsverfahren wohl in erster Linie die fiskalischen Interessen des Staates, als dessen Anwalt sie agierte, im Blickfeld. Wie ein guter Rechtsvertreter war sie bemüht, für ihren Auftraggeber das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wozu sie auch alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere den langen Atem des Staates einsetzte. Damit aber wurde ein wesentlicher Umstand nicht adäquat berücksichtigt, der das Verhältnis der Finanzprokurator zu ihrem Auftraggeber von dem eines Rechtsanwalts zu seinem Klienten grundlegend unterscheidet: Anders als ein rein Privater existiert der Staat nämlich nicht nur um seiner selbst willen, sondern erfüllt Allgemeinaufgaben, die über den Schutz und die Vermehrung seines eigenen Vermögens hinausgehen. Es kann daher nicht von vornherein als alles durchschlagendes Ziel des Staates angesehen werden, in finanzieller Hinsicht so viel wie möglich herauszuholen. Für das Rückstellungswesen traf doch eher das Gegenteil zu. Gegenstand des Rückstellungsverfahrens war ja nicht irgendein Bundesvermögen, sondern entzogenes Vermögen, das zumeist im Verfallswege an die Republik gelangt war. Die Republik hatte sich in Form der Rückstellungsgesetze auch dazu bekannt, dieses Vermögen nach Durchführung eines Verfahrens an seine vorherigen Eigentümer zurückzugeben. Sinn und Zweck der Rückstellungsgesetze war es daher nicht, möglichst viel entzogenes Eigentum bei der Republik Österreich zu belassen, sondern in einem rechtlich geordneten Verfahren zuerst die an dem entzogenen Vermögen entstandenen Rechtsverhältnisse zu klären und dann das

⁵⁹⁴ Gemäß § 1 Abs. 3 ProkuratorG.

Vermögen an den Rückstellungswerber zurückzugeben. Aufgabe der Prokuratur als Vertreterin der Republik im Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz war es somit zwar, das Eigentum der Republik zu vertreten – Aufgabe war es nicht, das entzogene Vermögen um jeden Preis zu verteidigen. Gerade die systemkonforme Professionalität der Finanzprokuratur führte zu einem strukturellen Ungleichgewicht, wenn dem Rückstellungswerber der Staat gegenüberstand. Auf der Seite der Opfer bestand ja kein „Anwalt des öffentlichen Rechts“ oder eine vergleichbare Institution, die in den Verfahren Unterstützung geboten hätte.

III.3 An wen wurde rückgestellt?

III.3.1 Juden und Jüdinnen

Das weitere Schicksal der entzogenen jüdischen Vermögen bedeutete für die 1938 und danach vom Vermögensentzug Betroffenen eine Überlebensfrage. 1.096 Mitglieder der Israelitischen Kultusgemeinde hatten die NS-Zeit in Österreich als Bedienstete des Ältestenrates, in geschützten Ehen mit einem nichtjüdischen Partner und als sogenannte „U-Boote“ im Untergrund überdauern können. Bis Ende 1945 kehrten weitere 822 Menschen aus den Konzentrationslagern und 138 aus dem Ausland zurück⁵⁹⁵ Die in Wien Überlebenden sowie die Rückkehrer hatten gehofft, nach dem Ende des NS-Regimes relativ rasch wieder in ihre alten Rechte eintreten und ihren Besitz zurückerhalten zu können. Hunderte der Überlebenden waren krank, von den Entbehrungen der Verfolgung geschwächt, oft arbeitsunfähig und auf die Fürsorgeleistungen der erst im Aufbau begriffenen Israelitischen Kultusgemeinde⁵⁹⁶ angewiesen, die diese Aufgabe nur mit Hilfe ausländischer Organisationen, insbesondere des American Jewish Joint Distribution Committee, USA, erfüllen konnte. Insbesondere die Frage geeigneten Wohnraums stellte für die Rückkehrer aus den Konzentrationslagern und dem Ausland eine der drängendsten Fragen dar.

Anfang Juli 1945 teilte die Amtsdirektion der Israelitischen Kultusgemeinde der Finanzlandsdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit, dass in Kürze mit mehreren hundert Rückkehrern aus dem Ghetto/Konzentrationslager Theresienstadt gerechnet würde, wobei es sich mehrheitlich „um alte und kränkliche Personen“ handelte. Die Amtsdirektion nahm an, „daß der größte Teil der Rückkehrer mangels Einkommen der Fürsorge der Israelitischen Kultusgemeinde zur Last fallen“ würde und knüpfte daran die – eigentlich bescheidene – Bitte, „jenen Rückkehrern, welche über ertragbringende Vermögenswerte im Inland verfügen, deren Erträgnisse zur Gänze und in Anrechnung auf die ihnen in Zukunft kommende endgültige Wiedergutmachung auszufolgen.“⁵⁹⁷ Dieses Ansinnen

⁵⁹⁵ Von der Israelitischen Kultusgemeinde zusammengestellte Statistische Daten über die jüdische Bevölkerung in Österreich per 31.12.1945, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 27. Jonny Moser gibt die Zahl der am 1.4.1945 in Österreich lebenden Menschen, die nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Juden galten, mit 5.512 an, Moser: Demographie, S. 56. Die Differenz resultiert aus dem Umstand, dass nicht alle als Juden Verfolgte Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft waren.

⁵⁹⁶ Diese wurde erst im September 1945 offiziell konstituiert, Embacher: Neubeginn ohne Illusionen., S. 37; Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948.

⁵⁹⁷ Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich, Abt. VIII, Zl. R-702/1945 an das Staatsamt für Finanzen 6.7.1945 (Abschrift), ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 1.

der IKG wurde jedoch von der Finanzlandesdirektion in Absprache mit dem Staatsamt für Finanzen zurückgewiesen.

Doch der Druck einer immer größer werdenden Zahl von Rückkehrern, die „völlig mittellos“ dastanden und „die Rückstellung ihrer Vermögensschaften oder zumindest Auszahlungen aus den Erträgen verlangen, um nicht der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt zu sein“⁵⁹⁸, führte letztlich doch zu einem Umdenken. Angeblich fielen in diesem Zusammenhang auch schon „böse Worte“, es wäre bereits gesagt worden, „daß man im Lager zwar wenig zu essen bekommen habe, das aber bestimmt, während hier mangels an Geld nicht einmal die durch die Karten zugewiesenen Lebensmittel angeschafft werden können.“⁵⁹⁹ Daher erteilte der Staatssekretär für Finanzen in Rücksprache mit dem Staatskanzler die Weisung, „daß ein individueller Rückerstattungsanspruch nicht anerkannt werden“ könnte, dass „es aber als Ausweg vertretbar erschiene, nach Art von Gehaltsvorschüssen im Einzelfalle Darlehen zu gewähren, die jedoch 60 % des Kapitalanspruchs auf keinen Fall übersteigen dürften.“⁶⁰⁰

Für Juden und Jüdinnen besaßen die Rückstellungsgesetze und deren Vollziehung überragende Bedeutung. Über 60.000 Juden und Jüdinnen wurden ermordet.⁶⁰¹ Nur einige tausend Juden und Jüdinnen lebten nach 1945 noch oder wieder in Österreich. Die Mehrheit der überlebenden österreichischen Juden und Jüdinnen hatte in verschiedensten europäischen und außereuropäischen Ländern Zuflucht gefunden, und sie sahen sich besonderen Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung in Österreich gegenüber. Einige der Problemfelder insbesondere des Dritten Rückstellungsgesetz bzw. der dazu ergangenen Judikatur der Rückstellungskommissionen, wie sie oben bereits dargelegt wurden, wirkten sich spezifisch auf die jüdischen Verfolgten aus. Zu erwähnen sei hier nur die Frage, ob die Entrichtung der Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe aus dem Kaufpreis eines „arisierten“ Objektes im Interesse des geschädigten Eigentümers erfolgt sei und er daher den Kaufpreis im Zuge des Rückstellungsverfahrens an den Erwerber rückentrichten musste. Auch

⁵⁹⁸ Staatsamt für Finanzen, Zl. 3807-Kred.Ref.3/45, 27.8.1945, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 32.

⁵⁹⁹ Staatsamt für Finanzen, Zl. 3807-Kred.Ref.3/45, 27.8.1945, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 32.

⁶⁰⁰ Staatsamt für Finanzen, Zl. 3807-Kred.Ref.3/45, 27.8.1945, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 32. Auf diesem Wege wurde auch die Frage nach der Rückgabe der noch vorhandenen Versicherungspolizzen gelöst.

⁶⁰¹ Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes hat im Zuge der namentlichen Erfassung der österreichischen Holocaust-Opfer mehr als 62.000 Namen erfasst. Aufgrund fehlender Unterlagen beispielsweise für die Deportationen aus Ungarn schätzen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an diesem Projekt die tatsächliche Zahl der österreichischen Holocaustopfer auf mehr als die in der Literatur angegebenen 65.000. Zu den erfassten Namen siehe <http://www.doew.at>.

Währungsschutz- und Devisenbestimmungen betrafen Rückstellungswerber im Ausland in höherem Maße als in Österreich lebende Verfolgte, weil Zahlungen aufgrund von Rückstellungsverfahren zumindest in den ersten Nachkriegsjahren nicht ins Ausland überwiesen werden konnten, sondern in Österreich auf einem Sperrkonto zu hinterlegen waren.

Eine statistische Auswertung der noch vorhandenen Rückstellungsakten der Rückstellungskommission Wien⁶⁰² ergab, dass 65,5 % der Rückstellungsanträge bei der Rückstellungskommission Wien von natürlichen Personen gestellt worden waren, von diesen waren wiederum zwei Drittel Juden und Jüdinnen nach den „Nürnberger Gesetzen“. Von insgesamt 1.425 Antragstellern und Antragstellerinnen in den untersuchten Verfahren kamen 474 aus Österreich, 309 aus den USA, 86 aus Palästina/Israel⁶⁰³, 83 aus Großbritannien, 70 aus dem übrigen Westeuropa, 55 aus Frankreich, 51 aus Australien und der Rest aus der übrigen Welt bzw. war kein Wohnsitz aus den Akten ersichtlich.

Im Untersuchungszeitraum kam auch den Anträgen der Sammelstellen A und B große Bedeutung zu, die rund 60 % der von juristischen Personen gestellten Rückstellungsanträge ausmachten, wobei 421 Anträgen der Sammelstelle A, der die Erfassung des ehemals jüdischen Vermögens oblag, nur 17 der Sammelstelle B gegenüberstanden. Hier erweist sich also gleichfalls die Relevanz der Rückstellungen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz⁶⁰⁴ für die als Juden und Jüdinnen Beraubten.

Von Juden und Jüdinnen angestregte Rückstellungsverfahren endeten in etwas mehr als der Hälfte der Fälle negativ für die Antragsteller und Antragstellerinnen, bei positivem Verfahrensausgang überwogen Naturalrestitutionen gegenüber Ersatzzahlungen der Antragsgegnern und -gegnerinnen für die nichtrückgestellten Objekte. Die Sammelstellen hingegen wiesen eine hohe Erfolgsquote auf, nur jeder sechste Antrag blieb erfolglos, wobei die hohe Anzahl der von den Sammelstellen geschlossenen Vergleichen ebenso hervorsteht wie das Bestreben der Sammelstellen, anstelle von Naturalrestitution eine Ersatzzahlung anzustreben. Aus Österreich gestellte Anträge zeitigten häufiger einen für den Antragsteller positiven Verfahrensausgang als aus dem Ausland eingebrachte – Detailangaben liegen für die USA und Israel vor. Hier waren Erfolg und Misserfolg in etwa gleich verteilt, bei den zugunsten der Antragsteller ausgegangenen Verfahren überwog die Entscheidung zur

⁶⁰² Pammer, Die Rückstellungskommission.

⁶⁰³ Die vorhandenen Akten reichen teilweise bis in die 40er Jahre zurück, daher gaben manche Antragsteller und Antragstellerinnen noch Palästina als Wohnsitz an.

⁶⁰⁴ Die untersuchten Fälle umfassten das 3. und das 5. RStG, wobei das letztgenannte jedoch bei weitem nicht so bedeutend war.

Naturalrestitution, die weniger durch Vergleiche als vielmehr durch die Rückstellungskommission selbst zustande kam. Damit widerspricht die Studie zumindest für den untersuchten Zeitraum den mehrfach geäußerten Vermutungen, dass die verhältnismäßig große Zahl von Vergleichen in Rückstellungsverfahren vor allem von außerhalb Österreichs lebenden Geschädigten herbeigeführt worden sein könnte. Aufgrund der nicht repräsentativen Quellenbasis kann dieses Ergebnis jedoch nicht für alle Rückstellungsverfahren seit 1947 verallgemeinert werden. Eine rechtsfreundliche Vertretung der Antragsteller zeigte statistisch keinen signifikanten Vorteil gegenüber den von den Geschädigten ohne Rechtsanwalt geführten Verfahren.

Eine Abhängigkeit der Entscheidungen der Rückstellungskommissionen von jeweils eingesetzten Richterpersönlichkeiten konnte ebenso wenig festgestellt werden wie eine mögliche Schlechterstellung jüdischer Antragsteller und Antragstellerinnen gegenüber anderen.

III.3.2 Roma und Sinti

Von den ca. 11.000 „Zigeunern“ überlebten nur ca. 1.500 bis 2.000 die NS-Herrschaft. Die Eigentumsverhältnisse am Immobilieneigentum der österreichischen Roma und Sinti waren nach 1945 weder den Betroffenen, noch den Bundes- und Landesbehörden, noch den einzelnen Gemeinden klar. Eine Reihe von Liegenschaften von Roma und Sinti wurden zwar nach 1945 – zumindest nominell – als entzogenes Eigentum von der Finanzlandesdirektion verwaltet, weil ihre höchstwahrscheinlich dem Holocaust zum Opfer gefallenen Eigentümer oder deren Erben seit Kriegsende keinen Anspruch auf diese Liegenschaften gestellt hatten. So wurden 1952 für die Bezirke Jennersdorf und Oberwart 59 Liegenschaften von „Zigeunern“ als unbeansprucht angeführt.⁶⁰⁵ Die Erfassung der Liegenschaften von „Zigeunern“ durch die Finanzlandesdirektion war aber äußerst lückenhaft, denn zahlreiche Liegenschaften burgenländischer Roma, die später etwa der Republik Österreich anheim gefallen sind, sind in diesen Auflistungen nicht enthalten. Da nur rund 10 bis 15 % der burgenländischen Roma und Sinti den Holocaust überlebten, blieb ein Großteil ihres grundbücherlichen Eigentums jahrzehntelang unbeansprucht. Selbst die erbberechtigten Personen wussten oft nichts über das Vorhandensein von Liegenschaften ihrer Vorfahren. In zahlreichen Katastralgemeinden finden sich daher unter den Liegenschaften burgenländischer

⁶⁰⁵ „Verzeichnis der entzogenen, aber noch nicht beanspruchten Vermögen, welche von der Finanzlandesdirektion verwaltet werden“, Beilage B zu LAD/IV -759/11-52, BLA, BH Güssing/11, Vermögenszugsmeldungen 1946-1954.

Roma bis heute vielfach auch grundbücherlich eingetragene Eigentümer, die auf Grund ihres Geburtsjahres längst verstorben sein müssen, wobei es sich wohl meist um im Zuge der NS-Verfolgung Ermordete handelt. Mehrfach fiel solches Eigentum auch im Wege des Heimfallsrechtes an die Republik Österreich. Ausgehend vom unbeanspruchten Liegenschaftseigentum der Roma und Sinti im Bezirk Oberwart konnte das Ausmaß dieses der Republik verfallenen Eigentums der Roma und Sinti mit 73.735 Quadratmetern berechnet werden.⁶⁰⁶

Rückstellungen von Liegenschaftseigentum sind ebenso wenig festzustellen wie Entschädigungen für Barvermögen und Mobilien.

Ähnlich verhielt es sich bei der Erteilung von Gewerbeberechtigungen. Nach 1945 wurden weiterhin Sittlichkeitszeugnisse und die von den Nationalsozialisten eingeführten Leumundsnoten eingefordert. Konnte ein Anwärter auf einen Gewerbeschein diese Zeugnisse nicht beibringen, so holte die Gewerbebehörde selbst ein polizeiliches Leumundszeugnis, einen Strafregisterauszug oder auch gemeindeamtliche Leumundsäußerungen ein. Damit war einer Ablehnung von „Zigeunern“ aus rassistischen Motiven Tür und Tor geöffnet. Bereits 1946 hätten die Opfer des Nationalsozialismus ihre durch die Nationalsozialisten entzogenen Gewerbeberechtigungen zurückerhalten sollen.⁶⁰⁷ Neuanträge scheiterten jedoch allzu oft am Stereotyp „Zigeuner“⁶⁰⁸ sowie am Vorhandensein von Vorstrafen wegen Vagabondage oder illegaler Gewerbeausübung, die jedoch wiederum nach 1945 oft eine wesentliche Möglichkeit zur Erzielung eines Einkommens in den traditionellen Berufen der Roma und Sinti darstellte.

III.3.3 Slowenen und Sloweninnen

Restitution und Entschädigung standen für die Slowenen in Kärnten nach der Wiedererrichtung Österreichs unter besonderen Rahmenbedingungen, die mit der doppelten Besetzung Kärntens unmittelbar nach der deutschen Kapitulation durch jugoslawische und britische Truppen zusammenhängt.⁶⁰⁹ Die kurzfristige jugoslawische Besetzung Südkärntens und vor allem die jugoslawischen Gebietsansprüche an Österreich führten zu raschen Reaktionen der Kärntner Landesbehörden und der österreichischen Bundesregierung, nach

⁶⁰⁶ Siehe dazu und zum folgenden: Freund, Baumgartner, Greifenender, Vermögenszug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti.

⁶⁰⁷ Rieger, Roma und Sinti, S. 83.

⁶⁰⁸ Vgl. Marktamtäußerung, 29.10.1945, zitiert nach Rieger, Roma und Sinti, S. 119f.

⁶⁰⁹ Siehe zum folgenden: Malle et al., Vermögenszug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen.

dem Wegfall der Gefahr der Abtrennung von Landesteilen Kärntens reduzierte sich die Bereitschaft zur Wiederherstellung der slowenischen Vermögenswerte in Kärnten erheblich.

Schon am 8. Mai 1945 kündigte die Kärntner Landesregierung die Wiedergutmachung der von den Kärntner Slowenen erlittenen Schäden an. In einer eigenen Verordnung vom 1. August 1945⁶¹⁰ erklärte die provisorische Landesregierung die Kauf- und Pachtverträge für ungültig, verfügte die Rückerstattung des Kaufpreises und sprach den Pächtern Schadenersatz für Investitionen und geschaffenen Mehrwert zu. Rasch wurden in kommissionellen Hofbegehungen, allerdings nicht selten mit den schon bei der Vermögensentziehung herangezogenen Fachleuten, die Schäden festgestellt und die Höfe den ursprünglichen Besitzern wieder übergeben. Eine grundbücherliche Rückübertragung konnte aber erst nach einem Rückstellungsverfahren aufgrund des ersten, mehrheitlich aufgrund des Dritten Rückstellungsgesetz erfolgen. Eine besondere „Südkärntner Hilfe“ der österreichischen Bundesregierung linderte die Schäden der ausgesiedelten Slowenen und berücksichtigte auch die Verluste der Kanaltaler, die von den slowenischen Besitzungen weichen mussten. Eine weitere Entschädigungssumme wurde schließlich auch noch den slowenischen Geschädigten aus der sogenannten Abstimmungsspende des Jahres 1950 gewidmet. Die Währungsschutzgesetzgebung des Jahres 1947 verringerten indessen die Wirkungen der Zahlungen, die – auf Bankkonten liegend – den gesetzlichen Kürzungen unterlagen, und es dauerte auch noch einige Zeit, bis die Rückstellung der Liegenschaften grundbücherlich sichergestellt war.

Auch den politisch verfolgten Slowenen wurde in Kärnten in einer ersten Phase rasch und unbürokratisch geholfen. Erholungsaktionen, gesundheitliche Betreuung und Unterstützungszahlungen an Bedürftige, die ein eigener Wiedergutmachungsausschuss in Kärnten gleich ab Mai 1945 bewilligte, machten einen vielversprechenden Anfang. Schwierigkeiten bereitete jedoch die Anerkennung der Kärntner Slowenen durch das Opferfürsorgegesetz. Die Anhaltung in den sogenannten Aussiedlungslagern wurde aufgrund der Auslegung des OFG durch Behörden und Judikatur nicht als Haft qualifiziert, sodass die ehemals Ausgesiedelten keine Haftentschädigung, wie sie seit 1952 im OFG vorgesehen war, erhalten konnten. Infolge dieser Kategorisierung der Lager der Volksdeutschen Mittelstelle galt diese Anhaltung auch nicht als anspruchsbegründend für die Ausstellung einer Amtsbescheinigung, die alleine zum Bezug fortlaufender Rentenzahlungen nach OFG

⁶¹⁰ Die Verordnung erhielt nicht die Zustimmung der britischen Militärregierung und wurde daher nicht ordnungsgemäß publiziert. Allerdings wurde sie de facto in Kraft gesetzt und so gehandelt, als wäre sie rechtsgültig.

berechtigt. Erst mit der 12. Novelle zum OFG 1961, in Kraft erst 1962, konnten die ehemals Ausgesiedelten eine – allerdings nur rund die Hälfte der Haftentschädigung betragende – Entschädigung unter dem Titel der „Freiheitsbeschränkung“ erhalten. Eine Änderung des OFG 1988 bewirkte mehr als vierzig Jahre nach Kriegsende, dass die ausgesiedelt gewesenen Slowenen und Sloweninnen dann doch noch eine Amtsbescheinigung und damit allenfalls Renten erhalten konnten. Auch für ehemalige Partisanen gestaltete es sich oft schwierig, die geforderten Nachweise über ihren aktiven Widerstand beizubringen. Insbesondere jenen, die zum Schutz ihrer Familienangehörigen scheinbar unter Zwang von den Partisanen rekrutiert worden waren, wurde von den OF-Behörden nach 1945 die Freiwilligkeit ihres „aktiven Einsatzes“ gegen den Nationalsozialismus abgesprochen. Erst als 1970 das „Leben im Verborgenen“, das ab 1962 mittels einer Pauschalzahlung entschädigt wurde, sofern es „unter menschenunwürdigen Bedingungen“ stattgefunden hatte, auch anspruchsbegründend für die Ausstellung eines allerdings materiell eher wertlosen Opferausweises wurde, konnten auch jene ehemaligen Partisanen in das OFG einbezogen werden, die im Kampf nicht verwundet worden waren und daher nicht die Erfordernisse für eine Amtsbescheinigung erfüllt hatten. Als Partisanen hatten sie jedoch „im Verborgenen“ gelebt und konnten daher dann einen Opferausweis erhalten, allerdings nur, wenn sie nachweisen konnten, dass Angst vor politischer Verfolgung sie zur Flucht zu den Partisanen veranlasst hatte. Dieses Problem wurde erst 1989 in einem OF-Verfahren durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereinigt.

Auch bei der Wiederherstellung des slowenischen Genossenschaftswesen bietet sich ein ähnliches Bild. Gegen die prinzipiellen politischen Zusagen, die slowenischen Genossenschaften rasch und unbürokratisch in den alten Zustand zu versetzen, richteten sich eine ganze Reihe von Widerstände, die einmal rechtlicher Natur waren, welche die Gerichte durch alle Instanzen beschäftigte, ein anderes Mal dem Beharrungsvermögen der betroffenen deutschsprachigen Genossenschaften zuzurechnen sind. So kam es, dass im September 1948 die von der Gestapo eingesetzten kommissarischen Verwalter noch immer nicht enthoben waren. Die slowenischen Genossenschaftler befürworteten naturgemäß die Wiederherstellung des alten Zustandes und gaben sich nicht damit zufrieden, auf eine Neugründung verwiesen zu werden. Allerdings hatten einige Genossenschaftler schon früher aus Eigeninitiative ihre Aktivitäten wieder aufgenommen.

Schließlich stellte das Bundesgesetz vom 9. Februar 1949⁶¹¹ die slowenischen Genossenschaften wieder her, es dauerte aber noch einige Zeit, bis die damit in Zusammenhang stehenden finanziellen Fragen auch einigermaßen zufriedenstellend gelöst worden waren. Das betraf vor allem auch eine Reihe von Liegenschaften, die aus den slowenischen Vermögenswerten weiterveräußert worden waren und deren nunmehrigen Eigentümer nicht zur Rückstellung bereit waren. In vielen Fällen wurde dieser Konflikt durch von slowenischer Seite entgegenkommende Vergleiche beendet. Gerade im Genossenschaftswesen haben sich die Argumente jener nicht durchgesetzt, die an der Vermögensentziehung beteiligt gewesen waren, und die damit argumentiert hatten, die slowenischen Genossenschaften seien ohnehin nicht lebensfähig gewesen oder gar nicht zu Schaden gekommen.

Die Wiederherstellung der slowenischen Organisationen wurde wegen der jugoslawischen Gebietsansprüche mit Misstrauen verfolgt. Das galt auch für das slowenische Vereinswesen. Die Reaktionen der Behörden auf die Forderung nach Wiederherstellung und Rückstellung war dabei nicht einheitlich und reichte von vollständiger Ablehnung bis rascher Akzeptanz. In manchen Fällen mussten die Rückstellungen eingeklagt werden oder man traf sich in einem Vergleich. 1960 konnte eine umfangreiche Liste an die Bundesregierung übergeben werden, welche die Verluste an Archiven, Bibliotheken, Musikinstrumenten, Kulturheimen und Büroeinrichtungen zusammenfasste, aber mit ihrer weiten Auffassung vom Begriff der Kulturgüter auf keine Zustimmung bei Bundesregierung und Landesregierung stieß.

Schließlich wurde den slowenischen Verbänden zur Vermeidung von Beispielsfolgen die Schäden nicht abgegolten, sondern ihnen eine Subvention in der Höhe von nicht ganz einem Drittel der geforderten Schadenssumme angeboten. Die slowenischen Verbände verwendeten diese in drei Jahresraten ausbezahlte Summe zum Ausbau ihrer Kultureinrichtungen, nachdem sich die zur Verfügung gestellte Summe durch den steuernden Zugriff des Finanzamtes noch einmal erheblich vermindert hatten.

In nicht wenigen Fällen gestaltete sich die Diskussion um die Anerkennung der Rechtsnachfolge slowenischer Organisationen zu einem Hinderungsgrund, Rückstellungen und Entschädigungen in einer selbstverständlichen Weise zu gewähren.

⁶¹¹ Bundesgesetz vom 9.2.1949 über die Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften in Kärnten, BGBl 1949/57.

Bei der Restitution der Vermögenswerte an die deportierten Kärntner Slowenen und Sloweninnen ist auch auf die Situation der davon betroffenen Umsiedler aus dem Kanaltal Rücksicht genommen worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedenfalls auch Entschädigungen in unbekanntem Ausmaß an Südtiroler Umsiedlungsgeschädigte geleistet.

III.3.4 Tschechen und Tschechinnen

Nach 1945 begannen die Wiener Tschechen mit der Reaktivierung ihrer politischen und kulturellen Tätigkeit. Generell trug die Remigration in die Tschechoslowakei zu einer deutlichen Reduktion der Zahl der Wiener Tschechen bei. Der Schulvereins Komenský, der sich wieder konstituierte, erhielt einen Großteil der eingezogenen Vermögenswerte zurück.

Das Konto „Der Reichsstatthalter in Wien Ref.IV-E-2 Einziehung“ bei der Creditanstalt-Bankverein und ein großer Teil der Einlage existierte nach Kriegsende noch und wurde in einem mehrstufigen Verfahren zurückgestellt. Der Komenský erhielt von diesem Konto in den Jahren 1946/47 insgesamt öS 555.489,60.⁶¹² Auch Bibliothek und Immobilien wurden nach Kriegsende zurückgestellt.⁶¹³ Damit konnte das Schicksal eines Großteils der Vermögenswerte geklärt werden. An die übrigen Vereine, die aufgelöst, gleichgeschaltet oder germanisiert wurden, konnten keine nennenswerten Rückstellungen ausfindig gemacht werden.

Die Analyse des tschechischen Unternehmensbereichs zeigt, dass der vor dem Krieg bestehende nationale Zusammenhalt verloren ging. Die Živnostenská banka hat weder Schäden beziffert, noch sich um Restitution bemüht, weil andere Abkommen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei nach 1945 diese Fragen regelten.

III.3.5 Andere Personengruppen

Bei allen anderen Personengruppen – burgenländische Kroaten und Kroatinnen, Ungarn und Ungarinnen, Regimegegner und -gegnerinnen, politisch Verfolgten, Homosexuellen, Euthanasieopfern – fand aus unterschiedlichen Gründen kein systematisierter Vermögensentzug statt und es kam damit auch zu keinen systematischen Rückstellungen von Vermögenswerten. Immer wieder kam es aus politischen Gründen jedoch zum Entzug beträchtlicher Vermögenswerte, vor allem auch bei einzelnen ehemaligen Adeligen.

Besonderes Aufsehen erregte Anfang der 50er Jahre das Verfahren um die Rückstellung der Güter Ernst Rüdiger Starhembergs. Der umfangreiche Grundbesitz des

⁶¹² Vgl. BMF-VS, GZl. 122.438-8/47, ÖStA AdR 06 Bestand BMF-VS.

⁶¹³ Vgl. BMF-VS, GZl.159.147-8/50, ÖStA AdR 06 Bestand BMF-VS.

ehemaligen Heimwehrführers – angeblich ungefähr 5.800 Hektar⁶¹⁴ – war aus politischen Gründen 1938 unter kommissarische Verwaltung und im Oktober 1939 als dem Reich verfallen erklärt worden, nachdem Starhemberg in Frankreich zum Kampf gegen Hitler aufgerufen hatte. Durch eine „Anordnung des Führers“ wurden die Starhembergschen Güter am 14. Oktober 1941 dem Reichsminister für Finanzen als Eigentum übertragen.⁶¹⁵

Anfang der 50er Jahre stellte Starhemberg einen Antrag auf Rückstellung nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, den die SPÖ – für sie war Starhemberg ein herausragender Repräsentant des „autoritären Ständestaates“ – zu verhindern suchte.⁶¹⁶ Die auch mit den Stimmen der ÖVP im März 1952 im Nationalrat zu diesem Zweck verabschiedete Novelle zum Verwaltergesetz und zum Ersten Rückstellungsgesetz wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof 1954 wieder aufgehoben und die Besitzungen zurückgestellt.

III.3.5.1 Die abgesiedelten Bauern von Döllersheim

Im Gebiet von Döllersheim im Waldviertel wurde 1938 mit der Errichtung eines Truppenübungsplatzes für die Deutsche Wehrmacht begonnen. Dazu wurden rund 7.000 Menschen aus 42 Orten zwangsweise abgesiedelt; ab 1941/42 wurden die Gemeinden aufgelöst. Ein Teil der Abgesiedelten erhielt andere, einige davon „arisierte“ Grundstücke zugewiesen, weitere wiederum konnten aus dem Erlös ihrer Gehöfte Ersatzhöfe und Grundbesitz erwerben, einer weiteren Gruppe gelang dies nicht mehr, sodass der Erlös sich 1945 noch auf einem Bankkonto befand und der Entwertung durch die Währungsschutzmaßnahmen unterlag. 1945 bis 1955 wurde der Truppenübungsplatz von der sowjetischen Besatzungsmacht genutzt. Mit dem Staatsvertrag von 1955 fiel er als ehemals deutsches Eigentum an die Republik Österreich.

In der Judikatur zum Dritten Rückstellungsgesetz setzte sich bis 1949 die Auffassung durch, dass solche Landbeschaffungsmaßnahmen zum Zwecke der Deutschen Wehrmacht nicht als Entziehungen im Sinne des Rückstellungsgesetzes zu bewerten seien. Erschwerend trat für die Döllersheimer Bauern hinzu, dass einige der Abgesiedelten als Ersatz „arisierte“ Liegenschaften erhalten hatten, die sie nun ihrerseits an die geschädigten Eigentümer rückzustellen hatten. Regressansprüche an den ersten Erwerber gingen in diesen Fällen ins

⁶¹⁴ Elfriede Naglik: Zur Waldwirtschaft Österreichs. Wirtschaftsgeographische Beiträge zur Holzerzeugung und zum Holzhandel, Diss. Wien 1940, S. 111.

⁶¹⁵ Helmut Wohnout: Die Causa Starhemberg 1947-1954. Die Auseinandersetzung um die Rückstellungsansprüche Ernst Rüdiger Starhembergs. Dipl. Arb. Wien 1987, S. 20.

⁶¹⁶ Siehe zum folgenden auch Helmut Wohnout: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen“? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur-Wien-München 1995. S. 398-418.

Leere, weil dieser das Deutsche Reich gewesen war, das nun nicht mehr bestand. Diese Döllersheimer Fälle wurden in der Folge bis in die 60er Jahre von Rückstellungsgegnern als Beispiel für die Ungerechtigkeiten der Rückstellungsgesetzgebung angeführt.⁶¹⁷

Nach dem Staatsvertrag wurde 1956 kurz an eine Wiederbesiedlung des Truppenübungsplatzes gedacht, die jedoch nicht zuletzt wegen der hohen Folgekosten für Neuvermessungen und Instandsetzung der Gebäude wieder verworfen⁶¹⁸ und aufgrund der Weiterbenützung des Geländes durch das neu gegründete österreichische Bundesheer ohnehin obsolet wurde. Das Dritte Staatsvertragsdurchführungsgesetz⁶¹⁹ sollte für die von solchen Absiedlungen für Wehrmachtzwecke betroffenen Grundeigentümer Abhilfe schaffen. Aufgrund von Art. 22 des Staatsvertrages waren die vom Deutschen Reich für Wehrmachtzwecke oder Zwecke der Reichsverteidigung erworbenen oder durch sonstige Rechtshandlungen angeeigneten Vermögenswerte an die Republik Österreich gefallen. Soweit diese sie nicht mehr benötigte, sollten sie nach bestimmten im Gesetz normierten Regeln veräußert werden. Dabei sollten bevorzugt jene Grundeigentümer berücksichtigt werden, die ihren Grundbesitz für Landbeschaffung der Deutschen Wehrmacht verloren hatten und die ihnen zugewiesenen Ersatzgrundstücke aufgrund der Rückstellungsgesetzgebung wieder abgeben hatten müssen. Wie viele der Döllersheimer Bauern von diesem Gesetz betroffen waren oder davon profitierten, ist nicht bekannt.

1991 wandte sich eine Bürgerinitiative der nicht entschädigten Abgesiedelten mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Nationalrats. Der Ausschuss befasste die Volksanwaltschaft mit dem Problem, die feststellte, dass zwei Gruppen der Aussiedler nicht entschädigt worden waren: einerseits jene, die an Stelle ihres Grundes entzogene Grundstücke erhalten hatten, die aufgrund der Rückstellungsgesetze zurückgegeben werden hatten müssen, und andererseits jene, die für ihren Grund Geld erhalten hatten und vor 1945 keinen

⁶¹⁷ Vgl. Berichte und Informationen des österreichischen Forschungsinstitutes für Wirtschaft und Politik, Nr. 19, 16.1.1948; BMF Zl. 169.311-34/52, 23.6.1952, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 14; Meldung Nr. 21 der Abt. 34 des BMF an den Bundesminister, 17.6.1952, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 22; Resümeeprotokoll über die am 4. Juli 1952 abgehaltene interministerielle Besprechung über ein 5. Rückstellungsanspruchsgesetz, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 5; Anfrage der Abgeordneten Pfeifer und Gen., 365/J, VIII. GP, 4.2.1959; Anfrage der Abg. Gredler und Gen., 242/J vom 14.12.1961, IX. GP; BMF Zl. 210.058-34/62, 3.1.1962, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 21.

⁶¹⁸ BMF GrZl. 226.393-34/56, Zl. 246.558-34/56, 11.7.1956, ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS.

⁶¹⁹ BG vom 10.7.1957, BGBl 1957/176. Siehe dazu auch Graf, Rückstellungsgesetzgebung.

Ersatzgrund mehr hatten kaufen können, sodass die auf einen Bankkonto liegende Ablösezahlung dem Wertverlust des Währungsschutzgesetzes anheim gefallen war.⁶²⁰ Diese Bürgerinitiative bildete letztlich den Anstoß zur Schaffung des Nationalfonds, aus dem dann auch die Döllersheimer Zahlungen erhielten.

III.3.6 Rückstellungen bei Vereinen, Stiftungen und Fonds

III.3.6.1 Rückstellungen an Vereine

Aufgrund der guten Aktenlage konnte eine Quantifizierung des den Vereinen, Stiftungen und Fonds entzogenen Vermögens vorgenommen werden. In Bezug auf die Rückstellung dieser Werte liegt jedoch nur eine sehr lückenhafte Überlieferung vor, so dass hier keine entsprechende Bezifferung erarbeitet werden kann.⁶²¹ Die Rückstellung an die Vereine kann keinem einheitlichen Schema untergeordnet werden.

Die Erhebung von Rückstellungsansprüchen war nur jenen Vereinen möglich, die ihre Rechtspersönlichkeit hatten bewahren können oder aber sich auf der Basis des Vereinsreorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1945⁶²² wiedergegründet hatten. Nach mehreren Fristerstreckungen musste die Reorganisation des Vereines bis zum 30. Juni 1947 beantragt werden, wobei dieser Antrag entweder von einem ehemaligen Vorstandsmitglied oder mindestens fünf Mitgliedern des vom Stillhaltekommissar aufgelösten Vereins gestellt werden musste. Die Zulassung der Wiedergründung lag aber im Ermessen der Vereinsbehörde, die zu entscheiden hatte, ob das Wiederaufleben eines Vereines den staatlichen Interessen oder der politischen bzw. sozialen Struktur des neuen österreichischen Staates widersprechen würde⁶²³ oder nicht. Gegen einen negativen Bescheid konnte der betroffene Verein beim VfGH Beschwerde einlegen.⁶²⁴ Von der Wiedererrichtung dezidiert ausgenommen waren neben den Gewerkschaften⁶²⁵ vor allem jene Vereine, die nach ihren Statuten als Vereinszweck versicherungsähnliche Leistungen vorsahen, wie dies bei Sterbegeldvereinen,

⁶²⁰ Einzelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen über die Bürgerinitiative Nr. 8, eingebracht von Herrn Ing. Heinrich Stangl, betr. die bis heute noch nicht entschädigten Aussiedler aus dem sogenannten „Döllersheimer Ländchen“, 1350 d. B., XVIII. GP.

⁶²¹ Zum folgenden siehe: Pawlowsky et. al., Vereine im Nationalsozialismus.

⁶²² StGBI 102/1945, §1 Abs.2.

⁶²³ Kurt Seidler: Die Reaktivierung von Vereinen, in: JBl 68 (1946) Nr.3, S. 42.

⁶²⁴ Zur Frage der Vereinsreorganisation nach 1945 siehe Kolonovits, Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945. Der VfGH erachtete sich in Vereinsangelegenheiten für unzuständig (Art. 133 Z 1 B-VG; vgl. z.B. VwSlg 1740 A/1950 (zum VerReorgG), da es sich bei der Bildung (Reaktivierung) eines Vereins um die Ausübung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsrechts nach Art. 12 StGG handelt.

⁶²⁵ BGBl 102/1945, §4 Abs. 2. Die Reorganisation der Gewerkschaften wurde durch ein eigenes Gesetz geregelt.

Bestattungsvereinen oder Krankenunterstützungsvereinen der Fall gewesen war.⁶²⁶ Solche Leistungen sollten nur mehr über Versicherungen und nicht über Vereine geregelt werden. Von den Möglichkeiten des Vereinsreorganisationsgesetzes ausgeschlossen waren aber auch alle jene Vereine, die von anderen als den im Gesetz genannten Institutionen (Stillhaltekommissar bzw. Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium für Inneres) aufgelöst worden waren, wie beispielsweise die 1939 durch ein Spezialgesetz aufgelösten Feuerwehrvereine u. a.

Eine 1950 verabschiedete Novelle zum Vereinsreorganisationsgesetz schuf eine neuerliche, nunmehr zeitlich nicht mehr befristete Möglichkeit zur Reaktivierung von Vereinen für jene Fälle, in denen die ehemaligen Vereinsfunktionäre oder –mitglieder durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse ohne ihr Verschulden verhindert waren, einen Reaktivierungsantrag zu stellen,⁶²⁷ was beispielsweise für erst später nach Österreich zurückgekehrte Personen zutraf. Dieser Antrag musste binnen eines Jahres nach Aufhören des Hinderungsgrundes eingebracht werden.

Nach anfänglichen juristischen Diskussionen entschied die Oberste Rückstellungskommission, dass vom Stillhaltekommissar aufgelöste Vereine generell als politisch verfolgt anzusehen seien und ihre Rückstellungsansprüche auch nach dem Dritten Rückstellungsgesetz geltend machen konnten.⁶²⁸ Unter nationalsozialistischer Leitung weiter geführte Vereine galten nur dann als politisch verfolgt und damit rückstellungsberechtigt, wenn die Entscheidung des Stillhaltekommissars nicht dem Willen der Mehrheit der Vereinsmitglieder entsprochen hatte.

Allerdings unterlagen reorganisierte Vereine denselben aus den Mängeln der Rückstellungsgesetzgebungen resultierenden Beschränkungen wie verfolgte Einzelpersonen. Das Fehlen eines Rückstellungsgesetzes für Miet- und Pachtrechte verunmöglichte auch zahlreichen Vereinen beispielsweise die Rückforderung ihrer gemietet gewesenen

⁶²⁶ BGBl 102/1945, § 4 Abs. 1. In einem Runderlass vom 2.4.1946 präziserte das Bundesministerium für Inneres, was unter einer versicherungähnlichen Leistung zu verstehen sei: Als versicherungähnliche Leistung nach § 4 des Vereins-Reorganisationsgesetzes können nur solche Leistungen angesehen werden, die auf einem versicherungsartigen Rechtsverhältnis beruhen. Der Inhalt der Leistung als solcher kann hierfür nicht allein maßgebend sein. Andernfalls müssten alle Wohltätigkeitsvereine und dergl., die ihren Mitgliedern geldliche Unterstützung gewähren, als versicherungähnliche Einrichtungen gehandelt werden, was gewiss abwegig wäre. BMI, Abt. V/7, Zl. 60.596-4/46, Runderlass betrifft Reaktivierung von Vereinen mit versicherungähnlichen Leistungen v. 2.4.1946.

⁶²⁷ Wiener Zeitung v. 7.12.1950, S. 2.

⁶²⁸ Siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 2.A.III.2.; ausführlich, auch mit Fallbeispielen Meissel, Olechowski, Gnant, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. 1. Abschnitt, Kapitel II.E.1.

Vereinslokale oder gepachtet gewesener Liegenschaften.⁶²⁹ Auch Rückstellungsanträge bezüglich entzogener Mobilien wurden von den Vereinen eher selten gestellt und hatten wenig Erfolgsaussichten. Beschlagnahmtes oder eingezogenes Bargeld wurde nicht restituiert, weil dieses auf Sammelkonten eingezahlt worden war und – wie die Finanzlandesdirektionen und das Bundesministerium für Finanzen argumentierten – damit eine Vermischung des Geldes eingetreten sei, sodass die ursprünglichen Beträge nicht mehr identifizierbar seien. Ebenso wurde konsequent eine Rückerstattung der geleisteten Verwaltungsgebühr und Aufbauumlage abgelehnt.⁶³⁰

Die vorhandenen Quellen weisen darauf hin, dass sich nur eine Minderheit der vom Stillhaltekommissar aufgelösten Vereine auf Grund des Vereinsreorganisationsgesetzes wieder konstituierte.⁶³¹ Neu anstatt wieder gegründete Vereine konnten aber keinen Anspruch auf das Eigentum des Vorgängervereins erheben. Allerdings gingen die Vereinsbehörden ab 1947 dazu über, bei „Vorliegen einer weit gehende/n/ sachliche/n/ und personelle/n/ Übereinstimmung“ zwischen dem aufgelösten und dem neugegründeten Verein diesen als Rechtsnachfolger anzuerkennen.⁶³² Auf diesem Wege konnten zwar neugegründete Vereine bei den Finanzlandesdirektionen Rückstellungsanträge nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz einbringen, die Finanzprokuratur erhob allerdings in allen diesen Fällen unter Hinweis auf die mangelnde Kontinuität zwischen Vorgängerverein und neu errichtetem Verein Einspruch gegen solche Rückstellungen, sodass diese Praxis der Vereinbehörde 1951 beendet wurde.⁶³³

Das Vereinsreorganisationsgesetz 1945 hatte auch – befristet mit 31. Dezember 1946 – die Bestellung von Liquidatoren für nach Kriegsende behördlich aufgelöste Vereine vorgesehen. Da sich diese Einrichtung bewährt hatte, wurde sie in die 1950 beschlossene Vereinsgesetznovelle aufgenommen.⁶³⁴ Damit sollte eine allfällige Verteilung des Vermögens behördlich aufgelöster Vereine⁶³⁵ an die ehemaligen Vereinsmitglieder verhindert werden. Ab

⁶²⁹ Vgl. den Fall der Deutschen Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur, Bescheid FLD Wien v. 11.8.1954, BMF Zl.163949-34/54, ÖStA AdR 06 Bestand BMF-VS.

⁶³⁰ Ausführlich dazu Pawlowsky, Leisch-Prost, Klösch, Vereine im Nationalsozialismus.

⁶³¹ Zwischen 22.9.1945 und 9.7.1948 wurden in der Wiener Zeitung 181 Wiedergründungen von Wiener Vereinen oder Vereinen, die in mehr als einem Land Zweigvereine besaßen oder die eine Dachorganisation für mehrere selbständige, in verschiedenen Ländern bestehende Vereine darstellten, kundgemacht.

⁶³² Bestätigungen der Sicherheitsdirektionen über die Identität aufgelöster und neugebildeter Vereine v. 2.7.1951, BMF, Zl. 184.657-34/51. ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS

⁶³³ Bundesministerium für Inneres, Brief Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit an Sicherheitsdirektionen v. 22.6.1951, BMF Zl. 184.657-34/51, ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS.

⁶³⁴ BGBl 166/1950.

⁶³⁵ Beispielsweise Vereine, deren Statuten nationalsozialistisches Gedankengut enthalten hatten.

November 1950 ging das Finanzministerium dazu über, auch für vom Stillhaltekommissar aufgelöste und nicht wieder errichtete Vereine entsprechend der Vereinsgesetznovelle Liquidatoren zu bestellen.⁶³⁶ Obwohl nun auch die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen waren, dass Vereine und Vereinsmitglieder, die sich nach 1945 nach dem Vereinsreorganisationsgesetz nicht rekonstituiert hatten, das entzogene Vermögen ihrer alten Vereine via Liquidator beanspruchen konnten, scheint es kaum Rückstellungsansuchen gegeben zu haben.⁶³⁷

Ausgeschlossen von der Rekonstituierung auf Grund des Vereinsreaktivierungsgesetzes von 1945 blieben jene Vereine, die auf Grund des Vereinsgesetzes von 1852 errichtet und 1938 aufgelöst worden waren. Das Vereinspatent des Jahres 1852 hatte die Tätigkeit von Vereinen geregelt, die auf Gewinn ausgerichtet waren und kannte nur das Konzessionsprinzip.⁶³⁸ Bereits 1948 wollte die Regierung eine Gesetzesvorlage einbringen, um den 1852er Vereinen die Möglichkeit der Rekonstituierung zu geben; der Gesetzesantrag wurde jedoch zurückgezogen⁶³⁹ und erst 1952 beschlossen.⁶⁴⁰ Tatsächlich dürften sich nach diesem Gesetz nur der Raimundtheaterverein und der Verein des Deutschen Volkstheaters rekonstituiert haben, die beide 1938 vom Stillhaltekommissar aufgelöst und ihr Vermögen in die Deutsche Arbeitsfront/Kraft durch Freude eingewiesen worden und nach 1945 mit dem Vermögen der DAF an den ÖGB gekommen waren.⁶⁴¹

III.3.6.1.1 Vereinsgruppen

III.3.6.1.1.1. Jüdische Vereine

Das jüdische Vereinsleben nach 1945 nahm mit der Rückkehr einiger weniger österreichischer Juden und Jüdinnen aus der „Emigration“, weit mehr aber mit der Einwanderung von Flüchtlingen aus Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion einen neuerlichen Anfang.⁶⁴² Anhand einer Auflistung der jüdischen Vereine nach 1945 lässt sich die Diskontinuität zum März 1938 sehr deutlich ersehen. In den wenigsten Fällen wurden Vereine, die bis 1938 bestanden, reorganisiert. Die Rückstellung von entzogenem Vermögen an die Kultusgemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds war generell nach den

⁶³⁶ Besprechungsprotokoll, 23.11.1950, BMF Zl. 170.766-34/51. ÖStA AdR 06 Bestand BMF-VS.

⁶³⁷ Bericht der FLD Salzburg v. 23.10.1951, BMF Zl. 197.290-34/51, ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS,.

⁶³⁸ RGBI 253/1852 (Vereinspatent v. 26.11.1852).

⁶³⁹ Protokoll der Sitzung des Ministerrates Figl II, 20.5.1952, ÖStA AdR 04, MRP.

⁶⁴⁰ BGBI 127/1952.

⁶⁴¹ Siehe dazu Böhmer, Wer konnte griff zu, S. 109f.

⁶⁴² Zum folgenden siehe Angelika Shoshana Duizend-Jensen, Jüdische Gemeinden, Vereine.

Rückstellungsgesetzen und insbesondere nach dem Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz⁶⁴³ möglich. Nach diesem Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz vom 11. Juli 1951 konnte die zuständige oder nächstgelegene Israelitische Kultusgemeinde Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen von juristischen Personen stellen, die ihre Rechtspersönlichkeit in der NS-Zeit verloren und nicht wiedererlangt hatten und die gemäß Absatz B 4. „religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken einer anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gedient haben“.⁶⁴⁴ Das konnten in vorliegendem Zusammenhang Vereine und nicht wieder gegründete jüdische Gemeinden der Bundesländer sein. Vereine konnten nach dem Vereinsreorganisationsgesetz nur dann wieder gebildet werden, wenn die Stellung eines diesbezüglichen Antrages durch ein Vereinsorgan erfolgte, das bereits zur Zeit der „Einstellung der Vereinstätigkeit“ (§ 2 (1)) durch den Stillhaltekommissar ein solches Mitglied war. Daher kamen die wenigsten jüdischen Vereine für ein Wiederaufleben in Betracht. Bei vier orthodoxen Vereinigungen gelang es den Proponenten, eine Reorganisation zu erwirken, ohne dass nach Angabe der IKG Wien auch nur einer von ihnen zur Zeit der Entziehung Vereinsmitglied war.

Vereine, deren Vermögen vom Stillhaltekommissar in die IKG eingewiesen worden war, mussten vorerst den Antrag auf „Außerkräfttreten“ dieser Eingliederung stellen, wie etwa der „Verein Wohlfahrt zur Erhaltung der im Jahr 1843 gegründeten Kinderbewahranstalt“, der sich zum Zweck eines Rückstellungsantrages für die Liegenschaft in Wien 2., Schiffamtsgasse 15 reorganisiert hatte. Dieser Verein löste sich nach Rückstellung der Liegenschaft in das Eigentum der IKG im Jahr 1953 auf.⁶⁴⁵

III.3.6.1.1.2. Übrige Vereine

Da es im Bereich der Einrichtungen der ungarischen Volksgruppe in Österreich zu keinem Vermögensentzug gekommen war – die meisten Vereine hatten 1938 nur mehr mit finanzieller Unterstützung des ungarischen Außenministeriums bestehen können –, wurden von diesen Vereinen nach 1945 auch keine Rückstellungs- oder Entschädigungsforderungen erhoben.

⁶⁴³ BG vom 11.7.1951, BGBl 1951/176.

⁶⁴⁴ Vgl. BGBl Nr. 1951/176. Aus dem Zeitpunkt des Erlasses dieses Bundesgesetzes resultiert die Tatsache, dass die IKG bis dato nur Rückstellungsanträge für Vermögen, die bis zum 13.3.1938 in ihrem eigenen Besitze standen, stellen konnte.

⁶⁴⁵ WrStLA Mag. Abt. 119, A 32, Zl. 912/121.

Den Traditionsverbänden in Tirol waren als militärische Organisationen die Reaktivierung bis 1951 untersagt.⁶⁴⁶ Das galt zwar auch für den Tiroler Standschützenverband, doch weil er weder zu den NS-Organisationen noch zum Deutschen Eigentum zählte, erhielt er mit Zustimmung der französischen Militärbehörde einen Sonderstatus. Als Rechtsnachfolger des Landesoberstschützenmeister Gauleiter Franz Hofer wurde der Landeshauptmann mit der Vermögensverwaltung betraut und dafür ein eigenes Referat für Brauchtumpflege beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet. Diese Abteilung übernahm die weitere Finanzierung der Schützenkompanien mit den beschlagnahmten Geldern des Standschützenverbandes, während die Osttiroler Schützen ihre Gelder dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung abliefern mussten. Die Verwaltung des Grundbesitzes – der Schießstände – übernahm die Landesgebäudeverwaltung. Bis 1952 blieb der Standschützenverband als „umgebildeter Verein nach dem Standschützenverband Tirol-Vorarlberg“ bestehen. Erst dann wurde ein neuer Dachverband gegründet.

Von besonderem Interesse war in Tirol die Rückstellung von Schutzhütten. Hier kam es zu einem eigenständigen Weg der Tiroler Sektion des Alpenvereins, der zur Rückstellung von Hütten an diese Sektion führte. Die Naturfreunde übernahmen noch vor jeder gesetzlichen Regelung die treuhändische Verwaltung ihrer Hütten, was die neue Alpenvereinsleitung, in deren Händen einige der Hütten lagen, ausdrücklich begrüßte und versicherte, sie stelle sie form- und entschädigungslos zur Verfügung. Die meisten Hütten waren über den Touristenverein Bergfreunde, die Nachfolgeorganisation der 1934 aufgelösten Naturfreunde an den Reichsverband deutscher Jugendherbergen Landesverband Alpenland gekommen. Die Rückstellungsverfahren für neun Hütten und eine Alm wickelte der sozialdemokratischen Restitutionsfonds ab.

III.3.6.2 Rückstellungen an Stiftungen und Fonds

Die ersten Maßnahmen im Bereich des Stiftungs- und Fondswesens nach der Befreiung Österreichs bestanden darin, die Vermögenswerte der bestehenden Stiftungen und Fonds zu erfassen und ein Verzeichnis jener Stiftungen und Fonds zu erstellen, die am 13. März 1938 bestanden hatten.⁶⁴⁷ Stiftungen und Fonds, die nicht durch den

⁶⁴⁶ Zur spezifischen Tiroler Situation siehe: Gretl Köfler, Auflösung und Restitution von Vereinen, Organisationen und Verbänden in Tirol.

⁶⁴⁷ Otto Stammer: Handbuch des österreichischen Stiftungs- und Fondswesens. Eisenstadt 1983. S. 313.

Stillhaltekommissar aufgelöst worden waren, konnten entsprechend den bestehenden gesetzlichen Regelungen die Rückstellung ihres entzogenen Besitzes beantragen.

Nach 1945 behielten die Rückstellungsgesetze⁶⁴⁸ die Frage der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen untergegangener juristischer Personen einer besonderen gesetzlichen Regelung vor, welche für den Bereich der Stiftungen erst mit einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung getroffen wurden. So wiesen das Zweite Rückstellungsanspruchsgesetz (RStAG) 1951⁶⁴⁹ und das Dritte RStAG 1954⁶⁵⁰ die Rückstellungsansprüche bestimmter untergegangener Stiftungen einzelnen Rechtsträgern zur Geltendmachung zu, so etwa den Religionsgemeinschaften (Zweites RStAG), den Kammern (Zweites und Drittes RStAG), der Republik Österreich (Drittes RStAG) und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (Drittes RStAG).

Erst das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz vom 6. Juli 1954⁶⁵¹ schuf die Möglichkeit der Wiedererrichtung der vom NS-Regime, insbesondere dem Stillhaltekommissar, aufgelösten Stiftungen und Fonds. Damit sollte eine allfällige Anspruchserhebung der Sammelstellen auf das Vermögen der nicht wieder errichteten Stiftungen und Fonds verhindert werden.⁶⁵² Das Gesetz beschränkte sich dabei nicht bloß darauf, rückstellungsrechtlich relevante Rechtsfragen zu regeln, sondern strebte generell eine Reorganisation des Stiftungs- und Fondswesens in Form einer Strukturbereinigung an. Dies geschah dadurch, dass die Auflösung solcher Stiftungen und Fonds angeordnet wurde, deren Vermögen die Erfüllung des Stiftungs- oder Fondszwecks nicht mehr Gewähr leistete. Das Gesetz erfasste freilich nur solche Stiftungen, deren Regelung in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fiel; nicht erfasst waren also Landesstiftungen, bezüglich derer die Regelungsbefugnis den Ländern zustand.⁶⁵³ Die Wiederherstellung der Stiftungen und Fonds konnte von jenen Personen beantragt werden, die am 12. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen waren, musste aber binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beim zuständigen Bundesministerium eingebracht werden. Für Schul-, Unterrichts- und Stipendienstiftungen sowie für Stiftungen der Wissenschaft, Kunst und Volksbildung war das

⁶⁴⁸ Vgl. etwa § 2 Abs. 4 des 3. RStG.

⁶⁴⁹ BGBl 1951/176.

⁶⁵⁰ BGBl 1954/23.

⁶⁵¹ BGBl 1954/197. Die Bundesländer verabschiedeten 1955 und 1956 ähnliche Gesetze für Stiftungen in ihrer Kompetenz.

⁶⁵² Zur Diskussion zur Entstehung dieses Gesetzes siehe ausführlich Pawlowsky, Leisch-Prost, Klösch.

⁶⁵³ Nach § 8 fand das Gesetz keine Anwendung auf Stiftungen und Fonds, bei denen die Rückstellungsansprüche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch die Rückstellungsanspruchsgesetze anderen Vermögensträgern eingeräumt waren. Durch diese Norm wurde der Regelung der RStAG Vorrang vor den Regeln des Stiftungs- und FondsreorganisationsG eingeräumt.

Bundesministerium für Unterricht zuständig; für alle anderen Stiftungen das Bundesministerium für Inneres. Anträge zur Wiederherstellung von Fonds mussten beim Bundesministerium für Finanzen gestellt werden. Waren keine Vertreter der ehemaligen Stiftung mehr vorhanden oder auffindbar, konnte die Wiedererrichtung auch von Amts wegen beantragt werden.

Neben der Möglichkeit zur Wiedererrichtung von Stiftungen schuf das Gesetz auch die Möglichkeit zur Änderung der Bezeichnung, der Zweckbestimmung oder der Organisation von bestehenden oder wiedererrichteten Stiftungen. Diese Abänderungsmöglichkeit diente einerseits der Schaffung einer gewissen Flexibilität, um die eigentliche Aufgabe der Stiftung, nämlich die Durchsetzung des Willens des Stifters auch angesichts veränderter Umstände zu Gewähr leisten, andererseits sollte dadurch ermöglicht werden, dass Stiftungen von Regelungen befreit werden konnten, die mit der nunmehrigen Rechtsordnung nicht mehr vereinbar waren. Das konnten sowohl nationalsozialistische als auch Elemente aus der Zeit des Ständestaats sein.⁶⁵⁴ Falls das Vermögen der Stiftung die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks nicht mehr Gewähr leistete, sah das Gesetz die Auflösung der Stiftung vor. Grundsätzlich dieselben Regelungen galten für Fonds, allerdings mit der Einschränkung, dass nur jene wieder errichtet werden konnten, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt worden war. Damit waren die Religionsfonds und der Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen⁶⁵⁵ von der Wiederrichtung ausgeschlossen.

Das Vermögen des Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen fiel nach 1945 größtenteils wieder der Republik Österreich zu. Sie weigerte sich, dieses Vermögen an die Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen herauszugeben. Zahlreiche von ihnen angestrebte Gerichtsverfahren blieben erfolglos; diese rechtlich äußerst komplexe Materie wird im Detail im Gutachten von Graf⁶⁵⁶ untersucht.

Ingesamt wurden vom Bund und im Bundesland Wien 82 Stiftungen und fünf Fonds wiedererrichtet.⁶⁵⁷ Nach 1945 konnten sich also nur zwischen 10 und 15 % der nach dem „Anschluss“ aufgelösten Stiftungen und Fonds reorganisieren.

⁶⁵⁴ Das Verfahren zur Abänderung war in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Es wurde letztlich ein Bescheid erlassen, in welchem ausgesprochen wurde, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft traten und inwieweit der Stiftbrief abgeändert wurde.

⁶⁵⁵ Eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Familienversorgungsfonds in Pawlowsky et. al.

⁶⁵⁶ Graf, Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 6.B.IV.2.-6.

⁶⁵⁷ Eine Liste der wieder errichteten Stiftungen und Fonds in Pawlowsky et. al.. Beispiele für Rückstellungen an nach Bundesrecht wieder errichtete Stiftungen und Fonds bei Meissel et. al., Kapitel III.A.2.

Die Zahl jener Stiftungen und Fonds, deren Vermögen auf Grund der Bestimmungen des Zweiten und Dritten Rückstellungsanspruchsgesetzes an diverse Organisationen und Verbänden übergeben wurde, ist nicht bekannt.

Auf Grund des Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes war die IKG auch dazu berechtigt, Rückstellungsanträge für Stiftungen zu stellen, die in ihrer Verwaltung gestanden und/oder in die „Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge“ eingewiesen worden waren. Es handelt sich in diesem Bereich beinahe ausschließlich um Rückstellungen von Liegenschaften an die IKG Wien.⁶⁵⁸ Eine Rückstellung erfolgte dort nicht, wo Vertreter der Stiftungen und Fonds nicht in der Lage waren, Anträge auf Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit zu stellen, und bei denen die IKG entweder nicht berechtigt war, Anträge und Anmeldungen einzubringen, oder dies aus anderen Gründen unterließ. Eine weitere Gruppe sind jene Stiftungen und Fonds, die aufgelöst wurden, weil ihr Vermögen den Stiftungs- und Fondszweck nicht mehr erfüllen konnte. Besondere Schwierigkeiten bei der Rückstellung traten dort auf, wo es sich um paritätische Stiftungen handelte, also wo es vor 1938 dem Stiftungszweck nach sowohl jüdische wie nicht jüdische Begünstigte gab. Hier wurde der Stiftungszweck durchgehend zu ungunsten der jüdischen Begünstigten geändert und Rückstellungen fanden nicht statt.

III.3.6.3 Die nicht erfolgte Rückerstattung der Verwaltungsgebühr und der Aufbauumlage

Nur wenige Vereine dürften versucht haben, die Verwaltungsgebühr und die Aufbauumlage nach dem Ersten Rückstellungsgesetz zurückzufordern. In den Akten finden sich vor allem Bemühungen von Fonds und Stiftungen zur Rückforderung dieser Gebühren. Für Fonds war die Frage einer Rückstellung von Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr bisweilen von großer Bedeutung.⁶⁵⁹

Die Rückerstattung dieser Zahlungen an den Stillhaltekommissar wurde von den Finanzlandesdirektionen jedoch abgelehnt. Die Einhebung wäre zwar durch den

⁶⁵⁸ Laut vorliegenden Akten wurden in den überwiegendsten Fällen lediglich Anträge auf Rückstellung von Liegenschaften und nicht von Wertpapieren, Bankguthaben und Bargeld gestellt. Die Vermutung liegt nahe, dass die IKG zur Zeit der Antragstellung zwar Unterlagen über die vor dem Vermögensentzug im Besitz von Vereinen und Stiftungen stehenden Liegenschaften hatte, nicht aber über die restlichen Vermögenswerte.

⁶⁵⁹ Karl Freiherr von Reinelt-Wohltätigkeitsfonds, Bilanz 1939 v. 5.6.1940, Archiv des Rechnungshofs, Kt. Rechnungshof 1939: 301-900, 397-6/39. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Karl Freiherr von Reinelt-Wohltätigkeitsfonds von 1939 weist z.B. einen Reinverlust von RM 39.594,97 aus, der nur auf die Abgabe der Aufbauumlage (RM 36.265,92) und der Verwaltungsgebühr (RM 5.439,88) zurückzuführen war.

Stillhaltekommissar als Reichsbehörde und damit durch das Deutsche Reich erfolgt, aber aus „Zweckmäßigkeits- und nicht aus rassistischen, nationalen oder sonstigen politischen Gründen“.⁶⁶⁰ Daher liege keine Entziehung im Sinne des §1 des Vermögenserfassungsgesetzes⁶⁶¹ vor. Außerdem könne eine Rückstellung nur bei noch feststellbaren und im Inland vorhandenem Vermögen stattfinden. Die Einzahlungen seien jedoch auf ein Sammelkonto erfolgt, sodass „Vermischung eintrat und die Beträge nicht mehr identifizierbar seien.“⁶⁶² Mit dieser Argumentation wurde auch die Rückstellung von den Vereinen entzogenem Bargeld abgelehnt.

In anderem Zusammenhang hatte das Bundesministerium für Finanzen noch 1947 hingegen die eingehobene Verwaltungsgebühr und Aufbauumlage durchaus als verwaltungsbehördlich entzogenes Vermögen bewertet und überlegt, ob es für einen – damals diskutierten Restitutionsfonds – in Betracht kommen könnte.⁶⁶³ 1945 bestanden bei der Creditanstalt-Bankverein Wien und auch in der Filiale Graz noch Konten des Stillhaltekommissars. Der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reichs in der Republik Österreich kam in seinem Bericht zum Schluss, dass sich dieses Vermögen zum größten Teil aus Beträgen zusammensetze, deren Ursprung im Gebiet der Republik Österreich gelegen sei.⁶⁶⁴

III.3.6.4 Konzentrationsprozesse der Vereinslandschaft nach 1945 durch das Zweite und das Dritte Rückstellungsanspruchsgesetz

Die ersten drei Rückstellungsanspruchsgesetze⁶⁶⁵ stellten eine Ergänzung der Rückstellungsgesetze dar. Sie regelten die Rückstellung von Vermögen, das bestimmten, größtenteils juristischen Personen entzogen worden war, die in der Folge ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wieder erlangt hatten; es war somit kein Rechtssubjekt vorhanden, welches Ansprüche auf Rückstellung geltend machen hätte können.

⁶⁶⁰ Vgl. die Bestätigung einer Ablehnung der Rückstellung durch das BMF, Zl. 198.589-34/51 19.9.1951, ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS.

⁶⁶¹ StGBI 1945/10, Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10.5.1945 (Vermögenserfassungsgesetz).

⁶⁶² Berufungsbescheid BMF-VS Zl. 198.589-34/51, S. 1, ÖStA AdR 06 Geschäftsordner FLD, Berufungssenatsentscheidungen, Vereine 74.

⁶⁶³ BMF Zl. 121854-8/47, Oktober 1947, ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS.

⁶⁶⁴ Brief des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich an das BMF-VS, Abt. 4, Zl. 121854-8/47, 2.10.1947. ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS Es handelte sich um einen Betrag vom RM 297.900,40.

⁶⁶⁵ Das Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz regelte die Ansprüche der Sammelstellen, siehe dazu Kapitel IV.3.4. des vorliegenden Schlussberichts sowie Werner, Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen.

Hier Abhilfe zu schaffen, war Aufgabe der Rückstellungsanspruchsgesetze. Diese Gesetze hatten keine sichtbare Systematik und waren ab dem zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz⁶⁶⁶ einfach aufgrund von Meldungen von Ansprüchen von Nachfolgeorganisationen auf das Vermögen ihrer nicht oder in anderer Form wieder errichteter Vorgängerorganisationen zustande gekommen.⁶⁶⁷ Während das Erste Rückstellungsanspruchsgesetz⁶⁶⁸ die Ansprüche auf das Vermögen der aufgelösten Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) und der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen beinhaltete, zählten das Zweite⁶⁶⁹ und das Dritte⁶⁷⁰ Rückstellungsanspruchsgesetz ohne erkennbare systematische Ordnung juristische Personen auf, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiederlangt hatten, und benannten Vermögensträger, die an Stelle dieser juristischen Personen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sein sollten. Nach dem Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz durfte die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Rückstellungsanträge für Organisationen der Interessenvertretung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die 1945 wiedererrichteten⁶⁷¹ Arbeiterkammern für die 1920 gegründeten Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammern für ihre Vorläuferorganisationen und –unterorganisationen einbringen. Im Bereich der anerkannten Religionsgemeinschaften wurde für die katholische, die evangelische (AB und HB), die griechisch-orientalische, die altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgemeinschaft jeweils separat festgelegt, welches Gremium zur Stellung von Rückstellungsanträgen berechtigt war. Bei der katholischen Kirche war das die zuständige Diözese (bzw. die Apostolische Administratur); bei der jüdischen Religionsgemeinschaft die zuständige Kultusgemeinde. Diese konnten nun Rückstellungsansprüche für „juristische Personen, die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gedient haben,“⁶⁷² geltend machen.⁶⁷³ Das Dritte RStAG legte solche Ansprüche für weitere 19 Konstellationen fest.

⁶⁶⁶ Das erste hatte nur die Rückstellungsansprüche für das Vermögen aufgelöster und nicht wieder errichteter Verbrauchergenossenschaften betroffen.

⁶⁶⁷ Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, Exkurse 4, 5.

⁶⁶⁸ BGBl 1947/256.

⁶⁶⁹ BGBl 176/1951.

⁶⁷⁰ BGBl 23/1953.

⁶⁷¹ StGBI 95/1945, Arbeiterkammergesetz.

⁶⁷² BGBl 176/1951, §1 Abs.4.

⁶⁷³ In der Regierungsvorlage von 1948 war das Spektrum der rückstellungsanspruchsberechtigten Organisationen noch größer gewesen. Es enthielt etwa auch den Österreichischen Gewerkschaftsbund oder die Zentralorganisation der Kriegsofervverbände Österreichs. Vgl. BMVS Zl. 49155-1/1947, ÖStA AdR 06 BMF-Nachlaß Klein, Kt. 3, , 579 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V.GP.

Die mit diesen Gesetzen geförderte Konzentration in der österreichischen Vereinslandschaft war durchaus beabsichtigt. Schon 1947 bekundeten die Kirchen übereinstimmend ihr Interesse an einer solchen Lösung, weil nicht beabsichtigt sei, die frühere Zersplitterung in zahlreiche konfessionelle Wohltätigkeitsvereine wieder aufleben zu lassen.⁶⁷⁴

Das Vermögen zahlreicher aufgelöster kirchlicher Vereine fiel nach dem Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz an die Erzdiözesen, wobei es jedoch nur selten⁶⁷⁵ zu Konflikten mit den ehemaligen Vereinsträgern kam. Eine spezielle Note bekam die Rückstellungsanspruchsberechtigung der Erzdiözese Wien dann, wenn das Vermögen karitativer Vereine durch den Stillhaltekommissar zunächst keiner NS-Organisation, sondern dem Caritasinstitut eingewiesen worden war. In diesem Fall stellte die Erzdiözese einen Rückstellungsantrag für solches Vermögen, das einem ihr selbst unterstellten Dachverband zugeteilt worden war, der nun seinerseits in der österreichischen Gesetzeslage als Entzieher des Vermögens galt. Wenn man auch nicht von vornherein eine Interessenkoalition zwischen Erzdiözese und Caritas voraussetzen darf, so ist diese Vorgehensweise doch strukturell interessant. Bekam die Erzdiözese solches Vereinsvermögen rückgestellt, so fand sich dieses dann außerdem wieder in jenen Händen, in die es bereits während der NS-Zeit gelegt wurde. Auf diese Weise konnte die Anwendung des Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes die durch den Stillhaltekommissar geschaffene Situation gleichsam legalisieren bzw. ein zweites Mal herstellen.

Ähnliche Konzentrationsprozesse fanden im Bereich der IKG statt, wie der umfassende Vergleich zwischen der IKG und der Stadt Wien bezüglich des Vermögens einer Reihe aufgelöster jüdischer Vereine 1955 zeigt.⁶⁷⁶ Die Situation jüdischer Vereine war jedoch infolge der Vertreibung und Ermordung der österreichischen Juden und Jüdinnen mit jener im kirchlichen Bereich nicht vergleichbar. Den jüdischen Vereinen fehlte nach 1945 die vor 1938 vorhanden gewesene personelle Basis, sodass die Konzentration auf die IKG auf Grund der historischen Situation grundsätzlich anders bewertet werden muss.

⁶⁷⁴ Note BM für Justiz v. 18.4.1947, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 3. Vgl. dieselbe Argumentation bei Ferdinand Klostermann: Strukturwandel der katholischen Organisationsformen? Wien 1949. bes. S. 12.

⁶⁷⁵ Pawlowsky et.al. nennen einen Fall, in dem die ehemaligen Vereinsträger sich den Ansprüchen der Kirche zu widersetzen versuchten.

⁶⁷⁶ Siehe dazu die ausführliche Darstellung bei Meissel et.al. sowie Duizend-Jensen und Embacher.

III.4 Die Rückstellung bei bestimmten Vermögenskategorien

III.4.1 Liegenschaften

III.4.1.1 Allgemeine Daten zur Rückstellung entzogener Liegenschaften

Die im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe des jüdischen Liegenschaftsbesitzes in ausgewählten Wiener Bezirken⁶⁷⁷ erhobenen Charakteristika der Rückstellungswerber für entzogene Immobilien verdeutlichen den radikalen Einschnitt, den das NS-Regime für die österreichischen Juden und Jüdinnen bewirkte. 90 % der Rückstellungswerber für Liegenschaften lebten zur Zeit der Antragstellung außerhalb Österreichs, mehr als 30 % in den USA, die zweitstärkste Gruppe in Großbritannien, gefolgt von Israel und Australien. Insgesamt waren die Geschädigten des Jahres 1938 und deren Nachkommen auf 35 Länder in allen Kontinenten verstreut.⁶⁷⁸

Von den insgesamt in dieser Stichprobe erfassten entzogenen Liegenschaftsanteilen wurden 68,57 % vollständig rückgestellt, 1,05 % unvollständig (d.h. ein Teil blieb an Stelle einer Ausgleichszahlung durch den Rückstellungswerber im Eigentum des „Ariseurs“), in 19,66 % wurde zwar ein Verfahren eingeleitet, ohne dass aber eine Naturalrestitution erfolgte, und in 10,72 % gibt es im Grundbuch keinerlei Hinweis auf ein Rückstellungsverfahren. Diese Proportionen verändern sich nur geringfügig, wenn als Berechnungsgrundlage die Zahl der Liegenschaftsanteile, das Liegenschaftsvolumen oder der Schätzwert der Liegenschaften 1938 herangezogen wird. Nur auf Grundlage des Liegenschaftswertes nimmt der Anteil der unvollständigen Rückstellungen stark zu – es dürfte sich also um verhältnismäßig wertvolle Objekte gehandelt haben, die nicht vollständig restituiert wurden. Betrachtet man die Rückstellungsquote nach Kategorien von „Ariseuren“ ergibt sich ein anderes Bild: Trat der Staat als (Erst)“Ariseur“ auf, wurde in 99,1 % der Fälle vollständig zurückgestellt, hatte eine Privatperson „arisiert“, reduziert sich diese Quote auf 54,4 %, bei Unternehmen als „Ariseur“ auf 32 % der Fälle. Während bei einer Entziehung durch ein Unternehmen in 40,6 % der Fälle im Grundbuch kein Rückstellungsverfahren dokumentiert ist, ist dies bei privaten „Ariseuren“ nur in 11,2 % der Fall.

⁶⁷⁷ Es handelte sich um den 1., 2., 3., 9., 10., 11., 19. und 20. Bezirk in Wien in den Stadtgrenzen zum Zeitpunkt des „Anschlusses“.

⁶⁷⁸ Siehe auch zum folgenden Melinz et. al.: Jüdisches Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren.

Ein ähnliches Bild bieten die Immobilienrückstellungen im Burgenland, wo allerdings 28,4 % der jüdischen Besitzer zumindest grundbücherlich ihr Eigentum nicht verloren hatten. Weitere 34 % erhielten ihren entzogenen Liegenschaftsbesitz wieder zurück, 29,4 % wurden im Zuge eines Rückstellungsverfahrens von den Erwerbern zumindest entschädigt. Bei acht Prozent der jüdischen Besitzer ist jedoch keine Rückstellung aus den Grundbüchern ersichtlich. Die zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogenen Liegenschaften wurden so gut wie vollständig rückgestellt. Durch Privatpersonen mittels Kaufvertrag „arisierte“ Immobilien wurden im Burgenland zu 89,7 %, durch Gemeinden mittels Kaufvertrag entzogene zu 95,7 % rückgestellt. Hingegen scheinen die im Versteigerungswege auf neue Besitzer übergegangenen Liegenschaften zu einem sehr hohen Anteil nicht restituiert worden zu sein, wobei dies für Privatpersonen (22,5 %), politische Gemeinden (21,7 %) und anderer Erwerber gleichermaßen gilt.⁶⁷⁹ Probleme mit der Rückstellung des Eigentums der früheren jüdischen Gemeinden gab es vor allem in den drei südburgenländischen Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf. Nach 1945 wurde der Zuständigkeitsbereich der IKG Graz auf diese drei Bezirke ausgedehnt. Da die Führung der Israelitischen Kultusgemeinde Graz nur bedingt über Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügte und sich die Dokumentation des Vermögenszuges in der Regel in der IKG Wien befand, kam es hier zu komplizierteren Rückstellungsverfahren, im Zuge derer nach 1945 die Kultusgemeinde Graz meist in einem Vergleich auf die Rückstellung der Liegenschaften, auch der Friedhöfe, verzichtete und diese im Eigentum der jeweiligen politischen Gemeinden, fallweise auch von Privatpersonen, beließ. In Oberösterreich und Salzburg konnte die Kultusgemeinde ihre in der NS-Zeit veräußerten Liegenschaften zurückerhalten.

III.4.1.2 Rückstellungen von Liegenschaften nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz

Bei jenen Liegenschaftsanteilen, die auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz oder als volks- und staatsfeindliches Vermögen entzogen worden und daher nach dem Ersten Rückstellungsgesetz zurückzustellen waren, ergab die Stichprobe aus Wiener Liegenschaften, dass nahezu alle Liegenschaftsanteile vollständig rückgestellt wurden. Die Rückstellungen erfolgten vergleichsweise rasch und zügig. So war bereits im Jahr 1947 ein beträchtliches Ausmaß des entzogenen Liegenschaftsvolumens restituiert, bis

⁶⁷⁹ Dazu und zum folgenden siehe: John, Lichtblau, Baumgartner et al., „Arisierungen“, Beschlagnahmungen, Entschädigungen: Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg.

1949 war der größte noch übrige Teil erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug ein Jahr. Das rückgestellte Liegenschaftsvolumen wurde zu 38,7 % vom Rückstellungswerber wieder weiterverkauft.

Die Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz gestalteten sich komplizierter und dauerten unverhältnismäßig lange,⁶⁸⁰ im Mittel beinahe dreieinhalb Jahre. Die kürzesten Verfahren waren nach 83 Tagen beendet, das längste dauerte 3.238 Tage, also beinahe neun Jahre.

III.4.1.3 Rückstellungen von Liegenschaften nach dem Dritten Rückstellungsgesetz

Bei einer auf Grund der eingeschränkten Quellenlage⁶⁸¹ allerdings nicht repräsentativen Untersuchung der Rückstellungsverfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz⁶⁸² bei der beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingerichteten Rückstellungskommission wurde die Bedeutung von Liegenschaften als Rückstellungsobjekte deutlich. 62,5 % der erhobenen Verfahren der Jahre 1956 und 1958 bis 1966 bezogen sich auf diese Vermögenskategorie.⁶⁸³ Vom Rückstellungsobjekt abhängige Unterschiede im Ergebnis des Rückstellungsverfahrens konnten nicht festgestellt werden.

Die Stichprobe von jüdischem Liegenschaftsbesitz in Wien, die auf Grund einer breiteren Quellenlage nicht den Einschränkungen der oben genannten Untersuchung unterlag, zeitigte folgende Ergebnisse: Nach einer „Arisierung“ durch Kaufvertrag wurden nur 55,5 % des enteigneten Liegenschaftsvolumens vollständig zurückgestellt, weitere 5,67 % unvollständig. Für 10,18 % fand keine Rückstellung statt. In 32,52 % wurde zwar ein Rückstellungsverfahren eingeleitet, das jedoch ohne Naturalrestitution endete. Bei einem Eigentümerwechsel infolge Schenkung oder Einantwortung nach einem Verlassenschaftsverfahren kam es nur in wenigen Fällen zu einer Rückstellung. Wurde der Verkauf in der NS-Zeit von einem Treuhänder abgewickelt, dann wurden mehr als 70 % des Liegenschaftsvolumens zurückgestellt. Dies erklärt sich aus der Judikatur zum Dritten Rückstellungsgesetz, die bei einem Verkauf durch einen Treuhänder jedenfalls das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung bejahte.

⁶⁸⁰ Zu den Ursachen siehe Böhmer, Die Finanzlandesdirektion sowie ders., Faber, Wladika, Die Finanzprokuratur.

⁶⁸¹ Siehe dazu die Erörterung in Kapitel I.3. des vorliegenden Schlussberichts.

⁶⁸² Vgl. Pammer, Die Rückstellungskommission.

⁶⁸³ Gesondert erfasst wurden Preziosen.

Die Zahl der Rückstellungsanträge nach dem Dritten Rückstellungsgesetz war im ersten Jahr nach der Verabschiedung des Gesetzes besonders hoch, sank dann etwas und stieg Anfang 1949, nachdem die Antragsfrist neuerlich verlängert worden war, nochmals an. Im Durchschnitt dauerten die Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz länger als jene nach dem ersten. Der größte Teil dieser Verfahren war bis April 1951 erledigt. Im Mittel waren Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz nach 756 Tagen beendet, also nach rund zwei Jahren. Das kürzeste Verfahren benötigte nur neun Tage, das längste hingegen 3472 Tage, also rund neuneinhalb Jahre.

In einem ersten Schritt erging meist ein Teilerkenntnis über die Rückstellungspflicht dem Grundsatz nach, die nachfolgenden Verhandlungen über die wechselweise Aufrechnung von Kaufpreisrückerstattung und Erträgen zogen die Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz dann oft unverhältnismäßig lange hinaus. In 13,6 % der Verfahren wurde weder an den Erwerber noch an den Geschädigten eine Ausgleichszahlung geleistet, nur an den Erwerber in 53,7 % der Fälle, nur an den Geschädigten in 5,1 % der Fälle und an beide am Verfahren Beteiligten in 27,7 % der Fälle. Bei den Zahlungen an die Erwerber handelte es sich meist um Kaufpreisrückerstattungen, den Geschädigten wurde ein Ersatz der Verfahrenskosten zugebilligt. Statistisch gesehen erhielten die Erwerber gemessen am deflationierten Kaufpreis die höheren Ausgleichszahlungen.

Weiterverkäufe nach Rückstellungen von Liegenschaften auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes kamen vergleichsweise häufig, bei 57,32 % des rückgestellten Liegenschaftsvolumens, vor. Aus den Weiterverkaufsverträgen im Grundbuch ist ersichtlich, dass diese Verkäufe oft der Aufbringung der im Rückstellungsverfahren vereinbarten Ausgleichszahlung dienten. Darauf weist auch die höhere Weiterverkaufsquote beim Dritten gegenüber dem Ersten Rückstellungsgesetz hin. Weiters lebte die Mehrheit der Rückstellungswerber nicht mehr in Österreich und hatte daher nur geringes Interesse am Besitz einer Liegenschaft hier.

Als Käufer dieser Liegenschaften und Anteile traten Wohnbaugesellschaften, Firmen, die Stadt Wien, Kammern bzw. Berufsverbände, Versicherungen und später auch die Republik selbst oder Banken auf.

Während aber der „Arisierungs“-Kaufpreis 1938 sich als vergleichsweise stabil erwiesen hatte, konnten in den 40er und 50er Jahren für Liegenschaften in Wien keine guten Preise erzielt werden. Die Anwesenheit der Besatzungsmächte, Bombenschäden an den Häusern sowie die Wohnraumbewirtschaftung durch das Wohnungsanforderungsgesetz

drückten die Preise. Rückstellungswerber aus dem Ausland wollten oder konnten in vielen Fällen nicht abwarten, bis sich der Immobilienmarkt wieder erholt hatte und verkauften ihre Immobilien daher oft deutlich unter dem Wert von 1938.

Allgemeine Angaben zum Vollzug des Dritten Rückstellungsgesetz liegen für Salzburg vor: In 22,7 % der geklärten Fälle erfolgte die Rückstellung im Sinne des Antrags, dabei wurde meist auf die Rückerstattung von Erträgen während der NS-Jahre verzichtet, um das Verfahren nicht zu verlängern. In 39 % der Fälle kam es zu einer Rückstellung im Zusammenhang mit einem Vergleich, in 8,2 % der Fälle verglich man sich, ohne dass eine Rückstellung erfolgte. In 17,7 % der Rückstellungsverfahren wurde der Antrag abgewiesen, d.h. es erfolgte keine Rückstellung. Darin sind aber auch zwölf von einer einzigen Person angestrebte Fälle enthalten, die allesamt abgewiesen wurden.

III.4.2 Rückstellung von Unternehmen

Im Vergleich zu Liegenschaften kam der Rückstellung von Betrieben und Unternehmen im Vollzug der Rückstellungsgesetze geringere Bedeutung zu. Eine aufgrund der eingeschränkten Quellenlage allerdings nicht repräsentative Untersuchung der Rückstellungen bei der Rückstellungskommission Wien weist in 18,1 % der untersuchten Rückstellungsfälle Betriebe als Rückstellungsobjekte auf,⁶⁸⁴ im Anwendungsbereich des ersten und zweiten Rückstellungsgesetzes spielten Betriebe keine nennenswerte Rolle.⁶⁸⁵ In Anbetracht der Lückenhaftigkeit der noch vorhandenen Quellen und der an anderer Stelle ausgeführten Bewertungsprobleme kann keine generalisierte wertmäßige Gegenüberstellung von „arisierten“ zu restituierten Unternehmen vorgenommen werden.

Auch Untersuchungen einzelner Fälle, die abseits statistischer Angaben Strukturen und Probleme der Rückstellung von Unternehmen deutlich machen können, stoßen nicht nur auf das Hindernis skartierter Rückstellungsakten, sondern auch auf den Umfang und die Komplexität der meisten jener Fälle, für die Material überliefert ist. Bewertungen sind selbst in Einzelfällen schwierig vorzunehmen, weil einerseits detaillierte ziffernmäßige Berechnungen kaum überliefert sind und andererseits der Wert eines Betriebes 1938 und 1945 schon wegen der grundlegend veränderten gesamtwirtschaftlichen Situation kaum vergleichbar sein kann.

⁶⁸⁴ Pammer: Die Rückstellungskommission, S. 49.

⁶⁸⁵ Böhmer, Die Finanzlandesdirektion, ders.: Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen. in: Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen. Wien 2002.

Bei den Rückstellungsverhandlungen bezüglich größerer Betriebe spielte die Frage der Abgeltung von Steuerschulden aus der Zeit vor 1938 eine wichtige Rolle. 1938 wurden oft lange aufgehäufte Steuerschulden fällig gestellt. Außerdem waren die zusätzlich vom NS-Staat auferlegten Steuern – Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe sowie fiktive Steuerrückstände – aus dem Kaufpreis zu entrichten. Entsprechend kompliziert gestaltete sich die Auseinandersetzung anlässlich der Restitution des Unternehmens.

Eine Untersuchung über „arisierte“ Groß- und Mittelbetriebe mittels qualitativer Methoden⁶⁸⁶ ergab, dass alle beanspruchten Groß- und Mittelbetriebe rückgestellt bzw. Gegenstand eines Vergleichs zwischen ursprünglichen Eigentümern und „Ariseuren“ bzw. beider Rechtsnachfolger geworden sein dürften, wobei Vergleiche überwogen. Auch eine statistische Erhebung der noch vorhandenen Rückstellungsakten der Rückstellungskommission Wien weist bei Unternehmensrückstellungen auf eine etwas geringere Tendenz zur Naturalrestitution im Verhältnis zu Vergleichen.⁶⁸⁷ Dem entspricht weiters, dass es sich bei den von den Sammelstellen eruierten unbeansprucht bzw. erblos gebliebenen Betrieben vorwiegend um Kleingewerbe bzw. kleine Handelsbetriebe handelte.⁶⁸⁸ Größere Betriebe wurden also in den meisten Fällen Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens.

Aus den näher untersuchten größeren Restitutionsfällen sind krasse oder systematische Benachteiligungen der Rückstellungswerber ebenso wenig ersichtlich wie eine systematische Tendenz, eine Rückstellung zu verunmöglichen. Es gab Unternehmer, die mit ihren Rückstellungsvergleichen eher besser ausstiegen als sie 1938 mit ihrem Betrieb dagestanden waren. Andere wiederum bekamen eine ruinierte Firma zurück. Die Situation des Jahres 1938 konnte mittels der Rückstellungsgesetzgebung nicht wieder hergestellt werden. Beträchtliche Probleme bereitete im Bereich der Unternehmensrückstellung sowie auch bei anderen Rückstellungsobjekten die Frage, inwieweit die Zahlung diskriminierender Abgaben aus dem Verkaufserlös „im Interesse“ bzw. zugunsten des Geschädigten erfolgt sei und dieser daher den Kaufpreis unter Einschluss dieser Abgaben zurückzuerstatten hatte.⁶⁸⁹

Die große Zahl der 1938 liquidierten Klein- und Kleinstunternehmen entzog sich allerdings der Rückstellungsgesetzgebung, die ja darauf abstellte, nur noch vorhandenes Vermögen zu restituieren. Darüber hinaus weisende Entschädigungsleistungen für nicht mehr auffindbare entzogene Güter wurden erst nach dem Abschluss des Staatsvertrages,

⁶⁸⁶ Weber, et al., Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938-1945.

⁶⁸⁷ Pammer, Die Rückstellungskommission, S. 102.

⁶⁸⁸ Werner, Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen.

⁶⁸⁹ Siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kapitel D.III.1.

vorwiegend auf Drängen der westlichen Signatarstaaten, in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen.

1945 waren allerdings noch die Liquidationserlöse, in NS-Terminologie „Abwicklungserlöse“ zahlreicher aufgelöster jüdischer Betriebe auf Konten des OFP Wien vorhanden, die von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland verwaltet und auf Schillingkonten konvertiert wurden.⁶⁹⁰ Rechtlich befanden sich diese Erlöse nach Ansicht des Finanzministeriums noch im Besitz der betroffenen jüdischen Unternehmer und konnten daher diesen im Falle einer Anspruchserhebung ohne Umweg über das erste Rückstellungsgesetz ausgefolgt werden, sofern der Erlös noch ihrem Unternehmen zugeordnet werden konnte. Die namentlich geführten Liquidationskonten wurden daher 1952 beim Bezirksgericht Innere Stadt auf das Konto der Verwahrungsabteilung beim Oberlandesgericht Wien hinterlegt. Das Gericht zahlte den früheren Eigentümern die Erlöse aus ihren liquidierten Unternehmen unter Wahrung des Währungsschutzgesetzes aus. Hinsichtlich der bei der Creditanstalt befindlichen Konten liegen konkrete Zahlen vor. Von den rund öS 930.000, die 1952/53 bei Gericht hinterlegt worden waren und 1.110 Einzelbeträge umfassten, waren 1960 nur mehr öS 31.000 vorhanden.⁶⁹¹ Der Rest war an die Berechtigten ausgefolgt worden.⁶⁹² Die bei Gericht und interessanterweise auch noch bei Treuhandinstituten vorhandenen Restbeträge aus Liquidationserlösen wurden nach 1959 an die Sammelstellen ausgefolgt.⁶⁹³

In der NS-Zeit aufgelöste juristische Personen des Wirtschaftslebens, also diverse Kapitelgesellschaften, konnten mittels des Fünften Rückstellungsgesetz entweder wieder errichtet oder aber die noch vorhandenen Anteile den geschädigten Anteilsberechtigten restituiert werden. Dieses Gesetz hatte in der Praxis jedoch keine große Bedeutung erlangt.

Die Mehrheit der durch die Auflösung ihres Betriebes Geschädigten konnte allerdings nur aufgrund des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes⁶⁹⁴ Entschädigungsleistungen für verlorengegangenes Betriebsinventar beanspruchen. Einige der Betroffenen versuchten auch im Rahmen des Abgeltungsfonds, ihre Ansprüche auf ihnen nicht ausbezahlte Abwicklungserlöse geltend zu machen. Eine Entschädigung dafür war allerdings im Abgeltungsfondsgesetz nicht enthalten gewesen. Als jedoch nach Befriedigung der gesetzeskonformen Anträge dem Abgeltungsfonds noch Restbeträge zur Verfügung standen,

⁶⁹⁰ Siehe dazu Böhmer, Die Finanzlandesdirektion.

⁶⁹¹ BMF Zl. 252.122-34/60, Sammelstelle A an BMF, 24.3.1960, ÖStA AdR 06, Bestand BMF-VS.

⁶⁹² Detailliert dazu Böhmer, Die Finanzlandesdirektion.

⁶⁹³ Werner, Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen.

⁶⁹⁴ Siehe dazu Kapitel IV.3.1 des vorliegenden Schlussberichts.

wurden daraus in Absprache mit dem für eine solche Erweiterung zuständigen Bundesministerium für Inneres diese Antragsteller im Zuge einer „Härteregelung“, allerdings im Verhältnis zur Zahl der Antragsteller in geringem Umfang, noch berücksichtigt.⁶⁹⁵ Dies betraf aber nur jene Geschädigten, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes ihre Anträge sozusagen „auf gut Glück“ gestellt hatten.

Im Bereich der in der NS-Zeit liquidierten Betriebe kam es also nur zu unsystematischen Entschädigungsleistungen.

Auf sozialgeschichtlicher Ebene bleibt als ein Hauptergebnis von „Arisierung“ und Restitution der Austausch eines Teils der Wirtschaftseliten. Die meisten Unternehmer, die nach 1938 vertrieben wurden, kehrten nicht wieder zurück. Ein guter Teil der „Ariseure“ konnte dagegen seine Stellung behaupten. Das waren die Profiteure der „Arisierung“ in der Privatwirtschaft, die bei dieser Aktion zum Zug kamen, weil die Regeln der Reproduktion des Unternehmertums teilweise außer Kraft gesetzt waren, insbesondere was die Kapitalbeschaffung betraf. In dieser Hinsicht hatte die NS-Wirtschaftspolitik soziale Tatsachen geschaffen, die nach 1945 nicht mehr revidiert wurden.

III.4.2.1 Probleme der Bewertung

Eine wirtschaftsrechnerische Logik geht davon aus, dass 1938 eine bestimmte Summe Vermögens entzogen wurde, die sich aus der Differenz zwischen gezahlten Preisen und tatsächlichen Werten errechnen ließe. Ob man sich bei der Feststellung dieser „wahren Werte“ von den Selbstangaben in den „Vermögensanmeldungen“ leiten lässt oder sie (im Fall von Betrieben) aus Bilanzen und Wirtschaftsprüfungsberichten zu extrapolieren versucht, die zugrundeliegende Vorstellung ist jene eines Wertes von 1938, auf den die rechtmäßigen Eigentümer Anrecht hätten. Hat nach 1945 eine Restitution stattgefunden, so sei auch diese ziffernmäßig zu bewerten. Aus der Differenz zwischen den errechneten Vermögenswerten zur Zeit der „Arisierung“ und jenen zur Zeit der Rückstellung ergäbe sich dann ein offen gebliebener Anspruch oder vielleicht ein Übergenuss.

Grundsätzlich böte sich für die Ermittlung des Verkehrswertes eines Unternehmens die sogenannte Schmalenbach-Formel an, die kurz so beschrieben werden kann:

$$\text{Sachwert} + \text{Ertragswert} : 2 = \text{Verkehrswert}$$

In vielen Fällen sind nicht nur die notwendigen Grunddaten nicht verfügbar, sondern es sind auch die Kriterien für die Ermittlung künftiger Erträge in – wenn man auch die

⁶⁹⁵ Siehe dazu Helen Junz et al, Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung.

Restitutionen miteinbeziehen möchte – einer Zeit zweier struktureller Brüche in der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mit Sicherheit ermittelbar.

Wie verlässlich die von den Betroffenen selbst gemachten Angaben über die Höhe ihres Vermögens waren, muss offen bleiben. Es gibt jedoch zahlreiche Indizien dafür, dass die in den Anmeldungen genannten Zahlen eher die untere Grenze der tatsächlich vorhandenen Werte markieren.

Am verlässlichsten scheinen in der Regel Wirtschaftsprüfungsberichte – nicht die Bilanzen – von Unternehmen zu sein. Aber es hätte wenig Sinn, die Zahlen für 1937 oder 1938 mit jenen von 1945 zu vergleichen, weil ein Unternehmen – in einem Extremfall – durch Kriegsschäden zerstört und im anderen Fall durch große Investition modernisiert worden sein könnte. Die Differenz zwischen den errechneten Vermögenswerten zur Zeit der „Arisierung“ und jenen zur Zeit der Rückstellung ist nicht gleich einem offen gebliebenen Anspruch oder gar einem etwaigen Rückstellungsgewinn.

Die meisten nach 1945 im Rahmen von Rückstellungsvergleichen zustande gekommenen Regelungen waren daher stets das Ergebnis von Verhandlungen und Auseinandersetzungen, keineswegs jedoch präziser Schätzungen und Berechnungen. Hätte man so tun sollen, als wäre der „Anschluss“ Österreichs nicht erfolgt, und die Entwicklung der Jahre 1934 bis 1937 einfach fortschreiben? Sollte man heute im Wissen um das historische Folgende die Entwicklung der Kriegsjahre antizipieren und – beispielsweise – Unternehmen der Metallbranche bessere Entwicklungschancen zubilligen als Firmen des Konsumgüterbereiches? Sollte man die Entwicklung nach 1945 in die Rentabilitätserwartungen miteinbeziehen? War ein Unternehmen des Jahres 1937 überhaupt noch mit dem von 1945 oder 1950 vergleichbar? Wie ist es möglich, die Existenz stiller Reserven nachzuvollziehen, die in den meisten Fällen – wenn man von Immobilien absieht – in vorsichtig bewerteten Warenvorräten oder Wertpapierbeständen lagen?

Die im besten Fall aller vorhandenen Daten zu ermittelnde Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis würde nichts anderes darstellen als eine fiktive Summe, die man – wiederum im besten Fall – mit den nach 1945 gezahlten Restitutionserlösen vergleichen könnte. Doch gerade die Zahlungen in den Rückstellungsvergleichen stellen in der Regel

keinen direkten Zusammenhang mit dem „Unternehmenswert“ des Jahres 1938 her. Die Rückstellungsvergleiche waren das Ergebnis von Verhandlungen, in denen sich – von der vom Gesetz festgelegten Prozedur her – der Geschädigte sehr oft zum zweiten Mal gegenüber dem „Ariseur“ im Nachteil befand. Die Summen, die gezahlt wurden, spiegeln in erster Linie verfahrensrechtliche Positionen zwischen Verhandlungsmacht und –ohnmacht wider, nicht reale Wertrelationen.

III.4.3 Mobilien

Im Bereich des mobilen Gutes waren die Bemühungen um Rückstellung nur sehr bedingt erfolgreich, nicht zuletzt deshalb, weil sich nach dem Krieg die Eigentums- und Besitzverhältnisse vielfach nur noch schwer klären ließen bzw. der Verbleib der Güter überhaupt nicht mehr eruiert werden konnte.⁶⁹⁶ Erst das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG) sollte hier – wenn auch zum Teil völlig unzureichend – zumindestens entschädigen, was nicht rückgestellt worden war. Die Ausforschung, wo zum Beispiel Bibliotheken letztendlich gelandet waren, dauerte Jahre und ist bis heute nicht abgeschlossen, wie das jüngst in Auftrag gegebene Forschungsprojekt zur Provenienz in der Österreichischen Nationalbibliothek zeigt.

Selbst dort wo die Gegenstände noch vorhanden waren, dauerte eine Rückstellung oft jahrelang, wie das Beispiel der ursprünglich im Hafen Triest lagernden Umzugsgüter zeigt.:

Die Güterverkehrsgesellschaft „Adria“ in Triest hatte bereits vor Kriegsende Teile der Umzugsgüter ohne Nennung der Eigentümer in das Klagenfurter Dorotheum zum Verkauf eingebracht. Die angefallenen Erlöse waren im Auftrag der „Adria“ bis Mai 1945 auf das Konto Nr. 1466 bei der Landeshypothekenanstalt Klagenfurt eingezahlt worden. Offenbar wurden die Verkäufe im Auftrag der britischen Besatzungsbehörde (Headquarters Civil Affairs, Land Kärnten, R. D. & R. Branch, Klagenfurt) weitergeführt und die eingehenden Summen auf ein Sperrkonto „Adria – Triest“ bei der österreichischen Nationalbank in Klagenfurt/Celovec verbucht. Nach Angaben des Dorotheums wurden bis Mitte 1948 jene von der „Adria“ stammenden Gegenstände verwertet, die räumlich viel Platz beanspruchten hatten oder durch längere Lagerung verdorben wären. Die Verwertung hatte mehr als öS 350.000 eingebracht, die auf das Nationalbank-Sperrkonto Nr. 1952 eingezahlt worden waren.

⁶⁹⁶ Siehe zum folgenden: Anderl, Blaschitz, Loitfellner, Die „Arisierung“ von Mobilien.

Das Dorotheum, das betonte, dass es bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Einflussnahme der österreichischen Behörden auf die Verwertung der gegenständlichen Güter gegeben habe, fertigte für das BMVS Bestandslisten der noch in seiner Verwahrung befindlichen Umzugsgüter an. Eine Identifizierung der Umzugsgüter, die bestenfalls nach allfällig vorhandenen Monogrammen oder besonderen Merkmalen hätte versucht werden können, hielten sowohl der Britische Eigentumskontrolloffizier als auch die Leitung des Dorotheums für ausgeschlossen.

Die britischen Militärbehörden übergaben die von ihnen gesammelten Kunst- und Gebrauchsgegenstände, die den früheren Eigentümern zunächst nicht mehr zugeordnet werden konnten, schließlich der österreichischen Regierung.⁶⁹⁷ Im Juni 1948 bat das Österreichische Generalkonsulat in New York das Auswärtige Amt in Wien, Nachforschungen über das Schicksal des in Triest beschlagnahmten Umzugsguts österreichischer Emigranten einzuleiten. In diesem Schreiben wurde auch die (nicht belegbare) Vermutung geäußert, dass ein Teil des in Triest beschlagnahmten Umzugsguts vor 1945 in gewissen Abständen dem Wiener Dorotheum zur Versteigerung zugeführt worden sei. Es ist jedoch möglich, dass sich diese Information auf die Versteigerungen durch das Klagenfurter Dorotheum bezogen. Das Generalkonsulat bat um Mitteilung darüber, ob den rechtmäßigen Eigentümern die Betreibung von Restitutionsverfahren im Rahmen der Rückstellungsgesetze empfohlen werden solle bzw. an wen ein allfälliger Rückstellungsantrag zu richten sei. Bei den Beständen handelte es sich offenbar zum größten Teil um Gegenstände von österreichischen Besitzern, weil eine große Anzahl von Bildern und Plastiken den in der NS-Zeit in Österreich verwendeten Ausfuhrstempel der damaligen Zentralstelle für Denkmalschutz trug. Die Kunstgegenstände (Ölbilder, Aquarelle, Graphiken, Skulpturen und kunstgewerbliche Gegenstände, insgesamt 886 Stück) sollten vom BDA in ein eigenes zu mietendes Depot in Klagenfurt/Celovec übernommen werden. Die Schmuck- und Wertgegenstände (Ringe, Uhren, Ketten, kunstgewerbliche Gegenstände aus Silber, Tafelsilber und Bestecke, insgesamt 1.340 Stück) sollten weiterhin in einem Safe des Dorotheums deponiert, der Rest, eine große Anzahl von belanglosen Gebrauchsgegenständen, nach Dafürhalten des BMVS ebenfalls im Dorotheum verbleiben und veräußert werden.

⁶⁹⁷ BDA an die Rechtsanwaltskammer Wien, 9.8.1949, Betreff: Kunstgegenstände aus unbekanntem Eigentum, Nachforschung, BDA, Restitutionsmaterialien, Kt. 14, Depot Klagenfurt, „Masse Adria“ (Beschlagnahmungen).

In einem Feststellungsbescheid vom 18. September 1959 entschied schließlich die FLD für Kärnten, dass aufgrund von § 3 a, Abs. 2 der Auffangorganisationengesetz-Novelle⁶⁹⁸ unter Anwendung der Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetz das Eigentum an den in den beigelegten Listen (103 Blatt) angeführten Vermögenswerten, soweit nicht mit der Bezeichnung „Ju ...“ versehen, mit 31. Dezember 1956 zur gesamten Hand auf die Sammelstellen A und B übergegangen sei. Eine Abrechnung erübrige sich, weil Erträge aus diesen Gegenständen nicht erwachsen seien. Anfang November 1959 informierte das BDA Wien den Geschäftsführer der Sammelstellen A und B, Georg Weis, über den Feststellungsbescheid, der laut Mitteilung der FLD für Kärnten inzwischen rechtskräftig geworden war. Demnach würden alle in den Listen enthaltenen Vermögenswerte rechtskräftig in das Eigentum der Sammelstellen A und B übergehen. Die in der Liste des Blattes 103 vermerkten Gegenstände befänden sich in Verwahrung des BDA.⁶⁹⁹ Das BDA drängte nun auf eine rasche Übernahme durch die Sammelstellen, weil es sich nunmehr nicht mehr um herrenloses Gut handle und durch den Abtransport ein ganzer Raum des Depots in der Löwelstraße frei werde.⁷⁰⁰

Schließlich wurden die vom Feststellungsbescheid betroffenen Objekte aus der „Masse Adria“ ebenso wie die beim BDA verwahrten Arbeitsbehelfe zur Feststellung der früheren Eigentümer der Sammelstelle A übergeben.⁷⁰¹

III.4.4 Wertpapiere

Für diejenigen Wertpapiere, die zu Kriegsende in den Depots österreichischer Banken, vor allem der Länderbank und der Creditanstalt, lagen oder sich in privatem Vermögen bzw. in Nachlässen befanden, stellte sich die Frage der eigentumsrechtlichen Zuordnung der vorhandenen Wertpapiere. Wertpapiere, deren Eigentumsverhältnisse unklar sind, werden vom Finanzministerium zur Bereinigung aufgerufen. Rechtzeitig angemeldete Wertpapiere

⁶⁹⁸ BGBl 1958/285.

⁶⁹⁹ BDA Wien, Entwurf eines Schreibens an die Sammelstellen A und B, z. Hd. Dr. Georg Weis, 2.11.1959, Betreff: Restitution Depot Klagenfurt, Zl. 8930/59; FLD für Kärnten an BDA Wien, 22.10.1959; BMF, für den Bundesminister gez. Dr. Wittermann, an BDA, Betreff: Vermögensmasse „Adria“, Übertragung an die Sammelstelle „A“, Zl. 211.915-33/59, BDA, Restitutionsmaterialien, Kt. 14, Depot Klagenfurt, „Masse Adria“ (Beschlagnahmungen).

⁷⁰⁰ BDA, Aktenvermerk, Betreff: Restitution, Depot Klagenfurt, Zl. 8662/59, BDA, Restitutionsmaterialien, Kt. 14, Depot Klagenfurt, „Masse Adria“ (Beschlagnahmungen).

⁷⁰¹ BDA Wien, Aktenvermerk betr. „Masse Adria“, 15.12.1959, ehem. Depot Klagenfurt, Fotokartei, Güterliste und Personenverzeichnis – Übergabe an die Sammelstelle A, Zl. 9920/59; BDA, Übergabe- bzw. Übernahmebestätigung, 19.11.1959, BDA, Restitutionsmaterialien, Kt. 14, Depot Klagenfurt, „Masse Adria“ (Beschlagnahmungen).

werden als bereinigt gekennzeichnet bzw. werden für verlorene Wertpapiere Ersatzstücke ausgestellt. Damit sind die Eigentumsverhältnisse an diesen Papieren verbindlich geklärt. Nicht rechtzeitig angemeldete Wertpapiere werden kraftlos (amortisiert), d.h. die Rechte aus dem Wertpapier gehen unter.

Diese Wertpapierbereinigung erfolgte durch das Wertpapierbereinigungsgesetz BGBl 1954/188. Bestimmte Wertpapierarten wurden in einem Aufruf- und Anmeldeverfahren bereinigt, nicht bereinigte Wertpapiere wurden kraftlos. Will man die Wertpapierbereinigung unter dem Blickwinkel der Restitution bewerten, so ist zu differenzieren: Soweit Wertpapiere durch Zwangsmaßnahmen der Nationalsozialisten entzogen worden waren, änderte die Wertpapierbereinigung am Bestehen eines Rückstellungsanspruches nichts, der Rückstellungsanspruch bezog sich auf das bereinigte Wertpapier bzw. das Ersatzstück (§ 26 WBG). Eine zweite (vermutlich kleinere) Gruppe von Wertpapieren im Besitz von Juden oder Jüdinnen dürfte nicht entzogen worden sein, sondern befand sich im Zeitpunkt des Aufrufes zur Anmeldung noch in Wertpapierdepots österreichischer Banken. Diese Wertpapiere dürften ordnungsgemäß bereinigt worden sein, weil ja die Depotbank eine Anmeldepflicht traf (§ 5 WBG). Auch konnte die Wertpapierbereinigung am Herausgabeanspruch des jüdischen Besitzers bzw. seiner Erben nichts ändern.

Aus der Sicht des Rückstellungsrechts problematisch war eine Gruppe von Wertpapieren: Es steht zu vermuten, dass ein erheblicher Teil von Wertpapieren nicht in Bankendepots hinterlegt, sondern zuhause verwahrt worden war. Diese Wertpapiere dürften zwar in Nachlässen deportierter oder geflüchteter Juden und Jüdinnen vorhanden gewesen sein, wurden aber bei Flucht oder Nachkommen ermordeter Juden in Übersee vermutlich schon wegen der fehlenden Kenntnis vom österreichischen Bereinigungsverfahren nicht angemeldet. Bezüglich dieser Wertpapiere hatte das Wertpapierbereinigungsverfahren mit seiner Rechtsfolge der Amortisation (§ 17 WBG) letztlich die Wirkung einer entschädigungslosen Enteignung, wenngleich die Verwendung des Erlöses aus den Schlusstückchen zur Finanzierung des Abgeltungsfondsgesetzes einen gewissen Ausgleich schaffte.

Ein besonderes rechtliches Regime galt schließlich für Vorkriegsanleihen Österreichs, österreichischer Bundesländer oder österreichischer Unternehmen, die vor 1938 in ausländischer Währung (v.a. in Dollar) begeben worden waren und bezüglich derer sich nach

1945 ebenfalls die Frage der Wertpapierbereinigung und allfälliger Rückerstattungsansprüche stellte. Hier erfolgte die Bereinigung einerseits durch das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz⁷⁰² und andererseits durch bilaterale Abkommen Österreichs mit den Ländern, in denen die Auslandstitel begeben worden waren. Besonders hervorzuheben ist das Dollarobligationenabkommen zwischen Österreich und den USA⁷⁰³, das nicht nur ein Bereinigungsverfahren, sondern in seinem Art 11 auch Restitutionsansprüche vergleichbar den österreichischen Rückstellungsgesetzen enthielt.

Ein Teil der hier einschlägigen, entzogenen Wertpapiere ist zwischen 1938 und 1945 nach Deutschland transferiert worden. Für diese Wertpapiere konnten österreichische Wertpapierbesitzer Rückerstattungsansprüche nach dem deutschen Bundesrück-erstattungsgesetz (BRüG)⁷⁰⁴ bzw. den Vorgängerregelungen in den einzelnen Besatzungszonen erheben. Dies setzte nach § 5 BRüG voraus, dass das Wertpapier außerhalb des Gebietes der nachmaligen BRD entzogen, sodann aber in dieses Gebiet gelangt waren. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen sind gerade zu dem damit erforderlichen Beweis ergangen, dass das Wertpapier nach seiner Entziehung in Österreich in das Gebiet der nachmaligen BRD, vor allem an die Reichsbank in Berlin, gelangt war. Bei einer Detailanalyse des BRüG im Hinblick auf die Rückerstattung von Wertpapieren ist im Vergleich zur österreichischen Rechtslage vor allem die Regelung interessant, wonach Rückerstattungsansprüche für Inhaberpapiere ausgeschlossen sind, wenn diese im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr erworben worden waren. Überdies konnten Wertpapierbanken, welche die Wertpapierkommission für entzogene Wertpapiere im Wege des Selbsteintrittes⁷⁰⁵ durchführten, unter bestimmten Voraussetzungen selbst restitutionspflichtig werden.

⁷⁰² BGBl 1954/22.

⁷⁰³ BGBl 1957/215.

⁷⁰⁴ dBGBl I 1957, 734.

⁷⁰⁵ Beim Kommissionsgeschäft besteht die Möglichkeit, dass der Kommissionär jene Ware, für die er einen Käufer finden soll, selbst erwirbt; das nennt man Selbsteintritt. Das haben Banken oft gemacht, die mit dem Verkauf von Wertpapieren beauftragt worden waren. Nach der Judikatur des BGH konnte das dazu führen, dass die Banken in diesem Fall selbst rückstellungspflichtig wurden (obwohl sie die Papiere dann weiterverkauft haben).

IV Der Staatsvertrag von Wien und die Rückstellungen und Entschädigungen

Der am 15. Mai 1955 unterzeichnete österreichische Staatsvertrag, der schon im Entwurfsstadium die Debatte um die Rückstellungsgesetze geprägt hatte, beinhaltete wesentliche Bestimmungen für die Opfer der NS-Beraubungen. Artikel 25 und 26 normierten die österreichische Pflicht zur Rückgabe entzogenen Vermögens an Verfolgte (Artikel 26) und an Angehörige der Vereinten Nationen (Artikel 25), soweit diese Werte noch vorhanden waren. Ein Schadenersatz für nicht mehr verfügbares entzogenes Eigentum Verfolgter (Artikel 26, Abs. 1) sollte im selben Ausmaß geleistet werden, in dem Österreich seinen eigenen Staatsangehörigen Kriegsschäden abgelten würde. Erbloses Vermögen Verfolgter hatte Österreich unter seine Kontrolle zu nehmen und für Hilfe und Unterstützung von Verfolgungsopfern zu verwenden (Artikel 26, Absatz 2).

Weiters fanden sich im Staatsvertrag Regelungen bezüglich des Deutschen Eigentums. Die Ansprüche der Sowjetunion wurden durch eine österreichische Ablösezahlung abgegolten. Die Westmächte sicherten ihre Ansprüche hinsichtlich ihrer Interessen an Eigentum in Österreich mit zwei Zusatzvereinbarungen zum Staatsvertrag – Großbritannien und die USA mit dem so genannten Wiener Memorandum, Frankreich mit einer eigenen Vereinbarung – um den Weg zu einer Einigung mit den sowjetischen Forderungen nicht zu blockieren.⁷⁰⁶ Die Erfüllung des Wiener Memorandums durch Österreich verzögerte sich allerdings bis 1960 und gab mehrfach Anlass zu Kritik durch die USA und Großbritannien.⁷⁰⁷ Die weiteren Bestimmungen zum Deutschen Eigentum – Österreich erhielt das gesamte Deutsche Eigentum zugesprochen, wurde aber zu einem Forderungsverzicht gegenüber der BRD verpflichtet – verursachten noch vor der Unterzeichnung des Vertrages deutsche Proteste, weil damit auch ein Rückgabeverbot jenes deutschen Vermögens an deutsche juristische und physische Personen verbunden war, dessen Wert USD 10.000 (öS 260.000 zu damaligem Kurs) überstieg.⁷⁰⁸ Zur bilateralen Lösung dieser Fragen wurden ab September

⁷⁰⁶ Diese Vereinbarungen sind abgedruckt in Stourzh, Um Einheit und Freiheit. S. 671-680.

⁷⁰⁷ Siehe dazu auch Rathkolb, Washington ruft Wien. S. 163-175, 232-259.

⁷⁰⁸ Art. 22, 23 StV 1955.

1955 Verhandlungen geführt, die in den 1957 unterzeichneten deutsch-österreichischen Vermögensvertrag mündeten.⁷⁰⁹

IV. 1 Die Folgen des Staatsvertrags von 1955⁷¹⁰

IV.1.1 Der Notenwechsel mit den Westmächten 1959 zu Artikel 26 des Staatsvertrags

Die österreichische Bundesregierung war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Staatsvertrages der Auffassung, Artikel 26 durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung und die bereits in Vorbereitung befindliche Schaffung von Sammelstellen für das erblose Vermögen so gut wie erfüllt zu haben. Die Westmächte jedoch erhoben in Anknüpfung an diese Staatsvertragsbestimmung weiter gehende Forderungen. Diese wurden Österreich in einer auf eine Initiative der USA zurückgehenden Verbalnote, die inhaltlich von Frankreich und Großbritannien mitgetragen wurde, im Juni 1956 übermittelt.⁷¹¹ Darin verlangten die Westmächte neuerlich die Rückstellung von Miet- und Pachtrechten, die Österreich seit 1948 mehrmals abgelehnt hatte, die Auszahlung von Pensionen an noch immer nicht berücksichtigte Gruppen ehemals österreichischer Bediensteter sowie weiters Entschädigungsleistungen für vom NS-Regime eingezogene Bankkonten, Wertpapiere, Hypotheken, Versicherungspolizzen und für diskriminierende Abgaben (Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer). Dabei handelte es sich um Ansprüche, die zum Teil bereits seit 1953 vom Committee for Jewish Claims on Austria formuliert worden waren. Erste Gespräche zwischen Repräsentanten der Westmächte und Österreich bezüglich der Note der Westalliierten fanden im Oktober 1956 und dann erst wieder im April 1957 statt.

Auch die ehemals Verfolgten knüpften an Artikel 25 und 26 die Hoffnung, dass Österreich nun doch die noch offenen Rückstellungswünsche, beispielsweise auch für Mietwohnungen, erfüllen würde. Bis Anfang 1956 langten beim Finanzministerium in Wien 16.000 Anmeldungen auf Grund von Artikel 26 des Staatsvertrags ein, die vorläufig für die Betroffenen folgenlos blieben, ihnen jedoch im Vierten Rückstellungsanspruchsgesetz 1961

⁷⁰⁹ Stourzh, S. 526-536; Matthias Pape: Ungleiche Brüder. Österreich und Deutschland 1945-1965. Köln-Weimar-Wien 2000. S. 294-369, 445-469; Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, Kapitel V.1. und V.6.

⁷¹⁰ Zum folgenden siehe: Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung.

⁷¹¹ Aide Memoire, 18.6.1956, PRO FO 371/124116, RR 1571/17; deutsche Übersetzung ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 24.

gegenüber den Sammelstellen ein Recht auf Rückgabe ihres bis dahin nicht beanspruchten Eigentums sicherten.

Das am 13. März 1957 vom Nationalrat beschlossene Auffangorganisationengesetz⁷¹² beinhaltete wenig mehr als die Grundlage zur Errichtung der Sammelstellen für das erblose Vermögen und wurde – trotz jahrelanger Vorarbeiten – übereilt verabschiedet, weil der Ablauf der im Staatsvertrag normierten Frist von 18 Monaten ab Inkrafttreten des Staatsvertrags drohte und man fürchtete, die Sowjetunion könnte dies zum Anlass für unangenehme Interventionen nehmen. Bis 1953 war die Konstituierung von nur einer Sammelstelle geplant gewesen, wobei die jüdischen Organisationen aber befürchteten, dass das erblose jüdische Vermögen allenfalls an nichtjüdische NS-Opfer verteilt werden könnte.⁷¹³ Als zusätzlich auch in einer Enquete der evangelische Oberkirchenrat die Schaffung von zwei anstelle einer Sammelstelle anregte, schloss sich die österreichische Bundesregierung in den Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen diesem Vorschlag an. Vertreter des Finanzministeriums waren darüber hinaus der falschen Überzeugung, dass ohnehin nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des erblos gebliebenen entzogenen Vermögens von Juden stammte und den jüdischen Organisationen keine Vertretungskompetenz für jene Verfolgungsoffer zukäme, die zwar aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ als Juden gegolten hatten, aber nicht mehr der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört hatten. Das Auffangorganisationengesetz normierte daher zwei Sammelstellen: die Sammelstelle A für die Erfassung jener Vermögen, deren Eigentümer am 31. Dezember 1937 Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft gewesen war und die Sammelstelle B für das nicht beanspruchte Vermögen der übrigen Verfolgten. Die Lenkungsgremien (Kuratorien) wurden aus Repräsentanten der jeweiligen Opfergruppen gebildet.

Die Westmächte widmeten den Sammelstellen wenig Aufmerksamkeit, weil deren Erlöse entsprechend der Vereinbarung des Claims Committee mit der österreichischen Bundesregierung Verfolgten in Österreich zukommen sollten und daher Interessen der Staatsangehörigen der Westmächte nicht berührten. Im Laufe des Jahres 1957 kam es nur zu einer teilweisen Annäherung der österreichischen und westalliierten Standpunkte bezüglich

⁷¹² BGBl 1955/152, 1957/73.

⁷¹³ Zu diesen innerjüdischen Problemen siehe auch Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Helga Embacher: Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde. Wien 2002.

der Erfüllung des Artikels 26. In einem ersten Notenwechsel im April 1958⁷¹⁴ sagte Österreich Regelungen für eine Entschädigung für eingezogene Lebensversicherungspolizzen⁷¹⁵ und eine Auszahlung von Pensionen auch für ehemalige Bedienstete der Stadt Wien nach dem Muster der ehemaligen österreichischen Bundesbediensteten, denen rückwirkend ab 1950 außerordentliche Versorgungsgenüsse gewährt wurden, zu. Damit sollte unter anderem auch der in den USA vorhandenen Misstimmung infolge der Nicht-Erfüllung des Wiener Memorandums begegnet werden. Entsprechend der österreichischen Zusagen im Notenwechsels beschloss der Nationalrat im Juni 1958 das Gesetz „betreffend die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen“, dessen Antragsmöglichkeiten mit einem Jahr befristet waren und das eine Auszahlung solcher Polizzen unter Berücksichtigung der auch für die Lebensversicherungspolizzen nicht verfolgt gewesener Versicherungsnehmer durchgeführten Wertminderung vorsah.⁷¹⁶ Gleichfalls im Juni 1958 wurde das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz verabschiedet, das Entschädigungszahlungen für Hausrat und Berufsinventar regelte, die entzogen oder infolge von Kriegseinwirkungen zerstört worden waren.⁷¹⁷

Im September 1958 sicherte die österreichische Bundesregierung in einer zweiten Verbalnote eine Regelung der Pensionsansprüche ehemaliger Landes- und Gemeindebediensteter nach dem Muster der Bundesbediensteten rückwirkend ab 1950 und eine Anrechnung des Dienstes in alliierten Armeen gemäß dem Anrechnungsmodus für Wehrmatsdienstzeiten in der Pensionsversicherung zu.⁷¹⁸

In der Zwischenzeit verschärfte das US-State Department die Wünsche bezüglich einer Wiederherstellung der entzogenen Bankkonten. Diese sollten zum Wert vom April 1938 restituiert werden, also unter Einschluss der danach bezahlten diskriminierenden Abgaben, wofür das Claims Committee einen Finanzbedarf von rund USD 5 Mill. veranschlagte. Das State Department schlug Österreich vor, alle noch nicht erledigten Forderungen mit dem vom Claims Committee genannten Betrag abzugelten, was auch aus österreichischer Sicht als vergleichsweise kostengünstige Lösung verstanden wurde. Im Herbst 1958 war das österreichisch-amerikanische Verhältnis in erster Linie wegen des Wiener Memorandums, aber auch wegen der Nichtimplementierung der Ansprüche aus Artikel 26 äußerst gespannt,

⁷¹⁴ Beilage zum Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 23.4.1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

⁷¹⁵ Zur Entschädigung für Lebensversicherungspolizzen siehe Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen .

⁷¹⁶ BGBl 1958/130; zur Vollziehung siehe Stiefel, S. 275ff.

⁷¹⁷ BGBl 1958/127.

⁷¹⁸ 85. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 1.7.1958, ÖStA AdR 04, MRP.

die US-Administration sperrte zur Erhöhung des Drucks auf Österreich die Auszahlung von ERP-Krediten aus den Marshall-Plan-Mitteln. Im Dezember 1958 erklärte die österreichische Bundesregierung sich auf Druck der USA bereit, alle noch offenen Forderungen mit einem Betrag von USD 6 Mill. abzugelten, womit der Weg zum Abschluss der Verhandlungen frei war. In einem abschließenden Notenwechsel mit den Westmächten sagte Österreich im Mai 1959 die Errichtung eines mit diesem Betrag dotierten Abgeltungsfonds zu, dessen Verwaltungskosten gleichfalls von der Republik übernommen werden sollten und der Entschädigungen für die Einziehung von Bankkonten, Wertpapieren, Hypotheken sowie für diskriminierende Abgaben leisten sollte. Weiters würden Zahlungen aus dem auf die Vereinbarung mit dem Claims Committee von 1955 zurückgehenden Hilfsfonds⁷¹⁹ nur mehr in geringerem Maße als bisher auf Leistungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz aufgerechnet werden. An Stelle einer Rückstellung von Miet- und Pachtrenten sicherte Österreich zu, Rückkehrer bei ihren Bemühungen um Wohnungen und Geschäftsräume zu unterstützen. Und nicht zuletzt sollte die Erlassung des Vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes, das die Ansprüche der Sammelstellen festlegen sollte, beschleunigt erfolgen. Die ersten drei Rückstellungsanspruchsgesetze⁷²⁰ hatten die Rückstellung an Nachfolgeorganisationen von vom NS-Regime aufgelösten Organisationen geregelt. Die Westmächte erklärten ihrerseits, weitere auf Artikel 26 beruhende Ansprüche Verfolgter nicht mehr auf diplomatischem Wege unterstützen zu wollen, gaben also bezüglich dieser Staatsvertragsbestimmung eine Entfertigungserklärung ab.⁷²¹

Der Umsetzung dieser österreichischen Zusagen standen jedoch innenpolitische Hindernisse im Wege. Sowohl die Israelitische Kultusgemeinde als auch die Verbände der politisch Verfolgten betrachteten den Abgeltungsfonds als eine primär außerhalb Österreichs lebenden Verfolgten zugute kommend und verknüpften ihre Zustimmung zu dessen Errichtung mit der Forderung nach Maßnahmen für die NS-Opfer in Österreich, vor allem nach einer Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes um eine Reihe von Entschädigungsleistungen, wie sie in den Entwürfen für eine 12. Novelle dieses Gesetzes vorgesehen waren. Mit dieser Begründung blockierten daher die SPÖ und Teile der ÖVP im Nationalrat die Realisierung der im Notenwechsel gegebenen Zusagen. Die österreichische Bundesregierung war aber ihrerseits zu dieser geforderten Erweiterung des

⁷¹⁹ BGBl 1956/25.

⁷²⁰ BGBl 1947/156, 1951/176, BGBl 1954/23.

⁷²¹ BKA-AA GrZl. 236.046-pol/59, Zl. 242.469-Pol/59, 29. 5. 1959, ÖStA AdR 01, BMfaA, II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Kt. 580; BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 258.715-VR/59, 22.5.1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 20.5.1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

Opferfürsorgegesetzes nur unter der Voraussetzung bereit, dass die Bundesrepublik Deutschland dazu einen nennenswerten finanziellen Beitrag leistete.

IV.1.2 Artikel 26 des Staatsvertrages, die Kirchen und Religionsgemeinschaften

IV.1.2.1 Katholische Kirche

Nach dem Ende der NS-Herrschaft in Österreich änderten sich die allgemeinen Rahmenbedingungen im Verhältnis von Kirche und Staat nach und nach, wenngleich zentrale Änderungen des NS-Regimes, wie die Zivilehe und die Regelung des Kirchenbeitrags Bestand hatten. Die Diskussion in der Konkordatsfrage belastete aber durch viele Jahre der Nachkriegszeit das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche. Nachdem sich die Befürchtungen auf eine radikale Bodenreform in Österreich unmittelbar nach dem Krieg nicht bewahrheitet hatten, stand auf gesamtstaatlicher Ebene bis in die Mitte der 50er Jahre die kirchenkritische Haltung der Sozialisten einer vollständigen Regelung aller offenen Probleme entgegen, aber auch die Volkspartei stand in einem Interessenskonflikt, wenn es darum ging, dass Bauern Liegenschaften, die sie aus enteigneten Vermögenswerten der katholischen Kirche erhalten hatten, restituieren sollten.

In Niederösterreich kam es zu einer raschen und unbürokratischen Rückstellung der vom Land verwalteten Liegenschaften noch vor dem Ersten Rückstellungsgesetz (Juli 1946), es dauerte aber doch dann bis 1948, bis die Rückstellung auch offiziell abgeschlossen war, in Einzelfällen, wie z.B. im Falle des enteigneten katholischen Pressevereins in St. Pölten, zog sie sich bis in das Jahr 1957. Keine Restitutionsen wurden in jenen Fällen vorgenommen, in denen, wie z.B. bei Liegenschaften für den Straßenbau oder auch für militärische Zwecke, keine typisch nationalsozialistische Entzugsmaßnahme festzustellen war. Kunstgegenstände wurden rasch restituiert, in Einzelfällen dauerte es aber auch hier bis Anfang der 50er Jahre.

Gemeinden entpuppten sich als die hartnäckigsten Gegner bei Rückstellungen. Sie argumentierten mit Wohnungsnot oder hatten die erworbenen Gründe für den Bau von Wohnungen verwendet oder weitergegeben. Die mit der Stadt Krems geschlossenen zahlreichen Vergleiche zogen sich in ihrer Durchführung, die auf zum Teil raschen Rückstellungen folgten, bis in die zweite Hälfte der 50er Jahre.

Anders bei Auseinandersetzungen mit Nachbesitzern oder Pächtern von landwirtschaftlichen Grundstücken. Hier wurde in vielen Fällen durch die Stifte auf die öffentliche Meinung im Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen.

Auch 1959 waren in Einzelfällen Schäden noch nicht wiedergutmacht worden. Das betraf beschädigte Baulichkeiten und Mobiliar ebenso wie geraubte Wertgegenstände, Keller- und andere Vorräte, Schäden durch Zwangsverkäufe, Verluste von Konzessionen und entgangenen Mieteinnahmen.

Auch der Vatikan erhob auf Grund von Artikel 26 des Staatsvertrags Forderungen auf Entschädigung für Verluste an kirchlichem Vermögen und Interessen infolge nationalsozialistischer Maßnahmen. Im Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz von 1951 waren die Ansprüche der Religionsgemeinschaften wohl berücksichtigt worden⁷²², im Bereich der katholischen Kirche blieb dabei jedoch der Komplex der vom NS-Regime aufgelösten Religionsfonds ungelöst. Um zu vermeiden, dass dieses Vermögen als nicht beansprucht an die Sammelstellen fiel, beschloss der Nationalrat noch im Dezember 1955 die Errichtung einer Religionsfonds-Treuhandstelle, der das Vermögen der Religionsfonds zur Verwaltung übertragen werden sollte.⁷²³ Der Vatikan drängte weiters auf die Klärung der Konkordatsfrage, welche die österreichische Bundesregierung wegen diesbezüglicher Konfliktlinien zwischen SPÖ und ÖVP vor sich herschob.⁷²⁴ Erst 1957 gab Österreich eine vorsichtig formulierte Erklärung ab, das vom „autoritären Ständestaat“ 1933 geschlossene Konkordat im Grundsatz anerkennen zu wollen.⁷²⁵ Die katholische Kirche unternahm im Jahre 1959 eine Gesamterfassung der Schäden, die einschließlich einer zwanzigjährigen Nachzahlung und einer fünfprozentigen Kapitalisierung mit einer Summe von ca. öS 12 Mrd. beziffert waren, von der ca. 70 % auf die Diözesen und 30 % auf die Orden fiel. Überdies hatte sich die Auffassung durchgesetzt, dass es kein Tauschgeschäft zwischen Vermögenswerten des Religionsfonds und der Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes gegeben habe, so dass auch einer Aufteilung dieser Vermögenswerte nichts mehr im Wege stand. Die 1956 errichtete Religionsfonds-Treuhandstelle, die erst 1988 aufgelöst wurde, war für die Abwicklung dieser Aufteilung zuständig, die dem Staat 90 % des Gesamtvermögens brachte. 1958 bis 1959 erhielten die christlichen Kirchen Vorschüsse auf die beabsichtigten Leistungen der Republik, mit denen die aus der nach 1945 nicht aufgehobenen nationalsozialistischen Gesetzgebung resultierenden Vermögensnachteile der Kirchen

⁷²² § 1 Z. 4 2. RStAG, BGBl 1951/176.

⁷²³ 91. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 20. 12. 1955, S 4506ff.; BGBl 1955/269.

⁷²⁴ BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 153.784-pol/52, 27. 7. 1952, ÖStA AdR 01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Kt. 204a.

⁷²⁵ Verbalnote des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit, No 752/58, 30. 1. 1958, Beilage 67. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 11.2.1958, ÖStA AdR 04, MRP.

ausgeglichen werden sollten.⁷²⁶ In der im Juni 1960 erfolgten Vertragsunterzeichnung mit dem Vatikan verpflichtete sich Österreich, den von kirchlichen Einrichtungen genutzten Teil des Religionsfondsvermögens sowie zur Erhaltung der Gebäude „produktiven Grundbesitz“ zu übertragen und zu einer jährlichen Zahlung von öS 50 Mill. zuzüglich den Gehältern von 1250 Kirchenbediensteten.⁷²⁷

IV.1.2.2 Evangelische und andere Kirchen

Aufgrund des 1951 verabschiedeten Zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes⁷²⁸ konnte auch die Evangelische Kirche für aufgelöste Vereine, Stiftungen und Fonds, „die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gedient“ hatten, Rückstellungsanträge stellen. Im Zuge der Entschädigungsgesetzgebung für die christlichen Kirche erhielt die Evangelische Kirche neben fortlaufenden Leistungen (öS 3,25 Mill. jährlich und die Bezüge von 81 Bediensteten) 1961 auch öS 2,1 Mill. als Abgeltung für die Inanspruchnahme von Schuleinrichtungen im Burgenland.⁷²⁹

Eine analoge Regelungen wurde für die Altkatholische Kirche (öS 150.000 jährlich und die Bezüge von vier Bediensteten⁷³⁰) getroffen.

IV.1.2.3 Israelitische Kultusgemeinde

Nach dem 27. April 1945 lebten in Wien, den Berechnungen von Jonny Moser folgend, nur mehr 5.512⁷³¹ Juden und Jüdinnen, nicht hinzugerechnet alle jene, die in den Lagern für Displaced Persons untergebracht waren. Die Situation der jüdischen Gemeindemitglieder war durch Flüchtlingselend und Armut geprägt, die budgetäre Situation der Wiener und nach deren langsamer Konstituierung auch der anderen Kultusgemeinden war trist.⁷³² Die finanziellen Reserven der IKG waren aufgebraucht, die Ernährungslage prekär und das Elend der Überlebenden, die aus den KZ kamen, aufgrund der Wohnungsnot und der allgemeinen Lage verheerend. Im Jahr 1946 hatte die IKG Wien 4.418 Mitglieder.⁷³³ Im Februar 1946 klagte die IKG, dass sie ihre Institutionen „nur unter den größten Opfern

⁷²⁶ BGBl 1958/294.

⁷²⁷ BMfaA Zl. 25.248-VR/60, 17.6.1960, Beilage zur 41. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 21.6.1960, ÖStA AdR 04, MRP.

⁷²⁸ BGBl 176/1951, § 1.

⁷²⁹ BGBl 1960/309, 1961/182.

⁷³⁰ BGBl 1960/221.

⁷³¹ Moser, Demographie, S. 56.

⁷³² Zum folgenden siehe Duizend-Jensen, Die jüdischen Gemeinden, Vereine.

⁷³³ Adunka, Die vierte Gemeinde, S 39.

erhalten“ könne. Bisher war es ihr weder gelungen, den täglichen Gottesdienst im Wiener Stadttempel einzurichten, noch einen Religionsunterricht für die 68 auf alle Schulen Wiens verstreuten jüdischen Kinder zu organisieren.⁷³⁴ Noch im gleichen Jahr konnte aber der innen völlig zerstörte Wiener Stadttempel mit Hilfe des American Jewish Joint Distribution Committees⁷³⁵ und einer Anleihe der österreichischen Regierung wieder in Betrieb genommen werden.⁷³⁶ Damit war der Mindestbedarf der religiösen Bedürfnisse abgedeckt.

Am 7. Jänner und 22. März 1946 meldete die IKG beim Staatsamt für Finanzen und später beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung den dringenden Bedarf an jenen Einrichtungen an, die ihr vom Deutschen Reich entzogen wurden. Das waren das ehemalige Altersheim in der Seegasse⁷³⁷, das Rothschildspital⁷³⁸, die Schule⁷³⁹ und die Kinderbewahranstalt⁷⁴⁰ in Wien. Das Staatsamt für Finanzen antwortete prompt am 17. Jänner 1946, dass eine „vorzeitige Rückstellung“ an die IKG „untunlich“ sei, „bevor nicht die Anmeldung entzogener Vermögensschaften erfolgt ist“.⁷⁴¹

Über die finanzielle Lage der IKG Wien um 1950 gibt ein Schreiben der IKG Wien an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien (59 RK 570/47) in der Rückstellungssache der Liegenschaft Wien 10., Webergasse 26 Aufschluss. Die Antragsgegnerin wies in diesem Verfahren auf die gute finanzielle Situation der IKG hin. Darauf antwortete die IKG Wien: „Die Israelitische Kultusgemeinde Wien deckt ihre Erfordernisse nur aus den Subventionen des American Joint Distribution Committee, da das Kultussteueraufkommen minimal ist – der größte Teil der jüdischen Heimkehrer muss noch von der Israelitischen Kultusgemeinde unterstützt werden.“ Ab 1. Februar 1950 seien die Subventionen des Joint um 40 % zurückgegangen, da die „Spendenbereitschaft“ in den USA nachgelassen habe. Auch werfe der „bescheidene Immobilienbesitz“ der IKG keine Erträge ab und „erfordere demhingegen noch Zuschüsse“.⁷⁴²

⁷³⁴ Archiv der IKG Wien Kt. „Jüdische Vereine“, Mappe: Verein „Landesverband Wien des Bundesverbandes der ‚Agudas Jisroel‘, und „Poale Agudas Jisroel“ und Verein „Agudas Jisroel“. Brief der IKG, gezeichnet unbekannt, an das BM für Unterricht vom 15.2.1946.

⁷³⁵ Das American Jewish Joint Distribution Committee ist die größte jüdische Hilfsorganisation der USA.

⁷³⁶ Adunka: Die vierte Gemeinde, S. 33ff.

⁷³⁷ Wien 9., Seegasse 9-11.

⁷³⁸ Wien 18., Währinger Gürtel 97-99.

⁷³⁹ Wien 2., Castellezgasse 35.

⁷⁴⁰ Wien 2., Schiffamtsgasse 15.

⁷⁴¹ Staatsamt für Finanzen, Zl. 1648-16/46, ÖStA AdR 06 BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Abt. 8, Kt. 961, Zl. 122.229-8/47.

⁷⁴² Archiv der IKG Wien B 3 AD XXVI B, d, AD-GV Rückstellungen Wien II, Mappe Webergasse 26. IKG Wien an die Rückstellungskommission beim LG für ZRS in Wien, eingelangt am 1.3.1950, Zl. 59 RK 579/47.

Im Jahr 1949 gewährte die österreichische Bundesregierung der IKG ein zinsenloses und rückzahlbares Darlehen in der Höhe von öS 5 Mill. Diese Summe war 1952 bereits restlos aufgebraucht, sodass die IKG in einem neuerlichen Memorandum vom 2. Mai 1952 auf ihre finanzielle Situation aufmerksam machte und einen Kreditwunsch in der Höhe von öS 15 Mill. vorbrachte. Dieser wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die IKG nun durch das Zweite Rückstellungsanspruchsgesetz berechtigt war, insbesondere für erbloses Vereins-, Stiftungs- und Fondsvermögen Anträge auf Rückstellung zu stellen.⁷⁴³

Im Sinne der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften beschloss der Nationalrat 1960 eine parallele Regelung wie jene für die Kirchen für die Israelitische Kultusgemeinde. Diese erhielt als Entschädigung für zerstörte Devotionalien und Kultstätten eine einmalige Zahlung von öS 30 Mill. und eine jährliche Zahlung von öS 900.000, die auch rückwirkend ab 1958 geleistet wurde, sowie den Ersatz der Bezüge von 23 Bediensteten.⁷⁴⁴ Von den öS 30 Mill. wurden allerdings jene öS 5 Mill., welche die Kultusgemeinde 1950 als Darlehen erhalten hatte, zum Abzug gebracht.⁷⁴⁵

IV.1.3 Der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach

Aus österreichischer Sicht lag die Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungen, die über die Naturalrestitution hinausgingen, grundsätzlich bei der BRD, welche die Teilrechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich übernommen hatte. Daher hatte die österreichische Bundesregierung bereits in den Verhandlungen für den 1957 unterzeichneten deutsch-österreichischen Vermögensvertrag versucht, eine deutsche Leistung für Maßnahmen zu Gunsten der österreichischen NS-Opfer bzw. deren Einbeziehung in die deutschen Entschädigungsgesetze (Bundesentschädigungsgesetz und Bundesrückerstattungsgesetz) sowie deutsche Zahlungen für die Integration der in Österreich verbliebenen deutschsprachigen Flüchtlinge aus den Vertreibungsgebieten vor allem der Tschechoslowakei und Jugoslawiens zu erreichen. Die BRD lehnte Zahlungen für die Verfolgten in Österreich unter Hinweis auf eine österreichische Mitverantwortung an den NS-Verbrechen ab, erklärte sich aber in einem geheimen Briefwechsel zum Vermögensvertrag bereit, darüber noch gesonderte Gespräche mit Österreich zu führen.⁷⁴⁶ 1956 hatten sich auch acht

⁷⁴³ BMF Zl. 168.869-34/52, ÖStA AdR 06 BMF-VS, Abt. 34, Kt. 4445.

⁷⁴⁴ BGBl 1960/222.

⁷⁴⁵ Vortrag des BMU an den Ministerrat, Zl. 75.582-Kc/60, 13.7.1960, 49. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 27.9.1960, ÖStA AdR 04, MRP.

⁷⁴⁶ Erläuterungen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BKA-AA GrZl. 238.081-VR/57, Zl. 239.128-VR/57, 26.7.1957, ÖStA AdR 01, BMfaA, Zwischenarchiv, Deutschland Allgemein, Kt. Völkerrechtsabteilung,

westeuropäische Staaten in einer gemeinsamen Demarche wegen eines deutschen Beitrags für ihre ehemals verfolgten Staatsangehörigen an die BRD gewandt,⁷⁴⁷ doch erst 1958 erklärte sich die Bundesrepublik dann bereit, über „caritative“ Leistungen für die westeuropäischen NS-Opfer Unterredungen aufzunehmen. Nachdem auch mit der ehemaligen Achsenmacht Italien ab 1959 diesbezügliche Verhandlungen geführt wurden, konnte die BRD Österreich solche Gespräche nicht mehr verweigern. Diese waren zwar bereits auf österreichisches Drängen 1958 aufgenommen worden, aber bis dahin ergebnislos verlaufen. Anfang 1960 entstand zusätzlicher Handlungsbedarf für die BRD, weil sich dort die Verbände der Heimatvertriebenen, die einen ernst zu nehmenden innerdeutschen politischen Faktor darstellten, bereits wegen der ausstehenden Entschädigung für die so genannten „Volksdeutschen“ in Österreich ungeduldig zeigten. Die österreichische Vorstellung, einen allfälligen deutschen Beitrag pauschal zu erhalten, dessen Verteilungsschlüssel alleine Österreich überlassen bleiben sollte, war für die BRD jedoch nicht akzeptabel: sie ging von einem prozentuellen deutschen Beitrag zu konkreten österreichischen Maßnahmen aus, die von Bonn auch überprüft werden könnten. Schließlich erzielten die österreichischen und deutschen Außen- und Finanzminister im Juni 1961 in Bad Kreuznach eine Einigung: Die deutsche Seite, die ihrerseits gegenüber dem Claims Committee und den Verbänden der Heimatvertriebenen das Gesicht wahren wollte, erklärte sich bereit, insgesamt DM 95 Mill. für die Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes, den Abgeltungsfonds und eine Aufstockung des Hilfsfonds um öS 600 Mill. beizutragen. Diese Ergänzung des Hilfsfonds war ein besonderes Anliegen des Claims Committee gewesen und sollte parallel zu den neu ins Opferfürsorgegesetz aufgenommenen Entschädigungsleistungen zur Abgeltung von Ausbildungs- und Berufsschäden ehemals österreichischer Verfolgter dienen. Österreich würde seinerseits jeweils denselben Betrag für die genannten Maßnahmen aufwenden. Insgesamt war damit annähernd das vom Claims Committee geforderte Volumen der Leistungen erreicht. Mit DM 6 Mill. wurde den Sammelstellen ins Deutsche Reich verbrachtes erbloses Vermögen abgelöst. Für sozialversicherungsrechtliche Belange entrichtete die BRD nochmals DM 95 Mill., für die Entschädigung der „Heimatvertriebenen“ in Österreich, die durch eine Erweiterung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes

A Deutschland Allgemein 1953-1961. In österreichischen Dokumenten, wie auch der Regierungsvorlage 412 d. B., VIII. GP, wird nur die Verankerung des Themas der Volksdeutschen in diesem Briefwechsel erwähnt.

⁷⁴⁷ Ernst Féaux de la Croix: Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung. In: ders., Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. München 1985 (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band III), S. 204.

auf diesen Personenkreis erfolgen sollte, wurden DM 125 Mill. bezahlt. Aus dem sozialversicherungsrechtlichen Komplex finanzierte Österreich in der Folge auch die Auszahlung von Pensionsansprüchen aus den Jahren 1938-1945 an in Österreich lebende Verfolgte.⁷⁴⁸ Das Claims Committee zeigte sich mit diesem Ergebnis zufrieden. In einer Entfertigungserklärung erklärte Nahum Goldmann, der Vorsitzende des Claims Committee, dass nach Erfüllung des Vertrages von Bad Kreuznach das Claims Committee keine weiteren Forderungen auf eine Erweiterung der österreichischen Gesetzgebung zu Gunsten der NS-Opfer mehr erheben würde.⁷⁴⁹

Als österreichische Vorleistung waren bereits im März 1961 die von den österreichischen Opfern geforderte 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz⁷⁵⁰ sowie das Abgeltungsfondsgesetz⁷⁵¹ beschlossen worden, die allerdings erst nach der Ratifizierung des Abkommens von Bad Kreuznach in Kraft traten. Mit dem Abgeltungsfonds war damit auch die letzte noch offene Verpflichtung aus dem Notenwechsel von 1959 erfüllt worden.

⁷⁴⁸ Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach, BGBl 1962/283.

⁷⁴⁹ Schreiben Goldmann an den BMF Klaus, 19.12.1961, BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 24.200-VR/62, Zl. 25.139-VR/62, 28.2.1962, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

⁷⁵⁰ BGBl 1961/101.

⁷⁵¹ BGBl 1961/100.

IV.2 Die Regelung des Deutschen Eigentums auf Grund des Staatsvertrages

Die Problematik des Deutschen Eigentums erfuhr ihre endgültige Regelung im Staatsvertrag. Die Alliierten vertraten die Rechtsposition, dass ihnen nach allgemeinem Völkerrecht Reparationsansprüche gegen Deutschland zustanden. In Durchführung der Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945 hatten die vier Mächte im Kontrollabkommen vom 8. Juni 1946 das so genannte deutsche Vermögen in Österreich⁷⁵² in Anspruch genommen und die Kontrolle über diese Vermögenswerte in ihren Besatzungszonen ausgeübt.⁷⁵³ Im Staatsvertrag wurde nun vorgesehen, dass die Alliierten diese Vermögenswerte auf Österreich übertrugen.⁷⁵⁴ Österreich nahm bezüglich dieses übertragenen deutschen Vermögens bestimmte Verpflichtungen auf sich. So war in Art. 22 Abs. 13 des Staatsvertrages⁷⁵⁵ vorgesehen, dass derartige Vermögensschaften nicht in das Eigentum deutscher juristischer Personen übertragen werden durften. An physische Personen durften

⁷⁵² Die Potsdamer Beschlüsse erfassten selbstverständlich nicht nur das in Österreich, sondern auch das in anderen Staaten gelegene deutsche Vermögen. Bemerkenswerterweise weigerten sich österreichische Gerichte in der Zeit vor Abschluss des Staatsvertrages, den Potsdamer Beschlüssen bzw. dem Kontrollabkommen den Charakter von Rechtsquellen zuzuerkennen. Es handelte sich ihrer Ansicht nach nur um Maßnahmen faktischer Gewalt, denen man sich beugen, die man aber nicht als Recht anerkennen musste. Deutsche Staatsbürger, die vor österreichischen Gerichten Ansprüche bzgl. Vermögen geltend machten, das an und für sich von den Potsdamer Beschlüssen erfasst war, hatten vor österreichischen Gerichten durchaus Chancen auf ein Obsiegen; siehe hiezu und vor allem zur Judikatur des OGH Karl Wahle: Das deutsche Vermögen in Österreich, RZ 1955, S. 129.

⁷⁵³ Der Begriff des Deutschen Eigentums war jedoch sehr schillernd, weil er stellte primär darauf ab, welche Vermögenswerte sich zum Zeitpunkt des Kriegsendes in deutscher Hand befanden. Hierbei handelte es sich aber natürlich auch um Vermögenswerte, die zuvor Österreichern gehört hatten. Zum politischen Hintergrund siehe Robert Knight: Restitution and Legitimacy in Post-War Austria 1945 - 1953, in Leo Baeck Institute Year Book XXXVI, 1991, S. 413, 423. Vgl. Otto Klambauer: Die Frage des deutschen Eigentums in Österreich. In: Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978, S.127-174.

⁷⁵⁴ Zivilrechtlich fand der Eigentumsübergang auf die Republik Österreich am Tag nach der am 30.7.1955 erfolgten Kundmachung des Staatsvertrags im Bundesgesetzblatt, somit am 31.7.1955 statt; vgl. OGH EvBl 1956/106; Rkv 36/56 = EvBl 1956/341. Er erfasste aber nach ORK Rkv 5/57 = JBl 1957, 377 nur solches Vermögen, das tatsächlich deutsches Eigentum gewesen war. Die Beschlagnahme durch die Alliierten alleine hatte nach dieser Entscheidung nicht die Konsequenz des Eigentumsübergangs auf die Republik Österreich. Im konkreten Fall führte dies zur Abweisung des gegen die Republik gerichteten Rückstellungsantrags; da die von § 43 Abs. 6 des 1. StVDG (hiezu siehe unten Abschnitt C.) vorgesehene Frist zur Einbringung des Rückstellungsantrags gegen den eigentlich Verpflichteten - sie lief bis 31.3.1957 - zum Zeitpunkt des Erkenntnisses der ORK bereits abgelaufen war, ging der Rückstellungswerber seines Anspruchs überhaupt verlustig.

⁷⁵⁵ In einer Mitteilung betreffend einige Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15.5.1955 von Wien an die vier Signatarstaaten vom 6.11.1990 (abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 8.11.1990) vertritt die österreichische Bundesregierung die Ansicht, dass neben den Art. 12 - 16 auch Art. 22 Abs. 13 des Staatsvertrages obsolet sei.

nur solche Vermögensschaften übertragen werden, deren Wert öS 260.000,- nicht überschritt.⁷⁵⁶

Im Gegenzug verzichtete Österreich in Art. 23 Abs. 3 im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammten, die vor dem 13. März 1938 eingegangen worden waren, sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte. Dieser Verzicht umfasste alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Annexion Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraums erlittenen Verluste oder Schäden, insbesondere hinsichtlich der im Besitz der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsbürger befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und der Zahlungsmittel, die zur Zeit der Geldkonversion eingezogen worden waren. Eingeschränkt wurde diese Regelung jedoch insoweit durch Art. 23 Abs. 1, als das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. 3. 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden war, seinen Eigentümern wieder zurückzugeben war.

Die Rechtslage bezüglich des Deutschen Eigentums ist in zwei Phasen – vor und nach dem Staatsvertrag von 1955 – zu trennen.

Da das Deutsche Reich als Rechtssubjekt nicht untergegangen war, blieb es formell Eigentümer seines Besitzstandes vom Mai 1945 und galt damit als letzter Erwerber im Sinne der Rückstellungsgesetze, also als Rückstellungsgegner. In Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen das Deutsche Reich musste in jedem Einzelfall ein Abwesenheitskurator bestellt werden. Der Prokuratur kam daher in diesen Fällen formal keine Vertretungsbefugnis zu.⁷⁵⁷ Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung forderte jedoch alle Dienststellen auf, sich bei einer unzureichenden Vertretung des Deutschen Reiches durch den Abwesenheitskurator an die Prokuratur zu wenden. Dies führte letztlich zur Beteiligung der Prokuratur in Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum unter Berufung auf die Ermächtigung der Finanzprokuratur zur Vertretung öffentlicher Interessen vor Gerichten.

⁷⁵⁶ Die näheren Details dieser Vermögensübertragung wurden durch das 10. StVDG BG vom 14.12.1961, BGBl 1962/6 geregelt. Siehe auch das 7. StVDG BG vom 10.7.1958, BGBl 1958/148.

⁷⁵⁷ OGH 15.2.1950, 3 Ob 76/50.

Die Rückstellung von Deutschem Eigentum war an die ausdrückliche Zustimmung jener Besatzungsmacht gebunden, in deren Zone sich dieses Eigentum befand. Insbesondere die sowjetische Besatzungsmacht beharrte auf ihrem diesbezüglichen Einfluss. Die Finanzprokurator wiederum erhob Einwendungen in jenen Rückstellungsfällen, in denen diese alliierte Zustimmung nicht vorlag und verzögerte damit Verfahren vor den Rückstellungskommissionen zuweilen beträchtlich.⁷⁵⁸

Mit dem Staatsvertrag von 1955 wurde durch dessen Art. 22 das gesamte Deutsche Eigentum in Österreich der Republik übertragen. Die näheren Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erfolgten im 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (StVDG) vom 25. Juli 1956⁷⁵⁹, an dem Beamte der Finanzprokurator maßgeblich mitgearbeitet hatten. Rückstellungsansprüche konnten ab nun nur gegen den letzten deutschen Erwerber, nicht aber gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden.⁷⁶⁰ Das ehemalige Reichsvermögen wurde vom 1. StVDG wie das der Republik nach dem VerbotsG verfallene Vermögen behandelt. Neue Rückstellungsanträge waren daher nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz einzubringen, anhängige Verfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz waren von den Finanzlandesdirektionen nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz fortzusetzen.⁷⁶¹ Anhängige Rückstellungsverfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen das Deutsche Reich waren von den Rückstellungskommissionen an die Finanzlandesdirektionen abzutreten.⁷⁶² Gegen einen solchen Abtretungsbeschluss der Rückstellungskommissionen stand der Prokurator die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission (ROK) zu.⁷⁶³ Wurde bei der Rückstellungskommission ein Rückstellungsantrag gegen die Republik Österreich eingebracht oder auf die Republik ausgedehnt, der sich auf Reichsvermögen bezog, war das Verfahren auf Antrag der Prokurator ebenfalls an die Finanzlandesdirektion abzutreten.⁷⁶⁴

Bei Rückstellungsanträgen gegen deutsche physische oder juristische Personen sollte in einem Feststellungsverfahren vorweg geklärt werden, ob es sich überhaupt um Deutsches Eigentum im Sinne des Art. 22 StV handelte. Erst nach Klärung dieser Vorfrage erfolgte die Entscheidung über die Rückstellung. Antragsgegner (und damit Rückstellungsverpflichteter)

⁷⁵⁸ Siehe dazu Böhmer, Faber, Wladika: Die Finanzprokurator.

⁷⁵⁹ Bundesgesetz vom 25.7.1956, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. StVDG), BGBl 1956/165. In Durchführung der verschiedenen Teile des Staatsvertrages ergingen insgesamt elf StVDG, die zum Teil keinen Zusammenhang mit der Rückstellung entzogener Vermögen aufweisen.

⁷⁶⁰ § 33 Abs. 5 1. StVDG.

⁷⁶¹ § 30 Abs. 1 und 2 1. StVDG.

⁷⁶² § 31 Abs. 1 1. StVDG.

⁷⁶³ § 38 1. StVDG.

⁷⁶⁴ § 43 Abs. 5 1. StVDG.

blieb aber grundsätzlich der letzte deutsche Erwerber. Die im 1. StVDG vorgesehene Teilnahme der Prokuratur an diesem Verfahren erfolgte lediglich auf Seiten der deutschen Rückstellungsgegner, nicht aber auf Grund einer Rückstellungsverpflichtung der Republik Österreich. Gemäß § 33 Abs. 4 1. StVDG standen der Finanzprokuratur nicht nur die gleichen prozessualen Rechte zu, Rechtshandlungen der deutschen Rückstellungsgegner waren überdies nur insoweit wirksam, als sie nicht mit denen der Prokuratur in Widerspruch standen. Damit konnte die Prokuratur jeden Vergleichsabschluss durch die deutschen Rückstellungsgegner verhindern, den sie nicht für vorteilhaft hielt. Sie prozessierte dabei ohne finanzielles Risiko, weil die Haftung der Republik gegenüber dem Rückstellungswerber mit dem vorhandenen Wert des von Art. 22 StV erfassten Vermögens begrenzt war. Der Rückstellungsantrag konnte sich nur gegen den deutschen Erwerber richten. Allfällige Schadenersatzansprüche, wenn etwa der Wert des entzogenen Vermögens durch Kriegsschäden gemindert war, konnten daher nicht gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden. Der Überschuss aus einer Verrechnung der Aufwendungen und Erträge zu Gunsten der deutschen Antragsgegner fiel hingegen nach § 34 Abs. 2 des 1. StVDG an die Republik.

Damit trat die Republik zwar formal nicht als Rückstellungspflichtiger auf, hatte aber ebenso wie dieser ökonomisches Interesse daran, die Rückstellung zu verhindern oder zu für sie günstigen Ergebnissen zu gelangen. Diese spezifische Situation führte dazu, dass die Finanzprokuratur Argumente der Rückstellungspflichtigen gegen die Rückstellung übernahm und damit während des Verfahrens in bedenkliche inhaltliche Nähe zu den Entziehern rückte. Die Rückstellungswerber sahen sich in der Folge nicht nur dem privaten Rückstellungsgegner, sondern auch der mit staatlichen Informations- und Machtmitteln ausgestatteten Finanzprokuratur gegenüber.

Die Finanzprokuratur dürfte nach dem Staatsvertrag Rückstellungsanträge auf ehemaliges Deutsches Privateigentum ohne Rücksicht auf den Sachverhalt von vorneherein grundsätzlich abgelehnt haben, wie einige Fallstudien nahe legen.⁷⁶⁵

Durch das 3. StVDG⁷⁶⁶ wurden die Rechtsverhältnisse bezüglich solcher Vermögenswerte geregelt, die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung auf Grund von Rechtsgeschäften oder sonstigen

⁷⁶⁵ Vgl. Böhmer, Faber, Wladika, Die Finanzprokuratur.

⁷⁶⁶ BG vom 10.7.1957, BGBl 1957/176.

Rechtshandlungen durch das Deutsche Reich erworben worden waren.⁷⁶⁷ Derartige Erwerbungen wurden nur dann als Entziehung im Sinn der Rückstellungsgesetze qualifiziert, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden waren oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden war⁷⁶⁸.

Nach § 2 3. StVDG waren derartige Vermögenswerte, soweit sie auf Grund von Art. 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen waren, zu veräußern, wenn sie nicht für Zwecke der Republik benötigt wurden. Für die Veräußerung dieser Vermögenswerte enthielt das Gesetz detaillierte Regelungen. Die Veräußerung konnte entweder im Rahmen einer freihändigen Vergabe oder im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens erfolgen (§ 3 3. StVDG). Die Entscheidung, welche Vorgangsweise zu wählen war, fiel durch den Bundesminister für Finanzen nach Anhörung einer bei ihm gebildeten Kommission. Soweit die Veräußerung im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens erfolgte, waren hierfür jeweils Ausführungsgesetze der Länder maßgebend.

Art. II des 3. StVDG stellte Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder auf. Kern dieser Grundsätze war die Anordnung, bestimmte Personen bei der Zuteilung bevorzugt zu berücksichtigen. Hierbei handelte es sich vor allem um Personen, die während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs zum Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung Liegenschaften abgeben hatten müssen. Innerhalb der Menge dieser Personen wurde vom Gesetz jedoch differenziert. Vorrangig zum Zug kommen sollten solche Personen, die ihre Ersatzliegenschaften oder jene Liegenschaften, die sie um den – vom Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen bezahlten – Kaufpreis erworben hatten, im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren hatten. Es kam hierdurch also zu einer Art Entschädigung für Rückstellungen, wobei allerdings zu berücksichtigen war, dass die entschädigten Personen ihrerseits Vermögenswerte an das Deutsche Reich veräußern hatten müssen, ohne dass dies freilich als Entziehung qualifiziert wurde (§ 6 Abs. 1 Z 1).

In zweiter Linie sollten jene zum Zug kommen, welche die von ihnen seinerzeit abgegebenen Liegenschaften am 31. Oktober 1958 entweder selbst oder durch nahe Angehörige als Pächter oder Nutznießer bewirtschafteten. Dies waren also jene Personen, die

⁷⁶⁷ Nach VwGH VwSlg NF A 5953/ 1963 wurden durch das 3. StVDG nicht solche Liegenschaften erfasst, die das Deutsche Reich für Umsiedlungszwecke erworben hatte.

⁷⁶⁸ Trotz politischer Verfolgung der Eigentümer lag nach der Judikatur des VwGH dann keine Entziehung vor, wenn auch eine andere, politisch nicht verfolgte Person unter den betreffenden Umständen enteignet oder zur Veräußerung gezwungen worden wäre. VwSlg NF 5931 A.

zwar Liegenschaften abgeben hatten müssen, diese aber auf Grund späterer Rechtsbestimmungen pachten oder sonst nutzen konnten (§ 6 Abs. 1 Z 2). Drittens schließlich sollten jene zum Zug kommen, die Liegenschaften abgegeben hatten, welche sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigten (§ 6 Abs. 1 Z 3). Viertens waren jene vorgesehen, die derartige Liegenschaften am 31. Oktober 1958 als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Liegenschaften zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigten und im Gebiet jener Gemeinde ansässig waren, für das der Siedlungsplan galt (§ 6 Abs. 1 Z 4). Schließlich kamen fünftens jene Personen in Frage, die seinerzeit abgegebene Liegenschaften selbst bewirtschaften wollten und zu diesem Zwecke im Gebiet jener Gemeinde, für das der Siedlungsplan galt, ihren dauernden Aufenthalt wieder begründeten.

Ein Anspruch auf den Rückerwerb eines bestimmten Grundstücksbetriebs oder Betriebsteiles stand aber niemanden zu (§ 6 Abs. 2). § 7 Abs. 2 sah vor, dass bei der Ermittlung des Kaufpreises grundsätzlich vom Verkehrswert, in dessen Ermangelung vom Ertragswert auszugehen war; allerdings waren im Siedlungsplan die Kaufpreise und Zahlungsbedingungen derart festzusetzen, dass die Erwerber wohl bestehen konnten.

IV.3 Maßnahmen in Erfüllung des Staatsvertrags

IV.3.1 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG) wurde vom Nationalrat am gleichen Tag wie das Besetzungsschädengesetz sowie das Gesetz zur finanziellen Hilfeleistung an Spätheimkehrer beschlossen.⁷⁶⁹

Das KVSG ging auf einen Initiativantrag von Abgeordneten beider Regierungsparteien zurück⁷⁷⁰, dem bereits seit 1957 Diskussionen zwischen den Regierungsparteien vorangegangen waren. Dabei war jedoch vereinbart worden, die Öffentlichkeit erst bei Vorliegen eines endgültigen Entwurfes zu informieren, möglicherweise um allfällige öffentliche Kontroversen um das Gesetz kurz zu halten. Um dem Artikel 26, Absatz 1, des Staatsvertrags genüge zu tun, der Österreich zur Entschädigung von Verfolgungsschäden in jenem Ausmaß verpflichtete, als diese für Kriegsschäden gewährt wurden, sah das Gesetz für beide Gruppen von Geschädigten dieselben Entschädigungsleistungen vor. Als Verfolgte wurden – vermutlich auf Grund von SPÖ-Wünschen – nicht nur NS-Opfer, sondern auch Geschädigte der Jahre 1933-1938 definiert. Auf die Entschädigung nach KVSG waren Leistungen auf Grund der Rückstellungsgesetze ebenso anzurechnen sowie einmalige Entschädigungen – außer Haftentschädigung nach Opferfürsorgegesetz, Leistungen auf Grund des Beamtenentschädigungsgesetzes oder für verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigungen –, die der Geschädigte aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung erhalten hatte oder erhielt.⁷⁷¹ Unter diese Bestimmung fielen auch Zahlungen aus dem Hilfsfonds. Im Notenwechsel mit den Westalliierten im Mai 1959 verpflichtete sich Österreich Hilfsfondleistungen nur mehr in verringertem Ausmaß auf Leistungen aus dem KVSG anzurechnen.

Anträge nach dem KVSG waren an die Finanzlandesdirektion zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich sich die entzogene, zerstörte oder beschädigte Sache befunden hatte. Kam binnen sechs Monaten nach Antragstellung keine Einigung zu Stande bzw. wurde von der Finanzlandesdirektion kein Entschädigungsbetrag angeboten, so konnte der Antragsteller

⁷⁶⁹ 60. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 25.6.1958, S. 2653ff.

⁷⁷⁰ 62/A d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, VIII. GP, eingebracht am 11.6.1958.

⁷⁷¹ § 4, BGBl 1958/127.

sich an die im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Bundesentschädigungskommission⁷⁷² wenden.

Die Antragstellung musste sehr formalisiert erfolgen, wohl um den mit dem Gesetz verbundenen Verwaltungsaufwand gering zu halten. Für Hausratschäden musste ein Formular und eine Hausratsliste („weißes Formblatt“) ausgefüllt werden. Wenn Schäden am Berufsinventar vorlagen, waren noch ein blauer Ergänzungsbogen und ein blaues Formblatt (Liste des Berufsinventars), für Schäden „durch Maßnahmen politischer Verfolgung“ zusätzlich ein roter Ergänzungsbogen anzuschließen.⁷⁷³ Zu den meisten Angaben in den Formularen mussten Beweismittel vorgelegt werden. Außer Dokumenten zur Person (Geburtsurkunde, polizeilicher Meldenachweis etc) verlangten die Finanzlandesdirektionen unter anderem Nachweise zu den Personen, die bei Schadenseintritt dem gemeinsamen Haushalt angehörten, Einkommensnachweis für das Jahr 1955, Bestätigung über die Ursache der Schäden mit genauer Abgrenzung zwischen Kriegs- und Besetzungsschäden, Schadensumfang mit genauen Angaben zur Größe und Einrichtung der Wohnung und zum Betrieb, Rückstellungsbescheide und -erkenntnisse bzw. Vergleiche in Rückstellungssachen, Bilanzen bei buchführenden Betrieben usw. Bei Schäden „durch Maßnahmen politischer Verfolgung“ musste die Verfolgung noch mit Opferausweis bzw. Bestätigung der Kultusgemeinde nachgewiesen werden. Außerdem wurden die Antragsteller und Antragstellerinnen aufgefordert, über die zu entschädigenden Sachen (Verwahrungsort, bekannte Verwertung, Zeitpunkt, bis wann die Verfügung möglich war, bereits unternommene Schritte, in den Besitz der Sachen zu gelangen, empfangener Ersatz für Verluste etc) sowie zu den eventuellen Hilfsfondsleistungen Auskunft zu geben. Die FLD behielt sich vor, andere Nachweise zu verlangen. Fehlten diese oder war die Erbringung nicht möglich, wurden Zeugenaussagen vorgelegt. Für die meist doch schon älteren Antragsteller bedeutete die Flut von Formularen und die Beibringung der zahlreichen Nachweise beträchtliche Probleme, wie Fallstudien zur Vollziehung des KVSG zeigten.

Eine Untersuchung von ausgewählten Fällen – dabei handelte es sich allerdings um keine repräsentative Stichprobe – zeigte eine Anerkennungsquote von mehr als 80 % bei Hausratsschäden und von 58 % bei Schäden an Berufsinventar.

Gegenüber dem Geschäftsführer der Sammelstellen, des Hilfsfonds und des Abgeltungsfonds, Georg Weis, gab die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und

⁷⁷² Diese wurde aufgrund § 20 des Besetzungsschädengesetzes, BGBl 1958/126 eingerichtet und entschied in Senaten, die aus einem Richter und zwei Beisitzern bestanden, die in ihrer Tätigkeit weisungsfrei waren.

⁷⁷³ Siehe zum folgenden Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs.

das Burgenland am 12. Mai 1964 die Gesamtzahl der Anträge auf Grund politischer Verfolgung mit 23.814⁷⁷⁴ an. Davon kamen 6.206 aus Österreich und 17.608 aus dem Ausland. Von diesen Anträgen wurden bis zum 30. April 1964 insgesamt 20.035 erledigt (6.159 Inland, 13.876 Ausland) und 47 Anträge aus dem Inland sowie 3.732 aus dem Ausland waren noch offen.⁷⁷⁵

Die meisten Ablehnungen in der untersuchten Auswahl resultierten aus formalen Mängeln, wie unzureichend ausgefüllte Formulare, ungenügende Nachweise und auch Überschreiten der Einkommensgrenze. Das durchschnittliche Verfahren in dieser Auswahl dauerte bei zuerkennendem Bescheid zwei und bei ablehnendem Bescheid drei Jahre, die längsten Verfahren rund sechs Jahre.

IV.3.2 Das Versicherungsentschädigungsgesetz⁷⁷⁶

Nach 1945 wollten zahlreiche jüdische Versicherungsnehmer einfach ihre Lebensversicherung rückerkaufen oder aber durch Weiterzahlung der Prämien wieder aufleben lassen. Beides erwies sich jedoch als unmöglich, weil wohl die rassistische NS-Gesetzgebung aufgehoben war, die Beschlagnahmen auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz jedoch aufrecht blieben und die Versicherungen argumentierten, dass sie die entsprechende Leistung bereits durch Zahlung an das Deutsche Reich erbracht hätten. Dabei blendete die Versicherungswirtschaft jedoch das Faktum aus, dass sie durch die Nichtverhinderung oder wenigstens -verzögerung der Beschlagnahmen ihre aufgrund des Versicherungsvertrages bestehende Verpflichtung zum Schutz der Versicherungsnehmer außer acht gelassen hatte. Die Versicherungsnehmer wurden daher in Absprache mit dem Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde auf eine künftige gesetzliche Regelung des Problems verwiesen, die allerdings noch mehr als zehn Jahre auf sich warten ließ. Die zu dieser Zeit beinahe bankrotte Versicherungswirtschaft stellte sich auf den Standpunkt, dass für eine solche künftige Entschädigung das Deutsche Reich bzw. der österreichische Staat zuständig sei, der dann seinerseits Regressansprüche gegen Deutschland erheben könnte. Der Versicherungsverband schlug auch vor, aus „moralischen Gründen“ den jüdischen

⁷⁷⁴ Insgesamt sind noch ca. 400.000 Akten vorhanden. Da die höchste gefundene Aktenzahl 690.909 ist, schätzt das Projektteam Junz et al. die Gesamtanzahl der Anträge in allen Kategorien mit ca. 700.000.

⁷⁷⁵ Auskunft der FLD Wien vom 12.5.1964, Zahl 32/Vorst./1964, in: AdR, Sammelstellen A, B, Mappe „Finanzlandesdirektion“.

⁷⁷⁶ Da diese Thematik ausführlich von Dieter Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen untersucht wurde, verzichtete die Historikerkommission in diesem Bereich aufgrund des Prinzips der Komplementärforschung auf die Durchführung eines eigenen Forschungsprojektes. In diesem Sinne orientiert sich das folgende Kapitel an den Forschungsergebnissen Stiefels.

Versicherungsnehmern die Rückkaufwerte nochmals auszuzahlen, vorausgesetzt, die Republik Österreich übernehme dafür die Deckung. Dieses Ansinnen wies das Bundesministerium für Finanzen jedoch unter Hinweis auf die laufenden Staatsvertragsverhandlungen, die eine Klärung der Haftung des Deutschen Reiches gegenüber Österreich bringen sollten, zurück.

Nur in jenen Fällen, in denen zwar eine Beschlagnahme, aber keine Zahlung seitens der Versicherungen erfolgt war, konnten die Polizzeninhaber ein Rückstellungsverfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz anstrengen und bei einem positiven Rückstellungsbescheid die Leistung von der Versicherung einfordern. Rückstellungsanträge für Lebensversicherungen machten dementsprechend auch 19,3 % der Bescheide nach dem Ersten Rückstellungsgesetz aus.⁷⁷⁷ Im Fall einer erfolgreichen Rückstellung erhielten die jüdischen Versicherungsnehmer jedoch – ebenso wie die nicht verfolgt gewesenen Österreicher – auf Grund des Versicherungsüberleitungsgesetzes von 1946⁷⁷⁸ nur 40 % des Rückkaufwertes ausbezahlt, die restlichen 60 % blieben vorläufig gesperrt, mit dem Versicherungswiederaufbaugesetz 1955⁷⁷⁹ verfiel dieser Rest dann definitiv. Diese Reduktion entsprach den im Sinne der Verringerung des Geldumlaufs notwendig gewordenen Währungsmaßnahmen nach 1945, die ähnliche Abschöpfungen bei Bankguthaben und Bargeld vorgenommen hatten.⁷⁸⁰ Laut Dieter Stiefel wurden 1947-1952 91 % aller Rückstellungsanträge positiv entscheiden, dann fiel die Quote allerdings auf 49 %.⁷⁸¹ Bei der Beurteilung der Rückstellungsanträge wurde unterschieden, ob der Rückkaufwert an einen OFP im „Altreich“ oder aber in Österreich überwiesen worden war. Nur bei Verbleib der Summe in Österreich konnte auch eine Rückstellung positiv beschieden werden.⁷⁸²

Eine abweichende Position lag bei der Österreichischen Versicherungs AG (ÖVAG) vor, die 1936 die Lebensversicherungen der bankrott gegangenen Phönix-Versicherung

⁷⁷⁷ Böhmer, Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen,.

⁷⁷⁸ BGBl 1946/108.

⁷⁷⁹ BGBl 1955/185.

⁷⁸⁰ Schaltergesetz. StGBI 1945/44: Am 5. 7. 1945 öffneten die Schalter der Kreditinstitute wieder, allerdings blieben 60 % der Einlagen gesperrt. Schillinggesetz (StGBI 231/1945) vom 30.11.1945: ab 21.12.1945 galt der Schilling als einziges Zahlungsmittel, der Umtausch RM zu Schilling erfolgte im Verhältnis 1:1. Pro Person konnten nur öS 150 umgetauscht werden, der Rest musste auf einem Konto hinterlegt werden, von dem wiederum 60 % gesperrt wurden. Aufgrund des Währungsschutzgesetzes (BGBl 250/1947) erfolgte der Umtausch bei Bargeld alter zu neuer Schilling 1:1 für 150 Schilling, der Rest wurde auf ein Drittel gekürzt. Die bisher gesperrten Konten (60 %) wurden gestrichen, beschränkt verfügbare Konten in 2%ige Bundesschuldverschreibungen umgewandelt. Ausführlich dazu auch Stiefel, S. 157ff.

⁷⁸¹ Stiefel, S. 258. Stiefel nennt hier allerdings keine Quelle und gibt auch keinen Grund für die Änderung ab 1952 an.

⁷⁸² Stiefel, S. 271.

übernommen hatte und nach 1938 infolge Aktienaufkäufe durch den Deutschen Ring vollständig in deutsches Eigentums übergegangen war. Die von der ÖVAG geleisteten RM 6 Mill. hatten nur eine Vorauszahlung ans Deutsche Reich, aber keine Abwicklung individueller Polizzen dargestellt. Daher konnte ein Versicherungsnehmer der ÖVAG durch ein Gerichtsurteil erreichen, dass seine auf Grund der 11. Verordnung als beschlagnahmt geltende Polizza ausbezahlt werden musste. Infolgedessen zahlte die ÖVAG zum Unterschied von den anderen Versicherungsunternehmen solche Polizzen – mit entsprechender Wertreduktion – an die Versicherungsnehmer aus.⁷⁸³ 1955, nach Verabschiedung des Versicherungswiederaufbaugesetzes, das eine Frist von zwei Jahren zur Beanspruchung von Lebensversicherungen, gleichgültig ob von ehemals Verfolgten oder Nicht-Verfolgten, vorsah, um der Versicherungswirtschaft Klarheit über die noch offenen Forderungen in diesem Bereich zu verschaffen, wandte sich die ÖVAG in Absprache mit der Jewish Trust Corporation, London, auch in Inseraten in Emigrantenzeitungen sowie mit persönlichen Briefen an die Versicherungsnehmer und forderte sie zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

Das generell nach wie vor ungelöste Problem der beschlagnahmten und an das Deutsche Reich ausbezahlten Lebensversicherungen thematisierten auch die Westmächte in ihren Bemühungen um weitere Maßnahmen auf Grund von Artikel 26 des Staatsvertrages. In einer Verbalnote vom 18. April 1958 sagte Österreich nach vorheriger Absprache mit dem Versicherungsverband eine Lösung zu, die dann mit dem Gesetz über die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen⁷⁸⁴ realisiert wurde. Da möglicherweise auch Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Grund des deutschen Bundesrückerstattungsgesetz bestanden, wurden diese verpflichtet, eine allfällige deutsche Leistung an die Republik Österreich zu übertragen, um doppelte Zahlungen – einmal von Österreich, einmal von der BRD – zu vermeiden. Die Anspruchserhebung nach diesem Gesetz war auch ein Jahr, bis zum 30. Juni 1959, beschränkt, was später auch Kritik von Betroffenen auslöste, die zu spät von der Möglichkeit zur Anmeldung ihrer Forderungen erfahren hatten.⁷⁸⁵

Die Versicherungsnehmer hatten ihren Anspruch gegenüber der Versicherung geltend zu machen, die dann eine Sachverhaltsdarstellung an die Finanzlandesdirektion abgab, die ihrerseits in einem Bescheid über den Anspruch entschied. Die Leistung aus der Lebensversicherung wurde bis zum Zeitpunkt der Prämienzahlung und ab dann als

⁷⁸³ Stiefel, S. 256ff.

⁷⁸⁴ BGBl 1958/130.

⁷⁸⁵ Vgl. Sternfeld: Betrifft: Österreich, S. 206ff.

prämienfreie Versicherung berechnet und um das dem Versicherungswiederaufbaugesetz entsprechende Maß – also auf 40 % – gekürzt ausbezahlt. Bis September 1959 wurden bei den Versicherungsunternehmen rund 1.000 Ansprüche angemeldet, von denen 456 mit einer Gesamtzahlung von öS 1,4 Mill. genehmigt wurden. Im Vergleich zu den Zahlungen der Versicherungen auf Grund der 11. Verordnung lagen die Anmeldungen um öS 181.783 oder 24 % unter den potentiellen Ansprüchen. Die vergleichsweise geringe Zahl von Anmeldungen führt Dieter Stiefel darauf zurück, dass vor allem Policen mit hohem Wert eingereicht wurden und sich Versicherungsnehmer mit geringen Summen nicht die Mühe der Einreichung gemacht haben.⁷⁸⁶ Hier kann aber genauso vermutet werden, dass tatsächlich die kurze Einreichfrist für etliche in der ganzen Welt verstreut lebende ehemalige Österreicher und Österreicherinnen eine rechtzeitige Meldung verhinderte.

Doch auch jene, die auf Grund des Gesetzes entschädigt wurden, erhielten nur einen Bruchteil jenes Wertes zurück, den die Versicherung 1938 repräsentiert hatte bzw. den sie angespart hatten. Der Kaufkraftverlust hatte von 1938 bis 1960 91 % betragen. Zuzüglich der Abwertung auf 40 % auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes erhielten die Geschädigten also nur knapp vier Prozent des seinerzeitigen Wertes ausbezahlt.⁷⁸⁷ Hier ist jedoch auch der Umkehrschluss zu ziehen: wäre die Lösung bereits in den 40er Jahren erfolgt, hätten die jüdischen Versicherungsnehmer nur einen geringeren Wertverlust hinzunehmen gehabt, obschon infolge der Hyperinflation nach Kriegsende der Verlust auch 1938 bis 1948 bereits 80 % betragen hatte.

Für alle anderen entzogenen Rechte aus Versicherungsverträgen, wie die nicht erfolgten Leistungen aus Schadensversicherungen nach dem Novemberpogrom, wurde nie Entschädigung geleistet.

IV.3.3 Der Abgeltungsfonds

Der mit den Westalliierten im Notenwechsel 1959 vereinbarte und mit 6 Mill. US-Dollar zuzüglich 10 % Verwaltungsspesen dotierte Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter (Abgeltungsfonds) wurde erst mit Bundesgesetz vom 22. März 1961⁷⁸⁸ verwirklicht. Er sah Entschädigungszahlungen für entzogene

⁷⁸⁶ Stiefel, S. 276ff.

⁷⁸⁷ Stiefel, S. 281.

⁷⁸⁸ BGBl 1961/100.

Bankkonten, Wertpapiere, Hypotheken, Bargeld sowie für die Zahlung diskriminierender Abgaben (primär Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe) vor.⁷⁸⁹

Die Statuten des Abgeltungsfonds wurden am 2. Juli 1961 und ein Aufruf an alle Geschädigten am 31. August 1961 in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Die Meldung von Ansprüchen hatte binnen eines Jahres, bis zum 31. August 1962, zu erfolgen.

Vollzugsorgane des Abgeltungsfonds waren – die Struktur ähnelte jener der Sammelstellen – das Kuratorium, dessen acht Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Israelitischen Kultusgemeinde, der römisch-katholischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrates von der Bundesregierung ernannt wurden, und der Geschäftsführer. Dazu wurde wieder Georg Weis, der diese Funktion bereits im Hilfsfonds und bei den Sammelstellen innehatte, ernannt. Im Kuratorium selbst befanden sich neben Repräsentanten der vorschlagenden Organisationen auch Vertreter des Claims Committee, wie Charles Kapralik oder Gustav Jellinek. Vorsitzender des Kuratoriums war Franz Sobek, zu dieser Zeit Direktor der Staatsdruckerei, der in der unmittelbaren Nachkriegszeit auch Vorsitzender des 1948 aufgelösten überparteilichen Bundes der politisch Verfolgten gewesen war. Über Entschädigungsanträge entschied in erster Instanz der Geschäftsführer. Einsprüche darüber wurden von vom Kuratorium bestellten Zuerkennungskommissionen behandelt, in letzter Instanz, also nach einem abermaligen Einspruch, oblag die Entscheidung dem Kuratorium.⁷⁹⁰

Bis zum Ende der vorgesehenen Frist langten beim Abgeltungsfonds 10.666 Anträge ein, weitere 144 gingen noch bis 31. Dezember 1963 verspätet ein. Auf Beschluss des Kuratoriums sollten diese 144 zum Unterschied von den bis 1965 weiteren noch eingelangten 161 Anträgen vom Fonds noch berücksichtigt werden, obwohl sich sowohl das Finanzministerium als auch der Rechnungshof dagegen aussprachen.

Da unter den fristgerecht eingebrachten Anträgen mehr als 400 mehrfache Ansprüche – beispielsweise für Ehegatten gemeinsam oder als Verfolgter und Erbe – beinhalteten, wurden vom Abgeltungsfonds letztlich 11.098 Fälle bearbeitet. Mehr als 24 % der Antragsteller und Antragstellerinnen waren über 70 Jahre alt. Ungefähr die Hälfte der Anträge kam von den Verfolgten selbst, der Rest von Witwen und Witwern bzw. sonstigen Erben der Verfolgten.

In regionaler Hinsicht kamen die Anträge zu 40 % aus den USA, 18 % aus Österreich, 12 % aus Großbritannien, acht Prozent aus dem übrigen Europa, 6,69 % aus Australien,

⁷⁸⁹ Zum folgenden siehe Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs.

⁷⁹⁰ Artikel XII bis XVIII der Statuten des Abgeltungsfonds, Wr. Zeitung, 2.7.1961.

6,46 % aus Israel, 5,87 % aus Südamerika, der Rest (etwas mehr als 3 %) aus verschiedenen anderen Ländern. Die ausbezahlten Zuwendungen entsprachen dieser regionalen Verteilung.⁷⁹¹

Der Abgeltungsfonds überprüfte seinerseits auch, ob die Antragsteller für die angegebenen Verluste nicht schon entschädigt worden waren oder teilweise Rückstellung erfolgt war, sowie die Frage, ob Reichsfluchtsteuer bzw. Juva nicht im Zuge eines Rückstellungsverfahrens abgegolten worden waren. Dies war nach Ansicht des Abgeltungsfonds dann der Fall, wenn die Rückstellungskommission entschied, dass der Kaufpreis, aus dem diese Abgaben entrichtet worden waren, dem Geschädigten nicht zur freien Verfügung gekommen wäre, dieser daher nicht an den „Ariseur“ zurückgezahlt werden musste. Bei Ansprüchen auf Entschädigung für eingezogene Wertpapiere wiederum wartete der Abgeltungsfonds ab, ob der Antragsteller nicht eine Entschädigung auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) von der BRD erhalten würde. Die Erledigung dieser Verfahren nach BRüG zog sich beträchtlich in die Länge, im Oktober 1966 waren noch immer 145 und 1973 noch acht Verfahren vor deutschen Rückerstattungsgerichten anhängig.

Gemäß der Fondsstatuten wurde bei genehmigten Ansprüchen zwischen einer „ursprünglichen Zuwendung“ – diese entsprach der Höhe des tatsächlichen Schadens, bei entzogenen Bankkonten beispielsweise dem Einlagestand zum Zeitpunkt der Konfiskation – und der „berichtigten Zuwendung“ unterschieden. Diese betrug 35 von Hundert des tatsächlichen Schadens, wobei diese Abwertung mit den Währungsänderungen und Währungsschutzmaßnahmen seit dem März 1938 begründet wurde.⁷⁹² Diese Vorgangsweise war bereits 1959 mit den Westalliierten vereinbart worden.

1967 beschloss das Kuratorium, auch noch jene bis dahin offenen Härtefälle neuerlich zu prüfen. Mit Genehmigung des Bundesministerium für Inneres wurden noch folgende Schäden berücksichtigt: Zahlungen an die Gildemeester-Aktion und an das Konto D der Israelitischen Kultusgemeinde⁷⁹³ Zahlungen der Passumlage und der Sozialabgabe, Begleichung von Reichsfluchtsteuer und Juva durch andere Personen als den unmittelbar Steuerpflichtigen⁷⁹⁴, Entschädigung für den Entzug von Gerichtsdepots, die Bankdepots

⁷⁹¹ Buchhaltung Abgeltungsfonds, 2. Mai 1972 und eigene Berechnungen, ÖStA AdR 06/AbgF., Allg. Akten, M1 Statistik.

⁷⁹² Art. X der Statuten des Abgeltungsfonds.

⁷⁹³ Die der IKG zur Verfügung gestellten Devisen wurden in der Weise für Auswanderungszwecke verwendet, als Personen, die noch finanzielle Reserven hatten, „die Bezahlung des Gegenwertes in Reichsmark vorgeschrieben“ wurde. Diese Beträge wurden je nach Auswanderungsziel auf ein Konto P (für Palästina), bzw. D (für andere Länder) bei der Länderbank AG. gelegt.

⁷⁹⁴ In diesen Fällen hatten diese Personen den Antrag an den Abgeltungsfonds gestellt.

gleichgehalten wurden, sowie für eingezogene Liquidationserlöse und Konten bei ausländischen Banken.

Insgesamt wurden 806 Härtefälle überprüft, von denen letztlich 452 positiv erledigt wurden, wobei die höchste Zuerkennungsrate Anträge auf Entschädigung für Zahlungen auf das Konto D der Israelitischen Kultusgemeinde lag, die niedrigste Zuerkennungsrate gab es bei Anträgen auf Entschädigung für Liquidationserlöse.⁷⁹⁵

Bis Jahresende 1963 waren bereits 7.329 (66 %) der eingelangten Anträge in 1. Instanz bearbeitet worden. In 4.219 Fällen erfolgte eine Zuerkennung, in 3.110 Fällen eine Ablehnung. Gegen Ablehnungen konnten die Antragsteller Einspruch erheben. Diese Einsprüche wurden vom Geschäftsführer nochmals überprüft und der Zuerkennungskommission zur Entscheidung vorgelegt. Bis zum 31. Dezember 1963 waren 1.267 Einsprüche beim Abgeltungsfonds eingegangen, von diesen wurden 75,35 % abgewiesen und in 24,65 % kam es zu einer vollständigen oder teilweisen Stattgabe des Einspruchs. Diese hohe Zahl erfolgreicher Einsprüche erklärt Geschäftsführer Weis damit, dass im Zuge des Einspruchsverfahren die Antragsteller oft noch neue Beweise oder Unterlagen vorlegten, die eine Revision der ersten Entscheidung des Abgeltungsfonds nach sich zogen. Gegen den Spruch der Zuerkennungskommission konnte nochmals Einspruch erhoben werden, der dann vom Kuratorium zu behandeln war. Bis Ende 1963 war in 229 Fällen ein solcher Einspruch erfolgt, wobei 103 Einsprüche bis dahin erledigt waren; in 3,89 % der Fälle gab das Kuratorium dem Einspruch statt, in 96,11 % wies es ihn ab.

Die Auszahlungen – beim Abgeltungsfonds Zuwendungen genannt – sollten in erster Linie dem oder der Verfolgten selbst, falls diese oder dieser nicht mehr am Leben war, der Witwe bzw. dem Witwer und dann den Kindern bzw. Enkeln des oder der Verfolgten zur Verfügung stehen. Nur falls keine dieser Erben vorhanden waren, sollte die Zuwendung an die Eltern des oder der Verfolgten ausbezahlt werden.⁷⁹⁶

Bis 1972 konnten ursprüngliche Zuwendungen bis zum einem Höchstbetrag von öS 46.500 entrichtet werden. In einer letzten Rate konnten dann nochmals öS 750 angewiesen werden, sodass schließlich ursprüngliche Zuwendungen bis zu einer Höhe von öS 47.250 ersetzt wurden.⁷⁹⁷

⁷⁹⁵ Weis an Kapralik, 14.2.1967, ÖStA AdR 06/AbgF., Allg. Akten, Mappe Statistik 1965-1971 und Mappe Korrespondenz Weis-Kapralik.

⁷⁹⁶ Art. IV der Statuten des Abgeltungsfonds.

⁷⁹⁷ Unklar in diesem Zusammenhang ist die Angabe des Bundespressedienstes aus 1988, dass über öS 47.250 hinausgehende Schäden „mit 48,5 %, jedoch mindestens mit 47.250 Schilling“ entschädigt worden seien, Bundespressedienst: Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945. Wien 1988. S. 9.

Das Restvermögen des Abgeltungsfonds wurde dem Hilfsfonds als Treuhänder übergeben, der Abgeltungsfonds wurde im Juni 1974 aufgelöst. Bis 2. Mai 1974 wurden insgesamt öS 184.351.294,99⁷⁹⁸ ausgezahlt (bei Zuwendungen seitens der Republik Österreich in der Höhe von öS 155.220.000) — darunter öS 3.532.875,01 für Härtefälle.

IV.3.4 Die Sammelstellen für erbloses bzw. unbeansprucht gebliebenes entzogenes Vermögen

IV.3.4.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 26 Abs. 1 des Staatsvertrags 1955 begründete eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik dafür zu sorgen, dass entzogenes Vermögen rückgestellt wurde, Schadenersatz insoweit zu gewähren war, als die Republik ihren Staatsangehörigen Ersatz für Kriegsschäden leistete.⁷⁹⁹ Abs. 2 regelte jene Fälle, in denen Abs. 1 deswegen nicht zum Ziel führen konnte, weil es an geeigneten Rechtsträgern für die Geltendmachung derartiger Ansprüche fehlte bzw. Erben keine Ansprüche geltend gemacht hatten. Für diesen Fall wurde die Verpflichtung Österreichs begründet, das Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen und auf Dienststellen bzw. Organisationen zu übertragen. Diese mussten das Vermögen zur Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche Opfer verwenden. Bezüglich entzogenen Vermögens natürlicher Personen griff Art. 26 Abs. 2 freilich nur dann, wenn die ursprünglichen Eigentümer dieses Vermögens ohne Erben geblieben waren oder das Vermögen durch sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht beansprucht worden war.

Zum Zwecke der endgültigen Regelung des Schicksals jener Vermögen, die auf Grund der Rückstellungsgesetze nicht zurückgefordert werden konnten oder nicht zurückgefordert worden waren, wurden vom Gesetzgeber die so genannten Sammelstellen geschaffen. Ihre Aufgabe bestand darin, die Rückstellungsansprüche bezüglich derartiger Vermögen geltend zu machen, die rückgeforderten Vermögen zu verwerten und den Erlös schließlich an Opfer des Nationalsozialismus zu verteilen.

Die für die Organisation und die Rechte der Sammelstellen maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen wurden vom Gesetzgeber rückblickend betrachtet sehr mühsam und in mehreren Schritten verabschiedet.

⁷⁹⁸ Beilage 1 — hier ist ein unbedeutender Tippfehler unterlaufen, weil in Beilage 1 184.351.249,99 statt der in Beilage 1a angegebenen 184.351.294,99 zu lesen ist.

⁷⁹⁹ Zum folgenden siehe Graf, Rückstellungsgesetzgebung.

Durch das Auffangorganisationengesetz (AuffOG) wurden zwei Sammelstellen gegründet⁸⁰⁰. Der Sammelstelle A wurden alle Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages übertragen, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatten. Der Sammelstelle B wurden alle Ansprüche übertragen, die anderen verfolgten Personen zugestanden waren, also politisch Verfolgten ebenso wie jenen, die zum Stichtag nicht der jüdischen Religion angehörten, aber auf Grund der NS-Gesetze als Juden galten („Geltungsjuden“).

IV.3.4.1.1 Die Anspruchsberechtigung nach der 1. Auffangorganisationengesetz-Novelle

Eine konkret umsetzbare Anspruchsberechtigung wurde den Sammelstellen erstmals durch die erste Auffangorganisationengesetz-Novelle vom 16. Dezember 1958 gegeben. Diese legte fest⁸⁰¹, dass die Sammelstellen insbesondere Ansprüche auf Grund der ersten drei Rückstellungsgesetze geltend machen konnten, die innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist jedoch von den eigentlich Berechtigten nicht geltend gemacht worden waren oder wegen der Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch die Erbrechtsbeschränkungen⁸⁰² oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt werden hatten können. Diese Anspruchsberechtigung erfuhr jedoch einige Einschränkungen. Die Sammelstellen waren zum einen dann nicht zur Erhebung des Rückstellungsanspruchs berechtigt, wenn der geschädigte Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger entweder im Besitz des Vermögens geblieben oder vor dem 1. Dezember 1958 wieder in seinen Besitz gekommen war.

⁸⁰⁰ Zu den Hintergründen siehe Kapitel IV.1.1. des vorliegenden Schlussberichts.

⁸⁰¹ § 3 Abs. 1.

⁸⁰² § 2 Abs. 1 des 1. und des 2. RStG sowie § 14 des 3. RStG.

IV.3.4.1.2 Das Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz

Zu den Regelungen des Auffangorganisationengesetz trat im Mai 1961 das Vierte RStAG. Teilweise regelte dieses aber dieselben Probleme wie das Auffangorganisationengesetz. Die Überschneidung betraf insbesondere die Regelung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen. Obwohl das Problem eigentlich bereits in § 3 Auffangorganisationengesetz geregelt war, hielt § 1 des Vierten RStAG fest, dass den Sammelstellen alle Rechte zustanden, die das Erste, Zweite und Dritte Rückstellungsgesetz für einen geschädigten Eigentümer vorsahen. Insoweit wiederholte § 1 des Vierten RStAG die Regelung des § 3 Auffangorganisationengesetz.

§ 2 sah vor, dass die Bestimmungen des Vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes über geschädigte Eigentümer sinngemäß auch auf geschädigte Anteilsberechtigte nach dem Fünften Rückstellungsgesetz und auf Berechtigte nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz Anwendung finden sollten. Der OGH gab dieser Bestimmung jedoch eine Bedeutung, die in diametralem Gegensatz zu ihrem Wortlaut stand. Dieser legte ja offenkundig ein Verständnis nahe, wonach den Sammelstellen durch die Norm die Berechtigung gegeben werden sollte, Ansprüche nach dem Fünften und dem Siebenten Rückstellungsgesetz geltend zu machen. Durften durch die Sammelstellen Ansprüche nach dem Eigentümer geltend gemacht werden und wurde der Eigentümer dem Anteilsberechtigten und dem Berechtigten gleichgestellt, so folgte daraus mehr oder weniger zwingend die Berechtigung der Sammelstellen, auch Ansprüche dieser Personen geltend zu machen.

Der OGH⁸⁰³ sah dies jedoch anders; bei der Norm handle es sich – so der OGH – um ein Versehen des Gesetzgebers, der nicht die Absicht gehabt hätte, den Sammelstellen diese Berechtigung einzuräumen. Als Begründung für diese merkwürdige Ansicht führte der OGH die 2. Auffangorganisationengesetz-Novelle an, welche jene Bestimmung⁸⁰⁴ gestrichen hatte, die vorgesehen hatte, dass die Geltendmachung und der Umfang von Ansprüchen bezüglich anderer Gesetze als der ersten drei Rückstellungsgesetze einer eigenen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollte. Aus der Streichung dieser Bestimmung zog der OGH den Schluss, dass zumindest zu diesem Zeitpunkt der Gesetzgeber nicht mehr die Absicht gehabt hätte, eine solche Regelung zu erlassen. Am Nichtbestand dieser Absicht – so der OGH – änderte auch die Aufnahme des § 2 in das 4. RStAG nichts. Dieses vom OGH vertretene Gesetzesverständnis war freilich höchst fragwürdig, konnte der OGH doch keinen einzigen

⁸⁰³ JBl 1963, 332.

⁸⁰⁴ § 3 Abs. 4 AuffOG.

stichhaltigen Grund für seine Ansicht anführen. Ganz im Gegenteil hatte die Regierungsvorlage klargestellt, dass den Sammelstellen alle Rechte zustehen sollten, die in den Rückstellungsgesetzen für einen geschädigten Eigentümer vorgesehen waren. Die Entscheidung des OGH setzte sich in ihrer groben Missachtung des Gesetzeswortlauts, ohne dass hierfür eine klare Deckung in der Absicht des Gesetzgebers zu finden gewesen wäre, in krasser Weise über sämtliche methodischen Vorgaben der Gesetzesauslegung hinweg. Insoweit war sie klar unzutreffend. Sie hatte freilich zu Lasten der Sammelstellen praktische Bedeutung. Denn sie führte sie doch dazu, dass diese keine Ansprüche nach dem Fünften und Siebenten Rückstellungsgesetz geltend machen konnten, wodurch den Sammelstellen möglicherweise nennenswerte Mittel vorenthalten wurden, weil sowohl entzogene Anteile an juristischen Personen des Wirtschaftslebens als auch entzogene Dienstnehmeransprüche unter Umständen beträchtliche Einnahmen für die Sammelstellen hätten bedeuten können. Eine weitere Konsequenz lag darin, dass die Sammelstellen derartige Ansprüche daher auch nicht wie vom Gesetz vorgesehen, auf die geschädigten Eigentümer⁸⁰⁵ rückübertragen konnten,⁸⁰⁶ womit auch für diese eine weitere Schädigung entstand.

IV.3.4.2 Die Tätigkeit der Sammelstellen

IV.3.4.2.1 Die Erhebungen und Ausforschungen durch die Sammelstellen

Entsprechend dem am 27. Juli 1959 geschlossenen Verwaltungsübereinkommen zwischen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B wurden die Ausforschung, Anmeldung und Verfolgung der Ansprüche für beide Sammelstellen gemeinsam durchgeführt.⁸⁰⁷ Die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel für Verwaltungs-, Sach- und Personalaufwand sowie die vergleichsweise kurze Zeit, die der Gesetzgeber der Anspruchserhebung durch die Sammelstellen zubilligte, bedingten eine Konzentration der Ausforschungen auf leicht feststellbare Vermögenswerte.

⁸⁰⁵ Im Fall der E JBl 1963, 332 hatte es sich um eine solche Anspruchserhebung durch den ursprünglichen geschädigten Eigentümer gehandelt.

⁸⁰⁶ § 3 regelte das Problem jener Vermögenschaften, bezüglich derer der geschädigte Eigentümer eine Anmeldung im Sinn des Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages erstattet hatte.

⁸⁰⁷ Artikel II des Verwaltungsübereinkommens der Sammelstelle A mit der Sammelstelle B, 27. Juli 1959, in: Georg Weis: Bericht gemäß dem Bescheid des BMF vom 14. Jänner 1963, Zl. 217.424-34/62, 9. April 1963, Beilage I. Zum folgenden siehe Werner, Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen.

Liegenschaften nahmen eine zentrale Rolle in der Tätigkeit der Sammelstellen ein. 1962 ging Geschäftsführer Weis schließlich davon aus, dass die Sammelstellen rund 95 % des nicht beanspruchten Liegenschaftsbesitzes gefunden hätten.⁸⁰⁸

Die Erhebungen der Sammelstellen beinhalteten auch die Erfassung von Hypotheken. Eine Weiterverfolgung der in den Vermögensanmeldungen 1938 genannten Hypotheken in den Grundbüchern erwies sich wegen der unvollständigen Angaben 1938 als unmöglich. Die doch gefundenen Hypotheken waren bis auf drei alle bereits gelöscht worden.⁸⁰⁹

Sowohl bei Liegenschaften als auch bei Betrieben, bei denen es sich zumeist nur um kleinere Geschäfte handelt, waren die Sammelstellen bestrebt, mit den Rückstellungspflichtigen Vergleiche abzuschließen, um der Mühe der Verwertung rückgestellter Objekte zu entgehen. Dazu wurde den Erwerbern oftmals vergleichsweise großzügig entgegengekommen. Eine große Zahl der Betriebe von jüdischen Eigentümern und Eigentümerinnen war nach der Entziehung nicht mehr weitergeführt, sondern liquidiert worden. Soweit diese Abwicklungserlöse in Österreich noch vorhanden und von den Geschädigten nicht beansprucht worden waren, standen sie gleichfalls den Sammelstellen zu.

Da das Dritte Rückstellungsgesetz von einem Vertrauensmann erworbenes entzogenes Vermögen von der Rückstellung ausschloss (§ 4), war es den Sammelstellen de facto nicht möglich, Rückstellungsansprüche bezüglich jener Wertpapiere zu erheben, die aus Bankdepots und ähnlichem entzogen worden und über die Banken weiterverkauft worden waren, weshalb diesbezügliche Nachforschungen sich erübrigten. Auf Grund von § 3a der 1. Auffangorganisationengesetz-Novelle hingegen konnten sie jene auf Grund hoheitlichen Aktes vom Deutschen Reich entzogenen Wertpapiere, die sich noch in vom Finanzministerium oder den Finanzlandesdirektionen verwalteten Bankdepots befanden, beanspruchen. Dies war allerdings nur mehr ein kleiner Teil der entzogenen Wertpapiere.

IV.3.4.2.2 Ansprüche der Sammelstellen nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz

Das im Juli 1957 beschlossene deutsche Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)⁸¹⁰ sah eine Entschädigung auch für außerhalb des Anwendungsgebietes entzogene Vermögenswerte

⁸⁰⁸ Weis an Krell, 18.4.1962, Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Ordner Korrespondenz Sammelstellen 1962.

⁸⁰⁹ Der Leiter der Erhebungsabteilung Oskar Weigl an Weis, 26.7.1960, Arbeitsplan 1960, ÖStA AdR 06, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 4; vgl. auch Weis, S. 11.

⁸¹⁰ dBGBI 1957 I, S. 734.

vor, sofern diese nachweislich in den Geltungsbereich des BRüG oder nach Groß-Berlin gelangt waren. Dies traf vor allem auf über das Dorotheum entzogene Mobilien aus jüdischem Besitz zu, insbesondere Schmuck, Edelmetalle oder Umzugsgut, die nach Berlin hatten abgeliefert werden müssen, ebenso waren aber auch von den Banken ins sogenannte „Altreich“ abgelieferte Wertpapiere betroffen. Da es den Sammelstellen nicht gelang auf rechtllichem Weg ihre Ansprüche durchzusetzen wurde diese in die Verhandlungen zu Bad Kreuznach eingebracht. Die BRD erklärte sich bereit für Ansprüche nach dem BRÜG eine Pauschalentschädigung von 6 Mill. DM an die Sammelstellen zu bezahlen.

Georg Weis stellte in seinem Schlussbericht fest, dass die Sammelstellen unbeansprucht gebliebene Fahrnisse nicht gesucht hätten, weil diese Suche einen Aufwand erfordert hätte, der in keinem Verhältnis zu einem möglichen Ergebnis gestanden hätte. Allerdings erhoben die Sammelstellen in Einzelfällen dennoch Rückstellungsanträge auf bewegliches Vermögen, diese betrafen jedoch vor allem so genannte Billigkeitsfälle, in denen ein geschädigter Eigentümer oder ein Rechtsnachfolger noch lebte.

IV.3.4.2.3 Die Sammelstellen und die geschädigten Eigentümer – die so genannten Billigkeitsfälle

Die Ausfolgung jener Vermögen, die von den geschädigten Eigentümern nicht rechtzeitig geltend gemacht worden waren oder infolge der Beschränkung des Erbenkreises nicht hatten geltend gemacht werden können, stellte die Sammelstellen vor die schwierige Aufgabe, die Berechtigung der einzelnen Geschädigten gegenüber dem Nutzen, die eine große Gruppe von Geschädigten aus einem möglichst hohen Erlös aus dem unbeanspruchten Vermögen hatte, gegeneinander abzuwägen. Geschäftsführer Weis selbst setzte das Interesse der großen Zahl der Geschädigten über jenes der einzelnen Rückstellungswerber. Nach dem Vierten Rückstellungsanspruchsgesetz waren die Sammelstellen nur in jenen Fällen zur Herausgabe verpflichtet, in denen die Geschädigten oder deren Rechtsnachfolger binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ihren Anspruch angemeldet hatten. In allen anderen Fällen war die Entscheidung über Anerkennung oder Abweisung des Rückstellungsanspruchs den Sammelstellen überlassen. Die Sammelstellen konnten dabei einen bestehenden Rückstellungsanspruch an den geschädigten Eigentümer abtreten, anstatt das entzogene Gut selbst zu beanspruchen. Von dieser Möglichkeit machten sie so oft wie möglich Gebrauch, um das eigene Kostenrisiko zu minimieren und die vorhandenen Ressourcen für die eigenen Fälle nützen zu können. Allerdings waren sie verpflichtet, vor der

Abtretung einen Rückstellungsantrag im eigenen Namen einzubringen. Nachdem weder eine Verpflichtung zur Abtretung noch zur Übergabe des Erlöses bestand, konnten die Sammelstellen der Gefahr einer Prozesskostenübernahme insofern begegnen, als sie die Billigkeitswerber vor die Wahl stellten, entweder die angebotene Abtretung anzunehmen oder auf den Anspruch zu verzichten. Eine beträchtliche Zahl dieser Billigkeitsfälle betraf Rückstellungswerber, die auf Grund der erbrechtlichen Beschränkungen der Rückstellungsgesetze zuvor ihren Anspruch nicht hatten durchsetzen können. Um die Zahl der Billigkeitswerber gering zu halten, traten die Sammelstellen nur an die geschädigten Eigentümer heran, wenn sie selbst in einem Rückstellungsverfahren weitere Beweise benötigten. Ebenso agierten die Sammelstellen auch unnachgiebig bei Fristversäumnis durch die Rückstellungswerber.

IV.3.4.3 Die Verteilung des erzielten Erlöses aus dem erblosen Vermögen

Mit Gesetz vom 5. April 1962⁸¹¹ wurde bestimmt, dass die jeweils verfügbaren Mittel, unbeschadet bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den Sammelstellen getroffener anderer Vereinbarungen, in der Weise aufzuteilen waren, dass der Sammelstelle A 80 % und der Sammelstelle B 20 % zukommen sollten.⁸¹² Jede Sammelstelle war für die Verteilung ihrer Mittel zuständig. Die Sammelstellen verteilten die Mittel in der Weise, dass der Großteil an individuell Verfolgte in Form einer Hilfeleistung und ein geringerer Teil für kollektive soziale Zwecke verwendet wurde.

Das Ende der administrativen Tätigkeit der Sammelstellen war für Juni 1967 geplant gewesen. Das Restvermögen hätte in die treuhändige Verwaltung der Israelitischen Kultusgemeinde übergehen sollen, die aber nicht bereit war, eine allfällig damit verbundene administrative Belastung zu übernehmen.⁸¹³ Unter anderem aus den langwierigen Verhandlungen um das Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz, das nicht wie angenommen 1966, sondern erst 1969 verabschiedet wurde und auf Grund dessen die Sammelstellen nochmals als Ablöse für nicht beanspruchte Kunstwerke öS 5 Mill. erhielten, resultierte die Verzögerung der Auflösung der Sammelstellen, die erst mit Bescheid vom 10. Mai 1972 erfolgte.⁸¹⁴

⁸¹¹ BGBl 1962/108.

⁸¹² § 2 Abs. 3 BGBl 1962/108.

⁸¹³ 29. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 7.6.1966, ÖStA AdR 06, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/29.

⁸¹⁴ Auflösung der Sammelstellen Bescheid v. 10.5.1972, Zl. 6.017/5-36/72, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 3a.

Insgesamt erzielten die Sammelstellen Einnahmen in der Höhe von öS 326.157.203,40. Damit übertraf der Wert des erblosen Vermögens um das mehr als Zehnfache jene öS 25 Mill., die das Bundesministerium für Finanzen noch am Anfang der 50er Jahre als Maximalwert angenommen hatte. Nicht zuletzt aufgrund dieser dramatischen Unterschätzung des erblosen Vermögens war der Israelitischen Kultusgemeinde 1950 nur ein Darlehen von öS 5 Mill. anstelle der erforderlichen öS 25 Mill. gewährt worden.

IV.4 Rückstellungsrelevante völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs aus dem Staatsvertrag

IV.4.1 Die völkerrechtliche Praxis der Alliierten

Der fehlenden ablehnenden Haltung der späteren Alliierten gegenüber dem „Anschluss“ 1938 stellten diese mit der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943⁸¹⁵, der am 16. November 1943 auch das französische Komitee der Nationalen Befreiung in Algier beitrug, die explizite rückwirkende Nicht-Anerkennung des „Anschlusses“ gegenüber.⁸¹⁶ Jener Passus der Moskauer Deklaration, der Österreich auf seine Verantwortung an der Teilnahme am Weltkrieg an der Seite Hitler-Deutschlands hinweist, kann als Vorbehalt der Alliierten verstanden werden, im Wege einer vertraglichen Regelung mit der wiedererstandenen Republik Österreich dieser unter Umständen auch die Übernahme der völkerrechtlichen Verantwortung für Vorgänge anzulasten, die nicht unter ihrer Kontrolle standen. Bei der Moskauer Deklaration handelt es sich allerdings nicht um einen Rechtsakt mit völkerrechtlicher Bindungswirkung,⁸¹⁷ sondern um eine politische Absichtserklärung unter Vorbehalt einer vertraglichen Regelung.⁸¹⁸

Auch nach 1945 kann aus der Haltung der Alliierten nicht auf eine vorbehaltlose Anerkennung der Okkupationstheorie geschlossen werden. So hielt es z. B. Großbritannien für erforderlich, eine einseitige Erklärung zur Beendigung des Kriegszustandes abzugeben.

⁸¹⁵ Moskauer Erklärung über Österreich vom 30.10.1943, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 52: Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika sind darin einer Meinung, dass Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll. Sie betrachten die Besetzung Österreichs durch Deutschland am 15.3.1938 /sic/ als null und nichtig. Sie betrachten sich durch keinerlei Änderungen, die in Österreich seit diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, als irgendwie gebunden. Sie erklären, dass sie wünschen, ein freies unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen und dadurch ebenso sehr den Österreichern selbst wie den Nachbarstaaten, die sich ähnlichen Problemen gegenübergestellt sehen werden, die Bahn zu ebnen, auf der sie die politische und wirtschaftliche Sicherheit finden können, die die einzige Grundlage für einen dauernden Frieden ist. Österreich wird aber auch daran erinnert, dass es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht enttrinnen kann, und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wie viel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird. Zur Geschichte der Moskauer Deklaration siehe Stourzh, S. 11-14.

⁸¹⁶ Zum folgenden siehe Simma, Folz, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht.

⁸¹⁷ In diesem Sinne auch Robert Knight: Besiegt oder befreit? Eine völkerrechtliche Frage historisch betrachtet, in: Günter Bischof, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation – Österreich und die Alliierten 1945-1949. Innsbruck 1988. S. 75ff.

⁸¹⁸ Vgl. Hans Kelsen: Recognition in International Law – Theoretical Observations. American Journal of International Law 35 (1941). S. 605 f.: The refusal by the Powers in the Moscow Declaration to recognize the annexation of Austria by Germany has hardly more than a political character.; Josef Kunz: Identity of States under International Law. American Journal of International Law 49 (1955). S. 75: The declarations that the annexation of Austria or the Munich Agreement are ‘null and void’ are ex post facto political statements in time of war.”

Hätten die Alliierten sich tatsächlich der Okkupationstheorie angeschlossen, wäre auch die zehnjährige Besetzung eines Staates, der nicht Kriegsgegner gewesen sein konnte, völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen gewesen.⁸¹⁹

IV.4.2 Der Staatsvertrag als abschließende Regelung aller aus dem „Anschluss“ erwachsenen Rechtsfragen

Der Staatsvertrag von 1955⁸²⁰ enthielt eine abschließende Regelung aller offenen Rechtsfragen, die durch den „Anschluss“ entstanden sind, ohne jedoch eindeutige Festlegungen zur völkerrechtlichen Position Österreichs 1938 bis 1945 vorzunehmen. Die abschließende Wirkung dieser Regelung durch den Staatsvertrag hat zur Folge, dass völkerrechtliche Ansprüche gegen die Republik Österreich auf Wiedergutmachung, die über die im Staatsvertrag vorgesehenen Bestimmungen zu Restitution und Entschädigung hinausgehen, ausgeschlossen waren. Der aus der abschließenden Wirkung des Staatsvertrages folgende Verzicht auf etwaige theoretisch mögliche Wiedergutmachungsansprüche beschränkte sich auf die Vertragspartner des Staatsvertrages und lässt die Position dritter Staaten unberührt. Art. 21 (Verzicht auf Reparationen), 25 (Restitutionsverpflichtung gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen) und 26 (Restitutionsverpflichtung gegenüber NS-Verfolgten) des Staatsvertrags bewirkten keinen Untergang von Individualansprüchen nach innerstaatlichem Recht.

Mit dem Staatsvertrag ist kein völkerrechtlicher Verzicht auf die Ansprüche von Staatsangehörigen der Vertragsparteien nach innerstaatlichem Recht verbunden gewesen. Die diesbezüglichen Ansprüche richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates. Sie können nur ausnahmsweise als völkerrechtliche Ansprüche im Verhältnis zwischen Staaten geltend gemacht werden. Die Begründung und Geltendmachung derartiger Ansprüche durch dritte Staaten unterliegt aber völkerrechtlichen Begrenzungen aus dem Völkergewohnheitsrecht der Staatenimmunität und der Jurisdiktionshoheit.

⁸¹⁹ In diesem Sinne wohl auch Philipp E. Mosely: *The Treaty with Austria*, in: *International Organization* 4 (1950). S. 220: It could be argued that no treaty with Austria was needed. Once Austria had been restored within its frontiers and a freely elected government had been recognized, the four occupying powers could, theoretically, have settled their various questions through negotiation with that government and then have withdrawn their forces at an agreed date. In actuality the liberating powers have needed to come to an agreement with each other even more than with the Austrian government.

⁸²⁰ BGBl 1955/152.

IV.4.3 Die Umsetzung von Art. 25 und 26 Staatsvertrag durch die Republik Österreich

IV.4.3.1 Die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 Staatsvertrag

Hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 25 StV durch die Republik Österreich ist zunächst festzustellen, dass die Alliierten auf Grund ihrer besatzungsrechtlichen Prärogativen gemäß Art. 2 lit. d) in Verbindung mit Art. 5 Nr. 3 des Zweiten Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 selbst unmittelbar Restitutionen an Vereinte Nationen und ihre Staatsangehörigen durchgeführt haben.⁸²¹ Zusätzlich haben die Westalliierten mit der Republik Österreich in Gestalt der Wiener Memoranden Vereinbarungen zur Restitution von Vermögen ihrer Angehörigen abgeschlossen.

Im Übrigen hat die Republik Österreich jedoch keine besonderen gesetzlichen Maßnahmen zur Durchführung ihrer Verpflichtungen aus Art. 25 StV getroffen. Hierzu war sie aber nach den Grundsätzen der innerstaatlichen Durchführung völkerrechtlicher Verträge auch nicht verpflichtet, soweit eine Vertragserfüllung ohne den Erlass einer besonderen innerstaatlichen Regelung möglich war.

Hinzu kommt, dass sich einzelne Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung auch auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 StV auswirkten. So erfolgte die gemäß Art. 25 Abs. 2 S. 2 StV gebotene Nichtigerklärung aller Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle durch die Aufhebung der Rechtsgrundlagen im Verfahren der Rechtsüberleitung. Zudem kam die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen zu dem Ergebnis, dass Vermögensverluste, die auf Grund der deutschen Kriegsmaßnahmen über die Behandlung feindlichen Vermögens entstanden waren, unter den Anwendungsbereich des Dritten Rückstellungsgesetzes fielen. Damit hatten die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen im Einklang mit Art. 25 Abs. 1 StV die Möglichkeit, die Restitution ihres entzogenen Vermögens, das nach der Beschlagnahme an Dritte weiterveräußert worden war, von diesen zu verlangen.

Im Übrigen lässt sich nur im konkreten Einzelfall beurteilen, ob eine vertragsgemäße Restitution nach Art. 25 StV erfolgt ist, oder ob eine Verletzung des Staatsvertrages vorliegt.

⁸²¹ Vgl. Plunder and Restitution: Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States and Staff Report, December 2000, Kap. V. mit weiteren Nachweisen.

IV.4.3.2 Die Erfüllung der Restitutionsverpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag

Die Durchführung der Verpflichtung zur Individualrestitution gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV wurde von der Republik Österreich in einer Vielzahl einzelner gesetzgeberischer Umsetzungsmaßnahmen geregelt. Die Ausdifferenzierung der Maßnahmen nach Sachbereichen diente zum Teil der Sachgerechtigkeit, beruhte zum Teil aber auch auf rein politischen Opportunitätsabwägungen und außenpolitischen Notwendigkeiten. Die Aufsplitterung der Restitution auf viele verschiedene und zeitlich auseinanderliegende Rechtsgrundlagen, vor allem die sieben Rückstellungsgesetze, führte aber auch zu einer gewissen Unübersichtlichkeit. Diese Lösung hat den Restitutionsberechtigten die Wiedererlangung ihrer entzogenen Vermögen nicht erleichtert.

Dennoch kann man zum Ergebnis kommen, dass diese Maßnahmen insgesamt zu einem großen Teil eine vertragskonforme Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bewirkt haben. Soweit sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Rückstellungsgesetze Zweifelsfragen ergeben, ist im Allgemeinen von einer impliziten Billigung der Lösung des österreichischen Gesetzgebers durch die Alliierten auszugehen, womit von einer vertragskonformen Erfüllung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtungen auszugehen ist.

Es verblieben jedoch in einzelnen Teilbereichen Lücken in der Vertragserfüllung: Der deutlichste Fall der Nichterfüllung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV lag im Fall der unterlassenen Rückstellung von entzogenen Bestandteilen vor. Hinzu kamen vor allem Fälle, die aus der mangelhaften Umsetzung der Fristenregelung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 StV resultierten. Erst das Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz in Verbindung mit Punkt A.V. des Notenwechsels vom Mai 1959 ermöglichte es Verfolgten, die es unterlassen hatten, ihre Restitutionsansprüche vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geltend zu machen, eine indirekte Restitution ihres entzogenen Vermögens auf dem Umweg einer Anspruchserhebung durch die Sammelstellen zu erreichen. Auf Grund der Konstruktion des Vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes lag jedoch eine unzureichende Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und dem Notenwechsel insoweit vor, als

- den Verfolgten gem. § 8 Abs. 2 des Vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Ausfolgung ihres entzogenen Vermögens gegen die Sammelstellen eingeräumt wurde,
- das Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz den Verfolgten keine indirekte Restitution ihrer Ansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Siebenten Rückstellungsgesetz zu vermitteln vermochte,
- die indirekte Restitution von einer fristgerechten Erhebung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen abhängig blieb.

IV.4.3.3 Die Erfüllung der Entschädigungsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag

Die Republik Österreich ist ihren Verpflichtungen gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 zur Entschädigung für entzogenes Vermögen, dessen Restitution unmöglich war, mit dem Abgeltungsfondsgesetz und dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz in vollem Umfang nachgekommen.

Wie in Art. 26 Abs. 1 S.2 StV vorgesehen, galt die Entschädigungspflicht nach § 1 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sowohl für Kriegsoffer wie auch für politisch Verfolgte im Sinne von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Da die anspruchsbegründenden und beschränkenden Voraussetzungen identisch waren, handelte es sich bei der Entschädigung nach dem KVSG um eine Entschädigung für verfolgungsbedingte Verluste, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen gegeben wurde. Insofern stellt das KVSG eine korrekte Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV dar.

IV.4.3.4 Die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag durch die Gesetzgebung zu den Sammelstellen

Die Errichtung der Sammelstellen A und B durch das Auffangorganisationengesetz (AuffOG) stellte eine vertragskonforme Maßnahme zur Umsetzung der Frist- und Verfahrensbestimmungen des Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag dar.

Die Erfüllung der materiellen Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag blieb jedoch von der späteren Regelung der Aktivlegitimation der Sammelstellen abhängig. Die Novellierungen des AuffOG und das vierte

Rückstellungsanspruchsgesetz räumten den Sammelstellen die Möglichkeit zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen ein und übertrugen den Sammelstellen von Amts wegen offensichtlich entzogenes Vermögen. Obwohl dort nicht ausdrücklich vorgesehen, war die Befristung der Ansprüche der Sammelstellen mit Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag vereinbar. Die Republik Österreich hatte mit diesen Regelungen die Grundlage für eine effektive Kollektivrestitution des erbenlosen bzw. nicht beanspruchten entzogenen Vermögens gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrags geschaffen.

Es verblieben jedoch Lücken der Vertragserfüllung:

So stellt das Versäumnis des österreichischen Gesetzgebers, den Sammelstellen Ansprüche nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz einzuräumen, eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag dar.

Da der österreichische Gesetzgeber keine Schritte unternahm, um das oben erwähnte Fehlurteil des OGH vom 24. April 1962⁸²² zu korrigieren, stellt die Verweigerung der Aktivlegitimation der Sammelstellen hinsichtlich von Ansprüchen nach dem Fünften und Siebenten Rückstellungsgesetz gleichfalls eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag dar.

Völkerrechtlich bedenklich ist auch die einseitige, in ihrer Höhe vom Gesetzgeber festgelegte Ablöse von Rückstellungsansprüchen nach dem Sammelstellen-Abgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966 und nach § 8 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes vom 27. Juni 1969⁸²³. Hier kann nur dann von einer vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag ausgegangen werden, wenn die Ablöse durch Gesetz tatsächlich auf einer vorgeschalteten Vergleichsvereinbarung der Republik Österreich mit den Sammelstellen beruhte oder wenn die Ablösesumme tatsächlich dem Wert der abgegoltenen Ansprüche entsprach.

Die Aufteilung der Mittel zwischen den Sammelstellen durch das Gesetz vom 5. April 1962⁸²⁴ steht im Einklang mit Art. 26 Abs. 2 Staatsvertrag.

⁸²² OGH, ÖJZ 1963, S. 41ff.

⁸²³ Siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kapitel 8.H. und 13.A.

⁸²⁴ Siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kapitel 8.G.

V. Weitere für die NS-Geschädigten wesentliche Materien

V.1. Der Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 knüpfte an den 13. März 1938 an und fingierte die Weitergeltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925.⁸²⁵ Das bedeutete, dass nur jene Vertriebene, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger gewesen waren und in der Zeit zwischen 1938 und 1945 nicht eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatten, am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger waren. Wer am 13. März 1938 Staatsbürger gewesen war, war es nun wieder, sofern er oder sie keine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatte. So erreichte man zwar eine formale Restitution der Staatsbürgerschaft, übersah aber die tatsächliche Relevanz der Ausbürgerungen. Denn die ausgebürgerten Österreicher und Österreicherinnen, deren Möglichkeit nach der Flucht in ein anderes Land ja oftmals nur der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit sein konnte, erlangten damit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht wieder. Mit der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 wurde also versucht, das Rad der Geschichte zurückzudrehen.

Nun sollte zwar eine Reihe von Novellen des Staatsbürgerschaftsgesetzes eine Verbesserung der Rechtslage bringen, was aber als Folge verunglückter Konstruktionen zum Teil de facto nicht gelang. Beispielhaft sei hier die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1973 angeführt, die auch als „Lex Kokoschka“ bekannt wurde. Es wurde erlassen, dass die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht zur Voraussetzung des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich war. § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 stellte aber eine andere Voraussetzung auf, die ihrerseits die Effektivität des neuen Tatbestandes beeinträchtigte: Es war nämlich die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik notwendig; mit der Anzeige der Wohnsitzbegründung bei der zuständigen Behörde trat der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft quasi „ex lege“ ein. Den eigentlichen Anlass zur Reform des § 58 offenbart die Korrespondenz des damaligen Bundeskanzlers Bruno Kreisky rund um die Einbürgerung von Oskar Kokoschka.

⁸²⁵ Zum folgenden siehe Burger, Wendelin, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden. Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Dieter Kolonovits: Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht und Vertreibung 1938. Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht. Wien 2002.

In einem Brief an den Galeristen Kokoschkas schreibt Kreisky: „/.../ die jüngste Neuregelung (des Staatsbürgerschaftsgesetzes, A. d. V.) kann geradezu als eine „Lex-Kokoschka“ bezeichnet werden /.../“.⁸²⁶ Kokoschka wäre gerne wieder österreichischer Staatsbürger gewesen, wollte aber einerseits aus verständlichen Gründen keinen Antrag stellen und andererseits nicht die englische verlieren. „Mir fällt nicht im Traum ein, selber anzusuchen, nachdem man mich ausgebürgert hat“⁸²⁷, stellte Kokoschka stellvertretend für Viele fest. Auch er konnte die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch einen Trick erhalten: Nach der Einführung des § 58c mit der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle von 1973 schrieb Bruno Kreisky an den damals in Wien für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständigen Stadtrat Kurt Heller: „Ich teile Dir mit, dass Herr Professor Oskar Kokoschka mit dem heutigen Tage in meiner Wohnung in Wien 19., Armbrustergasse 15, seinen ordentlichen Wohnsitz begründet hat.“⁸²⁸ Die Wohnsitzbegründung war – abgesehen von dieser speziellen Geschichte – aus verschiedensten Gründen nicht möglich und so verfehlte auch diese Novelle ihr Ziel: nur 283 Personen erhielten auf Grund dieser Novelle die Staatsbürgerschaft zurück.

Erst 1993 konnte ein Zustand hergestellt werden, der als einigermaßen zufrieden stellend zu beurteilen ist. Seither wird von den ehemaligen Österreichern und Österreicherinnen nicht mehr die Aufgabe einer fremden Staatsangehörigkeit gefordert und auch die Voraussetzung einer Wohnsitzbegründung – also in Österreich zu wohnen – wurde fallen gelassen. Und erstmals gab es 1993 eine Befreiung von den doch relativ hohen Einbürgerungs-Gebühren für die Vertriebenen. Die völlig unzureichende Regelung des Staatsbürgerschaftswesen wirkte sich vor allem dort aus, wo die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für Entschädigungsmaßnahmen war, etwa bei der Opferfürsorge.

Ein anderer problematischer Aspekt der Weitergeltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 war dessen restriktive Handhabung im Österreich der Ersten Republik. Auf Grund der bereits erwähnten Auslegung des Staatsvertrages von St. Germain wurde Juden und Jüdinnen aus den östlichen Kronländern der ehemaligen Donau-Monarchie der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aus rassistischen Gründen verweigert. Erfasste nun die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 nur jene Vertriebenen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger gewesen waren, wurde damit ein judenfeindlicher

⁸²⁶ Stiftung Bruno-Kreisky-Archiv, Prominenten-Korrespondenz, Mappe Kokoschka, Brief vom März 1974.

⁸²⁷ Brief vom 2.9.1971.

⁸²⁸ Brief Kreisky an Stadtrat Heller, 4.3.1974.

Missstand der Ersten Republik perpetuiert. Diese Lücke konnte erst mit der Staatsbürgerschaftsnovelle 1998 geschlossen werden. Allerdings ist diese Einbürgerung kostenpflichtig.

Nahezu alle von der Bundesregierung initiierten gesetzlichen Maßnahmen, welche die Wiedereinbürgerung ehemaliger Österreicherinnen und Österreicher beabsichtigten, zielten intentional primär auf andere Gruppen als die vertriebenen österreichischen Juden und Jüdinnen ab, vor allem auf die Gruppe der aus politischen Gründen Verfolgten, auf „reichsdeutsche Frauen“, die ihre österreichische Staatsbürgerschaft durch Eheschließung verloren hatten und bald auch auf ehemalige Nationalsozialisten, die nach 1933 ausgebürgert worden waren.

V.2. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

V.2.1 Die gesetzlichen Grundlagen des Sozialversicherungsrechts im allgemeinen

Die Verfolgungen durch das NS-Regime bedingte für die NS-Opfer auch einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil. Die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz, ein erzwungener Abbruch der Ausbildung, Haft, Flucht und Vertreibung oder auch das Leben im Verborgenen zogen den Verlust von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen oder einer Rente bzw. Pension nach sich.⁸²⁹

Eine erste Regelung dieses Problems enthielt das am 12. Juni 1947 verabschiedete Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (SV-ÜG)⁸³⁰, das Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vorsah, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil erlitten hatten.⁸³¹ Die Regierungsvorlage zum SV-ÜG hatte lediglich – ähnlich wie das wenig später beschlossene Opferfürsorgegesetz – auf die Erfassung von Widerstandskämpfern und – kämpferinnen abgestellt, dies allerdings mit einem expliziten Wiedergutmachungsanspruch.⁸³² Die Erweiterung erfolgte erst im Ausschuss für soziale Verwaltung,⁸³³ wobei aber noch einige Opfergruppen, wie beispielsweise die 1938 und danach aus Österreich Vertriebenen oder Geflüchteten, bis Anfang der 50er Jahre von den Vorteilen des Gesetzes ausgeschlossen blieben. Für den durch das SV-ÜG 1947 erfassten Personenkreis wurden Zeiten einer Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage anerkannt. Erst Interventionen der westlichen Besatzungsmächte, die zahlreiche ehemalige Österreicher und Österreicherinnen nach 1938 aufgenommen hatten, sowie Forderungen internationaler jüdischer Organisationen führten zu

⁸²⁹ Zum folgenden siehe Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Walter J. Pfeil: Entschädigung im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur „Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Sicht“ sowie Nikolaus Dimmel et al.: Analyse der praktischen Vollziehung des Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500ff ASVG. Wien 2002.

⁸³⁰ BGBl 1947/142.

⁸³¹ XIV, §§ 112 bis 117. Mit diesem Stichtag sollten, wie Pfeil hinweist, offenbar Lücken vermieden werden, die durch das Aufhören der Regierungsgewalt des Deutschen Reiches auf österreichischem Gebiet ungefähr mit 9. April 1945 eingetreten sind, insbesondere um verschiedene Verfügungen, die seither von österreichischen Stellen getroffen wurden, zu legalisieren. Erst das ASVG 1956 legte diesen Stichtag auf den Tag nach der Kapitulation des NS-Regimes, also den 9.5.1945.

⁸³² 328 d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, V. GP.

⁸³³ 383 d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats V. GP.

einer schrittweisen Erweiterung des begünstigten Personenkreises.⁸³⁴ Die Begünstigungsbestimmungen des SV-ÜG fanden sich nach mehreren Änderungen⁸³⁵ dann auch in dessen Wiederverlautbarung als Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (SV-ÜG 1953).⁸³⁶ Hier kam es in der Folge ebenfalls zu (zum Teil sogar tief greifenden) Umgestaltungen, namentlich durch die 2.⁸³⁷ und die 3. Novelle⁸³⁸ zum SV-ÜG 1953.

Diese Regelungen wurden ohne grundlegende Veränderung⁸³⁹ in die am 1. Jänner 1956 in Kraft getretene Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)⁸⁴⁰ übernommen. Dort sind sie seither in Teil IX mit anderen Sonderbestimmungen zusammengefasst, dessen Abschnitt III (§§ 500 bis 506) nunmehr den wie bereits im SV-ÜG so bezeichneten Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung gewidmet ist. Diese Bestimmungen des ASVG wurden bis zur Gegenwart noch mehrfach erweitert, um weitere Schädigungen zu berücksichtigen.

V.2.2 Die Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen von NS-Opfern im SV-ÜG und ASVG

Im ursprünglichen Entwurf für das SV-ÜG wurde, wie erwähnt, nur auf Opfer des Kampfes abgestellt.⁸⁴¹ Von Beginn an musste es sich also entweder um politische Verfolgungsgründe (im engeren Sinn) gehandelt haben, wobei Nachteile auf Grund nationalsozialistischer Betätigung ausdrücklich von einer Begünstigung ausgeschlossen waren und im ASVG auch noch sind. Fälle politischer Verfolgung im weiteren Sinn aus Gründen der Nationalität oder der Behinderung haben im Sozialversicherungsrecht hingegen bis heute keinen Eingang gefunden. Verfolgung auf Grund der Nationalität wurde von der Rechtsprechung jedoch als politische Verfolgung im Sinne des ASVG bewertet. Bei körperlich und/oder geistig Behinderten hingegen ergaben und ergeben sich grundsätzlichere Schwierigkeiten daraus, mit Hilfe einer Erwerbstätigkeit sozialversicherungsrechtliche Anwartschaften zu erwerben.

⁸³⁴ Die Erweiterungen sind übersichtlich dargestellt in Dimmel et al., Analyse der praktischen Vollziehung des Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500ff ASVG.

⁸³⁵ Vgl. im Einzelnen Art. I Z 22 bis 24 der 3. Novelle zum SV-ÜG (BGBl 1949/114) bzw. Art. I Z 8 bis 11 der 7. Novelle zum SV-ÜG (BGBl 1951/190).

⁸³⁶ BGBl 1953/99.

⁸³⁷ BGBl 1954/97, vgl. deren Art. I Z 2 bis 6.

⁸³⁸ BGBl 1954/165, vgl. deren Art. I Z 6 bis 9.

⁸³⁹ Im Detail hat es natürlich durchaus Änderungen gegeben, die durchwegs auf die Vorschläge für eine – dann so nicht mehr umgesetzte – 4. Novelle zum SV-ÜG zurück gegangen sind, vgl. dazu die Regierungsvorlage 593 d. B., VII. GP.

⁸⁴⁰ BGBl 1955/189.

⁸⁴¹ Vgl. noch einmal § 112 idF der RV 328 BlgNR 5. GP bzw. des AB 383 BlgNR 5. GP.

Problematische Auswirkungen hatte dagegen der Umstand, dass nach SV-ÜG bzw. ASVG die Nachteile aus den genannten Gründen auf eine entsprechende Verfolgung oder zumindest die (nicht bloß subjektiv empfundene) Gefahr einer solchen zurückgegangen sein mussten.

V.2.2.1 Juden und Jüdinnen

Die überlebenden Juden und Jüdinnen stellten die zahlenmäßig größte Gruppe der Verfolgten und damit auch der von sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen Betroffenen dar. 92 % der Antragsteller gaben an, auf Grund ihrer Abstammung verfolgt worden zu sein. Da die meisten Überlebenden jedoch nicht mehr zurückgekehrt waren, lebten 88,3 % aller Antragsteller zur Zeit der Antragstellung nicht in Österreich. 36,7 % der Anträge kamen aus den USA, 16,5 % aus Israel und 12,7 % aus Großbritannien, der Rest verteilte sich auf eine Vielzahl von Ländern. Für den überwiegenden Teil der Juden und Jüdinnen waren daher die auf erzwungene „Emigration“ abzielenden Bestimmungen des ASVG von zentraler Bedeutung. Das Zögern des Gesetzgebers in der Erfassung der spezifischen Situation der Vertriebenen traf daher die jüdischen Verfolgten in besonderem Maße.

Die aus der Verfolgung resultierenden Nachteile mussten an sich die jeweilige Person selbst betroffen haben. Die Rechtsprechung anerkannte allerdings bald auch Nachteile, die Versicherte aus Gründen erlitten hatten, welche eigentlich auf die jeweiligen Ehegatten und -gattinnen bezogen gewesen waren, wie jene, die der Ehegatte/die Ehegattin aus Gründen der Abstammung bzw. deswegen erfolgter Auswanderung erlitten hatte. Auf Grund der engen Bindung zwischen Ehegatten, wie es in vielen dieser Erkenntnisse hieß, wurde hier also eine generelle Verfolgungsgefahr angenommen. Ähnlich anerkannte die Rechtsprechung für Verlobte, sofern das Eheversprechen dann kurz nach Auswanderung bzw. nach Aufgabe der Rückkehrabsicht eingelöst worden war.

In anderen Fällen wurden Gründe der Abstammung nur dann anerkannt, wenn die betreffende Person zwar wegen der eigenen Abstammung nichts zu befürchten hatte, aber in concreto verfolgt oder von einer Verfolgung bedroht worden war. Dies war insbesondere bei einer Verfolgung wegen Rassenschande auf Grund der Abstammung des Partners der Fall, wobei es – konsequenterweise und zutreffend – als bedeutungslos angesehen wurde, ob

bereits eine Verlobung oder nur eine Lebensgemeinschaft bestanden hatte. Im Einzelfall wurde sogar eine Begünstigung für möglich erachtet, wenn jemand wegen freundschaftlicher Beziehungen zu Juden und der Erledigung von Behördenwegen etc. für diese objektiv eine Verfolgung zu befürchten gehabt hatte.

V.2.2.2 Politisch Verfolgte

Politisch Verfolgte stellten nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Anspruchswerber nach ASVG dar. Nur 5,3 % der Betroffenen geben Verfolgung aus politischen Gründen als Ursache ihres sozialversicherungsrechtlichen Nachteils an, 2,7 % waren aus politischen und aus Gründen der Abstammung verfolgt gewesen.

Die politisch Verfolgten sowohl aus der Zeit des autoritären Ständestaates als auch des Nationalsozialismus waren für den Gesetzgeber allerdings die wichtigste und erste Gruppe der Verfolgten gewesen, deren Nachteile im Sozialversicherungsrecht ausgeglichen werden sollten. Unter den im ASVG aufgezählten Verfolgungsgründen steht politische Verfolgung an erster Stelle.

Um einen Anspruch auf Begünstigung auslösen zu können, musste eine konkrete politische Verfolgung oder zumindest die objektiv begründete Gefahr einer solchen bestanden haben.

Das Begünstigungsrecht setzte nicht voraus, dass die Verfolgungshandlung von staatlichen Machthabern gesetzt worden war, wurde allerdings von den vollziehenden Institutionen längere Zeit hindurch in dieser Weise interpretiert. Eine Erweiterung der Vollzugspraxis erfolgte erst durch die Rechtsprechung, allerdings erst sehr spät und nur in Einzelfällen, indem anerkannt wurde, dass (drohende) Maßnahmen durch andere als die unmittelbaren politischen Machthaber und deren Organe ebenfalls als Gründe im Sinne des § 500 ASVG angesehen werden können. Die jeweiligen Machthaber mussten derartige Maßnahmen aber zumindest geduldet haben.

V.2.2.3 Aus religiösen Gründen Verfolgte

Dieser im Gesetz genannte Verfolgungsgrund spielte in der Vollzugspraxis und Rechtssprechung des Sozialversicherungsrechts so gut wie keine Rolle. Die Stichprobenerhebung ergab keinen einzigen Fall einer Antragstellung aus religiösen Gründen. Möglicherweise wurden solche Anträge durch die Stichprobe nicht erfasst.⁸⁴²

V.2.2.4 Roma und Sinti

Auch Roma und Sinti wurden aus rassistischen Motiven verfolgt, hätten also ihre erlittenen sozialversicherungsrechtlichen Nachteile aus Gründen der Abstammung geltend machen können. Doch auch aus dieser Gruppe der NS-Verfolgten fand kein Antrag Eingang in die erhobene Stichprobe, was bei der geringen Zahl der Überlebenden nicht überrascht. Die spezifischen Beschäftigungsverhältnisse der auch vor 1938 sozial benachteiligten Roma und Sinti erschwerten vermutlich den Erwerb der für eine Pension notwendigen Versicherungszeiten. Außerdem wurden Angehörige dieser Volksgruppe als angeblich asozial verfolgt, sodass sie gegenüber den Pensionsversicherungsanstalten möglicherweise keine Verfolgung aus Gründen der Abstammung nachweisen konnten. Für Verfolgte aus der Gruppe der Roma und Sinti war im Bereich des sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsrechts nicht einmal annähernd ein adäquater Ausgleich für die erlittenen Leiden vorgesehen.

V.2.2.5 Homosexuelle

Homosexuelle bleiben vom Begünstigungsrecht nach ASVG ausgeschlossen, weil ihre Verfolgung nicht unter die im Gesetz genannten Verfolgungsgründe subsumierbar ist. Ebenso kommt für sie jene Bestimmung des ASVG nicht zur Anwendung⁸⁴³, wonach Zeiten, während derer der Versicherte infolge einer Freiheitsbeschränkung – außer auf Grund eines Tatbestandes, der nach den österreichischen Gesetzen strafbar ist oder strafbar wäre, wenn er im Inland gesetzt wäre – an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert gewesen ist, als Ersatzzeiten anerkannt werden. Gemeint sind damit sogenannte historische Haftzeiten, also vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Zeiten. Dieser Paragraph greift im Falle verfolgter Homosexueller nicht, weil homosexuelle Betätigung auch nach österreichischem Recht sowohl vor der nationalsozialistischen Machtergreifung 1938 als auch weiterhin nach 1945

⁸⁴² Allerdings bestätigen Mitarbeiter der Pensionsversicherungsanstalten den Projektbearbeitern und bearbeiterinnen, dass Anträge aus religiösen Gründen kaum vorgekommen wären. Interview PVArb 18. 9. 2001, PVAng 20.9.2001.

⁸⁴³ § 228 Abs. 1 Z 4.

einen strafrechtlich zu verfolgenden Tatbestand darstellte (§ 129 StGB). Dies änderte sich erst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1974. Auffällig ist hierbei, nicht nur, dass der politische Akt einer rückwirkenden Einbeziehung der verfolgten Homosexuellen nach der weit gehenden Entkriminalisierung dieser Gruppe unterlassen wurde. Es verwundert vielmehr auch, dass auf Grund formalrechtlicher Erwägungen sogar die Anhaltung im Konzentrationslager, die keinesfalls als rechtsstaatliche Maßnahme betrachtet werden kann, im Sinne einer Bestrafung nach österreichischem Recht interpretiert wurde.

V.2.3 Die konkreten Begünstigungen und deren Auswirkungen für die ehemals Verfolgten

V.2.3.1 Die Voraussetzungen: Anwartschaften, Vorversicherungszeiten und deren Berücksichtigung

Bereits das SV-ÜG 1947⁸⁴⁴ sah ausdrücklich vor, dass die Anerkennung der betreffenden Verfolgungszeiten nur bei Personen in Betracht kämen, die vorher versichert waren. Die Rechtsprechung stellte aber frühzeitig klar, dass das nicht bedeuten könnte, dass Beitragszeiten auch unmittelbar vor dem schädigenden Ereignis verbracht worden sein mussten. Allerdings durfte der zeitliche Abstand zu der früheren Versicherung nicht so groß sein, dass die daraus resultierenden Anwartschaften bereits verfallen waren.

Diese Bindung an eine vorherige Versicherung war im SV-ÜG 1953 und in der Folge auch in § 502 Abs. 1 ASVG in gleicher Weise vorgesehen. Eine erste Entkoppelung erfolgte durch die 9. ASVG-Novelle 1962⁸⁴⁵, in der die bisherige Bedingung durch das Erfordernis des vorherigen Erwerbs von Beitragszeiten oder Ersatzzeiten ersetzt wurde. Demnach genügt(e) es für eine Berücksichtigung von Zeiten im Rahmen der Begünstigung, wenn die betreffende Person vor der Verfolgung Zeiten einer Kriegs- oder Wehrdienstleistung⁸⁴⁶ oder einer nicht pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung (insbesondere als Arbeiter, für die es vor 1938 keine Pensionsversicherung gegeben hatte) zurückgelegt hatte.

Die sukzessive Eröffnung von Ansprüchen für aus Österreich Vertriebene, so genannte Emigranten erweiterte diese Entkoppelung noch mehr.

⁸⁴⁴ § 114 Abs. 1 SV-ÜG.

⁸⁴⁵ Art. V Z 61 lit a BGBl 1962/ 13.

⁸⁴⁶ Nach Maßgabe des § 227 ASVG.

V.2.3.2 Die im Sozialversicherungsrecht anerkannten Schädigungstatbestände

V.2.3.2.1 Ausbürgerung

Die Ausbürgerung durch den autoritären Ständestaat war bereits in der Stammfassung des SV-ÜG aus 1947 als Verfolgung berücksichtigt worden. Eine darauf gestützte Begünstigung war allerdings davon abhängig, dass die Ausbürgerung gemäß § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes⁸⁴⁷ widerrufen worden war. Dieser Widerruf war jedoch nur auf Antrag möglich und auch nur dann, wenn die betreffende Person nachweisen konnte, dass die Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt worden war, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch steht.⁸⁴⁸ Diese Bedingung sollte ausgebürgerte Nationalsozialisten von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung ausschließen. Auf durch das NS-Regime verfügte Ausbürgerungen beispielsweise von Juden war und ist diese Bestimmung, die auch in das ASVG übernommen wurde⁸⁴⁹, nicht anzuwenden. Die Begünstigung des Wiederauflebens von Rentenansprüchen, die nach österreichischen oder reichsrechtlichen Vorschriften verfolgungsbedingt geruht haben oder aberkannt worden sind, besteht für NS-Verfolgte ebenso wie für vom autoritären Ständestaat Ausgebürgerte.⁸⁵⁰

V.2.3.2.2 Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Anhaltung

Bereits nach der Stammfassung des SV-ÜG⁸⁵¹ – wie auch dann im ASVG – waren Zeiten gewisser Freiheitsbeschränkungen pensionswirksam anzuerkennen gewesen. Solche Zeiten gelten als so genannte Pflichtbeitragszeiten, also als solche, für die Versicherungsbeiträge auf Grund einer Versicherungspflicht entrichtet worden sind. Voraussetzung für eine Begünstigung nach diesen Bestimmungen waren und sind bestimmte folgende Formen der Freiheitsbeschränkung: Zeiten einer Anhaltung und gleichgestellte Zeiten einer Untersuchungshaft sowie der Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Die Rechtsprechung präziserte, dass unter anspruchsbegründender Anhaltung nur ein voller Freiheitsentzug verstanden werden könnte, eine meldepflichtige Festsetzung an einem bestimmten Ort oder Arbeitspflicht bei Beibehaltung des normalen Wohnsitzes nicht. Gleichgültig hingegen war, ob die Anhaltung im In- oder Ausland erfolgt war. Wesentliches

⁸⁴⁷ StGBI 1945/59.

⁸⁴⁸ § 4 Abs. 1 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz

⁸⁴⁹ § 501 Abs. 1 ASVG.

⁸⁵⁰ Vgl. bereits Ivansits, DRdA 1990, 189.

⁸⁵¹ § 114 Abs. 1.

Kriterium blieb nur die Frage, ob aus dieser Anhaltung ein Nachteil in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht erwachsen war.

Internierungen nach den Regeln des Wirtschaftskrieges durch Feindstaaten des Deutschen Reiches wurden aber ebenso wenig anerkannt wie die Anhaltungen von Flüchtlingen im sibirischen Karaganda durch die Sowjetunion beziehungsweise im Ghetto Shanghai durch Japan.

V.2.3.2.3 Arbeitslosigkeit

Bereits in der Stammfassung des SV-ÜG⁸⁵² so wie auch im ASVG⁸⁵³ wurden Zeiten einer Arbeitslosigkeit, sofern sie in Zusammenhang mit den im Gesetz genannten Verfolgungsgründen standen, als Pflichtbeitragszeiten anerkannt, für die der Begünstigte keine Beiträge zu entrichten hatte. Wesentlich für den Begriff der Arbeitslosigkeit war, dass nach dem Ende einer Beschäftigung keine neue angetreten wurde. Arbeitslosigkeit wurde und wird hingegen nicht angenommen, wenn jemand eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, von zwei Beschäftigungen nur eine verloren hat, die andere aber fortsetzen konnte, oder wenn jemand gegen Kost und Quartier (und insoweit für ein die Grenze der Geringfügigkeit übersteigendes Entgelt) tätig geworden ist. Erst mit der 3. Novelle zum SV-ÜG 1953⁸⁵⁴ fanden auch im Ausland zurückgelegte Zeiten von Arbeitslosigkeit Berücksichtigung, allerdings nur im Höchstausmaß von zwei Jahren. Diese Bestimmung wurde 1956 auch in das ASVG übernommen.⁸⁵⁵ Die Rechtsprechung anerkannte solche Zeiten aber nur, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer aus politischen, religiösen oder abstammungsbedingten Auswanderung standen.

V.2.3.2.4 Der Problembereich der im ASVG so genannten Auswanderung

Die Berücksichtigung der aus Österreich Vertriebenen oder Geflüchteten im SV-ÜG bzw. im ASVG wurde bereits beim Abschnitt über die Juden und Jüdinnen kurz angesprochen.

⁸⁵² § 114 Abs. 1.

⁸⁵³ § 502 Abs. 1.

⁸⁵⁴ Art. I Z 6 BGBl 1954/165.

⁸⁵⁵ § 502 Abs. 1.

Erst mit der 7. Novelle des SV-ÜG aus 1951⁸⁵⁶ wurde die verfolgungsbedingte Auswanderung (besser wäre Flucht oder Vertreibung, das Gesetz wählt aber diesen Begriff) als zu begünstigender sozialversicherungsrechtlicher Nachteil anerkannt. Die Möglichkeit eines Nachkaufes von Zeiten einer solchen Auswanderung bis zum 31. Dezember 1945 bzw. deren beitragsfreie Berücksichtigung für Personen, die gleichzeitig Zeiten einer Haft, oder Arbeitslosigkeit nachweisen konnten, war vorgesehen. Die 3. Novelle zum SV-ÜG 1953⁸⁵⁷ erweiterte diesen Zeitraum bis zum 31. März 1952, die Stammfassung des ASVG 1956 dann bis zum 31. Dezember 1952. Seit der 19. ASVG-Novelle 1967 besteht für so genannte Emigranten die Möglichkeit, für die Zeit der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachzuentrichten. Voraussetzung dafür war und ist jeweils, dass die betreffende Person weiter im Ausland gelebt und nicht vorübergehend wieder in Österreich ihren Wohnsitz genommen hat. Erst die Rechtsprechung präziserte nach und nach den im Gesetz nicht näher bestimmten Begriff der Auswanderung. Für das Zutreffen dieses Begriffs war und ist die ständige Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland sowie die dort erfolgte Errichtung des Lebensmittelpunktes von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich der Begriff der verhinderten Rückkehr für jene ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen, die das Land schon vor dem Anschluss verlassen hatten und dann nicht mehr zurückkehren konnten. Deren Anerkennung erfolgte unter der Voraussetzung, dass eben nicht schon davor der ständige Wohnsitz außerhalb Österreichs errichtet worden war, was zu beträchtlichen Beweisproblemen in der Auseinandersetzung mit den Pensionsversicherungsanstalten führen konnte.

Durch die Begrenzung des maßgebenden Zeitraumes vom 4. März 1933 bis zum 9. (ursprünglich April, seit dem ASVG 1956) Mai 1945 waren vorerst auch solche Personen ausgeschlossen, die erst später ausgewandert waren, also jene, die das KZ überlebt hatten und nach ihrer Befreiung durch die Alliierten zunächst in ihre Heimatorte zurückgeführt worden waren, wo sie aber nicht bleiben konnten oder wollten. Diese Personen wurden erstmals durch die 32. ASVG-Novelle⁸⁵⁸ 1973 insofern in den Kreis der Begünstigten aufgenommen, als ihnen der begünstigte (nachträgliche) Erwerb von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung ermöglicht wurde, wenn die so genannte Auswanderung vor dem Jahr 1950 erfolgt war und aus Gründen nicht früher möglich war, auf die der (die) Betreffende

⁸⁵⁶ Art. I Z 10 BGBl 1951/190.

⁸⁵⁷ BGBl 1954/97.

⁸⁵⁸ Art. I Z 47 und 48 BGBl 1973/31.

keinen Einfluss gehabt hatte.⁸⁵⁹ Der Verwaltungsgerichtshof schuf in diesem Zusammenhang den Begriff der missglückten Auswanderung und stellte klar, dass nur dann von einer Auswanderung gesprochen werden kann, wenn diese die betreffende Person endgültig aus der Gefahr der Verfolgung gebracht hat. Diese steht der Anerkennung einer neuerlichen (und diesmal dauerhaften und insofern auch erfolgreichen) Auswanderung nach Maßgabe des § 502 Abs. 5 ASVG nicht entgegen. Diese Bestimmung eröffnete im Übrigen eine Begünstigung auch für Personen, die mangels Auswanderungsmöglichkeit vor 1945 auf österreichischem Gebiet (insbesondere im Untergrund) hatten leben müssen und entsprechende Nachteile zu ertragen gehabt hatten.

Die 1973 erfolgte Erweiterung des ASVG brachte jedoch bei einzelnen Fallkonstruktionen nach wie vor keine Anerkennung. Die Verhinderung der ursprünglichen Fluchtabsicht musste durch das Kriegsgeschehen oder NS-Verfolgung hervorgerufen worden sein. Geldmangel, weil beispielsweise die Ersparnisse für die Flucht des unmittelbar bedrohten jüdischen Partners aufgebraucht worden waren, wurde von der Judikatur ebenso wenig akzeptiert wie die nach 1945 nach einer Internierung im sowjetischen Karaganda bzw. im Getto Shanghai erfolgte endgültige „Emigration“ nach einer zwischenzeitigen Rückkehr nach Österreich. Dieses Problem behob der Gesetzgeber mit der 41. ASVG-Novelle 1986.⁸⁶⁰

Selbst nach dieser Erweiterung konnte nur solchen Personen eine Begünstigung zu Teil werden, die bereits vor ihrer Auswanderung Versicherungs- oder Ersatzzeiten nach den damaligen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erworben hatten. Als solche Ersatzzeiten gelten auch Schulzeiten, allerdings nur jene, die nach der Vollendung des 15. Lebensjahres zurückgelegt worden sind. Von der Judikatur wurden nur nach diesem Stichtag zurückgelegte volle Schuljahre akzeptiert. Damit waren aber etwa jüdische Gymnasiasten und Gymnasiastinnen des Geburtsjahrganges 1922, die im Erlassweg zwischen März und Mai 1938 aus den meisten Schulen entfernt worden waren, von einer Begünstigung ausgeschlossen: Ohne volles Schuljahr gab es keine (Vor-)Versicherungszeit, damit auch keine Anerkennung der „Emigration“ und in der Folge natürlich auch keine Pension. Erst in der 41. ASVG-Novelle 1986⁸⁶¹ behob der Gesetzgeber dieses Problem in einem ersten Ansatz und legte fest, dass aus Verfolgungsgründen abgebrochene Schuljahre als vollständig und damit als Ersatzzeit zu gelten hätten. Von einer zweiten Erweiterung infolge der Novelle blieben die Vertriebenen aber ausgeschlossen. Darin wurde normiert, dass für die Anrechnung

⁸⁵⁹ § 502 Abs. 5 ASVG.

⁸⁶⁰ Art. I Z 17 lit a BGBl 1986/11.

⁸⁶¹ Art. I Z 17 lit b und c BGBl 1986/11.

von Haft, Anhaltung oder Ausbürgerung als Pflichtbeitragszeiten keine Vorversicherungszeiten erforderlich wären. Mit der 44. ASVG-Novelle 1987⁸⁶² wurde dann auch die Auswanderung als Schädigungstatbestand normiert, bei dessen Vorliegen Vorversicherungszeiten nicht notwendig wären. Gleichzeitig begrenzte die Novelle jedoch die Möglichkeit der Nachentrichtung von Pensionsbeiträgen auf Verfolgte, die am 12. März 1938 älter als 14 Jahre gewesen waren.

Allerdings entstand mit der 44. Novelle, die als Reparaturversuch zu werten ist, ein neuerliches Problem. Auf Grund dieser Novelle zählen Zeiten einer Auswanderung nur dann als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder eine andere Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt. Nun konnten und können aber Personen, die Österreich als Jugendliche verlassen mussten (und deshalb keine vorherigen Beitrags- oder Ersatzzeiten haben können!), diese Möglichkeit nur nutzen, wenn sie nachfolgende Zeiten aufweisen. Bloße Ersatzzeiten reich(t)en dafür nicht, weil jeder Pensionsanspruch (u.a.) die Erfüllung der so genannten Wartezeit voraussetzt. Die dafür mindestens erforderlichen 180 Beitragsmonate⁸⁶³ werden Emigranten jedoch nicht aufweisen können, es sei denn, sie leben – zufällig – in einem Land, mit dem Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, so dass dort erworbene Zeiten auch in Österreich als Beitragszeiten gelten.

Mit der 48. ASVG-Novelle 1989⁸⁶⁴ wurden dann alle aus dem Gebiet Österreichs Vertriebenen erfasst, die ihr 15. Lebensjahr zwischen dem 12. März 1938 und dem 9. Mai 1945 vollendet hatten. Doch auch damit war noch nicht der ganze in Frage kommende Personenkreis erfasst. Auch wer im März 1938 noch nicht acht Jahre alt gewesen war, konnte durch das erzwungene Verlassen des österreichischen Gebiets längerfristig gesehen einen Nachteil erlitten haben. Die 51. ASVG-Novelle 1993⁸⁶⁵ eröffnete die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Pensionsbeiträgen allen jenen ehemals Verfolgten, die im Kalenderjahr 1938 oder früher ihr sechstes Lebensjahr vollendet hatten. Der Abschluss der Entkoppelung des Begünstigungsanspruchs von so genannten Emigranten und Emigrantinnen von dem Vorliegen von Vorversicherungszeiten wurde mit der zum Zeitpunkt der Berichtlegung noch nicht in Kraft getretenen letzten Änderung des ASVG⁸⁶⁶ erreicht. Dadurch können alle

⁸⁶² BGBl 1987/609.

⁸⁶³ § 236 Abs. 4 Z 1 A.

⁸⁶⁴ Art. V Z 7a BGBl 1989/642.

⁸⁶⁵ Art. I Z 148 BGBl 1993/335.

⁸⁶⁶ Diese Änderung tritt erst an dem von der Bundesregierung nach § 44 iVm § 2 Entschädigungsfondsgesetz kundgemachten Tag in Kraft (§ 592 Abs. 1 ASVG, angefügt durch Art. 2 Z 2 BGBl I 2001/12, idF der Z 107 der 58. ASVG-Novelle, BGBl I 2001/99).

ausgewanderten Personen in den Genuss von Begünstigungen kommen, die spätestens am 12. März 1938 geboren worden sind.

V.2.3.2.5 Sonstige berücksichtigte Schädigungen

Bereits das SV-ÜG 1947 hatte die Möglichkeit eines Ausgleichs für jene Personen vorgesehen, die auf Grund ihrer Verfolgung nur mehr eine im Verhältnis zu ihrer vorhergehenden Beschäftigung minderentlohnte⁸⁶⁷ oder nur mehr invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit⁸⁶⁸ hatten ausüben können. In diesen Fällen konnten durch Nachzahlung von Beiträgen entsprechende Zeiten für die Pensionsbemessung (Steigerungsbeträge) nachträglich erworben werden, weil ja geringer entlohnte Beschäftigungen auch nur zu geringeren Pensionsbemessungsgrundlagen geführt hätten. Das ASVG übernahm diese Bestimmungen grundsätzlich, sah aber dann vor, dass jene Versicherten, die Pflichtbeitragszeiten aus einer Freiheitsbeschränkung, Ausbürgerung oder Arbeitslosigkeit nachweisen konnten, keine Beiträge für Zeiten der minderentlohten Beschäftigungen nachentrichten mussten. Mit anderen Worten war damit sowohl der Erwerb von Steigerungsbeträgen als auch die Aufwertung der Beitragsgrundlage kostenlos, wenn der betreffenden Person auch eine Begünstigung wegen der genannten Maßnahmen zustand. Der hier ursprünglich bestehende Unterschied, dass bei Arbeitertätigkeiten eine Begünstigung längstens für Zeiten bis zum 31. Dezember 1945, bei Angestellentätigkeiten mit niedrigem Einkommen hingegen nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 möglich war, wurde durch die 19. ASVG-Novelle 1967⁸⁶⁹ beseitigt. Seither können auch Beitragsleistungen zur Aufstockung niedriger Beitragsgrundlagen als Angestellte(r) für Zeiten bis zum 31. Dezember 1945 nachträglich vorgenommen werden.

Eine spezifisch für Frauen eingerichtete Begünstigung betrifft die Möglichkeit, die anlässlich einer Eheschließung ausbezahlten eigenen Pensionsversicherungsbeiträge neuerlich einzuzahlen und durch Rückzahlung des sechsfachen seinerzeitigen Erstattungsbetrages wieder eigene Pensionsanswartschaften zu erwerben. War dies im SV-ÜG anfangs nur für Witwen nach einem auf Grund einer Widerstandshandlung ums Leben Gekommenen (Hingerichteten, gefallener Partisan u. ä.) möglich gewesen, wurde die Bestimmung nach und nach erweitert. Seit der 19. Novelle des ASVG⁸⁷⁰ ist vorgesehen, dass alle Frauen, die aus den

⁸⁶⁷ Dies ab der 3. Novelle des SV-ÜG, Art. I Z 22 BGBl 1949/115.

⁸⁶⁸ Also Angestellte, die dann als Arbeiter beschäftigt waren, für die damals noch keine allgemeine Pensionsregelung bestanden hatte und für die nur Invalidenversicherungspflicht bestand.

⁸⁶⁹ Art. I Z 42 lit b BGBl 1967/67.

⁸⁷⁰ Art. I Z 45 BGBl 1967/67.

im ASVG genannten Verfolgungsgründen einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil erlitten haben, ehemalige und zunächst rückerstattete Anwartschaften zurück erwerben können.

Die pensionsrechtliche Anerkennung einer Militärdienstleistung in einer Alliierten Armee erfolgte durch die 7. Novelle zum SV-ÜG 1951.⁸⁷¹ Auch noch später im ASVG war die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung dieser Zeiten mit der Dienstzeit in der Deutschen Wehrmacht auf den Zeitraum vom 1. September 1939 bis 9. April 1945 begrenzt. Eine Verlängerung des Zeitraums bis 31. Dezember 1948 erfolgte erst in der 19. ASVG-Novelle 1967⁸⁷². Diese Erstreckung kam freilich insofern zu spät, als damit nur jene alliierten Soldaten österreichischer Herkunft erfasst wurden, die nach Kriegsende nur mehr in Österreich stationiert waren, während bei allen anderen die nun neu zu berücksichtigenden Zeiten ohnedies bereits durch deren Anerkennung im Rahmen der „Emigration“ erfasst waren. Die Zeiten gelten nach wie vor nur als Ersatzzeiten und nicht als Pflichtbeitragszeiten, werden also nur wirksam, wenn auch noch sonstige Versicherungszeiten vorliegen. Ebenso wurde vom SV-ÜG ins ASVG die Gleichstellung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft übernommen. Konnten diese aber nach SV-ÜG nur österreichischen Staatsbürgern angerechnet werden, fiel diese Einschränkung mit dem ASVG 1956 für Begünstigte nach §§ 500ff weg. Auch diese Zeiten gelten als Ersatzzeiten.

V.2.3.3 Die konkreten Begünstigungen und deren Auswirkungen für die ehemals Verfolgten

Das SV-ÜG hatte fünf Grundformen von Begünstigungen vorgesehen:

- Das Wiederaufleben alter Rentenansprüche und die damit verbundene Nachzahlung nicht gewährter Leistungen ab dem 10. April 1945⁸⁷³;
- der begünstigte Erwerb von zukünftigen Ansprüchen durch Anerkennung gewisser Zeiten als Beitragszeiten in der gesetzlichen Renten- (nunmehr Pensions) versicherung⁸⁷⁴
- der Erwerb von zukünftigen Ansprüchen durch die Möglichkeit der begünstigten Nachzahlung von Beiträgen für Zeiten, in denen keine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung (insbesondere als Angestellter) ausgeübt werden durfte⁸⁷⁵;

⁸⁷¹ Art. I Z 9 BGBl 1951/190.

⁸⁷² Art. I Z 42 lit a BGBl 1967/67.

⁸⁷³ § 113 SV-ÜG.

⁸⁷⁴ § 114 Abs. 1 SV-ÜG.

⁸⁷⁵ § 114 Abs. 2 SV-ÜG.

- die zinsenlose Rückzahlung des anlässlich der Verheiratung ausbezahlten Erstattungsbetrages durch weibliche Versicherte⁸⁷⁶;
- sowie die verlängerte Möglichkeit zur Stellung eines Antrages zur freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung⁸⁷⁷.

Die beiden letztgenannten, als Übergangsbestimmungen konzipiert gewesen, verloren im Laufe der Zeit ihre Bedeutung, wenn sie auch noch im ASVG vorgesehen waren. Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung wurde mit der 33. ASVG-Novelle 1978⁸⁷⁸ aufgehoben, da zu diesem Zeitpunkt die freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung eingeführt wurde.

Mit der 2. Novelle zum SV-ÜG 1953 wurde als Ausnahme vom Grundsatz des Ruhens der Pensionsansprüche bei Aufenthalt im Ausland für Verfolgte auf Grund von Interventionen der Westalliierten, vor allem der USA und Großbritannien, sowie der internationalen jüdischen Organisationen die Möglichkeit einer Pensionsauszahlung ins Ausland geschaffen, die 1956 auch in das ASVG⁸⁷⁹ übernommen wurde.

V.2.3.3.1 Das Wiederaufleben alter Ansprüche

Diese Begünstigungsform war bereits in der Stammfassung des SV-ÜG 1947 enthalten und findet sich auch im ASVG⁸⁸⁰ wieder. Verfolgte, deren Renten(Pensions-)ansprüche aberkannt oder ruhend gestellt worden waren, konnten das Wiederaufleben ihres Pensionsanspruches beantragen. Allerdings sah das SV-ÜG nur die Nachzahlung der verlorenen Ansprüche ab dem 10. April 1945 vor, die nicht ausbezahlten Renten bzw. Pensionen zwischen 1938 und diesem Stichtag blieben unberücksichtigt. Auch das ASVG 1956 übernahm diese Nachzahlungsbeschränkung. Erst in der 9. ASVG-Novelle 1962⁸⁸¹ wurde die Nachzahlung der vor diesem Stichtag aufgelaufenen Pensionsansprüche festgelegt, allerdings sollte diese nur für jene ehemals Verfolgten erfolgen, die am 1. Dezember 1961 ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten. Bei bedürftigen Berechtigten konnten die Pensionsversicherungsanstalten einen mit 500 % beschränkten Zuschlag zu den aufgelaufenen

⁸⁷⁶ § 115 SV-ÜG.

⁸⁷⁷ § 116 SV-ÜG.

⁸⁷⁸ Art. V Z 25 BGBl 1978/ 684.

⁸⁷⁹ § 503 ASVG.

⁸⁸⁰ § 501 Abs. 1.

⁸⁸¹ Art. V Z 60 BGBl 1962/13.

Pensionsansprüchen gewähren. D. h. dass in allen übrigen Fällen die Nachzahlung ohne Berücksichtigung der seither eingetretenen Geldentwertung erfolgte. Mit der 11. ASVG-Novelle 1963⁸⁸² wurde die Bindung an den Wohnsitz in Österreich fallen gelassen, sodass auch im Ausland lebende ehemalige Österreicher und Österreicherinnen ihre entzogenen Pensionen nachbezahlt erhielten. Allerdings dürfte es sich dabei infolge des fortgeschrittenen Alters der Anspruchsberechtigten nur mehr um wenige Fälle gehandelt haben.

V.2.3.3.2 Begünstigter Erwerb späterer Ansprüche

V.2.3.2.2.1 Pflichtbeitrags- oder Ersatzzeiten

Hier handelt es sich um die für den Begünstigten selbst beitragsfreie Anrechnung von Versicherungszeiten. Als Pflichtbeitragszeiten werden berücksichtigt: Zeiten einer Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit bzw. Ausbürgerung sowie Arbeitslosigkeit im Ausland (im Höchstmaß von zwei Jahren), Zeiten eines auf Grund der Verfolgung verspäteten Pflichtschulbesuches.⁸⁸³

Als Ersatzzeiten werden berücksichtigt: Zeiten eines Militärdienstes in einer Alliierten Armee bis zum 31. Dezember 1948, Zeiten der so genannten Auswanderung bis zum 31. März 1959.

Eine Berücksichtigung solcher Zeiten kann jedoch nur beim Vorliegen von Versicherungszeiten vor oder zumindest nach dem schädigenden Ereignis stattfinden.

Die Höhe der schließlich ausbezahlten Pension hängt einerseits vom Ausmaß der Versicherungszeit der Betroffenen und andererseits von der Höhe des Einkommens bzw. des einbezahlten Pensionsbeitrages ab. Hier setzen nun die Begünstigungsbestimmungen an. Pflichtbeitragszeiten wurden mit der jeweiligen höchstzulässigen Beitragsgrundlage berechnet.

Die Problematik der Anrechnung von Schulzeiten wurde schon oben erläutert. Mit der 44. ASVG-Novelle 1987 wurde hier zusätzlich die Anrechnungsmöglichkeiten von verfolgungsbedingt im Ausland verbrachten Schul- oder Hochschulzeiten geschaffen; diese können allerdings nur dann berücksichtigt werden, wenn dafür entsprechende Beiträge entrichtet werden, wie es seit dieser Novelle auch für im Inland absolvierte Schul- bzw. Hochschulzeiten notwendig ist.

⁸⁸² Art. I Z 16 BGBl 1963/184.

⁸⁸³ Dies allerdings erst im Zuge der jüngsten Erweiterung des ASVG, Art. 1 Z 51 SRÄG 2000, BGBl I 2000/101.

V.2.3.2.2.2 Nachkauf von Versicherungszeiten

Diesen Nachkauf sah die Stammfassung des SV-ÜG nur für jene Personen vor, die vor der Verfolgung als Angestellte gearbeitet hatten, dann aber nur invaliditätsversicherungspflichtig, also als Arbeiter, Beschäftigung gefunden hatten. Für diese geringer versicherten Zeiten konnten Steigerungsbeträge nachentrichtet werden, allerdings nur für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1945. Die 3. SV-ÜG Novelle 1949⁸⁸⁴ erweiterte die Nachzahlungsmöglichkeit auch auf jene Verfolgten, die auf Grund der Verfolgung zwar weiter als Angestellte, aber mit niedrigerem Lohn gearbeitet hatten. Sie konnten anfangs nur für den Zeitraum bis 31. Dezember 1938, seit der 19. ASVG-Novelle 1967⁸⁸⁵ aber gleichfalls bis zum 31. Dezember 1945 Steigerungsbeträge nachentrichten. Seit der 7. SV-ÜG-Novelle⁸⁸⁶ konnten aus Österreich Vertriebene Beiträge für die Zeiten der so genannten Auswanderung nachentrichten. Die Pflicht zur Nachzahlung entfiel allerdings für jene ehemaligen Verfolgten, die im selben Zeitraum auch Pflichtbeitragszeiten aus einer Haft, Arbeitslosigkeit etc. aufweisen konnten. Falls den Begünstigten die Nachzahlung des gesamten Betrages auf einmal nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden konnte⁸⁸⁷, konnte Teilzahlung gewährt werden.

Während diese Erleichterungen für ehemalige Österreicher und Österreicherinnen von jeher gleichermaßen bestanden, wurde der Zeitraum, für den die Nachzahlung möglich war, nur nach und nach erweitert. Die 3. Novelle zum SV-ÜG⁸⁸⁸ erstreckte diesen von anfangs Dezember 1945 auf den 31. März 1952, die Stammfassung des ASVG auf den 31. Dezember 1952 und die 19. ASVG-Novelle auf den bis heute geltenden Endtermin des 31. März 1959.

Die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge wurde nach dem Angestelltenversicherungsgesetz bemessen und mit der 2. Novelle zum SV-ÜG 1953⁸⁸⁹ in der Invalidenversicherung mit öS 7 pro Woche und in der Angestelltenversicherung mit öS 30 pro Monat festgelegt. Seit der 44. ASVG-Novelle 1987⁸⁹⁰ unterliegt der nachzuentrichtende Betrag der Aufwertung mit der so genannte Valorisierungszahl. Die Beträge waren zwar tatsächlich sehr niedrig⁸⁹¹, waren aber auch leistungsrechtlich von geringer Bedeutung. Im

⁸⁸⁴ Art. I Z 22 BGBl 1949/115.

⁸⁸⁵ Art. I Z 42 lit b BGBl 1967/67.

⁸⁸⁶ Art. I Z 10 BGBl 1951/190.

⁸⁸⁷ Vgl. § 114 Abs. 2 zweiter Satz SV-ÜG bzw. § 502 Abs. 2 ASVG.

⁸⁸⁸ Art. I Z 7 BGBl 1954/ 165.

⁸⁸⁹ Art. I Z 3 BGBl 1954/98.

⁸⁹⁰ Art. V Z 22 lit c BGBl 1987/609.

⁸⁹¹ Zum Vergleich: Ein Wiener Industrie-Facharbeiter verdiente 1953 durchschnittlich öS 323,76 pro Woche. Arbeiterkammer für Wien: Jahrbuch 1958. Wien 1958. S. 867.

SV-ÜG galten sie noch als Beitragszeiten, nach der Stammfassung des ASVG aber nur mehr als Ersatzzeiten. Sie waren zwar für die Erfüllung der Wartezeit, also das Erlangen eines Pensionsanspruchs, relevant, für die Pensionshöhe wurden sie allerdings nur mit im Vergleich zu den normalen nur wesentlich niedrigeren Steigerungsbeträgen bewertet. Dies führte zu scharfer Kritik, da damit die NS-Verfolgungsoffer schlechter gestellt waren als manche ihrer Verfolger, denen Zeiten des Kriegsdienstes etc auch für die Leistungsbemessung voll angerechnet wurden. Mit der 19. ASVG-Novelle 1967 wurde auch in diesem Bereich eine Verbesserung geschaffen. Nach dieser Novelle gelten Zeiten der Auswanderung als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung.⁸⁹² Das hatte nicht nur Auswirkungen auf die Höhe des Pensionsanspruches, sondern eröffnete vielen aus Österreich Vertriebenen, die bis dahin von der Möglichkeit einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ausgeschlossen gewesen waren, und für die eine Begünstigung wegen Auswanderung bisher völlig wertlos war, erstmals eben diese Möglichkeit einer Weiterversicherung.

V.2.3.2.2.3 Zahlung der Pensionen auch ins Ausland

Wie erwähnt bestand seit der 2. Novelle zum SV-ÜG aus 1954 für ehemalige Verfolgte eine Ausnahme vom Grundsatz des Ruhens der Pension bei Auslandsaufenthalt, sie konnten ihre Pension ab dem 1. Mai 1950 nachbezahlt erhalten, sofern sie das 60. (Frauen) bzw. das 65. (Männer) Lebensjahr vollendet hatten und bis zum 31. Dezember 1938 180 Beitragsmonate in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung erworben hatten. Die Stammfassung des ASVG 1956 erweiterte die Ansprüche insofern, als die Ausnahme vom Ruhen der Pension bei Auslandsaufenthalt bereits ab dem 1. Mai 1945 festgelegt wurde, also zusätzliche fünf Jahre rückwirkend zur Auszahlung gelangten, ohne dass das Gesetz jedoch Bestimmungen über die Art dieser Pensionserstattung enthielt. Mit der 9. ASVG-Novelle 1962⁸⁹³ entfielen dann alle noch bestehenden Beschränkungen bezüglich der Altersgrenze ebenso wie das Erfordernis der ehemaligen bzw. aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft. Mit der 19. ASVG-Novelle 1967 wurde dann auch das Ruhen des Pensionsanspruches von Hinterbliebenen aufgehoben; diesen wurde zusätzlich die Möglichkeit einer Nachzahlung ab 1. Mai 1945 eröffnet.

Zu den ins Ausland ausbezahlten Pensionsansprüchen wird und wurde zwar keine Ausgleichszulage gewährt, eine solche ist weiterhin an den Aufenthalt im Inland geknüpft, Hilflosenzuschuss wurde jedoch ausbezahlt. Daran schloss auch die 1993 statt dessen

⁸⁹² Diese Zeiten können freilich erst leistungswirksam werden, wenn die Beiträge auch tatsächlich entrichtet worden sind, vgl. etwa VwGH 9. 6. 1992, 90/08/0029 = SV-Slg 38.810.

⁸⁹³ Art. V Z 63 BGBl 1962/13.

eingeführte Auszahlung des Pflegegelds an, das jedoch stärker als der Hilflosenzuschuss von der Pensionshöhe abgekoppelt ist.⁸⁹⁴ Daher legte das Sozialrechtsänderungsgesetz 1993⁸⁹⁵ fest, dass den Emigranten und Emigrantinnen nur Pflegegeld der Stufe zwei (von sieben) auszuzahlen war. In der Folge der Entschädigungsvereinbarungen von Jänner 2001 können nun auch pflegebedürftige NS-Verfolgte im Ausland Pflegegeld der höchsten Stufe beziehen.⁸⁹⁶

V.2.4 Verfahrensrechtliche Regelungen

Die Stammfassung des SV-ÜG 1947 sah vor, dass Begünstigungen nur auf Antrag berücksichtigt werden konnten. Die Voraussetzungen einer Begünstigung musste glaubhaft gemacht werden, und zwar durch eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch eine Bescheinigung nach Opferfürsorgegesetz.⁸⁹⁷ Die Stammfassung des ASVG sah dann vor, dass Begünstigungen auch von Amts wegen festgestellt werden konnten. Für die Pensionszahlung ins Ausland übernahm das ASVG die bereits in der 2. Novelle zum SV-ÜG 1953 vorhandene Vorschrift, dass der Schädigungstatbestand der Auswanderung nicht durch eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu belegen ist.

Ab der 7. SV-ÜG⁸⁹⁸ kam es zu einer Lockerung der strikten Antragsfrist, die dann auch im ASVG mit weiteren Fristerstreckungen weitergeführt wurde. Seit der 19. ASVG-Novelle 1967 können Anträge unbefristet gestellt werden. Im Lichte der untersuchten Judikatur kann der Schluss gezogen werden, dass diese ständigen Fristerstreckungen und die daraus resultierende Unübersichtlichkeit für die Antragsteller und Antragstellerinnen zu enormen Härten beim Vollzug geführt hätten.

Das Begünstigungsverfahren selbst hat nach den Regeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zu erfolgen, über den Antrag hat der Sozialversicherungsträger mit Bescheid zu entscheiden. Bei Fragen bezüglich des Bestandes, des Umfangs und des Ruhens eines Leistungsanspruchs kann dieser Bescheid bei Gerichten (früher Schiedsgericht, seit 1987 bei den Arbeits- und Sozialgerichten) bekämpft werden. Von

⁸⁹⁴ BPGG, BGBl 1993/11.

⁸⁹⁵ BGBl 1993/335.

⁸⁹⁶ Diese Änderung nach Art. 3 Abs. 4 BGBl I 2001/12 hätte ursprünglich erst wirksam werden sollen, sobald die noch anhängigen Restitutionsklagen abgewiesen sind, vgl. § 19 Abs. 7 OFG iVm § 44 Entschädigungsfondsgesetz (Art. 1 BGBl I 2001/12). Mittlerweile hat der Nationalrat aber ein Inkrafttreten dieser Ausweitung bereits mit 1.3.2002 beschlossen.

⁸⁹⁷ Zum Opferfürsorgegesetz siehe Kapitel V.3. des vorliegenden Schlussberichts.

⁸⁹⁸ Art. I Z 11 BGBl 1951/190.

diesen geht der Rechtszug zum zuständigen Oberlandesgericht und weiter zum Obersten Gerichtshof. Bei allen anderen Fragen kann der Bescheid beim Landeshauptmann beeinsprucht und als letzte Möglichkeit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Ein weiterer Problembereich resultierte aus den Bestimmungen über rückwirkende Leistungsgewährung. Für die Beurteilung der daraus resultierenden Ansprüche waren jene Vorschriften maßgebend, die zur Zeit des – nun erst rückwirkend zugebilligten – Entstehens des jeweiligen Anspruches in Geltung gestanden hatten.⁸⁹⁹ Mit der 19. ASVG-Novelle 1967⁹⁰⁰ wurde das sonst durchgängige Prinzip der rückwirkenden Leistungsgewährung bei Auslandsaufenthalt der berechtigten Person durchbrochen: Wenn jemand erst auf Grund der Verbesserungen durch die 19. ASVG-Novelle⁹⁰¹ in den Genuss einer Pensionsleistung kam, gebührte diese Leistung der betreffenden Person erst ab 1. Jänner 1967, allerdings auch nur, wenn sie den Antrag noch im Jahr 1967 gestellt hatte, ansonsten sogar erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

In Erwägung dieser Problembereiche kann geschlossen werden, dass in diesem verfahrensrechtlichen Bereich zwei Aspekte zu Tage treten, die durchaus charakteristisch für das gesamte Begünstigungsrecht und dessen Anwendung scheinen. Zum einen geht es hier um die in Gesetzgebung wie Vollziehung (und Rechtsprechung) immer wieder zumindest zu erahnenden, nicht selten aber fast greifbaren Vorbehalte gegenüber Emigranten und Emigrantinnen, deren (vermeintliche) Privilegierung es offenbar zu vermeiden oder wenigstens zu beschränken galt. Zum anderen ist kaum zu glauben, welche komplexen Probleme einige wenige ASVG-Bestimmungen aufwerfen können. Die am Sozialversicherungsrecht insgesamt geübte Kritik, dass es viel zu kompliziert und oft nicht einmal für Fachleute über- bzw. durchschaubar ist, galt (und gilt zum Teil immer noch) in noch stärkerem Maße für das Begünstigungsrecht. In dessen Geflecht haben sich nicht nur wiederholt der Gesetzgeber selbst und – noch häufiger – die Organe der Praxis sowie die Judikatur verstrickt. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass auch eine nicht geringe Zahl von Personen, die aus politischen, religiösen oder Abstammungsgründen Nachteile in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlitten haben, in diesem Geflecht hängen geblieben ist und daher (zumindest vorläufig, das heißt jedenfalls bis zu einer entsprechenden Gesetzesreparatur) nicht zu den erwarteten Ansprüchen kommen konnte.

⁸⁹⁹ Vgl. bereits OLG 14.3.1957, 10 R 66/57 = SV-Slg 5909.

⁹⁰⁰ Siehe Art. II Abs. 10 und 11 dieser Novelle.

⁹⁰¹ So die nunmehr mögliche Anerkennung von Militärdiensten in einer alliierten Armee bis Ende 1948 oder von Zeiten einer Emigration auch bis 1959.

Aus der Judikatur kann auch eine strenge Verwaltungspraxis hinsichtlich der erforderlichen Glaubhaftmachung der verfolgungsbedingten sozialversicherungsrechtlichen Nachteile abgelesen werden. Das scheint wiederum bei Emigranten und Emigrantinnen in besonderem Maße der Fall gewesen zu sein. Obwohl bereits seit der 2. Novelle zum SV-ÜG 1953⁹⁰², aber dann auch im ASVG⁹⁰³ kein Zweifel bestehen konnte, dass diese Personen keine Bescheinigung einer Bezirksverwaltungsbehörde (welcher denn auch?) beibringen müssen,⁹⁰⁴ hatte der VwGH wiederholt klarzustellen, dass eine solche Bescheinigung gerade bei Begünstigungen wegen Auswanderung entbehrlich war und ist.

V.2.5 Die Vollzugspraxis

V.2.5.1 Die Pensionsversicherungsanstalten

Ist keine spezifische Zugehörigkeit feststellbar, so liegt die Generalkompetenz in Begünstigungsfragen bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVAng). Dementsprechend fand sich in der Untersuchung der größte Teil der Begünstigungsverfahren (87 %) bei der PVAng. War der Begünstigungswerber oder die Begünstigungswerberinnen vor der Verfolgung im Status eines Arbeiters, also invaliditätsversicherungspflichtig, beschäftigt, führt die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVARb) auch das Begünstigungsverfahren durch, 13 % der Begünstigungsverfahren wurden von dieser Anstalt durchgeführt. Als Entscheidungsinstanz in unklaren Fällen fungiert bei der PVAng der Leistungsausschuss, bei der PVARb der Pensionsausschuss.

V.2.5.2 Empirische Daten zur Vollzugspraxis

Für die Untersuchung über die Vollzugspraxis der §§ 500ff des ASVG wurde aus den Aktenbeständen der PVAng und PVARb sowie aus den für ein anderes Projekt untersuchten Opferfürsorgeakten die hier bereits mehrfach zitierte repräsentative Stichprobe gezogen, deren Ergebnisse Einblick in die konkrete Vollzugspraxis der Pensionsversicherungsanstalten erlauben.⁹⁰⁵

Diese Stichprobenerhebung verdeutlichte die Bedeutung des Begünstigungsrechts für als Juden Verfolgte. In 92 % der untersuchten Fälle gaben die Antragsteller als

⁹⁰² Vgl. dessen § 117 Abs. 3 idF Art. I Z 6 BGBl 1954/97.

⁹⁰³ § 506 Abs. 3 erster Satz.

⁹⁰⁴ Bei der hier in Betracht gezogenen Alternative in Form einer Bescheinigung der zuständigen österreichischen Konsularbehörde konnte es sich damit wieder nur um ein Beweismittel ohne Bindungswirkung im Begünstigungsverfahren handeln, vgl. VwGH 20. 5. 1976, 2071/75 = SV-Slg 25.066.

⁹⁰⁵ Die empirischen Daten sind Dimmel et al. entnommen.

Verfolgungsgrund ihre jüdische Abstammung an, in 5,3 % politische Verfolgung, bei 2,7 % lag eine Kombination aus politischer Verfolgung und solcher auf Grund ihrer Abstammung vor. Entsprechend dieser Verteilung im Sample stellte die überwältigende Mehrheit, nämlich 88,3 %, ihren Antrag aus dem Ausland. In 91,9 % der untersuchten Verfahren schien „Emigration“ als Schädigungstatbestand auf, in 36,9 % Arbeitslosigkeit im Inland und in 35,7 % im Ausland. Internierungen, Armeezeiten in einer alliierten Armee sowie Anhaltungen in Lagern bzw. KZ wurden in je rund 10 % der Fälle als Schädigungsgründe angegeben.

Es konnte ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zahl der Erstanträge zu einem bestimmten Zeitpunkt und den zentralen Novellen des ASVG festgestellt werden, was nochmals die Bedeutung der Rechtsentwicklung für die NS-Opfer unterstreicht, gleichzeitig aber das Problem der zögernden und späten Weiterentwicklung des ASVG betont.

Die konkrete Dauer der Begünstigungsverfahren überstieg die im AVG mit sechs Monaten vorgegebene Entscheidungsfrist der Behörde sehr oft. Das kürzeste erhobene Erstverfahren war nach 0,3 Monaten beendet, das längste erst nach 8,7 Jahren, 50 % aller Erstverfahren waren nach 9,8 Monaten abgeschlossen.

Im Durchschnitt der untersuchten Erstverfahren mussten etwas mehr als 6 Beweismittel (statistisch 6,5) vorgelegt werden. In einer Analyse der untersuchten Verfahren stellte sich allerdings heraus, dass in mehr als die Hälfte aller Fälle Komplikationen im Verfahrensverlauf in engem Zusammenhang mit dem Beibringen der erforderlichen Dokumente und Unterlagen standen.

Obschon ein Begünstigungsverfahren mit einem Bescheid zu enden hätte, entspricht dies nicht der tatsächlichen Praxis der Pensionsversicherungsanstalten. Im untersuchten Sample endeten 92,3 % der Erstverfahren mit einem Bescheid, die übrigen in anderer Form; sie versandeten oder wurden mit einem formlosen Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt abgeschlossen. Hierbei muss in Betracht gezogen werden, dass durch die Nicht-Ausstellung eines Bescheides dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Möglichkeit eines Einspruches genommen wird und es allenfalls zu Rechtsverkürzungen kommen könnte.

Die bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren endeten mehrheitlich mit Zuerkennungen oder nur Teiblehnungen. 81,5 % der Erstverfahren endeten mit einer Zuerkennung der beantragten Begünstigung, nach Aufhebungen bzw. Korrekturen negativer Bescheide durch eine Berufungsinstanz erhöhte sich die Zahl der Zuerkennungen auf 84,1 %. Unter Einbeziehung aller, auch der Folgeverfahren, sowie der Berufungen erfolgte in 92,7 % der erhobenen Begünstigungsgeschichten die Annerkennung einer Begünstigung. Bei einer

Schädigung infolge erzwungener „Emigration“ lag die Anerkennungsquote etwas über der durchschnittlichen Anerkennungsrate aller Verfahren. Verfahren, in denen andere Schädigungsgründe geltend gemacht wurde, endeten zu 74,7 % mit positiven Bescheiden. Zu anderen Schädigungsgründen wie Haft, Anhaltung im Konzentrationslager u. ä. lagen in der Stichprobe zu geringe Fallzahlen vor, sodass hier keine stichhaltigen Aussagen möglich waren. Die Zahl der Einsprüche gegen Bescheide blieb vergleichsweise gering. In 9 % aller untersuchten Erst- und Folgeverfahren kam es zu einer Bekämpfung der Entscheidung der Pensionsversicherungsanstalt. Rechtsmittelverfahren in erster Instanz endeten zu rund einem Drittel in Behebungen der ursprünglichen Bescheide. Wurde der Bescheid eines Erstverfahrens beeinsprucht, so richtete sich das Einspruchsbegehren in 62,5 % der Einsprüche auf die Anerkennung der Begünstigung nach einem ablehnenden Bescheid.

Ein Vergleich der Vollzugspraxis der beiden Pensionsversicherungsanstalten ergab nur geringe Unterschiede zwischen der PVAng und der PVArb. Während nach Abschluss des Erstverfahrens die PVArb noch eine deutlich höhere Ablehnungsquote (23 %) als die PVAng (17,9 %) aufwies, waren die entsprechenden Anteile nach Abschluss aller Verfahren praktisch gleich groß (9,4 und 9,5 %).

Unterschiede ergaben sich hingegen beim Vergleich zwischen jenen Verfahren, welche die Antragsteller selbst betrieben, und jenen, die durch eine rechtsfreundliche Vertretung oder eine Opferorganisation betreut wurden. Vor allem ehemalige Österreicher und Österreicherinnen ließen sich rechtsanwaltlich vertreten. Diese Verfahren wurden eher durch formelle Bescheide beendet. Sie dauerten zwar – ebenso wie die Rechtsmittelverfahren – länger als die nicht-vertretenen, dafür führten sie in höherer Wahrscheinlichkeit zu Zuerkennungen.

Interessante Resultate zeigte die Analyse der Anträge nach dem Wohnort des Antragstellers oder der Antragstellerin. Bei rund einem Viertel der Anträge aus dem Inland wurde politische Verfolgung als Schädigung angegeben, dementsprechend hoch war die Häufigkeit der Zusatzangabe Haft (26 % gegenüber 1 % bei den Auslandsanträgen) und Aufenthalt in einem Konzentrationslager (25 % gegenüber 8 % bei den Auslandsanträgen). Verfahren nach aus Österreich gestellten Anträgen dauerten mit 15 Monaten signifikant länger als solche mit außerhalb Österreichs lebenden Antragsteller und Antragstellerinnen

(9 Monate). 20 % der Bescheide aus Verfahren mit Inlandsanträgen wurden beeinsprucht, bei Anträgen aus dem Ausland war dies nur in 8 % der untersuchten Verfahren der Fall. Die Zuerkennungsquote bei Auslandsanträgen betrug 90 %, bei Inlandsanträgen hingegen nur 76 %.

Rund ein Drittel der untersuchten Verfahren verlief komplikationslos. Die relativ und absolut größte Gruppe jener Verfahren, bei denen es zu Schwierigkeiten kam, war jene, in der Beweismittelaspekte der Antragsteller und Antragstellerinnen auffielen (44,4 % der Verfahren). Am zweithäufigsten kamen mit 19,7 % Kommunikationsaspekte zwischen Antragstellern und Pensionsversicherungsanstalt vor. Etwa gleich oft (18,8 %) traten spezifische Beweismittelaspekte sowohl auf Seiten des Antragstellers oder der Antragstellerin als auch der PVA auf. Vor allem in den 90er Jahren tragen Beweismittelaspekte tendenziell verstärkt auf: Der Anteil aller Verfahren betrug in diesem Zeitraum 23,6 %, der jener mit Beweismittelaspekten 29,6 %.

V.2.6 Zusammenfassende Bewertung

Die mit rund 90 % insgesamt hohe Anerkennungsrate in ASVG-Verfahren lässt den Schluss zu, dass die Vollziehung des Gesetzes entlang den vom Gesetzgeber definierten Vorgaben in weiten Bereichen für die Antragsteller und Antragstellerinnen positiv verlief. Schwierigkeiten in der Anerkennung der sozialversicherungsrechtlichen Nachteile sind also primär auf die politische Ebene, den Gesetzgeber, zurückzuführen.

Nach einer umfassenden und detaillierten rechtsdogmatischen Analyse des Sozialversicherungsrechts kann folgender Beurteilung⁹⁰⁶ erfolgen:

1. Der Grundansatz der Begünstigungsregelungen, für erlittene (bzw. absehbar drohende) Nachteile innerhalb des Sozialversicherungsrechts und nach dessen Regeln Entschädigung zu bieten, ist an sich nahe liegend und durchaus stimmig.

Angesichts der überragenden Bedeutung, die der Sozialversicherung im Rahmen des österreichischen Sozialsystems zukam und immer noch zukommt, wäre bei jeder anderen Entscheidung eine (neuerliche) Stigmatisierung oder Diskriminierung der zu entschädigenden Personen zu befürchten gewesen.

2. Die Vorteile eines solchen integrativen Ansatzes (wenige, ganz gezielte Sonderregelungen und Nutzung der sonstigen legislatischen und organisatorischen Infrastruktur des Sozialversicherungsrechts) wurden kaum genutzt. Im Gegenteil: Das Begünstigungsrecht

⁹⁰⁶ Pfeil, III. Teil, Abschnitt 5.

ist im Laufe der Entwicklung immer komplexer und teilweise sogar unverständlich geworden (und ist es in manchen Punkten auch geblieben).

Bei Ausblendung der jeweiligen programmatischen Einleitungsbestimmungen bestand das Begünstigungsrecht im SV-ÜG lediglich aus fünf, im ASVG sind es sogar nur vier Paragraphen. Wie mit derart wenigen Regelungen eine solche Fülle und Vielfalt von Problemen aufgeworfen werden konnten (von denen in den vorangegangenen Kapiteln ja nur die wichtigsten näher erörtert wurden), mutet schier unglaublich an. Dabei war es nicht nur die Praxis und bisweilen auch die Rechtsprechung, die sich verirrt haben, wiederholt hat sich auch der Gesetzgeber selbst in diesem Geflecht verfangen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Nahtstellen zu sonstigen Bereichen, insbesondere zum Pensionsversicherungsrecht. Zu der von Praktikern daher schon frühzeitig eingeforderten Generalbereinigung des Begünstigungsrechts ist es leider nie gekommen. Insofern trifft die am Sozialversicherungsrecht insgesamt wiederholt (und zu Recht erhobene) Kritik der Unübersichtlichkeit und Intransparenz für die Begünstigungsbestimmungen in noch höherem Maße zu. Sie liegen damit also sogar teilweise unter den diesbezüglich ohnedies bescheidenen sozialversicherungsrechtlichen Standards. Dies wiegt umso gravierender, als die zu erfassenden Sachverhalte anders als sonst in der Sozialversicherung keiner stetigen Änderung unterworfen sind, sondern bereits seit Jahrzehnten im Prinzip die gleichen sind.

3. Ähnlich wie der Opferbegriff im OFG war auch der Kreis der sozialversicherungsrechtlich zu Begünstigten zunächst eher restriktiv gehalten. Die aus historischer Sicht gebotenen Erweiterungen wurden zwar in der Folge durchwegs vorgenommen, kamen aber nicht selten spät, wenn nicht zu spät.

4. Die Begünstigungen waren und sind in ihren konkreten Auswirkungen auf die Leistungen (bzw. deren Erwerb) im Wesentlichen adäquat und führ(t)en zu durchaus beachtlichen Entschädigungen.

Durch die Einbettung ins Sozialversicherungsrecht entsprach und entspricht das Spektrum der für Begünstigte zugänglichen Leistungen den insbesondere in der Pensionsversicherung üblichen Standards. Die Voraussetzungen, um in den Genuss dieser Leistungen zu gelangen, müssen auch aus heutiger Sicht überwiegend als günstig und durchaus großzügig bezeichnet werden. Dies ist allenfalls im Hinblick auf die Nachzahlung vorenthaltener Leistungen zu relativieren. Beim Nachkauf von Versicherungszeiten bzw.

deren vielfach sogar beitragsfreier Berücksichtigung lassen sich dagegen wie bei der Ausnahme vom Ruhen von Leistungsansprüchen wegen ständigen Auslandsaufenthalts der anspruchsberechtigten Person wenig Einwände erheben.

Wenn es hier im Detail doch zu Problemen gekommen ist, dann lag das wieder vor allem daran, dass Erweiterungen des begünstigten Personenkreises nicht immer (sogleich) mit den allgemeinen Vorschriften (z. B. über den Wert der jeweiligen Beitrags- oder Ersatzzeiten für die Pensionsbemessung) abgestimmt oder vorgenommene Differenzierungen nicht in aller Konsequenz durchdacht worden waren. Unterschiede in den Leistungen für die einzelnen Personengruppen waren und sind im Begünstigungsrecht – im Gegensatz zum OFG – kaum ein Thema, sofern die betreffende Person nur die Hürde der Anerkennung genommen hatte. Die entscheidende Frage, ob und wann ihr dies gelang, war wiederum von (dem jeweiligen Stand der Entwicklung) der Definition des Begünstigtenbegriffes in § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG abhängig.

5. Auch der Zugang zu den Begünstigungen entsprach und entspricht den im Sozialversicherungsrecht jeweils üblichen Standards und war daher durchwegs (zum Teil sogar deutlich) besser als in der Opferfürsorge.

6. Zusammenfassend ist dem Begünstigungsrecht zu bescheinigen, dass es seinem Grundanspruch, für erlittene sozialversicherungsrechtliche Nachteile zu entschädigen, in seinem Kernbereich frühzeitig und durchaus nachhaltig gerecht zu werden vermochte. Für nicht wenige Geschädigte ist ein derartiger Ausgleich hingegen erst relativ spät (für manche leider zu spät) ermöglicht worden.

V.2.7 Regelungen in anderen sozialversicherungsrechtlichen Bereichen

V.2.7.1 Regelungen für Selbständige und Bauern

Für die meisten selbständig Erwerbstätigen gab es zwischen 1933 und 1945 keine eigenen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, so dass es hier auch zu keinen spezifischen sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen kommen konnte. Daher bestanden und bestehen für einzelne Gruppen selbständig Erwerbstätiger nur punktuelle begünstigungsrechtliche Regelungen. Zum einen geht es dabei um die Anerkennung von Zeiten, in denen die betreffende Person aus politischen, religiösen oder Gründen der Abstammung daran gehindert war, einem selbständigen Erwerb nachzugehen, als sogenannte Ersatzzeiten. Derartige Ersatzzeitregelungen fanden sich bereits im Gewerblichen

Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz 1957⁹⁰⁷ bzw. im Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz 1957⁹⁰⁸ sowie 1970 dann im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz⁹⁰⁹. Vergleichbare Vorschriften enthalten auch die nunmehrige Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen⁹¹⁰ und jene der Bauern⁹¹¹.

Diese Regelungen unterscheiden sich von den Begünstigungsbestimmungen des SV-ÜG (1953) bzw. des ASVG vor allem durch zwei Umstände:

- Die gesetzlichen Regelungen nennen keinen expliziten Zeitraum, in dem die Behinderung der jeweiligen selbständigen Erwerbstätigkeit verursacht worden sein muss. Praktisch wurden Unterbrechungen einer gewerblich oder landwirtschaftlich selbständigen Erwerbstätigkeit dennoch nur bei Erwerbsbehinderungen aus der Zeit zwischen 4. März 1933 und 9. Mai 1945 anerkannt. Vor einer solchen Behinderung muss aber ein nicht länger als drei Jahre zurückliegender entsprechender selbständiger Erwerb vorgelegen haben.⁹¹²

- In diesen Bestimmungen fehlt seit jeher der Vorbehalt im Hinblick auf die nationalsozialistische Betätigung. Damit konnten und können auch ehemalige Nationalsozialisten in den Genuss von Ersatzzeiten kommen (und damit überhaupt oder zumindest höhere Pensionsansprüche erwerben), wenn sie etwa im Gefolge des Zusammenbruches der NS-Herrschaft oder in der Zeit des autoritären Ständestaates zeitweilig an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit verhindert waren.

Das Pensionsversicherungsrecht der gewerblich Selbständigen kennt noch eine weitere spezifische Ersatzzeitenregelung.⁹¹³ Sie erfasst Zeiten, in denen die betreffenden Selbständigen an der Ausübung ihrer Tätigkeit auf Grund von nicht verfolgungsspezifischen gewerberechtlichen Beschränkungen durch das NS-Regime, wie beispielweise Gewerbestilllegungen zur wirtschaftlichen Strukturbereinigung, gehindert waren.⁹¹⁴

⁹⁰⁷ § 62 Abs. 1 Z 3, GSPVG, BGBl 1957/ 29.

⁹⁰⁸ § 60 Abs. 1 Z 3, LZVG, BGBl 1957/293.

⁹⁰⁹ § 56 Abs. 1 Z 3, B-PVG, BGBl 1970/28.

⁹¹⁰ Vgl. § 116 Abs. 1 Z 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl 1978/160.

⁹¹¹ Vgl. § 107 Abs. 1 Z 4 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl 1978/559.

⁹¹² § 116 Abs. 4 letzter Satz GSVG bzw. § 107 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz BSVG.

⁹¹³ Diese fand sich bereits in § 62 Abs. 1 Z 4 GSPVG und wurde im Wesentlichen in § 116 Abs. 1 Z 5 GSVG übernommen.

⁹¹⁴ Hier wird nicht nur der maßgebende Zeitraum angeführt (1.1.1939 bis 9.5.1945), sondern auch die Grundlagen für die damaligen Maßnahmen. Dabei handelte es sich zunächst um die Anordnung des Reichsstatthalters über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes in Österreich (GBIÖ 1939/387) sowie das diese Anordnung ablösende, fast gleich lautende Gesetz über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes (GBIÖ 1939/774), beides abgedruckt bei Teschner/Widlar, Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, S. 282ff (Anm. 18 zu § 116 GSVG). Nach beiden Regelungen konnten insbesondere Betriebe stillgelegt oder Gewerbeberechtigungen entzogen werden, soweit solche Maßnahmen zur Beseitigung der Übersetzung im Gewerbe, Handel oder Handwerk oder zur Ordnung des Marktes

Eine weitere spezifische begünstigungsrechtliche Anknüpfung in der Sozialversicherung der Selbständigen betrifft die Ermöglichung des Leistungsbezuges auch bei ständigem Auslandsaufenthalt. Entsprechende Anordnungen finden sich auch in der Sozialversicherung der Bauern.⁹¹⁵ In beiden Bestimmungen werden – wortgleich – jene Personen erfasst, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ausgewandert sind. Allerdings sind diese Bestimmungen enger gefasst als im ASVG. So genannte Spätemigrationen nach dem 9. Mai 1945 werden nicht berücksichtigt, Hinterbliebene nach vertriebenen oder geflüchteten (ehemaligen) Selbständigen zählen nicht zum begünstigten Personenkreis.

Weiter gehende Begünstigungen sieht das Sozialversicherungsrecht der Selbständigen nicht vor. Das bedeutet(e) jedoch insofern keinen Nachteil für diese Personen, als allfällige Versicherungslücken auch im Rahmen der Vorschriften für die unselbständig Erwerbstätigen⁹¹⁶ geschlossen werden konnten und können, zumal für einen Pensionsanspruch Versicherungszeiten unabhängig davon zu berücksichtigen sind, ob sie nun auf eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit zurückgehen.⁹¹⁷ Daher dürfte die Einschränkung für Hinterbliebene praktisch kaum von Bedeutung gewesen sein.

V.2.7.2 Die Pensionsregelungen der Notare

Für die Notare besteht eine Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz.⁹¹⁸ Das Notarversicherungsgesetz 1972⁹¹⁹ erklärt seinerseits alle vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Zeiten zu Versicherungszeiten, wenn sie nach den unmittelbar davor in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben. Die Pensionsversicherung der Notare kennt keine Leistungseinschränkung bei Auslandsaufhalten, daher ist dort der Export von Pensionen auch an im Ausland lebende Begünstigte problemlos möglich. Bis 1972 hatten Querverweisregelungen zum SV-ÜG und ab 1956 zum ASVG bestanden.

erforderlich waren. Diesen Maßnahmen waren bereits im GSPVG und sind nun im GSVG kriegswirtschaftliche verwaltungsbehördliche Einzelmaßnahmen gleichgestellt. Darunter war etwa die Schließung eines Gewerbebetriebes auf Grund der verordneten Freimachung von Arbeitskräften für den kriegswichtigen Einsatz zu verstehen (vgl. OLG Wien 11.1.1963, 15 R 2/63 = SV-Slg 13.028), weitere Hinweise bei Teschner/ Widlar, S. 284f (Anm. 19 zu § 116 GSVG).

⁹¹⁵ § 58 Abs. 3 Z 3 GSVG bzw. § 54 Abs. 3 Z 3 BSVG.

⁹¹⁶ § 502 ASVG.

⁹¹⁷ Vgl. § 251a ASVG; § 129 GSVG bzw. § 120 BSVG.

⁹¹⁸ Ursprünglich BGBl 1926/317 idF der Wiederverlautbarung BGBl 1938/2.

⁹¹⁹ NVG, BGBl 1972/66.

V.2.8 Die Beamtenentschädigung

Die Regelungen der Entschädigung für durch die Naziherrschaft als Beamte zu Schaden gekommenen Verfolgten sind nicht dem Sozialrechtsbereich zuzuordnen, sondern vielmehr eine Angelegenheit des Dienstrechts.

Eine erste diesbezügliche Bestimmung fand sich bereits in der Stammfassung des Opferfürsorgegesetzes, wonach Beamten, die aus bestimmten politischen Gründen in den Jahren 1933 bis 1945 inhaftiert gewesen waren, diese Haftzeiten für die Vorrückung in höhere (Aktiv-)Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses (also der Beamtenpension) gegebenenfalls doppelt anzurechnen waren. Im Beamtenentschädigungsgesetz 1952⁹²⁰ waren vor allem Leistungen in Form von Nachzahlungen als Entschädigung für erlittene Haft und Maßregelung, also gleichsam der spezifischen Verfolgung von Beamten in eben dieser Funktion, vorgesehen.⁹²¹ Im Besoldungs- bzw. Gehaltsrecht wurde und wird erlittenen Schädigungen dadurch Rechnung getragen, dass Zeiten der Verfolgung bzw. Maßregelung zu einer Erhöhung späterer Aktivbezüge führen konnten bzw. können. Derartige Maßnahmen wirkten und wirken sich auf Grund der besonderen Struktur des Beamten-Pensionsrechts regelmäßig auch auf die späteren Pensionsansprüche aus. Zum Teil waren und sind sogar unmittelbar im Pensionsrecht ansetzende Begünstigungen für verfolgte oder gemäßregelte Beamte vorgesehen.

Das Beamtenentschädigungsgesetz räumte vier Gruppen von (ehemaligen) öffentlich Bediensteten Ansprüche ein:

- Beamten, die aufgrund des Beamten-Überleitungsgesetzes (B-ÜG)⁹²² rehabilitiert worden waren, also jene öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933⁹²³ bis 13. März 1938 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonst wie aus dem Dienststand ausgeschieden worden sind⁹²⁴ und die auf ihr Ansuchen wieder in den Dienststand aufzunehmen waren.

⁹²⁰ Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelungen im öffentlichen Dienst, BGBl 1952/181, später novelliert durch BGBl 1953/110 bzw. 1961/117.

⁹²¹ So ausdrücklich der AB zum Beamten-Entschädigungsgesetz, 647 d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, VI. GP, S. 2.

⁹²² BGBl 1945/134.

⁹²³ Auch hier galt also wieder derselbe Stichtag wie in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung, so dass Verfolgungshandlungen bzw. Maßregelungen in diesen beiden Bereichen zwei Tage früher anerkannt werden konnten als im OFG.

⁹²⁴ § 4 Abs. 1 erster Satz B-ÜG.

- Beamten des Ruhestandes, deren Ruhegenüsse im genannten Zeitraum verfolgungsbedingt eingestellt worden waren.
- Hinterbliebenen nach Beamten, auf die diese Regelungen sinngemäß anzuwenden waren.
- Vertragsbediensteten, einschließlich den Bediensteten der Nationalbank und der Österreichischen Bundesbahnen.

Die 1953 beschlossene Novelle des Beamtenentschädigungsgesetzes⁹²⁵ räumte auch jenen ehemaligen Beamten, die nicht rehabilitiert werden konnten, weil sie nicht mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, einen gleichwertigen Anspruch auf Entschädigung ein. Eine unter Umständen nur teilweise Entschädigung war nur in berücksichtigungswürdigen Fällen und nur bei (Hinterbliebenen nach) Personen möglich, die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und durch Entlassung oder Außerdienststellung vor oder nach diesem Datum dem Dienst fern waren. Bei dieser Entschädigung handelte es sich somit lediglich um eine Ermessensleistung.

Für die Entschädigungen irrelevant blieb allerdings, ob der Verfolgte nach dem 27. April 1945 aus dem Dienst ausgeschieden war oder nicht.

Das Ausmaß der Entschädigung war von drei Faktoren abhängig: dem Umfang des Schadens, dessen zeitlicher Dauer und der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Geschädigten. Der Umfang berechnete sich aus der Minderung des Einkommens im Verhältnis zu jenem Einkommen, das dem Beamten ohne Verfolgung zugestanden wäre. Für jedes Monat der Dauer der Schädigung wurde so ein fixer, nach der dienstrechtlichen Stellung des Beamten gestaffelter Betrag ermittelt. Die dem Einzelnen zustehenden Geldbeträge waren für untere Dienstklassen höher als für die oberen Dienstklassen. Der Höchstbetrag, der pro Monat der Einkommensminderung ausbezahlt wurde, betrug öS 136 (das war weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Nettowochenlohnes eines Arbeiters 1952⁹²⁶). Der Höchstbetrag gebührte, wenn in der Dienstklasse I – IV/6 eine Minderung des Einkommens von über 80 % erfolgt war. Dies machte pro Jahr öS 1.632 aus. Die Entschädigung wurde für so viele volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung in der Zeit bis 30. April 1945 wirksam gewesen war (§ 4 Abs. 1 S 1). Geht man von einer Maximaldauer der Maßregelung von sieben Jahren aus, betrug der auszuzahlende Höchstbetrag also öS 11.424. Dieser Höchstbetrag entsprach weitgehend jenem, den § 4 des Siebenten Rückstellungsgesetzes für

⁹²⁵ Art. 1 Z 1 BGBl 1953/110.

⁹²⁶ Der Nettowochenlohn eines Arbeiters belief sich 1952 durchschnittlich auf öS 296,07, Angaben aus dem Jahrbuch 1958. Arbeiterkammer für Wien. Wien 1958. S. 867.

Ansprüche aus auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverträgen vorsah. Für unkündbare Dienstverhältnisse bestand allerdings eine höhere Grenze von öS 18.000. Derartige Vergleiche sind allerdings nur bedingt aussagekräftig, weil die Lage der vom Siebenten Rückstellungsgesetz Betroffenen doch ungünstiger war als die der vom Beamtenentschädigungsgesetz erfassten Personen, denen durch das Beamtenüberleitungsgesetz ja der Anspruch auf Wiederaufnahme in den Dienststand eingeräumt worden war. Darauf hinzuweisen ist weiters, dass die monatliche Höchstsumme nach Beamtenentschädigungsgesetz weit geringer war als die durch das Siebente Rückstellungsgesetz mit öS 1.000 festgelegte.

War der Beamte allerdings ohne Kürzung des Ruhegenusses zwangspensioniert oder bereits vor dem 27. April 1945 wieder auf einen gleichwertigen Dienstposten zurückgekehrt, gebührte keine Entschädigung nach Beamtenentschädigungsgesetz. Während für Beamte eine Zahlung für jeden vollen Kalendermonat vorgesehen war, gebührte Vertragsbediensteten in der Stammfassung des Gesetzes eine Entschädigung für je höchstens 24 Kalendermonate der Maßregelung während des Austrofaschismus bzw. der NS-Zeit, dieses Ausmaß wurde durch die Novelle 1961 auf jeweils 48 Monate angehoben.⁹²⁷ War Anfangs eine allfällige Haftentschädigung nach Opferfürsorgegesetz auf die Beamtenentschädigung anzurechnen gewesen⁹²⁸, fiel diese Bestimmung mit der Novelle des Beamtenentschädigungsgesetzes aus 1961 weg. Dieselbe Novelle brachte schließlich auch eine Erhöhung der Zuschläge zu den nach obigem Modell berechneten Grundbeträgen. An die Stelle des jeweils geltenden Teuerungszuschlages trat dort ein Zuschlag im Ausmaß von 500 % des jeweiligen Entschädigungsbetrages. Diese Versechsfachung der Entschädigungssummen⁹²⁹ wurde wie die übrigen Änderungen in diesem Gesetz gleichzeitig am 11. September 1962 wirksam, dem Tag des Inkrafttretens des Kreuznacher Abkommens.⁹³⁰

Der Antrag auf Gewährung der Beamtenentschädigung musste innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Dienstbehörde eingebracht werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen konnte die sachlich oberste Dienstbehörde, das Bundeskanzleramt, ein Fristversäumnis nachsehen.⁹³¹ Behörde erster Instanz war das

⁹²⁷ Art. I Z 2 BGBl 1961/117.

⁹²⁸ § 4 Abs. 4 Beamtenentschädigungsgesetz.

⁹²⁹ Damit sollte offenbar die als ungerechtfertigt empfundene Differenzierung zur Valorisierung der Aktivbezüge beseitigt werden, welche im zwischenzeitig in Kraft getretenen Gehaltsgesetz, BGBl 1956/54, ebenfalls im Durchschnitt zu einer Versechsfachung der ursprünglichen Bezüge geführt hat, vgl. 400 AB d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, IX. GP, S. 1.

⁹³⁰ Vgl. die Kundmachungen BGBl 1963/9 bzw. 10.

⁹³¹ §§ 7, 8 Abs. 1 Beamtenentschädigungsgesetz.

Zentralbesoldungsamt, gegen dessen Bescheid eine Berufung an das Bundeskanzleramt möglich war.⁹³² 1964 kam es schließlich zu einer beträchtlichen Verlängerung der Antragsfrist⁹³³, ein Antrag auf Entschädigung konnte nunmehr bis zum 31. Dezember 1966 eingebracht werden. Selbst solche Personen, deren ursprüngliche Anträge wegen Fristversäumnis abgewiesen worden waren, konnten nun neuerlich Anträge stellen.

Die konkrete Auszahlung des Entschädigungsbetrags konnte auf vier Jahre verteilt werden.

Zusätzlich zu den eigentlichen Bundesbediensteten konnten auch noch weitere Personen eine solche Entschädigung erhalten, für deren Dienstrecht eine Regelungskompetenz des Bundes bestand.

Neben dem Beamtenentschädigungsgesetz bestehen Begünstigungsbestimmungen auch in Bereichen des Dienstrechts. Bereits das Beamten-Überleitungsgesetz 1945 sah vor, dass Zeiträume eines verfolgungsbedingten Fernbleibens vom Dienst ganz oder teilweise für eine Vorrückung in höhere Bezüge, für eine Beförderung oder für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden konnten. Dabei handelte es sich aber um keinen Rechtsanspruch, sondern um eine Ermessensentscheidung des Dienstgebers. Wurde ein Beamter nicht rehabilitiert, also wieder in den Dienst aufgenommen, kam eine solche Begünstigung überhaupt nicht in Frage.

Im Gehaltsüberleitungsgesetz⁹³⁴ war und ist – diese Bestimmung ist im Pensionsgesetz noch in Geltung – eine noch weiter reichende Anrechnung von Verfolgungszeiten vorgesehen. Danach waren aus politischen Gründen verbrachte Haftzeiten – mit Ausnahme nationalsozialistischer Betätigung – für die Vorrückung bzw. die Bemessung des Ruhegenusses doppelt anzurechnen. Diese doppelte Anrechnung von Haftzeiten enthält auch das Gehaltsgesetz von 1956.⁹³⁵ Auf Grund des Pensionsmodells des öffentlichen Dienstes⁹³⁶ wirken solche Gehaltserhöhungen auch auf die Bemessung des Ruhegenusses, also der Pension, weiter. Diese Regelung ist als durchaus großzügig zu beurteilen.

⁹³² § 8 Abs. 2 Beamtenentschädigungsgesetz.

⁹³³ BG vom 5. 2. 1964, BGBl 1964/21.

⁹³⁴ BGBl 1947/22, § 66.

⁹³⁵ BGBl 1956/ 54, § 86, seit dem Besoldungsreformgesetz BGBl 1994/550 ist diese Bestimmung in § 114.

⁹³⁶ Im Regelfall beträgt die Pension 80 % des letzten Aktivbezuges.

V.3. Das Opferfürsorgegesetz

V.3.1 Allgemeines

Das 1947 beschlossene Bundesgesetz „über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung“, Opferfürsorgegesetz (OFG)⁹³⁷, ist ebenso wie sein Vorgängergesetz aus 1945⁹³⁸ dem Sozialrecht zuzuordnen und juristisch daher auch in diesem Rahmen zu bewerten.⁹³⁹ Beim OFG handelt es sich um ein überaus kasuistisches, auf eine Vielzahl von mehr oder weniger punktuellen Einzeltatbeständen abstellendes Gesetz, das bis zum 31. Dezember 2001 62 Änderungen erfahren hat, wodurch die Kasuistik noch stärker ausgeprägt und verschärft wurde. Diese „Gesetzestechnik“ und die daraus zwangsläufig resultierenden Probleme (schlechte Lesbarkeit und Verständlichkeit, selbst für Experten und Expertinnen, womit die Vollzugsorgane zwangsläufig an Gewicht gewinnen) scheint ein Spezifikum gerade sozialrechtlicher Materien zu sein und findet sich etwa im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz⁹⁴⁰ oder im Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) ebenso. Die Häufigkeit der Änderungen all dieser Gesetze ist natürlich – und insofern ist die besondere Dynamik ja positiv besetzt – auch als Ausdruck der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung zu sehen, die manche Umstände eben anders oder differenzierter bewerten lässt als dies vielleicht jeweils noch wenige Jahre zuvor der Fall war. Zahlreiche Änderungen des Gesetzes gingen auf oftmals jahrelange Bemühungen der Opferverbände ebenso wie den Druck jüdischer Organisationen und der USA zurück. Die letzte, 1995 erfolgte Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Opfer um jene, die auf Grund ihrer Behinderung vom NS-Regime verfolgt worden waren⁹⁴¹, wiederum auf parlamentarische Initiativen sowie Bestrebungen von Wissenschaftern und Wissenschaftlerinnen zurück.⁹⁴²

⁹³⁷ BGBl 1947/183.

⁹³⁸ StGBI 1945/90.

⁹³⁹ Siehe zum folgenden: Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht. sowie für die empirischen Befunde Historikerkommission der Republik Österreich.; Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring, Heinz Berger: Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien 2002.

⁹⁴⁰ Siehe den Abschnitt über Entschädigungsbestimmungen im ASVG des vorliegenden Endberichts.

⁹⁴¹ BGBl 1995/433.

⁹⁴² Zur Entwicklung des OFG aus rechtshistorischer Sicht siehe Pfeil, 2. Teil Abschnitt II.; aus historischer Sicht: Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, S. 23-134.

V.3.2 Der selektive Opferbegriff des OFG

Das erste OFG aus 1945 stellte ausschließlich auf Maßnahmen zu Gunsten der Widerstandskämpfer und -kämpferinnen der Jahre 1933 bis 1945 ab, setzte also die Verfolgungen durch den „autoritären Ständestaat“ mit jenen durch das NS-Regime gleich. Diese aus heutiger Sicht ungerechtfertigte Gleichstellung der beiden Regime findet sich unverändert im heute geltenden OFG 1947 wieder, das allerdings seit 1947 als eine zweite Opferkategorie die Opfer der Verfolgung aus politischen, nationalen, religiösen oder Gründen der Abstammung – seit 1995 auch der Behinderung – berücksichtigt. Diese beiden Opferkategorien werden jedoch nicht gleichmäßig behandelt, sondern es wird eine Art Rangfolge zwischen den Opfern „des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich“, die sich „um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich“⁹⁴³ eingesetzt hatten, und den „nur“ Verfolgten hergestellt. Trotz seit 1947 erfolgten Angleichungen besteht diese Differenzierung und gleichzeitig Diskriminierung der Verfolgungsoffer bis heute. Eine Anerkennung als Opfer des Widerstandskampfes – gleichgültig ob gegen den Austrofaschismus oder den Nationalsozialismus – zog und zieht die Ausstellung einer Amtsbescheinigung nach sich, wobei seit 1949 sukzessive auch besonders schwer verfolgt gewesene oder in ihrer Gesundheit geschädigte Verfolgungsoffer, insbesondere Juden und Jüdinnen, unter eingeschränkten Voraussetzungen ebenfalls eine Amtsbescheinigung erhalten können, die alleine zum Bezug von fortlaufenden Leistungen nach OFG, insbesondere von Renten zur Existenzsicherung, berechtigt. Die übrigen Verfolgungsoffer erhalten und erhielten einen – gegenüber der Amtsbescheinigung vergleichsweise wertlosen – Opferausweis. Aus heutiger Sicht ist unverständlich, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Opferausweises nicht einmal eine Unterhaltsrente – und sei es allenfalls wenigstens mit niedrigeren Grenzbeträgen oder sonst strengeren Voraussetzungen – zugebilligt wurde. Eine statistische Repräsentativerhebung unter OFG-Verfahren ergab, dass etwas mehr als 20 % der Antragsteller eine Amtsbescheinigung, etwas weniger als 20 % einen Opferausweis beantragten.

Besondere Bedeutung kam in den OFG-Verfahren der Frage nach der Kausalität der Gesundheitsschäden zu. Diese waren nur dann anspruchsbegründend, wenn der Nachweis gelangt, dass die körperliche Beeinträchtigung unmittelbar auf die NS-Verfolgung zurückzuführen war. Zur Feststellung dieser Kausalität mussten sich die Antragsteller und Antragstellerinnen amtsärztlichen Untersuchungen unterziehen, wobei in der Analyse der

⁹⁴³ § 1 Abs. 1 OFG 1947.

OFG-Verfahren auch ein Gutachter mit NS-Vergangenheit auffiel, der im Vergleich zu den anderen Gutachtern in besonders hohem Maße die Kausalität verneinende Gutachten erstellte.

Die Richtlinien für eine Anerkennung als Opfer im Sinne des OFG wurden streng und formalisiert gehandhabt, sodass Widerstandshandlungen außerhalb des Kernbereichs des politischen Widerstandes im engeren Sinn ebenso schwer Anerkennung fanden wie gesellschaftlich nicht akzeptierte Opfergruppen – wie zum Beispiel Roma und Sinti, die auch im besonderen Maße von der Ablehnung ihrer Opferfürsorgeanträge betroffen waren. Damit wurde der im Gesetz grundsätzlich angelegte selektive Opferbegriff in Verwaltungshandeln und Judikatur nochmals verfestigt. Bestimmte Opfergruppen, wie auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder als angeblich „asozial“ Verfolgte, bleiben bis heute vom OFG ausgeschlossen. Bei anderen Verfolgtengruppen hat der Gesetzgeber das später zum Teil kompensiert und insbesondere Verfolgungen wegen der ethnischen Zugehörigkeit bzw. wegen Behinderung besonders hervorgehoben. Die Notwendigkeit, in bestimmten Fällen die Differenzierung durch ausdrückliche Gleichstellungen von „nur“ politisch Verfolgten zu überwinden, wurde zwar schon frühzeitig erkannt, aber nur sehr zaghaft weiterentwickelt. Damit hat sich nichts am problematischen Grundkonzept geändert, das zuallererst und noch dazu sehr akribisch auf die jeweilige Ursache einer Verfolgung abstellt, deren Auswirkungen aber höchstens am Rande berücksichtigt.

V.3.3 Restriktive nicht kampf- oder verfolgungsbezogene Voraussetzungen der Anerkennung als Opfer im Sinne des OFG

Auch bei der Berücksichtigung von Hinterbliebenen nach NS-Opfern setzt sich die kasuistisch-selektive Vorgangsweise fort. Anträge von Hinterbliebenen endeten überproportional häufig mit ablehnenden oder teiblehnenden Bescheiden bzw. wurden formlos beendet. Hinterbliebenen wurde zwar schon in der Stammfassung des OFG grundsätzlich eine Amtsbescheinigung zugebilligt, allerdings verlässt das OFG in diesem Bereich grundlegende Prinzipien des Familienrechts. Dies bewirkte zwar auch die grundsätzliche Einbeziehung von Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen, die in dieser Weise weder im KOVG noch im Sozialversicherungsrecht erfasst sind, wobei diese Bevorzugung freilich eine skeptische Haltung von Praxis und Rechtsprechung gegenüber Lebensgemeinschaften zumindest befördert hat. Andererseits wurden gegen des Opfer nach Grundsätzen des Familienrechts unterhaltsberechtigte Angehörige, wie geschiedene Gattinnen, von Leistungen des OFG ausgeschlossen. Aus juristischer Sicht bestehen weiters

Bedenken gegen den je nach Anspruch unterschiedlich weit definierten Hinterbliebenenbegriff im OFG, der in manchen Bereichen sogar den Eindruck von Beliebigkeit erweckt. So sind Enkel⁹⁴⁴ oder auch Stiefkinder unter bestimmten Voraussetzungen zwar als Hinterbliebene anzuerkennen⁹⁴⁵, haben jedoch keinen Anspruch auf Haftentschädigung.⁹⁴⁶ Hingegen ist dieser Anspruch nicht an die ansonsten dafür normierte Altersgrenze gebunden.⁹⁴⁷ Bei Entschädigungsansprüchen für erlittene Freiheitsbeschränkungen beziehungsweise Berufsschäden kommt ein Anspruch für Hinterbliebene gar nur für Witwen oder Lebensgefährtinnen nach einem Opfer in Betracht, die selbst einen Opferausweis besitzen.

Ähnlich uneinheitlich normiert das OFG die für den Leistungsanspruch erforderliche Nahebeziehung zu Österreich. Während bis zur letzten Änderung 2001⁹⁴⁸ die aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft zur Zeit der Antragstellung unbedingte Voraussetzung für die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gewesen war, konnten einzelne Entschädigungsleistungen⁹⁴⁹ auch von ehemals Verfolgten beansprucht werden, die zwar am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder die Voraussetzungen für deren Verleihung erfüllt hätten, aber später eine andere Staatsbürgerschaft angenommen hatten.⁹⁵⁰ Bei der Entschädigung für das Tragen des Judensterns fehlt hingegen die ansonsten vorhandene Berücksichtigung der nach dem 13. März 1928 geborenen Verfolgten, die daher den erforderlichen Mindestaufenthalt von zehn Jahren vor dem „Anschluss“ nicht erfüllen konnten. Es ist hier nach der sachlichen Rechtfertigung ebenso wie nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung zu fragen.

Die restriktivsten Bestimmungen finden sich allerdings in § 15 des OFG, der Verlust und Aberkennung der Anspruchsberechtigung sowie Bedingungen normiert, unter denen ein Anspruch von vorneherein ausgeschlossen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Antragsteller eine noch nicht getilgte Verurteilung auf Grund des Strafgesetzes aufweist, „nach deren Natur“⁹⁵¹ eine missbräuchliche Verwendung des Opferausweises oder der Amtsbescheinigung

⁹⁴⁴ Vgl. VwGH 18. 9. 1968, 602/68 = VwSlg NF 7404/A.

⁹⁴⁵ § 1 Abs. 3 lit b

⁹⁴⁶ § 13a Abs. 2.

⁹⁴⁷ Vgl. noch einmal VwGH 22. 5. 1958, 351/58 = VwSlg NF 4680/A.

⁹⁴⁸ BGBl I 2001/12.

⁹⁴⁹ Haftentschädigung, Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen sowie das erzwungene Tragen des Judensterns beispielsweise.

⁹⁵⁰ Entschädigungen für Berufs- und Ausbildungsschäden blieben Antragstellern ohne aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft verschlossen, sie wurden über den aufgrund des Abkommens von Bad Kreuznach aufgestockten Hilfsfonds entschädigt.

⁹⁵¹ § 15 Abs. 2 OFG 1947.

vermutet werden könnte. Mit derselben Bestimmung sollten auch ehemalige Nationalsozialisten vom OFG ausgeschlossen bleiben. Der hier zum Ausdruck kommende „Misstrauensvorschluss“ gegenüber (bestimmten) Opfern wurde von Praxis und Rechtsprechung noch verstärkt. Wie der Vergleich zwischen der sehr strengen Beurteilung von (selbst vergleichsweise geringfügigen und dennoch alle Ansprüche im OFG vernichtenden) Straftaten und der sukzessive großzügiger werdenden Handhabung der „Unwürdigkeit“ bei Personen mit NS-Vergangenheit belegt, wurde auch hier wieder selektiv vorgegangen. Der Umstand der NS-Mitgliedschaft trat in den OFG-Verfahren zunehmend in den Hintergrund, und es bedurfte zusätzlicher Umstände, um diese zu einem Ausschließungsgrund werden zu lassen. In der Grundtendenz entsteht der Eindruck, dass Rechtsprechung und Praxis auch im Bereich des OFG eher geneigt schienen, ehemaligen Nationalsozialisten sozusagen einen Vertrauensvorschluss einzuräumen, während hingegen andere, vergleichsweise sogar untergeordnete Aspekte relativ rasch zur Ablehnung einer Anspruchsberechtigung herangezogen wurden.

Im Übrigen sind diese Regelungen bis heute wesentlich strenger als etwa jene im KOVG oder im Sozialversicherungsrecht. Umso schwerer wiegt es daher, dass der Gesetzgeber an dieser Bestimmung und damit an der hier besonders deutlich zum Ausdruck kommenden, vielleicht ursprünglich sinnvollen, aber rechtspolitisch schon längst als überholt anzusehenden „Signalwirkung“ der Anerkennung als Opfer festgehalten hat, der gemäß anerkannte NS-Opfer besonders tadellos zu sein hätten. Diese Haltung resultierte historisch gesehen aus den Angriffen, denen sich ehemalige Widerstandskämpfer und -kämpferinnen und NS-Opfer bereits zu Ende der 40er Jahre ausgesetzt gesehen hatten.

V.3.4 Verfahrensprobleme

Aus der statistischen Untersuchung der Opferfürsorgeverfahren ergab sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 13 Monaten, wobei aber das kürzeste Verfahren nur einen Tag, das längste hingegen über 13 Jahre. Verfahren nach Anträgen von Verfolgungsopfern zogen sich länger hin (durchschnittlich zehn Monate) als jene von ehemaligen Widerstandskämpfer und -kämpferinnen (durchschnittlich 15 Monate). 60,9 % der untersuchten Verfahren endeten mit einer Zuerkennung, 25,7 % mit Ablehnungen und 3,7 % mit teilweisen Ablehnungen, wobei die Rate der positiven Verfahrensausgänge bei ehemaligen Widerstandskämpfern und -kämpferinnen (67,5 %) über jener bei Verfolgungsopfern (57,4 %) lag.

Die Verfahren nach dem Opferfürsorgegesetz gestalteten sich für die ehemals Verfolgten besonders aufwändig, weil jede Leistung gesondert beantragt werden musste. Erst seit der 11. Novelle 1957⁹⁵² können gleichzeitig mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis auch weitere Leistungen, wie Entschädigungszahlungen oder Renten, beantragt werden. Bei Ansuchen um Haftentschädigung oder andere Entschädigungsleistungen wurden unter Umständen nochmals Fakten überprüft, die bereits als Anspruchsvoraussetzung in einem früheren Verfahren erhoben worden waren. Diese doppelte Prüfung war zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, durch die dezidierte Trennung zwischen grundsätzlicher Anspruchsberechtigung und konkreten Begünstigungen bzw. Leistungen aber zumindest nahe gelegt. Aus heutiger Sicht ist diese Mehrstufigkeit, die wiederum offenbar vor allem bei Inhabern und Inhaberinnen eines Opferausweises zum Tragen gekommen ist, geradezu als „Schikane“ anzusehen. Parallelen dazu bestehen im Sozialbereich sonst allenfalls nur in der (früheren) Sozialhilfe, womit das OFG seiner Bezeichnung als „Fürsorgegesetz“ eigentlich Rechnung tragen würde.

Anders als im KOVG von Anfang an üblich, konnte im OFG-Verfahren ein bei einer unzuständigen Stelle eingebrachter Antrag nur auf „eigene Gefahr“ des Antragstellers weitergeleitet werden, wodurch für die Betroffenen materielle Nachteile entstehen konnten. Denn Renten wurden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Eine Weiterleitung an die zuständige Stelle bedeutete daher Zeitverzögerung und einen Verlust im Rentenbezug. Im KOVG hingegen begannen die Anspruchsfristen auch bei Einreichung bei einer unzuständigen Behörde zu laufen, wie sich überhaupt im KOVG wesentlich stärkere Vorkehrungen eines erleichterten Zugangs zum Recht finden als OFG.⁹⁵³ Erst das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz von 1990 und 1991 brachte hier in Teilbereichen eine Gleichstellung zwischen NS-Opfern und Kriegsopfern.

Das Verfahren nach OFG richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, allerdings liegt die Beweislast entgegen dem dort verankerten Officialprinzip im OFG-Verfahren weitgehend beim Antragsteller. Diese Beweislastregel hat gewiss zu zahlreichen Härten im Einzelfall geführt, insgesamt wurden

⁹⁵² BGBl 1957/77.

⁹⁵³ Vgl. neben den schon angesprochenen Regelungen etwa auch das Instrument der „vorläufigen Verfügungen“ nach § 89 KOVG, das Vorschüsse ermöglicht(e); die besonderen Vertretungsregelungen insb. auch für Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen, nach § 92 KOVG; weiters das grundsätzliche Schriftlichkeitsgebot bei Bescheiden nach § 86 Abs. 3 KOVG; schließlich und vor allem aber den Umstand, dass die Vollziehung dieses Gesetzes seit jeher eigenen Behörden übertragen ist (dazu sogleich).

allerdings ihre Auswirkungen durch die Rechtsprechung auf jenes Maß reduziert, wie es auch in anderen Sozialleistungsbereichen üblich war bzw. ist.

Als wesentlich problematischer (und zwar auch bei struktureller Betrachtungsweise) ist der in der Praxis des OFG offenkundig gepflogene Umgang mit Beweismitteln anzusehen. Mit den hier immer wieder anzutreffenden (und von der Rechtsprechung zumindest nicht grundsätzlich in Frage gestellten) Typisierungen und Schematisierungen (am deutlichsten in Form des „case-law-Systems“ bei der Anerkennung von Lagern bzw. anderen Anhaltungsorten,⁹⁵⁴ das sich vor allem anhand der Anerkennungspraxis und der Judikatur entwickelte) wurde in besonderem Maße einer selektiven Anerkennungspraxis Vorschub geleistet.

Verfahrensverzögerungen resultierten unter anderem aus der Behördenstruktur. Der Antrag musste bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, die Entscheidung lag dann aber beim Landeshauptmann, Berufungen wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung entschieden. In der Behördenpraxis wurde von den Landesbehörden jedoch oft vor der Entscheidung schon im Sozialministerium rückgefragt, sodass es de facto zu einer Verkürzung des Instanzenzuges kam. Devolutionsantrag musste gerade im Bereich des OFG vergleichsweise häufig eingesetzt werden, weil die zuständigen Organe zum Teil offenbar nicht rechtzeitig entscheiden konnten oder wollten. So gehen von den in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes aus den Jahren 1956 bis 1958 allein acht (von 23) auf solche Säumnisbeschwerden zurück.⁹⁵⁵

Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene üben beratende Organe⁹⁵⁶, die zur Hälfte von Opfervertretern besetzt werden, Einfluss auf die Vollziehung des OFG aus. Obschon diesen wohl eine Milderung von Härten zukommt, muss doch darauf verwiesen werden, dass mit der Auswahl der Mitglieder der Kommissionen der selektive Opferbegriff abermals festgeschrieben und damit die Anerkennungsschwierigkeiten untypischer Opfergruppen perpetuiert wurden. Im KOVG geht die Einbindung von Vertretern der

⁹⁵⁴ Vgl. z.B. die veröffentlichten Listen anerkannter Haftstätten in: Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung und sonstige Vorschriften des Fürsorgerechts für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, erläutert von Dr. Burkhart Birti, Sektionsrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wien 1958.

⁹⁵⁵ Das ist also mehr als ein Drittel, wobei mitunter sogar (fast) sechs Jahre von der ursprünglichen Antragstellung bis zur Entscheidung des VwGH vergehen mussten, vgl. etwa VwGH 27. 11. 1958, 1955/57 = VwSlg 4821/A; 22. 5. 1958, 341/58 = VwSlg 4680/A; 27. 1. 1958, 2176/57 = VwSlg 4540/A.

⁹⁵⁶ Auf Landesebene ist dies die Rentenkommission, auf Bundesebene die Opferfürsorgekommission.

Betroffenen weiter, weil diese im Rahmen der Schiedskommissionen nicht nur beratende, sondern auch Entscheidungsfunktion haben.⁹⁵⁷

Bei Würdigung all dieser Aspekte müssen die formalen Bedingungen für einen Zugang zum Recht im Bereich des OFG – und zwar nicht nur aus der Sicht der heute im Sozialrecht üblichen verfahrensrechtlichen Standards – als für (vermeintliche) Opfer bzw. sonstige Anspruchsberechtigte insgesamt eher ungünstig eingestuft werden.

Ähnlich wie andere „Fürsorge“-Materien sieht auch das OFG die Überprüfung des Fortbestehens des Leistungsanspruches durch Überprüfungsverfahren vor, die auf Grund von Berichten von Erhebungsbeamten, Medienberichten oder auch Hinweisen aus der Bevölkerung durchgeführt wurden. Darauf folgende Aberkennungen betrafen besonders oft Amtsbescheinigungen bzw. Rentenleistungen. Insbesondere bei Witwen oder Lebensgefährtinnen nach NS-Opfern wurde kontrolliert, ob sie nicht eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen waren, die zum Verlust des Rentenbezuges führte.

V.3.5 Zum Leistungsspektrum des OFG

Die Rentenleistungen nach OFG können auch im Vergleich zu anderen Sozialrechtsmaterien als durchaus beachtlich qualifiziert werden und erreichten nach Anfangsschwierigkeiten auch das Niveau des KOVG. So wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Leistungsmodalitäten weit übertroffen. Den Rentenleistungen des OFG war und ist damit materiell nicht nur die Funktion eines Ersatzes für den Ausfall von Erwerbseinkommen, sondern auch und sogar in hohem Maße Entschädigungscharakter zu bescheinigen. Probleme resultieren hier aber aus dem Zugang zu diesen Rentenleistungen, die auf Inhaber von Amtsbescheinigungen beschränkt blieben und Inhabern von Opferausweisen nach wie vor verwehrt werden. In diesem Bereich berücksichtigt das OFG in besonders hohem Maße nur den Anlass der Schädigung, nicht jedoch deren Konsequenzen für die NS-Opfer. In gesetzes technischer Hinsicht sind die Rentenregelungen infolge einer auch für Experten unübersichtlichen Verweisteknik zwischen OFG und KOVG jedoch als mangelhaft zu bezeichnen. Für die Betroffenen selbst war es wohl ohne Unterstützung nur sehr schwer möglich, hier zu den für sie notwendigen Informationen zu gelangen.

⁹⁵⁷ Vgl. § 81 Abs. 2 iVm §§ 101 bis 107 KOVG, ausführlich dazu Pfeil, 2. Teil, Abschnitt III.2.3.3. (beratende Organe).

V.3.6 Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entschädigungsleistungen

Entschädigungsleistungen wurden erst 1952/53 mit der Entschädigung für erlittene Haft⁹⁵⁸ bzw. 1961 mit Entschädigungsleistungen für Freiheitsbeschränkungen, Berufs- und Ausbildungsschäden, Leben im Verborgenen („unter menschenunwürdigen Bedingungen“) sowie das Tragen des Judensterns⁹⁵⁹ in das OFG aufgenommen. Auf Grund dieser neuen Entschädigungsleistungen wurden nach dem Inkrafttreten dieser Novellen besonders viele Anträge nach OFG gestellt; diese Leistungen waren von den NS-Opfern offensichtlich erwartet worden. Für deren Gewährung wurden von vorneherein besonders strenge Maßstäbe angelegt. Dies ging zu einem Teil auf das Gesetz selbst zurück, das nur geringe Entschädigungsbeträge vorsah⁹⁶⁰ und rigide Anrechnungsbestimmungen beinhaltete, womit Mehrfachauszahlungen an die NS-Opfer eingeschränkt werden sollten. Die Frage um die Definition der „Haft“ im Sinne des OFG war eine der meistdiskutierten Fragen der Vollziehung und der Rechtsprechung.⁹⁶¹ Bezeichnender Weise wurden nur 48,4 % der Anträge auf Haftentschädigung positiv beschieden, die Ablehnungsquote war also unverhältnismäßig hoch. Das Gesetz selbst normiert als Voraussetzung polizeiliche oder gerichtliche Haft aus politischen Gründen, nähere Bestimmungen des Haftbegriffs lieferte erst die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs.⁹⁶² Abgestellt wurde auf die Motive der Haftverhängung durch die NS-Machthaber, nicht jedoch auf jene der Inhaftierten.⁹⁶³ Dies bewirkte hier erneut eine – nur teilweise gerechtfertigte – Bevorzugung bereits vordergründig politischer Delikte und eine Schlechterstellung anderer mit Haft sanktionierter und durchaus auch gegen das Naziregime gerichteter Handlungen. Die restriktive Interpretation des Haftbegriffs führte zur Ablehnung von Haftentschädigungen für jene in Lackenbach⁹⁶⁴ und anderen Lagern angehalten gewesenen Roma und Sinti ebenso wie für die Aussiedlungslager

⁹⁵⁸ 7. OFG Novelle BGBl 1952/180, 8. OFG-Novelle BGBl 1953/109.

⁹⁵⁹ 12. OFG-Novelle BGBl 1961/101.

⁹⁶⁰ Pro Haftmonat wurden aufgrund der 7. Novelle öS 431 ausbezahlt, zum Vergleich: der Nettowochenlohn eines Arbeiters belief sich zu dieser Zeit auf rund öS 300. Mit der 12. Novelle wurde die Haftentschädigung auf öS 860 angehoben. Pro Monat der Freiheitsbeschränkung oder des Lebens im Verborgenen gebührten öS 350, bei Einkommensminderung um die Hälfte durch mindestens dreieinhalb Jahre öS 10.000, für eine Ausbildungsunterbrechung in derselben Länge sowie das Tragen des Judensterns öS 6.000. Diese Entschädigungsbeträge wurden seither nicht angehoben.

⁹⁶¹ Haftentschädigung wurde auch besonders häufig beantragt. 24,4 % aller in einem Sample untersuchten OFG-Verfahren beinhalteten auch einen Antrag auf Haftentschädigung.

⁹⁶² Vgl. insb. VwGH 13.9.1956, 867/55 = VwSlg 4132/A (betr. das jüdische Ghetto Opole/ Polen), bzw. 17. 10. 1957, 1017/56 = SozM VIII B, 115 (betr. einen italienischen „campo di concentramento“).

⁹⁶³ Vgl. VwGH 27. 11. 1958, 1955/57 = VwSlg 4821 NF/A; 17.2.1965, 661/64 = VwSlg 6595/A.

⁹⁶⁴ VwGH 17.3.1957, 2952/54 = 3688/A, vgl. dagegen noch 21.10.1954, 639/54 = VwSlg 3532/A.

der Kärntner Slowenen⁹⁶⁵. Hier schuf die 12. Novelle des OFG 1961 durch die Aufnahme von Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen wohl einen gewissen Ausgleich, der jedoch auf Grund der geringeren Entschädigungssummen nicht wirklich zufrieden stellend angesehen werden kann, wenn auch in diesem Bereich mit 78 % die Zuerkennungsrate sehr hoch war. Zu ähnlichen, wenn auch infolge der geringeren Zahl von Betroffenen⁹⁶⁶ weniger langwierigen Diskussionen führte die aus dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz übernommene Einschränkung, dass das Leben im Verborgenen nur dann berücksichtigt wurde, wenn es zusätzlich unter „menschunwürdigen Bedingungen“ erfolgte. In dieser Schädigungskategorie war die Zahl der ablehnenden Bescheide mit 39,7 % unverhältnismäßig hoch.

Als verfassungsrechtlich bedenklich ist weiters die im Gesetz vorhandene Regelung der Auszahlung der Haftentschädigung an Hinterbliebene zu qualifizieren, die normierte, dass diese an jenen Hinterbliebenen ausbezahlt werden sollte, der als erster darum ansuchte. Damit wurde das Risiko einer falschen Beurteilung der Behörde über die Anspruchsvoraussetzung des ersten Hinterbliebenen auf den zweiten Hinterbliebenen abgewälzt. Insgesamt sorgten im Entschädigungsbereich aber weniger der Gesetzgeber, als Vollziehung und Rechtsprechung für Restriktionen.

V.3.6.1 Roma und Sinti und das Opferfürsorgegesetz⁹⁶⁷

Bereits nach dem ersten Opferfürsorgegesetz 1945 beantragten Roma und Sinti eine Amtsbescheinigung, die jedoch abgelehnt wurde, weil nach dieser Fassung des OFG ausschließlich ehemalige Widerstandskämpfer und -kämpferinnen anspruchsberechtigt waren. Erst als die dritte Novelle⁹⁶⁸ zum heute im Grundsatz noch geltenden OFG 1949 auch eine Anspruchsberechtigung für Renten für Verfolgungsoffer konstituierte, stellten zahlreiche Roma und Sinti des Burgenlandes wieder Anträge, die in dieser frühen Phase auch mehrheitlich bis Anfang 1950 positiv erledigt wurden. Doch noch im selben Jahr änderte sich die Situation zu Lasten der Antragsteller. Insbesondere die Beibringung von Beweisen für die Haft in Konzentrationslagern gestaltete sich schwierig, Zeugenaussagen wurden von der OF-Behörde als unglaubwürdig qualifiziert, in Einzelfällen wurden erst auf Grund politischer

⁹⁶⁵ Vgl. VwGH 27.9.1956, 206, 208, 209/55, 1472, 1473-1475/56 = VwSlg 4148/A.

⁹⁶⁶ Im erwähnten Sample beantragten nur 2,4 % der Antragsteller und Antragstellerinnen dafür eine Entschädigung.

⁹⁶⁷ Wenn nicht anders angegeben beruhen die folgenden Angaben auf der von Freund, Baumgartner, Greifeneder durchgeführten Totalerhebung der OF-Akten von Roma und Sinti im Burgenland und in Wien.

⁹⁶⁸ BGBl 1949/58.

Intervention Anfragen an den Internationalen Suchdienst Arolsen zur Erhärtung der Angaben der Verfolgten gestellt. Da die OF-Behörden so wie auch bei anderen Verfolgten den Charakter der Haft anhand der nationalsozialistischen Einlieferungsgründe beurteilten, mussten Roma und Sinti oftmals gesondert nachweisen, aus rassistischen Gründen und nicht als angeblich „Asoziale“ – die nach OFG nicht anspruchsberechtigt sind – inhaftiert gewesen zu sein.

Weiters schließt das OFG die Anerkennung Verfolgter aus, die ungetilgte Vorstrafen aufweisen. Damit wurden Anträge jener Roma und Sinti abgewiesen, die wegen Bagatelldelikten oft schon in der Ersten Republik verurteilt worden waren, ihre Verurteilungen aber nicht hatten tilgen lassen.

Zusätzlich knüpft das OFG seine Leistungen an den Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit vor 1938 sowie an die aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung. Außer den im Burgenland sesshaften Roma und Sinti verfügten die Mitglieder der Volksgruppe nur selten über den Nachweis einer Heimatberechtigung vor 1938, wodurch sie auch ihren Anspruch auf die österreichische Bundesbürgerschaft jener Zeit nicht beweisen konnten.

Insgesamt stießen die NS-Opfer gegenüber den Behörden und untersuchenden Amtsärzten auf Unverständnis und konnten mangels ausreichender Information und Hilfestellung ihre Ansprüche nicht entsprechend geltend machen.

Die mit der 7. Novelle zum OFG⁹⁶⁹ eingeführte Auszahlung einer Haftentschädigung kam nur jenen Roma und Sinti zugute, die ein nationalsozialistisches Konzentrationslager überlebt hatten. Die Anhaltung in Lackenbach und den anderen Zwangsarbeitslagern wurde nicht als Haft, sondern nur als Freiheitsbeschränkung bewertet, diese aber – mit geringeren Beträgen – erst auf Grund der 12. OFG-Novelle⁹⁷⁰ entschädigt. Ehemalige Insassen dieser Lager konnten erst ab 1988 auch eine Amtsbescheinigung und damit fortlaufende Rentenleistungen beanspruchen.

Die 12. OFG-Novelle sah auch eine Entschädigung für eine verfolgungsbedingte Kürzung des Einkommens um mindestens die Hälfte durch mindestens dreieinhalb Jahre hinweg vor. Da aber manche Roma und Sinti vor der Verfolgung unangemeldet gearbeitet hatten, keine Einkommensnachweise mehr besaßen bzw. an der Armutsgrenze gelebt hatten, konnten sie auch diese Entschädigung nur selten beanspruchen.

⁹⁶⁹ BGBl 1952/180.

⁹⁷⁰ BGBl 1961/101.

V.3.7 Zusammenfassung

Der Gesetzgeber reagierte immer wieder auf an ihn herangetragene Forderungen der Opferverbände und schuf damit eine Anlassgesetzgebung an Stelle eines konsistenten Gesetzes. Dies eröffnete wiederum die bereits angesprochene Interpretationsmöglichkeit der vollziehenden Organe sowie des Verwaltungsgerichtshofs. Der Gesetzgeber vollzog hier aber bereits die restriktiven Weichenstellungen. Auch wenn es zweifellos in zahlreichen Punkten zu einer gewissen, aus heutiger Sicht oftmals schwer verständlichen „Eigendynamik“ in der Vollziehung gekommen ist: Gesetzliche Vorgaben wie die rigide Differenzierung zwischen einzelnen Opfergruppen, die Abstufung Haft/Freiheitsverlust/Freiheitsbeschränkung, die ursprüngliche Qualifikation des Lebens im Verborgenen als „unter menschenunwürdigen Bedingungen“ oder die Einschränkungen des § 15, um nur einige markante Beispiele zu nennen, wären nicht durch eine besonders opferfreundliche „soziale Rechtsanwendung“,⁹⁷¹ sondern auf dieser Ebene nur durch massive Rechtsbeugung zu „korrigieren“ gewesen.

Walter J. Pfeil gelangt in seinem ausführlichen juristischen Gutachten zum Opferfürsorgegesetz zu folgender zusammenfassender Beurteilung: „Zusammenfassend ist dem OFG im Laufe seiner Entwicklung zwar grundsätzlich ein hoher Anspruch zu bescheinigen. Auf Grund der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes war dieser Anspruch, eine nachhaltige und wirkungsvolle sozialrechtliche Entschädigung zu bieten, freilich nur in einem (durchaus sukzessive ausgeweiteten, aber dennoch) schmalen Kernbereich erfüllbar. Der Vollziehung des Gesetzes insbesondere durch die Judikatur ist es hier auch weitgehend gelungen, diesen Anspruch einzulösen. In diesem Kernbereich (zu dem die meisten Opfer des Kampfes und einige wenige Gruppen von Opfern politischer Verfolgung, jeweils ausgestattet mit Renten- und Entschädigungsansprüchen sowie durch eine vergleichsweise gute Rechtsposition abgesichert, gehören) ist das OFG mit seinen Leistungen trotz einiger Schwächen als echtes Entschädigungsgesetz zu qualifizieren, das wohl auch im Vergleich zu Regelungen in anderen Ländern bestehen kann.“

⁹⁷¹ Vgl. zu dieser im Bereich des Sozialversicherungsrechts mehrfach ausdrücklich angeordneten „Interpretationsmethode“ Pfeil, 3. Teil II.1.2.

Je weiter dieser Kernbereich verlassen wird, desto schlechter waren und sind bereits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruches einer umfassenden sozialrechtlichen Entschädigung. Die Vollziehung hat diese Differenzierung aufgegriffen und oftmals sogar verschärft. Für die davon betroffenen Personen ist das OFG stets nur ein Fürsorgegesetz gewesen und bis heute geblieben.⁹⁷²

⁹⁷² Pfeil, 2. Teil, Abschnitt IV.

V.4 Steuerrechtliche Fragen

Ein weiterer Bereich, der im Zusammenhang mit Rückstellungen und Entschädigungen zu erörtern ist, betrifft die Steuerfolgen von Rückstellungen und von ersatzweise an ihre Stelle tretenden Entschädigungen.⁹⁷³ Es kann festgehalten werden, dass ein die Opfer der rassistischen Verfolgung aus der NS-Zeit begünstigendes steuerliches Sonderrecht, abgesehen von dem mit dem Opferfürsorgegesetz ab dem Jahre 1948 eingefügten und bis dato noch vorhandenen, Veranlagungsfreibetrag⁹⁷⁴ bei der Einkommensteuer, nicht nachweisbar ist. Die immer wieder geäußerte Meinung, dass Personen denen Vermögen rückgestellt wurde oder die sonst entschädigt wurden schlechthin „keine Steuern zu bezahlen gehabt“ hätten, ist so nicht nur rechtlich unbelegbar, sondern auch tatsachenwidrig.

Die Rückstellungsgesetzgebung war – zumal in ihrem Kernbereich des Dritten Rückstellungsgesetz – von einer allgemeinen Steuerbefreiung begleitet, die, zumindest in ihrer Wortbedeutung, nicht nur die Rückstellung als solche betraf, sondern sämtliche Vergleiche, Verzichte oder Anerkenntnisse umfasste, die einem Rückstellungsverfahren entsprangen. Bei rückstellungspflichtigen Erträgen aus „arisiert“ gewesenen Vermögenswerten verfügte das Dritte Rückstellungsgesetz die Einmalbesteuerung bei dem Entzieher.

Bei jener Steuerschuldigkeiten, die zwischenzeitig entstanden waren, haftete der Rücknehmer persönlich und solidarisch mit dem Entzieher bis zum Wert der rückgestellten Erträge (Stichtag 27. April 1945) oder bis zu dem gesamten rückgestellten Vermögen (nach dem 27. April 1945).

In der maßgebenden Rechtspraxis jener Zeit wurden Rückstellungen schließlich als entgeltliche Veräußerungsvorgänge eingestuft. Der Rückstellungsberechtigte „veräußerte“ seinen höchstpersönlichen Rückstellungsanspruch dementsprechend steuerlich unwirksam in der Art eines Tauschvorganges entweder gegen das rückgestellte Vermögen oder gegen eine Abfindung, mit der er auf eine Naturalrestitution verzichtete. Jedenfalls konnten bei ihm weder Ertrags-, noch auch Umsatzsteuer(n) anfallen. Da es sich jedoch um einen (entgeltlichen) Anschaffungsvorgang gehandelt haben sollte, war jener dem rückgestellt

⁹⁷³ Siehe dazu Historikerkommission der Republik Österreich (Hg.): Michael Tanzer unter Mitarbeit von Hans Blasina: Rechtsgutachten zu Rückstellungen und Schadenersätze betreffend „arisierte“ Vermögenswerte im Steuerrecht der Zweiten Republik. Wien 2002.

⁹⁷⁴ Jener Maximalbetrag den ein Lohnsteuerpflichtiger (gerade noch) durch sonstige Einkünfte steuerfrei beziehen kann.

wurde nicht an die Buchwerte des Rückstellers gebunden, sondern konnte das an ihn rückfallende Vermögen zu Tageswerten ansetzen (aufwerten). Die Ausübung dieses Wahlrechts durch eine an sich steuerunbeachtliche Aufwertung entzog die bisherigen stillen Reserven jeder weiteren Besteuerung.

Die Einmalbesteuerung der Erträge beim Rücksteller und die diesbezügliche Haftung des Rückstellungswerbers wurden gesetzeskräftig ohne Rücksicht darauf gehandhabt, ob der Letztere steuerlich günstiger gestellt gewesen wäre als der Entzieher. Auch Verfahrenswiederaufnahmen oder Billigkeitsmaßnahmen wurden aus diesem Titel einer „inkongruenten“ steuerlichen Belastung nicht gewährt.

Im Recht der besonderen Verkehrssteuern fällt auf, dass für Erbgänge nach Opfern der rassistischen Gewaltherrschaft des NS-Regimes keinerlei Erbschaftssteuerbefreiungen oder auch nur Ermäßigungen zuerkannt wurden. Dies geschah, obwohl ein, nicht in die österreichische Rechtsordnung übergeleiteter, Erlass des seinerzeitigen deutschen Reichsministers der Finanzen eine allgemeine Steuerfreiheit nach Kriegsoptionen verheißen hatte und im Österreich der Nachkriegszeit weiterhin angewandt worden sein soll.

Im Bereich der Gebühren und Kapitalverkehrssteuern wurde seitens des VwGH einer eher engen Auslegung der diesbezüglichen Befreiungsbestimmungen in den Rückstellungsgesetzen das Wort geredet. Dennoch wurde der Grundgedanke verfolgt, all jene Rechtsakte zu befreien, die den Rückstellungswerber letztlich an seinem Ausgangspunkt ankommen ließen, ihn also so stellten, wie es seiner Vermögenslage vor der Entziehung entsprach. Nur bei zwischenzeitigen Erbgängen sollten Begünstigungen an sich versagt bleiben.

Die allgemein für die Vermögensbesteuerung gesetzlich verfügte Rückwirkung einer Rückstellung oder Entfertigung auf den Jahresbeginn 1948 ließ für die betroffenen Rückstellungswerber fallweise steuerpflichtiges Vermögen zu einem Zeitpunkt entstehen, zu dem sie noch gar nicht wirtschaftlich entschädigt waren. Entfertigungsberechtigte Rückstellungsgegner erwarben diesbezügliche Ansprüche jedoch erst mit ihrer tatsächlichen und rechtssicheren Begründung.

Hypotheken, die seinerzeit zwangsweise intabuliert worden waren, um Rückstände an nicht entrichteter Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe zu sichern, waren zu löschen. Andererseits konnten solche Belastungen für bereits bezahlte Steuerschuldigkeiten der genannten Art nur vom (Inlands-)vermögen in Abzug gebracht werden. Eine restitutio in integrum erfolgte so nicht; es wurden weder die genannten diskriminierenden Abgaben aus

der NS-Zeit erstattet, noch auch Lasten beseitigt, die zu ihrer Aufbringung begründet worden waren. Das „offizielle“ Österreich wies eben jede derartige Rechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich von sich.

Kritisch bewerten ist daher festzuhalten: Am Anfang der steuerrechtlichen Probleme der Folgen von Rückstellungen und von ersatzweise an ihre Stelle tretenden Entschädigungen steht eine nur unzulängliche Begleitung der Restitution durch den Steuergesetzgeber. Zumal im Dritten Rückstellungsgesetz machte dieser es sich verhältnismäßig einfach: Die Rückstellung sollte für den Rückstellungsberechtigten vollkommen steuerbefreit sein. Sehr im Gegensatz zu der verhältnismäßig eindeutigen Regelung betreffend rückzustellende Erträge und den detaillierten Haftungsvorschriften für Steuerschulden des Rückstellers, wurde über die steuerliche Rechtsnatur von Rückstellungen der Substanz oder auch von substanzentschädigenden Rückstellungsvergleichen nicht abgesprochen. Den Rückstellungswerber von Gesetzes wegen in eine Haftung für ganz persönlich auszumessende Steuerschuldigkeiten des Rückgebers zu zwingen, musste als bedenklich angesehen werden. So wurden nämlich oftmals Steuern wirtschaftlich überwältigt und bei dem Opfer einer „Arisierung“ einbringlich gemacht, die in dieser Höhe bei ihm gar nicht angefallen wären.

V.5 Diskussionen und Maßnahmen seit den 60er Jahren

V.5.1 Behandlung offener Fragen bis 1976

Die seit der Verabschiedung des Dritten Rückstellungsgesetzes erhobenen Forderungen auf Behebung angeblicher „Härten“ für die Rückstellungsbetroffenen waren nach dem Scheitern der Novellierungsversuche 1952 nicht verstummt.⁹⁷⁵ Ab Ende 1959 nahm sich besonders die aus dem WdU 1956 hervorgegangene FPÖ dieses Anliegen im Nationalrat wieder an, wobei neuerlich auf die besondere Situation der Döllersheimer Bauern hingewiesen wurde.⁹⁷⁶ Das Finanzministerium arbeitete 1965 den Entwurf eines Härteausgleichs-Anmeldegesetzes aus, das der Sammlung von Entschädigungswünschen von Rückstellungs- und Rückgabebetroffenen dienen sollte.⁹⁷⁷ Die zur Rückerstattung des 1934 eingezogenen Vermögens damals aufgelöster Organisationen dienenden Rückgabegesetze hatten nämlich keine Entschädigungsmöglichkeit für die Rückgabepflichtigen vorgesehen. Das Außenministerium lehnte ein solches Gesetz aber unter Hinweis auf die Londoner Deklaration von 1943 ebenso entschieden ab, wie weitere Vorstöße in diese Richtung 1967 und 1969.

In den 70er Jahren beschloss der Ministerrat die Einsetzung eines Entschädigungsausschusses zur Klärung aller noch offenen Entschädigungsfragen, wobei aber – wieder einer Anregung der FPÖ folgend, auf deren Unterstützung die erste Regierung Kreisky im Nationalrat angewiesen war – vorwiegend an offene Forderungen der so genannten Heimatvertriebenen und nicht an solche der NS-Opfer gedacht war.⁹⁷⁸ Die Verbände der politischen Opfer, denen sich die Israelitische Kultusgemeinde inhaltlich anschloss, erhoben 1971 Anspruch auf Abgeltung des durch die Verfolgung erlittenen anteiligen Verlustes der Lebensverdienstsumme sowie eine Erweiterung der Anrechnung von Verfolgungszeiten für ehemals verfolgte öffentliche Bedienstete. Der Entschädigungsausschuss sammelte somit die Wünsche so verschiedener Gruppen wie der NS-Opfer, der Rückstellungsbetroffenen, der so genannten Heimatvertriebenen, der Besatzungsgeschädigten und anderer. 1976 wurde mit dem Bundesgesetz über die Gewährung von Aushilfen zur Milderung von Härten für politisch Verfolgte der Hilfsfonds abermals

⁹⁷⁵ Zum folgenden siehe Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung.

⁹⁷⁶ Anfrage der Abgeordneten Pfeifer und Gen., 365/J, Stenographische Protokolle des Nationalrats, VIII. GP, 4.2.1959.

⁹⁷⁷ Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anmeldung von Härtefällen in Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten (Härteausgleichs-Anmeldegesetz), handschriftlich vermerkt „erhalten 30.4.1965“, ÖStA AdR 06, BMF-Nachlaß Klein, Kt. 21.

⁹⁷⁸ BMfaA GrZl. 74.017-17b/71, Zl. dies., 16.8.1971, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

dotiert, aus dem nun – unabhängig von der gegenwärtigen Staatsbürgerschaft – bedürftige NS-Opfer nach Alter gestaffelte Pauschalzahlungen erhalten konnten.⁹⁷⁹ Ein parallel dazu beschlossenes Bundesgesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste sah nach sozialen Kriterien gestaffelte Einmalzahlungen für infolge Kriegseinwirkung oder Besatzung zwischen dem 1. September 1939 und dem 25. Oktober 1955 erlittene Eigentumsschäden vor.⁹⁸⁰

V.5.2 Die Entscheidung über die unbeanspruchten Kunstwerke in der Kartause Mauerbach

Rund dreißig Jahre hingegen dauerte es, bis eine allseits akzeptierte Lösung für die während der NS-Zeit geraubten, nach Kriegsende an verschiedenen Orten sichergestellten und unbeanspruchten gebliebenen Kunstobjekte – Gemälde, Aquarelle, Kunstgegenstände u. a. – gefunden wurde. Diese mehr als 8.000 Kunst- und Kulturgüter wurden 1966 in der Kartause Mauerbach bei Wien eingelagert. Das 1969 beschlossene erste Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz⁹⁸¹ eröffnete den rechtmäßigen Eigentümern bzw. deren Erben außerhalb der Rückstellungsgesetze nochmals die Möglichkeit, die Herausgabe zu verlangen. Eine Liste aller Gegenstände wurde in österreichischen und ausländischen Zeitungen veröffentlicht, das Echo war aber vergleichsweise gering. Einzelne Verfahren zur Rückgabe von Kunstwerken zogen sich bis Ende der 70er Jahre. Das Gesetz sah vor, dass die nicht beanspruchten Objekte endgültig ins Eigentum der Republik übergangen. Allerdings flammte in den Folgejahren immer wieder in- und ausländische Kritik an dieser Lösung auf, sodass 1985 mit einem zweiten Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz⁹⁸² eine nochmalige Möglichkeit zur Anspruchserhebung vorgesehen wurde. Die Bekanntmachung über diese Kunstgegenstände erfolgte aber offensichtlich ungenügend. Immer wieder meldeten Erben Ansprüche auf einzelne dieser Kunstgüter an. Neuerliche internationale Pressestimmen veranlassten das für die Verwaltung der Kunstgüter zuständige Finanzministerium, diese der

⁹⁷⁹ BGBl 1976/714.

⁹⁸⁰ BGBl 1976/712.

⁹⁸¹ BGBl 1969/294.

⁹⁸² BGBl 1986/2.

Israelitischen Kultusgemeinde zur Versteigerung zu übergeben, die dann Ende Oktober 1996 in Wien stattfand.⁹⁸³ Die Auktion brachte einen Erlös von über öS 120 Mill.⁹⁸⁴, von dem 12 % zu Gunsten politischer Verfolgungsoffer den drei Opferverbänden übergeben wurden; der Hauptteil sollte bedürftigen jüdischen Opfern zugute kommen.⁹⁸⁵

V.5.3 Der Nationalfonds

In der Zwischenzeit erfolgte ein sukzessiver Paradigmenwechsel in den österreichischen Eliten – vgl. schon oben I.1.2. –, der in der Erklärung des österreichischen Bundeskanzlers Vranitzky, dass auch zahlreiche Österreicher an den nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt gewesen waren und Österreich daraus auch eine moralische Verantwortung erwachsen wäre, gipfelte.⁹⁸⁶

Die nach wie vor in einzelnen Bereichen nicht oder nur unvollständig Entschädigten erhofften sich von dieser Erklärung auch neue konkrete Maßnahmen Österreichs. Einzelpersonen⁹⁸⁷, vor allem aber die Parlamentsfraktion der Grünen⁹⁸⁸ drängten die Bundesregierung, aktiv zu werden. Eine Bürgerinitiative der aus Döllersheim ausgesiedelten Bauern⁹⁸⁹ wurde 1993 zum letzten Auslöser für den zwei Jahre später geschaffenen Nationalfonds⁹⁹⁰, der erstmals für alle Kategorien von NS-Opfern, auch jene, die vom Opferfürsorgegesetz ausgeschlossen worden waren, eine unabhängig von der gegenwärtigen sozialen Situation der Betroffenen Pauschalzahlung für jeden ehemals Verfolgten und auch Entschädigungszahlungen für die Döllersheimer Bauern leistete.

⁹⁸³ Katalog Mauerbach. Items seized by the National Socialists to be sold to the benefit of the victims of the Holocaust, MAK-Österreichisches Museum für Angewandte Kunst, Vienna 29 and 30 October 1996, hg. von Christies.

⁹⁸⁴ Die Angaben zum Erlös differieren: Der Standard, 2./3.11.1996 berichtete von einem Gesamterlös von öS 155,7 Mill., Die Zeitung der IKG, Die Gemeinde, 1.12.1996, nannte öS 137 Mill., der verbliebene Netto-Erlös wurde von der Wiener Zeitung, 3.5.1997, mit öS 122 Mill. beziffert.

⁹⁸⁵ Die Gemeinde, November 1997.

⁹⁸⁶ 35. Sitzung des Nationalrats, XVIII. GP, 8.7.1991, S. 3282f.

⁹⁸⁷ Vor allem Albert Sternfeld war diesbezüglich aktiv, vgl. Pelinka, Mayr, Die Entdeckung der Verantwortung, S.128ff.

⁹⁸⁸ Vgl. die parlamentarischen Anfragen der Grünen 2666/J, II-5211 d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, XVIII. GP, 13. 3. 1992, II-10074 d. B., XVIII. GP, 7.6.1993.

⁹⁸⁹ Einzelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen über die Bürgerinitiative Nr. 8, eingebracht von Herrn Ing. Heinrich Stangl, betr. die bis heute noch nicht entschädigten Aussiedler aus dem sogenannten „Döllersheimer Ländchen“, 1350 d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, XVIII. GP.

⁹⁹⁰ Bericht des Verfassungsausschusses, 229 d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, XIX. GP, 29.5.1995; Wiener Zeitung, 2.6.1995; Nationalfondsgesetz BGBl 1995/432; zur Geschichte des Nationalfonds liegen zwei Diplomarbeiten vor: Johanna Lukan: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Dipl. Arb. Wien 1999, Nina Genböck: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Die politische Debatte um „Wiedergutmachung“, Mitverantwortung und Opferdefinitionen, Dipl. Arb. Salzburg 1999.

Das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus⁹⁹¹ ist am 50. Jahrestag der Zweiten Republik ergangen. Der Nationalrat hatte sich einstimmig zu einer moralische Anerkennung der NS-Opfer, verbunden mit einer finanziellen Geste in der Höhe von €5.087,10 (öS 70.000) für jede Person verstanden. Insgesamt hat der Nationalfonds von 1995 – 2000 über €145,35 Mill. ausgezahlt.

V.5.4 Kunstrückgabe und Provenienzforschung

V.5.4.1 Maßnahmen des Bundes

Zu erwähnen ist auch das Kunstrückgabegesetz erwähnen, BG über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen“, BGBl I 1998/181. Voraussetzung für eine Rückgabe nach diesem Gesetz ist, 1. dass Kunstwerke, die Gegenstand von Rückstellungen waren entweder im Zuge von Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz unentgeltlich (als „Schenkung“ oder „Widmung“) zurückbehalten wurden und in die österreichischen Bundesmuseen und -sammlungen eingegangen sind, oder 2. dass sie zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes gelangt sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gewesen sind, das nach § 1 Nichtigkeitsgesetz nichtig erklärt wurde, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden oder 3. trotz eines abgeschlossenen Rückstellungsverfahrens nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten und als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Zur Auffindung der etwaigen Kunstgegenstände im Eigentum des Bundes wurde die bereits erwähnte Provenienzforschungskommission beim Bundesdenkmalamt unter Vorsitz von Prof. HR Dr. Ernst Bacher eingerichtet. Deren Ergebnisse werden dem im Bildungsministerium eingerichtete Kunstrückgabebeirat übermittelt, der gegebenenfalls eine Rückgabe an festgestellte „Berechtigte“ dem zuständigen Bundesminister empfiehlt. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Herausgabe eines Kunstgegenstandes, ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG findet nicht statt.⁹⁹² Für die Jahre 1998/99, 1999/2000 und 2000/2001 liegen Restitutionsberichte vor.⁹⁹³ Bis dato wurden zahlreiche Sammlungen und Exponate an die ursprünglichen Eigentümer rückgestellt, einige Verfahren – wie etwa Altmann gegen die Republik Österreich – sind nach wie vor offen.

⁹⁹¹ BGBl 1995/432.

⁹⁹² Vgl. dazu auch Reinhard Binder-Krieglstein: Restitution und Entschädigung in Vergangenheit und Gegenwart. In: David Nr. 52/2002.

⁹⁹³ <http://www.bmbwk.gv.at/> Button Kultur, Button Titindex, Button Restitutionsberichte.

V.5.4.2 Maßnahmen der Länder

V.5.4.2.1 Wien

Der Wiener Gemeinderat hat am 29. April 1999 beschlossen, Kunst- und Kulturgegenstände, die während der NS-Zeit von Museen, Bibliotheken, Archiven und Sammlungen der Stadt Wien durch Ankauf oder Widmung erworben wurden und als bedenkliche Erwerbungen (Raub, Beschlagnahme, Enteignung etc.) einzustufen sind, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zu restituieren. Auch hier wurden bereits Sammlungen und Exponate rückgestellt, die Provenienzforschung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.⁹⁹⁴

V.5.4.2.2 Steiermark

Zur Regelung der Rückgabe der Kunstwerke wurde in der Steiermark ein eigenes Verfassungsgesetz⁹⁹⁵ erlassen. Darin wird die Landesregierung ermächtigt, die Kunstgegenstände und Kulturgüter, die während der NS-Zeit ihren Eigentümern entzogen worden sind, den Anspruchberechtigten zu übereignen. Im Landesmuseum Joanneum befanden sich rund 70 Objekte aus jüdischem Eigentum.

V.5.5 Versöhnungsfondsgesetz⁹⁹⁶

Das Versöhnungsfondsgesetz fußt u.a. auf entsprechenden Teilberichten der Historikerkommission zu konkreten Zahlen der auf dem Gebiet der Republik Österreich tätigen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in der NS-Zeit.⁹⁹⁷

Mit dem Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes

⁹⁹⁴ Museen der Stadt Wien: Die Restitution von Kunst- und Kulturgegenständen im Bereich der Stadt Wien 1998-2001. Wien 2001.

⁹⁹⁵ Landesverfassungsgesetz vom 14.3.2000 über die Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind. LGBl 2000/46.

⁹⁹⁶ Die ab dem Versöhnungsfondsgesetz zu behandelnden legislativen Maßnahmen fallen bereits in die Zeit nach der Bildung der Historikerkommission. Ihre Auswertung fällt daher nicht mehr in ihren Forschungsbereich. Die folgenden Darstellungen dienen der Abrundung des Bildes - immerhin handelt es sich um gewichtige legislative Maßnahmen - und beschränken sich auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts. Es soll damit weder eine rechtspolitische Bewertung noch eine kritische rechtsdogmatische Analyse vorgenommen werden.

⁹⁹⁷ Perz, Freund, Die Zahlenentwicklung; Spoerer, Schätzung der Zahl der im Jahr 2000 überlebenden Personen.

(Versöhnungsfondsgesetz)⁹⁹⁸, wurde der Versöhnungsfonds geschaffen. Er hat zum Ziel, durch eine freiwillige Geste der Republik Österreich – es besteht also kein Rechtsanspruch – gegenüber natürlichen Personen, die durch das NS-Regime zu Sklavenarbeit, darunter versteht der Gesetzgeber besonders erschwerte Arbeitsleistungen in Konzentrationslagern, oder Zwangsarbeit auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich gezwungen wurden, einen Beitrag zu Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit zu leisten. An ehemalige (ausländische) Kriegsgefangene werden keine Leistungen erbracht.

Die Höhe der Leistungen beträgt für Sklavenarbeiter €7.630,65, bei geleisteter Zwangsarbeit in Industrie, Gewerbe, Bauwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft, sonstiger gewerblicher Wirtschaft, in öffentlichen Einrichtungen, bei Reichsbahn oder Reichspost, €2.543,55. Im Gegensatz zu Deutschland gelangt bei geleisteter Zwangsarbeit, die ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft oder im Bereich persönlicher Dienstleistungen (Haushalt, Hotels u.ä.) erbracht wurde, ein Betrag von €1.453,46 zur Auszahlung. Damalige Kinder oder Minderjährige, die mit einem Elternteil auf das Bundesgebiet in der NS-Zeit verbracht oder während des Zwangsarbeitseinsatzes geboren wurden, erhalten den Betrag der dem Elternteil zustehen würde. Frauen, die während des Zwangsarbeitseinsatzes Kinder in Ostarbeiterinnen-Entbindungsheimen zur Welt brachten oder zum Schwangerschaftsabbruch genötigt wurde, kann eine zusätzliche Geldleistung von €363,36 zuerkannt werden. Das Ende der Antragsfrist ursprünglich mit 27. November 2002 angegeben wurde bis 27. September 2003 verlängert.

Der Versöhnungsfonds ist mit €436.037.005,01 abschließend dotiert, es besteht keine Nachschusspflicht.

⁹⁹⁸ BGBl I 2000/74.

V.6 Das Washingtoner Übereinkommen und seine legitistische Konsequenz

V.6.1 Das Washingtoner Übereinkommen

Nach acht Monaten intensiver Verhandlungen unterzeichneten die Republik Österreich, die Vereinigten Staaten, die Conference on Jewish Material Claims, die österreichischen israelitischen Kultusgemeinden, österreichische Wirtschaftsunternehmen und wichtige „class actions“ vertretende Rechtsanwälte am 17. Jänner 2001 eine gemeinsame Vereinbarung („joint statement“).⁹⁹⁹ Vereinbart wurde ein Paket einschlägiger Maßnahmen. Insgesamt wurden von österreichischer Seite USD 210 Mio. eingebracht. Wesentlich ist der Zusammenhang mit anhängigen Klagen gegen österreichische Unternehmen in den USA. Mit dem Übereinkommen sollte zugleich diesbezüglich der „Rechtsfrieden“ hergestellt werden. Eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere das Kernstück der Leistungen aus dem Entschädigungsfondsgesetz, sind von der endgültigen Bereinigung der noch anhängigen Verfahren abhängig, was bis Jänner 2003 leider nicht erfolgt ist. Die Neudotierung des Nationalfonds, später auch die gesetzlichen Maßnahmen in verschiedenen sozialen Bereichen, wurden davon aber nicht abhängig gemacht.¹⁰⁰⁰

V.6.2 Die Novelle zum Nationalfondsgesetz

Nachdem dem Nationalfonds auch das sog Raubgoldguthaben¹⁰⁰¹ zur Verwaltung übertragen worden war, wurde – bereits auf Grund des Washingtoner Übereinkommens – mit der Novelle des Nationalfondsgesetzes, BGBl I 2001/11, der Fonds um USD 150 Mill. (Wert zum Zeitpunkt 24. Oktober 2000) aufgestockt. Dieser Betrag wird an Opfer des Nationalsozialismus im Sinne des § 2 b Abs. (3) Nationalfondsgesetz erbracht, d.h. Personen, die aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen

⁹⁹⁹ An diesem Verhandlungsprozess waren auf österreichischer Seite maßgebend der vom Bundeskanzler eingesetzte „special envoy“ für Restitutionsfragen, Ernst Sucharipa, und der Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Hans Winkler, beteiligt. Aus der Literatur dazu vgl. etwa Ernst Sucharipa, *Revisiting the National Socialist Legacy. Restitution: Why Now? The Austrian Experience*, in Oliver Rathkolb (Hg.) *Revisiting the National Legacy. Coming to Terms with Forced Labor, Expropriation, compensation, and Restitution*, Innsbruck, Wien 2002, S. 30-41; Hans Winkler: *Austria and the Gold Settlement*, unveröffentlichtes Manuskript, New Orleans 2002 und Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Hg.) *Außenpolitische Dokumentation 2001*, Sonderdruck: *Österreichische Maßnahmen zur Restitution und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus*.

¹⁰⁰⁰ BGBl I, Nr. 41/2002.

¹⁰⁰¹ Dieser Internationale Fonds (Nazi Persecutee Relief Fund) für bedürftige Holocaust-Opfer wird aus Mitteln gespeist, die aufgrund des Verzichts diverser Länder auf ihren Restbestand am sogenannten „Raubgold“ frei geworden sind. Der Nationalfonds verwaltet jenen Anteil der Gelder, auf die der Österreichische Staat zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus verzichtet hat. Zuwendungen an den Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus. BGBl I 1998/182.

Orientierung und dergleichen vom nationalsozialistischen Regime verfolgt wurden und die selbst oder deren Eltern einen Vermögensverlust in einer der im Gesetz aufgezählten Kategorien erlitten. Diese Kategorien betreffen Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten, Hausrat und persönliche Wertgegenstände.

Diese Novelle des Nationalfonds geht maßgeblich auch auf Teilberichte der Historikerkommission zu entzogenen Mietwohnungen in der NS-Zeit zurück.¹⁰⁰²

V.6.3 Soziale Maßnahmen

Schließlich wurde im legislativen Rahmen des Bundes-Entschädigungsfondsgesetz noch ein Sozialpaket normiert, in dem insbesondere Verbesserungen einschlägiger Leistungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Opferfürsorgegesetz getroffen sind. Der Gesamtumfang der Maßnahmen beläuft sich über die nächsten 10 Jahre auf ca. USD 112 Mill.

V.6.4 Entschädigungsfondsgesetz

Mit dem Entschädigungsfondsgesetz¹⁰⁰³, wurde ein allgemeiner Entschädigungsfonds zur umfassenden Lösung offener Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind, geschaffen. Der Entschädigungsfonds wurde mit USD 210 Mill. dotiert.

Für Zahlungen aus dem 1. Teil des Entschädigungsfondsgesetzes sind zwei Verfahren vorgesehen: das Forderungs- und das Billigkeitsverfahren. Leistungen aus den insgesamt USD 210 Mill. USD sollen dafür jeweils zur Hälfte verwendet werden. Antragsberechtigt sind Personen, allenfalls ihre Erben oder Rechtsnachfolger, die vom NS-Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt wurden, und die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der NS-Zeit Verluste oder Schäden erlitten. Leistungen aus dem allgemeinen Entschädigungsfonds sollen eine „endgültige Abgeltung von Verlusten und Schäden“, die von oder im Zusammenhang mit

¹⁰⁰² Bailer-Galanda et. al., „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien.

¹⁰⁰³ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz) sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, BGBl I Nr. 12/2001.

Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden, bedeuten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Anträge sind spätestens 24 Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes beim Fonds einzubringen. Das In-Kraft-Treten des Entschädigungsfondsgesetzes war von der Sicherstellung der nötigen Geldmittel abhängig. Gemäß Kundmachung der Bundesregierung vom 20. Juni 2001, BGBl I 2001/58, ist das Entschädigungsfondsgesetz mit 28. Mai 2001 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass Anträge auf Leistungen beim Antragskomitee bis 28. Mai 2003 gestellt werden können.

Im Forderungsverfahren können Anträge für Vermögensverluste in den folgenden Kategorien gestellt werden:

1. liquidierte Betriebe einschließlich Konzessionen und anderem Betriebsvermögen;
2. Immobilien (ausgenommen Naturalrestitution);
3. Bankkonten, Aktien, Schuldverschreibungen, Hypotheken;
4. sonstige Mobilien (ausgenommen Fälle, in denen bereits die Nationalfondsgesetz-Novelle greift) und
5. Versicherungspolizzen.

Die insgesamt USD 210 Mill. werden gem. § 5 Abs. (1) EFG jeweils zur Hälfte für Leistungen nach dem Forderungsverfahren und dem Billigkeitsverfahren verwendet. Im Forderungsverfahren ist unter Berücksichtigung erleichterter Beweisstandards nachzuweisen, dass

1. die den Vermögenswert betreffende Forderung niemals zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden endgültig entschieden oder einvernehmlich geregelt wurde,
2. eine derartige Entscheidung oder einvernehmliche Regelung eine extreme Ungerechtigkeit¹⁰⁰⁴ darstellte, oder
3. die den Vermögenswert betreffende Forderung durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden aus Mangel an erforderlichen Beweisen abgelehnt wurde, in Fällen, in denen derartige Beweise dem Antragsteller einst nicht zugänglich waren, aber in der Zwischenzeit verfügbar wurden.

¹⁰⁰⁴ Vgl. dazu Graf: „Arisierung“ und Restitution, JBl 2001, 746ff.

Bei der zweiten Variante kann das Antragskomitee nur einstimmig die Erfüllung der Beweiserfordernisse beschließen. Bei den anderen beiden Voraussetzungen wird, sofern keine gegenteiligen Beweise vorgelegt werden, eine eidesstattliche Erklärung einschließlich einer plausiblen Begründung, warum niemals über die Forderung entschieden oder eine Regelung getroffen wurde, bzw. die erforderlichen Beweise dem Antragsteller nicht zugänglich waren, als ausreichend erachtet.

Das Antragskomitee entscheidet im Forderungsverfahren über die Anträge und setzt einen sogenannten Forderungsbetrag fest. Nach Ablauf der Antragsfrist, d.h. dem 28. Mai 2003, bemisst das Antragskomitee auf Grund der festgelegten Forderungsbeträge einen Zuerkennungsbetrag jedem Antragsteller zu. Das ist ein Betrag, der auf Grund des bereitgestellten Betrages von USD 105 Mill. (abzüglich Leistungen aus Versicherungspolizzen und Verwaltungskosten) und der Summe aller Forderungsbeträge berechnet wird und somit eine pro rata Leistung darstellen soll. Der Zuerkennungsbetrag darf höchstens USD 2 Mill. /Person betragen.

Im Billigkeitsverfahren können Antragsteller, die gegebenenfalls nach den Beweisstandards des Forderungsverfahrens nicht in der Lage sind, konkrete Ansprüche zu dokumentieren oder glaubhaft zu machen, Anträge stellen. Im Billigkeitsverfahren kommen neben den im Forderungsverfahren festgesetzten Vermögensverlustkategorien zusätzlich noch folgende Kategorien in Betracht:

1. für berufs- oder ausbildungsbezogene Verluste, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind, oder
2. nach einer Generalklausel alle anderen im Zusammenhang stehenden Verluste und Schäden, soweit sie nicht im Versöhnungsfonds für Zwangsarbeit oder im weiteren zu besprechenden Naturalrestitutionsverfahren gedeckt sind.

Das Antragskomitee kann, wenn es meint, dass ein berücksichtigungswürdiger Fall eines Vermögensverlustes vorliegt, und eine österreichische Entscheidung oder Regelung unzureichend war bzw. ein berufs- oder ausbildungsbezogener Verlust nicht ausreichend entschädigt wurde, oder ein Tatbestand der Generalklausel gegeben ist, eine Billigkeitszahlung zuerkennen. Das Antragskomitee kann pro Haushalt nur eine Billigkeitszahlung zuerkennen. Die Billigkeitszahlungen sind somit von der Zahl der

Anspruchsberechtigten unabhängig. In diesem Verfahren sollen USD 105 Mill. wiederum (abzüglich Verwaltungskosten und allfälliger Leistungen aus Versicherungspolizzen) zur Ausschüttung gelangen. Im Gegensatz zum Forderungsverfahren, bei dem ein Antrag auf eine neuerliche Entscheidung bei ablehnender Entscheidung des Antragskomitees vorgesehen ist, gibt es im Billigkeitsverfahren kein Rechtsmittel.

Im zweiten Teil des Entschädigungsfondsgesetzes des Bundes wird weiters eine sogenannte „Naturalrestitution“ in Aussicht gestellt. Vorgesehen ist, dass Liegenschaften und Superädifikate, die sich zum Stichtag 17. Jänner 2001 ausschließlich, direkt oder indirekt (z.B. über ausgegliederte juristische Personen) im Eigentum des Bundes befinden, nach bestimmten Standards, die den Beweisstandards im Forderungsverfahren im Wesentlichen nachgebildet sind, in natura zurückgegeben werden. Auch hier findet sich der Tatbestand einer „extrem ungerechten“ früheren Rückstellungsentscheidung eines österreichischen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde.

Über die Anträge von Personen und Vereinigungen berät eine Schiedsinstanz, der ein von der Regierung der USA, ein von der österreichischen Bundesregierung zu bestimmendes Mitglied, sowie ein von diesen Mitgliedern zu bestimmendes Mitglied als Vorsitzender angehört. Des Weiteren ist eine vom Vorsitzenden der österreichischen Historikerkommission zu benennende Verbindungsperson zur Schiedsinstanz vorgesehen. Die Schiedsinstanz prüft Anträge auf Naturalrestitutionen von öffentlichem Vermögen im Einzelfall. Im Gegensatz zum Antragskomitee kann sie aber über diese Anträge nicht letztendlich entscheiden, sondern lediglich Empfehlungen an den zuständigen Bundesminister auf Naturalrestitution bzw. Entschädigung aussprechen bzw. einen Antrag ablehnen. Die Schiedsinstanz hat über einen Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dessen Einlangen beim Fonds zu befinden.

Neben dieser ersten Variante von Naturalrestitution sieht das Gesetz noch eine zweite für Zwecke der Naturalrestitution an „jüdische Gemeinschaftsorganisationen“ vor. Dieses Verfahren ist auf „bewegliche körperliche Sachen, insbesondere kulturelle oder religiöse Gegenstände“ beschränkt.

Leistungen aus dem Entschädigungsfonds erfolgen erst nach Abweisung aller in den USA am 30. Juni 2001 anhängigen gegenständliche Klagen gegen Österreich oder österreichische Unternehmen, auch dieser Tag ist von der Bundesregierung im BGBl bekannt zu geben.

Die Naturalrestitution ist nur für den Bundesbereich gültig. Vermögen im Eigentum von Ländern oder Gemeinden ist daher nicht erfasst. Allfällige Maßnahmen sind von diesen Gebietskörperschaften in autonomer Weise wahrzunehmen, wobei § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes die Möglichkeit eines „opting in“ eröffnet.

V.6.5 Maßnahmen der Länder und Gemeinden

V.6.5.1 Beschluss des Wiener Gemeinderates

Im Sinne der Opting-in – Klausel des § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes beschloss der Wiener Gemeinderat am 27. Juni 2001

- a. den Allgemeinen Entschädigungsfonds mit USD 35.000.000 (das entspricht zum Kurs vom 17. Jänner 2001 rund öS 512.578.055 bzw. € 37.250.500) zu dotieren,
- b. die österreichische Historikerkommission zu ersuchen, der Stadt Wien allfällig relevante Befunde im Bezug auf „arisiertes“ und im Eigentum der Stadt Wien stehendes öffentliches Vermögen möglichst bald bekannt zu geben¹⁰⁰⁵.
- c. die Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen der Stadt Wien der gem. § 38 Entschädigungsfondsgesetz vorgesehene Schiedsinstanz unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Entschädigungsfondsgesetzes zu überlassen und
- d. dem Verein Hakoah ein dem entzogenen vergleichbares Grundstück in Langzeitmiete (ähnlich der ursprünglichen Pacht) anzubieten. Für die Errichtung einer geeigneten Sportstätte ist diesem Verein unter der Voraussetzung, dass der Bund einen gleich hohen Beitrag leistet, ein Betrag im Schillinggegenwert von USD 4.000.000 (das entspricht zum Kurs vom 17. Jänner 2001 rund öS 58.580.349 bzw. € 4.257.200) zur Verfügung zu stellen.

¹⁰⁰⁵ Voraussichtlich wird ein dem Bundesbereich analoges In Rem-Projekt für Wien, das die im Eigentum der Stadt Wien stehenden Liegenschaften und Superaedifikate erforscht, durchgeführt werden.

V.6.5.2 OÖ Restitutionsgesetz

Der Oberösterreichische Gesetzgeber hat mit dem Restitutionsgesetz¹⁰⁰⁶, ein der Regelung über Naturalrestitution des Entschädigungsfondsgesetzes sinngemäßes Landesgesetz beschlossen. Auch hier wurde die Schiedsinstanz mit der Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Oberösterreich beauftragt. Die Antragsvoraussetzungen sind jenen des Entschädigungsfondsgesetzes nachgebildet.¹⁰⁰⁷ Hinzuweisen ist auch auf eine Vereinbarung zwischen den Ländern und der Israelitischen Kultusgemeinde über die Zahlung von Entschädigung für Eigentum, das den jüdischen Gemeinden während der NS-Herrschaft entzogen oder in dieser Zeit zerstört wurde. Demnach haben sich die Länder bereit erklärt, im Sinn einer freiwilligen Leistung insgesamt rund €18,1 Mill. innerhalb der kommenden fünf Jahre zu bezahlen. Voraussetzung ist jedoch, dass die vor allem in den USA anhängigen Klagen fallen gelassen werden.¹⁰⁰⁸

¹⁰⁰⁶ OÖ. LGBl 2002/29.

¹⁰⁰⁷ Weiters liegt der Entwurf eines Gesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (Kärntner Restitutionsgesetz – K-RG), Kärntner Landesregierung, Abt 2V Verfassungsdienst, zur Begutachtung vor. –2V-LG-583/40-2002.

¹⁰⁰⁸ Wiener Zeitung, 13.6.2002.

V.7 Die Leistungen der Republik Österreich nach 1945

Die oft nachgefragte konkrete Bezifferung der Leistungen der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus kann aus verschiedenen Gründen so nicht vorgenommen werden. Zum Komplex der Rückstellungen liegen weder zeitgenössische Angaben oder Statistiken zu den rückgestellten Werten vor, noch können solche heute rekonstruiert werden: zum einen fehlen beträchtliche rückstellungsrelevante Aktenbestände, zum anderen muss eine historische Bewertung an den bereits im Abschnitt Bewertungsprobleme dargelegten Schwierigkeiten scheitern. Zusätzliche Unwägbarkeiten resultierten aus den zahlreichen vergleichsmäßigen Abschlüssen von Rückstellungsverfahren, wo Entschädigungszahlungen des Erwerbers dem Rückstellungsanspruch des Geschädigten gegenüberstehen.

Eine Aufsummierung der übrigen Leistungen der Republik aufgrund der zahlreichen verschiedenen Maßnahmen kann zwar zum Teil vorgenommen werden, steht aber wiederum vor der Schwierigkeit, dass bei zahlreichen Gesetzen NS-Opfer gemeinsam mit politischen Opfern aus der Zeit des „autoritären Ständestaates“ berücksichtigt wurden und keine Angaben dazu vorliegen, welche Beträge welcher dieser beiden Opfergruppen zugute kam. Zu nennen wären hier:

- Das Opferfürsorgegesetz, das einerseits politischen Opfern der Jahre 1933-1938 und andererseits Opfern politischer, rassistischer, nationaler und religiöser Verfolgung 1938-1945 betrifft und aus dem 1947-2000 insgesamt unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung öS 20,164 Mrd.¹⁰⁰⁹ an Renten und Entschädigungen bezahlt wurden, sowie der damit verbundene Ausgleichstaxenfonds mit öS 449 Mill.

- Die Hilfsfonds, von denen die ersten beiden nur den im Ausland lebenden Opfern der Jahre 1933-1938 sowie 1938 bis 1945 zugute kamen, der letzte 1976 auch den in Österreich lebenden Opfern aus diesen Zeiträumen, und für die insgesamt öS 5,913 Mrd. bis zum Jahr 2000 aufgewendet wurden.

- Die 1988 aus Anlass des 50. Jahrestages des „Anschlusses“ an Inhaber von Amtsbescheinigung oder Opferausweis (in verschiedenen Höhen) sowie von Ehrenzeichen für

¹⁰⁰⁹ Die Differenz zu in anderen Publikationen genannten Zahlen ergibt sich aus der Deflationierung der Beträge, die vom Bundespressedienst und darauf fußend auch Bailer-Galanda nicht vorgenommen worden war: Bundespressedienst, Maßnahmen der Republik Österreich; Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Tàlos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft in Österreich. S. 897; Roman Sandgruber: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien 1995 (Österreichische Geschichte. Hg. v. Herwig Wolfram). S. 442.

Verdienste um die Befreiung Österreichs ausbezahlten Ehrengaben, die insgesamt öS 452 Mill. (zum Wert des Jahres 2000) betragen.

Anders gelagert ist die Situation beim Nationalfonds, der für alle Gruppen von NS-Opfern, auch jene, die von Leistungen des Opferfürsorgegesetzes bis zur Gegenwart ausgeschlossen bleiben¹⁰¹⁰, ebenso Pauschalzahlungen leistet wie an die für die Anlage des Truppenübungsplatzes Allentsteig abgesiedelten Bauern. Aus dem Nationalfonds wurden insgesamt bis 2000 (zum Wert dieses Jahres) öS 2,116 Mrd. bezahlt. Zum Ausgleich von Leistungen zugunsten jüdischer NS-Opfer erhielt das Committee for Jewish Claims on Austria seit 1990 insgesamt rund öS 275 Mill. zum Wert des Jahres 2000.

Die hier und im folgenden genannten Summen beruhen auf im Zuge der Washingtoner Entschädigungsverhandlungen vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei den übrigen Ministerien und Dienststellen recherchierte Angaben, die auf internen Statistiken der Behörden basieren. Die wissenschaftliche Überprüfung würde einen beträchtlichen finanziellen und personellen Aufwand erfordern und hätte sich zusätzlich außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Aktenrecherche gegenübergesehen. Dieser Aufwand stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zum erwartbaren Ergebnis, das wohl nicht grundsätzlich von den Behördenangaben abweiche, weshalb auf die Durchführung solcher Forschungen verzichtet wurde.

Zu den sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen gemäß §§ 500f ASVG bzw. davor nach dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz liegen keine zuverlässigen Statistiken vor, weil die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten erst seit 1998 und jene der Arbeiter seit 1994 über sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen Aufzeichnungen führen. Für ältere Aktenbestände liegen dazu keine Angaben über den Anteil der Begünstigungsverfahren an den Gesamtverfahren vor. Bei allen kolportierten Zahlenangaben handelt es sich daher vermutlich um Schätzungen oder aber Aufsummierungen der in die wichtigsten Zufluchtsländer ehemaliger Österreicher geleisteter Zahlungen, wobei nicht zwischen „normaler“ Alterspension und Begünstigungen differenziert wird. Gleichzeitig müssten bei einer solchen Rechnung auch jene Anteile berücksichtigt werden, welche die Versicherten zum Erhalt ihrer Versicherungszeiten nachentrichten mussten. Grundsätzlich ist weiters anzumerken, dass die zustehenden „normalen“ Alterspensionen der Verfolgten für die Jahre 1938-1945 erst 1961, und zwar nicht deflationiert(!), nachentrichtet wurden, was etliche von diesen nicht mehr erlebten. Hier war es also zu beträchtlichen Ersparnissen im Bereich

¹⁰¹⁰ Das sind Homosexuelle und als angeblich „asozial“ verfolgt gewesene Menschen.

der Sozialversicherung gekommen, weil Nicht-Verfolgte ihre Pensionen ja auch 1938-1945 weiter erhalten hatten.

Von diesen dem sozialrechtlichen Bereich im weitesten Sinn zuzurechnenden Maßnahmen sind jene zu unterscheiden, die der konkreten Abgeltung materieller Schäden dienten. Aus dem Abgeltungsfonds zur Entschädigung entzogener Bankkonten, Wertpapiere, Hypotheken sowie geleisteter diskriminierender Abgaben (v. a. Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe) erhielten Opfer rassischer sowie jene politischer Verfolgung insgesamt öS 818 Mill. (zum Wert des Jahres 2000). Zu Zahlungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz ist anzumerken, dass unklar bleibt, welcher Teil der dafür aufgewendeten Bundesmittel für Verfolgungsopfer und welcher für Kriegsgeschädigte aufgewendet wurde. Allerdings scheint die für 1963 angegebene Zahl von öS 150 Mill., das wären zum Wert des Jahres 2000 öS 632 Mill., angesichts der Forschungen der Historikerkommission nicht unplausibel.¹⁰¹¹

Der Abgeltung materieller Schäden dienten auch die 1960 der Israelitischen Kultusgemeinde zugestandenen öS 30 Mill. (zum Wert des Jahres 2000 öS 130,982 Mill.), von denen allerdings wiederum das der IKG 1950 gewährte Darlehen von öS 5 Mill. abzuziehen ist.¹⁰¹² In diesem Zusammenhang sind auch die der Evangelischen Kirche 1959 als Entschädigung zugebilligten öS 2,1 Mill. (zum Wert des Jahres 2000 öS 10 Mill.) sowie der der katholischen Kirche im selben Jahr zugestandene „produktive Forstbesitz“ von 5.600 ha aus dem Besitz des Religionsfonds, der allerdings hier nicht beziffert werden kann, zu erwähnen.

Aufgrund des Finanz- und Ausgleichsvertrags von Bad Kreuznach beteiligte sich die BRD zu rund 50 Prozent an den österreichischen Aufwendungen für die 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes, den Hilfsfonds sowie den Abgeltungsfonds (zusammen DM 95 Mill.) und leistete eine Pauschalentschädigung an die Sammelstellen für ins Deutsche Reich verbrachtes, entzogenes und erblos/unbeansprucht gebliebenes Vermögen (DM 6 Mill.), insgesamt DM 101 Mill. (öS 2.601 Mill. zum Wert des Jahres 2000).

¹⁰¹¹ Helen Junz, et al.: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs: NS-Raub und Restitution nach 1945. Kapitel IV.3. Bis 1964 waren bei der FLD 23.814 Anträge eingelangt, aus einer allerdings nicht repräsentativen Stichprobe von 106 Fällen ergab sich eine durchschnittliche Zahlung von öS 9.728 für Hausrat und öS 11.199 für Berufsinventar.

¹⁰¹² Eine Deflationierung dieser Summe könnte sinnvoller Weise nur unter Berücksichtigung allfälliger seit 1950 geleisteter Rückzahlungen erfolgen. Da dazu keine Angaben bekannt sind, wird hier darauf verzichtet.

VI Resümee

Die Historikerkommission hat eine genau gemessene Strecke der Geschichte erforscht, kann aber selbst als geschichtliches Ereignis in der nun schon lange währenden Nachgeschichte des Nationalsozialismus gesehen werden. Selten wird die Geschichtsforschung selbst in einer so unmittelbaren und expliziten Weise Teil eines mit dem untersuchten Gegenstand in engster Verbindung stehenden historischen Prozesses. Im Bewusstsein dieser Problematik hat die Historikerkommission versucht, einerseits die notwendige Distanz zum Forschungsgegenstand zu wahren, sich aber andererseits durch die Vorlage von Zwischenberichten, die Teilnahme ihrer Mitglieder und Experten an Symposien, öffentlichen Diskussionen etc. dem Fortgang des Geschehens nicht zu entziehen. Ein Rückzug in einen wissenschaftlichen „Elfenbeinturm“ war nicht möglich und wurde auch nicht angestrebt.

Der umfangreiche und detaillierte Schlussbericht der Historikerkommission macht deutlich, dass keine einfachen Antworten zu finden sind. Eine weitere Zusammenfassung der in diesem Band bereits zusammengefassten Forschungsergebnisse auf ein paar Seiten würde zwangsläufig zu einer unzulässigen Vereinfachung und letztlich zu einer Banalisierung der Aussagen führen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen lassen sich nur höchst selten in simplen Schemata von richtig und falsch oder gar von gut und böse darstellen. Die vielschichtigen, detaillierten Ergebnisse spiegeln gewissermaßen die komplizierten Vorgänge bei „Arisierung“, Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung wider. So kann etwa die Frage, wer nun die eigentlichen Profiteure der „Arisierung“ und des Vermögensentzuges waren, zwar für einzelne Bereiche beantwortet werden, eine generelle Einschätzung würde jedoch die spezifischen Situationen ausblenden und zu kurz greifen. Waren es im Bereich der „Arisierung“ von Immobilien vor allem der Staat, auch Länder und Gemeinden, die davon profitierten, so konnten bei Hausrat und anderen Gegenständen des alltäglichen Lebens vor allem Privatpersonen Nutzen ziehen. Der ungeheure, durchorganisierte und andauernde Vermögensentzug – rassistisch instrumentalisiert, durch Germanisierung und/oder durch die Kriegswirtschaft unter anderem mit bedingt – betraf in einer oder anderen Form alle Bereiche der Wirtschaft und Gesellschaft.

Die hinter dem Mandat der Historikerkommission stehende Schlüsselfrage zielte auf Quantitäten ab – verbunden mit der Intention, aus solchen Quantitäten ein Werturteil darüber ableiten zu können, ob sich Österreich den Geschädigten gegenüber „gut“ oder „schlecht“

verhalten habe. Die Quantitäten sollten sich aus der ziffernmäßigen Gegenüberstellung von entzogenen Gütern einerseits und Rückstellungen sowie Entschädigungen andererseits ergeben. Eine derartige quantitative Aufstellung lässt sich aber – geht man wissenschaftlich seriös vor – nicht liefern. Weder lässt sich beziffern, wie viel Vermögen entzogen wurde, noch ist es möglich, der Summe von Rückstellungen und Entschädigungen einen auch nur halbwegs präzisen Geldwert zuzuordnen. Hiefür sind sowohl rein praktische als auch ganz grundsätzliche Probleme ursächlich, auf die im Bericht ausführlich eingegangen wurde.

Die Arbeit der für die Historikerkommission tätigen Forscher und Forscherinnen hat gezeigt, dass an Stelle eines solchen quantitativen Zugangs – vor allem dann, wenn über das Verhalten staatlicher Akteure Werturteile gefällt werden sollen als eine solche nach qualitativen Aspekten umformuliert werden muss – und zwar, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückstellungs- und Entschädigungsproblematik. Auf diese Weise gestellt, ist sie durchaus einer wissenschaftlich begründeten Antwort zugänglich. So hat die Analyse der Rückstellungsgesetzgebung gezeigt, dass manche Elemente dieses Regelwerks hinter dem zurückblieben, was von einer optimalen Gestaltung von Verfahren, die der Rückstellung entzogenen Vermögens dienen sollten, eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Beispielsweise sind hier zu nennen die gänzlich unübersichtliche Regelung der Fristen, innerhalb derer Rückstellungsansprüche geltend gemacht werden konnten, oder der Umstand, dass das Opfer der Entziehung im Rückstellungsverfahren ohne jegliche staatliche Hilfestellung ganz auf sich allein gestellt war – ein insbesondere deswegen bemerkenswerter Umstand, weil die Entziehung selbst ja massiv durch staatliches Handeln gefördert oder gar unmittelbar durch den Staat durchgeführt worden war. Viele dieser strukturellen Mängel hängen mit dem Missbrauch der „Opferthese“ zusammen, die sich an vielen Stellen als Hindernis von Rückstellung und Entschädigung erwies.

Ihre kritische Reflexion und schrittweise Korrektur vor allem durch maßgebende staatliche Funktionäre seit Mitte der 80er Jahre hat einen Prozess in Gang gesetzt, in dessen Licht auch ein weiterer, durch die Historikerkommission wenn nicht verursachter, so doch verstärkter Paradigmenwandel zu sehen ist: Herrschte noch zum Zeitpunkt ihrer Einsetzung bei vielen politischen Entscheidungsträgern und darüber hinaus die Meinung vor, Österreich habe schlechthin alles „wieder gut gemacht“ und die Sache sei längst erledigt, so wandelte sich dieses Bild in vergleichsweise kurzer Zeit. Die Beispiele des Kunstraubs, belegt durch zahlreiche (mehr oder weniger genau) recherchierte Einzelfälle brachten das Bild hervor, dass Österreich noch eine „Bringschuld“ gegenüber den Opfern und ihren Nachkommen habe.

Zwar konnte dies schon vermutet werden, bevor die Historikerkommission ihre Forschungen aufnahm; nunmehr aber erst liegen gesicherte, wissenschaftliche Ergebnisse vor, die einen noch immer diffusen Gegenstand in ein scharfes Licht stellen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch das nach wie vor zu findende Vorurteil, Österreich habe in Sachen Entschädigung und Rückstellung gar nichts unternommen, nicht haltbar ist.

Die Forschungen der Historikerkommission haben die ungeheuere Dimension des nationalsozialistischen Vermögensentzuges sichtbar gemacht. Er lief auf verschiedenen Ebenen und auf der Grundlage verschiedener Motive und Regelungen ab. Den „wilden Abrisierungen“, den Beschlagnahmen im Zuge von Verhaftungen, der Willkür NS-staatlicher und parteiamtlicher Institutionen und Funktionsträger standen erzwungene Kaufverträge, staatliche Enteignungsmaßnahmen und diskriminierende Gesetze gegenüber. Dieser komplexen historischen und von den Betroffenen erfahrenen bzw. erlittenen Realität konnten juristische Maßnahmen eines demokratischen Rechtsstaates, der zu (nach-)vollziehbaren Kategorisierungen gezwungen war, nur teilweise gerecht werden. Dazu traten aber auch die ungenügende subjektive Vorbereitung der österreichischen Eliten und das mancherorts doch deutliche Fortleben von Vorurteilen und Stereotypen gegen die NS-Opfer.

Leistungen Österreichs für die NS-Opfer erfolgten nur zögerlich und in kleinen Etappen, verstreut auf eine Vielzahl unübersichtlicher Maßnahmen, oft zu spät und stets geprägt von der Leugnung einer Mitverantwortung von Österreichern an den NS-Verbrechen und daher ohne freimütige Großzügigkeit, geprägt durch die fehlende Differenzierung von Staat und politischen Parteien. Jede neue Maßnahme musste Österreich erst abgerungen werden. Diese Auseinandersetzungen, das „Dickicht“ der Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen, die zahlreichen nur kleinen Schritte und die tatsächlich noch vorhandenen Lücken sowie hinter den Schäden zurückbleibenden Leistungen verstellen den Blick auf das Gesamte des österreichische Leistungsspektrums und führen neben anderen Faktoren zu dem bei den NS-Opfern weit verbreiteten Unmut über Österreich. Festzuhalten ist jedenfalls, dass beginnend in den späten 40er Jahren bis heute parallel zu gesetzlichen Rückstellungs- oder Entschädigungsmaßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus, Entschädigungsmaßnahmen für ehemalige Nationalsozialisten („Entnazifizierungs-betroffene“), Kriegsoffer, Besatzungsschäden, Wehrmachtsangehörige oder andere Gruppen beschlossen wurde, so als wolle man sich mit diesen Maßnahmen für Leistungen zugunsten der NS-Opfer „entschuldigen“. Nicht zuletzt kam darin eine Art „Gleichgewichtsdenken“ und damit eine Nivellierung der verschiedenen durch den Nationalsozialismus subjektiv zu

Schaden gekommenen Gruppen zum Ausdruck, der auch die Gruppe der ehemaligen (Mit-)Täter und Träger des NS-Regimes miteinschloss.

Rückstellung und Entschädigung waren bis zum Staatsvertrag ganz präsent und verschwanden auch seitdem stets nur kurzfristig von der Bildfläche. Das Insistieren der überlebenden Opfer sorgte dafür, dass die bestehenden Lücken der Entschädigung und Rückstellung nach und nach auch im öffentlichen Diskurs festgestellt wurden. Dem folgten meist Maßnahmen zur Schließung der jeweiligen Lücke, seit den vierziger Jahren jeweils begleitet von der öffentlich bekundeten Überzeugung, nunmehr die letzte Lücke geschlossen zu haben – eine in der Regel voreilige Bekundung.

Die Rückstellung entzogenen Eigentums konnte nur jene Opfer nationalsozialistischer Verfolgung bzw. deren Erben erreichen, die überlebt hatten, ein Umstand, der angesichts der nationalsozialistischen Genozidpolitik gegenüber Juden, Sinti und Roma immer wieder betont werden muss. Sie konnte ganz allgemein nur bei jenen NS-Opfern greifen, die 1938 über Vermögen verfügt hatten, das auch nach 1945 noch vorhanden, auffindbar und rückforderbar war. Damit brachte das „Unternehmen“ Restitution aber bei all jenen überhaupt keinen Nutzen, die gar nicht genug besessen hatten, um eine Rückforderung in Betracht zu ziehen. Für Klein- und Kleinstgewerbetreibende oder vermögenslose unselbständig Beschäftigte blieben die Beraubungen und Verluste durch das NS-Regime im großen und ganzen auch nach 1945 bestehen. Insbesondere der Mehrzahl der Jüdinnen und Juden, die nicht mehr nach Österreich zurückkehrte, wurden österreichische sozialrechtliche Leistungen, die diese Verluste hätten mildern können, lange Zeit (Sozialversicherungsrecht) bzw. bis zum Ende des Jahrhunderts (Opferfürsorgegesetz) vorenthalten.

Weite Bereiche der Rückstellung wurden – wie bereits oben angesprochen – der privaten Rechtsverfolgung überlassen. Eine Staatsaufgabe, ein öffentliches Anliegen wurde darin wohl kaum jemals gesehen. Nicht dass das Zivilverfahren grundsätzlich ungeeignet gewesen wäre, doch fehlte den Opfern die staatliche Hand, die sie durch das Dickicht des Rückstellungsrechts, mit seinen Fallen und Lücken, geführt hätte. Dass dem Gesetzgeber solche Rechtstechniken zur Verfügung standen, wenn die fiskalischen Staatsinteressen mitbetroffen waren – so etwa bei Fragen des „Deutschen Eigentums“ – zeigen die öffentlich-rechtlichen Konstruktionen des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes und die Wirkungsweise der Finanzprokurator.

Der Verlust des Berufes und des Eigentums führte nicht nur zu materiellen, sondern auch zu weitreichenden ideellen Schäden, wie dem Verlust der sozialen Identität und Position sowie der gesellschaftlichen Verankerung in einem vertrauten Umfeld. Diese traumatischen Einschnitte in der Biographie konnten durch die Restitution der materiellen Verluste nicht aufgehoben werden. Daher muss jede Rückstellung und Entschädigung in letzter Konsequenz zu kurz greifen und Kleinlichkeit die Überlebenden doppelt hart treffen.

Für manche Versäumnisse mag man die schwierige ökonomische Situation Österreichs in der unmittelbaren Nachkriegszeit ins Treffen führen. Aber die Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts – ein Bereich, in dem wirtschaftliche Erwägungen nicht die Hauptrolle spielen sollten – zeigt exemplarisch auf, wie zögerlich sich die Republik Österreich der ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen annahm. Zwar wurde 1945 wieder Staatsbürger, wer es am 13. März 1938 gewesen war und keine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatte. Diese – auf den ersten Blick angemessen erscheinende – Regelung verschloss sich aber in anstößiger Weise den realen Opferschicksalen: All jenen Ausgebürgerten, die zwischen 1938 und 1945 eine fremde Staatsbürgerschaft angenommen hatten, verwehrte sie nämlich den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Erst 1993 erreichte man hier eine befriedigende Lösung; zum Abschluss kam die Rechtsentwicklung überhaupt erst 1998. Der Nationalsozialismus wirkte jedenfalls insoweit fort – und das bis heute – dass die „Österreicher“ und die „Juden“ einander als Gruppen gegenübergestellt werden.

Mit dem Abschluss der Historikerkommission wird gelegentlich die Annahme verbunden, dass mit Ende der Arbeiten auch das Thema der Rückstellungen und Entschädigungen für Österreich oder gar das Thema Nationalsozialismus abgeschlossen werden könne. Dass dieser Eindruck entstand, ist nicht allein auf eine vor allem in der Anfangsphase der Kommission intensive mediale Berichterstattung zurückzuführen. Die komplexen und vielfältigen Fragestellungen, die auf der Basis des Mandats im Arbeitsprogramm präsentiert wurden, die weit über hundertfünfzig involvierten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verschiedenster Fachdisziplinen, die für zeitgeschichtliche historische Forschungsprojekte angemessene finanzielle Dotierung und der zu erwartende Umfang der publizierten Ergebnisse konnten diese Vorstellung von einer

abschließenden Behandlung der Materie ebenso hervorrufen, wie die Tatsache, dass die zeitlich parallel zu den Untersuchungen der Kommission geschlossenen Entschädigungs-Abkommen tatsächlich einen Endpunkt markieren, der mit Begriffen wie Historisierung des Nationalsozialismus oder auch Übergang vom kommunikativen zum kulturellen Gedächtnis in Zusammenhang steht. Dieser Endpunkt ist aber keiner der historischen Forschung und damit auch keiner der inhaltlichen Auseinandersetzung, er steht vielmehr in Zusammenhang mit dem allmählichen Verschwinden der Erfahrungsgeneration.

Abgesehen vom grundsätzlichen Hinweis auf die der generellen Offenheit historischer Forschung ist vor allem darauf zu verweisen, dass die im Mandat der Kommission enthaltenen Fragestellungen auch bei aller Ausdifferenzierung ausschließlich auf das Thema Vermögensentzug während der NS-Zeit bzw. Rückstellung und Entschädigung in der Zweiten Republik Bezug nehmen. Wenn es sich hier auch um zentrale Fragen des nationalsozialistischen Unrechts und des Versuchs seiner Aufhebung nach 1945 handelt, so ist zu betonen, dass weite Bereiche von Unrecht und Verbrechen im Nationalsozialismus damit nicht berührt sind. Allein die Beschränkung des Mandats auf das Gebiet der Republik Österreich bei einer tatsächlichen Integration des Landes und damit einer komplexen Verflechtung mit dem Deutsche Reich auf allen Ebenen von Politik, Ökonomie und Kultur zwischen 1938 und 1945 macht deutlich, dass hier Untersuchungen letztlich nur unter einer sehr eingeschränkten Perspektive unternommen wurden. Dass eine historische Kommission in kurzer Zeit mit – trotz der beachtlichen Höhe – beschränkten Mitteln angesichts der Komplexität der Materie gar nicht mehr leisten könnte, braucht nicht extra betont zu werden.

Wie wenig es hier um eine Gesamtschau auf die Zeit des Nationalsozialismus und seine Folgen gehen kann, zeigt gerade auch die mehrfach geäußerte Kritik an der Fokussierung vieler Historikerkommissionen der letzten Jahre auf das lange vernachlässigte Thema des Vermögensentzuges. Bei aller grundsätzlichen Berechtigung und Notwendigkeit, den Opfern der NS-Verbrechen materielle Entschädigung zukommen zu lassen, speise sich das Interesse an der Monetarisierung von Geschichte, der Umrechnung von Schuld in Schulden möglicherweise selbst aus dem Wunsche nach Schuldabwehr. Dass diese Bedenken auch von ehemaligen Opfern des NS-Systems geäußert wurden, sollte dazu anhalten, diesen Einwand ernst zu nehmen und der dem Vorgang der Entschädigungszahlung innewohnenden affirmativen Tendenz – Österreich sei dadurch mit seiner Vergangenheit endgültig ins Reine gekommen – skeptisch zu begegnen.¹⁰¹³

¹⁰¹³ Ivan Ivanji: Die Macht der Erinnerung, die Ohnmacht der Worte. In: Knigge, Frei, Verbrechen erinnern, S.1-20.

VII Anhang

VII.1 Die Historikerkommission

Historikerkommission

Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Vorsitzender

Dr. Brigitte Bailer-Galanda, stellv. Vorsitzende

Gen.Dir. des Österreichischen Staatsarchivs Hon.-Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky, stellv. Vorsitzender

Dr. Robert Knight

Dr. Bertrand Perz

o.Univ.-Prof. Dr. Roman Sandgruber

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf

Univ.-Prof. Dr. Karl Stuhlpfarrer

PhDDr. DDr.h.c.Alice Teichova

Sekretariat der Historikerkommission

Dr. Reinhard Binder Krieglstein, M.A.I.S., Sekretär

Mag. Eva Blimlinger, Forschungskordinatorin

Irene Elsner, Sekretärin

Nicole Schönweis, Sekretärin

Anita Traussnig (karenziert), Sekretärin

Forschungsprojekte und Gutachten:

1) Vermögen jüdischer Österreicher und Österreicherinnen 1938

Michael PAMMER (PL), Eduard NIMMERVOLL, Andreas LIŠKA

Bericht: Michael Pammer unter Mitarbeit von Eduard Nimmervoll und Andres Liška:

Jüdische Vermögen in Wien 1938.

2) Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs

Helen JUNZ (PL), Oliver RATHKOLB (PL), Theodor VENUS (PL), Vitali BODNAR, Almerie SPANNOCHI, Sonja NIEDERACHER

Bericht: Helen Junz, Oliver Rathkolb, Theo Venus unter Mitarbeit von Vitali Bodnar, Barbara Holzheu, Edith Leisch-Prost, Ludmilla Lobova, Sonja Niederacher, Alexander Schröck, Almerie Spannocchi, Maria Wirth, Dieter Huppenkothen, Rosl Merdinger, Lukas Schanda, Sabine Schanda, Barbara Weißbacher, Gerlinde Winkler: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs: NS-Raub und Restitution nach 1945.

3) Eigentumsänderung in Banken und Industrie nach 1938 und die Strategie der „Arisierung“ in Österreich: Unmittelbare und langfristige Folgen

Fritz WEBER (PL), Ulrike FELBER, Margit GRISOLD, Peter MELICHAR, Markus PRILLER, Berthold UNFRIED

Bericht: Fritz Weber, Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938 – 1945.

Bericht: Peter Melichar: Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution.

Bericht: Peter Melichar: Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg.

4) Das Marktamt als „Arisierungs“-Behörde

Fritz KELLER

Bericht Fritz Keller: Das Wiener Marktamt 1938 – 1945.

5) Jüdischer Immobilienbesitz zwischen „Arisierungs“-Strategien und Rückstellungsverfahren

Gerhard MELINZ (PL), Jutta HANGLER, Gerald HÖDL, Markus HUDEC, Gerhard UNGAR

Bericht: Gerhard Melinz, Gerald Hödl unter Mitarbeit von Marcus Hudec und Gerhard Ungar: „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren.

6) „Arisierung“ von Mobilien

Gabriele ANDERL (PL) Edith BLASCHITZ, Sabine LOITFELLNER

Bericht: Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner: Arisierung von Mobilien.

7) „Arisierung“ von Mobilien

Niko WAHL, Mirjam TRIENDL

Bericht: Niko Wahl, Mirjam Triendl: Spuren des Verlustes. Über die Arisierung des Alltags.

8) Wohnungs-„Arisierungen“ in Wien

Eva BLIMLINGER, Susanne KOWARC

Bericht: Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz.

9) „Arisierungen“, Beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen: Bundesländervergleich Burgenland,**Oberösterreich, Salzburg**

Gerhard BAUMGARTNER (PL), Albert LICHTBLAU (PL), Michael JOHN (PL),

Daniela ELLMAUER, Anton FENNES, Harald GREIFENDER, Stefan SCHINKOVITS, Regina THUMSER, Gert TSCHÖGL, Harald WENDELIN,

Bericht: Michael John, Albert Lichtblau, Gerhard Baumgartner, Daniela Ellmauer, Anton Fennes, Harald Greifeneder, Stefan Schinkovits, Regina Thumser, Gert Tschögl, Harald Wendelin: „Arisierungen“, Beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen: Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg (Albert Lichtblau: Salzburg; Daniela Ellmauer, Regina Thumser: Oberösterreich; Gerhard Baumgartner, Anton Fennes, Harald Greifeneder, Stefan Schinkovits, Gert Tschögl, Harald Wendelin: Burgenland; Michael John: Vergleich).

10) „Arisierung“ in Niederösterreich

Robert STREIBEL (PL), Walter BAUMGARTNER

Bericht: Walter Baumgartner, Robert Streibel: Juden in Niederösterreich. „Arisierungen“ und Rückstellungen in den Städten Amstetten, Baden, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Wiener Neustadt.

11) Berufsverbote und Entlassungen als Formen nationalsozialistischer Verfolgung auf dem Gebiet Österreichs

Gerhard MEJSTRIK (PL), Therese GARSTENAUER, Peter MELICHAR, Alexander PRENNINGER, Christa PUTZ, Sigrid WADAUER

Bericht: Alexander Mejstrik, Therese Garstenuer, Peter Melichar, Alexander Prenninger, Christa Putz, Sigrid Wadauer: Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938-1940.

12) Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution

Gabriele ANDERL (PL), Dirk RUPNOW

Bericht: Gabriele Anderl, Dirk Rupnow unter redaktioneller Mitarbeit von Alexandra-Eileen Wenck: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution.

13) Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941

Theodor VENUS (PL), Alexandra-Eileen WENCK

Bericht: Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941.

14) Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände

Verena PAWLOWSKY, Edith LEISCH-PROST, Christian KLÖSCH; Barbara HELLER-SCHUH, Ingrid MATSCHINEGG (Datenbanken)

Bericht: Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945.

15) Die jüdischen Vereine, Stiftungen und Fonds: „Arisierung“ und Restitution

Angelika Shoshana JENSEN, Franziska SMOLKA; Barbara HELLER-SCHUH, Ingrid MATSCHINEGG (Datenbank)

Bericht: Angelika Shoshana Duizend-Jensen: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution.

16) Auflösung, Vermögensentzug und Restitution bei Tiroler Vereinen, Stiftungen und Fonds

Gretl KÖFLER

Bericht: Gretl Köfler: Auflösung und Restitution von Vereinen, Organisationen und Verbände in Tirol.

17) Katholische Kirche: Vermögensentzug und Restitution

Irene BANDHAUER-SCHÖFFMANN (PL), Stefan SPEVAK, Barbara HELLER-SCHUH,
Ingrid MATSCHINEGG (Datenbanken)

Bericht: Irene Bandhauer-Schöffmann: Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche.

Bericht: Stefan Spevak: NS-Vermögensentzug, Restitutionen und Entschädigung in der Diözese
St. Pölten.

18) Vermögensentzug bei Stiften, Pfarren und Vereine in Oberösterreich

Siegfried KRISTÖFL, Johann GROSSRUCK

Bericht: Siegfried Kristöfl: Die Liquidationsstelle der katholischen Verbände. Zur Auflösung der
katholischen Vereine in der Diözese Linz – Gau Oberdonau.

Bericht: Johann Großruck: Vermögensentzug und Restitution betreffend die oberösterreichischen Stifte
mit den inkorporierten Pfarren.

19) Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen

Augustin MALLE (PL), Brigitte ENTNER, Boris JESIH, Valentin SIMMA, Heidi WILSCHER,

Bericht: Augustin Malle, Alfred Elste, Brigitte Entner, Boris Jesih, Valentin Sima, Heidi Wilscher:
Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen
Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen.

20) Roma und Sinti

Florian FREUND (PL), Gerhard BAUMGARTNER, Harald GREIFENEDER

Bericht: Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder:

Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti.

21) Tschechen und Tschechinnen: Vermögensentzug und Restitution

Eduard KUBU(PL), Gudrun EXNER

Bericht: Eduard Kubu, Gudrun Exner: Tschechen und Tschechinnen, Vermögensentzug und Restitution.

22) Vermögensentzug und Rückstellung bei Kroaten und Kroatinnen, Ungarn und Ungarinnen

Gerhard BAUMGARTNER, Stefan SCHINKOVITS

Bericht: Gerhard Baumgartner: Vermögensentzug bei Ungarn und Ungarinnen

Bericht: Stefan Schinkovits: Vermögensentzug bei Burgenländischen Kroaten und Kroatinnen.

23) Vermögensentzug/politischer Widerstand

Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Andrea STEFFEK

Bericht: Claudia Kuretsidis-Haider, Andrea Steffek: Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen. Eine Untersuchung am Beispiel jener 304 Prozesse, in denen der nationalsozialistische Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht Wien die Einziehung von Tatwerkzeugen verfügten.

24) Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie deren Bemühungen um Restitution, Entschädigungen und Pensionen in der Zweiten Republik

Niko WAHL

Bericht: Niko Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, sowie deren Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik.

25) Schätzung der noch lebenden Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen

Mark SPOERER

Bericht: Mark Spoerer: Schätzung der Zahl, der im Jahr 2000 überlebenden Personen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich zwischen 1939 und 1945 als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingesetzt waren.

26) Berechnung der Zahl der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich

Bertrand PERZ, Florian FREUND

Bericht: Freund Florian, Perz Bertrand: Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945.

27) Zwangsarbeit in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet der Republik Österreich

Stefan KARNER (PL), Harald KNOLL, Nikita PETROV, Peter PIRNATH, Peter Bernd RUGGENTHALER

Bericht: Stefan Karner, Peter Ruggenthaler, Harald Knoll, Nikita Petrov, Peter Pirnath, Arno Wonisch, Wolfram Dornik, Mag. Jens Gassmann, Gerald Hafner, Herbert Killian, Reinhard Möstl, Edith Petschnigg, Barbara Stelzl-Marx, unter Mitarbeit von Elena Anderle, Alexander Karner: Zwangsarbeit in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet Österreichs 1939-1945.

28) Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland

Ela HORNUNG (PL), Ernst LANGTHALER, Sabine SCHWEITZER

Bericht: Ela Hornung, Ernst Langthaler, Sabine Schweitzer: Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland.

29) Entstehungsgeschichte der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung

Brigitte BAILER-GALANDA (PL), Stephan ROTH

Bericht: Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen.

30) Restitution und Jüdische Organisationen am Beispiel der Israelitischen Kultusgemeinde und österreichisch-jüdischer Exilorganisationen

Helga EMBACHER

Bericht: Helga Embacher: Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde.

31) Juristische Analyse der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung insbesondere aus zivilrechtlicher Sicht (Gutachten)

Georg GRAF

Bericht: Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse.

Bericht: Georg Graf: Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsgemäßer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich.

32) Rechtshistorische Analyse der praktischen Vollziehung des Rückstellungsrechts

Michael PAMMER (PL) Andreas SEREINIG, Margot WERNER, Michael WLADIKA,

Bericht: Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen: Michael Pammer: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien. (Bd. 1 der Veröffentlichungen der Historikerkommission der Republik Österreich).

33) Rechtshistorische Analyse der praktischen Vollziehung des Rückstellungsrechts

Franz-Stefan MEISSEL (PL), Thomas OLECHOWSKI, Christoph GNANT

Bericht :Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen

Franz-Stefan Meissel, Thomas Olechowski, Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. (Bd 2 der Veröffentlichungen der Historikerkommission der Republik Österreich).

34) Rekonstruktion der Rückstellungsverfahren anhand der Akten des BM für Finanzen und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung

Peter BÖHMER

Bericht: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960: Peter Böhmer: Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen.

35) Die Finanzlandesdirektion

Peter BÖHMER

Bericht: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960.
Peter Böhmer. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

36) Rolle der Finanzprokurator in Rückstellungsverfahren. Forschungsbericht zu Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

Peter BÖHMER, Ronald FABER, Michael WLADIKA

Bericht: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960.
Peter Böhmer, Ronald Faber unter Mitarbeit von Michael Wladika: Die Finanzprokurator.

37) Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zu Rückstellung und Entschädigung nach dem Zweiten Weltkrieg

Bruno SIMMA (PL), Hans-Peter FOLZ

Bericht: Bruno Simma, Hans-Peter Folz: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis.

38) Die Sammelstellen

Margot WERNER, Michael WLADIKA

Bericht: Margot Werner, Michael Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen.

39) Juristische Analyse des Staatsbürgerschaftsrechts (Gutachten)

Dieter KOLONOVITS

Bericht: Dieter Kolonovits: Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht und Vertreibung 1938.
Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht.

40) Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden

Hannelore BURGER, Harald WENDELIN

Bericht: Hannelore Burger, Harald Wendelin: Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft.
Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden.

41) Juristische Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Perspektive (Gutachten)

Walter J. PFEIL

Bericht: Walter J. Pfeil: Entschädigung im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Sicht.

42) Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes

Nikolaus DIMMEL (PL), Heinrich BERGER, Karin BERGER, David FORSTER, Claudia SPRING

Bericht: Karin Berger, Nikolaus Dimmel (PL), David Forster, Claudia Spring, Heinrich Berger (EDV-Konsulent): „Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts.

43) Praktische Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts: Vollzugspraxis im Bereich §§ 500ff ASVG

Nikolaus DIMMEL (PL), Heinrich BERGER, Hermann KUSCHEJ, Berthold MOLDEN,

Petra WETZEL

Bericht: Nikolaus Dimmel, Heinz Berger, Hermann Kuschej, Berthold Molden, Petra Wetzel:

Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG.

44) Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945 (Gutachten)

Dieter KOLONOVITS

Bericht: Dieter Kolonovits: Rechtsfragen der „Rückstellung“ von entzogenen Banken-, Gewerbe- und Apothekenkonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945.

45) Steuerrechtlich Fragen bei Rückstellungen (Gutachten)

Michael TANZER, Hans BLASINA

Bericht: Michael Tanzer unter Mitarbeit von Hans Blasina: Rechtsgutachten zu Rückstellungen und Schadenersätze betreffend „arisierte“ Vermögenswerte im Steuerrecht der Zweiten Republik.

46) Wertpapiere: Entzug und Rückstellung (Gutachten)

Michael GRUBER, Michael TÜCHLER

Bericht: Michael Gruber, Michael Tüchler: Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Entziehung, Bereinigung und Rückstellung von Wertpapieren.

47) In-Rem Dokumentation

Edith LEISCH-PROST (PL), Verena PAWLOWSKY (PL), Harald WENDELIN (PL)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Martin Achrainer, Karin Berger, Hanna Burger, Maria Ecker, Harald Greifeneder, Michael Guggenberger, Kerstin Kauffold, Siegfried Kristöfl, Susanna Maria Mersits, Regine Muskens, Sonja Pisarik, Christa Putz, Christine Roiter, Thomas Samhaber, Ilse Staudacher, Gert Tschögl, Veronika Unterguggenberger, Roman Urbaner, Heidi Wilscher: Dokumentation aller am 17. Juni 2001 im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Liegenschaften.

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in ausländischen Archiven

Liz EVANS (London), **Peter GOHLE** (München), **Ingo HAAR** (München, Freiburg, Ludwigsburg), **Barry McLOUGHLIN** (Russland, Ukraine), **Dieter MÜHL** (Israel), **Joanna NIKOLAJEW** (Berlin), **Hans SAFRIAN** (Washington/USA), **Alexandra-Eileen WENCK** (Berlin), **Vera ZIEGELDORF** (Berlin).

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(Kopiertätigkeit, Recherche, EDV-Beratung, Übersetzung, Lektorat)

Djordje CENIC, Manfred LANG, Christa MEHANY-MITTERRUTZNER, Cornelia MEJSTRIK-FELBINGER, Evelina MERHAUT-GUREVITSCH, Christine SCHINDLER, Heidrun SCHULZE, Andrea STEFFEK, Stephan ROTH, Johannes THALER, David WESTACOTT.

VII.2 Dank

In den einzelnen Berichten wird der Dank für die projektspezifischen Belange ausgesprochen. Hier werden Personen genannt, denen die Historikerkommission darüber hinaus zu danken hat:

Dr. Karl ALBRECHT-WEINBERGER, Jüdisches Museum

MinR. Dr. Charlotte ANNERL, Bundeskanzleramt, Bundespressediens, Abteilung III/1

Mag. Dr. Johannes ATTEMS, Vorstand der Österreichischen Kontrollbank AG

ao. Univ.-Prof. HR Dr. Ernst BACHER, Provenienzforschungskommission, Bundesdenkmalamt

Erste Staatsanwältin Dr. Gabriele BAJONS, Justizpalast, Landesgericht für Zivilrecht

Dr. Heinz BARAZON (†), Rechtsanwalt

Dr. Heinrich BERG, Wiener Stadt- und Landesarchiv

Prof. Jean-Francois BERGIER, Unabhängige Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg,

Präsident der Kommission

Dr. Ernst BEZEMEK, Niederösterreichische Landesarchiv

Botschafter J.D. BINDENAGEL, Office of the Under Secretary of Economic, Business and Agricultural Affairs

Mag. Herbert BÖHM, Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich

Dr. Manfred BOLTE, Landesgericht Feldkirch

Dr. Werner BRANDTNER, Landesamtsdirektor von Vorarlberg

FOInsp. Anneliese BRESCHAN, Österreichisches Staatsarchiv

HR Dr. Peter BROUCEK, Österreichisches Staatsarchiv

HR Univ.-Doz. Dr. Walter BRUNNER, Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs

Dr. Herbert BUCHINGER, Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich

Dr. Konrad BÜHLER, Völkerrechtsbüro, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Präsident, Mag. pharm. Dr. Herbert CABANA, Österreichische Apothekerkammer

Mag. Eva Maria CARNIEL, Bundeskanzleramt, Bundespressediens, Abteilung III/1

Dr. Linus von CASTELMUR, Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Generalsekretär

Präsident Architekt Dipl.Ing. Frederick CATE, Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, NÖ u. Bgld.

Botschafter Dr. Franz CEDE, Österreichischer Botschafter in Russland

SenR Univ.-Prof. Dr. Peter CSENDES, Wiener Stadt- und Landesarchiv

Jürgen DANZMAYR, (Sprecher des Vorstandes) SKWB Schoellerbank

Benito und Elfriede DI-BERARDINO, Österreichisches Staatsarchiv

Prof. Dr. Dan DINER, Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur an der Universität Leipzig

ADir. Hilda DIRHOF, Bundesministerium für Justiz

GD Stellvertreter, Dr. Johannes DITZ, Mitglied des Vorstandes Österreichische Industrie Holding AG

Dr. Oskar DOHLE, Salzburger Landesarchiv

Dr. Ursula DORFINGER, Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Wien
 MR Dr. Harald DOSSI, Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 Präsident Dr. Alfons DÜR, Landesgericht Feldkirch
 Hofrat Dr. Günter DÜRIEGL, Magistrat der Stadt Wien MA 10 Museen der Stadt Wien
 Roman ECCHER, Österreichisches Staatsarchiv
 Gideon ECKHAUS, Vorsitzender der Vereinigung der aus Österreich stammenden Juden in Israel
 Wirkl. HR Dr. Anton EGGENDORFER, Direktor des Niederösterreichischen Landesarchiv
 HR Dr. Rainer EGGER, Direktor des Kriegsarchivs i.R., Österreichisches Staatsarchiv
 OSR Univ.-Doz. Dr. Hubert Ch. EHALT, Stadt Wien
 Dr. Martin EICHTINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Mag. Michael ERNEGGER, Verband österreichischer Banken und Bankiers
 Marko M. und Hanna FEINGOLD, IKG Salzburg
 FOI Margareta FELLBACHER, Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes
 Dr. Franz FIEDLER, Präsident des Rechnungshofes
 HR Dr. Manfred FINK, Direktor des Archivs der Republik, Österreichisches Staatsarchiv
 ADir. Michaela FOLLNER, Österreichisches Staatsarchiv
 Mag. Friedrich FORSTHUBER, Landesgericht für Strafsachen Wien
 MR Dr. Georg FREUND, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Präsident Dr. iur. Manfred FREY, Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und BGLD. in Wien
 Mag. Claire FRITSCH, Nationalfonds der Republik Österreich/Entschädigungsfonds
 MR i. R. Dr. Monika FROHMANN-TAUBÖCK Bundeskanzleramt, Datenverarbeitungsregister
 ADir. Emil FUCHS, Parlament Präsidialdienst
 Mag. phil. Susanne GAUGL, Parlament, Büro tit. o. Univ.Prof. Dr. Heinz Fischer
 Dr. Michael GEIER, Büro des Beauftragten des Bundeskanzlers für die Stiftungsinitiative
 deutscher Unternehmen
 Dr. Walter GEPPERT, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 Beate GERSTHOFER, Druckerei des Verwaltungsgerichtshofes
 HR Mag. Dr. phil. Michael GÖBL, Österreichisches Staatsarchiv
 Prof. Paul GROSZ, ehemaliger Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien
 Mag. Michael HAIDER, BM für auswärtige Angelegenheiten
 HR tit. ao. Univ.-Prof. Dr. Siegfried HAIDER, Direktor des OÖ Landesarchivs
 Dr. Gottfried HAMBÖCK, Österreichische Bundesforste AG
 SC i. R. Dr. Kurt HASLINGER, Bundesministerium für Finanzen, Leiter der Präsidialsektion
 Univ.Prof. Mag. Dr. Gabrielle HAUCH, Institut für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte, Universität Linz
 Ernst HEDIGER, Verwaltungsgerichtshof
 Mag. Thomas HEIMHOFER, Assistent des Generaldirektors, PSK Österr. Postsparkasse AG
 Prof. Dr. Klaus-Dietmar HENKE, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden
 Mag. Karin HIRSCH, Nationalfonds der Republik Österreich/Entschädigungsfonds
 ADir. Paul HLAVIN, Österreichisches Staatsarchiv

Dr. Hellwig HNATEK, Senatspräsident d. Verwaltungsgerichtshofes i.R.

Dr. Avshalom HODIK, Amtsdirektor der israelitischen Kultusgemeinde Wien

Mag. Lothar HÖLBLING, Anlaufstelle des International Steering Committee für Jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich und deren Nachkommen.

Dr. Peter HUBALEK, Bundesministerium für Justiz

Ingrid HUBER, Österreichisches Staatsarchiv

Adolf HÜBL, Bundespensionsamt

OR Dr. Reinhold HUPPMANN, Präsidium des Verfassungsgerichtshofes

Moshe JAHODA, Claims Conference, Associate Executive Vice President/ Representative in Austria

Erika JAKUBOVITS, Executive Director Israelitische Kultusgemeinde Wien

Lord JANNER of Braunstone Q.C., House of Lords

OAR Franz JERABEK, Magistrat der Stadt Wien

OR Dr. phil. Rudolf JERABEK, Österreichisches Staatsarchiv

Saul KAGAN, ehem. Generalsekretär Committee für Jewish Claims on Austria

OR Dr. Helmut KARIGL, Österreichisches Staatsarchiv

Dr. Stefan KARLEN, der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Mitglied der wissenschaftlichen Projektleitung

Dkfm. Alfred KARNY, Dorotheum Auktions-.Versatz- u. Bank GesmbH

Dr. Christian KARSCH, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mag.phil. Hana KELLER, Österreichisches Staatsarchiv

Friedrich KLEPP, Österreichisches Staatsarchiv

Kenneth L. KLOTHEN, Executive Director Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States

Renate KNÖFEL, Stadt Wien, MA 12- Sozialamt

Dr. Fritz KOLLER, Direktor des Salzburger Landesarchivs

Univ.-Doz. Dr. Werner KÖFLER, Direktor des Tiroler Landesarchivs

ÖKR Dr. Christian KONRAD, Generalanwalt des österreichischen Raiffeisenverbandes

Berthold KONRATH, Österreichisches Staatsarchiv

MR Dr. Waltraut KOTSCHY, Bundeskanzleramt, Datenschutz

Dr. Manfred KREMSEK, Vizepräsident der Finanzprokuratur

Univ.-Ass Dr. Ursula KRIEBAUM, Büro des Sonderbotschafters Dr. Ernst Sucharipa, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien

Michaela KUNZL, Sekretariat des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

ADir. Rudolf LANGER, Parlament, Haushaltsangelegenheiten

OArchivR Dr. phil Gertrude LANGER-OSTRAWASKY, Niederösterreichisches Landesarchiv

Dieter LAUTNER, Österreichisches Staatsarchiv

SC Mag. Alfred LEJSEK, BM für Finanzen, Kreditsektion

ParlamentsR Mag. Hannah M. LESSING, Generalsekretärin des Nationalfonds der Republik Österreich/Entschädigungsfonds

Mag. Sophie LILLIE, Anlaufstelle des International Steering Committee für
 Jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich und deren Nachkommen.

Univ.-Doz. Dr. Klaus LOHRMANN, Direktor des Instituts für Geschichte der Juden in Österreich in St. Pölten

MinR. Dr. phil. Gottfried LOIBL, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
 Außenpolitische Bibliothek

Dr. Ferdinand MAIER, Generalsekretär des österreichischen Raiffeisenverbands

OAR Ilse MAIER, Stadt Wien, MA 12-Sozialamt

Walter MATRAS, Verwaltungsgerichtshof

SC Dr. Manfred MATZKA, Bundeskanzleramt, Leiter der Präsidialsektion

SC Dr. Alfred MAYER, Bundeskanzleramt, ehem. Leiter der Präsidialsektion

Erster Zugeteilter Mag. Jürgen MEINL, Österreichische Botschaft in Tel Aviv

Univ.-Ass. Dr. Wolfgang MEIXNER, Institut für Zeitgeschichte der
 Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Dr. Ingrid MOSER, Parlamentsdirektion, Stv. Leiterin des Rechts- und Legislativdienstes

Lynda S. MOUNTS, Presidential Advisory Commission on Holocaust assets in the United States

ParlamentsR Dr. Christian MÜLLER, Leiter des Präsidialdienstes

Eva MUHM, US-Botschaft, Wien

ADir, RgR Albert MUSSIL, Bundesministerium f. Finanzen, Abteilung VII/4

Dr. Ariel MUZICANT, Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde

OSR GL Richard NEIDINGER, Stadt Wien, Finanzdirektor

Univ.-Prof. Dr. Heinrich NEISSER, vormals 2. Präsident des Nationalrates, Universität Innsbruck

Hon.-Prof. Dr. Wolfgang NEUGEBAUER, Stiftung Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes

Emilie NEUMAIR, Österreichisches Staatsarchiv

Präsident VR Dr. Friedrich NIEDERSÜSS, Landeskammer der Tierärzte Oberösterreich

Mag. Christian NOISTERNIG, Creditanstalt AG

Mag. Ingrid OBERLEITNER, BM für Finanzen

Dir. Dr. Walter OBERMAIER, Wiener Stadt- und Landesbibliothek

Dr. Helmuth OBERZAUCHER, Erste Bank

Univ.Doiz Dr. Alfred OGRIS, ehem. Direktor des Kärntner Landesarchivs

Mag. Martin OHNEBERG, Dorotheum Auktions-.Versatz- u. Bank GesmbH

SC Dr. Wolf OKRESEK, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

ao. Univ.-Prof. Dr. Ferdinand OPLL, Direktor des Wiener Stadt- und Landesarchiv

Mag. Luzia OWAJKO, Personal- und Verwaltungsdirektorin des Österreichischen Staatsarchivs

Dr. Wolfgang PAUL, Österreichischer Botschafter in Israel

Mag. Dr. Josef PAUSER, Fakultätsbibliothek der Rechtswissenschaftlichen Bibliothek der Universität Wien

FOI Gertraud PAVLIK, Österreichisches Staatsarchiv

Mag. Dr. Peter PECHAR, Vorstandsdirektor des Dorotheum Auktions-.Versatz- u. Bank GesmbH

Nancy B. PETTIT, Political Unit Chief, Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Wien

Syndikus Dr. Herbert PICHLER, Wirtschaftskammer Österreich / Bundessektion Bank + Versicherung

ADir. Heinz PLACZ, Archiv der Republik, Österreichisches Staatsarchiv

Ruth PLEYER, Anlaufstelle des International Steering Committee für Jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich und deren Nachkommen.

Prof. Dr. Manfred POHL, Deutsche Bank, Corporate Center, Historisches Institut

Hannelore PÖLLINGER, Sekretariat des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

Dr. Georg POSCH, Parlamentsdirektor

o. Univ.-Prof. Dr. Richard POTZ, Institut für Recht und Religion an der Universität Wien

Dr. Doron RABINOVICI

Dr. Wolfgang RENEZEDER, Österreichischer Versöhnungsfonds

Dr. Günter RIEMER, Österreichische Industrie Holding AG

Dr. Brigitte RIGELE, Wiener Stadt- und Landesarchiv

FI Kurt RUBIK, Parlament, Wirtschaftsstelle

ADir. Helga RUPP, Österreichisches Staatsarchiv

Tamara RUZICKA, Österreichisches Staatsarchiv

Alexander ROCHMANN, Salzburger Landesarchiv

HR i. R. Mag. Alois RÖMER, Österreichisches Staatsarchiv

MR i. R. Dr. Hans SALOMON, Bundeskanzleramt

Präsident Arch. Dipl.Ing. Peter SCHEIFINGER, Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AD Norbert SCHIRMBRAND, Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes

MinR Dr. iur. Alois SCHITTENGRUBER, Bundeskanzleramt

Dipl.-SA Sepp SCHMID, Stadt Wien MA 12- Sozialamt

Min.Rat Mag. iur. Alois SCHNEEBAUER, BM für Finanzen

Ass. Dr. Michael SCHOISWOHL, Inst. f. Völkerrecht u. Internat. Beziehungen ,
Nationalfonds der Republik Österreich/Entschädigungsfonds

Dr. Rudolf SCHOLTEN, Vorstand der Österreichischen Kontrollbank AG

OSR Dr. Kurt SCHOLZ, Sonderbeauftragter der Stadt Wien / Magistratsdirektion

Mag.iur. Christine SCHWAB, Nationalfonds der Republik Österreich/Entschädigungsfonds

Staatssekr. i. R. Dr. Hans SEIDEL

FOInsp. Ingrid SIGL, Österreichisches Staatsarchiv

Gerda SOMMER, Druckerei des Verwaltungsgerichtshofes

Dir. Dr. Rudolf STAHL, Bank Gutmann AG

OR Dr. Andrea STANEK-REIDINGER, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

OR Dr.phil. Hubert STEINER, Österreichisches Staatsarchiv

Botschafter a.D. DDr. Ludwig STEINER, Vorsitzender des Versöhnungsfonds

Walter STEFANIE, Amt der Vorarlberger Landesregierung

Dir. i.R. Albert STERNFELD

Kammeramtsdirektor, Dr. Manfred STIMMLER, Rechtsanwaltskammer Wien

Botschafter Dr. Ernst SUCHARIPA, Diplomatische Akademie Wien

HR Dr. Christoph TEPPERBERG, Direktor des Kriegsarchivs, Österreichisches Staatsarchiv

Präsident Dr. Anton THURNER, Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg

Mag. Andreas TREICHL, Generaldirektor der ERSTE Bank der österreichischen Sparkassen AG

Dr. Thomas UHER, Österreichische Bundesforste AG, Mitglied des Vorstandes
 Mag. Brigitte UNGAR-KLEIN, Direktorin des Jüdischen Instituts für Erwachsenenbildung
 Dr. Jeroen VAN HEERDE, Königliche Niederländische Botschaft
 Dr. phil. Wilhelm WADL, Direktor des Kärntner Landesarchivs
 HR Dr. Brigitta WAGNER, Generalsekretärin des Verfassungsgerichtshofes
 Heidrun WEISS, Matrikenführerin der Israelitischen Kultusgemeinde
 Direktor Hofrat Dr. Klaus WENDA, Leiter Rechts- u. Beteiligungsangelegenheiten PSK,
 Österreichische Postsparkasse AG
 HR Dr. Ewald WETSCHEREK, Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
 Univ.-Prof. Dr. Gerhart WIELINGER, Landesamtsdirektor von Steiermark
 HR Roland WIDDER, Direktor Burgenländisches Landesarchiv
 Prof. Ing. Simon WIESENTHAL, Simon Wiesenthal Dokumentationszentrum des Bundes jüdisch
 Verfolgter des Naziregimes
 MR Mag. Dr. Klaus WIESMÜLLER, Leiter des Ministerratsdienstes im Bundeskanzleramt
 Botschafter Dr. Hans WINKLER, BM f. auswärtige Angelegenheiten
 Ingrid WISSIAK, Österreichisches Staatsarchiv
 Dr. Gisela WIBIHEIL, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
 MinR. Mag. Dr. Helmut WOHNOUT, Bundeskanzleramt, Kunsstaatsekretariat
 SC i. R. Dr. Rudolf WRAN, BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Prof. Leon ZELMAN, Leiter des Jewish Welcome Service

Allen Vorstehern und Vorsteherinnen der Bezirksgerichte in Österreich
 Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und den Zivildienstleistenden des
 Österreichischen Staatsarchivs
 Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der EDV-Hotline des Bundeskanzleramtes

VII.3 Abkürzungsverzeichnis

A

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs	Absatz
Abt.	Abteilung
AdR	Archiv der Republik
AdV	Anmerkung der Verfasser und Verfasserinnen
AEL	Arbeitserziehungslager
AG	Aktiengesellschaft
AngG	Angestelltengesetz
AnO	Anordnung
ApothekenG	Apothekengesetz
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuffOG	Auffangorganisationsgesetz

B

BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
BDA	Bundesdenkmalamt
Bde.	Bände
BGBI	Bundesgesetzblatt
BLA	Burgenländisches Landesarchiv
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM	Bundesminister/Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMfaA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMS	Bundesministerium f. soziale Verwaltung
BMVS	Bundesministerium f. Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz

C

CA	Creditanstalt
CAHJP	Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem
CdZ	Chef der Zivilverwaltung

D

DAF	Deutsche Arbeitsfront
D.A.G.	Deutsche Ansiedlungsgesellschaft
DASG	Datenschutzgesetz
dass.	dassselbe
d.B.	der Beilagen
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	diesselbe
Dipl. Arb.	Diplomarbeit
DM	Deutsche Mark
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
DP	Displaced Person
DrdA	Das Recht der Arbeit
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
D.U.T.	Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H.

E

E	Entscheidung
EvBl.	Evidenzblatt
EZ	Einlagezahl

F

f	folgende
FLD	Finanzlandesdirektion
FO	Foreign Office
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FRUS	Foreign Relations of the United States

G

GESTAPO	Geheime Staatspolizei
GewO	Gewerbeordnung
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GP	Gesetzgebungsperiode
GrZl.	Grundzahl
GSPVG	Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

H

Hg	Herausgeber
HGK	Heeresgruppenkommando
H.T.O.	Haupttreuhandstelle Ost

I

ICEP	Independent Committee of Eminent Persons
idF	in der Fassung
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
ILO	International Labour Organization
i.R.	in Ruhe
i.S.	im Sinne
ITL	Italienische Lira
iVm	in Verbindung mit

J

JBl	Juristische Blätter
-----	---------------------

K

KdF	Kraft durch Freude
kg	Kilogramm
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
Kt.	Karton
KVSG	Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz
KWG	Kreditwesengesetz
KZ	Konzentrationslager

L

LG	Landesregierung, oder Landesgericht
LGBI	Landesgesetzblatt

M

MA	Magistrat/Magistratsabteilung
Min.Dir.	Ministerialdirektor

N

NA	National Archives, Washington
NAPOLA	Nationalpolitische Erziehungsanstalt
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Nr.	Nummer
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NVG	Notarversicherungsgesetz

O

ÖBl	Österr. Blätter f. gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖIKAG	Österreichische Industrie Kredit Aktiengesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ös	österreichische Schilling
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖVAG	Österreichischen Versicherungs Akitengesellschaft
ÖVP	Österreichische Volkspartei
ÖZG	Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ÖZP	Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft
OFG	Opferfürsorgegesetz
OFP	Oberfinanzpräsident
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORK	Oberste Rückstellungskommission

P

PL	Projektleiter/in
Präs.	Präsidiale
PRO	Public Record Office, London
PVAng	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
PVArb	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

R

Ref.	Referat
RFSS	Reichsführer SS
RGVA	Moskauer Archiv, Russisches Staatsmilitärarchiv, ehem. Sonderarchiv
Rkb	Verfahren vor Rückstellungsoberkommission
Rkv	Verfahren vor Oberster Rückstellungskommission
RM	Reichsmark
RMF	Reichsministerium für Finanzen
ROK	Rückstellungsoberkommission
RStG	Rückstellungsgesetz
RStAG	Rückstellungsanspruchsgesetz

S

SA	Sturmabteilung
SC	Sektionschef
SD	Sicherheitsdienst der SS
SPÖ	1945-91 Sozialistische Partei Österreichs, seither Sozialdemokratische Partei Österreichs
SS	Schutzstaffel
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGBI	Staatsgesetzblatt
StiKo	Stillhaltekommissar
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
StV	Staatsvertrag von Wien 1955
StVDG	Staatsvertragsdurchführungsgesetz(e)
SV-Slg	Sozialversicherungs-Sammlung
SV-ÜG	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz

T

TirLA	Tiroler Landesarchiv
TZ	Tagebuchzahl der Dokumentensammlung des Grundbuches

U

UEK	Unabhängige Expertenkommission	Schweiz
	– Zweiter Weltkrieg	
USA	United States of America	
USD	US-Dollar	

V

VerReorgG	Vereinsreorganisationsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VIAG	Vereinigte Industrie-Aktiengesellschaft
VO	Verordnung
VOMI	Volksdeutsche Mittelstelle
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Vwslg NF	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes, Neue Folge

W

WBG	Wertpapierbereinigungsgesetz
WDU	Wahlvereinigung der Unabhängigen
WGCV	Wiener Giro- und Cassen-Verein
WJC	World Jewish Congress
Wr.ArchG	Wiener Archivgesetz
WrStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
WVHA	Wirtschafts-Verwaltungshauptamt der SS

Z

Z	Ziffer
Zl.	Zahl

VII.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umrechnungsfaktoren für zeitgenössische Angaben in Geld auf das Jahr 2000 (Auf der Basis von Verbraucherpreisindizes)	53
Tabelle 2: Gesamtzahl der „arisierten“ und liquidierten jüdischen Gewerbebetriebe in Österreich. (ohne Banken)	83
Tabelle 3: Fortgang der „Arisierung“ in Handwerk, Handel, Verkehr und Industrie 1938-1940	84
Tabelle 4: Noch in Abwicklung begriffene „Arisierungsfälle“ im Verhältnis zur Gesamtzahl der zur „Entjudung“ vorgesehen Betriebe 1940	84
Tabelle 5: In nichtjüdischen Besitz übergeführte (= „arisierte“) Betriebe (Stand 1940)	84
Tabelle 6: Zahlenmäßige Entwicklung der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in der „Ostmark“	167
Tabelle 7: Aufstellung der Zahnstation des KZ Mauthausen 1941-1945, ablieferung von Zahngold	209

VII.5 Literaturverzeichnis

Achenbach Michael, Dieter Szorger: Der Einsatz ungarischer Juden am Südostwall im Abschnitt Niederdonau 1944/45. Dipl. Arb. Wien 1996

Adamovich Ludwig, Hans Spanner: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. 5. Aufl. Wien 1957

Adamovich Ludwig: Das Unbehagen in der Zweiten Republik. In: querela iuris. Gedächtnisschrift für Eduard Rabofsky, Wien, New York 1996 S. 1-9

Adunka Evelyn: Die vierte Gemeinde: die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin-Wien 2000

Albrich Thomas (Hg.): „Wir lebten wie sie ...“ : jüdische Lebensgeschichten aus Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1999

Albrich Thomas: „Es gibt keine jüdische Frage“. Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Rolf Steininger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien-Köln-Weimar 1994 (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, Jüdisches Museum Hohenems, Band 1). S. 147-166

Albrich Thomas: Die jüdischen Organisationen und der österreichische Staatsvertrag 1947, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz, hg. vom Verband österreichischer Geschichtsvereine, Wien 1991, S. 97-101

Aly Götz (Hg.): Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, Berlin 1987 (Stätten der Geschichte Berlins, Bd. 26)

Aly Götz: Enteignung. Was geschah mit den Besitztümern der ermordeten Juden Europas? Zur Ökonomie der Nazis, in: Die Zeit, Nr. 47, 14.11.2002

Arbeiterkammer für Wien: Jahrbuch 1958. Wien 1958

Arnberger Heinz: Das Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf, in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945, hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 1987. Bd.2, S.573-586

Bähr Johannes: Der Goldhandel der Dresdner Bank im Zweiten Weltkrieg. Ein Bericht des Hannah-Ahrendt-Instituts. Unter Mitarbeit von Michael C.Schneider. Leipzig 1999

Bailer Brigitte: „Alle haben gleich gelitten?“ Antisemitismus in der Auseinandersetzung um die sogenannte „Wiedergutmachung“, in: Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen, hg. v. Jüdisches Museum der Stadt Wien. Wien 1995. S. 333-345

Bailer Brigitte: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte 11/12 (1993). S. 367-381

Bailer Brigitte: „Wiedergutmachung“ in Österreich/”N prava krvd“ v Rakousku, in: Gernot Heiss, Alena Mísková, Jirí Pesek, Oliver Rathkolb (Hg./Vyd): An der Bruchlinie/Na Rozhraní svetu. Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945/Rakousku a Československo po 1945. Innsbruck-Wien 1998. S. 217-232/355-368

Bailer Brigitte: Alle waren Opfer. Der selektive Umgang mit den Folgen des Nationalsozialismus, in: Wolfgang Kos, Georg Rigele (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996. S. 181-200

Bailer Brigitte: Die sogenannte „Wiedergutmachung“, in: Wahrheit und „Auschwitz-Lüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda, hg. v., Wolfgang Benz, Wolfgang Neugebauer. Wien 1995. S. 183-192

Bailer Brigitte: Gleiches Recht für alle? Die Behandlung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich, in: Der Umgang mit dem Holocaust. Europa-USA-Israel, hg. v. Rolf Steininger. Wien-Köln-Weimar 1994. S. 183-197 (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, Jüdisches Museum Hohenems, Band 1)

Bailer Brigitte: Verfolgt und vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1992. Wien 1992. S. 13-25

Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993

Bailer-Galanda Brigitte: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Tàlos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. S. 884-901

Banken Ralf: Der Edelmetallsektor und die Verwertung konfiszierten jüdischen Vermögens im „Dritten Reich“. Ein Werkstattbericht über das Untersuchungsprojekt „Degussa AG“ aus dem Forschungsinstitut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität zu Köln, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1999/1, S.135-162

Barkai Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933 – 1945, Frankfurt/M. 1988

Barker Thomas M.: The Slovene Minority of Carinthia. New York 1984

Barta-Fliedl Ilsebill, Herbert Posch, Monika Schwärzler: Inventarisiert. Enteignung von Möbeln aus jüdischem Besitz. Ausstellungskatalog anlässlich der Ausstellung „Inventarisiert“ im Museum Kaiserliches Hofmobiliendepot. Wien 2000

Baumgartner Gerhard: 6 X Österreich. Geschichte und aktuelle Situation der Volksgruppen. Klagenfurt 1995

Berger Peter: Die Wiener Hochschule für Welthandel und ihre Professoren 1938-1945, in: ÖZG 1 (1999), S. 9-49

Beringe von Harald: Die Rechtstellung des Deutschen Eigentums in Österreich. Neue Juristische Wochenschrift 1955. S. 365-367

Bezirksmuseum Landeck (Hg): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001

Binder-Krieglstein Reinhard: Restitution und Entschädigung in Vergangenheit und Gegenwart. In: David Nr 52/2002 S. 24-32

Bischof Günter: Der Marshallplan in Österreich, in: Zeitgeschichte 1990, 17, 11/12 S. 463-474

Blänsdorf Agnes: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. B 16-17/87. 18. 4. 1987

Blau Bruno: Zur Statistik der Juden in Österreich während der Nazizeit. Wien 1953

Böhmer Peter: Wer konnte, griff zu: „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945-1949). Wien 1999

Botz Gerhard, Gerald Sprengnagel (Hg.): Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker. Frankfurt/M-New York 1994

Botz Gerhard: Arisierung in Österreich (1938-1940), in: Dieter Stiefel (Hg.): Die politische Ökonomie des Holocaust- Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. Wien-München 2001. S.29-56

Botz Gerhard: Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940). Linz 1972

Botz Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39. Buchloe 1988

Botz Gerhard: Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom „Anschluss“ zum „Holocaust“, in: Zeitgeschichte 14 (1987), S. 359-378

Botz Gerhard: Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39, Wien 1978

Botz Gerhard: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik. Wien-Salzburg 1975

Bourdieu Pierre: Homo academicus. Frankfurt/M. 1992

Bourdieu Pierre: La noblesse d'état. Grandes écoles et esprit de corps. Paris 1989

Broda Christian: 1938-1974: Was ist geblieben? Rede bei der Jahresversammlung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes am 11. März 1974 in Wien, in: Zeitgeschichte, 8 (1974). S. 181-186

Brousek Karl Maria: Wien und seine Tschechen. Integration und Assimilation einer Minderheit im 20. Jahrhundert. Wien 1980. S. 33 (Schriften des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts Nr.7)

Brownlie Ian: Principles of Public International Law. 5. Aufl. Oxford 1998

Budischowsky Jens: Assimilation, Zionismus und Orthodoxie in Österreich 1918-1938. Jüdisch-politische Organisationen in der Ersten Republik, Diss. Wien 1990.

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Hg.): Außenpolitische Dokumentation 2001. Sonderdruck: Österreichische Maßnahmen zur Restitution und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus

Bundespressediens (Hg.): Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945. Wien 1988

Butschek Felix: Der österreichische Arbeitsmarkt von der Industrialisierung bis zur Gegenwart. Stuttgart 1992.

Butschek Felix: Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, 2. Auflage Stuttgart 1987

Cajani Luigi: Die italienischen Militär-Internierten im nationalsozialistischen Deutschland, in: Ulrich Herbert (Hg.): Europa und der Reichseinsatz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945. Essen 1991. S. 295-316

Chronik der Marktgemeinde Andau. Andau o.J. (1992)

Clute Robert E.: The International Legal Status of Austria 1938-1955. Den Haag 1963

Czech Herwig: Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-Euthanasie in Österreich, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1999. Wien 1999. S. 53-70

Czernin Hubertus: Die Auslöschung. Der Fall Thorsch. (= Band 1 der Bibliothek des Raubes). Wien 1998

Dahl Matthias: Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945. Wien 1998

Dahm Georg, Jost Delbrück, Rüdiger Wolfrum: Völkerrecht. Bd. I/1 Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte. Berlin 1989

Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung und sonstige Vorschriften des Fürsorgerechts für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, erläutert von Dr. Burkhard Birti, Sektionsrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wien 1958

David Martin, Hannes Schönner, Doris Sottopietra, Helmut Wohnout: „Wiedergutmachung“ und Restitution im Bereich der Parteien am Beispiel der ÖVP, in: Helmut Wohnout (Hg.): Demokratie und Geschichte. Jahrbuch des Karl von Vogelsang-Instituts zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich. Jg. 5, 2001. S. 188- 224

Diehl-Thiele Peter: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933-1945. München 1969

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung, Wien 1998

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Wien 1992. (Erzählte Geschichte Bd. 3)

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. Wien 1975

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien 1979

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien-Linz-München 1982

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien-München 1984

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. Wien 1987

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien-Salzburg 1991

Döring Hans-Joachim: Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat. Hamburg 1964 (Bd. 12 der kriminologischen Schriftenreihe)

Dornik Wolfram: Zwangsarbeiterinnen im Kollektiven Gedächtnis der II. Republik. Graz, Dipl. Arb. 2001

Dostal Thomas: Das „braune Netzwerk“ in Linz. Die illegale nationalsozialistische Aktivitäten zwischen 1933 und 1938, in: Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz. Bd. 1. Linz 2001, S. 21-136

Drexel Kurt: Musikwissenschaft und NS-Ideologie, dargestellt am Beispiel der Universität Innsbruck 38-45. Diss. Innsbruck 1994

Duchkowitsch Wolfgang: Zeitungswissenschaft an der schönen heimatlichen Donaustadt. Aufbau, Errichtung und Funktion des Wiener Instituts für Zeitungswissenschaft, in: Gernot Heiss, Siegfried Mattl, Sebastian Meissl, Edith Saurer, Karl Stuhlpfarrer (Hg.): Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 – 1945. Wien 1989. S. 155-178

Durand Yves : La captivité. Histoire des prisonniers de guerre français 1939-1945, 3. Aufl., Paris 1982

Ehrenzweig Adolf, Die Rechtssprechung des österreichischen Senates für die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, ÖBl 1952, Nr. 9/10. S.33-34

Embacher Helga: Neubeginn ohne Illusionen. Juden in Österreich nach 1945. Wien 1995

Ernst Féaux de la Croix: Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung. In: ders., Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. München 1985 (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band III). S. 201-309

Etzersdorfer Irene: Arisiert: eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik Wien 1995

Exenberger Herbert, Johann Koß, Brigitte Ungar-Klein: Kündigungsgrund Nichtarier. Die Vertreibung jüdischer Mieter aus den Wiener Gemeindebauten in den Jahren 1938-1939. Wien 1996

Faulstich Heinz: Hungersterben in der Psychiatrie 1914 – 1949. Mit einer Topographie der NS-Psychiatrie. Freiburg im Breisgau 1998

Feikes Renate: Veränderungen in der Wiener jüdischen Ärzteschaft 1938. Dipl. Arb. Wien 1993

Ferencz Benjamin B.: Lohn des Grauens: die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter – ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte. Frankfurt/M. 1986

Fessler Peter, Christine Keller: Österreichisches Vereinsrecht, 7. Aufl. Wien 1990

Fischer Kurt R., Franz M. Wimmer: Der geistige Anschluss der Philosophie und Politik an der Universität Wien 1930-50. Wien 1993

Fischer Peter, Heribert Franz Köck: Allgemeines Völkerrecht. 4. Aufl. Wien 1994

Fischer, Walter, Christian Fleck u.a.: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz. Hg. Steirische Gesellschaft für Kulturpolitik. Wien 1995

Fleck Christian: Rund um Mariantal Von den Anfängen der Soziologie in Österreich bis zu ihrer Vertreibung. Wien 1990

Forster David: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Dipl. Arb. Wien 1998. Publiziert in: ders.: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Wien 2001

Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat. Frankfurt am Main 1974. (= Studien zur Gesellschaftstheorie)

Frei Norbert, Dirk van Laak, Michael Stolleis (Hg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit. München 2000

Freund Florian, Bertrand Perz: Das KZ in der .Serbenhalle. Zur Kriegsindustrie in Wiener Neustadt. Wien 1987

Freund Florian, Bertrand Perz: Fremdarbeiter und KZ-Häftlinge in der Ostmark, in: Ulrich Herbert (Hg.): Europa und der Reichseinsatz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945. Essen 1991. S. 317-350

Freund Florian, Perz Bertrand: Zwangsarbeit von zivilen AusländerInnen, Kriegsgefangenen, KZ-Häftlingen und ungarischen Juden in Österreich, in: Emmerich Tólos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 644-695

Freund Florian: „Ihr zahlreiches Auftreten erregt bei der Bevölkerung oft Ärgernis“. Zivile Ausländer und Ausländerinnen in Wiener Neustadt 1938-1945, in: Sylvia Hahn, Karl Flanner (Hg.): „Die Wienerische Neustadt“. Handwerk, Handel und Militär in der Steinfeldstadt. Wien-Köln-Weimar 1994. S. 93-126

Freund Florian: Arbeitslager Zement. Das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung. Wien 1989

Freund Florian: Was „kostet“ ein KZ-Häftling? Neue Dokumente zur Geschichte des KZ Loibl-Paß, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1989. Wien 1989. S. 31-51

Friedlander Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997.

Fuchs Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde, Dipl. Arb. Wien 1989

Garner James Wilford: Questions of State Succession raised by the German Annexation of Austria. American Journal of International Law 32 (1938). S. 421-438

Gatterbauer Roswitha Helga: Arbeitseinsatz und Behandlung der Kriegsgefangenen in der Ostmark während des Zweiten Weltkrieges. Diss. Salzburg 1975.

Genböck Nina: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Die politische Debatte um „Wiedergutmachung“, Mitverantwortung und Opferdefinitionen, Dipl. Arb. Salzburg 1999

Genschel Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen, Berlin, Frankfurt, Zürich . 1966

Gerlach Christian: Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944. Hamburg 1999. S. 474-476

Gerlach Christian, Götz Aly: Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden. Stuttgart-München 2002

Gesellmann Georg: Die Zigeuner im Burgenland in der Zwischenkriegszeit. Die Geschichte einer Diskriminierung, Diss. Graz 1985

Goschler Constantin, Jürgen Lillteicher: „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen 2002

Günter Grau: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt/M. 1993

Graf Georg: „Arisierung“ und Restitution, JBI 2001. S. 746-755

Graf Georg: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler: Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Wien 1992. S. 65-82

Graml Hermann: Der 9. November 1938. „Reichskristallnacht“. Bonn 1955

Gross Raphael: Mächtiger als die Gerichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit in: Norbert Frei, Dirks van Laak, Michael Stolleis (Hg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit. München 2000. S. 164-172

Gruner Wolf: Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938-1943. Berlin 1996

Gruner Wolf: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat, München 2002

Gruner Wolf: Zwangsarbeit und Verfolgung österreichische Juden im NS-Staat 1938-45. Innsbruck-Wien 2000

Guggenheim Paul: Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und Schweizer Praxis. Bd. I. Basel 1948.

Hacker Kurt, Susanne Kowarc: Die Reintegration von NS-Verfolgten in die österreichische Nachkriegsgesellschaft. Dipl. Arb. Wien 1993

Hanns Haas: Der „Anschluß“, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder, NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 26-54

Hauch Gabriella: Ostarbeiterinnen. Vergessene Frauen und ihre Kinder, in: FritzMayerhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz. Linz 2001. Bd. 2. S. 1271-1310

Hauch Gabriella: Zwangsarbeiterinnen und ihre Kinder: Zum Geschlecht der Zwangsarbeit, in: Rathkolb Oliver (Hg.): NS-Zwangsarbeit: Der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin 1938-1945. Bd. 2. Wien-Köln-Weimar 2000. S. 355-448

Hecker Hellmuth: Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reichs während des Zweiten Weltkrieges. Hamburg 1971

Heiss Gernot, Siegfried Mattl, Sebastian Meissl, Edith Saurer, Karl Stuhlpfarrer (Hg.): Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945. Wien 1989

Helen Junz: Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria, Appendix zu: Independent Committee of Eminent Persons: Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks. Dezember 1999

Herbert Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Bonn 1985

Herbert Ulrich: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1960. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Berlin-Bonn 1986

Herbert Ulrich: Zwangsarbeiter im Dritten Reich – ein Überblick, in: Klaus Barwig, Günter Saathoff, Nicole Weyde (Hg.): Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte. Baden-Baden 1998

Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1. 9. Aufl. Frankfurt/M. 1999

Hoffschildt Rainer: Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland. Berlin 1999

Hubenstorf Michael: Der Wahrheit ins Auge sehen. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 5 (1995), S. 14-27

Hubenstorf Michael: Medizin ohne Menschlichkeit. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 6 (1995), S. 16-30

Hummer Dietmar: Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Graz 1989

Independent Committee of Eminent Persons: Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks. December 1999

Ipsen Knut: Völkerrecht – Ein Studienbuch. München 1999

Ivanji Ivan: Die Macht der Erinnerung, die Ohnmacht der Worte, in: Volkhard Knigge, Norbert Frei (Hg.): Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord. München 2002. S. 1-20

Ivansits Helmut: Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassischer Verfolgung, Das Recht der Arbeit (DRdA, Zeitschrift) 1990, S. 185-195

Jablonek Clemens: Der Jurist in der Zeitgeschichte. Vortrag beim Zeitgeschichtetag 2002 (Publikation in Vorbereitung).

Jahoda Ernst: Geschichte der österreichischen Advokatur 1918 – 1973, nach dem Manuskript für die Veröffentlichung bearbeitet von Dr. Doris Ströher. Wien 1978

Jakusch Werner: Okkupationstheorie, Annexionstheorie und das ius postliminii. Österreichische Juristen-Zeitung. 1970.S. 258-263

James Harold: Die deutsche Bank und die „Arisierung“, München 2001

James Harold: The Deutsche Bank and the Nazi Economic Warfare against the Jews. Cambridge 2001

Jelinek Gustav: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel: The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction. London 1967. S. 395-426

Jennings Robert, Arthur Watts (Hg.): Oppenheim's International Law 1992. 9. Aufl.

John Michael: „Bereits heute schon ganz judenfrei...“ Die jüdische Bevölkerung von Linz und der Nationalsozialismus, in: Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz. Bd. 2. Linz 2001, S. 1311-1406

John Michael: Beschlagnahmte Vermögen und „Arisierungen“ in Linz, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag. Wien-Innsbruck 1991, S. 89-96

John Michael: Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, in: ÖZG 3 (1992) 2, S. 208-234

Junz Helen B.: Where did all the money go? The Pre-Nazi Era Wealth of European Jewry. Bern 2002

Käppner Joachim: Erstarrte Geschichte. Der Holocaust im Spiegel der DDR-Geschichtswissenschaft und Geschichtspromaganda. Hamburg 1999

Kapralik Charles I.: Restitution and Indemnification for Emigrants from Austria. Aufbau 10. 12. 1971, 31. 12. 1971, 14. 1. 1972, 4. 2. 1972

Stefan Karner: Ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene im Werk Zeltweg der Alpine-Montan. Graz 1999.

Kastner Walther: Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy, Helmut Fuchs, Herbert Hofmeister, Judith Marte, Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht – Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien 1990. S. 191-199

Mauerbach. Items seized by the National Socialists to be sold to the benefit of the victims of the Holocaust, MAK-Österreichisches Museum für Angewandte Kunst, Vienna 29 and 30 October 1996, hg. von Christies, London 1999

Kelsen Hans: Recognition in International Law – Theoretical Observations. American Journal of International Law 35 (1941). S. 605-617

Kernbauer Alois: Ein Fallbeispiel universitärer Entscheidungsfindung und die Karriere eines wissenschaftlich Mittelwertigen, ja Minderwertigen im Nationalsozialismus. Die Nachbesetzung der Professur für Pharmakologie an der Universität Graz nach der Entlassung Otto Loewis, in: Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschafts-Geschichte 17 (1997), S. 131-139

Kirchengast Florian: Die Problematik der Entschädigungszahlungen an NS-Zwangsarbeiter in Österreich: dargestellt am Beispiel der Lapp-Finze AG, Kalsdorf. Dipl. Arb. Graz 2002

Klambauer Otto: Die Frage des deutschen Eigentums in Österreich, in: Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978. S.127-174

Klecatsky Hans, Hans Weiler: Österreichisches Staatskirchenrecht: Verfassungsbestimmungen, Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Erlässe staatskirchlichen Inhalts. Wien 1958

Klee Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt/M. 1986.

Klein Gottfried: 1938-1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: ÖJZ H. 3, 4 (1969), S. 57-62, 89-96

Knigge Volkhard: Statt eines Nachworts: Abschied der Erinnerung. Anmerkungen zum notwendigen Wandel der Gedenkkultur in Deutschland, in: ders. und Norbert Frei (Hg.) unter Mitarbeit von Anett Schweitzer: Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, München 2002, S.423 – 440

Knight Robert: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945-1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M. 1988. Die zweite ergänzte Auflage erschien bei Böhlau, Wien 2000

Knight Robert: Besiegt oder befreit? Eine völkerrechtliche Frage historisch betrachtet, in: Günter Bischof, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation – Österreich und die Alliierten 1945-1949. Innsbruck 1988. S. 75-92

Knight Robert: Restitution and Legitimacy in Post-War Austria 1945 – 1953, in Leo Baeck Institute Year Book XXXVI, 1991. S. 413-441

Knoll Harald, Peter Ruggenthaler, Barbara Stelzl-Marx: Zwangsarbeit bei Lapp-Finze, in: Stefan Karner (Hg.), Zur NS-Zwangsarbeit bei der Lapp-Finze AG, Kalsdorf 1939-1945, Manuskript, Graz 2001 S. 82-101

Knötzl Herbert: Wiedergutmacht, soweit das möglich ist?: Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus: grundsätzliche Betrachtungen und Fallbeispiele über Rückstellungsverfahren. Dipl. Arb. Wien 1995

Koehl Robert L.: RKFDV: German Resettlement and Population Policy 1939 – 1945. A history of the Reich Commission for the Strengthening of Germandom. Cambridge 1957 (Harvard Historical Monographs 31.)

Koller Fritz: Das Inventarbuch der Landesgalerie Salzburg, 1942-1944. Schriftenreihe des Salzburger Landesarchivs 12 Salzburg 2000

Kopper Christopher: Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933-1939, Bonn 1995

Körner Erich: Der Zigeuner im Spiegel der Stegersbacher Ortschronik, in: Das Menschenrecht, 1 (1967). S. 5

Kreitner Christoph: Öffentliche „Jugendfürsorge“ während des Nationalsozialismus in Österreich (1938-1945). Klagenfurt 2002

Kübl Friedrich: Geschichte der österreichischen Advokatur. 3. erweiterte und ergänzte Auflage, hg. v. Dr. Doris Ströher. Wien 1981

Kühnrich Heinz: Der KZ-Staat. Rolle und Entwicklung der faschistischen Konzentrationslager. Berlin Ost 1960

Kulka Friedrich: Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, S. 276-279.

Kunz Josef: Identity of States under International Law. American Journal of International Law 49 (1955). S. 68-76

Lackinger Otto: 50 Jahre Industrialisierung in Oberösterreich, 1945-1995. (1938-1988) Linz 1997

Laher Ludwig: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon des Reichsgaues Oberdonau (1940 – 1941). In: Oberösterreichische Heimatblätter 37 (1983) S. 69-73

Leuchtenmüller Andreas: .Fremdarbeiter. und nationalsozialistische Rüstungswirtschaft. Eine Fallstudie über das Nibelungenwerk St. Valentin 1939-1945. Dipl. Arb. Wien 1992

Lichtblau Albert: Antisemitismus. Rahmenbedingungen und Wirkungen auf das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden. in: Emmerich Talós, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger: Handbuch des politischen Systems Österreich. Erste Republik 1918 – 1933. Wien 1995. S. 454-471

Lichtenegger Gerald: Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus an der Universität Graz, in: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz, hg. von der Steirischen Gesellschaft für Kulturpolitik. Graz 1985. S. 48-71

Liebmann Maximilian: ZwangsarbeiterInnen im kirchlichen Dienst Österreichs, Vortrag, Salzburg, Österreichischer Historikertag, 26. September 2002

Lillie Sophie: Was einmal war. Handbuch der enteigneten Sammlungen Wiens. (Band VIII der Bibliothek des Raubes). Wien 2003 (in Vorbereitung)

Loitfellner Sabine: Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen. Dipl. Wien 2000

Lotfi Gabriele: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart, München 2000

Ludwig Johannes: Boykott – Enteignung – Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft. München, Zürich 1992

Lukan Johanna: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Dipl. Arb. Wien 1999

Lütgenau Stefan, Alexander Schröck: Zwangsarbeit in der österreichischen Bauindustrie: die Teerag-Asdag AG 1938-1945. Innsbruck-Wien 2001

Luža Radomir: Der Widerstand in Österreich 1938-1945. Wien 1985

Malanczuk Peter: Akehurst's Modern Introduction to International Law. 7. Aufl. London 1997

Malina Peter, Wolfgang Neugebauer: NS-Gesundheitswesen und –Medizin, in: Emmerich Tálós, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder(Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 696-720

Marek Krystina: Identity and Continuity of States in Public International Law. Genf 1968

- Maršálek Hans: Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. 3. erweiterte Aufl. Wien 1995.
- Matischnig Martin: Unbekannte statistische Angaben zur Kontinuität der Ansiedlung von Zigeunern im Gebiet des ehemaligen Komitates Ödenburg. in: Beiträge zur Volkskunde Österreichs und des angrenzenden deutschen Sprachraumes. Festschrift für Helmut Prasch. Spittal an der Drau 1985. S. 60-151
- Mattl Siegfried, Karl Stuhlpfarrer: Auf deinem Altar ist Österreich. Österreichische Selbstbespiegelungen und Opferphantasien seit 1945, in: Zukunft, H.4, April 1985, S.19-23;
- Mayerhofer Claudia: Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Wien 1987
- Meixner Wolfgang: „Arisierung“ eines Tiroler Industriebetriebes. Die Jenbacher Berg- und Hüttenwerke Th. & J.Reitlinger, in: Geschichte und Region/Storia e regione, 8 (1999), S.143-198
- Mesner Maria, Margit Reiter, Theo Venus: Vermögenszug und Restitution im Bereich der SDAP/SPÖ 1934/1945ff. Forschungsbericht im Auftrag des Institus für Zeitgeschichte der Universität Wien. Wien 2002. (unveröffentlichtes Manuskript)
- Mikoletzky Juliane: Mit ihm erkämpft und mit ihm baut deutsche Technik ein neues Abendland. Die Technische Hochschule in Wien in der NS-Zeit, in: ÖZG 1 (1999), S. 51-70
- Ministry of Foreign Affairs: Information on Worls War II Assets. The Hague, Netherlands, 28.7.1999
- Moser Jonny: Das Unwesen der kommissarischen Leiter. Ein Teilaspekt der Arisierungsgeschichte in Wien und im Burgenland, in: Helmut Konrad, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewußtsein, Wien 1983. S. 89-97.
- Moser Jonny: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945. Wien 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen)
- Moser Jonny: Die Gildemeester-Auswanderungshilfsaktion, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1991, Wien 1991. S. 115-122
- Moser Josef: Oberösterreichs Wirtschaft 1938 bis 1945 (Studien zur Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik 2, hg. von Roman Sandgruber, Herbert Matis) Wien 1995
- Mosely Philipp E.: The Treaty with Austria, in: International Organization 4 (1950). S. 219-235.
- Mühlberger Kurt: Dokumentation Vertriebene Intelligenz 1938. Der Verlust geistiger und menschlicher Potenz an der Universität Wien von 1938 bis 1945. Wien 1990
- Müller Albert, Christian Fleck: Unzucht wider die Natur. Gerichtliche Verfolgung der Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts in Österreich von den 1930er Jahren bis zu den 1950er Jahren. In: ÖZG. 9/1998/3. S. 400-422
- Müller Albert: Dynamische Adaptierung und Selbstbehauptung. Die Universität Wien in der NS-Zeit, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 592-617
- Müller Rudolf: „Erlittene Unbill“. Recht und Zeitgeschichte am Beispiel der Wiedergutmachung für jüdische Emigranten, tribüne (Zeitschrift), Heft 112, Februar 1988. S. 11-13
- Mungenast Romed (Hg): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001
- Museen der Stadt Wien: Die Restitution von Kunst- und Kulturgegenständen im Bereich der Stadt Wien 1998-2001. Wien 2001

Naglik Elfriede: Zur Waldwirtschaft Österreichs. Wirtschaftsgeographische Beiträge zur Holzerzeugung und zum Holzhandel, Diss. Wien 1940

Nemschak Franz: Zehn Jahre österreichische Wirtschaft 1945-1955. Wien 1955

Neugebauer Wolfgang: Politische Justiz in Österreich 1934-1945, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. Bd. 1, hg. Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt, Siegfried Mattl, Wien 1995.

Neugebauer Wolfgang: Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich, in: Zeitgeschichte, 19 (1992), S. 17-28

Oberwasserlechner Barbara: Der Arbeitseinsatz von Fremdarbeiter/innen in Telfs während des Zweiten Weltkrieges unter besonderer Berücksichtigung der Firma Pischl. Dipl. Arb. Innsbruck 1990

Öhlinger Theo: Verfassungsrecht. 4. Aufl. Wien 1999

Olechowski Thomas: Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof, Wien 2001

Otto H. Urban: Er war der Mann zwischen den Fronten. Oswald Menghin und das Urgeschichtliche Institut der Universität Wien während der Nazizeit, in: Archaeologica Austriaca 80 (1996), S. 1-24

Otto Reinhard: Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42. München 1998

Pape Matthias: Die völkerrechtlichen und historischen Argumente bei der Abgrenzung Österreichs von Deutschland nach 1945. Der Staat 1998

Pape Matthias: Ungleiche Brüder. Österreich und Deutschland 1945-1965. Köln-Weimar-Wien 2000

Patzer Ursula: Die Wiener Schulen im März und April 1938, in: Wien 1938, hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Wien 1978 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), S. 286-292

Pehle Walter H. (Hg.): Der Judenprogram 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt/M. 1988

Pelinka Anton, Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998 (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit Bd. 10)

Perz Bertrand, Thomas Sandkühler: Auschwitz und die „Aktion Reinhard“ 1942-45. Judenmord und Raubpraxis in neuer Sicht, in: Zeitgeschichte 26 (1999) 5, S. 283-316

Perz Bertrand: Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk. Wien 1991

Pfahlmann Hans: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939 – 1940. Darmstadt 1968

Hans Pfundtner, ReinhardNeubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich, Berlin 1938-1940

Plunder and Restitution: The U.S. and Holocaust Victims` Assets. Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States and Staff Report, Washington DC December 2000

Poliakov Léon, Joseph Wulf: Das Dritte Reich und die Juden. Dokumente und Berichte. Wiesbaden 1989

Portschy Tobias: Die Zigeunerfrage. Denkschrift des Landeshauptmannes für das Burgenland. Eisenstadt 1938

Pree Helmut: Österreichisches Staatskirchenrecht. Wien 1984

Premier Ministre : Mission d'étude sur la spoliation de Juifs de France. Rapport d'Étape 1998

Rabinovici Doron: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat. Frankfurt/M. 2000.

Rafetseder Hermann: Der „Ausländereinsatz“ zur Zeit des NS-Regimes am Beispiel Linz, in; Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz. Linz 2001. Bd. 2. S. 1107-1269

Rathkolb Oliver (Hg.): NS-Zwangsarbeit: Der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin 1938-1945. Bd. 2. Wien-Köln-Weimar 2000

Rathkolb Oliver, Florian Freund (Hg.): NS-Zwangsarbeit in der Elektrizitätswirtschaft der Ostmark, 1938-1945: Kaprun, Ennskraftwerke, Draukraftwerke, Ybbs, Ernsthofen. Wien 2002

Rathkolb Oliver: Washington ruft Wien. US-Großmachtpolitik und Österreich 1953-1963. Mit Exkursen zu CIA-Waffenlagern, NATO-Connection, Neutralitätsdebatte. Wien-Köln- Weimar 1997

Reingrabner Gustav: Die Evangelische Kirche, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien 1979. S. 152-155

Rieger Barbara: „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930-1943. Die regionale Zigeunerverfolgung als regionale Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz. Dipl. Arb. Wien 1990

Rieger Barbara: Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß. Diss. Wien 1997

Robinson Nehemiah: Indemnification and Reparations, Institute of Jewish Affairs. New York 1944

Rosenkranz Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung: die Juden in Österreich 1938-1945, Wien 1978

Rot-Weiß-Rot-Buch. Gerechtigkeit für Österreich – Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs. Erster Teil. Nach amtlichen Quellen. Wien 1946

Ruff Margarethe: „Um ihre Jugend betrogen“: ukrainische Zwangsarbeiter-innen in Vorarlberg 1942 – 1945. Bregenz 1996 (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 13)

Ruggenthaler, Peter, Barbara Stelzl-Marx: Menschenbilder: Biographische Spurensuche bei Lapp-Finze, in: Stefan Karner (Hg.), Zur NS-Zwangsarbeit bei der Lapp-Finze AG, Kalsdorf 1939-1945, Manuskript, Graz 2001. S. 102-116

Ruggenthaler Peter, „Ein Geschenk für den Führer“. Sowjetische Zwangsarbeiter in Kärnten und der Steiermark 1942-1945, Graz 2001

Rüthers Bernd: Rechtstheorie. München 1999

Safrian Hans, Hans Witek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien 1988

Safrian Hans: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938, in: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen 2001. S. 61-89

Safrian Hans: Eichmann und seine Gehilfen, Frankfurt/M. 1997

Sandgruber Roman: Die Gebr. Böhler & CO. AG 1938 - 1945. Unternehmensentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Zivilarbeiter. Schlussbericht, Linz 2001

Sandgruber Roman: Die Lenzinger Zellwolle- und Papierfabrik AG 1938 bis 1950. Eigentumsstrukturen, wirtschaftliche Entwicklung und Ausländereinsatz. Projektschlussbericht, Linz 2001

Sandgruber Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien 1995 (Österreichische Geschichte. Hg. v. Herwig Wolfram)

Sandgruber Roman: Opfer, Pflicht, Schuld, in: Die Presse. Spectrum.5. Jänner 2001

Scheuch Heidi: Das Jenische in Tirol. Sprache und Geschichte der Kärntner, Laninger, Dörcher. Landeck 2001

Schinkovits Stefan: Formen Ethnischer Säuberung" im Burgenland in der Zeit von 1938 – 1945. Dipl. Arb. Wien 1995

Schmuhl Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890-1945. Göttingen 1987 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 75)

Schneider Richard, Kurt Hanke, Egon Höller: Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Verordnung vom 31. Mai 1938. Berlin 1938

Schnitzer Adolf: Das neue Recht der Friedensverträge, insb. die Wiedergutmachungsklauseln. Budapest 1948

Schubert Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Diss. Wien 1940

Schwarz Peter: Tulln ist judenrein! Die Geschichte der Tullner Juden und ihr Schicksal von 1938 bis 1945. Verfolgung. Vertreibung. Vernichtung. Wien 1997

Sedlak Eva-Maria: Die berufliche Ausgrenzung österreichischer Juden im Jahr 1938 vom Anschluß bis zur Reichskristallnacht. Dipl. Arb. Wien 2000

Seidler Kurt: Die Reaktivierung von Vereinen, in: JBl 68 (1946) Nr.3, S. 41-44

Seidl-Hohenveldern Ignaz: Völkerrecht. 9. Aufl. Köln 1997.

Somogyi László: Die burgenländischen Magyaren in geographischer Sicht. Diss. Graz 1966

Speckner Hubert: Kriegsgefangenenlager in der Ostmark 1939-1945. Zur Geschichte der Mannschaftsstammlager und Offizierslager in den Wehrkreisen XVII und XVIII. Diss. Wien 1999

Spoerer Mark: Zwangsarbeit unterm Hakenkreuz: ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945. Stuttgart 2001

Spring Claudia: Verdrängte Überlebende: NS-Zwangssterilisationen und die legitime, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik. Dipl. Arb. Wien 1999

Spuhler Gregor, Ursina Jud, Peter Melichar, Daniel Wildmann: „Arisierungen“ in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz. Zürich 2002 (UEK-Reihe Band 20)

Stadler Friedrich: Vertriebene Vernunft. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft. Wien 1987

Stammer Otto: Handbuch des österreichischen Stiftungs- und Fondswesens. Eisenstadt 1983

Staudinger Anton: Christlichsoziale Judenpolitik in der Gründungsphase der österreichischen Politik. In: Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte (Hg.): Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978. Wien 1978. S. 11-48

Steinberg Jonathan: Die Deutsche Bank und ihre Goldtransaktionen während des Zweiten Weltkrieges. München 1999

Steininger Rolf (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa, USA, Israel, Wien-Köln-Weimar 1994

Sternfeld Albert: Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen. Wien 1990

Sternweiler Andreas: ...wegen dringenden Verdachts homosexueller und bündischer Betätigung festgenommen, in: Joachim Müller, Andreas Sternweiler: Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen. Berlin 2000

Stiefel Dieter: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung. Politischer Einfluß. Jüdische Polizzen. Wien- Köln-Weimar 2001

Stojka Csejja: Wir leben im Verborgenen. Wien 1988

Stojka Karl: Auf der ganzen Welt zu Hause. Wien 1994

Stolleis Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus Frankfurt/M. 1994

Stourzh Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955. 4., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., Wien-Köln-Graz 1998

Strassl Harald, Wolfgang Vosko: Das Schicksal ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter: am Beispiel des Südostwallbaus 1944/45 im Bezirk Oberwart, unter besonderer Berücksichtigung der Massenverbrechen bei Rechnitz und Deutsch Schützen. Dipl. Arb. Wien 1999

Streibel Robert: Plötzlich waren sie alle weg: die Juden der „Gauhauptstadt Krems“ und ihre Mitbürger. Wien 1991

Stuhlpfarrer Karl: Umsiedlung Südtirol. 2 Bde Wien 1985

Stuhlpfarrer Karl: Österreich, das erste Opfer Hitlerdeutschlands. Die Geschichte einer Sage und ihre Bedeutung. in: Gustavo Corni, Martin Sabrow (Hg.): Die Mauern der Geschichte. Historiographie in Europa zwischen Diktatur und Demokratie. Leipzig 1996, S.233-244.

Sucharipa Ernst, Revisiting the National Socialist Legacy. Restitution: Why Now? The Austrian Experience, in Oliver Rathkolb (Hg.) Revisiting the National Legacy. Coming to Terms with Forced Labor, Expropriation, compensation, and Restitution, Innsbruck, Wien 2002. S. 30-40

Suppan Arnold: Die österreichischen Volksgruppen. Tendenzen ihrer gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert. Wien-München 1938.

Szita Szabolcs: Verschleppt – Verhungert – Vernichtet. Die Deportation der ungarischen Juden auf das Gebiet des annektierten Österreichs 1944-1945. Wien 1999

Tanner Jakob, Sigrid Weigel (Hg.): Gedächtnis, Geld und Gesetz. Zum Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges. Zürich 2002.

Teibenbacher Peter: Mathilde Uhlirz – Ein Fall, in: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz, hg. v. d. Steirischen Gesellschaft für Kulturpolitik. Graz 1985. S. 88-93

Teschner Helmut, Peter Widlar, Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Wien (Loseblattausgabe)

U.S. and Allied Efforts To Recover and Restore Gold and Other Assets Stolen or Hidden by Germany During World War II, Preliminary Study. Coordinated by Stuart E. Eizenstat, prepared by William Z .Slany. May 1997

Uhl Heidemarie: Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformation in der Zweiten Republik, in: ÖZP 2001/1, S. 19-34

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg. Überarbeitete und ergänzte Fassung des Zwischenberichts von 1998. Zürich 2002 (UEK-Reihe Bd. 16)

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Zürich 2001 (UEK-Reihe Bd. 17)

Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht. Zürich 2002

United States Strategic Bombing Survey: The Effects of Strategic Bombing on German Morale, Bd. 2. Washington 1946

Verdross Alfred, Bruno Simma: Universelles Völkerrecht. 3. Aufl. Berlin 1984

Verdross Alfred: Völkerrecht. 4. Aufl. Wien 1959

Verosta Stephan: Die internationale Stellung Österreichs 1938-1945. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947. Wien 1947

Wahle Karl: Das deutsche Vermögen in Österreich, RZ 1955, S. 129-134.

Walch Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich. Wien 1971

Walk Joseph: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. 2. Aufl.Heidelberg 1996

Walzl August: Zwangsarbeit in Kärnten im Zweiten Weltkrieg: die Hintergründe eines politischen Phänomens im Alpen-Adria-Raum. Klagenfurt 2001

Walzl August: Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich. Klagenfurt 1987

Weber Fritz: Österreichs Wirtschaft in der Rekonstruktionsperiode nach 1945, in: Zeitgeschichte 15 (1987), S. 267-298.

Weigel Sigrid: Shylocks Wiederkehr. Die Verwandlung von Schuld in Schulden oder: Zum symbolischen Tausch der Wiedergutmachung, in: Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus, hg. von Sigrid Weigel und Birgit Erdle. Zürich 1996. S.165-192;

Weinert Willi: Die Maßnahmen der reichsdeutschen Hochschulverwaltung im Bereich des österreichischen Hochschulwesens nach der Annexion 1938, in: Helmut Konrad, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Arbeiterbewegung-Faschismus-Nationalbewusstsein. Wien- München-Zürich 1983, S. 127-134

Weis Georg: Arisierung in Wien, in: Wien 1938 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2). Wien 1978, S. 183-189

Weis Georg: Bericht über erbloses jüdisches Vermögen in Österreich. 1. Dezember 1952. (unveröffentlichtes Manuskript)

Werner Leopold: Das Österreich vom 13. 3. 1938 und vom 27. 4. 1945 – Eine Untersuchung über das Problem der Kontinuität oder Diskontinuität der österreichischen Rechtsordnung. In: JBl 1946. S. 2-7

Werner Leopold: Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem – Ein staatsrechtlicher Rückblick, JBl. 1946. S. 85-93, S. 105-108

Hans Winkler: Austria and the Gold Settlement, unveröffentlichtes Manuskript, New Orleans 2002

Witek Hans: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Wien 1988. S. 199-215 (Wiederabdruck in dieselb. und Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 795-816).

Wixforth Harald: Auftakt zur Ostexpansion Die Dresdner Bank und die Umgestaltung des Bankwesens im Sudetenland 1938/39. Dresden 2001

Wohnout Helmut: Die Causa Starhemberg 1947-1954. Die Auseinandersetzung um die Rückstellungsansprüche Ernst Rüdiger Starhembergs, Dipl. Arb. Wien 1987

Wohnout Helmut: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen“? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur-Wien-München 1995. S. 398-418

Wohnout Helmut: Eine „Geste“ gegenüber den Opfern? Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Thomas Angerer, Brigitte Baader-Zar, Margarete Grandner (Hg.): Geschichte und Recht. Wien 1999. S. 247-278

Wolfgang Neugebauer: Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 – eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 52/53 (1996/1997). Wien 1997, S. 289-305

Wunder Michael: Die Euthanasie“-Morde im Steinhof am Beispiel der Hamburger Mädchen und Frauen, in: Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer: NS-Euthanasie in Wien, Wien-Köln-Weimar 2000. S. 93-105

Zelfel Hans Peter: Die katholische Kirche. In: Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation. hg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 1979. S. 108-119

Zimmermann Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996

Zimmermann Michael: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma. Essen 1989

Zinnhobler Rudolf: Andere christliche Religionsgemeinschaften, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. Wien-München-Linz 1982. S. 188-190